Digitized by Google

P. Germ. 730 -2
A. Graff

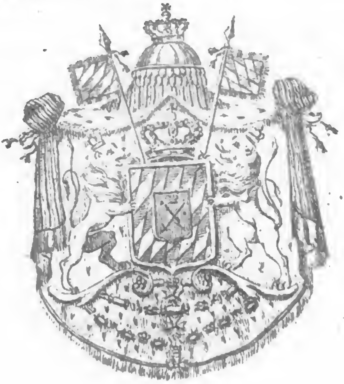

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36638835310010

<36638835310010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
ſämmtlicher
Verordnungen,
welche bis jetzt
in den von Kamptz'ſchen
Jahrbüchern für Preußiſche Geſetzgebung
enthalten ſind;
nach den Materien zuſammengeſtellt.

Zweiter Band.
Enthaltend die zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erſchienenen Verordnungen.

Herausgegeben
von
H. Gräff,
Juſtiz-Commiſſarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schleſien zu Breslau.

Berlin und Breslau, 1830.
In der Maurer'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Sammlung
ſämmtlicher
Verordnungen,
welche bis jetzt
in den von Kamptz'ſchen
Jahrbüchern für Preußiſche Geſetzgebung
enthalten ſind
und
die Erläuterung
der
Allgemeinen Gerichts-Ordnung
betreffen.

Herausgegeben
von
H. Gräff,
Juſtiz-Commiſſarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schleſien
zu Breslau.

Erſter Theil.

Berlin und Breslau, 1830.
In der Maurer'ſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Zum **Publ. Pat.** Anwendbarkeit der Allgemeinen Gerichtsordnung in den ehemaligen Sächſiſchen Landes-Antheilen.

In Erwägung, daß die ſeit dem 1. Juni d. J. in den an Preußen übergegangenen, ehemals zu dem Königreiche Sachſen gehörig geweſenen, Landestheilen eingeführte Preußiſche Allgemeine Gerichtsordnung, nicht allein in vielen Stellen auf das, in dieſen Diſtricten noch nicht eingeführte, A. L. R. der Preußiſchen Staaten ſich beziehet, ſondern auch hie und da materielle Beſtimmungen enthält, welche von den in dieſen Diſtricten noch gültigen Sächſiſchen Rechten abweichen, wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt, und ſämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Richtſchnur vorgeſchrieben.

1. Es ſind die in der A. G. O. angezogenen Stellen des A. L. R., ſo wie dieſes Geſetzbuch ſelbſt, zur Zeit noch außer Gültigkeit.

2. Solche in der A. G. O. angezogene Stellen des A. L. R., welche, ohne materielle Rechte feſtzuſetzen, lediglich für Proceß-Handlungen eine Form beſtimmen, ſind ſchon vom 1. Juni d. J. an für gültig zu achten, z. B. über den Gerichtsſtand, Syndicate, Vollmachten, Verbindlichkeit zum Zeugniß, über zuläſſige Einreden im Wechſel-Proceſſe.

3. Bei denjenigen, in der A. G. O. angezogenen Stellen des A. L. R., welche nicht die Proceßform, ſondern die Form der Rechtsgeſchäfte ſelbſt feſtſetzen, hängt es bis zur Einführung des A. L. R. von der Willkühr der Intereſſenten ab: ob ſie dergleichen Handlungen nach Form der Preußiſchen oder Sächſiſchen Geſetze vollziehen wollen, und die ſeit dem 1. Juni d. J. nach einer oder der andern Form bereits vollzogenen Rechtsgeſchäfte bleiben auf jeden Fall gültig.

Können ſich die Intereſſenten über die Wahl der Sächſiſchen oder Preußiſchen Form nicht vereinigen, ſo iſt lediglich die in den Sächſiſchen Geſetzen vorgeſchriebene Form zu beobachten.

4. Wo durch den Proceß ſelbſt materielle Rechte begründet oder modificirt werden, da treten die diesfälligen Beſtimmungen der A. G. O. ſchon mit dem 1. Juni d. J. in Kraft,

Digitized by Google

z. B. die Wirkungen einer inſinuirten Ladung in Hinſicht auf Unterbrechung der Verjährung, auf Verzugs-Zinſen.

5. Diejenigen materiellen Rechte, welche in der A. G. O. ſelbſt, und zwar vollſtändig, feſtgeſetzt ſind, treten vom 1. Juni d. J. in Kraft,

z. B. die Beſtimmungen über Moratorien, über das beneficium cessionis bonorum et competentiae, über die Beſchränkung des Wechſel- und Executiv-Proceſſes auf gewiſſe Arten von Urkunden.

Wo hingegen über ein materielles Recht die Beſtimmung theilweiſe in der Allg. Gerichtsordnung und im Allg. Landrechte anzutreffen ſind, und das eine Geſetz zur Ergänzung des andern dient, da bleiben beide außer Anwendung, und es haben lediglich die einſchlagenden Sächſiſchen Rechte den Vorzug.

6. Iſt für ein in den Sächſiſchen eben ſowohl als in den Preußiſchen Geſetzen gegründetes Rechtsverhältniß in beiderlei Geſetzen eine beſondre Proceßform vorgeſchrieben, ſo gehet vom 1. Juni d. J. die Preußiſche Proceßform der Sächſiſchen vor. Treten jedoch dabei in dem materiellen Rechte Verſchiedenheiten der Preußiſchen Geſetze ein, welche die Anwendung gewiſſer Theile der beſondern Preuß. Procedur hindern; ſo ſind in ſo weit nur die allgemeinen Regeln der allgemeinen Gerichtsordnung dabei zu beobachten, und dabei die, aus der Natur des Rechtsverhältniſſes ſich von ſelbſt ergebende, beſondre Verfahrungsart mit anzuwenden;

z. B. bei dem beneficio competentiae, ſoweit es nach Sächſiſchen Rechten gewiſſen Perſonen auf ein geſetzlich beſtimmtes Quantum abſolut gegen alle Gläubiger zuſtehet, und der Antrag darauf noch vor dem 1. Juli 1816 begründet war, als in welchem Falle die im Tit. 49. §. 18. seq. der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Procedur nicht anwendbar iſt.

Berlin, den 5. Nov. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 248.)

Einl. §. 1. Verfahren bei Streitigkeiten der Reiſenden mit Handwerkern.

Zur Abſtellung der Beſchwerden der Reiſenden, über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern, über Ueberſetzungen im Preiſe, wegen unterweges nöthig gewordener Reparaturen, und überhaupt über unangemeſſene Behandlung, werden hiermit folgende Beſtimmungen vorgeſchrieben:

1) Bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten, ſoll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.

Digitized by Google

2) Demnach ſoll die Polizeibehörde eines jeden Orts, dem Befinden nach, mit Zuziehung eines ſachverſtändigen Gewerkegenoſſen, dieſe Streitigkeit polizeimäßig unterſuchen, und allenfalls nach vorgängiger, den Umſtänden nach eidlicher, Taxation der Arbeit, die Sühne verſuchen und in deren Entſtehung durch ein Reſolut entſcheiden.

3) Demjenigen, welcher ſich bei dieſem Reſolut nicht beruhigt, ſteht die Berufung auf richterliche Entſcheidung zwar frei, ſie muß aber ſogleich eingelegt werden, und iſt der Handwerker ſchuldig, die Arbeit, wenn ſie ein mit dem Eigenthum des Reiſenden zuſammenhängendes Werk iſt, demſelben gegen Auszahlung des polizeilich beſtimmten Preiſes und Caution für die Mehrforderung, ſo wie Beſtellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu laſſen.

Indem wir Ew. Excellenz und der Königl. Regierung dieſes eröffnen, veranlaſſen wir Sie, ſolches zur Nachachtung bekannt zu machen.

Zugleich fordern wir Ew. Excellenz und die Königl. Regierung auf, die im §. 162. des Edicts vom 7. Sept. 1811, wegen der Taxen der Gaſtwirthe enthaltene Vorſchrift nicht allein zu erneuern, ſondern auch auf deren genauen Befolgung und allgemeinen Einführung mit Strenge und Nachdruck zu halten, und dieſerhalb die Unterbehörden mit gemeſſener Vorſchrift zu verſehen, ſo wie auch bei darüber entſtandenen Streitigkeiten, nach Maaßgabe der oben gedachten Grundſätze, zu verfahren, auch hiernach die Unterbehörden anzuweiſen.

Berlin, den 14. Nov. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 251.).

Der Miniſter der Juſtiz	Der Miniſter d. Finanzen u. d. Handels	Der Miniſter der Polizei
v. Kircheiſen.	v. Bülow.	W. F. zu Wittgenſtein.

Einl. §. 1. Verfahren bei Beſchwerden der Reiſenden, bei Streitigkeiten mit Handwerkern.

Zu dem Reſcript vom 14. Nov. v. J., das Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern wegen Ueberſetzung im Preiſe betreffend, machen wir der Königl. Regierung nachträglich folgende nähere Beſtimmungen bekannt:

ad 1. Damit nicht durch das Ausbleiben des in Anſpruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde, ſo iſt eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei ſeinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Reſolut werde abgefaßt und mit der Abſchätzung des ſtreitigen Gegenſtandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad 2. Wenn von keiner der Parteien die Provocation auf

Digitized by Google

rechtliches Gehör angemeldet wird, ſo ſteht der Polizei=behörde das Recht und die Pflicht der Execution ohne weitere Ankündigungsfriſt zu.

ad 3. Die Beſtimmung der Höhe der Cautionsſumme für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizei=behörde ab.

Es wird der Königl. Regierung überlaſſen, dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Unterbehörden und des Publicums zu bringen.

Berlin, den 4. Febr. 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 10.)

Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels v. Bülow.

Der Polizei=Miniſter Fürſt v. Wittgenſtein.

An die Königl. Regierungen.

Einl. §. 1. Ausſchließung des Rechtsverfahrens bei Entſchädigungsforderungen wegen aufgehobenen Bier= und Branntweinzwanges.

Dem Königlichen Ober=Landesgerichte zu Frankfurt a. O. wird auf den Bericht vom 8. d. M., wegen des von dem Vorwerksbeſitzer N. zu N. wider den Fiscus wegen Entſchädigung für den dem Kläger durch den aufgehobenen Bier= und Branntweinzwang entſtandenen Debits=Verluſt angeſtellten Proceſſes, hiermit eröffnet, daß der Juſtiz=Miniſter der Meinung des Collegii nicht beitreten kann. In dem §. 2. des Edicts wegen Aufhebung des Mühlenzwanges vom 28. Oct. 1810 iſt die Regel ausgeſprochen, daß für dieſe Aufhebung keine Entſchädigung gegeben werden ſoll. Ausnahmsweiſe ſind im §. 3. gewiſſe Bedingungen aufgeſtellt, unter welchen ſich der Staat zu einer Entſchädigung verbindlich macht, und am Schluſſe dieſes §. iſt feſtgeſetzt, daß darüber kein proceſſualiſches Verfahren eingeleitet werden kann. Der in dem Berichte des Collegii aufgeſtellte Unterſchied zwiſchen einer Unterſuchung des Entſtehungsgrundes des Schadens und der Ausmittelung der Entſchädigung ſelbſt, iſt in dem Geſetze nicht gegründet, und daher kann man auch jene Ausmittelung der Urſache des Schadens der Finanzbehörde nicht entziehen, und ſie zu einem proceſſualiſchen Verfahren verweiſen. Das Königl. Ober=Landesgericht hat daher die nebſt dem eingereichten Schreiben der dortigen Regierung hierbei zurückerfolgenden Acten zu reponiren, die Koſten niederzuſchlagen, und ſolches den Parteien zu eröffnen.

Berlin, den 30. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 5.)

Einl. §. 1. Ausſchließung des Rechtsverfahrens über die Verpflichtung der bäuerlichen Gemeinden zu Chauſſee=Baufuhren.

Aus der urſchriftlich nebſt Anlagen beikommenden Vor=

Digitized by Google

ſtellung des Koſſäthen N. N. und Conſorten N. N. vom 12. v. M. in deren Rechtsſache wider den Fiscum und die Geſpann haltenden Gemeinde-Mitglieder zu N. N. hat der Juſtiz-Miniſter mißfällig erſehen, daß dieſer Sache von allen Seiten eine ganz unrichtige Einleitung gegeben iſt. Von Seiten des Königl. Ober-Landesgerichts, indem es einen Gegenſtand, der nach ſeiner actuellen Lage, und mit Hinſicht auf das Regierungs-Publicandum vom 4. Febr. c. zur Zeit bloß zu einer Beſchwerde bei den adminiſtrativen Behörden geeignet war, den Rechtsweg eröffnet, — von Seiten des Land- und Stadtgerichts zu Großen Salze, indem es mit gänzlicher Beſeitigung der in der A. G. O. Tit. II. §. 132. enthaltenen Vorſchriften ein förmliches Competenz-Urtel darin ertheilt hat.

Die ganze gerichtliche Conteſtation würde indeß vermieden ſein, woſern der Anwald der Kläger ſich mit mehrerer Umſicht benommen hätte. Denn, nach dem, auf das Edict vom 28. October 1810 gegründeten Publicando vom 14. Februar c. leidet die Verpflichtung der Kläger zur Leiſtung der Chauſſee-Baufuhren nicht den mindeſten Zweifel; und es kommt darauf, ob ſie zu ihren Grund- oder Pachtſtücken, oder zu einem andern Zwecke, Zugvieh halten, nicht das mindeſte an. Der dagegen angezogenen Stelle des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 326., iſt in jener Beziehung theils durch das neuere Geſetz derogirt, theils redet ſie nur von herrſchaftlichen Spanndienſten und beziehet ſich in dieſer Hinſicht lediglich auf das bäuerliche und gutsherrliche Verhältniß, keinesweges aber kann ſie auf allgemeine Landespflichten ausgedehnt werden. Die Kläger ſcheinen dies auch ſelbſt gefühlt zu haben, indem ſie ſich eventualiter nur durch die Repartition der qu. Fuhren gravirt geachtet, und die Mittheilung des Repartitions-Plans verlangt haben. Dieſe Beſchwerde hätte aber zunächſt bei dem Landrath, von welchem die Repartition verfaſſungsmäßig ausgehet, angebracht, und falls ſelbiger — wie Kläger behaupten, — ſich unwillfährig gezeigt, oder die Imploranten unbeſchieden gelaſſen, bei der Königl. Regierung, ſo wie nöthigenfalls hiernächſt bei der, der letztern vorgeſetzten Miniſterial-Behörde, erhoben werden müſſen, indem ſie einen rein adminiſtrativen Gegenſtand befaßt.

Den vorſtehend entwickelten Grundſätzen gemäß hat das Königl. Ober-Landesgericht ſowohl den Juſtiz-Commiſſarius N. N. auf deſſen für die Kläger ganz unbehörig und ungegründet eingereichte Beſchwerde, bei Rückhändigung der Original-Beilagen derſelben zurecht zu weiſen, als auch das Land- und Stadtgericht zu Großen Salze darnach zu rectificiren, und ſich ſelbſt darnach zu achten.

Berlin, den 16. October 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 231.)

Digitized by Google

Einl. §. 1. Zuläſſigkeit einer Entſchädigungsklage gegen den Richter wegen angeblich widerrechtlich verhängten Criminal=Arreſts.

Der Juſtiz=Miniſter kann durch die in dem Berichte des Königl. Ober=Landesgerichts vom 17. v. M. vorgetragenen Gründe, das Verfahren des Collegii bei Zulaſſung der von dem Zuckerbäcker N., gegen das Land= und Stadtgericht zu N. erhobenen Entſchädigungsklage, nicht für gerechtfertigt annehmen.

Inſoweit der ꝛc. N. dieſe Klage auf den, dem erwähnten Gerichte gemachten Vorwurf, eine widerrechtliche Criminaluntersuchung und Verhaftung wider ihn verhängt zu haben — gründet, brachten die Vorſchriften der A. G. O. Th. III. Tit. 1. §§. 22. 23. u. 28. Tit. 3. §. 49. und Tit. 8. §. 8. es mit ſich, daß eine Beſchwerde und ein Geſuch der Art, wo ſich die Partei von einem Gerichte durch eine geſetzwidrige Criminal=Unterſuchung oder Verhaftung beeinträchtigt glaubt, und wider daſſelbe Entſchädigung liquidirt, jederzeit erſt einer officiellen Unterſuchung der vorgeſetzten Behörde unterworfen und nur von dem Reſultate derſelben ſowohl die civil= als criminalrechtlichen Folgen abhängig gemacht werden mußten. Daß die willkührliche Bezeichnung der Beſchwerde und des Geſuchs des ꝛc. N. als Klage, den ſonſt vorgeſchriebenen Gang der Sache nicht zu ändern vermag, leuchtet ein. Jener Obliegenheit hat das Collegium kein Genüge geleiſtet, ſondern in dieſer Beziehung nur in ſeinem Berichte geäußert, daß es ſich nicht veranlaßt finden könne, eine förmliche Unterſuchung deshalb wider das Land= und Stadtgericht zu eröffnen. Nach den obigen Geſetzen bedarf es aber gerade nicht einer förmlichen Unterſuchung, ſondern die oberrichterliche Prüfung eines ſolchen Verfahrens im Disciplinarwege genügt ſchon, um geſetzlich zu der Feſtſetzung zu gelangen, ob überhaupt in casu der Unterrichter civiliter verantwortlich ſei.

Es iſt jedoch nicht anzunehmen, daß auch eine Prüfung der Art nur beim Collegio ſo wie eine ſolche Feſtſetzung erfolgt wäre, weshalb das Erforderliche jetzt noch geſchehen muß. Zwar hat der ꝛc. N., wie das Königl. Ober=Landesgericht richtig bemerkt, als einen zweiten Grund ſeiner Entſchädigungsklage, die Behauptung geltend zu machen verſucht, daß Seitens des Land= und Stadtgerichts widerrechtlicher Weiſe ein Arreſtſchlag auf ſeine Effecten und in Gefolge deſſen der Verkauf von verſchiedenen derſelben verfügt ſei; allein dieſer Umſtand ändert nichts in der Sache; denn wie der ꝛc. N. die Entſchädigungsklage angebracht hat, iſt die Frage, in wie weit der Arreſtſchlag für juſtificirt zu achten, noch nicht einmal definitiv entſchieden geweſen. Das Königl. Ober=Landesgericht ſelbſt hat in ſeinem Appellations=Erkenntniß den Arreſtſchlag in tantum für gerechtfertigt erklärt und nur in den

Gründen ausgeführt, daß das Land= und Stadtgericht wegen des, in Verhältniß zu den beſcheinigten Forderungen, zu viel Verkümmerten verantwortlich bliebe. Indem das Königliche Ober=Landesgericht dieſen zweiten Klagegrund in der angewendeten Art wider das Land= und Stadtgericht zugelaſſen, hat daſſelbe anſcheinend überſehen,

daß der rc. N. ſeine desfallſige Entſchädigungsforderung nur auf denjenigen Schaden richten durfte, den er ſpeciell durch zu weite Ausdehnung des Arreſtſchlages, erlitten zu haben, angeben und hiernächſt nachweiſen konnte.

Ganz unzuläſſig aber erſcheint es, wenn dem rc. N. verſtattet iſt, den Arreſtſchlag als überall ungeſetzlich anzufechten, und damit zugleich die ganz generellen Entſchädigungs=Anträge auf Erſatz von reſp. 500 Rthlr. und 200 Rthlr. als durch angeblichen Verluſt ſeines Credits, erlittenen Schaden und reſp. durch Entfernung von ſeinem Handelsgeſchäft entbehrten Gewinn, zu begründen, indem es wohl klar iſt, daß der angebliche Verluſt des Credits, ſo weit er für die Folge dieſes Arreſtſchlages ausgegeben wird, doch wohl nicht durch die, nur vom Land= und Stadtgerichte zu vertretende Ueberſchreitung des geſetzlichen Maaßes allein würde zu Wege gebracht ſein.

Der Chef der Juſtiz kann hiernach das Verfahren des Königl. Ober=Landesgerichts in Zulaſſung einer ſo mangelhaften Klage durchaus nicht billigen, und ertheilt dem Collegio hiermit die Anweiſung, den rc. N. mit ſeiner Entſchädigungsklage wider das Land= und Stadtgericht zu N.,

ſo weit ſolche auf den vermeintlich illegaliter wider ihn verhängten Criminal=Arreſt gegründet werden ſoll,

für jetzt und bis nach gänzlicher Erledigung der obigen Vorfrage im Disciplinarwege zurückzuweiſen;

ſo weit aber dieſelbe das Intereſſe der durch den Arreſtſchlag vorgeblich erlittenen Einbuße begreift,

den rc. N. erſt zur beſſern und vollſtändigern Subſtanziirung dieſer Entſchädigungs=Anſprüche zu veranlaſſen.

Berlin, den 29. Juni 1819. (v. K. J. Bd. 15. S. 261.)

Einl. §. 1. Verfahren bei Provinzial=Schulden.

Die Anerkennung der in den neu und wieder eroberten Provinzen an den Fiscus gemachten Forderungen, kann den Gläubigern im Allgemeinen nicht verſagt werden, ſo weit die Forderungen an ſich — nach ihren urſprünglichen Titeln — gegen die vorigen Regierungen gegründet ſind. Wird die Richtigkeit der Exiſtenz derſelben von dem Fiscus beſtritten, ſo muß auf Anrufen der Gläubiger im Wege des Proceſſes darüber entſchieden werden. Was aber die Befriedigung einer durch freiwilliges Anerkenntniß oder durch richterlichen Ausſpruch feſtgeſtellten Forderung betrifft, ſo kann dieſelbe

nicht eher erfolgen, als bis die noch zu erwartenden Allerhöchſten Beſtimmungen, über die Grundſätze, wonach das geſammte Schuldweſen jener Provinzen regulirt werden ſoll, ergangen ſind. Dies entſpricht dem Geſammtintereſſe der Staatsbürger, denn nur bei einem auf allgemeinen Grundſätzen beruhenden, die Totalität jener Schulden umfaſſenden Verfahren, können Begünſtigungen einzelner Gläubiger, durch abgeſonderte Befriedigung derſelben, zum Nachtheil der übrigen, vermieden und die zur Tilgung dieſer Schuldenmaſſe beſtimmten Mittel, ſo gerecht und billig als möglich verwendet werden.

Berlin, den 20. Mai 1822.

Fürſt v. Hardenberg.

An die Königl. Staats-Miniſter, Hrn. v. Kircheiſen und Hrn. Grafen v. Lottum, Excellenzen.

Abſchrift dieſes Schreibens wird ſämmtlichen betreffenden Gerichtsbehörden quo ad passum concernentem zur Nachricht und genaueſten Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 15. Juli 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 317.)

Einl. §. 1. Behandlung der Verwaltungs-Anſprüche an das Preußiſche Gouvernement aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrſchaft in den neuen und wieder eroberten Provinzen.

A.

Aus den, von mehreren Regierungen erſtatteten, Berichten ergiebt es ſich, daß ein zufälliger Umſtand, in die Anwendung der, durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. Februar v. J. ertheilten geſetzlichen Vorſchrift, wonach hinſichtlich aller, aus der Verwaltungszeit vor der dieſſeitigen Landes-Occupation in den neu und wieder eroberten Provinzen vorkommenden Anſprüche an die Verwaltung, ein gerichtliches Verfahren nicht Statt finden ſoll, — Zweifel gebracht hat.

In der eben gedachten Königl. Cabinets-Ordre wird nämlich auf eine frühere, an das Königl. Staats-Miniſterium erlaſſene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1822 Bezug genommen, durch welche des Königs Majeſtät die Grundſätze feſtzuſtellen geruhet haben, nach welchen die Verwaltungs-Anſprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der Fremdherrſchaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, regulirt werden ſollen.

Dieſe, hauptſächlich zur Richtſchnur der obern Verwaltungs-Behörden ertheilte, Königl. Cabinets-Ordre, iſt nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen worden, und es iſt dagegen eine Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1822 in der Geſetzſammlung von 1822 unter No. 749. zur Pu-

blication gekommen, welche die Feſtſetzung eines Präcluſiv-Termins, wegen Anmeldung etwaniger Anſprüche auf Gehalts-Wartegeld und Penſions-Entſchädigung zum Gegenſtand hat, und mit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4. Februar v. J. in gar keiner Beziehung ſteht, alſo auch nicht, wie vermeint worden, in einer ſolchen, daß die Ausſchließung des Proceßganges ſich nur auf Gegenſtände der Gehalts-Wartegeld- oder Penſions-Anſprüche bezöge.

Um allen ferneren Mißverſtändniſſen der Verwaltungs-Behörden vorzubeugen, hat die unterzeichnete Immediat-Commiſſion das Erforderliche an die, bei der abgeſonderten Reſtverwaltung betheiligten Regierungen und Liquidations-Commiſſionen erlaſſen, und da aller Wahrſcheinlichkeit nach auch bei manchen Gerichtsbehörden eine unrichtige Anſicht durch ein gleiches Mißverſtändniß veranlaßt werden dürfte (wie denn auch neuerlich die Regierung zu Trier einen ſolchen Zweifel vorgetragen hat, welcher in einen noch vor dem dortigen Landgericht eingeleiteten Prozeß des Gutsbeſitzers Nell wider den Fiscus aufgeſtellt worden), ſo beehrt ſich die unterzeichnete Immediat-Commiſſion, ein Königl. Hochlöbliches Juſtiz-Miniſterium um gefällige Belehrung der Gerichts-Behörden der Rheinprovinzen, der dieſſeitigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg und Königreichs Weſtphalen, ſo wie des Großherzogthums Warſchau, und um geneigte Nachricht von dem Verfügten, ganz ergebenſt zu erſuchen.

Berlin, den 14. Febr. 1824.

Immediat-Commiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung.

v. Ladenberg.

An ein Königl. Hochlöbl. Juſtiz-Miniſterium.

B.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums v. 27. April c., betreffend die Behandlung der Verwaltungs-Anſprüche an das Preußiſche Gouvernement, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrſchaft, in den neu und wieder eroberten Provinzen,

nehme Ich keinen Anſtand, zuvörderſt die in Vorſchlag gebrachten allgemeinen Grundſätze zur Regulirung dieſes Schuldenweſens, dahin zu genehmigen, daß

I.

Eine Verpflichtung des Allgemeinen Preußiſchen Staats-Fonds aus den, von den vorigen Gouvernements eingegangenen, Verbindlichkeiten unſtreitig inſoweit vorhanden, als es ſich mit dem allgemeinen Beſten verträgt, und demgemäß die höchſte Staatsgewalt ſolche anerkannt hat, weiterhin aber, nämlich als abſolut nach den urſprünglichen Verhältniſſen betrachtet, ſtaats- und völkerrechtlich ſo beſtritten erſcheint,

Digitized by Google

daß ſie, wo nicht an und für ſich, der richterlichen Cognition unbehörig, doch wohl geeignet iſt, derſelben entzogen und zum adminiſtrativen Verfahren verwieſen zu werden.

II.

Im adminiſtrativen Verfahren Modificationen, welche die Maſſe der Anſprüche beſchränken, möglich und nothwendig ſind, und die Anwendung der Grundſätze der Franzöſiſchen Friedensſchlüſſe dabei, zwar nicht als eine an ſich rechtsbegründete Analogie, wohl aber aus dem, auf die Hoffnung der Ausführbarkeit gegründeten, Beſchluß der Staatsgewalt Statt finden kann.

III.

In den ehemals Franzöſiſchen Provinzen außer dem, was gegen Frankreich und den Franzöſiſchen Averſional-Fonds liquidirt worden iſt, aus der Periode bis zum 1. Januar 1814 an Verwaltungs-Paſſiv-Reſten, nichts weiter zu bewilligen und zu vergüten iſt.

IV.

In den ehemals Bergſchen und Königl. Weſtphäliſchen Landestheilen, der Liquidation, bei dem jetzigen Gouvernement, in demſelben Umfang und derſelben Cathegorie, Statt gegeben werden ſoll, wie ſolche gegen Frankreich in den ehemals Franzöſiſchen Provinzen durch den Pariſer Frieden begründet worden iſt.

In Abſicht der Ausführung vorſtehender Grundſätze, will Ich nach dem Vortrag des Staats-Miniſteriums noch Folgendes näher beſtimmen und erklären:

1) Die Adminiſtrationsſchulden, von denen hier die Rede iſt, bilden den Gegenſatz von den verbrieften, zur Staatsſchuld förmlich verzeichneten (verzinslichen oder unverzinslichen) Landesſchulden, von welchen nur die Zinſen einer jeden Periode in die Klaſſe der Verwaltungsſchulden eben dieſer Periode fallen.

2) Die Liquidität dieſer Adminiſtrations-Schulden iſt in der Regel nach denjenigen Verwaltungsgrundſätzen und Regeln zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Entſtehung, oder wenn ſie ſich geändert hätten, unmittelbar vor der dieſſeitigen Landes-Occupation gegolten haben, inſofern ſolche nicht als offenbar ungerecht, durch die von Mir erlaſſenen Beſtimmungen, aufgehoben worden ſind.

3) Bei den ehemaligen Weſtphäliſchen Provinzen iſt von der gegenwärtigen Regulirung auszunehmen, alles, was als eigentliche Centralſchuld des ganzen vormaligen Königreichs anzuſehen iſt, worüber jetzt unter den ſämmtlichen theilnehmenden Mächten beſonders verhandelt wird.

4) Als factiſch begründete Grenzzeitpunkte der Perioden der ehemaligen Fremdherrſchaft, werden nach den näheren Anträgen des Schatz-Miniſteriums hierdurch feſtgeſtellt:

Digitized by Google

a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Weſtphalen, mit Ausſchluß der Stadt Magdeburg, der 1. November 1813;
b) für die Stadt Magdeburg der 1. Mai 1814;
c) für das Fürſtenthum Erfurt und die Grafſchaft Blankenhain, der 1. November 1813;
d) für das vormalige Großherzogthum Berg, der 11. November 1813;
e) für den, durch den Friedensſchluß vom 20. November 1815 von Frankreich erworbenen, früherhin zum Fürſtenthume Saarbrück gehörend geweſenen Theil des vormaligen Moſel-Departements, nach dem Beſitz-Ergreifungs-Patente vom 27. November 1815, der 1. December 1815.

5) Zur Tilgung der anzuerkennenden Anſprüche aus der vorigen Regierungszeit, werden vorerſt die Einnahmen aus derſelben Zeit und die Zuſchüſſe beſtimmt, welche den desfalſigen Reſten-Fonds beſonders überwieſen werden. Es iſt daher auch zuſammenzuſtellen, und zu den gedachten Fonds zu erſtatten, was an Einnahme-Reſten aus jenen Perioden in allgemeine Preußiſche Staats-Fonds gefloſſen und ihnen verblieben, jedoch mit Ausnahme der Kriegsverwendungen, bei welchen es ohne Weiteres um ſo mehr ſein Bewenden behalten muß, als die vorgefundenen Beſtände und Einnahme-Quellen der neu und wieder erworbenen, vom Joche der Fremdherrſchaft befreieten Deutſchen Länder, ihre nächſte und dringendſte Beſtimmung in denſelben fanden, und die ältern Provinzen in der Kraftanſtrengung dermaßen vorangegangen waren, daß ohne die höchſte Ungerechtigkeit gegen dieſe, eine Reclamation jener Verwendungen aus allgemeinen Staats-Fonds zu Provinzialzwecken, nicht geſchehen könnte.

6) Gleichfalls hat es bei dem ſein Bewenden, was aus den Reſt-Einnahmen bereits an Rückſtandsſchulden einzeln getilgt worden.

7) Fernerhin ſollen aber aus den Beſtänden der Reſten-Fonds Staatsſchuldſcheine angekauſt, und die davon eingehenden Zinſen zur Maſſe geſchlagen werden. Alle weitere Zahlungen ſind ohne Zinsberechnung in dieſen Papieren, nach deren Nominalwerth zu leiſten; die darin nicht zahlbaren Summen werden nur nach einem, auf denjenigen Courswerth, den die Staatsſchuldſcheine am Tage der Feſtſetzung der Forderung haben, zu gründenden Reductions-Verhältniſſe, baar gezahlt.

8) Das ganze Liquidationsgeſchäft iſt für jetzt noch ohne allgemeines Aufgebot der Gläubiger und ohne öffentliche Feſtſetzung eines Präcluſiv-Termins durch zwei Commiſſionen, unter Aufſicht und Leitung des Schatzminiſteriums, zu bearbeiten, und zwar

Digitized by Google

a) für die Ländertheile, welche zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, durch eine in Düſſeldorf niederzuſetzende Commiſſion;

b) für die zum ehemaligen Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Provinzen, durch eine beſondere Commiſſion in Magdeburg.

9) Dieſe Commiſſionen ſollen aus drei Mitgliedern der Regierung beſtehen, worunter ein Juſtitiarius unter der Direction reſp. des Regierungs-Präſidiums zu Düſſeldorf, und des Ober-Präſidiums zu Magdeburg.

10) Mit dieſen Liquidations-Commiſſionen iſt eine beſondere ſchiedsrichterliche Commiſſion für die ſtreitigen Fälle in Verbindung zu ſetzen, an welche alles das zur Entſcheidung zu verweiſen iſt, was jene Commiſſionen nicht feſtſetzungsfähig erachten.

Ich genehmige, daß die Entſcheidung dieſer ſtreitigen Fälle der hier ſchon beſtehenden ſchiedsrichterlichen Commiſſion für die Privat-Reclamationen gegen Frankreich übertragen, und die derſelben für ihren gegenwärtigen Wirkungskreis ertheilte Inſtruction in angemeſſener Art auf die in Rede ſtehenden Gegenſtände ausgedehnt werde. Von den Entſcheidungen dieſer ſchiedsrichterlichen Commiſſion ſoll hiernächſt eben ſo wenig als bei den Franzöſiſchen Reclamationen, ein weiterer Recurs Statt finden können, ſondern es vielmehr dabei ſein unabänderliches Bewenden behalten.

11) Die beiden Liquidations-Commiſſionen conſtituiren die Activmaſſe in der Art, daß ſie

a. von allen betreffenden Regierungen die Beſtände der Reſtenfonds einziehen;
b. von denſelben Nachweiſungen der Reſt-Activ-Ausſtände erhalten, und
c. dieſe mittelſt möglich ſchnell zu befolgender Requiſitionen an die Behörden einziehen;
d. über ſtreitige Reſte nach den allgemeinen Beſtimmungen entſcheiden oder berichten;
e. inexigible bis zum Betrage von 100 Rthlr. inclusive niederſchlagen;
f. die überwieſenen Zuſchüſſe in Empfang nehmen,
g. den Ankauf der Staatsſchuldſcheine aus den Beſtänden und fälligen Zins-Coupons — in der Regel durch die Seehandlung — prompt beſorgen.

12) Die Liquidations-Commiſſionen haben die angemeldeten Forderungen gehörig zu prüfen, und

a. die ihnen unbegründet ſcheinenden zu beſonderen Etats zu bringen, und ſolche monatlich oder nach den Umſtänden in kürzeren Terminen, mit allen Verhandlungen und Belägen, an die ſchiedsrichterliche Commiſſion einzuſenden. Wird nur ein Theil des Liquidats beſtritten, das

Digitized by Google

Ganze unterliegt aber einer nicht zu trennenden Beurtheilung, ſo iſt das Ganze zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung zu bringen;

b. was nicht beſtritten oder durch die Schiedsrichter-Commiſſion nicht verworfen worden, wird zu den Haupt-Reclamations-Etats gebracht, die in eben ſolchen verhältnißmäßigen Zeiträumen mit Verhandlungen und Belägen dem Schatzminiſterium zur Beſtätigung und Zahlungs-Anweiſung einzureichen ſind. Die Etats müſſen mit einer kurzen Relation und einem Gutachten der Liquidations-Commiſſion für jeden der einzelnen Liquidationsfälle begleitet ſein.

13) Die Zahlungen müſſen nach erfolgter Feſtſetzung ohne Aufenthalt bewirkt werden.

14) Im Verlauf der Liquidations-Verhandlungen müſſen die Ueberſichten des Activ- und Paſſiv-Zuſtandes der Reſtenfonds möglichſt und baldigſt vervollſtändigt werden, und ſobald ſich mit Gewißheit überſehen läßt, daß und wie weit etwa die Paſſiv-Maſſe die Activ-Maſſe überſteigt, iſt die vorbehaltene Frage:

ob und wie weit der Mehrbetrag des Paſſivi der ganzen Monarchie, als eine allgemeine Staatsſchuld, oder nur den betreffenden Landestheilen als Provinzial-Laſt aufzulegen ſei?

von dem Staats-Miniſterium in fernere Berathung zu ziehen, worüber Ich demnächſt beſondern gutachtlichen Bericht erwarte.

15) Da Paſſiv-Zinſen-Reſte aus den oben zu 4. feſtgeſtellten Perioden als Verwaltungs-Schulden auf gleiche Weiſe behandelt werden, und die aus jener Zeit herrührenden Zinſen-Forderungen in den neu und wieder eroberten Provinzen den Reſten-Fonds zuwachſen müſſen: ſo beſtimme Ich hierdurch, daß die Liquidation und Abwickelung ſolcher Activ- und Paſſiv-Zinſen-Rückſtände wieder unter die Leitung des Schatz-Miniſteriums geſtellt werden ſoll. Die Verwaltung und Berichtigung des Zinſen-Reſt-Weſens in den neu und wieder eroberten Provinzen aus ſpäterer Zeit, ſo wie aller Activ- und Paſſiv-Zinſen-Rückſtände aus jeder Periode in den alten Provinzen, verbleibt dagegen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, welche von dieſer Beſtimmung durch Meine heutige Ordre in Kenntniß geſetzt worden iſt.

Potsdam, den 30. Juli 1822. (v. K. J. Bd. 23. S. 41. ff.)

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Einl. §. 1. Rechtsweg bei Ablöſung des Jagdrechts.

Auf den Bericht des Königlichen Kammergerichts vom

Digitized by Google

4. d. M. hat der Juſtiz-Miniſter nichts dagegen zu erinnern, daß der Amtmann N. N. wegen Ablöſung des dem Fiscus auf ſeinem Rittergute N. N. zuſtändigen Jagdrechtes, von dem Collegio zunächſt an die Kurmärk. Regierung verwieſen werde. Sollte aber eine gütliche Ausgleichung der Sache auf dieſem Wege nicht zu Stande kommen, und z. B. darüber Streit entſtehen, ob überhaupt die Verordnung vom 16. März 1811 hier anwendbar, von welchem Umfange das Jagdrecht, wie der Werth deſſelben zu berechnen und zu vergüten ſei, dann muß die richterliche Erörterung und Entſcheidung nothwendig ins Mittel treten, ohne welche das doch den Intereſſenten verliehene Provocations-Recht auf Ablöſung nicht realiſirt werden kann. Daß der Geſetzgeber den Rechtsweg nicht hat ausſchließen wollen, ergeben ſchon die §§. 9. und 10. der der Verordnung beigefügten Inſtruction für die Gerichtsbehörden, die Ablöſung der auf Domainen-Grundſtücken haftenden Laſten betreffend. Einer weitern Anweiſung des Collegii über das zu beobachtende Verfahren wird es nicht bedürfen, indem es bei dem Mangel beſonderer geſetzlichen Vorſchriften nur die allgemeinen Regeln des Proceſſes zu befolgen hat.

Berlin, den 22. März 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 55.)

Einl. §. 1. Weg Rechtens gegen Monita der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Inſofern Juſtizbeamte zur Erledigung eines Moniti der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer den Weg Rechtens betreten wollen, weil angeblich die von der Ober-Rechnungs-Kammer defectirten Emolumente, ihnen nach ihren Beſtallungen, Anſtellungs-Verfügungen oder andern Titeln gebühren, und die Klage für zuläſſig erachtet wird, ſo hat das Königl. ꝛc. vor der Einleitung eines ſolchen Proceſſes jedesmal über die Lage der Sache zu berichten, damit ſich der Juſtiz-Miniſter über den Fall mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Communication ſetzen kann und wo möglich das rechtliche Verfahren vermeide.

Berlin, den 19. Januar 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 95.)

Einl. §. 1. Ausſchließung des Rechtsverfahrens über die Entſchädigung der vormals fremdherrlichen Beamten.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 10. November 1827 zu beſtimmen geruhet:

daß über die Auslegung der im Wege der Gnade erlaſſenen Allerhöchſten Ordre vom 1. Auguſt 1817 — die Feſtſtellung der Entſchädigungen vormals fremdherrlicher Beamten betreffend — ein Rechtsverfahren nicht

zuläſſig ſei, und etwanige Zweifel über einzelne Beſtimmungen jener Ordre lediglich Seiner Majeſtät Allerhöchſten Entſcheidung unterworfen werden ſollen.

Sämmtliche Königl. Ober-Juſtiz-Behörden werden daher hierdurch angewieſen, dergleichen etwa von Beamten gegen den Fiscus zu erhebende Klagen, auch wenn dieſen Anſprüchen nicht ſchon die Präcluſion aus der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1822 entgegen ſtehen ſollte, als zur richterlichen Entſcheidung nicht geeignet, zurückzuweiſen.

Berlin, den 4. Febr. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 155.)

Einl. §. 1.

Siehe:

1. Reſcript vom 25. April 1816,
   über Anwendung der Proceß-Ordnung auf gerichtliche Regulirung von Haverie-Sachen,
   zum Landrecht II. 8. §. 1854.

2. Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1817 und
   Reſcript vom 6. März 1817,
   über das Verfahren bei gegenſeitigen Anſprüchen Polniſcher und Preußiſcher Unterthanen,
   zum Landrecht Einleitung §. 1.

3. Reſcript vom 23. Auguſt 1814,
   über das Verfahren bei Schulabgaben,
   zum Landrecht II. 14. §. 78.

4. Reſcript vom 28. Januar 1822,
   wegen Zuläſſigkeit einer Klage gegen den Steuer-Fiscus aus dem Geſetz vom 26. Mai 1818,
   zum Landrecht II. 14. §. 78.

I. 1. §. 4. Zuziehung des Vormundes in Injurien-Sachen der Minderjährigen

Der von dem Königl. Stadtgerichte mittelſt Berichts vom 4. d. M. vorgetragene Zweifel:

ob bei der Inſtruction von Injurienſachen Minorenner überhaupt, insbeſondere der Fremden, ſie mögen Kläger oder Verklagte ſein, die Zuziehung der Vormünder und die Concurrenz des vormundſchaftl. Gerichts nothwendig ſei?

iſt ſchon einmal ein Gegenſtand der Anfrage der Referenten geweſen, nämlich in dem Berichte vom 11. October 1811, worauf die Entſcheidung des Juſtiz-Miniſters auch durch das Reſcript vom 26. ejusd. dahin erfolgte:

daß die Zuziehung des Vormundes allerdings nöthig ſei, indem die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1811, welche die Privat-Genugthuung abgeſchafft, in dem ſonſtigen proceſſualiſchen Verfahren nichts geändert habe.

In Bezug auf Fremde kann davon auch keine Ausnahme

Digitized by Google

gemacht, vielmehr muß der auswärtige Vormund zugezogen werden; wenn aber dieſes der Entfernung oder ſonſtiger Urſachen wegen, nicht thunlich iſt; ſo muß dem Minorennen zu dieſer Angelegenheit ein beſonderer Curator von dem Vormundſchafts-Gericht beſtellt, und mit deſſen Zuziehung rechtlich weiter verfahren werden.

Berlin, den 28. Auguſt 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 61.)

T. 1. §. 33. Zuläſſigkeit der Klage gegen Stadtverordnete.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 22. v. M. erſtatteten Berichte iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen bei demſelben über die Frage obwaltet:

ob eine Klage gegen Stadtverordnete überhaupt gerichtet werden könne, und nicht vielmehr immer nur der Magiſtrat in Anſpruch zu nehmen ſei?

und daß das Collegium mit beſtimmter Beſcheidung verſehen zu werden wünſcht.

Bei der großen Verſchiedenheit der möglichen Fälle, wird es wohl darauf ankommen, von was für einer Klage bei dem Rechtsſtreite zwiſchen dem Bürgermeiſter N. N. in N. wider die daſigen Stadtverordneten, welcher zu dieſem Berichte die Veranlaſſung gegeben hat, eigentlich die Rede iſt. Wenn, wie es nach der Faſſung des Berichts hier der Fall zu ſein ſcheint, auf den Grund eines gegen die ganze Stadtgemeine erlangten Rechts geklagt, und mithin dieſe, als moraliſche Perſon, der wahre verklagte Theil iſt, ſo verdient die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii den Vorzug, welche dafür ſich beſtimmt haben, daß der Magiſtrat, als der in dem §. 47. der Städte-Ordnung benannte Vorſteher der Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen iſt, in Anſpruch zu nehmen ſei. Denn nach dem §. 169. der Städte-Ordnung concentrirt ſich die ganze Geſchäftsführung in allen, das Gemeinweſen betreffenden Angelegenheiten, in dem Magiſtrate, und nach dem §. 127. iſt die Stadtverordneten-Verſammlung zwar Beſchlüſſe im Allgemeinen der Stadt zu faſſen befugt, dieſe Beſchlüſſe aber mit öffentlicher Autorität auszuführen nicht berechtiget, vielmehr der Magiſtrat allein zur Ausführung autoriſirt, und dafür, daß nichts gegen den Staat und die Geſetze ausgeführt werde, zu haften verbunden.

Beſonders verordnet der §. 183. Litt. c. in Anſehung der Proceſſe, daß nur die Erklärungen der Stadtverordneten zu erfordern, und die Einwendungen derſelben, inſofern ſie, wie es ſich von ſelbſt verſteht, geſetzmäßig zu berückſichtigen ſind. Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen und deren Vertheidigung im Proceſſe ſelbſt, gebühret um ſo

Digitized by Google

mehr dem Magiſtrate, da dieſer nach dem §. 174. der Städte=Ordnung alle ſpecielle Geſchäfte abzumachen hat, wobei es hauptſächlich auf Geſetzes= und Verfaſſungskunde ankommt.

Damit ſtimmt auch die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 134. überein, und wird es dem Königl. Kammergerichte überlaſſen, hiernach mit Rückſicht auf die A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 2. die weitere Einleitung der Sache N. N. zu N. wider die daſigen Stadtverordneten zu verfügen.

Berlin, den 10. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 232.)

I. 1. §. 33.

Reſcript vom 23. Auguſt 1822,
wegen Vertretung der Pfarr= und Kirchen=Güter in Proceſſen.
zum Landrecht II. 11. §§. 650. 778.

I. 1. §. 33. ff. Legitimation der Militair=Intendanturen zu Proceſſen ihres Reſſorts.

Auf den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Kriegs=Miniſters, und mit Beziehung auf das Publicandum deſſelben über den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair=Intendanturen vom 10. Februar 1828 werden die ſämmtlichen Landes=Juſtiz=Collegia darauf aufmerkſam gemacht, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die Militair=Intendanturen alle, in Angelegenheiten ihrer Reſſorts entſtehenden Proceſſe, ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder ſich darauf einlaſſen, und durch die geſetzlichen Inſtanzen fortführen können; daß ferner die von den Militair=Intendanturen den fiscaliſchen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten hinreichend ſind, um dieſe bei den Gerichten zu dem Proceß zu legitimiren, in gleicher Art, wie dieſe Beſtimmungen nach dem §. 14. der Inſtruction vom 23. Oct. 1817 in Beziehung auf die Regierungen getroffen ſind. —

Hiernach haben ſich die ſämmtlichen Landes=Juſtiz=Collegia zu achten, und die Untergerichte ihres Bezirks anzuweiſen.

Berlin, den 4. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 99.)

I. 1. §. 34. Anh. §. 4. Beibringung des gutsherrlichen Conſenſes zu Proceſſen, woran Dorfſchaften Theil nehmen.

Der Chef der Juſtiz iſt auf den Bericht der Königl. Ober=Landesgerichts=Commiſſion vom 30. v. M. mit deren Sentiment über die Anfragen des Land= und Stadtgerichts zu Wanzleben, wegen Anwendung der Vorſchrift des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 4. bei Proceſſen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Subſtanz ihres Vermögens betreffen, in Hinſicht der beizubringenden Genehmigung der Gutsherrſchaft, im Allgemeinen ein=

verſtanden und genehmiget, daß das Land= und Stadtgericht nach der vorgetragenen Meinung des Collegii beſchieden werden kann. Hierbei verſteht es ſich bei der ad 1. des Berichts aufgeſtellten Frage von ſelbſt, daß da,

wo durch Parcelirung das gutsherrliche Grundeigenthums=Verhältniß gänzlich und ohne Vorbehalt aufgehört hat,

von der Beibringung der qu. Approbation, nach dem Sinne des Geſetzes, nicht mehr die Rede ſein kann.

Berlin, den 18. Mai 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 23.)

I. 2. §. 14. Gerichtsſtand der Sträflinge.

Auf die Anfrage des Königl. Ober=Landesgerichts vom 21. v. M. Hinſichts der Gerichtsbarkeit über die in dem Zuchthauſe zu Lichtenburg befindlichen Sträflinge, wird dem Collegio zur Reſolution ertheilt:

daß die Züchtlinge ihren vorigen Gerichtsſtand durch die Detention nicht verlieren.

Berlin, den 11. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 264.)

I. 2. §. 17. u. ff. Forum der Injurienklagen gegen Minderjährige.

Der Magiſtrat hieſiger Reſidenz hat ſich über die Verfügungen des Königl. Kammergerichts und Stadtgerichts beſchwert, nach welchen die Injurienſachen des Riemermeiſters N. N. gegen den aus N. N. gebürtigen Riemergeſellen N. N. deshalb nach N. N. verwieſen worden iſt, weil der noch minderjährige Verklagte nicht facultatem standi in judicio habe. —

Es treten jedoch für dieſen Fall eben dieſelben Gründe ein, welche den Juſtiz=Miniſter bewogen, auf den Bericht des Königl. Ober=Landesgerichts in Stettin vom 1. Octob. 1804 per Rescriptum vom 13. ejusd. zu verfügen:

daß es aus den von der analogiſchen Anwendung des fori delicti commissi hergenommenen Gründen, keinem Zweifel unterworfen ſei, daß gegen einen durchreiſenden Fremden, welcher dieſſeitige Unterthanen beleidiget, von dem Beleidigten die Injurienklage in dem hieſigen foro angeſtellt werden könne, und alsdann das in Injurienſachen vorgeſchriebene Verfahren eintrete.

(Neues Archiv Bd. III. S. 395. sq. §. 8. des Anhanges zur Allg. Ger.=Ordn.)

Das Königl. Stadtgericht hat ſich daher für die Zukunft der Cognition in den gedachten Injurienſachen zu unterziehen, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Grundſätze nicht blos auf Injurienklagen der Meiſter gegen ihre Geſellen zu beſchränken, ſondern auf alle Minderjährige oder noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Verklagte auszudehnen ſind,

Digitized by Google

wenn ſie wegen begangener Injurien in Anſpruch genommen werden.

Berlin, den 26. Aug. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 40.)

I. 2. §. 40. Die Kanzleiſäßigkeit der Juden in Glogau wird aufgehoben.

Bei der Vergrößerung des Gerichtsſprengels des Königl. Ober-Landesgerichts, wird die am 8. Januar 1813 erlaſſene Beſtimmung, daß daſſelbe die Gerichtsbarkeit in Perſonalſachen der dortigen Juden, gegen die Feſtſetzung des §. 29. des Edicts wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, interimiſtiſch ausüben ſolle, hierdurch aufgehoben.

Es treten von der Zeit, wo dieſe Verfügung dort eintrifft, die Jurisdictions-Beſtimmungen des gedachten Edicts ein, und liegt dem Königl. Ober-Landesgerichte ob, hiervon der Regierung zu Liegnitz und dem dortigen Land- und Stadtgerichte unmittelbar, den Gerichts-Eingeſeſſenen aber durch das Amtsblatt, ſogleich Nachricht zu geben. Die beim Königl. Ober-Landesgerichte ſchwebenden Vormundſchaftsſachen über Juden, und die Acten in Proceßſachen der Juden, ſind daher gleich nach dem Eingange dieſer Verfügung, an das Land- und Stadtgericht daſelbſt abzugeben. In Concurſen und anderen Sachen, wo ein Liquidations- oder anderer Termin durch Edictalien bekannt gemacht iſt, muß dieſer Termin beim Königl. Ober-Landesgerichte abgewartet werden, und iſt bis dahin die Abſendung der Acten zu ſuspendiren.

Auch können die Acten in verwickelten Creditſachen, bis zum Abſchluß des Verfahrens mit den Liquidanten zurückbehalten, und beim Königl. Ober-Landesgericht das Urtel abgefaßt werden, demnächſt muß dieſes aber mit den Acten an das Stadtgericht zur Publication gehen.

Berlin, den 25. Sept. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 252.)

Der Staatskanzler K. F. v. Hardenberg.
Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

I. 2. §. 43. u. ff. Forum der Geiſtlichen, Lehrer an Gymnaſien, Doctorum medicinae, Stadtgerichts-Angehörigen und anderer Staatsdiener.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf den, über die Anfrage des dortigen Stadtgerichts wegen des Fori der niedern Staatsbeamten unter dem 11. Febr. c. erſtatteten Bericht hiermit zum Beſcheide ertheilet, wie es unbedenklich iſt, daß die proteſtantiſchen Geiſtlichen und Lehrer an den Gymnaſien der Jurisdiction des Stadtgerichts unterworfen bleiben; wogegen in Anſehung der Doctorum medicinae es in Ermangelung eines hinlänglichen Grundes der Abweichung, bei der Vorſchrift der Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 74., wonach diejenigen, welche akademiſche Würden nach vorhergegangener geſetzmäßiger Prüfung erlangt haben,

2*

Digitized by Google

unter dem Obergerichte der Provinz ſtehen, das Bewenden hat.

Daß die, bei dem Stadtgerichte angeſtellten, Richter und Aſſeſſoren zur Jurisdiction des Ober-Landesgerichts gehören leidet ebenfalls keinen Zweifel, daſſelbe gilt aber auch von den übrigen, bei dem Stadtgerichte angeſtellten Königlichen Officianten.

Das Königl. Ober-Landesgericht iſt jedoch durch das Circular-Reſcript vom 11. Auguſt 1810 ſchon autoriſirt, die Gerichtsbarkeit über die Subalternen vom Canzelliſten abwärts dem Stadtgerichte zu übertragen, wobei es das Bewenden hat.

Wegen der Acciſe-Beamten hat der Chef der Juſtiz mit dem Königl. Finanz-Miniſterio communicirt, und iſt mit demſelben dahin einverſtanden, daß die Gerichtsbarkeit über ſolche nur mit Ausnahme der Acciſe-Einnehmer, der Kaſſen-Controlleurs, der Provinzial-Inſpectoren, und der Stadt-Inſpectoren, den Untergerichten dergeſtalt delegirt werden kann, daß auch die in dem Reſcripte vom 19. Nov. 1792 enthaltene Beſchränkung auf Objecte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen ſoll.

Betreffend endlich die Polizei-Beamten, ſo hat der Chef der Juſtiz mit dem Departement für die allgemeine Polizei ſich geeinigt, daß die Jurisdiction nur über die Polizeidiener und Polizei-Sergeanten den Untergerichten per modum delegationis zu übertragen ſei.

Hiernach hat alſo das Königl. Ober-Landesgericht nicht nur ſelbſt ſich zu achten, ſondern auch das dortige Stadtgericht und die übrigen Untergerichte anzuweiſen.

Berlin, den 26. April 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 3. und 251.)

I. 2. §. 43. ff. Gerichtsbarkeit über die Eximirten in der Stadt Frankfurt an der Oder.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. will Ich das abweichende Verhältniß, nach welchem der Stadt Frankfurt a. d. O. die Gerichtsbarkeit über die in der Stadt wohnenden Eximirten zuſteht, hiermit aufheben, und ſetze daher feſt, daß dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt die Jurisdiction über die Eximirten ohne Unterſchied abgenommen, und ſolche dem Neumärkſchen Ober-Landesgerichte mit voller Wirkung übertragen werden ſoll.

Paris, den 27. September 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter
v. Kircheiſen.

Das Königl. Ober-Landesgericht von der Neumark em-

pfängt hierbei abſchriftlich die wegen der Gerichtsbarkeit über die in dortiger Stadt wohnenden Eximirten ergangene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 27. v. M. mit der Anweiſung, den Inhalt derſelben durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und dieſem gemäß an das dortige Land- und Stadtgericht das Weitere zu verfügen. Die bei dem Land- und Stadtgerichte ſchon ſchwebenden Proceſſe gegen Eximirte ſollen bei demſelben bis zu ihrer Beendigung fortgeſetzt werden.

Berlin, den 14. Octbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 185.)

I. 2. §. 43. ff.

Conf. Reſcr. vom 29. Juli 1817.

Ueber die Rechts- und Jurisdictions-Verhältniſſe der Mitglieder und Beamten der Königl. Landesbehörden in Cleve in Beziehung auf das Franzöſiſche Recht.

Zum Landrecht Einleitung §. 23.

I. 2. §. 43. ff. Straf-Verfügungen und Executionen der Untergerichte gegen Eximirte.

Dem Königl. Stadtgerichte allhier wird auf den, unterm 5ten d. M. erſtatteten Bericht zum Beſcheide eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die, durch die Beſchwerde des Bauraths N. N. über die von den Referenten in der Proceßſache des Steinmetzmeiſters N. N. wider den Kaufmann N. N. an ihn erlaſſene Verfügung, veranlaßte Vorbeſcheidung des Kammergerichts vom 11. Januar c. billigen muß, da ein Untergericht Straf-Verfügungen gegen einen Eximirten nicht erlaſſen, noch weniger Execution gegen denſelben verhängen kann, ſondern ſolches durch das vorgeſetzte Obergericht, als durch das forum ordinarium des Eximirten, geſchehen muß.

In Hinſicht der Sachverſtändigen iſt hierin keine Ausnahme gemacht, auch dazu kein dringender Grund vorhanden.

Die von dem Königl. Stadtgerichte zur Unterſtützung ſeiner Beſchwerde allegirte Vorſchrift der A. G. O. Tit. 23. §. 55. paßt nicht, da ſie nur von den, den Parteien und deren Mandatarien zu dictirenden Ordnungsſtrafen ſpricht.

Berlin, den 26. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 47.)

I. 2. §. 48. Gerichtsſtand der Mitglieder des General-Auditoriats.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den, wegen des Fori, welchem die Mitglieder des General-Auditoriats unterworfen ſind, unter dem 30. October c. erſtatteten Bericht, hierdurch in Antwort, daß, in Gemäßheit der in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 aufgeſtellten Grundſätze, die Mitglieder des General-Auditoriats auch in Criminal- und Injurienſachen der Jurisdiction des Kammer-

Digitized by Google

gerichts unterworfen ſind. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, und das Kammergericht iſt noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht worden, daß von jeder wider ein Mitglied des General-Auditoriats eröffneten Unterſuchung Ew. Hochwohlgeboren Nachricht zu geben, auch Ihnen eine Abſchrift des ergangenen Erkenntniſſes mitzutheilen iſt.

Sämmtliche Ober-Landesgerichte haben bei dieſer Gelegenheit die Anweiſung erhalten, von den wider Officianten bei den Militair-Behörden eröffneten Unterſuchungen, inſofern ſolche nach der obangezogenen Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 vor die Civilgerichte gehören, den gedachten Militair-Behörden jedesmal Nachricht zu geben, ſie auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntniſſes bekannt zu machen.

Berlin, den 6. December 1814.

Das Militair-Juſtiz-Departement.

v. Kircheiſen. v. Boyen.

An des Königl. General-Auditeurs Herrn
v. Braunſchweig, Hochwohlgeb.

Abſchrift.

Nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Julius 1809, die Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen betreffend, ſind diejenigen bei den Militair-Behörden angeſtellten, Officianten, welche nicht zu den wirklichen Militair-Perſonen gehören, auch in Criminal- und Injurienſachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen. Da jedoch die Militair-Behörden bei einer wider einen ihrer Officianten eröffneten Unterſuchung ein weſentliches Intereſſe haben, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß von einer jeden ſolchen Unterſuchung, der Behörde, unter welcher der Angeſchuldigte in ſeinem Dienſte ſtehet, Nachricht gegeben, dieſelbe auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntniſſes bekannt gemacht werden ſoll.

Berlin, den 6. December 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 237.)

I. 2. §§. 48. 85. 92. Gerichtsſtand entlaſſener und caſſirter Militairperſonen und ihrer Wittwen.

Aus dem, von dem Fürſtlich Kurländiſchen Freien Standesherrlichen Gerichte zu Wartenberg, wegen der, von demſelben behaupteten, Gerichtsbarkeit über ehemalige Militair-Perſonen, unter dem 7. d. M. erſtatteten anderweiten Berichte, iſt erſehen worden, welche Zweifel den Referenten die Beſcheidung vom 20. September c. übrig gelaſſen hat. Dieſe Beſcheidung iſt aber ganz deutlich und erſchöpfend darin,

daß dem Gerichte über entlaſſene Militairperſonen keine Jurisdiction zuſteht.

Solche entlaſſene Miltairperſonen müſſen dasjenige Forum behalten, welchem ſie während ihres Dienſtes unterworfen geweſen und dieſes iſt, nachdem durch die Allerhöchſte Cabi-

nets-Ordre vom 19. Juli 1809 das Militair-Forum in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben worden, bei Officieren dasjenige Landes-Juſtiz-Collegium in deſſen Bezirke ſie ihren Wohnſitz haben.

Da nun nach dem, in dem vorliegenden Berichte ſelbſt allegirten §. 92. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. die Wittwen entlaſſener Militairperſonen den Gerichtsſtand ihrer Ehemänner beibehalten, und eben dieſes in Abſicht ihrer Kinder und der über ſelbige zu führenden Vormundſchaft gilt; ſo folgt daraus, daß weder durch die Entlaſſung einer Militairperſon deren eigenes Forum, noch durch deren Tod das Forum ihrer Wittwen und Kinder verändert wird, ſondern ſelbiges bei demjenigen Civilgerichte bleibt, welchem die Militairperſon, während ihres Dienſtes unterworfen geweſen iſt.

Was die caſſirten Militairperſonen betrifft, ſo findet auf ſie die Vorſchrift des §. 85. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. Anwendung.

Berlin, den 25. October 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 240.)

I. 2. §. 48. Garniſon-Veränderungen ändern nichts im foro der ſchwebenden Proceſſe der Militairperſonen.

Es beruhet auf einem Mißverſtändniſſe, wenn das Königl. Ober-Landesgericht, zufolge des Berichts vom 8. d. M., bisher angenommen hat,

> daß bei Garniſon-Veränderungen die ſchwebenden Proceſſe gegen Militair-Perſonen an die Gerichte des neuen Garniſon-Orts jederzeit abgegeben und von den letztern fortgeſetzt werden müſſen.

Die Circular-Verfügung vom 21. Auguſt 1809 sub Nr. 8. hat nur die Abſicht gehabt, die Zweifel zu erledigen, welche durch die damals verfügte Abgabe der Militair-Gerichts-Acten an das Civilgericht im Falle eines vor dieſer Abgabe erfolgten Garniſon Wechſels, über die Frage, welches Civilgericht alsdann für competent zu erachten, haben entſtehen können; von einer zu machenden Ausnahme von der geſetzlichen Regel, durch welche dasjenige Gericht, bei welchem der Proceß angefangen hat, zur Fortſetzung deſſelben verpflichtet wird, iſt in der gedachten Verfügung nicht die Rede geweſen, und es findet dazu auch um ſo weniger Veranlaſſung, als der jetzige häufiger als ſonſt eintretende Garniſon-Wechſel eine beiden Theilen gleich beſchwerliche Veränderung des Gerichts, bei welchem der Proceß fortzuſetzen, zur Folge haben würde.

Hierdurch wird das, bei dem Collegio in Bezug auf die anhängigen Proceſſe derjenigen Militair-Perſonen, welche während des Laufs der Sache ihre Garniſon in den Rheinprovinzen erhalten haben, entſtandene Bedenken erledigt.

Berlin, den 21. Juni 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 18.)

Digitized by Google

I. 2. §. 48. Civil-Jurisdiction über die Preußiſchen Militair-Perſonen in den Bundes-Feſtungen Mainz und Luxemburg.

Um zu vermeiden, daß Requiſitionen dieſſeitiger Gerichte, welche die Vernehmung Preußiſcher, in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg befindlicher Militair-Perſonen oder eine ſonſtige, auf letztere ſich beziehende Angelegenheit zum Gegenſtand haben, an die dortigen gewöhnlichen Gerichte erlaſſen, und bei dieſen als zu ihrem Geſchäftsgange nicht paſſend, unbefolgt bleiben, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte hiermit bekannt gemacht, daß die Civil-Jurisdiction über die dieſſeitigen Militair-Perſonen in den Bundes-Feſtungen den daſelbſt angeordneten Gouvernements-Gerichten und die Aufſicht über die Ausübung dieſer Jurisdiction dem Ober-Landesgerichte zu Hamm übertragen worden. An die Königl. Preußiſchen Gouvernements-Gerichte zu Mainz und Luxemburg ſind daher die vorhin erwähnten Requiſitionen zu richten. Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich nicht allein ſelbſt nach dieſer Verfügung zu achten, ſondern auch ſolche durch die Amtsblätter den Untergerichten des dortigen Departements zur gleichmäßigen Befolgung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Febr. 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 94.)

I. 2. §. 48. Anh. §. 18. Gerichtsbarkeit über die Landwehrmänner vom 2. Aufgebot.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. und die darin enthaltene Anfrage, zur Reſolution ertheilet, daß, da die Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 und die darauf gegründete Circular-Verfügnng vom 6. Mai 1817, zwiſchen den beiden Aufgeboten der Landwehr keinen Unterſchied machen, die darin enthaltenen, auf die Rechtspflege wider Landwehrmänner Bezug habenden Vorſchriften, auch auf die Wehrmänner vom 2. Aufgebot, inſofern ſolche vereidet, und im Etat der Landwehr-Bataillons aufgeführt ſind, Anwendung finden.

Berlin, den 15. Novbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 192.)

I. 2. §. 48. Anh. §. 20. Gerichtsſtand der Gensd'armerie.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Cöslin wird auf die Anfrage vom 26. v. M., wegen des Gerichtsſtandes der Land-Gensd'armen, hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß, da die Gensd'armerie ein aus Militair-Perſonen errichtetes militairiſches Corps iſt, die in Abſicht des Fori der Militair-Perſonen vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen auch auf die Gensd'armerie Anwendung finden, und in Civil-Sachen die wegen Vollſtreckung der Execution gegen die bei

Digitized by Google

der Gensd'armerie angeſtellten Militair-Perſonen zu erlaſſenden Requiſitionen an den Ober-Brigadier der Provinz gerichtet werden können.

Berlin, den 19. Decbr. 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 281.)

I. 2. §. 48. Anh. §. 20. Gerichtsſtand der Gensd'armen.

Auf den, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 4. Januar d. J. erſtatteten Bericht, worin daſſelbe angefragt hat:

ob die Gensd'armes ſowohl in Rückſicht der Injurien, welche gegen ſie verübt werden, als auch in Anſehung der Verbrechen, welche ſie ſelbſt begehen, und welche nichts mit ihrem Dienſte gemein haben, als wirkliche Militair-Perſonen oder als Polizei-Officianten zu betrachten ſeien?

iſt der Chef der Juſtiz mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement in Correſpondenz getreten, um eine Königl. Verfügung wegen der Verhältniſſe der Gensd'armerie zu extrahiren. Dieſe Allerhöchſte Verfügung wird noch erwartet, und es ſoll dieſelbe, ſobald ſie eingegangen ſein wird, dem Königl. Kammergerichte mitgetheilt werden. Nach der übereinſtimmenden Meinung beider Departements iſt es übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß die Gensd'armes als wirkliche Militair-Perſonen zu betrachten ſind, und es ſind hiernach mehrere Collegia auf die deshalb gethanen Anfragen bereits beſchieden worden.

Berlin, den 13. März 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 33.)

I. 2. §. 53. Gerichtsſtand der Beamten der Neumärkſchen Provinzial-Landes-Collegien.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. finde Ich es allerdings den Verhältniſſen angemeſſen, dem Perſonal der Neumärkiſchen Provinzial-Landes-Collegien bei ihrer Verlegung nach Frankfurt an der Oder, des der Stadt zuſtehenden Special-Privilegii ungeachtet, ſeinen Gerichtsſtand bei dem Ober-Landesgericht der Neumark, inſofern nicht nach allgemeiner Verfaſſung auch in den übrigen Provinzen, die Subalternen der Jurisdiction des ſtädtiſchen Gerichts untergeben werden, zu belaſſen.

Wien, den 9. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 14.)
Friedrich Wilhelm.

I. 2. §. 53. Gerichtsſtand der Kreis-Chirurgen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 17. April c. bekannt gemacht, daß nach der von dem Königl. Miniſterio der Miniſterial-Angelegenheiten einge-

Digitized by Google

gangenen Nachricht, die Kreis-Chirurgen durch eine beſondere Beſtallung ernannt werden, und mit einem feſten Gehalt aus Staats-Caſſen, beſoldete Medicinal-Polizei-Beamte ſind, mithin als Eximirte angeſehen werden müſſen.

Berlin, den 18. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 270.)

I. 2. §. 53. Gerichtsſtand der Diätarien.

Auf Veranlaſſung einer, von den Schuhmacher N. N. in ſeiner Sache wider den beim erſten Departement des Königl. Kriegs-Miniſteriums beſchäftigten Diätarius N. eingereichten Vorſtellung, hat ſich der Juſtiz-Miniſter die hierbei erfolgenden Acten des Hausvoigtei-Gerichts vorlegen laſſen. Aus denſelben ergiebt ſich, daß das Königl. Kammergericht den N. N. als einen wirklichen Königl. Beamten angeſehen, uud deshalb die Sache, — welche früher bei dem hieſigen Stadtgerichte geſchwebt, — an das Hausvoigtei-Gericht verwieſen hat. Hiermit kann der Juſtiz-Miniſter nicht einverſtanden ſein. Bloße Diätarien, welche ohne weiteres Verfahren zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden können, ſind, ſelbſt wenn ſie zu ihren Geſchäften verpflichtet worden, den wirklich angeſtellten und mit Beſtallungen oder Anſtellungs-Verfügungen verſehenen Beamten nicht gleich zu ſetzen.

Nur letztere haben auf das forum exemtum Anſpruch, nicht aber erſtere. Der N. N. iſt zur Zeit der Anſtellung der Klage, dem Foro des hieſigen Stadtgerichts um ſo mehr unterworfen geweſen, als derſelbe nach dem abſchriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegs-Miniſteriums vom 16. d. M. zu dieſer Zeit nicht einmal förmlich verpflichtet war. Die Sache des N. wider den N. muß daher fernerhin bei dem hieſigen Stadtgerichte verhandelt werden, zu welchem Ende das Königl. Kammergericht das Nöthige zu verfügen hat.

Berlin, den 27. Jan. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 281.)

I. 2. §. 54. Gerichtsſtand prinzlicher, mit dem Titel Ober-Amtmann verſehener Pächter.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg wird auf die in dem Berichte vom 23. v. M. gemachte Anfrage über den Gerichtsſtand prinzlicher, mit dem Titel Ober-Amtmann verſehener Pächter, eröffnet, daß, da nach einer bei dem Kammergerichte eingegangenen Anzeige des Ordens-Regierungs-Raths und prinzlichen Domainen-Kammer-Raths N. N., der zur Zeit der Domainen-Kammer des Herrn Prinzen vorſteht, die Domainen-Kammer den prinzlichen Beamten oder Ober-Amtmännern nie die Exemtion zugeſtanden hat, ſelbſt wenn ſie wegen des Titels ein Patent erhalten haben, Pächter der Regel nach, den Untergerichten unterworfen ſind, und

§. 54. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. beſtimmt iſt, daß Königliche Pächter nur den eximirten Gerichtsſtand in Anſpruch nehmen können, wenn ſie als General-Pächter den Namen Königliche Beamte führen, den prinzlichen Ober-Amtmännern oder deren Wittwen der eximirte Gerichtsſtand nicht zugeſtanden werden kann.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landesgericht das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 21. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 253.)

I. 2. §. 58. Gerichtsſtand der Acciſe- und Polizei-Bedienten.

Auf Veranlaſſung eines von dem Ober-Landesgerichte zu Breslau erſtatteten Berichts*), hat der Chef der Juſtiz wegen des Gerichtsſtandes der Acciſe- und Polizei-Beamten mit den betreffenden Miniſterien communizirt, und es iſt demgemäß feſtgeſetzt worden:

daß die Gerichtsbarkeit über die Acciſe-Officianten nur mit Ausnahme der Acciſe-Einnehmer, der Kaſſen-Controlleurs, der Provinzial-Inſpectoren, den Untergerichten dergeſtalt delegirt werden könne, daß auch die in dem Reſcripte vom 19. November 1792 enthaltene Beſchränkung auf Objecte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen ſoll,

und

daß in Abſicht der Polizei-Beamten die Jurisdiction nur über die Polizeidiener und Polizei-Sergeanten den Untergerichten per modum delegationis zu übertragen ſei.

Dem Königl. ꝛc. wird dieſes zur Nachachtung und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 253.)

I. 2. §. 58. Forum der Berg- und Hütten-Beamten niedern Ranges.

Nach den Vorſchriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 53. ſtehet es feſt, daß jeder in wirklichem Königl. Dienſte befindliche Beamte auf den eximirten Gerichtsſtand Anſpruch machen kann. Indeß iſt §. 58. l. a. den Ober-Gerichten die Befugniß beigelegt, über die Königl. Bedienten niedern Ranges den gewöhnlichen Ortsgerichten, nach vorgängiger Genehmigung des Chefs der Juſtiz, die Gerichtsbarkeit ein für allemal zu übertragen. Da nun darüber, welche Klaſſe der Berg- und Hütten-Officianten in die letztere Cathegorie zu ſetzen ſind, ſich Zweifel erhoben haben, ſo iſt der Chef der Juſtiz mit dem Königl. Finanz-Miniſterio dahin übereingekommen, daß nachſtehende Officianten, nämlich:

die Kanzelliſten der Ober-Berg- und Berg-Aemter,
" Kanzlei-, Calculatur- und Kaſſen-Aſſiſtenten,

---

*) S. n. 1.

Digitized by Google

die Ober-Berg-, Berg-Amts- und Salz-Amts-Boten,
- Markſcheider-Gehülfen,
- Gradir-Meiſter,
- Siede-Meiſter,
- Kohlen-Meſſer,
- Salz-Böttcherei-Aufſeher,
- Magazin-Aufſeher und Salz-Ausgeber,

in ihren Privatverhältniſſen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können.

Dem Königlichen Kammergerichte (dem Königl. Ober-Landesgerichte) ꝛc. wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, um ſich darnach genau zu achten, und die betreffenden Untergerichte darnach zu inſtruiren.

Berlin, den 21. März 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 15.)

I. 2. §§. 58. 101. Gerichtsſtand der Officianten niedern Ranges und des Geſindes der Eximirten.

Die Königliche Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Naumburg wird auf den Bericht vom 31. v. M. wegen der Gerichtsbarkeit über die Königlichen Bedienten niedern Ranges und die Subalternen aller öffentlichen Behörden, vom Kanzelliſten abwärts, hierdurch autoriſirt, nach Anleitung der A. G. O., Th. 1. Tit. 2. §§. 58. und 101. die Gerichtsbarkeit über das Geſinde und die Haus-Officianten der Eximirten, desgleichen über die Officianten niedern Ranges, wohin die Subalternen bei allen öffentlichen Behörden in der Provinz, vom Kanzelliſten abwärts, Acciſe-Aufſeher, Thorſchreiber, Landreuter u. ſ. w. zu rechnen ſind, den Ortsgerichten zu übertragen.

Hiernach kann das Collegium auch in dem in dem Berichte angeführten ſpeciellen Falle die Gerichtsbarkeit über den zu N. wohnenden N. dem dortigen Gerichte übertragen.

Berlin, den 11. Febr. 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 11.)

I. 2. §. 58. Gerichtsſtand der Zoll- und Steuer-Beamten niederen Ranges.

Bei Zurückſendung des von Euer Excellenz mir mittelſt geehrteſten Schreibens vom 3. d. M. gefälligſt mitgetheilten Original-Berichts des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 20 v. M. und der dazu gehörenden zwei Anlagen, betreffend den Gerichtsſtand der Zoll- und Steuer-Beamten niedern Ranges, beehre ich mich Denenſelben ganz ergebenſt zu erwiedern, wie ich damit einverſtanden bin, daß auch bei der gegenwärtig veränderten Steuer-Verfaſſung die Jurisdiction über dieſe Beamten den Untergerichten delegirt werde, nur muß ich erſuchen, die Patrimonialgerichte aus den von der Regierung zu Erfurt in dem Antwortſchreiben an das

Digitized by Google

Ober-Landesgericht vom 9. v. M. aufgeſtellten Gründen da-von auszuſchließen.

Uebrigens finde ich gegen die Vorſchläge dieſer Regie-rung, „daß zu den, der Jurisdiction der Untergerichte zu unterwerfenden Beamten zu rechnen ſein werden:

1) ſämmtliche Grenz- und Steuer-Aufſeher,
2) die Nebenzöllner und Orts-Steuererheber, die Zeitweiſe zur Gefälle-Erhebung gegen Procente beſtellt werden.
3) bei den Zoll-Aemtern und Steuer-Aemtern überhaupt: die Diener, Plombeurs und Gewichtſetzer,

ſo daß einen eximirten Gerichtsſtand behalten:

die Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Inſpectoren,
die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts-Rendanten,
die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts-Controlleure,
die Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Controlleure (Inſpec-toren),
die bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern be-ſtallten Aſſiſtenten, Reviſoren, Kaſſirer, Packhofs-Verwalter und Buchhalter,
die Zoll- und Steuer-Einnehmer, Controlleure und Aſ-ſiſtenten der Neben- oder Unter-Aemter.

Euer Excellenz ſtelle ich daher ganz ergebenſt anheim, hier-nach eine allgemeine Anweiſung gefälligſt zu erlaſſen, und ich bin zur Mitvollziehung derſelben bereit.

Berlin, den 17. Nov. 1819.

v. Klewitz.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters, Hn. v. Kircheiſen Excellenz.

Abſchrift dieſes Schreibens, womit ſich der Chef der Juſtiz einverſtanden erklärt, wird ſämmtlichen Königl. Ober-Landesgerichten zur Nachricht, Achtung und gemeſſenen In-ſtruirung der von ihnen reſſortirenden Untergerichte hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 8. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 15. S. 16.)

I. 2. §. 65. Gerichtsſtand der Conſuln.

Nachdem über das dem Königl. Franzöſiſchen Conſul N. zu Königsberg anzuweiſende Forum zwiſchen dem Chef der Juſtiz und dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten nähere Rückſprache gehalten worden, ſo wird nunmehr feſt-geſetzt, daß der ꝛc. N. in allen Civil-Sachen, Dienſt-Angele-genheiten ausgenommen, unter der dieſſeitigen Gerichtsbar-keit ſtehet, derſelbe jedoch, ſo lange er nicht Handel, noch andere bürgerliche Nahrung treibt, und nur als Miether, nicht aber als Grundeigenthümer, in Königsberg domicilirt,

folglich bloß als Conſul anzuſehen iſt, den Gerichtsſtand der Eximirten haben ſoll.

Ueber den in ſolchen Civil=Sachen etwa nachgeſuchten, und nach den ſonſtigen geſetzlichen Vorſchriften etwa Statt findenden Perſonal=Arreſt muß jedoch bei dem Chef der Juſtiz, zum Zweck der mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten gemeinſchaftlich zu ertheilenden Beſcheidung, angefragt werden. Dieſes wird dem Königlichen Ober=Landesgericht, im Verfolge der Verfügung vom 25. März c., zur Nachricht und Achtung, und um das dortige Stadtgericht darnach zu inſtruiren, bekannt gemacht.

Berlin, den 18. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 13.)

I. 2. §. 74. Gerichtsſtand der Doctorum medicinae.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den, unterm 24. v. M. erſtatteten Bericht, worin daſſelbe darauf angetragen hat, ihm, der allgemeinen Verfügung vom 26. April c. entgegen, die bisher ausgeübten Jurisdictions=Befugniſſe über die Doctores medicinae zu belaſſen, hierdurch zum Beſcheid ertheilt, daß dieſem Antrage nicht zu willfahren iſt, ſondern es bei der oberwähnten allgemeinen Verfügung um ſo mehr das Verbleiben hat, da das, was der §. 5. des Reglements vom 28. December 1810 in Abſicht des Stadtgerichts zu N. verordnet, auf beſondere Einrichtungen beruhet, und auf andere Stadtgerichte nicht auszudehnen iſt, das Juſtiz=Reglement vom 1. November 1787 aber die Doctores medicinae keinesweges der Stadtgerichts=Jurisdiction unterwirft, und gegen die klare Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 74. ſo wenig, wie die angegebene Obſervanz, etwas entſcheidet. Das Königl. Stadtgericht hat ſich daher den wegen Regulirung des Gerichtsſtandes getroffenen höhern Anordnungen zu fügen.

Berlin, den 4. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 253.)

I. 2. §. 74. Gerichtsſtand der Medicinal=Perſonen.

Dem Königl. Ober=Landesgerichte wird auf deſſen Bericht vom 23. d. M.,

den Gerichtsſtand der Medicinal=Perſonen betreffend,

eröffnet, daß die Beſtimmungen des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen=, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten vom 4. März v. J. *) mit den Beſtimmungen der A. G. O. ſtimmen. Nach derſelben Th. I. Tit. 2. §. 74. haben nur diejenigen eine Exemtion, welche akademiſche Würden nach vorgängiger Prüfung bekleiden. Andern kann das Königl.

*) In den Annalen der Preußiſchen Innern Staatsverwaltung, 1r Band, 1s Heft, S. 105.

Digitized by Google

Ober⸗Landesgericht keine Exemtion beilegen. Kreis⸗Chirurgen, welche als ſolche von der Königl. Regierung mit einem Patent verſehen ſind, und Beſoldung beziehen, ſind als Beamte der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober⸗Landesgerichts unterworfen. Andere Chirurgen, namentlich alle Stadt⸗Chirurgen, ſtehen unter den Untergerichten.

Berlin, den 9. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 33.)

I. 2. §. 88. Gerichtsbarkeit über Ehefrauen der Militair⸗Perſonen.

Dem Criminal⸗Senate des Königl. Ober⸗Landesgerichts wird auf den Bericht vom 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Vollſtreckung einer Gefängnißſtrafe gegen die Ehefrau einer Militairperſon, welche ſich mit ihrem Ehemanne nicht an einem Orte aufhält, von den Civil⸗Gerichten unmittelbar verfügt werden kann, und es deshalb keiner Requiſition der Militair⸗Behörde bedarf.

Berlin, den 20. Aug. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 257.)

I. 2. §. 103. Gerichtsſtand der Magiſtrāte und Stadtgemeinden.

Dem Königl. Ober⸗Landesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 3. d. M.,

den privilegirten Gerichtsſtand der Städte betreffend,

eröffnet, daß alle Magiſtrāte und ganze Stadt⸗Gemeinden der dortigen Provinz ein forum exemtum haben, da der Unterſchied zwiſchen mittel⸗ und unmittelbaren Städten, wie ihn das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 166. beſtimmt hat, auf die Städte in dortiger Provinz keine Anwendung leiden kann, indem die Patrimonial⸗Jurisdiction über die Städte allgemein aufgehoben iſt, alſo auch dort nicht wieder eingeführt werden kann.

Berlin, den 30. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 200.)

I. 2. §. 108. Real⸗Gerichtsbarkeit über die Grundſtücke an den Vorſtädten.

Die Städte⸗Ordnung ſetzt in den §§. 3. 4. feſt, daß zum Stadtbezirk ſämmtliche Grundſtücke der Städte und Vorſtädte gehören. In Gemäßheit deſſen hat das Miniſterium des Innern unterm 15. Auguſt 1809 verfügt, daß auch die bisher zum platten Lande gehörig geweſenen Grundſtücke, ſobald ſie von den Grundſtücken der Stadt und Vorſtädte eingeſchloſſen ſind, oder mit denſelben vermiſcht liegen, künftig dem ſtädtiſchen Gemeindebezirk angehören, und dem ſtädtiſchen Communal⸗Verbande einverleibt werden ſollen, und es iſt mit der Ausführung dieſer Beſtimmung, nach der Aeußerung des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern, auch bereits an den meiſten Or⸗

Digitized by Google

ten vorgegangen worden, wo der in Rede ſtehende Fall vorhanden geweſen. Da es nun in mehreren Rückſichten unpaſſend ſein würde, wenn dergleichen Grundſtücke und ihre Bewohner nicht auch in Abſicht der Juſtiz-, Hypotheken- und Vormundſchafts-Verwaltung unter die ſtädtiſchen Gerichte geſtellt werden ſollten, ſo ſind der Chef der Juſtiz und des Allgemeinen Polizei-Departements übereingekommen, dieſe Vereinigung auch in Anſehung der eben genannten Geſchäftszweige eintreten zu laſſen. Indem ſolches dem Königl. ꝛc. hierdurch bekannt gemacht wird, erhält daſſelbe zugleich die Anweiſung, die Stadtgerichte in den Städten des Departements zu inſtruiren, daß ſie in Fällen, wo Grundſtücke, welche von Grundſtücken der Stadt und Vorſtädte eingeſchloſſen werden, aber bisher zum platten Lande gehörig geweſen ſind, dem ſtädtiſchen Communal-Verbande incorporirt worden, auch die Jurisdiction über dieſe Grundſtücke übernehmen.

Berlin, den 8. Mai 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 19.)

I. 2. §. 108. Gerichtsbarkeit über Pertinenzen adlicher Güter, welche innerhalb der ſtädtiſchen Feldmarken liegen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die unter dem 9. d. M. gethane Anfrage hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß allerdings das die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Städten betreffende Reſcript vom 8. Mai 1812 auf ſolche innerhalb der Städte oder deren Feldmarken gelegene Grundſtücke, welche Pertinenzen adlicher Güter ſind, nicht Anwendung findet, und in der Real-Jurisdiction dieſer Grundſtücke nichts geändert iſt. Dagegen ſind die Bewohner ſolcher Grundſtücke, inſofern ihnen kein eximirtes Forum zuſtehet, perſönlich der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte unterworfen.

Berlin, den 24. Jan. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 11.)

I. 2. §. 108. Folgen und Einfluß der Dismembrationen auf die Gerichtsbarkeit und die Hypothekenbuchführung abgetrennter Parcellen.

Der Juſtiz-Miniſter findet die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 13. v. M. vorgetragenen Verhältniſſe nicht dazu angethan, ein Regulativ über die Wirkung der Dismembrationen der, der Realgerichtsbarkeit der Obergerichte unterworfenen Güter auf die Jurisdiction, zu extrahiren, wodurch zugleich die Befugniß zu dergleichen Zergliederungen beſchränkt wird. Die Beſtimmungen der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 35. seq., ſo wie des in dem neuen Archiv befindlichen Hof-Reſcripts vom 25. November 1802 ſind ausreichend, um die Folgen der Dismembrationen auf die Gerichtsbarkeit darnach beurtheilen zu können. Auf die Berichte, welche gemäß der Verfügung vom 11. Auguſt

1810 vom Collegio und von andern Obergerichten erſtattet ſind, hat der Juſtiz=Miniſter das Reſcript vom 18. December ej. a. an das Ober=Landesgericht von Oberſchleſien erlaſſen, wovon eine Abſchrift beigefügt wird. Dem allen zufolge leidet es keinen Zweifel, daß Parcellen, welche Pertinenzien anderer Güter werden, auch in die Real=Jurisdiction, unter welchen letztere ſtehen, mit hinübergehen, wogegen ſie, wenn ſie ein ſelbſtſtändiges Grundſtück bilden, der ſeitherigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Doch ſteht in letzterm Falle dem Ober=Landesgerichte frei, dem Patrimonialgerichte die Leitung des Hypothekenweſens über geringfügige Gutsantheile zur Erleichterung der Beſitzer zu übertragen. Nach dieſen Grundſätzen iſt zu verfahren, ohne daß abweichende Stipulationen der Contrahenten in Betracht kommen können, und der Juſtiz=Miniſter nimmt an, daß das Collegium in den ſpeciell angezeigten (3) Fällen ſich ebenfalls darnach benommen habe. Die Beſorgniß deſſelben, als ob bei Zunahme der Vereinzelungen adelicher Güter die Real=Jurisdiction der Obergerichte zu ſehr gefährdet und der Umfang der Privatgerichtsbarkeiten ungebührlich erweitert werde, iſt wohl im Ganzen nicht gegründet, da auch auf der andern Seite nicht unbeachtet bleiben darf, daß ein beträchtlicher Theil dieſer Güter in Folge der Regulirungen mit den Bauern, der Separationen und der Ablöſungen, einen bedeutenden Zuwachs an Arnal erhält. Um ſo weniger kann ſich daher der Juſtiz=Miniſter durch eine untergeordnete Rückſicht, wie die Verminderung der Real=Jurisdiction der Landes=Juſtiz=Collegien doch nur darbieten würde, bewogen finden, eine Beſchränkung der Dismembrationen in Antrag zu bringen.

Berlin, den 15. März 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 56.)

I. 2. §. 108. Gerichtsbarkeit über kleine Domainen=Grundſtücke und veräußerte Ritterguts=parcellen.

Es wird auf den Vorſchlag des Königl. Kammergerichts im Berichte vom 10. d. M. hierdurch genehmigt, daß die von dem Rittergute N. N. veräußerten Parcellen der Gerichtsbarkeit des nächſten Königl. Gerichts, alſo im vorliegenden Falle, dem Juſtizamt N. N. unterworfen werden.

Nach gleichem Grundſatze iſt in allen ähnlichen Fällen, namentlich auch bei Veräußerung von kleinen Domainen=Grundſtücken zu verfahren, da die Grundſtücke, welche bei ihrer Veräußerung nicht die Qualität eines Ritterguts erhalten haben, ſich zur Aufnahme in die Hypothekenbücher der Obergerichte nicht eignen. Einer geſetzlichen Beſtimmung bedarf es hierüber nicht, da hier bloß von Regulirung der Gerichtsbarkeit unter mehrere Königl. Jurisdictionen, nicht aber

Digitized by Google

von Feſtſtellung neuer Verhältniſſe zwiſchen Königlichen und Privat=Jurisdictionen die Rede iſt.

Berlin, den 30. Nov. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 381.)

I. 2. §. 109. Anh. §. 33. Gerichtsſtand des Ehemannes einer Gutsbeſitzerin.

Dem Königlichen Ober=Landesgerichte zu Breslau wird auf die, unterm 23. v. M. gethane Anfrage:

> ob Privatleute bürgerlichen Standes, ſo lange ſie auf den ihren Ehefrauen gehörigen, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Ober=Landesgerichts unterworfenen, Grundſtücken wohnen, nach Anleitung des §. 109. Tit. 2. Th. I. der Ger.=Ordn. nicht als Eximirte zu betrachten, und bei dieſem Obergerichte Recht zu nehmen verbunden ſind,

hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß der angeführte §. hier keine Anwendung findet, da in dieſer Geſetzſtelle von dem Eigenthümer eines, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen Grundſtücks die Rede, der Ehemann aber nicht Eigenthümer des ſeiner Ehefrau gehörigen Ritterguts iſt. Hiernach iſt auch das A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 7. zu erklären, und wenn gleich dem Ehemanne der Nießbrauch und die Verwaltung des erwähnten Ritterguts zuſtehen mag, ſo folgt doch nicht, daß ihm auch der, mit dem eigenthümlichen Beſitz verbundene, Gerichtsſtand zukommt. Vielmehr ſchließt das A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 45. den Nießbraucher von den, auf einem Gute haftenden Ehrechten der Regel nach aus. Wenn die Allg. Ger.=Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 87. disponirt, daß Ehefrauen jederzeit einerlei Gerichtsſtand mit ihren Männern haben ſollen, ſo hat das allerdings die Folge, daß die Ehefrauen die Exemtion, zu welcher ſie nach ihrer Geburt berechtiget ſind, ordentlicherweiſe verlieren, wenn gleich der dingliche Gerichtsſtand, welchem ſie vermöge ihres Beſitzes liegender Güter unterworfen ſind, dadurch nicht aufgehoben wird. Es läßt ſich aber in keinem Falle der Schluß machen, daß der Ehemann der Exemtion, oder des ſonſtigen beſondern Gerichtsſtandes der Frau theilhaftig werden muß, damit ſie die Exemtion nicht verliere. Das Königl. Ober=Landesgericht wird demnach hierdurch beſchieden, daß Privatleute bürgerlichen Standes, welche auf den ihren Ehefrauen gehörigen, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen, Grundſtücken wohnen, nicht als Eximirte zu betrachten, und bei dieſem Obergerichte Recht zu nehmen nicht verbunden ſind, wenn nicht in beſondern Fällen der außerordentliche Gerichtsſtand eintritt.

Berlin, den 14. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 237.)

Digitized by Google

I. 2. §. 109. Anh. §. 33. Gerichtsſtand der Beſitzer der veräußerten Dominial-Vorwerke.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Soldin wird auf den am 7. d. M. erſtatteten Bericht hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß die Beſitzer ſolcher Domainen-Erb-Pacht- und Erbzins-Vorwerke, welche nach dem Reſcripte vom 24. März d. J. in das bei dem Collegio geführte Hypothekenbuch übernommen werden, nach Vorſchrift der Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 109, ihren Gerichtsſtand bei den Königlichen Ober-Landesgerichten haben, die übrigen auf ſolchen Vorwerken vorhandenen Perſonen hingegen, welchen keine Exemtion zuſtehet, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts unterworfen ſind.

Berlin, den 14. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 239.)

I. 2. §. 126. Forum der von einem Bergamt nomine fisci anzuſtellenden Klagen.

Dem Königl. Berggerichte von Niederſchleſien wird auf die, aus Veranlaſſung der wider den Obriſt N. N. auf N. anzuſtellenden Klage unterm 11. d. M. gemachte Anfrage zu ſeiner Direction eröffnet, daß diejenigen Proceſſe, welche ein Bergamt nomini fisci anſtrengt, nicht vor das Berggericht dieſes Bergamts, ſondern vor das Berggericht des zunächſt gelegenen Bergamts, Behufs der Inſtruction und Entſcheidung, gehören. Ueber dieſen, aus dem §. 7. des Edicts vom 21. Februar 1816 entſpringenden Grundſatz hat der Juſtiz-Miniſter ſich mit dem Königl. Miniſterium des Innern im Gefolge einer ganz neuerlichen Correspondenz bereits vereinigt.

Berlin, den 20. Decb. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 191.)

I. 2. §. 126. Gerichtsſtand des Poſt-Fiscus vor dem Kammergerichte.

Es iſt in Vereinigung mit dem Königl. General-Poſtamt als ein, der beſtehenden Poſtverwaltung gemäßer Grundſatz feſtgeſtellt worden, daß in allen an den Poſt-Fiscus zu machenden Anſprüchen, wenn dieſelbe im Wege Rechtens geltend gemacht werden, das Königliche General-Poſtamt, als die den Poſt-Fiscus vertretende Behörde, als verklagter Theil anzuſehen, und die Klagen daher, bei dem Kammergerichte anzuſtellen ſind, auch wenn die Anſprüche aus Verträgen herrühren, die mit einzelnen Poſtanſtalten oder Beamten geſchloſſen worden, da dieſe nur immer unter Autoriſation und Genehmigung des Königl. General-Poſtamtes jene Verträge ſchließen können, wenn überhaupt der Poſt-Fiscus daraus verhaftet ſein ſoll.

Hiernach ſind alſo die, bei andern Gerichten als dem Kammergerichte etwa eingehenden Klagen dort ab, und an das

3 *

Digitized by Google

Kammergericht zu verweiſen, die bereits in der Inſtruction befindlichen Proceſſe aber am Schluſſe der Inſtanz eben dahin zur Abfaſſung des Erkenntniſſes abzuſenden.

Berlin, den 21. Nov. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 388.)

I. 2. §. 130. Umfang des Reſſorts des Schiffahrts- und Handlungsgerichts in Memel.

Nach Eingang der Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen vom 28. Juni und 11. Aug. v. J., über die Differenz, welche zwiſchen der Schiffahrts- und Handlungs-Gerichts-Deputation zu Memel und dem dortigen Polizeidirectorio in Anſehung der Ausfertigung der Muſterrollen entſtanden iſt, iſt mit den Departements im Miniſterium des Innern für den Handel und die Gewerbe, und für die allgemeine Polizei communicirt worden. Es wird nunmehro dem Königl. Ober-Landesgerichte zu ſeiner Direction eröffnet, daß der Chef der Juſtiz den von den genannten Departements aufgeſtellten Grundſatz angenommen hat:

daß alle polizeilichen Geſchäfte außer den Grenzen des Reſſorts des Schiffahrts- und Handlungsgerichts liegen, daß alſo nur ſolche Schiffsdocumente, welche einer gerichtlichen Beglaubigung und Beſtätigung bedürfen, mit Einſchluß derjenigen, wo von den Seefahrern Eide abzuleiſten ſind, vor die Gerichte, alle andere dagegen, welche zu polizeilichen Zwekken ausgefertigt werden, vor die Polizeibehörde gehören.

Bei Anwendung dieſes Princips verbleiben der Schiffahrts- und Handlungs-Gerichts-Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Memel die Ausfertigung der Muſterrollen bei abziehenden Schiffen, als der Heuer-Contracte des Schiffsvolks, wogegen die Muſterungsatteſte eingehender Schiffe, und die denſelben vorangehende Viſitirung der Befrachtung und Bemannung des Schiffs, desgleichen die Ausfertigung der Seepäſſe aller Art, zum Reſſort des Polizei-Directorii zu Memel, deſſen Officiant der Waſſer-Polizeidirector Sperling iſt, ohne daß er eine beſondere Station bildet, gehören.

Der Waſſerdiener N. N., der als Officiant der Schiffahrts- und Handlungs-Gerichts-Deputation angeſtellt iſt, bleibt bei dieſem Collegio, jedoch kann ſich auch das Polizei-Directorium ſeiner zur Ausrichtung derjenigen ſeiner Amtsgeſchäfte bedienen, die polizeilicher Art ſind.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach bei der nahen Eröffnung der Schiffahrt das Land- und Stadtgericht ungeſäumt anzuweiſen, wie denn auch eine gleiche Anweiſung von Seiten der Departements für die Gewerbe und den Handel und für die allgemeine Polizei an die Litthauiſche Regierung ergehen wird. Die mit dem Bericht vom 28. Juli v. J. eingereichten Acten erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 29. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 7.)

Digitized by Google

I. 2. §. 130. Reglement für die Fabriken-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Fabrik-Proceßſachen in Berlin ſollen künftig von einer beſondern Deputation des Stadtgerichts bearbeitet werden, um die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit zu gewähren, welche diese Gerichtsbarkeit fordert. Dem zufolge werden nachſtehende Beſtimmungen getroffen.

§. 1.

Die Deputation beſteht aus einem Mitgliede des Stadtgerichts, und einem techniſchen Mitarbeiter, welcher vom Finanz-Miniſterio ernannt wird. Für jetzo ſind dazu die beiden Fabriken-Commiſſarien beſtimmt. Dieſe ſollen alternirend den wöchentlichen Sitzungen (§. 16.) beiwohnen, dem Deputirten des Stadtgerichts aſſiſtiren, und bei Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung ſich gegenſeitig vertreten. Sind Beide verhindert, ſo ſoll aus den verpflichteten Sachverſtändigen (§. 4.) ein Stellvertreter von dem Deputirten des Stadtgerichts gewählt werden. Auscultatoren oder Referendarien werden nach dem Maaße der Geſchäfte und mit Rückſicht auf ihre Zahl und Qualification überhaupt vom Stadtgerichte zur Hülfe gegeben.

§. 2.

Der Richter leitet ausſchließlich ſämmtliche Geſchäfte, erläßt alle Verfügungen, und entſcheidet in den Fällen, wo ihm die Abfaſſung des Erkenntniſſes zuſteht. (§. 29.) Ein untergeordnetes Verhältniß findet aber zwiſchen dem Richter und dem techniſchen Mitarbeiter nicht Statt.

§. 3.

Die Subalterngeſchäfte beſorgt ein Regiſtrator, Expedient und Canzelliſt in einer Perſon, und das Amt des Boten und Executors wird ebenfalls vereinigt.

§. 4.

Die in Proceſſen zuzuziehenden Sachverſtändigen werden von dem Finanz-Miniſterio ein für allemal beſtellt, und im Pleno des Stadtgerichts mittelſt Handſchlages verpflichtet. Sie haben keinen Theil an der Leitung der Geſchäfte, und werden nur da mit ihrem Gutachten gehört, wo der Richter ſie dazu auffordert.

Nach Ablauf eines jeden Jahres werden auf ihr Verlangen die Sachverſtändigen gewechſelt.

§. 5.

Ihren Sitz erhält die Deputation im Geſchäfts-Locale des Stadtgerichts.

Digitized by Google

§. 6.

Sie verfügt und verhandelt unter dem Siegel und dem Namen des Stadtgerichts. Die Ausfertigungen ihrer Verfügungen werden von dem deputirten Mitgliede des Stadtgerichts vollzogen.

§. 7.

Die Beſoldungen der Officianten werden auf die Staats-Caſſe angewieſen.

§. 8.

Die Sportel-Einnahme fließt im erſten Jahre zur Salarien-Caſſe des Stadtgerichts, und dieſe beſtreitet dagegen die Koſten des Bedarfs an Schreibmaterialien, und ſonſtige zur Geſchäftsführung nöthige Ausgaben. Nach Ablauf des erſten Jahres ſollen über dieſen Gegenſtand fernere Beſtimmungen ergehen.

§. 9.

Die für Contraventionen gegen Fabrikengeſetze eingehenden Geldſtrafen ſollen für das erſte Jahr zur Kämmerei-Caſſe gezahlt werden. Für die folgende Zeit wird eine anderweitige Beſtimmung vorbehalten. Der nach früherer Verfaſſung beſtandene Denuncianten-Antheil wird aufgehoben.

§. 10.

Umfang der Gerichtsbarkeit.

Alle in dem Umfange von Berlin befindlichen Fabriken und Manufacturen, ſie mögen dem Staate oder Privatperſonen gehören, ſind in Fabriken-Rechts-Angelegenheiten der Deputation unterworfen.

§. 11.

Fabrik oder Manufactur iſt jede Anſtalt, in welcher unter Leitung und für Rechnung eines Unternehmers oder Verlegers Waaren für den Handel verfertigt werden.

§. 12.

Auch die außerhalb der Stadt unter fremder Jurisdiction wohnenden Fabrikanten und Arbeiter einer Berliner Fabrik müſſen in Fabriken-Angelegenheiten vor der Deputation Recht nehmen.

§. 13.

Perſönliche Befreiung vom Gerichtsſtande des Untergerichts ändert ebenfalls nichts in dieſer Verpflichtung. Dieſe Vorſchrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche nicht Fabrik-Unternehmer oder Arbeiter ſind, in Fabrikſachen aber, ſei es als Zeugen, oder aus einem andern Grunde, vorgeladen werden.

Digitized by Google

§. 14.

Gegenſtand derſelben.

Zur Cognition der Deputation gehören:

a. alle Streitigkeiten der Fabrik-Unternehmer und ihrer Arbeiter gegen einander über ſchlechte und contractwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälſchung, über das Verderben der Geräthſchaften und Materialien, und über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit, überhaupt alle Streitigkeiten, welche unmittelbar die Fabrikation und die deshalb übernommenen oder geſetzlich vorgeſchriebenen Verpflichtungen und Befugniſſe zum Gegenſtande haben. Von den Arbeitern ſind nur die eigentlichen Tagelöhner ausgenommen, denen es freiſteht, ihre Verbindung mit einer Fabrik an jedem Tage aufzuheben.

b. Die Streitigkeiten der Fabrik-Unternehmer unter ſich, wegen Verführung und Abſpenſtigmachens der Arbeiter.

c. Die Unterſuchung der gegen Fabrikgeſetze von den Unternehmern und den Arbeitern begangenen Contraventionen.

§. 15.

Injurien, welche zwiſchen Fabrik-Vorgeſetzten und den Arbeitern, und zwiſchen den Arbeitern unter ſich vorfallen, und Schuldſachen, ſo weit ſie aus den Fabrikverbindungen entſtehen, gehören ebenfalls zur Verhandlung vor dem Fabrikrichter, nicht aber die Wechſelſachen.

Dagegen iſt er zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Gegenſtand das Fabrikweſen betrifft, nur in ſofern berechtigt und verpflichtet, als das Object keine ſtempelfähige Summe erreicht.

§. 16.

Geſchäftsführung.

Die Deputation verſammelt ſich an einem beſtimmten Tage in der Woche von acht Uhr Morgens an, um die Parteien zu hören, welche ſich uneingeladen einfinden, und die Termine abzuhalten, welche anberaumt ſind.

§. 17.

Das techniſche Mitglied muß in der Regel an dieſem Tage gegenwärtig ſein.

§. 18.

Im Laufe der Inſtruction oder Unterſuchung muß der Richter jeden andern Tag zur Feſtſetzung der Sachen benutzen.

§. 19.

Es iſt nicht nothwendig, daß die verpflichteten Sachverſtändigen (§. 5.) ſämmtlich an dem beſtimmten Gerichtstage

Digitized by Google

gegenwärtig ſind, es hängt vielmehr von dem Richter ab, diejenigen von ihnen vorzuladen, auf deren Gutachten es in den Proceſſen, in welchen verhandelt werden ſoll, ankommen wird. Es ſoll indeſſen durch dieſe Beſtimmung einer ſachdienlichen Vereinigung zwiſchen dem Richter und den Sachverſtändigen nicht vorgegriffen werden.

§. 20.

Jedes Mitglied der Deputation iſt ſchuldig, Geſuche, welche von Parteien bei ihm angebracht werden, aufzunehmen, und eine gleiche Verpflichtung hat der Officiant der Regiſtratur. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Parteien ihre Geſuche auch in der Anmeldungsſtube des Stadtgerichts können aufnehmen laſſen.

§. 21.

Alle Vorladungen in Proceſſen, deren Gegenſtand die Summe von 10 Thalern nicht überſteigt, geſchehen durch den Boten mündlich. Er berichtet über die Behändigung unter der Verfügung, welche die Vorladung anordnet.

§. 22.

Bei Gegenſtänden über 10 Thaler bis zu vollen Hundert Thalern ergehen die Verfügungen durch Abſchrift derſelben. Ein gleiches geſchieht in allen Unterſuchungen ohne Unterſchied.

§. 23.

Die Regiſtratur-, Expeditions- und Canzeleigeſchäfte werden nach den ſchon beſtehenden Vorſchriften verwaltet, und die Proceßliſte wird jährlich der ſtadtgerichtlichen einverleibt.

§. 24.

Der Richter befolgt bei Leitung der Proceſſe und Unterſuchungen die Vorſchriften der Gerichtsordnung mit den Ausnahmen die vorſtehend angeordnet ſind, und welche außerdem ein ſchleuniges Verfahren fordert. Daher können in vorzüglich dringenden Fällen die Beſtimmungen des 30ſten Titels zur Anwendung gebracht werden.

§. 25.

Ganz beſonders muß er bemüht ſein, die Parteien über ihre Streitigkeiten im Wege der Güte auszugleichen. Sobald er von den gegenſeitigen Anſprüchen und Einwendungen im Allgemeinen unterrichtet iſt, muß er mit Zuziehung des techniſchen Mitgliedes, oder der Sachverſtändigen, wenn es anders auf ihre Meinung ankommt, Vergleichvorſchläge entwerfen, und den Intereſſenten zur Erklärung vorlegen.

Digitized by Google

§. 26.

Wird auf dieſem Wege die Sache nicht beigelegt, und ſie iſt von der Art, daß die Erhaltung und Fortſetzung einer Fabrik in Gefahr kommt, wenn die vielleicht nicht ſogleich zu bewirkende Entſcheidung abgewartet werden ſoll: ſo muß ſchleunig ein Interimiſticum regulirt, und zur Vollziehung gebracht werden.

§. 27.

Wird aber in dieſem Falle das Erkenntniß ſogleich abgefaßt: ſo gilt ſolches im Laufe des etwa eingewandten Rechtsmittels als ein Intermiſticum.

§. 28.

Widerſpenſtige Arbeiter müſſen während des Proceſſes, wenn Gefahr im Verzuge iſt, durch executiviſche Zwangsmittel, allenfalls durch Arreſt, zur einſtweiligen Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Bei Lehrlingen aus der geringen Volksklaſſe wird in dieſem Falle eine mäßige körperliche Züchtigung geſtattet.

§. 29.

Die Entſcheidung in Bagatell- und Injurienſachen gebührt dem deputirten Richter, das Erkenntniß wird, ſofern es nur möglich iſt, am Tage des Abſchluſſes der Sache abgefaßt, und den noch anweſenden Parteien eröffnet. Kann dies nicht geſchehen, ſo müſſen ſie für dieſen Zweck zum folgenden Tage beſtellt werden.

§. 30.

In allen andern Sachen gebührt dem Pleno des Stadtgerichts die Abfaſſung der Erkenntniſſe. Die Deputation giebt aber ein Gutachten zu den Acten.

§. 31.

Sobald das Urtel abgefaßt iſt, geht es an die Deputation zurück, um ausgefertigt und publicirt zu werden.

§. 32.

Die Inſtruction des Appellatorii geſchieht ohne Rückſicht auf den Gegenſtand des Streits bei der Deputation.

§. 33.

Gebührt die Entſcheidung in zweiter Inſtanz dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts, ſo werden die Acten unmittelbar bei demſelben eingereicht.

§. 34.

Was die Contraventionen gegen Fabrikgeſetze betrifft, ſo wird dem Richter die Befugniß gegeben, auf den Grund der

Digitized by Google

geführten Unterſuchung eine Geldbuße bis zu 5 Thalern, oder eine Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen inclusive, durch eine bloße Verfügung feſtzuſetzen, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet. Beſtimmt aber das Geſetz für den niedrigſten Grad eine höhere Strafe, ſo werden die geſchloſſenen Acten an die Criminal-Deputation abgegeben. Dieſe faßt das Erkenntniß ab, und giebt es an den Fabrikrichter zurück, um die Publication und das Fernere zu verfügen, auch demnächſt die rechtskräftig feſtſtehende Strafe zu vollziehen.

§. 35.

Die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafen geſchieht in der Stadtvoigtei; damit aber Fabrik-Arbeiter durch ihre ununterbrochene Vollziehung nicht außer Nahrungsſtand geſetzt werden: ſo ſollen dergleichen Strafen über 3 Tage hinaus, und wenn die Dauer derſelben 4 Wochen nicht überſteigt, auf den Antrag der Denunciaten, nur an Sonn- und Feſttagen vollzogen werden.

§. 36.

Sobald der Richter bei Ausübung ſeines Amtes Bedenken findet, über die er ſelbſt zu entſcheiden Anſtand nimmt: ſo kann er darüber in der Sitzung des Pleni oder der Civil-Deputation Vortrag halten.

§. 37.

Bei Vollziehung executiviſcher Maaßregeln iſt die Deputation, wenn es in beſondern Fällen darauf ankommt, polizeiliche Hülfe nachzuſuchen berechtigt. Die Polizei-Behörde wird im Allgemeinen angewieſen, ſolche zu leiſten, ſobald der Fabrikrichter ſie fordert.

§. 38.

Die für verſchiedene hieſige Fabriken gegebenen beſonderen Reglements, welche die gegenſeitigen Rechts-Verhältniſſe der Unternehmer und Arbeiter beſtimmen, dienen auch fernerhin bei Entſcheidungen zur Richtſchnur.

§. 39.

Proceß-Koſten.

Koſten werden nur genommen:

a. wenn ein Fabrik-Unternehmer mit dem andern ſtreitet;
b. wenn der Proceß zwar zwiſchen dem Unternehmer und ſeinen Arbeitern ſchwebt, der Gegenſtand deſſelben aber 100 Rthlr. und mehr beträgt; es dürfen aber die gegenſeitigen Forderungen in einem und demſelben Rechtsſtreite nicht zuſammengerechnet werden.
c. der Fabrik-Unternehmer entrichtet in allen Fällen die Koſten, wo er unterliegender Theil iſt.

Digitized by Google

d. In Unterſuchungs-Sachen wird auf die Vermögenheit der Angeſchuldigten Rückſicht genommen, jedoch ſoll auch in dieſem Falle mit Nachſicht gehandelt werden.

§. 40.

Die Sportelfreiheit hat auf die Stempel-Verpflichtung keinen Einfluß, und der Stempel-Bedarf wird von dem Stempel-Receptor des Haupt-Collegii des Stadtgerichts entnommen.

§. 41.

Die Canzlei-, Regiſtratur-, Boten- und Executions-Gebühren werden Subalternen (§. 3.) angewieſen. Die Regiſtratur führt darüber, ſo wie über alle andern Koſten, den Einnahme-Belag, und die Einziehung geſchieht durch die Hauptkaſſe des Stadtgerichts.

§. 42.

Die Mitglieder der Deputation können in keinem Falle Diäten liquidiren, dagegen ſollen ihnen unvermeidliche baare Auslagen, ohne Rückſicht, ob die Sache an ſich ſportelfähig iſt, oder nicht, von den Parteien erſtattet werden.

§. 43.

Geldſtrafen.

Die Einziehung der Geldſtrafen für Contraventionen geſchieht durch die Deputation, und der Regiſtrator nimmt ſie in Empfang. Er führt über die feſtgeſetzten oder rechtskräftig erkannten Strafen eine Liſte, und bemerkt in einer beſondern Colonne den Eingang. Für ſeine Bemühung wird ihm der vierte Theil der Strafgelder zugebilligt.

Von dieſem Verzeichniſſe erhält der Magiſtrat im erſten Jahre halbjährig eine von der Deputation atteſtirte Abſchrift mit dem Betrage der eingegangenen Strafen.

§. 44.

Die Geldſtrafen für Injurien gebühren für immer der Kämmerei-Kaſſe; ſie ſollen daher, wenn auch beſonders, doch nach Anleitung des §. 43. berechnet, und nach Abzug des dem Regiſtrator gebührenden vierten Theils gezahlt werden.

Berlin, den 4. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 16.)

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen. Der Finanz-Miniſter v. Bülow.

I. 2. §. 130. Ueber den Begriff einer Fabriken-Rechtsſache.

(Reglement vom 4. April 1815, in den Jahrbüchern Heft 10. S. 16.)

Aus den anbei zurückgehenden Acten in Sachen des Kattundrucker N. wider den jüdiſchen Handelsmann und Kat-

Digitized by Google

tun-Fabrikanten N., hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß dieſer bei der Fabriken-Deputation des hieſigen Stadtgerichts bereits anhängig geweſene Proceß, auf den Antrag des Verklagten zur Cognition des Königlichen Kammergerichts gezogen iſt. Dieſes Verfahren ſtehet indeß mit der Tendenz, welche der Errichtung der gedachten Deputation zum Grunde gelegen hat, nicht im Einklange. Das Reglement vom 4ten April 1815 unterwirft §. 10. alle in dem Umfange von Berlin befindliche Fabriken und Manufacturen, ſie mögen dem Staate oder Privatperſonen gehören, in Fabriken-Rechtsangelegenheiten ihrem Reſſort.

Zur Cathegorie ſolcher Rechtsangelegenheiten werden, nach der Beſtimmung des §. 15., insbeſondere auch die Schuldſachen, ſo weit ſie aus der Fabrik-Verbindung entſtehen, gerechnet.

Obige Criterien treffen bei dem vorliegenden Proceſſe zuſammen. Der N. iſt Kattun-Fabrikant, und läßt die gefertigten Kattune, nach den von ihm gewählten Muſtern, bei dem N. gegen einen bedingten Lohn drucken. — Die auf Bezahlung des rückſtändigen Druckerlohns gerichtete Klage, befaßt unverkennbar eine Schuldſache, welche aus der Verbindung entſpringt, worin die Kattun-Fabrik des N. mit der Druckerei des N. bisher fortlaufend geſtanden hat. — Der Umſtand, daß letzterer nicht unmittelbar in Lohn und Brod bei dem Verklagten ſteht, ſondern ſeine Druckerei für eigne Rechnung betreibt, verändert den Geſichtspunkt nicht, die Sache behält darum nichts deſto weniger die Natur einer Fabriken-Rechtsangelegenheit, und mehr erfordert das Reglement (§. 10.) nicht.

Wollte man der entgegengeſetzten Meinung beipflichten, und den Grund dazu vielleicht aus der Definition herleiten, welche ſich §. 2. 1 a. über Fabriken und Manufacturen in techniſcher Hinſicht befindet, ſo würde man Gefahr laufen, bei jeder Veränderung, welche die Zeit-Umſtände in dem Fabriken-Weſen, ſo wie in der innern Einrichtung der hieſigen Fabriken und Manufacturen theils ſchon hervorgebracht haben, theils noch künftig hervorbringen können, den Zweck des Reglements gänzlich zu verfehlen. Durch die geſchehene Anordnung einer Deputation hat, bei dem großen Umfange der Reſidenz, den Fabrikanten die von ihnen erbetene Wohlthat einer nicht bloß techniſch aufgeklärten, ſondern auch vorzüglich ſchnellen Rechtspflege zu Theil werden ſollen. Eben darum ſind namentlich alle, aus der Fabrik-Verbindung entſpringenden Schuldſachen dahin verwieſen, und nur die Wechſelproceſſe, welche ihrer Natur nach ohnehin ſchon von allen Juſtiz-Behörden ſchleunig behandelt werden müſſen, davon ausgenommen worden.

Es tritt noch dabei die ſehr richtige Bemerkung hinzu,

Digitized by Google

daß die in dergleichen Schuld-Proceſſen zur Sprache kommenden Einwendungen nicht ſelten das Materielle der Fabrikation befaſſen, und daher eine ſachkundige Erörterung erheiſchen, welche bei der Deputation durch augenblickliche Zuziehung der beigeordneten techniſchen Mitglieder, ohne Zeit und Koſtenaufwand, herbeigeführt werden kann.

Obiger Auseinanderſetzung zu Folge, wird das Königliche Kammergericht angewieſen, ſich der Cognition in der vorliegenden Sache zu enthalten, und die betreffenden Acten an die Deputation des Stadtgerichts zur reſſortmäßigen weiteren Inſtruction und Entſcheidung abgeben zu laſſen.

Berlin, den 11. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 200.)

I. 2. §. 130. Umfang der Gerichtsbarkeit der Berg-Aemter.

Der Chef der Juſtiz iſt nach genauer Prüfung der Berichte und Gutachten, welche über die, zwiſchen dem Königlichen Ober-Landesgerichte und dem Ober-Bergamte zu Dortmund erhobenen Conteſtation,

in Betreff des Umfanges der Jurisdiction der Berg-Aemter,

eingegangen ſind, mit dem Königlichen Miniſterio des Innern darunter nunmehr vollkommen einverſtanden, daß

1. die Proceſſe, welche über die Gruben-Anlagen, ſie mögen ſchon vorhanden geweſen ſein, oder erſt gemacht werden ſollen, entſtehen, nach Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 16. §§. 115. und 116., und der Declaration vom 27. October 1804. (Jur. Monatsſchrift von Mathis Bd. I. S. 51.)
2. Sämmtliche Streitigkeiten und Verhandlungen, welche die Verpfändungen von den in den Hypotheken- und Berggegenbüchern eingetragenen Realitäten betreffen, nach Maaßgabe des A. L. R. Th. II. Tit. 16. §§. 335. 341. und der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 672., ſo wie nach der hiermit conformen Provinzial-Bergordnung der Provinzen Magdeburg und Halberſtadt,
3. Die Subhaſtation der Bergwerke und Berg-Antheile, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 678. und Tit. 52. §. 9. und dem A. L. R. Th. II. Tit. 16. §§. 255. 256. und 542.
4. Die Erlaſſung von Edictal-Citationen in Bergwerks- und Gruben-Angelegenheiten, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 99. seq. und dem §. 410. No. 2. des Anh.

zur Competenz der durch das Edict vom 21. Februar 1816 wieder hergeſtellten Berg-Gerichte gehören.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich hiernach ohne allen weitern Widerſpruch zu achten.

Berlin, den 14. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 260.)

Digitized by Google

I. 2. §. 143. Außerordentlicher Gerichtsſtand bei Klagen gegen ein Mitglied der richterlichen Behörde.

Die Königliche Ober=Landesgerichts=Commiſſion zu Aurich wird auf ihren Bericht vom 10. d. M. hierdurch autoriſirt, die Acten des N. wider die N., wegen des dabei habenden verwandtſchaftlichen und ſonſtigen Intereſſes mehrerer Mitglieder des Collegii, an die Ober=Landesgerichts=Commiſſion zu Münſter, Behufs der Abfaſſung des Erkenntniſſes in zweiter Inſtanz, unter Ueberſendung des anliegenden Delegations=Reſcripts abzugeben.

So viel die ſpeciellen Anfragen betrifft, welche in jenem Bericht enthalten ſind, ſo leidet

ad 1. die Anwendung der Vorſchrift der A. G. O. Th. III. Tit. 3. §. 13. für den Fall, wenn Jemand als Officiant einer Corporation verklagt wird, kein Bedenken, da ein ſolches Verhältniß gewöhnlich ein beſonderes Intereſſe erzeugt, und daher die Unbefangenheit der Beurtheilung feſſelt.

Es kann auch

ad 2. die Größe oder Geringfügigkeit des Objects in den feſtſtehenden geſetzlichen Grundſätzen nichts alteriren.

Die Erklärung des Gegentheils aber in dergleichen Fällen zu erfordern, und ſein etwaniges Stillſchweigen demnächſt als eine Genehmigung zu betrachten, würde mit der Würde des Gerichts unverträglich ſein, uud beim nachtheiligen Ausfall des Erkenntniſſes, den Vorwurf der Parteilichkeit nicht elidiren.

ad 3. Findet der Antrag: „die erforderliche Anzahl der Mitglieder aus dem andern Senate zu ergänzen," um deshalb nicht Statt, weil es dem letzteren, beim Fortgang des Inſtanzenzuges, ſehr leicht an der nöthigen Zahl zuläſſiger Votanten gebrechen könnte, und die Verſendung der Spruch=Acten ſolchergeſtalt nicht vermieden werden würde.

Die Ober=Landesgerichts=Commiſſion hat daher in einem dergleichen Fall jederzeit an den Juſtiz=Miniſter zu berichten, und auf Delegirung eines andern Gerichts anzutragen.

Berlin, den 22. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 18.)

I. 2. §. 150. Der §. 150. findet auch Anwendung, wenn ein Rheinländiſches Handelsgericht das forum contractus oder das Forum der verſprochenen Erfüllung iſt.

Nach der Civil=Proceß=Ordnung, Fol. 420., hat der Kläger die Wahl, den Beklagten entweder vor das Handelsgericht deſſen Wohnorts, oder vor dasjenige, in deſſen Bezirk das Verſprechen geſchehen und die Waare abgeliefert worden, oder vor dasjenige, in deſſen Bezirk die Zahlung geſchehen ſollte, vorzuladen.

Man hat verſucht, dieſe Beſtimmung auch auf diejeni=

Digitized by Google

gen Theile der Monarchie anzuwenden, wo die Rheiniſche Proceß-Ordnung nicht eingeführt iſt, ſondern die A. G. O. gilt. Hierdurch ſind mancherlei Colliſionen unter den Gerichten entſtanden, es ſind Vorladungen geſchehen, die ohne alle Rechtswirkung blieben, und nur zu gegenſeitigen Remonſtrationen Anlaß gaben. Da ein Theil der Unterthanen nicht nach den Geſetzen, die ihnen fremd ſind, behandelt werden kann, ſo bin ich mit des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz darüber übereingekommen, daß der angeführte Artikel in Beziehung auf diejenigen Landestheile und Provinzen, wo die A. G. O. geſetzliche Kraft hat, nach Maaßgabe der letztern (Th. I. Tit. 2. §. 148. ff.) zu beſchränken ſei.

Es kann dieſem nach in der Folge keine Vorladung abweſender (außerhalb der Provinzen des Rheiniſchen Rechts wohnender) Contrahenten vor das Forum des Contracts geſchehen, indem die Jurisdiction der Handelsgerichte nur alsdann begründet ſein würde, wenn der zu belangende an dem Orte angetroffen wird, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, oder wenn hierüber nichts beſtimmt wird, nur inſofern, als er ſich an dem Orte befindet, wo der Vertrag verbindliche Kraft erhalten hat.

In denjenigen Landestheilen, wo der gemeine deutſche Proceß noch beibehalten worden, iſt die Sache auch nach dieſem zu beurtheilen, welches in dem Hauptpunkt mit der A. G. O. übereinſtimmt. Wo aber die Rheiniſche Proceß-Ordnung gilt, kommt dieſe nach wie vor in Anwendung. Ich trage Ihnen demnach auf, Herr General-Advocat, den Rheiniſchen Appellationshof hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und die übrigen Gerichte, insbeſondere die Handelsgerichte dieſer Verfügung gemäß, mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 28. September 1819.

Der Miniſter zur Reviſion der Geſetzgebung und Juſtiz-Organiſation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

An den Königl. Geh. Ober-Reviſions-Rath und erſten General-Advocaten, Hn. Bölling in Cöln.

Sämmtliche von dem unterzeichneten Juſtiz-Miniſter reſſortirenden Gerichts-Behörden, werden von vorſtehender, mit deſſen Einverſtändniß ergangenen Verfügung hierdurch in Kenntniß geſetzt, um ſich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Berlin, den 8. Octb. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 195.)

I. 3. §. 6. Anh. §. 44. Verbindlichkeit einer Partei, der andern Reiſekoſten zu erſtatten.

Nach der Lage der Sache, die ſich aus dem Bericht des

Königlichen Ober=Landesgerichts von Litthauen vom 15. Jan. c.,

die Beſchwerden des Malers N. N. zu N. in Sachen wider die verwittwete Kriegsräthin von N. betreffend,

und aus den in der Anlage zurück erfolgenden Acten ergiebt, und mit Rückſicht auf die Beſtimmung des Anhanges zur A. G. O. §. 44., kann der Maler N. N. zwar nicht für berechtigt angenommen werden, auf den Erſatz der Reiſekoſten für ſämmtliche perſönlich von ihm abgewartete Termine Anſpruch zu machen. Es folgt aber hieraus noch nicht, daß derſelbe ſich lediglich mit Erſtattung deſſen, was die Beſtallung eines Mandatars an Koſten veranlaßt haben würde, begnügen muß, und daß er gar keine Reiſekoſten und Diäten verlangen kann. Es iſt nicht vorauszuſehen geweſen, daß in dieſer Sache die Abwartung ſo vieler Termine nothwendig ſein würde, und daß alſo die perſönliche Abwartung der Termine vielmehr Koſten veranlaſſen müſſe, als die Beſtallung eines Mandatars, und es kann mit dieſer Rückſicht dem Supplicanten wohl ein Anſpruch auf Erſtattung eines Quantums, das den Auslagen der für ein bis zwei von ihm unternommenen Reiſen ungefähr gleich kommt, zuerkannt werden. Bei Beſtimmung des Quantums der Koſten, die durch Beſtallung eines Mandatars erwachſen ſein würden, iſt kein hinlänglicher Grund vorhanden, daſſelbe lediglich nach der Summe der von dem Kriminal=Rath N. N. liquidirten Gebühren feſtzuſetzen, da durch mehrere baare Auslagen, und verſchiedene Umſtände die Liquidation eines Mandatars des Supplicanten wohl beträchtlicher hätte ausfallen können. Es muß bei Anwendung der erwähnten Beſtimmung des Anhangs überhaupt ein billiges Ermeſſen des Gerichts Statt finden, und dieſes im vorliegenden Falle vorzüglich eintreten, da der Bittſteller dazu, daß die Sache ſo weitläuftig geworden, keine Veranlaſſung gegeben, dieſes vielmehr dem Gegentheil zur Laſt zu legen iſt, dem ꝛc. N. N. in den Vorladungen immer die Wahl gelaſſen worden, perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, gegen ſein perſönliches Erſcheinen nichts erinnert worden, nicht einmal bei der Beſcheidung auf die Vorſtellung vom 21. November 1818 auf die geſetzlichen Vorſchriften Rückſicht genommen, ſondern dem Suplicanten überlaſſen worden iſt, die Reiſekoſten nach Beendigung des Proceſſes zu liquidiren. Aus allen dieſem wird ſich das Königl. Ober=Landesgericht ſelbſt leicht überzeugen, daß die Beſchwerde des N. N. nicht ganz verworfen werden kann, und daß, anſtatt der zum Erſatz für die Reiſekoſten und Diäten nur verwilligten 12 Rthlr. 15 Sgr. wohl die Summe von 30 Rthlr. bewilligt werden kann und muß.

Das Collegium hat alſo hiernach eine weitere Feſtſetznng der Koſten vorzunehmen und die Beſchwerde des N. N. zu

Digitized by Google

erledigen. Da dieſer Fall beweiſet, wie nothwendig und nützlich es iſt, bei der erſten Einleitung der Proceſſe und während der Inſtruction auf die erwähnte Vorſchrift des Anhanges in Rückſicht zu nehmen, und die Parteien auf dieſelbe zu verweiſen, ſo wird dies dem Königl. Ober-Landesgerichte für alle künftige Fälle zur beſondern Pflicht gemacht.

Die an den Bittſteller ergangene Beſcheidung wird dem Collegio hierüber zur Nachricht abſchriftlich mitgetheilt.

Berlin, den 15. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 277.)

I. 3. §. 6. Anh. §. 44. Verbindlichkeit entfernt wohnender Parteien, der Inſtruction perſönlich beizuwohnen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beſchwerde des Steuer-Aufſehers N. N. in ſeiner Rechtsſache wider den Schlöſſer N. N. zu N., unter dem 10. v. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter durch die darin vorgetragenen Gründe die Verfügungen des Collegii vom 24. Febr. und 6. April d. J. noch nicht gerechtfertiget findet. Denn eine Entfernung von 5 Meilen, als ſoviel der damalige Wohnort des Bittſtellers N. von Stettin entlegen iſt, und welche der Bittſteller bei ſeinem dreimaligen perſönlichen Erſcheinen am letzteren Orte zurückzulegen gehabt hat, kann im Sinne des Geſetzes des §. 44. des Anhanges zur A. G. O., für ſo beträchtlich nicht angeſehen werden, daß deshalb hier die Ausnahme von der ſonſtigen geſetzlichen Regel, wegen Verpflichtung der Parteien zum perſönlichen Erſcheinen eintreten ſollte, und der N. daher zu den Terminen nicht ſelbſt, ſondern durch einen am Orte des Gerichts zu beſtellenden Anwald hätte kommen dürfen. Der Geiſt der A. G. O. bringt es fortwährend mit ſich, daß die Parteien den Verhandlungen der Inſtruction in Perſon, ſo weit es immer möglich iſt, beiwohnen, und es hieße den Willen des Geſetzgebers zu ſehr beengen, wenn eine Entlegenheit des Wohnorts der Parteien von dem Orte des Gerichts, welche hier wie geſagt nicht mehr als 5 Meilen beträgt, ſchon im Allgemeinen für einen Grund, dieſelbe von der Reiſe abzuhalten, gelten müßte. Nur da, wo entweder bei der Unbedeutenheit des Klage-Gegenſtandes, oder der Beträchtlichkeit der Entfernung der Partei, durch deren Reiſen nach dem Gerichtsorte ein unverhältnißmäßiger Koſtenaufwand verurſacht werden müßte, will das Geſetz zur Erſparung der letzten für den Gegentheil und zur Verhütung einer Chicane, daß die Partei durch einen Anwald erſcheine.

Daß der Gegenſtand des Streites ſo unbedeutend in zweiter Inſtanz geweſen ſei, wird nicht behauptet. Das Königliche Ober-Landesgericht wird hiernach angewieſen,

die Reiſekoſten des N. N. geſetzlich feſtzuſetzen, und demſelben dazu reſpective wider den Gegentheil und

Digitized by Google

deſſen Mandatarius, in ſo weit letzterer die Prorogation des zweiten Termins zu ſpät nachgeſucht hat, zu verhelfen, um ſo mehr, als allerdings auch zugleich die Billigkeit für den Bittſteller ſpricht, der durch ſeine Reiſen dem Gegentheile den Koſten-Anſatz für den Mandatarius offenbar erſpart hat.

Berlin, den 11. Septb. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 47.)

I. 3. §. 22. Bevollmächtigung der Juſtiz-Commiſſarien.

Es iſt von dem Chef der Juſtiz wahrgenommen, daß die Königl. Juſtiz-Behörden die Aufſicht über die Bevollmächtigung der Juſtiz-Commiſſarien in Rechts-Angelegenheiten oftmals außer Acht laſſen, wodurch der Betrieb der Sachen aufgehalten und ſogar zu Nullitäten Veranlaſſung gegeben wird. —

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewieſen, die Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 22. seq. pflichtmäßig zu befolgen und in deren Gemäßheit die Eingabe eines nicht mit gehöriger Vollmacht verſehenen Juſtiz-Commiſſarius — mit Ausnahme der §§. 25. und 26. l. a. bezeichneten dringenden Fälle — zurück zu geben, auch die wegen Beibringung der Vollmachten erlaſſenen Auflagen ohne Nachſicht zu realiſiren.

Berlin, den 6. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 261.)

I. 3. §. 22. Inwiefern Unterrichter zur Praxis als Juſtiz-Commiſſarien zu verſtatten ſind.

A.

Die mehrfach bei dem Juſtiz-Miniſter eingegangenen Geſuche der Unterrichter des Königl. Kammergerichts um Verſtattung zur Praxis als Juſtiz-Commiſſarien, zeigen, daß der Sinn der Verfügung vom 9. October v. J. völlig mißverſtanden wird. Die Richter ſcheinen zu glauben, daß ihnen die Praxis als Juſtiz-Commiſſarius als ein Nebenerwerb beigelegt ſei, und ſuchen dadurch ihre Einkünfte zu vermehren.

Durch dieſe Anſicht würde der Grundſatz, daß das Amt eines Richters und Juſtiz-Commiſſarius nicht vereinigt werden ſoll, ganz aufgehoben werden. Es iſt aber des Juſtiz-Miniſters Abſicht, die nothwendige Trennung der Aemter eines Richters und Conſulenten der Parteien unter allen Verhältniſſen aufrecht zu erhalten. Die Verfügung vom 9. October v. J. hat nur die Abſicht gehabt, es in den Gegenden, wo es an Juſtiz-Commiſſarien ermangelt, den Parteien, denen das perſönliche Erſcheinen beim Richter, worauf bei allen Untergerichten beſonders gedrungen werden muß, unmöglich iſt, Gelegenheit zu geben, einen Stellvertreter zu finden, und deſſen Remuneration von der ſuccumbirenden Partei erſetzt zu fordern.

Digitized by Google

Die Beſtimmung des Anhanges zur Proceß-Ordnung §. 138. hat ſolche Modificationen getroffen, welche das letztere unmöglich gemacht haben.

Nur um dieſen Uebelſtand in dem erſtgedachten Falle zu verhüten, iſt die Einrichtung getroffen, ein für allemal ſolche richterliche Perſonen zu bezeichnen, welchen es nachgelaſſen wird, abweſende, oder am Erſcheinen vor Gericht verhinderte Parteien gleich den Juſtiz-Commiſſarien zu vertreten, wenn es an ſolchen fehlet. Es folgt aber hieraus, daß die dazu erwählten richterlichen Perſonen,

a. nie, wie auch das Publicandum vom 4. Januar c. beſagt, bei den Gerichten, bei denen ſie angeſtellt ſind, wenn das Gericht auch aus mehreren Perſonen beſtehet, als Vertreter der Parteien auftreten können,
b. nie Mandata von ihren Gerichts-Eingeſeſſenen, noch gegen dieſelben annehmen dürfen, und
c. daß die Ertheilung der Befugniß zur Uebernahme ſolcher Geſchäfte zu jeder Zeit revocabel iſt, und kein Recht auf eine Entſchädigung oder Beibehaltung begründen kann.

Das Königl. Kammergericht hat ſeinen ſämmtlichen Untergerichten dieſe Beſtimmungen bekannt zu machen, und auf deren Befolgung, beim Eingehen der Untergerichts-Acten, zu achten.

Zugleich wird dem Collegio das zu dieſer Verfügung Veranlaſſung gebende Geſuch des Stadt-Juſtiz-Raths N. zu N. vom 14. d. M., und die an denſelben heut ergangene Beſcheidung abſchriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 18. Mai 1821.

B.

Der Juſtiz-Miniſter findet unter den, von dem Königl. Kammergerichte im Berichte vom 31. Juli d. J. angezeigten Umſtänden kein Bedenken,

die unter gewiſſen Vorausſetzungen von dem Collegio den Juſtiz-Beamten ſeines Departements nachgelaſſene Betreibung der eigentlich nur den Juſtiz-Commiſſarien in der Eigenſchaft als Mandatarien und Aſſiſtenten der Parteien zukommenden Geſchäfte, und die Gleichſtellung dieſer Juſtiz-Beamten mit den Juſtiz-Commiſſarien in Anſehung der dafür zu liquidirenden Gebühren,

zu genehmigen. In Gefolge deſſen wird es auch für die Zukunft nachgegeben, daß das Königl. Kammergericht die Betreibung dieſer Geſchäfte mit gleicher Wirkung den Juſtiz-Beamten nachläßt. Jedoch müſſen für die Folge die Juſtiz-Beamten im Departement des Collegii, welchen daſſelbe dieſe Praxis geſtattet, mit Berückſichtigung aller Verhältniſſe und unter gehöriger Beſtimmung der Vorausſetzungen, unter

Digitized by Google

welchen dieſelbe nachgelaſſen wird, namentlich dazu autoriſirt ſein, und alſo auf dieſe die bemerkte Praxis lediglich beſchränkt werden, ſo daß es nicht erſt darauf ankommt, in den einzeln vorkommenden Fällen zu beſtimmen, ob einem Juſtiz-Beamten dieſe Praxis zugekommen und derſelbe einem Juſtiz-Commiſſarius gleich zu ſtellen ſei.

Dadurch wird auch die Ausdehnung dieſer Beſtimmung auf nicht zu dieſer Praxis qualificirte Beamte, ſo wie überhaupt jeder Mißbrauch und die Beeinträchtigung der Juſtiz-Commiſſarien gehörig vermieden.

Berlin, den 9. Octbr. 1820. (v. K. J. Bd. 17. S. 275.)

I. 3. §. 22. Zurückgabe der Eingabe eines nicht gehörig bevollmächtigten Juſtiz-Commiſſarii.

Aus dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 26. v. M. iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen hinſichtlich der Deutung des Reſcripts vom 6. Januar c.,

wegen Zurückgabe der Eingabe eines nicht mit gehöriger Vollmacht verſehenen Juſtiz-Commiſſarii ꝛc.,

bei dem Collegio obwalten.

Das erwähnte Reſcript hat nichts anders feſtzuſtellen beabſichtiget, als was bereits durch die bisherigen Geſetze angeordnet iſt. In dieſen Geſetzen findet ſich, — bei ſorgfältiger Zuſammenſtellung, — die von der Minorität des Collegii angenommene Meinung vollkommen begründet.

Die G. O. macht es Th. I. Tit. 3. §. 22. den Parteien, welche die Inſtruction ihrer Proceſſe nicht perſönlich abwarten können, oder ſonſt davon dispenſirt ſind, zur Pflicht, aus der Zahl der Juſtiz-Commiſſarien einen Bevollmächtigten zu wählen, und ihn zu dem Ende mit gehöriger Vollmacht zu verſehen. Eine Ausnahme hiervon greift nur dann Platz, wenn Perſonen, welche nach Vorſchrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 13. §. 119. seq. die Vermuthung einer Vollmacht für ſich haben, für eine Partei auftreten. Allein ſelbſt dieſe Perſonen ſind durch Vorlegung einer Vollmacht ſich ſofort zu legitimiren, verbunden, und es darf ohne eine ſolche Vollmacht auf ihre Anträge nur bei einer etwa eintretenden Gefahr im Verzuge verfügt werden. (§. 25. l. c.) Andere ſich ſtatt der Partei meldende Perſonen iſt der Richter zuzulaſſen, und auf deren Anträge — ſogar, wenn eine Gefahr im Verzuge klar erhellt, — zu rückſichtigen, nicht ermächtiget, wofern für die nachzubringende Genehmigung nicht eine angemeſſene Caution ſofort beſtellt wird. (§. 26.) Hieraus geht recht deutlich hervor, wie ſehr die A. G. O. darauf Bedacht genommen hat, den Verwickelungen, Verantwortlichkeiten und Nullitäten zu begegnen, welche daraus unvermeidlich entſpringen müſſen, wenn die Anträge und Erklärungen der

Digitized by Google

ſich als Bevollmächtigte gerirenden Perſonen hiernächſt von den Parteien nicht genehmigt werden.

Die Vorſchrift des §. 28. enthält nichts, was jene Abſicht zweifelhaft machen, oder die allgemeine Verpflichtung der Bevollmächtigten,

ſich durch ſofortige Vorlegung einer Vollmacht zu legitimiren,

zu Gunſten der Juſtiz-Commiſſarien modificiren könnte. Sie ſind mit den §. 25. benannten Perſonen vielmehr in eine Kategorie geſetzt, indem ihr öffentliches Amt zwar wohl die Vermuthung einer Bevollmächtigung für ſie erweckt, keinesweges aber hinſichtlich der vorzulegenden Vollmacht eine ſtärkere Begünſtigung, als für die oben bezeichneten Perſonen begründet. Ueberhaupt aber liegt in der Dispoſition des §. 28. keine andere Tendenz, als die: dem Richter in der Beſtimmung der dem admittirten Bevollmächtigten zur Nachbringung der reſervirten Vollmacht in dringenden Fällen nach §§. 25. und 26. zu bewilligenden Friſt, keinen zu willkührlichen Spielraum zu laſſen, und die Vollſtreckung des Präjudizes zu begrenzen, welches, ohne Anſehen der Perſon, in dem §. 29. l. c. ausgeſprochen iſt. Das Collegium hat ſich nach den vorſtehend entwickelten Grundſätzen überall zu achten, und darauf, daß ſolches von den reſſortirenden Untergerichten geſchiehet, ſorgfältig zu wachen.

Berlin, den 19. Novbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 283.)

I. 3. §. 22. Juſtiz-Commiſſariats-Praxis der Juſtitiarien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 29. October d. J. eröffnet, daß diejenigen Juſtitiarien, denen nach Anleitung der an das Kammergericht ergangenen Verfügung vom 18. Mai v. J., als Ausnahme eine eingeſchränkte Juſtiz-Commiſſariats-Praxis nachgelaſſen worden, keinesweges berechtiget ſind, für ihre Jurisdictionarien bei andern Gerichten als Mandatarien aufzutreten, weil das Amt eines Mandatarius und Conſulenten mit dem Amte eines Richters gegen eine und dieſelbe Partei nicht verbunden werden kann (A. G. O. Th. I. Tit. 11. §. 143.), dieſe Verbindung auch zu ſehr bedenklichen Colliſionen Veranlaſſung geben könnte.

Berlin, den 16. Decbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 273.)

I. 3. §. 22. Zurückweiſung der richterlichen Perſonen von Geſchäften als Rechtsbeiſtände.

Es iſt dem Juſtiz-Miniſter angezeigt, daß richterliche Perſonen bei den von der General-Commiſſion zu N. N. reſſortirenden Separations- und Dienſt-Aufhebungs-Sachen als Rechts-Beiſtände ihrer Gerichts-Eingeſeſſenen auftreten.

Dies iſt den Verhältniſſen der richterlichen Perſonen ganz unangemeſſen, und in der Verfügung vom 18. Mai 1821 ausdrücklich inhibirt. Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher die General-Commiſſion aufzufordern, deren Zulaſſung nicht ferner zu geſtatten, und durch die Amtsblätter die richterlichen Perſonen anzuweiſen, ſich nicht ſolchen Aſſiſtenzſchaften zu unterziehen.

Berlin, den 27. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 33.)

I. 3. §. 22. Unvereinbarlichkeit des Amtes eines Richters mit dem Betrieb von Juſtiz-Commiſſariats-Geſchäften.

Durch die Verordnung vom 9. October 1820 und vom 18. Mai 1821 war es in den Gegenden, wo es an Juſtiz-Commiſſarien mangelte, den Parteien geſtattet worden, ſich durch Juſtiz-Beamte in den Fällen in ihren Proceß-Angelegenheiten vertreten zu laſſen, wo ausnahmsweiſe auf das perſönliche Erſcheinen der Parteien nicht gedrungen werden konnte.

Von dieſer Erlaubniß iſt ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden, als beabſichtigt war. Es ſollte nur einem dringenden Bedürfniß abgeholfen werden, und es ward in der letztgedachten Verordnung ausdrücklich erwähnt, daß die gedachte Geſtattung zu jeder Zeit widerruflich ſei, und kein Recht auf eine Entſchädigung oder Beibehaltung darauf gegründet werden könne.

Der Juſtiz-Miniſter hält die Vereinigung des Amts eines Richters mit dem Betrieb von Juſtiz-Commiſſariats-Geſchäften für durchaus unverträglich, aller dabei Statt findenden Modificationen ungeachtet, und weiſet hiermit das Königl. Ober-Landesgericht an, für die Zukunft keine neuen Verbindungen dieſer Art zu geſtatten. Für die jetzt noch beſtehenden wird der erſte April des künftigen Jahres als letzter Termin feſtgeſetzt, bis zu welchem den Richtern, welche die Erlaubniß erhalten haben, ſich als Bevollmächtigte der Parteien gebrauchen zu laſſen, verſtattet wird, Geſchäfte der letztgedachten Art zu betreiben, da durch die Aufhebung ſofort den Parteien, welche behindert werden könnten, ſogleich einen andern Bevollmächtigten zu ernennen, leicht, ohne ihr Verſchulden, Nachtheile entſtehen könnten, welche durch den bewilligten längern Zeitraum vermieden werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat die gedachten Richter von dieſer Verfüguug in Kenntniß zu ſetzen, damit ihre Mandanten hiervon zeitig benachrichtigt werden, und durch zweckmäßige Vorſchläge wegen Anſtellungen von Juſtiz-Commiſſarien in den Theilen des Departements, wo es daran fehlen ſollte, dafür zu ſorgen, daß dem Bedürfniß der Parteien entſprochen werde, welchem die jetzt aufgehobene Ver-

Digitized by Google

fügung vom 9. October 1820 ihr Entſtehen zu verdanken hatte.

Berlin, den 30. Octbr. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 363.)

I. 3. §. 29. Beibringung der Vollmacht der Juſtiz-Commiſſarien.

Der von der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion über die Beſchwerde des Stadt- und Landgerichts zu Dortmund, unterm 9. Jan. c. erſtattete Bericht iſt vorgetragen worden. Der Juſtiz-Miniſter kann aber mit der darin angenommenen Meinung:

> daß die Vorſchrift der Proceß-Ordnung Th. I. Tit. 3. §. 29. nur auf den Fall paſſe, wenn eine Vollmacht zur Anſtellung einer Klage nicht beigebracht werden könne, — keinesweges aber auf den, in Sachen des Coloniſten N. N. wider den Coloniſten N. N. eingetretenen Fall Anwendung leide, wo der Anwald des Klägers den wegen Beibringung der Vollmacht mehrmals erhaltenen Verfügungen keine Folge geleiſtet hat,

ſich nicht einverſtanden erklären.

Die Dispoſition der Allg. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 42., womit das Collegium jene Anſicht zu rechtfertigen vermeint, iſt rein disciplinariſch, und befaſſet die wichtige Materie von der Bevollmächtigung der Anwälde in keiner Art; für die letztere bleibet die allegirte Vorſchrift der Proceß-Ordnung der eigentliche Sitz der Materie, und die Gerichte ſind — ſtreng genommen — davon abzuweichen nicht befugt. — Ein entgegengeſetztes Verfahren würde nicht nur der Nachläſſigkeit der Anwälde, ſondern auch den Chicanen der Parteien ſehr häufig einen weiten Spielraum eröffnen, und die Beſchleunigung der Proceſſe einer öftern bedeutenden Verzögerung ausſetzen, welches mit dem Geiſte der Proceß-Ordnung gänzlich im Widerſpruch ſtehet.

Das Land- und Stadtgericht hat daher durch Androhung und Vollziehung des loco allegato feſtgeſtellten Präjudices, dem Geſetze vollkommen gemäß gehandelt, und die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird angewieſen, mittelſt Wiederaufhebung ihrer dagegen erlaſſenen Verfügung, jenes Verfahren aufrecht zu erhalten, auch ſich in allen vorkommenden Fällen nach den in dem gegenwärtigen Reſcripte entwikkelten Grundſätzen zu achten.

Berlin, den 3. Febr. 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 17.)

I. 3. §. 32. Befugniß der General-Bevollmächtigten zur Proceßführung.

Das Königl. Stadtgericht empfängt in der Anlage eine Abſchrift des, auf deſſen Beſchwerden vom 3. v. M. von dem Kammergerichte unter dem 20. ejusdem erſtatteten Berichts.

Digitized by Google

Hiernach iſt die erſte Beſchwerde, welche die Zulaſſung der bei dem Kammergerichte angeſtellten Juſtiz-Commiſſarien zur Proceßführung bei dem Stadtgerichte betrifft, für erledigt zu halten, da durch die Verfügung, nach welcher die General-Mandate mit der Subſtitutions-Clauſel verſehen ſein müſſen, aller Störung der Geſchäfte vorgebeugt, und den Juſtiz-Commiſſarien die Gelegenheit zu Verzögerungen, und andern Mißbräuchen benommen iſt.

Berlin, den 14. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 44.)

I. 3. §. 32. Berechtigung eines Generalbevollmächtigten, der nicht Juſtiz-Commiſſarius iſt, Proceſſe zu führen.

Die Ertheilung einer General-Vollmacht, über deren Wirkung Ew. Hochwohlgeboren in Ihrer Eingabe vom 20. v. M. belehrt zu werden wünſchen, kann den Generalbevollmächtigten zur Führung von Proceſſen für ſeinen Machtgeber keinesweges qualificirt machen, inſofern derſelbe nicht zur Zahl der bei dem Gericht recipirten Juſtiz-Commiſſarien gehört. Die A. G. O. ſpricht ſich Th. I. Tit. 3. §. 22. hierüber deutlich aus, und ſie iſt durch die von Ihnen allegirte Stelle des Anhangs §. 465., welche letztere ſich nur auf die Celebrirung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehet, in keiner Art abgeändert.

Berlin, den 2. Februar 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 14.)

I. 3. §. 55. Subſtitution eines Bevollmächtigten.

Die in dem Berichte vom 16. Juni c., betreffend die Beſchwerde des Juſtiz-Raths und Juſtiz-Commiſſarii N., von dem Königl. Ober-Landesgericht angezeigten Gründe können die Weigerung des Collegii, den N. als ſubſtituirten Bevollmächtigten anzunehmen, nicht rechtfertigen. Denn da der N. die von dem Freiherrn von N. N. ihm ertheilte Vollmacht nicht cedirt, ſondern den Juſtiz-Rath N. nur der Vollmacht gemäß, ſubſtituirt hat, und nicht davon die Rede iſt, dieſer Subſtitution die Wirkung einer Ceſſion beizulegen, ſo ſteht dem Antrage des Juſtiz-Raths N. nicht entgegen, was das Königl. Ober-Landesgericht gegen die Zuläſſigkeit der Ceſſion der Vollmacht ausführt.

Die einem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht begreift wirklich nur einen Auftrag in ſich, wenn gleich ſie der Wirkung nach mehreren ertheilten Aufträgen gleichkommt.

Die wörtliche Beſtimmung des Geſetzes ſteht alſo der von dem N. ertheilten Subſtitution nichts entgegen. Ueberdies iſt kein Grund vorhanden, ohne ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung die Subſtitution für unzuläſſig anzunehmen, die von der im Geſetz für zuläſſig erklärten Subſtitution nur darin abweicht, daß ſie mehrere derſelben in ſich begreift. Die

Digitized by Google

Meinung, daß der N. nicht mehr als Bevollmächtigter des v. N. N. angeſehen werden könne, ſeitdem er nicht mehr Juſtiz-Commiſſarius ſei, würde nur dann für richtig angenommen werden können, wenn in der Vollmacht ſelbſt der ertheilte Auftrag von der Eigenſchaft des Bevollmächtigten als Juſtiz-Commiſſarius abhängig gemacht worden wäre, welches aber nicht der Fall iſt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat alſo den Juſtizrath N., nach nochmaliger Einreichung der Vollmacht mit der Subſtitution, als ſubſtituirten Bevollmächtigten anzunehmen.

Berlin, den 14. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 46.)

I. 6. §§. 3.—7. Mangel der Legitimation zur Sache.

Der Juſtiz-Commiſſarius N. N. hat ſich für die Weinhändler N. Nſchen Erben, über die in Sachen derſelben wider die N. Nſchen Erben verfügte Repoſition der Acten beſchweret. Der Juſtiz-Miniſter hat die Acten br. m. abfordern laſſen, welche hierbei zurück erfolgen, und hat die Beſchwerde bei näherer Prüfung nicht ungegründet gefunden.

Es hat zwar kein Bedenken, daß, wie das Königl. Kammergericht in ſeiner Verfügung vom 10. Nov. c. anführt, Kläger, die ihre Ligitimation ad causam nicht führen, dazu unter der Verwarnung der Acten-Repoſition angewieſen werden müſſen; allein, wenn die Sache der ermangelnden oder nicht vollſtändig geführten Legitimation ungeachtet, einmal zur Inſtruction geleitet iſt, dann kann die nachzuholende Activ-Legitimation des Klägers nicht mehr sub praejudicio repositionis actorum gefordert werden, ſondern ſie iſt ſo gut wie jede andere Thatſache ein Gegenſtand der Contumacial-Inſtruction, und des demnächſt abzufaſſenden Erkenntniſſes.

Hiernach hätte die Verfügung vom 4. April c. nicht die Verwarnung der Repoſition enthalten, und ſpäterhin ſolche nicht realiſirt werden ſollen.

Geſetzt aber auch, daß dieſe Verwarnung richtig geweſen wäre, ſo rechtfertiget ſich hieraus noch immer nicht die durch das Decret vom 10. Nov. zurückgewieſene Reaſſumtion des Proceſſes. Denn die Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 20. §§. 19.—20. ſetzt voraus, daß man vom Kläger annehmen könne, er wolle die Sache nicht fortſetzen, wenn er ſie, wenigſtens durch einen Zeitraum von 4 Wochen ſeit der Repoſition, liegen laſſen. Im vorliegenden Falle hat aber Kläger gegen das erſte Repoſitionsdecret vom 26. Mai c. unterm 31. ejusd., und gegen das zweite Repoſitionsdecret vom 21. Juli c. unterm 12. Auguſt remonſtrirt, und indem er um neue Friſten gebeten, zeitig zu erkennen gegeben, daß er die

Digitized by Google

Sache keinesweges liegen laſſen, ſondern ſie vielmehr fortſetzen wolle.

Endlich wird auch die abweiſende Verfügung vom 10. Nov. durch das Allegat am Schluſſe derſelben, daß die Perſon des Verklagten ſich nach dem Ableben des N. N. geändert, und daß Kläger die eigentlichen Verklagten genau angeben, und in Anſpruch nehmen müſſe, nicht gerechtfertigt, weil die N. Nſchen fideicommiſſariſchen Erben ſchon längſt angegeben ſind, und mit ihnen die Inſtruction ſchon im Gange iſt, wie ſolches aus dem Protocolle vom 29. Nov. pr. Fol. 39. hervorgehet. Dieſer Theil der mehrgedachten Verfügung ſcheint daher auf einem bloßen Irrthume zu beruhen.

Nach allem dieſen läßt ſich die Verfügung qu. nicht aufrecht erhalten. Das Königl. Kammergericht hat daher das Repoſitionsdecret wieder aufzuheben, und einen neuen Termin zur Fortſetzung und zum Abſchluß der Inſtruction zu präfigiren.

Berlin, den 10. December 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 207.)

I. 6. §. 8. Anh. §. 49. Benachrichtigung der Militair-Intendanturen von den gegen militairiſche Caſſen- und Magazin-Beamte eingeklagten Geldforderungen.

Im §. 49. des Anhanges zur A. G. O. iſt feſtgeſetzt worden,

> daß, wenn gegen Caſſenbediente des Regierungs-Reſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, das Gericht davon der betreffenden Regierung ſogleich Nachricht geben ſolle.

Zur Sicherſtellung des Königlichen Caſſen-Intereſſes ſoll nach dem Verlangen des Herrn Kriegs-Miniſters ein Gleiches in Abſicht auf die Beamten dieſer Kathegorie aus dem Reſſort der Königlichen Militair-Oeconomie-Adminiſtration geſchehen. Jedes Gericht, bei welchem dergleichen Klagen gegen Magazin- und Caſſen-Beamte der Militair-Verwaltung angeſtellt werden, hat ſofort die nöthige Nachricht an die Königlichen Militair-Intendanturen gelangen zu laſſen. In den Rheinprovinzen ſoll in Gemäßheit des §. 38. des Rheiniſchen Reſſort-Regulativs vom 20. Juli 1818 die Benachrichtigung durch das öffentliche Miniſterium geſchehen, ſobald die Sache auf die Rolle kommt.

Berlin, den 5. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 273.)

I. 7. §. 1. Geſchäftsſtyl der Gerichtshöfe.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird auf den, auf Veranlaſſung einer Beſchwerde des Grafen N. zu N. unter dem 9. Februar c. erſtatteten Bericht, den Geſchäftsſtyl betreffend, eröffnet: daß nach der Verordnung vom 27. Oc-

Digitized by Google

tober 1810 die Staatsbehörden ſich in ihren Verfügungen des gegenwärtigen Styls des gemeinen Lebens bedienen ſollen. Hiernach iſt alſo in den Verfügungen des Collegii, das Prädicat „Herr" allerdings zu gebrauchen, mit Ausnahme der Verfügungen an Perſonen der niedern Stände, welchen ſolches auch im gemeinen Leben nicht gegeben wird.

Berlin, den 1. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 12.)

I. 7. §§. 4. — 11. Requiſition Seitens auswärtiger Gerichte in Steuer-Straſſachen.

Auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M., wegen des Verhaltens dieſſeitiger Gerichte, bei Requiſition auswärtiger Gerichte, in Steuer-Straſſachen, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß die förmliche Inſinuation auswärtiger Vorladungen, welche die Geſtellung des Vorgeladenen, Behufs der Einleitung einer Unterſuchung zum Zweck haben, der beſtehenden Verfaſſung entgegen iſt, die Gerichte ſolche daher jederzeit ablehnen, und ſich lediglich darauf beſchränken müſſen, die dieſſeitigen Unterthanen davon im Allgemeinen zu benachrichtigen, um nöthigenfalls ihre Gerechtſame wahrnehmen, und jedes etwanige Präjudiz von ſich abwenden zu können.

Berlin, den 17. Aug. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 42.)

I. 7. §§. 4. — 11. Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zoll-Contravenienten im Auslande.

Da ſich oft Fälle ereignen, wo Inſinuationen dieſſeitiger Vorladungen an Steuer- und Zoll-Contravenienten, welche ſich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die, die Denunciaten treffende Strafe eine eventuelle Caution von den letztern geſtellt worden iſt, ſo wird — damit einerſeits die diesfalſigen Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 11. ꝛc. beobachtet, andererſeits aber Colliſionen mit dem Auslande möglichſt vermieden werden — Folgendes im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

1.

Wenn dieſſeitige Gerichte fremde Gerichts-Obrigkeiten um Inſinuation einer Vorladung an einen im Auslande ſich aufhaltenden Steuer- und Zoll-Contravenienten requiriren, ſo muß ſtets dieſer Requiſition zugefügt werden:

daß die Vollſtreckung der Strafe durch Beſchlagnahme eines Objects ſicher geſtellt ſei, und daher die Vorladung allein im Intereſſe des Denunciaten geſchehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb erſuche man das N. N. Gericht

Digitized by Google

um ſeine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig inſinuirt, und er ſo von der wider ihn ſchwebenden Unterſuchung unterrichtet werde.

2.

Verweigert das requirirte Gericht die Inſinuation, oder giebt es gar keine Antwort, ſo iſt nach Verlauf einer zu beſtimmenden Friſt, eine unmittelbare Citation durch die Poſt an den Denunciaten zu wiederholen, und die bloße Beſcheinigung der richtigen Abgabe auf der hieſigen Poſt, ohne ein Recipiſſe von dem Denunciaten weder zu fordern, noch zu erwarten, zu veranlaſſen. Zugleich iſt dem Denunciaten in der wiederholten Citation zu eröffnen:

Es ſei bereits ſeine ordentliche gerichtliche Behörde erſucht, ihm die Citation zu inſinuiren; da dieſelbe es aber verweigert habe, und er, um ſich nicht einem Contumacial-Urtheil auszuſetzen, wünſchen möchte, vollſtändig gehört zu werden, ſo wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

3.

Wenn der Denunciat ſich dennoch hiernächſt nicht meldet, ſo iſt alsdann die im §. 11. Th. I. Tit. 7. der A. G. O. im vierten Abſatz vorgeſchriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlaſſen, ohne erſt auf die Notarien, oder auf die Poſtämter an den Orten, wo die Denunciaten wohnen, zu recurriren, indem eine Inſinuation, die nach den Grundſätzen einer ausländiſchen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Poſtämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müſſen, angemuthet werden kann.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 23. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 262.)

I. 7. §§. 4. — 11. Inſtruction über die an Polniſche Gerichte oder von denſelben ergehende Requiſitorialien.

Der Weg, welchen dieſſeitige nach Polen beſtimmte gerichtliche Requiſitionen um Ladungen, Inſinuationen, Zeugenvernehmungen u. ſ. w. bisher in der Art gemacht haben, daß die Königl. Ober-Landesgerichte hierher an das Königl. Miniſterium der Juſtiz berichteten, und das Königl. Miniſterium der Juſtiz hierüber dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten Mittheilung machte, letzteres den erforderlichen Auftrag an den Königl. Geſchäftsträger in Warſchau ergehen ließ, und die Antworten und Rückſendungen denſelben Weg zu machen hatten, ſoll von nun an aufgegeben werden, und dafür eine unmittelbare Communication zwiſchen den Königl. Ober-Landesgerichten und dem Geſchäftsträger in Warſchau in folgender Art eintreten:

Digitized by Google

A. Die nach Polen beſtimmten dieſſeitigen Sachen.

Die Ober-Landesgerichte (Sachen, die von Untergerichten ausgehen, werden durch die Ober-Landesgerichte befördert) ſetzen den Geſchäftsträger in Warſchau von den Anträgen, welche bei dem Polniſchen Miniſterio zu machen ſind, in vollſtändige Kenntniß, und das auch dann, wenn ſie in gewiſſen Fällen an das ihnen ſchon bekannte Polniſche Gericht unmittelbare Requiſitionsſchreiben erlaſſen, und es ſich bloß um die richtige Beförderung derſelben handelt. Der Geſchäftsträger in Warſchau wendet ſich ſogleich mit dieſen Anträgen an das Polniſche Miniſterium, und die darauf erfolgende Antwort theilt er dem requirirenden Ober-Landesgerichte mit.

Sind Koſten für die Befolgung der Requiſition in Polen erwachſen, ſo hat der Geſchäftsträger ſelbige bei der Remiſſion dem Ober-Landesgerichte anzuzeigen, und das Ober-Landesgericht wird ihm dafür den Betrag zur weitern Beförderung zuſenden.

Um die Berechnung des Porto zu vereinfachen, werden die Ober-Landesgerichte alle ihre Briefe bis Warſchau frankiren, und der Geſchäftsträger in Warſchau wird ſeine Rückſendungen unfrankirt machen. Dies gilt auch in Anſehung des Polniſchen Porto, was von Armen-, Königl. Dienſtſachen ꝛc. zu entrichten iſt; Preußiſches Porto kommt hierbei nicht vor, wenn ſich die Ober-Landesgerichte der üblichen Rubrik: „Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen,“ bedienen, in welchen Fällen auch der Geſchäftsträger zu Warſchau ſeine Rückſendungen mit derſelben Rubrik zu verſehen hat.

B. Die aus Polen an dieſſeitige Gerichte ergehenden Requiſitionen.

Das Polniſche Miniſterium pflegt die nach Preußen zu beſorgenden gerichtlichen Communicationen an den dieſſeitigen Geſchäftsträger in Warſchau abzugeben, und durch dieſen die Remiſſorialien zu erhalten. Obwohl es dem Polniſchen Miniſterio überlaſſen bleiben könnte, ſelbſt eine Veranſtaltung zu treffen, um die Polniſchen Sachen an ihre dieſſeitige Beſtimmung gelangen zu laſſen, ſo ſoll doch von obiger, dem Polniſchen Miniſterio bewieſenen Bereitwilligkeit nicht abgegangen werden. Der Königl. Geſchäftsträger in Warſchau wird vielmehr nach wie vor ſolche Sachen zur weitern Beförderung annehmen, die ihm von dem Polniſchen Miniſterio zugehen, dagegen wird er ſie, ſtatt hieher, an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, nunmehr ſogleich den Königl. Ober-Landesgerichten zukommen laſſen.

Sobald dem Geſchäftsträger in Warſchau nur die geo-

Digitized by Google

graphiſche Lage des Orts, wohin das Requiſitoriale gerichtet iſt, genau bezeichnet worden iſt, worüber er ſich allemal, wenn er im Zweifel geblieben, von dem Polniſchen Miniſterio Aufklärung verſchaffen muß, wird er aus dem Anhange zum Handbuche über den Preuß. Hof und Staat das Ober-Landesgericht ermitteln können, an welches das Requiſitoriale abzuſenden iſt, und iſt es der Fall, daß nicht das Ober-Landesgericht, dem die Zuſendung geſchehen, ſondern ein anderes dasjenige iſt, vor das die Sache gehört, ſo wird erſteres für die ſchleunige Abgabe an letzteres ſorgen.

Die an Untergerichte gerichteten Requiſitorialien werden nun den ihnen vorgeſetzten Ober-Landesgerichten zugeſendet.

C. Koſten und Porto.

Sind Koſten bei den Preußiſchen Gerichten erwachſen, ſo wird der Geſchäftsträger in Warſchau ſogleich mit dem Remiſſoriale von dem Vertrage derſelben in Kenntniß geſetzt werden. Nachdem er hierzu das Porto gerechnet

a. was er bei dem Eingange der Sache, in dem Falle das Ober-Landesgericht nicht frankirt hat, verausgabt hat,

und

b. das Porto, was für die Abſendung der Koſten von Warſchau bis an den Ort ihrer Beſtimmung erwächſt

macht er bei dem Polniſchen Miniſterio ſeine Anträge wegen Berichtigung dieſer Koſten, und ſendet ſie, ſobald ſie ihm zugeſtellt worden ſind, an das Ober-Landesgericht.

Sind keine Koſten aufgelaufen, wie bisher bei allen einfachen Inſinuations- und mehrern andern Sachen der Fall geweſen iſt, und iſt mithin bloß Porto erwachſen, ſo ſoll dieſes Porto zwar von dem Geſchäftsträger in Warſchau nach wie vor, gleich als geſchehen dieſe Sendungen über Berlin, erlegt, aber vorläufig und bis auf weitere Beſtimmung von dem Polniſchen Miniſterio nicht zurückgefordert werden.

Es iſt nämlich hier bemerkt worden, daß auch von dem Polniſchen Miniſterio ähnliches Porto nicht in Anrechnung gekommen iſt. Außerdem kann die jährliche Summe deſſelben nicht bedeutend ſein, und um dieſerhalb einen weitern Beſchluß faſſen zu können, iſt es erforderlich, daß der Geſchäftsträger in Warſchau über einen gewiſſen Zeitraum von etwa ſechs Monaten eine ſpecielle Berechnung über ſelbiges führe, und ſolche alsdann hier einreiche, unter Begleitung ſeiner gutachtlichen Aeußerung darüber: ob und wie dieſes Porto von Polen zu fordern, oder ſonſt dieſer Gegenſtand auf einen den dieſſeitigen Nachtheil durch einen von Polen darzubietenden Vortheil auszugleichen ſein dürfte.

Digitized by Google

Nach vorſtehender, von dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Antrag gebrachten Inſtruction, haben ſich ſämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte gemeſſenſt zu achten, insbeſondere aber auch bei Beſtimmung von Friſten und Terminen, die oft große Entfernung der Oerter und die nicht ſelten eintretende Langſamkeit des auswärtigen Geſchäftsganges, gehörig zu berückſichtigen. Wofern eine Requiſition unerledigt bleiben, oder das Remiſſoriale zu irgend einer Beſchwerde Veranlaſſung geben ſollte, ſo findet diesfalls keine Communication von Gericht zu Gericht, noch eine diesfallſige Erörterung mit dem General-Conſul Statt, ſondern es iſt jederzeit darüber an den Chef der Juſtiz zu berichten.

Berlin, den 26. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 19.)

I. 7. §§. 4—11. Addreſſen der polniſchen Behörden bei Requiſitionen.

Es iſt bemerkt worden, daß bei dieſſeitigen amtlichen Ausfertigungen an Königl. Polniſche Beamten oder Behörden, oft das Polniſche Dienſtverhältniß ganz überſehen und jene Beamten und Behörden als Kaiſerlich Ruſſiſche bezeichnet werden.

Der Juſtiz-Miniſter ſieht ſich hierdurch veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß die betheiligten Juſtiz-Behörden bei dem amtlichen Schriftwechſel, zu dem ſie mit Polniſchen Behörden und Beamten veranlaßt ſind, dieſe immer ausdrücklich als Königlich Polniſche bezeichnen und benennen.

Berlin, den 2. Februar 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 73.)

I. 7. §§. 4—11. Requiſitionen nach Rußland.

Die Erfahrung, daß ſo viele an Ruſſiſche Magiſträte und andere Behörden gerichtete Schreiben und Geſuche dieſſeitiger Behörden und Unterthanen uneröffnet zurückkommen oder unbeantwortet bleiben, hat das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, den Urſachen dieſes Verfahrens nachzuforſchen. Es hat ſich ergeben, daß in Rußland bei jedem Antrage ein Vorſchuß zu Beſtreitung der Gebühren mit abgegeben werden muß, da nach der dortigen Poſt-Verfaſſung die Einziehung der Gebühren und baaren Auslagen an Stempeln, Porto und dergleichen durch Poſtvorſchuß nicht möglich iſt. Eine Abänderung läßt ſich diesſeits nicht bewirken, und es bleibt daher nichts übrig, als daß das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten es übernimmt, alle Schreiben dieſſeitiger Behörden an Ruſſiſche Behörden, durch die Königliche Geſandtſchaft zu Petersburg, und die dieſſeitigen, im Ruſſiſchen Reiche ange-

Digitized by Google

ſtellten Conſuln, zu befördern, wogegen es den Privat-Perſonen, welche bei Ruſſiſchen Gerichten oder andern Behörden etwas zu ſuchen haben, überlaſſen bleiben muß, ſich an bekannte Handlungshäuſer oder an ſonſt zuverläſſige Leute, wegen Beförderung ihrer Geſuche, zu wenden, indem das gedachte Miniſterium, wenn es dieſen Perſonen gänzlich an Bekanntſchaft ermangelte, ſich immer nur darauf beſchränkt ſehen würde, ihnen bekannte Sachwalter namhaft zu machen. In Fällen erweislicher Armuth iſt jedoch das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, ſich ſelbſt der Beförderung ſolcher Geſuche von Privatperſonen zu unterziehen. Die dieſſeitigen Gerichte müſſen aber ſolche Bittſteller bei Abfaſſung ihrer Geſuche, wenn ſie zu ihrer Kenntniß kommen, unterſtützen.

Den Inhalt des gegenwärtigen Reſcripts hat das Königl. ꝛc. nicht allein ſich ſelbſt zur Direction dienen zu laſſen, ſondern auch daſſelbe vermittelſt eines angemeſſenen Publicandums zur Belehrung des Publicums durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Aug. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 16.)

I. 7. §§. 4. — 11. Requiſitionen nach Rußland.

A.

Der Königliche Geſandte, Herr General-Lieutenant von Schöler zu Petersburg, welchem die Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 7. November v. J. beigelegt geweſenen, in der Todeserklärungsſache des Unterofficiers N. N. an den Magiſtrat zu Riga erlaſſenen Requiſitorialien des Stadtgerichts zu N. zur weitern Beförderung zugefertigt worden, hat ſich, da der Termin in der, in die Rigaiſche Zeitungen aufzunehmenden öffentlichen Vorladung, bereits auf den 19. März d. J. anberaumt geweſen, veranlaßt geſehen, zur Zeitgewinnung unmittelbar bei dem Stadtgericht zu N. auf Anſetzung eines neuen Termins anzutragen.

Bei Gelegenheit der hiervon anhero gemachten Anzeige, äußert der Herr Geſandte den Wunſch, daß die Königlichen Gerichts-Behörden bei Beſtimmung von Friſten oder Terminen in den ins Ruſſiſche Reich zu beſorgenden Verfügungen, um ſo mehr zur Berückſichtigung der großen Entfernung der Orte und der einmal üblichen Langſamkeit des dortigen Geſchäftsganges angewieſen werden möchten, als ſelbſt bei Verfügungen, welche von den Ruſſiſchen Behörden in öffentlichen Blättern erſchienen, der Termin niemals unter ſechs Monate hinausgeſtellt zu ſein pflege.

Indem ich Ew. Excellenz die dieſerhalb etwa zu treffende Veranlaſſung ganz ergebenſt anheimſtelle, habe ich Sie noch von einem andern Vorſchlage des gedachten Geſandten in Kenntniß zu ſetzen. Es iſt nämlich der Geſandte der

Meinung, daß zur Vermeidung der Weitläuftigkeit einer Correſpondenz von Königsberg über Berlin und Petersburg nach Riga, und auf demſelben Wege zurück, eine directe Communication zwiſchen dem Ober-Landesgerichte oder dem Stadtgerichte zu Königsberg und dem dieſſeitigen Conſul zu Riga zweckmäßig ſein würde. Da hier faſt derſelbe Fall obwaltet, wie bei den nach Polen zu befördernden Communicatorien, ſo erlaube ich mir, wegen Einrichtung einer ſolchen unmittelbaren Correſpondenz auf das an Ew. Excellenz heut abgehende Schreiben, was die künftig zwiſchen den Königlichen Ober-Landesgerichten und dem General-Conſul Schmidt Statt habende unmittelbare Communication zum Gegenſtande hat, ergebenſt Bezug zu nehmen.

Bin ich gleich nicht dafür, daß noch anderen Conſuln in ähnlichen großen Städten Rußlands eine ſolche Communication aufgetragen würde, ſo ſcheint mir doch die Lage der beiden Städte Königsberg und Riga, und der lebhafte Handelsverkehr, in welchem ſie mit einander ſtehen, eine Ausnahme zu geſtatten, und ich erſuche Ew. Excellenz ganz ergebenſt, mir Ihre erleuchtete Meinung hierüber gefälligſt eröffnen zu wollen.

Berlin, den 7. Juli 1819.

v. Bernſtorff.

An den Königl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn v. Kircheiſen Exc.

B.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird aus der abſchriftlichen Anlage zu erſehen gegeben, in welcher Art der Herr Cabinets-Miniſter Graf v. Bernſtorff, bei Gelegenheit der Todes-Erklärungsſache des Unterofficiers N. N. und der von dem dortigen Stadtgerichte deshalb an den Magiſtrat zu Riga erlaſſenen Requiſition, in Rückſicht der, in den in das Ruſſiſche Reich zu befördernden gerichtlichen Verfügungen, zu beſtimmenden geräumigern Termine und Friſten, ſich geäußert hat, und welche Erleichterung gedachter Herr Miniſter in Abſicht des gerichtlichen Geſchäftsverkehrs zwiſchen Königsberg und Riga eintreten zu laſſen, beabſichtiget.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat nicht nur ſelbſt ſich darnach zu achten, und dabei nach Anleitung der unterm 26. d. M. ergangenen Inſtruction zu verfahren, ſondern auch das dortige Stadtgericht, in Gemäßheit des Obſtehenden, zu inſtruiren.

Berlin, den 28. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 25.)

I. 7. §§. 4. — 11. Citation Ruſſiſcher Unterthanen in Steuerdefraudations-Unterſuchungen.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird das bei dem Königl. Miniſterium der auswärtigen An-

gelegenheiten, mittelſt Berichts vom 19. Mai c. eingereichte, von dem Land- und Stadtgerichte zu Memel,

in der Unterſuchungsſache wider den jüdiſchen Kaufmann und Hausbeſitzer N. N. in N.

an den Magiſtrat der Kaiſerlich Ruſſiſchen Stadt N. erlaſſene Requiſitions-Schreiben, und die demſelben beigefügte Vorladung an den N. N. nebſt Empfangſchein, hierbei mit dem Eröffnen remittirt: daß die Beförderung der Requiſition durch Mitwirkung des gedachten Königlichen Miniſteriums nicht Statt findet, indem keiner auswärtigen Regierung die perſönliche Geſtellung ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, wie im vorliegenden Steuer-Defraudations-Falle, zugemuthet werden kann. Der Sendung der Requiſition mit der Poſt, von Seiten des Gerichts in Memel, nach N. N. ſteht, der in der Circular-Verfügung vom 12. Auguſt 1818,

die unmittelbare Correſpondenz dieſſeitiger Behörden mit den Ruſſiſchen Behörden betreffend,

erwähnte Umſtand entgegen, daß in Rußland alle, an Behörden gerichtete Schreiben zurückgewieſen oder doch nicht beantwortet werden, wenn nicht ein Koſten-Vorſchuß ſogleich beigefügt wird.

Es bleibt daher in Beachtung der Circular-Verfügung vom 23. Juni 1821,

wegen der Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zoll-Contravenienten im Auslande,

hier nur übrig, dem Denunciaten mit der Poſt die Vorladung, zur Sicherung ſeiner Rechte, zugehen zu laſſen, und im Falle keine Antwort von ihm darauf erfolgt, zur geſetzlich vorgeſchriebenen Citation durch die öffentlichen Blätter zu ſchreiten.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat hiernach das Land- und Stadtgericht zu Memel anzuweiſen.

Berlin, den 10. Juli 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 284.)

I. 7. §§. 4. — 11. Requiſitions-Verfahren mit Baierſchen, Badenſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Juſtiz-Behörden.

Aus den abſchriftlichen Anlagen wird dem Königlichen Kammergerichte und den Königl. Ober-Landesgerichten zu erſehen gegeben, welche Uebereinkunft

mit der Königl. Baierſchen, mit der Großherzoglich Heſſiſchen, imgleichen mit der Großherzoglich Badenſchen Regierung

wegen des gerichtlichen Verkehrs zwiſchen den beiderſeitigen Staaten getroffen worden iſt.

Wenn ſolche gleich zunächſt nur für die Rheinprovinzen berechnet worden, ſo findet ſie dennoch ihrem Inhalte und

Digitized by Google

ihrer allgemeinen Tendenz nach auf die übrigen Königlich Preußiſchen Provinzen ebenfalls Anwendung. Sowie daher die gedachten Regierungen hiernach das Recht haben, ſich mit ihren Inſinuations-Sachen, welche außerhalb der Rheinprovinzen nach den übrigen Preußiſchen Staaten beſtimmt ſind, an den General-Procurator des Appellationshofes zu Cöln zu wenden; ſo ſtehet eine gleiche Befugniß auch den dieſſeitigen Gerichten zu. Das Königliche Kammergericht und die Königl. Ober-Landesgerichte werden daher angewieſen, in vorkommenden Fällen die Inſinuationsſachen, welche für die Gerichtsbezirke der obengenannten Regierungen beſtimmt ſind, an den gedachten General-Procurator zu adreſſiren.

Wofern es jedoch in einzelnen Fällen zur Abkürzung der Communicationen von demſelben dienlicher gefunden werden ſollte, ſich unmittelbar mit ihren Requiſitionen an die ihnen bekannten ausländiſchen Gerichte in den gedachten Staaten zu wenden, ſo ſoll ihnen zwar ſolches, da bei dem ganzen Abkommen hauptſächlich eine möglichſte Abkürzung des Communications-Verfahrens bezweckt wird, unbenommen bleiben; jedoch haben die dieſſeitigen Gerichte ſodann auf die in den Conventionen enthaltenen Beſtimmungen, wegen der Koſten- und Portofreiheit, gehörige Rückſicht zu nehmen.

Der General-Advocat des Appellationshofes zu Cöln iſt von dieſer Verfügung in Kenntniß geſetzt worden.

Berlin, den 17. Januar 1820.

A.

Die Großherzoglich Heſſiſche Regierung und die Königl. Preuß. Regierung ſind übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der geſandſchaftlichen Vermittelung bei Beförderuug gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinuationen, die aus dem einen der beiderſeitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewiſſer Gerichtsbehörden herzuſtellen. Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Beſtimmungen vereiniget:

1. Die unmittelbare Communication findet Statt zwiſchen der Preußiſchen Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cöln, und nach deren Auflöſung zwiſchen dem General-Procurator des Königlichen Appellationshofes zu Cöln einerſeits, und den folgenden Großherzoglich Heſſiſchen Gerichten andererſeits

dem Hofgerichte zu Darmſtadt, dem Hofgericht zu Gießen und dem Kreisgericht zu Mainz,

dergeſtalt, daß alle von Preuß. Gerichten ausgehende, Großherzoglich Heſſiſchen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königlichen Immediat-Juſtiz-Commiſſion, und nach ihrer Auflöſung von dem General-Procurator des

Königlichen Appellationshofes zu Cöln an die vorgenannten Großherzoglich Heſſiſchen Gerichte, alle aus dem Großherzogthum Heſſen an Preußiſche Unterthanen gerichtete und dieſen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten Großherzoglich Heſſiſchen Gerichten an die Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cöln, und nach deren Auflöſung an den General-Procurator des Königlichen Appellationshofes daſelbſt zu ſenden ſind.

2. Die Königl. Preußiſche Juſtiz-Immediat-Commiſſion oder der General-Procurator des Appellationshofes zu Cöln ſowohl, als die Großherzogl. Heſſ. Gerichte ſorgen für die Weiterbeförderung und für die Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen.

3. Die Großherzogl. Heſſ. Gerichte ſind dergeſtalt beauftragt, daß ſie auch dann, wenn ein Requiſitorial nicht den Bezirk des angeſprochenen Gerichts angehen ſollte, verbunden ſind, für die ſchleunige Beförderung deſſelben zu ſorgen; Preußiſcher Seits wird dagegen, ſobald ſich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwiſchen den Großherzogl. Heſſ. Landen und den Preußiſchen Provinzen diesſeits der Weſer, die Beſtellung einer Behörde in dieſen Provinzen zu Veranlaſſung der Inſinuation der mehreren Beſchleunigung wegen, wünſchenswerth zeigen ſollte, dieſe angeordnet werden.

4. Für die Beſorgung der Inſinuation, ſo wie für die ganze jetzt angeordnete Communication ſollen gegenſeitig keine Koſten und kein Poſtporto berechnet werden; ſondern es ſoll jedem der beiderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben, ob und welche Koſten er dafür von ſeinen Unterthanen einziehen will.

Zur Ausführung dieſes Punkts werden die Großherzogl. Heſſ. Gerichte ihre nach Cöln beſtimmten Briefe mit der beſondern Bemerkung:

herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen

verſehen, und die von Cöln nach dem Großherzogthume Heſſen abgehenden Briefe werden dieſelbe Bezeichnung führen, um ſie von allem Preußiſchen Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von dem Großherzogl. Heſſ. Miniſterium und dem Königl. Preuß. Miniſterium vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Darmſtadt, den 24. Juni 1819.

(L. S.)

Großherzogl. Heſſ. geh. Staats-Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr v. Lichtenberg.

Digitized by Google

B.

Die Königl. Baieriſche Regierung und die Königlich Preußiſche Regierung, ſind übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der geſandſchaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinuationen, die aus einer der beiderſeitigen Rheinprovinzen in die andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewiſſer Gerichtsbehörden herzuſtellen.

Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Beſtimmungen vereinigt:

1. die unmittelbare Communication findet Statt zwiſchen dem Königl. Baieriſchen General-Advocaten zu Zweibrücken einerſeits, und dem General-Procurator des Königl. Preuß. Appellationshofes zu Cöln andererſeits, dergeſtalt, daß alle aus Rheinbaiern nach der Preußiſchen Rheinprovinz gerichtete Verhandlungen von dem General-Advocaten zu Zweibrücken an den General-Procurator zu Cöln, alle von Rheinpreußiſchen Gerichten ausgehende, Rheinbairiſchen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von dem General-Procurator zu Cöln an den General-Advocaten zu Zweibrücken zu ſenden ſind.

2. Der General-Advocat zu Zweibrücken ſowohl, wie der General-Procurator zu Cöln, ſorgt für die Weiterbeförderung und für die Einſendung der Empfangs-Beſcheinigungen.

3. Für die Beſorgung der Inſinuation, ſo wie für die ganze jetzt angeordnete unmittelbare Communication ſollen gegenſeitig keine Koſten und kein Porto berechnet werden, ſondern es ſoll jedem der beiderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben, ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieſes Punktes werden ſich der General-Advocat zu Zweibrücken und der General-Procurator zu Cöln auf ihren gegenſeitigen Briefen der Bezeichnung:

herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen,

bedienen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Baieriſchen Miniſterium, und von dem Königl. Preußiſchen Miniſterium vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

München, den 4. October 1819.

(L. S.)

Graf v. Rechberg.

C.

Die Großherzogl. Badiſche Regierung iſt mit der Königl. Preußiſchen Regierung übereingekommen, den bisher Statt

Digitized by Google

gehabten Weg der geſandtſchaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinuationen, die aus dem einen der beiderſeitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewiſſer Gerichtsbehörden herzuſtellen.

Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Beſtimmungen vereiniget:

1. Die unmittelbare Communication findet Statt zwiſchen folgenden Großherzogl. Badiſchen Gerichten einerſeits,

1) dem Hofgerichte zu Marsburg für den See- und Donau-Kreis,
2) dem Hofgerichte in Freiburg für den Dreiſamkreis,
3) dem Hofgerichte in Raſtadt für den Kinzig-Murg-Pfinz- und den Enz-Kreis,
4) dem Hofgerichte in Mannheim für den Neckar-, Main- und Tauber-Kreis,

und der Königl. Preußiſchen Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cöln, andererſeits, oder, nach deren Auflöſung dem General-Procurator des Königl. Preußiſchen Appellationshofes zu Cöln, dergeſtalt, daß alle von Preußiſchen Gerichten ausgehende, Badiſchen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion, und nach ihrer Auflöſung von dem General-Procurator des Königl. Appellationshofes zu Cöln, an die vorgenannten Badiſchen Gerichte; alle aus Baden an Preußiſche Unterthanen gerichtete, und dieſen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten Badiſchen Gerichten an die Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cöln, und nach deren Auflöſung an den General-Procurator des Königl. Appellationshofes zu Cöln zu ſenden ſind.

2. Die Großherzogl. Badiſchen Gerichte ſowohl, als die Königl. Preußiſche Immediat-Juſtiz-Commiſſion oder der General-Procurator des Appellationshofes zu Cöln ſorgen für die Weiterbeförderung und Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen.

3. Die Großherzogl. Badiſchen Gerichte ſind dergeſtalt beauftragt, daß ſie auch dann, wenn ein Requiſitoriale nicht den Bezirk des angeſprochenen Gerichts angehen ſollte, verbunden ſind, für die ſchleunige Beförderung deſſelben zu ſorgen, und Preußiſcher Seits wird, ſobald ſich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwiſchen den Großherzoglichen Landen und den Preußiſchen Provinzen diesſeits der Weſer die Beſtellung einer Behörde in dieſen Provinzen zur Veranlaſſung der Inſinuationen, der mehreren Beſchleunigung wegen, wünſchenswerth zeigen ſollte, dieſe angeordnet werden.

4. Für die Beſorgung der Inſinuation, ſo wie für die ganze jetzt angeordnete Communication ſollen gegenſeitig keine

Koſten und kein Porto berechnet werden; ſondern es ſoll jedem der beiderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben, ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieſes Punktes werden die Badiſchen Gerichte ihre nach Cöln beſtimmten Briefe mit der beſondern Bemerkung:

herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen,

verſehen, und die von Cöln nach Baden abgehenden Briefe werden dieſelbe Bezeichnung führen, um ſie von allem Preußiſchen Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von der Großherzogl. Badiſchen Regierung und von der Königl. Preußiſchen Regierung vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

So geſchehen Berlin, den 27. Oct. 1819.

(v. K. J. Bd. 14. S. 197.)

Im Namen der Großherzogl. Badiſchen Regierung durch angebogene Vollmacht ſpeciell bevollmächtigt.

Der Großherzogl. Badiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter am Königl. Preußiſchen Hofe.

Freiherr v. Stockhorn.

I. 7. §§. 4. — 11. Uebereinkunft mit der Herzogl. Sachſen-Coburgſchen Regierung wegen gerichtlicher Requiſitionen.

Die Königl. Preuß. Regierung iſt mit der Herzoglich Sächſiſchen Coburgſchen Regierung übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der geſandtſchaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinuationen, die aus einem der beiderſeitigen am Rhein gelegenen Landestheile in den andern ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewiſſer Gerichtsbehörden herzuſtellen. Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Beſtimmungen vereinigt:

1. Die unmittelbare Communication findet Statt zwiſchen dem Königl. Preuß. General-Procurator des Appellationshofes zu Cölln einerſeits, und dem Herzoglichen Sächſiſchen Staats-Procurator am Landesgericht zu St. Wendel andererſeits, dergeſtalt, daß alle aus der Preußiſchen Rheinprovinz nach dem Fürſtenthum Lichtenberg gerichtete Verhandlungen von dem General-Procurator zu Cölln an den Staats-Procurator zu St. Wendel; alle von Lichtenbergſchen Gerichten ausgehende, Rheinpreußiſchen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von dem Staats-Procurator zu St. Wendel, an den General-Procurator zu Cölln zu ſenden ſind.
2. Der General-Procurator zu Cölln ſowohl, als der Staats-

Procurator zu St. Wendel ſorgen für die weitere Beförderung und für die Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen.

3. Für die Beſorgung der Inſinuation, ſo wie für die ganze, jetzt angeordnete, unmittelbare Communication, ſollen gegenſeitig keine Koſten und kein Porto berechnet werden, ſondern es ſoll jeder der beiderſeitigen Regierungen überlaſſen bleiben: ob und welche Koſten ſie von ihren Unterthanen dafür einziehen will. Zur Ausführung dieſes Punktes werden ſich der General-Procurator zu Cölln und der Staats-Procurator zu Wendel auf ihren gegenſeitigen Briefen der Bezeichnung:

„Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuations-Sachen"

bedienen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preuß. und von dem Herzoglich Sächſiſchen Miniſterium vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 12. Juni 1820.

Fürſt v. Hardenberg.

Sie erhalten, Herr General-Advocat, die Abſchrift eines mit der Herzoglichen Sachſen-Coburgſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrages wegen der künftigen Beförderung der gerichtlichen Inſinuations-Sachen durch Austauſch von Miniſterial-Erklärungen, um Kenntniß davon zu nehmen und das weiter Erforderliche hiernach zu verfügen.

Berlin, den 7. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 264.)

I. 7. §§. 4. — 11. Uebereinkunft mit der Herzogl. Naſſauſchen Regierung wegen gerichtlicher Requiſitionen.

Dem Königl. Kammergerichte wird aus der abſchriftlichen Anlage zu erſehen gegeben, daß mit der Herzogl. Naſſauſchen Regierung ein Abkommen, wegen der künftigen Beförderung der gerichtlichen Inſinuationsſachen, durch Austauſch von Miniſterial-Erklärungen getroffen worden iſt, und hat das Collegium hiernach in vorkommenden Fällen, die Vorladungen dem Königl. erſten General-Procurator bei dem Appellationshofe zu Cölln — deſſen Geſchäfte jetzt von dem erſten General-Advocaten Herrn Geheimen Ober-Reviſionsrath Bölling daſelbſt verſehen werden, — zur weitern Beförderung zu überſenden.

Berlin, den 19. Juni 1820.

Die Königl. Preuß. Regierung und die Herzogl. Naſſauſche Regierung ſind übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der geſandtſchaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinua-

Digitized by Google

tionen, die aus dem einen der beiderſeitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communication gewiſſer, namentlich bezeichneter Gerichtsbehörden, herzuſtellen. Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Punkte vereinigt:

1. die unmittelbare Communication findet Statt zwiſchen dem General-Procurator des Königl. Appellationshofes zu Cölln einerſeits, und dem Herzogl. Naſſauſchen Hofgerichte zu Dillenburg, alle aus dem Herzogthum Naſſau an Preuß. Unterthanen gerichtete und dieſen einzuhändigende Verhandlungen aber, von dem genannten Herzogl. Naſſauſchen Hofgerichte, an den General-Procurator des Appellationshofes zu Cölln zu ſenden ſind.
2. Der General-Procurator zu Cölln ſowohl, als das Hofgericht zu Dillenburg, ſorgen für die Weiterbeförderung und für die Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen.
3. Königl. Preuß. Seits wird, ſobald ſich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwiſchen den Herzogl. Naſſauſchen Landen und den Königl. Preuß. Provinzen dieſſeits der Weſer, die Beſtellung einer Behörde in dieſen Provinzen zur Veranlaſſung der Inſinuationen, der mehreren Beſchleunigung wegen, wünſchenswerth zeigen ſollte, dieſe angeordnet werden.
4. Für die Beſorgung der Inſinuation, ſo wie für die ganze jetzt angeordnete Communication, ſollen gegenſeitig keine Koſten und kein Poſtporto berechnet werden, ſondern es ſoll jedem der beiderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben: ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieſer Punkte wird das Herzogl. Naſſauſche Hofgericht ſeine nach Cölln beſtimmten Briefe mit der beſonderen Bemerkung: „Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen" verſehen, und die von Cölln an das Hofgericht zu Dillenburg abgehenden Briefe werden dieſelbe Bezeichnung führen. Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preuß. Miniſterio, und von dem Herzogl. Naſſauſchen Miniſterio vollzogen worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Berlin, den 25. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 266.)

Fürſt v. Hardenberg.

I. 7. §. 4.—11. Requiſitionsverfahren mit Heſſen-Homburg und Frankfurt am Main.

Bei den Unterhandlungen mit der Heſſen-Homburgſchen Regierung und dem Senate der Stadt Frankfurt a. M., um mit ihnen ein gleiches Abkommen wegen der Beförderung der gerichtlichen Inſinuationsſachen zu Stande zu bringen,

Digitized by Google

wie bereits mit Baiern, Baden, Heſſen=Darmſtadt, Oldenburg und Koburg getroffen worden iſt, haben ſich einige Schwierigkeiten gezeigt. Der Senat zu Frankfurt iſt zwar in Anſehung des gerichtlichen Verkehrs mit den Preußiſchen Rheinprovinzen darauf eingegangen, daß derſelbe zwiſchen dem Königl. General=Procurator des Appellationshofes zu Cölln und dem Appellationshofe in Frankfurt, welcher dazu Auftrag erhalten hat, Statt haben ſolle, und in Anſehung aller übrigen Preuß. Provinzen wünſcht derſelbe, daß die beiderſeitigen Gerichte ihrer Requiſitionen wegen ſich unmittelbar nach wie vor anſprechen mögen. Allein was die Porto= und die Koſtenfreiheit bei dem geſammten Verkehr betrifft, ſo hat der erwähnte Senat wegen beſonderer nicht gut zu beſeitigender Verhältniſſe, den Antrag abgelehnt.

In faſt gleicher Art iſt die Erklärung der Heſſen=Homburgſchen Regierung erfolgt, indem ſie für die Beförderung der Rheiniſchen Inſinuationsſachen das Landgräfliche Amt Meißenheim, und für die übrigen dieſſeitigen Inſinuationsſachen das Juſtiz=Amt zu Homburg von der Höhe, und für wichtigere Requiſitionsfälle die Landes=Regierung zu Homburg in Vorſchlag gebracht, aber gleichfalls die Porto= und Koſtenfreiheit abgelehnt hat. Meines Erachtens wird man es hierbei auch bewenden laſſen können. Der Zweck, den Miniſterien das Geſchäft der Inſinuationsſachen abzunehmen und einen kürzeren und doch ſicheren Weg dafür zu finden, iſt damit erreicht, und wenn Ausnahmsweiſe bei Heſſen=Homburg und der Stadt Frankfurt die Koſten und das Porto berechnet und erſtattet werden müſſen, ſo wird bei den doch nicht ſehr oft vorkommenden Inſinuations=Fällen dadurch das Geſchäft für den General=Procurator in Cölln nicht beſonders erſchwert werden.

Wenn Ew. Excellenz hiermit geneigt einverſtanden ſind, ſo bitte ich ganz ergebenſt, darnach den gedachten General=Procurator und die übrigen Gerichtsbehörden mit Anweiſung verſehen, mich aber vom Verfügten in Kenntniß ſetzen zu wollen.

Berlin, den 12. Januar 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abweſenheit des Herrn General=Chefs Excellenz
Hoffmann.

Verfügung.

Abſchrift dieſes Schreibens, mit deſſen Inhalt ſich der Juſtiz=Miniſter einverſtanden erklärt, wird den ſämmtlichen Königl. Ober=Landesgerichten zur Nachricht und Achtung, und um die von ihnen reſſortirenden Gerichtsbehörden davon in Kenntniß zu ſetzen, mitgetheilt.

Berlin, den 31. Januar 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 34.)

Digitized by Google

I. 7. §§. 4. — 11. Requiſitions-Verfahren mit Heſſen-Homburg.

A.

Nach einer ſo eben an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gelangten Erklärung, iſt die Heſſen-Homburgſche Regierung nunmehr ganz in den dieſſeitigen Vorſchlag, wegen der Beförderung der gerichtlichen Inſinuationsſachen eingegangen, und es ändert ſich daher in dieſer Beziehung die Ew. Excellenz in meinem Schreiben vom 12. v. M. gemachte Mittheilung dahin ab:

daß die dieſſeitigen Inſinuationsſachen durch den Königlichen General-Procurator des Appellationshofes zu Cölln, je nachdem ſie nach dem jenſeits oder dieſſeits Rheiniſchen Gebietstheilen von Heſſen-Homburg beſtimmt ſind, an das Landgräfliche Oberamt zu Meißenheim oder an die Landgräfliche Regierung zu Homburg, die aus Heſſen-Homburg nach den Preußiſchen Staaten beſtimmten Inſinuanda aber von den erwähnten beiden Heſſiſchen Gerichten an den General-Procurator zu Cölln gelangen, daß bei dieſer ganzen Communication weder Porto noch andere Koſten berechnet und erſtattet, und die beiderſeitigen Briefe mit der Bezeichnung:

„Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen,"

verſehen werden ſollen.

Die Heſſen-Homburgſche Regierung hat gleich bei Abgabe dieſer Erklärung den Wunſch ausgedrückt, daß darnach alsbald verfahren werden möchte. Meines Erachtens wird dies ohne alles Bedenken geſchehen, und überhaupt durch eine dieſſeitige ſchließliche geſandtſchaftliche Erklärung die Sache für abgemacht angenommen werden können, ohne erſt bei der Unbedeutſamkeit des Gegenſtandes beſondere Miniſterial-Erklärungen, wie bei den andern Deutſchen Staaten, mit welchen über dieſen Gegenſtand verhandelt worden iſt, auszutauſchen.

Ew. Excellenz erſuche ich daher, im Fall des gehofften Einverſtändniſſes, ganz ergebenſt: von der mit Heſſen-Homburg getroffenen Vereinbarung, den General-Procurator in Cölln und die übrigen Gerichtsbehörden in Kenntniß ſetzen und mich davon geneigteſt benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 9. Februar 1821.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abweſenheit des Hrn. Chefs Excellenz.

Hoffmann.

B.

In der Anlage erhalten Sie, Herr General-Advocat, Abſchrift eines Schreibens des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. d. M.,

die nähere mit Heſſen-Homburg getroffene Vereinbarung

wegen der gerichtlichen Inſinuation aus oder nach dem Hombürgſchen betreffend,
in Verfolg der Ihnen unter dem 31. v. M. gemachten Mittheilung über den nämlichen Gegenſtand, zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 15. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 36.)

I. 7. §§. 4—11. Vorladungen der Militair-Perſonen.

Auf den Antrag des Königlichen General-Commando des zweiten Armee-Corps, und nachdem darüber der gutachtliche Bericht des Hofgerichts zu Greifswald erſtattet worden, wird hierdurch feſtgeſetzt:

1) daß in allen Fällen, wo eine Militair-Perſon als Zeuge oder als Parthei zu vernehmen iſt, dieſe Vernehmung durch Requiſition des an dem Orte, wo ſich der zu Vernehmende aufhält, befindlichen Militair- oder Civil-Gerichts bewirkt werden muß;

2) daß die von den Civil-Gerichten erlaſſenen Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten nicht dem Vorzuladenden ſelbſt, ſondern dem Chef der Compagnie oder Escadron, und wenn ſolcher abweſend iſt, dem Commandeur derſelben, zur weitern Beſtellung an den Vorzuladenden einzuhändigen iſt. Von dem vorgeſetzten Officier wird auf der, der Vorladung jedesmal beizufügenden Abſchrift, der richtige Empfang mit dem Verſprechen bemerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden ſolle.

3) Bei Inſinuation der Vorladungen der activen, bei Regimentern oder Bataillons angeſtellten Officiere iſt, ſobald der Vorzuladende ſelbſt erſcheinen muß, der Commandeur oder ſonſtige unmittelbare Vorgeſetzte zugleich zu erſuchen, den Vorgeladenen zur Abwartung des Termins von etwanigen Dienſtgeſchäften, inſofern ſolche es geſtatten, zu entbinden. Iſt die Anweſenheit des Officiers nicht durchaus nöthig, ſo fällt dieſe Benachrichtigung weg, und der Vorgeladene muß, wenn er perſönlich erſcheinen will, und durch Dienſtgeſchäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienſtgeſchäften für die Zeit des Termins, bei ſeinen Vorgeſetzten nachſuchen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Appellationsgericht das Erforderliche an die Gerichte des dortigen Departements zu erlaſſen, mit Ausnahme des erwähnten Hofgerichts, welches von dieſer Verfügung unmittelbar benachrichtiget worden iſt.

Berlin, den 8. Juli 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 36.)

I. 7. §§. 4.—11. Requiſitionen an Gerichte in den Rhein-Provinzen.

Nach der in den Königl. Rhein-Provinzen beſtehenden

Digitized by Google

Juſtiz-Verfaſſung, müſſen alle von den dieſſeitigen Juſtizſtellen an die Juſtiz-Behörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, ſo wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungsbezirk Düſſeldorf gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gelten, zu erlaſſenden Requiſitionen und zu machenden Mittheilungen, ſei es in officiellen oder auch in Partei-Angelegenheiten, an die bei den Rheiniſchen Landgerichten angeſtellte Ober-Procuratoren zu Cölln, Düſſeldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche ſämmtliche Rheiniſche Landgerichte betreffen, an den General-Procurator des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln, und zwar frankirt, oder unter portofreier Rubrik erlaſſen werden, indem dieſe Beamten ausſchließlich mit der Correſpondenz in Juſtiz-Verwaltungsſachen beauftragt ſind. Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen, unter Berückſichtigung der in den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung u. ſ. w. Bd. 17. S. 307 — 356. abgedruckten Ueberſicht der in den Königlich Preußiſchen Rheinprovinzen Statt findenden Juſtiz-Verfaſſung, zu achten, die Untergerichte ſeines Departements demgemäß anzuweiſen, und dieſe Verfügung durch das Amtsblatt bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königliche Kammergericht.

Sämmtliche Königliche Ober-Landesgerichte, die Königlichen Ober-Appellationsgerichte zu Poſen und Greifswald, und das Königliche Hofgericht zu Arnsberg, haben ſich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 4. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 191.)

I. 7. §§. 4. — 11. Verfahren bei Inſinuationen gerichtlicher Verfügungen in Frankreich und Großbritanien.

Die verſchiedene Verfaſſung auswärtiger Staaten macht es nothwendig, in Beziehung auf die Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, Folgendes feſtzuſetzen:

1. Bei den in Frankreich zu bewirkenden Inſinuationen von Vorladungen und ſonſtigen Verfügungen ſind, wie bisher geſchehen, Empfangsbeſcheinigungen zu verlangen, wenn dieſe aber binnen einer angemeſſenen Friſt nicht eingehen, iſt ſchon die Anzeige der jedesmaligen Königlich Preußiſchen Geſandtſchaft, daß das Inſinuandum dem dortigen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zugeſtellt worden, für hinreichend zu achten, um die Inſinuation als vollſtändig anzunehmen, und die rechtlichen Folgen derſelben eintreten zu laſſen.

Digitized by Google

2. Bei den in Groß-Britanien zu bewirkenden Inſinuationen iſt, im Falle ſich dort Jemand der Ausſtellung der Quittung über die geſchehene Inſinuation weigern ſollte, die Beſcheinigung der dieſſeitigen Königlichen Geſandtſchaft oder des dieſſeitigen Conſulats über die Inſinuation oder über die Abſendung einer ſolchen Urkunde durch die Poſt an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

Hiernach haben die ſämmtlichen Königlichen Ober- und Untergerichte ſich zu achten.

Berlin, den 22. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 79.)

I. 7. §§. 4 — 11. Requiſitionen der Königl. Franzöſiſchen Behörden.

Auf Veranlaſſung eines Antrages des General-Procurators Ruppenthal zu Cöln hatte das unterzeichnete Miniſterium den Königl. Geſandten zu Paris beauftragt, ſich bei dem Königl. Franzöſiſchen Miniſterio für die baldige Genügung einer von dem Inſtructions-Richter zu Saarbrücken an den Königl. Franzöſiſchen Procurator zu Pontoiſe erlaſſenen Requiſition wegen Vernehmung eines gewiſſen Jean Baſile Quatremains zu St. Brice zu verwenden.

Dem diesfälligen Antrage gemäß, ſind dem Königl. Geſandten die gewünſchten Vernehmungsprotocolle zwar inzwiſchen von dem Königl. Franzöſiſchen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten zugegangen, und von ihm an den General-Procurator Ruppenthal befördert worden.

Das gedachte Miniſterium hat dabei jedoch zugleich bemerkt, daß der Königl. Franzöſiſche Juſtiz-Miniſter die Genügung der unmittelbaren Requiſition des Inſtructions-Richters zu Saarbrücken nur ausnahmsweiſe zugegeben habe, indem dergleichen Anträge fremder Behörden, durch die Königl. Geſandtſchaft bei dem dortigen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten angebracht werden müſſen.

Indem das unterzeichnete Miniſterium Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenſt Mittheilung macht, ſtellt es Denenſelben anheim, auch die dieſſeitigen Juſtizbehörden geneigteſt anzuweiſen, die directe bei ihnen eingehenden Requiſitionen der Franzöſiſchen Juſtiz-Behörden jedesmal auf den verfaſſungsmäßigen Weg zu verweiſen, ohne jedoch in ſolchen Fällen, wo es auf etwanige Verhaftung eines Verbrechers ankommt, die zur Sicherſtellung der Perſon des Verfolgten nöthigen Maaßregeln außer Acht zu laſſen.

Berlin, den 30. April 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 285.)

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An des Königl. geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn Grafen v. Dankelmann, Excellenz.

Digitized by Google

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieſes Schreiben zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 5. Mai 1826.

Der Juſtiz-Miniſter
Graf v. Dankelmann.

I. 7. §§. 4.—11. Abkommen mit dem Königl. Würtembergiſchen Hofe die Koſtenfreiheit bei gerichtlichen Requiſitionen betreffend.

A.

Das von der Königl. Würtembergſchen Regierung gewünſchte Abkommen mit der dieſſeitigen Regierung wegen gegenſeitiger Koſtenfreiheit bei gerichtlichen Requiſitionen und Inſinuationen in Concurs- und andern Civilſachen, iſt in der gewöhnlichen Art durch Auswechſelung gleichlautender Miniſterial-Erklärungen zu Stande gekommen, und Ew. Excellenz beehrt ſich das unterzeichnete Miniſterium beglaubte Abſchrift der dieſſeitigen Erklärung anbei ganz ergebenſt zu überſenden, indem es die geneigte Veranlaſſung wegen öffentlicher Bekanntmachung derſelben ganz ergebenſt anheimſtellt.

Berlin, den 12. Auguſt 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

An des Königl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn Grafen v. Dankelmann, Excellenz.

B.

Erklärung.

Nachdem der früher zwiſchen den Königl. Preuß. und Königl. Würtembergſchen Gerichten zur Beförderung der Inſinuationen benutzte diplomatiſche Weg verlaſſen und eine unmittelbare Communication der beiderſeitigen Gerichte hergeſtellt worden iſt, hat ſich die Königl. Preuß. Regierung mit der Königl. Würtembergſchen darüber vereinigt: daß für die Beſorgung der Inſinuationen und Requiſitionen gegenſeitig keine Koſten und baare Auslagen, jedoch ausſchließlich des Poſtporto's, berechnet werden, ſondern jedem der beiderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben ſoll, ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen dafür einziehen will.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem dies von dem Königl. Preuß. Miniſterio vollzogene Exemplar mit dem von Königlich Würtembergiſcher Seits vollzogenen ausgewechſelt

Digitized by Google

worden iſt, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

So geſchehen Berlin, den 1. Auguſt 1826.

Königlich Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Schönberg.

Mit dem Original gleichlautend.

Berlin, den 12. Auguſt 1826.

de Boisdeslandes,
Hofrath und Geh. Canzlei-Direct.
im Miniſt. der ausw. Angel.

Von dem getroffenen Abkommen wird ſämmtlichen Gerichts-Behörden hiermit Kenntniß gegeben, um ſich darnach zu achten.

Berlin, den 18. Aug. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 114.)

I. 7. §§. 4. — 11. Koſtenfreiheit der Requiſitionen Franzöſiſcher Gerichte.

Da von den Gerichts-Behörden in Frankreich für die, auf dieſſeitige Requiſition bewirkten, gerichtlichen Inſinuationen, niemals eine Koſten-Zahlung gefordert wird, ſo werden ſämmtliche Königliche Juſtiz-Behörden zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens, bei den von den Franzöſiſchen Gerichten eingehenden Requiſitionen wegen Inſinuationen, hierdurch angewieſen.

Berlin, den 23. Mai 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 204.)

I. 7. §§. 4. — 11. Verfahren bei Requiſitionen nach Frankreich.

Das Königliche Franzöſiſche Juſtiz-Miniſterium weigert ſich ſeit einiger Zeit, den dieſſeitigen, durch die Königliche Geſandtſchaft in Paris gemachten Anträgen, auf Vernehmung von Zeugen, Genüge zu leiſten, wenn nicht von dem Gerichte, auf deſſen Inſtanz ein Zeuge vernommen werden ſoll, eine Requiſition (Commission rogatoire) an das Gericht, welches dieſes bewerkſtelligen ſoll, direct erlaſſen wird.

Sämmtlichen Königlichen Obergerichts-Behörden wird ſolches zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beförderung dieſer Requiſitionsſchreiben nach wie vor durch das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten geſchehen muß.

In Fällen, wo das requirirende Gericht die zu requirirende Behörde nicht genau zu bezeichnen im Stande ſein ſollte, kann der Name der letzteren im Requiſitionsſchreiben offen gelaſſen, und von dem Königlichen Geſandten in Paris nach eingezogenen Erkundigungen ausgefüllt werden.

Berlin, den 26. Novbr. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 382.)

Digitized by Google

I. 7. §§. 4. — 11. Communication mit den Großherzoglich Mecklenburgiſch-Schwerinſchen Behörden.

Die Großherzogl. Mecklenburgiſch-Schwerinſchen Juſtiz-Behörden verweigern die Annahme der bei ihnen aus dem Auslande eingehenden Schreiben, wenn Auslagen damit verbunden ſind, und der Grund zur Bezahlung derſelben aus der Aufſchrift nicht hervorgeht. Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden daher angewieſen, nach gleichem Grundſatze zu verfahren, und die an dieſelben eingehenden unfrankirten Schreiben der Mecklenburg-Schwerinſchen Behörden uneröffnet zurück gehen zu laſſen.

Berlin, den 14. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 101.)

I. 7. §. 16. Aushängung der Präcluſions- und Contumacial-Erkenntniſſe.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, vom 22. v. M., deſſen Anfrage wegen Aushängung der Präcluſions-Erkenntniſſe an der Gerichtsſtelle betreffend, wird demſelben eröffnet, daß nicht angenommen werden kann, es ſei die Abſicht der G. O., in allen Sachen, wo ein Erkenntniß nach vorgängiger Edictal-Citation erfolgt, die Aushängung deſſelben zur gehörigen Publication zu erfordern, wenn eine Verurtheilung in contumaciam ausgeſprochen iſt. Wäre es Abſicht geweſen, dies feſtzuſtellen, ſo würden nicht die einzelnen Fälle, wo dieſe Art der Publication eintreten ſoll, beſonders ausgehoben ſein. Die Beſtimmung §. 37. Tit. 36. Th. I. der G. O., woſelbſt das Verfahren bei der Publication eines im Confiscations-Proceſſe ergangenen Erkenntniſſes genau vorgeſchrieben, die Aushängung des Contumacial-Erkenntniſſes aber nicht verordnet iſt, beweiſet deutlich, daß das Geſetz nicht überall dieſe Publication für nothwendig geachtet hat. Die Vorſchrift im §. 328. des Anhanges zur G. O. iſt aus einer an das Kammergericht ergangenen Vorbeſcheidung aufgenommen worden, und berührt nur das Verfahren in Concursſachen, weil nur dies der Gegenſtand der Anfrage geweſen iſt. Dieſes Geſetz beweiſet daher nichts für die Regel, welche das Königl. Ober-Landesgericht aus der Vorſchrift §. 16. Tit. 7. Th. I. der G. O. herleitet. Die Aushängung der Contumacial- und Präcluſions-Erkenntniſſe, welche auf ergangene Edictal-Vorladungen abgefaßt werden, deren Nutzloſigkeit die Erfahrung aller Gerichtshöfe bewährt, iſt daher nur da nothwendig, wo, wie §. 16. Tit. 7., §. 62. Tit. 40., und §. 129. Tit. 11. der G. O., dieſelbe ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Berlin, den 10. Decbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 255.)

I. 7. §. 21. Vorladung abweſender Parteien durch ihren zurückgelaſſenen Bevollmächtigten.

Der Juſtiz-Miniſter kann der in dem Bericht des Kö-

niglichen Ober-Landesgerichts von Oſtpreußen vom 24. Sept. d. J., betreffend die Beſchwerde des General-Landſchafts-Rathes, Juſtiz-Commiſſarius N. N., wegen Repoſition des von ihm, Namens der Ehefrauen der Kaufleute N. N. und N. N. wider die Wittwe N. N., zu Warſchau angeſtellten Provocations-Proceſſes, vorgetragene Meinung des Collegii,

daß jede verklagte Partei zuerſt unmittelbar vorgeladen werden müſſe, auch wenn ſie abweſend und ein Mandatar zur Stelle ſei,

nicht beitreten. Die G. O. ſchreibt ſolches nicht vor, und es liegt in der Natur der Sache, daß wenn für eine Partei ein legitimirter Mandatar vorhanden iſt, es nicht nöthig iſt. ſolcher Gegenſtände wegen, an die Partei zurück zu gehen, welche der Mandatar zu beſorgen beauftragt iſt. Das A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 157. verordnet ausdrücklich, daß jeder Mandatar zu denjenigen Handlungen vom Richter angehalten werden kann, zu welchen ihn ſein Auftrag berechtigt.

Hieraus folgt das Recht des Richters, von einem zum Proceſſe bevollmächtigten Juſtiz-Commiſſarius zu verlangen, daß er die Inſinuation einer Klage annehme, zu deren Beantwortung er durch ſein erhaltenes Mandat berechtigt und verpflichtet iſt. Es würde auch in vielen Fällen, namentlich bei Perſonen, welche große Reiſen ins Ausland unternehmen wollen, und deshalb einen General-Mandatarius zurücklaſſen, zu den größten Weitläuftigkeiten führen, wenn man es von einem zur Chicane geneigten Bevollmächtigten abhängig machen wollte, ob er es gut findet, eine Citation gegen ſeinen Mandanten anzunehmen oder nicht, und im letztern Falle den Kläger in die Nothwendigkeit zu ſetzen, entweder eine koſtſpielige Inſinuation der Vorladung oder gar eine Edictal-Citation zu bewirken. Dagegen aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Kläger, der die Inſinuation der Vorladung an einen Mandatar begehrt, zugleich genügend nachweiſen muß, daß Letzterer gehörig legitimirt iſt, und daß auch das Gericht ſelbſt bei dem fernern Verfahren ſich davon gehörig überzeugen muß.

Berlin, den 11. Octbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 240.)

I. 7. §. 43. Anh. §. 59. Bekanntmachung der Edictal-Citationen bei Todes-Erklärungen. Concurſen u. ſ. w.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf die Anfrage vom 10. v. M.,

ob, ſeitdem die neue Auflage der A. G. O. erſchienen iſt, die Bekanntmachung der Edictal-Citationen bei Todes-Erklärungen, in Concurſen u. ſ. w. nothwendig auch durch die inländiſchen Zeitungen erfolgen müſſe,

hiermit eröffnet, daß der Anhang zur G. O. nichts Neues hat einführen, auch keine beſtehenden Geſetze hat aufheben

ſollen. Die Gerichte können daher, wenn ſie über die Anwendung einer Stelle des Anhanges Zweifel haben, dieſe am ſicherſten aus dem Edicte, aus welchem die Stelle übernommen iſt, löſen. In dem gegenwärtigen Falle wird die Entſcheidung der Frage in der Verordnung vom 3. Mai 1804 gefunden, nach welcher die Bekanntmachung durch die Zeitungen im Allgemeinen abgeſchafft iſt. Hätte die Kraft dieſer Verordnung aufhören, und das alte Geſetz wieder in Wirkſamkeit treten ſollen, ſo hätte dieſes ausdrücklich beſtimmt werden müſſen. (§. 59. der Einleitung zum A. L. R.) Ueberdieſes verweiſet der Anhang zum §. 109. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. auf den §. 59. des Anhanges, wo der ganze Inhalt des Edicts vom 3. Mai 1804 aufgenommen iſt, und hierdurch ſchon hätte das Königliche Ober-Landesgericht ſich von der Richtigkeit der Anſicht der Minorität überzeugen können.

Berlin, den 1. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 22.)

I. 7. §. 43. Faſſung der in die öffentlichen Blätter einzurückenden Bekanntmachungen.

Der Juſtiz-Miniſter hat mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die zur Einrückung in die öffentlichen Blätter beſtimmten Bekanntmachungen der Gerichte mit einer unnöthigen Weitläuftigkeit abgefaßt worden ſind. So beginnen z. B. dieſe Bekanntmachungen in der Regel mit dem Namen des Gerichts, welches ſie erläßt, obwohl dieſer Name aus der Unterſchrift erſichtlich iſt; die Intereſſenten werden aufgefordert, perſönlich oder ſchriftlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information verſehenen Mandatarius ſich zu melden, während die Aufforderung, ſich zu melden, genügt; bei Todes-Erklärungen wird nicht bloß die dem Vorgeladenen geſtellte Verwarnung, ſondern auch die Pflicht des Erben zur Herausgabe des noch vorhandenen Vermögens, wenn der für todt Erklärte ſich künftig melden ſollte, angegeben; bei Subhaſtationen wird der dieſelbe extrahirende Gläubiger genannt, die Entfernung des Guts von benachbarten Städten angeführt; es wird geſagt, daß das Gut unter der Gerichtsbarkeit des ſubhaſtirenden Gerichts liege, nach welchen Grundſätzen der Taxe und daß ſie gerichtlich aufgenommen, und es werden die beſitzfähigen Kaufluſtigen zum Bieten aufgefordert. Dieſe und ähnliche, ſich ganz von ſelbſt verſtehende Zuſätze verlängern die Bekanntmachungen, und vermehren damit die Koſten.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher hiermit aufgefordert, dahin zu wirken, daß ſowohl die von ihm ausgehenden Bekanntmachungen, als diejenigen der Untergerichte, mit zweckmäßiger Kürze abgefaßt und dabei alle unnöthige Weitläuftigkeit vermieden werden.

Digitized by Google

Wenn endlich in einzelnen Fällen es angemeſſen befunden wird, gerichtliche Bekanntmachungen, außer der geſetzlich nothwendigen Einrückung in die betreffenden Intelligenz-Blätter, noch in eine hieſige Zeitung einrücken zu laſſen, ſo iſt hierzu, inſofern von den Intereſſenten nicht eine andere Zeitung ausdrücklich benannt wird, vorzugsweiſe die allgemeine Staatszeitung zu wählen, deren Redaction ſich dagegen auch bereit erklärt hat, Bekanntmachungen der Gerichte, für welche ſonſt die Koſten aus fiscaliſchen Fonds bezahlt werden müßten, unentgeldlich aufzunehmen.

Berlin, den 18. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 137.)

I. 10. §. 11. Verfahren bei Feſtſetzung einer Geldſtrafe in Civil-Proceſſen.

A.

Ew. Excellenz überreichen wir ehrfurchtsvoll die uns mittelſt verehrten Reſcripts vom 15. m. pr. zugefertigte Vorſtellung des Apothekers N. N. vom 1. Mai c. nebſt Beilagen in originali, nebſt 1 Vol. unſerer Acten und 1 Vol. Acten des hieſigen Stadtgerichts, und verfehlen nicht, zugleich über die Lage der Sache ſelbſt Folgendes ganz gehorſamſt zu berichten:

Der Apotheker S. und der Apotheker A. beſitzen als Socii die hieſige Albrechts-Apotheke. Der S., welcher ſich durch den A. in den ihm contractmäßig zuſtehenden Rechten beeinträchtigt glaubte, ward deshalb gegen ihn klagbar, und der A. trug in dieſem Proceſſe reconveniendo auf Annullirung des Societäts-Contracts an. Dieſe Sache, welche gegenwärtig zum Spruch in revisorio bei dem Geheimen Ober-Tribunal vorliegt, ward in den beiden erſten Inſtanzen zu Gunſten des Klägers gleichlautend dahin entſchieden,

> daß quoad conventionem Verklagter verurtheilt wurde, dem Kläger den Genuß aller ihm nach dem Contracte zuſtehenden Rechte einzuräumen; quoad reconventionem aber ward Verklagter und Wiederkläger mit ſeinem Antrage auf Annullirung des Societäts-Contracts abgewieſen, ihm jedoch zugleich freigeſtellt, nach gehörig geſchehener Kündigung auf Auseinanderſetzung anzutragen.

Deſſen ohnerachtet aber fuhr der A. fort, den S. von dem Geſchäftsbetriebe im Weſentlichen nach wie vor auszuſchließen, und das hieſige Stadtgericht befahl deshalb demſelben auf Anrufen des S., denſelben bei 100 Ducaten Strafe klaglos zu ſtellen, und binnen 14 Tagen die erforderlichen Vorkehrungen deshalb in Gemäßheit der §§. 6. und 7. Tit. 14. und §§. 48. und 51. Tit. 24. Th. I. der A. G. O., und des §. 206. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. zu treffen.

Digitized by Google

Dieſe Verfügung hatte indeß keinen Erfolg, vielmehr beſchwerten beide Theile das hieſige Stadtgericht mit unaufhörlichen Vor- und Gegenvorſtellungen, welches die Sache endlich auf einen Termin und Regulirung eines Interimisticum richtete, welches nach mehreren fruchtloſen Terminen endlich in contumaciam gegen den A. durch das Reſolut vom 21. December pr. auf Grund des Societäts-Contracts feſtgeſetzt, und darin dem A. bei 100 Ducaten Strafe anbefohlen wurde:

1. dem Kläger den Zutritt zur Apotheker-Caſſe zu geſtatten, Einnahme- und Ausgabe-Geſchäfte mit ihm gemeinſchaftlich vorzunehmen, auch dem Kläger zu geſtatten, ein zweites Schloß an die Caſſe zu legen und den Schlüſſel davon zu führen;
2. dem Kläger die Einſicht der Rechnungsbücher zu geſtatten;
3. die Waaren-Verſchreibungen mit demſelben gemeinſchaftlich zu unternehmen;
4. dem Kläger zur gemeinſchaftlichen Bearbeitung der Apotheker-Artikel die Schlüſſel zu den Behältniſſen zu verabreichen;
5. die Signaturen und Medicin-Rechnungen mit dem Kläger gemeinſchaftlich zu unterzeichnen;
6. die zum Dienſte der Apotheke erforderlichen Perſonen mit dem Kläger gemeinſchaftlich anzunehmen und zu beſtallen, und endlich
7. dem Kläger gleichfalls zu geſtatten, ſeine Unterhaltungs- und Verpflegungskoſten aus der Apotheker-Caſſe zu beziehen.

Fol. 52. und 53. der Stadtgerichts-Acten.

Gegen dieſes Reſolut ergriff A. zuerſt ſeinen Recurs an uns, worauf er jedoch abſchläglich beſchieden und zur Genügung jenes Reſolutes bei Vermeidung der ihm darin comminirten Strafe angewieſen wurde, da er vor geſchehener Aufhebung des Contracts nicht für befugt erachtet werden könne, den S. von dem Genuſſe der ihm als Socius zuſtehenden Rechte auszuſchließen, und nach den §§. 6 und 7. Tit. 14., und §§. 48 und 51. Tit. 24. der A. G. O., ſo wie nach §. 206. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. hier der Fall vorhanden ſei, wo durante processu das einſtweilige Verhältniß zwiſchen den ſtreitenden Theilen durch ein Interimisticum feſtgeſetzt werden müſſe, gegen das ergangene Reſolut aber um ſo weniger etwas zu erinnern ſei, als daſſelbe mit dem Inhalt des Societäts-Contracts in Uebereinſtimmung ſtehe. Hierauf wandte ſich der A. recurrirend an Ew. Exc. ſelbſt, und ward auf ſeine diesfällige, von Ew. Exc. uns per Decretum vom 3. März c. originaliter zugefertigte Beſchwerde unterm 24. ej., der früher ſchon an ihn erlaſſenen

Verfügung gemäß, abſchläglich beſchieden, welche zweite Verfügung dem A. am 12. April inſinuirt wurde.

Mittlerweile war jedoch der A. dem mehrgedachten Reſolut im Geringſten nicht nachgekommen, ohnerachtet auf Anrufen des S. diesfalls noch mehrere Aufforderungen in der Zwiſchenzeit an ihn ergangen waren, und die Beitreibung der ſchon am 25. Januar c. wider ihn feſtgeſetzten Strafe bis zum 29. März ſiſtirt worden war, wo deren Einziehung endlich erfolgte, und der A. einen Pfandbrief von 300 Rthlr. **cautionis loco** deponirte. — Nun erſt erfolgte **privatim** eine Einigung der ſtreitenden Theile, und es trug der S. in Folge deſſen dahin an, die Execution gegen den A. zurück zu nehmen, und ſubmittirte, demſelben die von ihm eingezogene Strafe zurück zu geben, worauf jedoch eine weitere Vorbeſcheidung des Supplicanten nicht erfolgt iſt.

Dies iſt der Hergang der Sache, welchem wir nunmehr die durch Ew. Excellenz von uns erforderte Aeußerung über den Antrag des Supplicanten, wegen Herausgabe des deponirten Pfandbriefes, ganz gehorſamſt beifügen.

Für die Herausgabe jenes Pfandbriefes können wir uns um deshalb nicht beſtimmen, weil derſelbe nicht die Natur einer von dem Supplicanten erforderten Caution hat, ſondern eine wegen Nichtachtung richterlicher Befehle gegen ihn feſtgeſetzte Strafe iſt; und es ſcheint uns daher auf den Antrag des S., ſeinem Socio den **quaest.** Pfandbrief zu retradiren, nicht ankommen zu können, da jener Antrag nur dann entſcheidend ſein würde, wenn von Rückgabe einer zur Sicherheit des erſtern beſtellten Caution die Rede wäre, wogegen nach unſerm unmaaßgeblichen Dafürhalten, die früher erlaſſenen Strafverfügungen durch die, erſt nach wirklicher Vollſtreckung der Execution erfolgte gütliche Einigung der Parteien, als ceſſirend nicht angeſehen werden können, vielmehr durch jene Vereinigung nur die fernerweitigen Strafbefehle ihre Erledigung erhalten. Die **originaliter** zurück erfolgende Vorſtellung des A. enthält nach der vorſtehenden, durch die Acten gerechtfertigten Geſchichts-Erzählung eine offenbare Unrichtigkeit, indem er darin behauptet, daß, obſchon er dem **Interimistico** Genüge geleiſtet, und er mit dem S. ſich gerichtlich verglichen, das hieſige Stadtgericht dennoch die Execution vollſtreckt habe, da eine ſolche Einigung gerichtlich zwiſchen ihnen nicht zu Stande gekommen iſt, ſondern erſt nach geſchehener Einziehung der Strafe **privatim** erfolgte, ferner aber auch die Beitreibung der Strafe erſt am 29. März c. wirklich Statt fand, als zu welcher Zeit der A. bereits die auf ſein erſtes Recurs-Geſuch erlaſſene, in den Proceß-Acten zweiter Inſtanz enthaltene Verfügung bekommen hatte, und auch ſchon von der letzten Verfügung vom 24. März in Kenntniß geſetzt war, und ihm

folglich bis zum 29. ej. immer noch Zeit genug übrig blieb, moram zu purgiren. Denn obwohl die letztgedachte Verfügung erſt am 12. April dem A. inſinuirt worden, ſo war ihm der Inhalt derſelben doch ſchon damals durch den Decernenten vorläufig bekannt geworden, welchen auszukundſchaften ihm gelungen war.

Demnach iſt es ferner eine ungegründete Behauptung des Supplicanten, wenn er in ſeiner Vorſtellung vom 1. Mai ſagt, daß die quaest. Strafe noch nicht verwirkt geweſen ſei. Denn nach dem Reſolut vom 31. December, durch welches ihm jene Strafe comminirt wurde, hatte er dieſelbe verwirkt, ſobald er nach Empfang deſſelben einem oder dem andern Punkte ſofort nachzukommen ſich weigerte. Jenes Reſolut ward ihm am 11. Januar c. behändigt, gleichwohl aber that er nichts von allem, was ihm aufgegeben war, und hatte ſomit die Strafe bereits verwirkt, als auf Anrufen des Gegentheils die Beſchwerde des Letztern am 20. Januar c. per Commissarium unterſucht, und durch das Zugeſtändniß des A. und ſeine Erklärungen, in allen Hauptpunkten ſeiner frühern Handlungsweiſe treu bleiben zu wollen, als begründet befunden wurde. Will man aber auch den Zeitpunkt der verwirkten Strafe erſt von da an rechnen, wo Supplicant auf ſeine Recurs-Geſuche beſchieden worden war, ſo hatte er ebenfalls jene Strafe bereits verwirkt, da ihm am Tage der vollſtreckten Execution, nämlich am 29. März, die erſte Vorbeſcheidung längſt zugekommen, und auch die zweite vom 24. März, wie oben erwähnt, bereits bekannt worden war.

Hierzu kommt, daß die gegen den A. erlaſſene Strafverfügung den Zweck hatte, den S. vor den widerrechtlichen Störungen des erſtern im Genuß der ihm als Geſellſchafter zuſtehenden Rechte zu ſchützen, ſie war alſo eine executio ad omittendum, rückſichtlich deren die A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 54. vorſchreibt:

> daß die Strafe alsdann beigetrieben werden ſoll, wenn der Bedrohte dem an ihn erlaſſenen unbedingten Strafbefehl entgegen handelt,

ohne dem Exequendo gegen dergleichen Strafbefehle eine Berufung auf die dem decernirenden Gerichte vorgeſetzte Behörde nachzulaſſen, und von der Entſcheidung dieſer Behörde die Beitreibung oder Niederſchlagung der einmal verwirkten Strafe abhängig zu machen.

Wenn aber nach Vorſtehendem ſowohl die Androhung der quaest. Strafe als deren nochmalige Feſtſetzung und Einziehung ſich rechtfertigen dürfte, ſo ſcheint zu deren Wiederaufhebung ein rechtlicher Grund nicht vorhanden zu ſein.

Ob und in wie weit endlich dem Supplicanten nachzulaſſen, auf förmliches Erkenntniß über ſeine Verbindlichkeit

Digitized by Google

zur Bezahlung dieſer Strafe zu provociren; darüber ſind die Meinungen des Collegii getheilt.

Diejenigen Mitglieder, welche ſich für die affirmative Beantwortung jener Frage beſtimmen, ſtützen ihre Anſicht auf das Verfahren, welches bei der Beitreibung einer durch unterlaſſene Berichtigung des Beſitztitels von Grundſtücken verwirkten Strafe beobachtet wird, wo immer erſt Fiscus gegen den Säumigen auf Bezahlung der Strafe zu klagen aufgefordert, und über die Verpflichtung zur wirklichen Bezahlung der bereits feſtgeſetzten Strafe erkannt wird, und glauben, daß jenes Verfahren auch hier eine analoge Anwendung finden müſſe. Ferner aber berufen ſie ſich auf das einem jeden zuſtehende Recht, wegen einer feſtgeſetzten Ordnungsſtrafe auf Unterſuchung zu provociren, ſo wie darauf, daß Strafen, welche Parteien im Proceſſe zur Laſt fallen, nach §. 48. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. in dem Erkenntniß berückſichtiget werden ſollen.

Der Theil des Collegii, welcher ſich pro negativa entſcheidet, bemerkt zuvörderſt, daß das, als Beiſpiel aufgeſtellte Verfahren, bei Einziehung der Strafe von einem in Berichtigung ſeines Beſitztitels ſäumigen Grundbeſitzer, für den vorliegenden Fall nicht ganz treffend ſei, da dort nicht der Beſitzer zur Klage verſtattet, ſondern Fiscus zur Klage gegen ihn excitirt werde, hier aber die Rede davon ſei, ob Supplicant zur Klage admittirt werden ſolle, und glaubt, daß auch die hier in Rede ſtehende, in via executionis gegen den A. feſtgeſetzte Strafe, von den ſogenannten Ordnungs-Strafen unterſchieden werden müſſe. Nach der Meinung dieſes Theils des Collegii hängt die Beantwortung der oben aufgeſtellten Frage nur davon ab:

> ob das hieſige Stadtgericht zur Androhung und Einziehung jener Strafe befugt war oder nicht.

Dieſe letztere Frage glaubt derſelbe in Folge der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 54. affirmative entſcheiden zu müſſen, und kann daher um ſo weniger der Meinung ſein,

> dem Supplicanten die Provocation auf rechtliches Erkenntniß in dieſer Angelegenheit zu verſtatten,

als durch eine dergleichen Exemplification das nothwendige Anſehen des Gerichts leiden, das Gericht und die Wirkſamkeit ſeiner geſetzlichen Drohungen geſchwächt, und der Zweck des Geſetzes, nämlich die Kraft des richterlichen Schutzes für den Imploranten, in vielen Fällen vereitelt werden würde, wenn der Ruheſtörer ſich dem ſchuldigen unbedingten Gehorſam gegen die richterliche Anordnung ungeſtraft entziehen zu können, hoffen dürfte.

Digitized by Google

Demnach ſtellen Ew. Excellenz erleuchteterem Ermeſſen wir die weitere Beſcheidung des A. ehrfurchtsvoll anheim.

Breslau, den 30. Juni 1820.

Das Ober-Landesgericht von Schleſien.

An des Königl. Staats- und Juſtiz-Miniſters Hrn. v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Der Juſtiz-Miniſter findet die in dem Berichte vom 30. Juni c. ausgeſprochene Meinung desjenigen Theils des Königl. Ober-Landesgerichts, der in den Fällen, zu welchen der des Apothekers A. gehört, eine weitere rechtliche Erörterung über die vom Gerichte feſtgeſetzte Geldſtrafe für unzuläſſig hält, nicht begründet. Wenn auch die Befugniß und der Grund zur Androhung einer beträchtlichen Geldſtrafe in einem ſolchen Falle außer Zweifel ſein ſollte, — was jedoch ſchon allein aus Rückſicht auf die Beſtimmung der Geſetze über den Betrag willkührlicher Strafen, in den wenigſten Fällen wird angenommen werden können, — ſo folgt daraus noch nicht die Rechtmäßigkeit der Feſtſetzung einer ſolchen angedrohten Strafe. Dieſe kann nur durch eine vollſtändige Erörterung, ob der Fall, für welchen die Androhung erfolgt, auch wirklich eingetreten, feſtgeſtellt werden. Es würde überhaupt mit den allgemeinen Grundſätzen, von welchen bei der Rechtspflege ausgegangen wird, und mit mehreren speciellen geſetzlichen Beſtimmungen nicht zu vereinigen ſein, wenn in ſolchen Fällen, wie der vorliegende, der richterlichen Feſtſetzung per decretum die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung ſollte beigelegt werden. Dies kann ohne ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung nicht geſchehen, vielmehr muß in ſolchen Fällen das zu beobachtende Verfahren den erwähnten allgemeinen Grundſätzen, und den für andere Fälle vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen angepaßt werden.

Die Zulaſſung der Erörterung im förmlichen Rechtswege wird jedoch in einem ſolchen Falle in ſoweit überflüſſig, als die Niederſchlagung oder Minderung der feſtgeſetzten Strafe im Wege der bloßen Beſchwerde bewirkt werden kann, und letzteres tritt hier ein.

Es iſt nach dem Berichte des Collegii, den der Inhalt der eingereichten, unter nochmaligem Anſchluß der Vorſtellung des A. vom 1. Mai c. hierbei wieder zurück erfolgenden Acten beſtätigt, die Feſtſetzung der Strafe gegen den Supplicanten das Mittel einer Execution geweſen, in Anſehung welcher, wenn von Seiten deren, die dabei intereſſirt ſind, Beſchwerde geführt wird, dem Juſtiz-Miniſterio die nähere Prüfung des Verfahrens, und die Erledigung gegründeter Beſchwerden unbedenklich obliegt und zukommt. In der vorliegenden Sache kommt es überdies auf die Execution ſelbſt

nicht weiter an, da dieſe ihre Erledigung erhalten hat. Es tritt alſo bei der weitern Erörterung, in wie weit es bei Feſtſetzung der Strafe das Bewenden haben ſoll, oder dieſelbe wegfallen kann, das Intereſſe der Gegenpartei nicht weiter ein, und es kann daher um ſo weniger die Verfügung des Juſtiz-Miniſters einem Bedenken unterworfen ſein.

Wenn nun nach dieſer Rückſicht das Verfahren des dortigen Stadtgerichts einer nähern Prüfung unterworfen wird, ſo ergiebt ſich, daß die Androhung einer Geldſtrafe als Mittel, die Feſtſetzungen des Reſoluts in Ausführung zu bringen, überhaupt nicht als durchaus nothwendig und zweckmäßig betrachtet werden kann, und wenigſtens die Androhung einer ſo beträchtlichen Strafe nicht für zuläſſig anzunehmen iſt, ſondern höchſtens 50 Rthlr., als der höchſte Betrag einer willkührlichen Strafe, würde haben angedrohet werden können. Die Feſtſetzung der Strafe, die hier anwendbar geweſen, iſt auch nach Lage der Sache wenigſtens nicht ganz unbedenklich, da ein beharrliches Verweigern, alle Beſtimmungen des Reſoluts zu befolgen, nicht durchaus feſtſteht, und daher wohl nur eine theilweiſe Feſtſetzung der gedrohten Strafe zu rechtfertigen ſein würde, überdies aber mit Rückſicht auf den vom A. ergriffenen Recurs, unbedingt die darauf erfolgten Verhandlungen gegen die Zuläſſigkeit der Feſtſetzung Zweifel erregt werden können. Hiernach iſt eine Ermäßigung der feſtgeſetzten Strafe auf 25 Rthlr. der Lage der Sache angemeſſen. Bei dieſer wird ſich auch der Supplicant beruhigen, und die Beſchwerde ohne weitere Erörterung ihre Erledigung erhalten. Es ſoll demnach dieſe Ermäßigung eintreten, und hat das Collegium mit Beziehung auf dieſe Feſtſetzung nunmehr weiter zu verfügen.

Berlin, den 21. Aug. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 51.)

I. 10. §. 53. Mittel, die Exiſtenz eines Engliſchen Geſetzes darzuthun.

Die Eigenthümlichkeit der Engliſchen Gerichtsverfaſſung und der bei derſelben in Anwendung kommenden Rechtsprincipien hat, zwiſchen den Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten über die Frage:

> wie die Exiſtenz eines Engliſchen Geſetzes vor Preußiſchen Gerichtshöfen darzuthun ſei?

eine Communication veranlaſſet.

Da das geſchriebene Geſetz in dem Königreich Großbritannien und Irland nur die allgemeinen Rechts-Verhältniſſe aufgenommen hat, eine große Anzahl einzelner Beſtimmungen dagegen erſt aus der Entſcheidung ſpecieller Fälle hervorgegangen iſt, und dieſem zufolge der Engliſche Geſetzes-Vorrath zum Theil in Präjudicaten beſtehet; ſo ſind beide Miniſte-

Digitized by Google

rien in Gefolge einer mit dem Königl. Großbritanniſchen Geſandten gepflogenen Correſpondenz dahin einverſtanden:

daß der fragliche Nachweis am zweckmäßigſten durch Beibringung des Gutachtens zweier Engliſchen Rechtsgelehrten zu führen ſei.

Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Eigenſchaft der Verfaſſer, als angeſehene Rechtsgelehrten, in der Notorität beruhen, oder gehörig beglaubiget, und daß das Gutachten, mit den üblichen Legaliſations-Atteſten verſehen ſein muß. Dem andern Theile bleibt die Führung des Gegenbeweiſes durch Beibringung eines entgegengeſetzten Gutachtens unbenommen, und ſo wie überhaupt dieſe Gutachten ſich lediglich auf die Beantwortung der von den dieſſeitigen Gerichtshöfen zum Beweis geſtellten Fragen, beſchränken, ſo bleiben die aus denſelben für die Entſcheidung des ſtreitigen Rechtsfalls zu ziehenden Folgerungen immer ein Gegenſtand der freien Beurtheilung des Richters.

Sämmtlichen Juſtiz-Behörden wird ſolches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Decbr. 1829. (v. K. J. Bd. 14. S. 171.)

I. 10. §. 89. u. f. Avocation der im Archiv des vormaligen Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar befindlichen Acten.

A.

Durch den abſchriftlich angehängten Beſchluß der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung vom 25. Januar d. J. iſt beſtimmt worden, daß das Archiv des ehemaligen Kaiſerl. und Reichs-Kammergerichts eine Reihe von wenigſtens 20 Jahren unter der Direction der Bundes-Verſammlung, und in der von dieſer angeordneten Verwahruug bleibt. Während jenes Zeitraums werden aus demſelben einzelne Acten, jedoch nur auf beſonderes Verlangen, nach feſtgeſetzten Beſtimmungen, ausgeliefert, bis die gänzliche Auseinanderſetzung wegen dieſes Archivs erfolgt ſein wird.

Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinanderſetzung iſt eine eigene Commiſſion angeordnet, welche aus 2 ſachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern beſteht. Das eine Mitglied dieſer Commiſſion wird von Seiten der Bundes-Verſammlung, das andere von der Preußiſchen Regierung ernannt.

Letzteres iſt bereits geſchehen, und der Stadtgerichts-Director Krauß zu Wetzlar zum Preußiſchen Commiſſarius beſtimmt worden.

Derſelbe hat nun auf Erfordern vollſtändige Verzeichniſſe über die, bei dem vormaligen Reichs-Kammergerichte geführten, die Krone Preußen betreffenden Activ- und Paſſiv-Proceſſe gefertigt und eingereicht, aus welchen nach dem Concluſo des Königl. Staats-Miniſterii, Auszüge für diejenigen Lan-

des-Juſtiz-Behörden, zu deren Bereich die Proceſſe gehören, angefertigt, und denſelben zur Einſicht für die Intereſſenten, durch das Juſtiz-Miniſterium mitgetheilt, Seitens deſſelben auch die gedachten Gerichtsbehörden mit einer Inſtruction für den Fall verſehen werden ſollen, daß bei ihnen von den Parteien auf Avocation der im Reichs-Kammergerichtlichen Archive befindlichen Acten angetragen würde.

Dem zufolge werden die genannten Gerichtsbehörden, die für ſie beſtimmten Auszüge durch eine beſondere Verfügung vom heutigen Tage mitgetheilt erhalten, für den obengedachten Fall aber, daß auf Avocation der Acten bei ihnen angetragen werden ſollte, wird ihnen mit Beziehung und Verweiſung auf den Beſchluß der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung vom 25. Januar d. J., folgende Inſtruction ertheilt:

1.

Wenn eine Untergerichts-Behörde um Avocation der im vormaligen Reichs-Kammergerichtlichen Archive verwahrten Acten von einer hierzu berechtigten Partei angegangen wird, ſo hat ſich dieſelbe an das vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium, und in den Rheinprovinzen an den General-Procurator des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu wenden, von welchem alsdann, ſo wie für den Fall, wenn die Partei ſich unmittelbar an das competente Landes-Juſtiz-Collegium oder den gedachten General-Procurator wendet, ein Advocationsſchreiben an die zur Verwahrung des vormaligen Reichs-Kammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar beſtellte Commiſſion zur Zeit zu Händen des Stadtgerichts-Directors Krauß zu erlaſſen iſt.

2.

In dieſem Schreiben ſind, nach Maaßgabe der den betreffenden Landes-Juſtiz-Behörden mitgetheilten Auszüge aus den Acten-Verzeichniſſen, die zu avocirenden Acten auf folgende Weiſe genau zu bezeichnen: durch Angabe

a. des Namens des Klägers und des Beklagten, und wenn mehrere Parteien als Kläger oder Beklagte aufgetreten, ſämmtlicher Parteien,
b. des Streit-Objects,
c. der Proceß-Gattung,
d. des Jahres, in welchem der Proceß am Reichs-Kammergerichte eingeführt worden.

3.

In dem Avocations-Schreiben iſt zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich zu machen.

4.

Bis zur endlichen Auseinanderſetzung des Archivs ſind

Digitized by Google

als Aushändigungs-Gebühren für die, in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berückſichtigung deren Größe, fünf Gulden in 24 Fl. Münzfuße für einzelne Stücke, als Teſtamente, Verträge ꝛc., welche nicht ſeinen Theil von Acten — als von welchen ſolche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, Ein Fl. 30 Xr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landes-Proceß-Polizei-Ordnungen und Statuten, iſt von der Gebühr befreit.

Rückſtändige Protocollar-Urtheils- und Foliirungsgebühren können nicht gefordert werden.

Dagegen treten zu den oben bemerkten Gebühren die nach Maaßgabe der Stärke der Acten bald mehr oder weniger betragenden Emballage-Koſten.

5.

Der Geſammtbetrag der Aushändigungs-Gebühren und Koſten wird von dem Kanzelei-Tax-Amte des Archivs in ein Verzeichniß gebracht und vom Poſtamte zu Wetzlar vorſchußweiſe entnommen.

6.

Durch den oben angezogenen Beſchluß der Bundes-Verſammlung iſt zwar beſtimmt worden:

ad 8. daß, wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzt unter einem und demſelben Souverain vereinigt ſind, die desfallſigen Acten an das oberſte Gericht des letztern auf deſſen Verlangen ſofort, und

ad 12. Teſtamente, wenn der Teſtator mit Tode abgegangen, an das oberſte Gericht des Landes, wo derſelbe gewohnt, oder die Erbſchaft gelegen, auszuantworten.

Bei der eigenthümlichen Verfaſſung der dieſſeitigen Gerichte und deren Competenz iſt für die Königl. Preuß. Staaten die Einrichtung getroffen worden, daß in den vorangeführten Fällen, die Abforderung der Acten und Teſtamente unter den vorbeſchriebenen Bedingungen, von den competenten Landes-Juſtiz-Behörden, und wenn in dem unter Nr. 8. angeführten Fall die ehemaligen, jetzt mit der Preußiſchen Monarchie vereinigten Reichslande in den Departements von verſchiedenen Landes-Juſtizbehörden liegen, von dieſen gemeinſchaftlich erfolgen ſoll.

Nach den in der gegenwärtigen Inſtruction enthaltenen Vorſchriften, haben die betreffenden Landes-Juſtizbehörden ſich ſelbſt zu achten, und ihre untergeordnete Gerichts-Behörden anzuweiſen.

Berlin, den 3. Auguſt 1821.

Digitized by Google

B.

Dem Königl. Staats-Miniſterio ſind durch den Herrn Fürſten Staatskanzler in Folge der, bei der deutſchen Bundesverſammlung wegen des Reichs-Kammergerichts-Archivs zu Wetzlar Statt gehabten Verhandlungen, zwei von dem Stadtgerichts-Director Krauß gefertigte Verzeichniſſe,

über die bei dem vormaligen Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar geführten Activ- und Paſſiv-Proceſſe der Krone Preußen,

zur weitern Veranlaſſung mitgetheilt worden.

Durch das darauf ergangene Concluſum des Königlichen Staats-Miniſterii iſt beſtimmt: daß aus beiden Verzeichniſſen Auszüge für diejenigen Landes-Juſtiz-Behörden, zu deren Bereich die Proceſſe gehören, angefertigt, und ſolche zur Einſicht für die Intereſſenten, den gedachten Gerichtsbehörden mitgetheilt, auch letzteren zugleich eine angemeſſene Inſtruction für den Fall ertheilt werden ſoll, daß bei ihnen von den Parteien auf Avocation der im Reichs-Kammergerichtlichen Archive befindlichen Acten angetragen werden ſollte.

In Folge dieſer Beſtimmungen werden daher dem Königl. Kammergerichte nicht nur die für daſſelbe gefertigten Auszüge aus den obengedachten Verzeichniſſen hierbei zugefertigt, ſondern es wird demſelben auch eine Abſchrift der Seitens des Juſtiz-Miniſterii entworfenen Inſtruction, nebſt dem ihr angehängten Beſchluſſe der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 25. Januar d. J., mit der Anweiſung mitgetheilt, ſich darnach zu achten.

Berlin, den 3. Auguſt 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 31.)

I. 10. §. 103. Anh. §. 84. Vereidung der Oekonomie-Commiſſarien bei Abgabe ſachverſtändiger Gutachten.

Marienwerder, den 10. Auguſt 1823.

Die General-Commiſſion für Weſtpreußen berichtet ganz gehorſamſt über beſondere Vereidigung der Oekonomie-Commiſſarien bei der Abgabe ſachverſtändiger Gutachten.

A.

Es kommen Fälle vor, daß die geprüften und von uns beſchäftigten Oekonomie-Commiſſarien, da, wo es auf ein ſachverſtändiges Gutachten ankommt, in Gemäßheit des §. 84. des Anhanges zur A. G. O. auf jeden beſonderen Fall, nach Verfügung des Königl. Reviſions-Collegii hier beſonders beeidigt werden müſſen.

Zwar werden wir hierunter dadurch eine Vorkehrung zu treffen ſuchen, daß wir die von uns künftig beſtellten Oekonomie-Commiſſarien zugleich als Sachverſtändige vereidigen, wir halten aber dafür, daß das Königl. Reviſions-Collegium

hier nicht ermächtigt iſt, in Sachen unſeres Reſſorts von den von uns beſchäftigten Oekonomie-Commiſſarien die Beeidigung der von uns geforderten und abgegebenen Gutachten zu verlangen; am allerwenigſten, wenn ſolche auf allgemeine landwirthſchaftliche Principien gebaut, und den Parteien zu ihrer Erklärung darüber vorgelegt worden ſind.

Letzteres iſt aber doch in einem Falle wirklich geſchehen, wo uns der Oekonomie-Commiſſarius N. N. auf unſere Verfügung, darüber:

ob zur Bewirthſchaftung gegebener ländlicher Beſitzungen, Zugvieh gehalten werden muß, oder nicht?

und zwar auf den Grund vorhergegangener Vermeſſung und Bonitirung ein Gutachten abgegeben, und dies ſoll derſelbe jetzt beeidigen.

Hierdurch werden wir zu der ſubmiſſen Anfrage veranlaßt:

ob die in Eid und Pflicht ſtehenden geprüften Oekonomie-Commiſſarien, wenn ſie als Sachverſtändige nicht beſonders vereidigt ſind, ihre in Sachen unſeres Reſſorts abgegebenen Erklärungen beſchwören müſſen?

wiewohl wir nicht einſehen können, warum Gerichts- und Medicinal-Perſonen hierüber etwas voraus haben ſollen, von welchen die Beeidigung ihrer rechtlichen und ärztlichen Gutachten Niemand fordert.

Den Dienſteid des Oekonomie-Commiſſarius N. N. erlauben wir uns in beglaubter Abſchrift, mit der ganz gehorſamſten Bitte um Rückgabe, anliegend beizufügen.

Die General-Commiſſion für Weſtpreußen.

B.

Ew. Excellenz remittire ich den, mit dem verehrlichen Voto vom 28. v. M. mir zur Aeußerung vorgelegten Bericht der General-Commiſſion zu Marienwerder vom 10. ej.,

wegen beſonderer Vereidigung der Oekonomie-Commiſſarien bei Abgabe ſachverſtändiger Gutachten,

nebſt Anlage mit dem ganz ergebenſten Bemerken: daß mir die Beſchwerde der General-Commiſſion nicht begründet erſcheint, da die Abſtattung eines Gutachtens der in Rede ſtehenden Art, nicht die eigentliche Amtsbeſtimmung der Oekonomie-Commiſſarien ausmacht, der von dem Oekonomie-Commiſſarius N. N. geleiſtete Amtseid aber die Requiſite des Sachverſtändigen-Eides, gemäß der §§. 202. und 288. der A. G. O. Th. I. Tit. 10. nicht enthält, und nach §. 84. des Anhanges zur A. G. O., öffentliche Beamte von der Leiſtung

Digitized by Google

des Eides der Sachverſtändigen in den einzelnen Fällen nur dann frei ſind, wenn ſie den Eid generaliter geleiſtet haben.

Berlin, den 5. Septbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 80.)

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats-Miniſters und Miniſters des Innern, Herrn v. Schuckmann, Excellenz.

I. 10. §. 114. Ueberſetzung in fremder Sprache abgefaßter Documente.

Dem Königlichen Kammergerichte wird aus der sub lege remissionis originaliter anliegenden Vorſtellung mit Mehrerem zu erſehen gegeben, was der N. in ſeiner Rechtsſache wider die N. vorgetragen und gebeten hat.

Der ꝛc. N. gehet zwar zu weit, wenn er behauptet, durch die Beibringung des Ruſſiſchen Documents das Beweismittel beſchafft, und nun nichts weiter zu thun zu haben. Aber auch das Decret vom 31. März d. J. iſt der Sache nicht angemeſſen, da die A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 114. für den Fall, wenn ein in einer fremden, dem Gerichte unbekannten Sprache abgefaßtes Document producirt wird, ausdrücklich vorſchreibt, daß der Richter von Amtswegen für die Anfertigung einer richtigen Ueberſetzung durch einen ſchon allgemein in Pflicht genommenen, oder noch beſonders zu vereidenden, Dollmetſcher zu ſorgen habe. Sollte wider Vermuthen kein tüchtiger Dollmetſcher von Amtswegen ausgemittelt werden können, ſo bleibt nichts übrig, als den von dem ꝛc. N. vorgeſchlagenen Kaufmann N., Behufs der Ueberſetzung des in Frage ſtehenden Ruſſiſchen Documents, als Dollmetſcher zu adhibiren, ihn in dieſer Eigenſchaft zu vereiden, und dieſe Vereidung beſonders auch dahin richten zu laſſen, daß er der Ruſſiſchen Sprache mächtig ſei. Will alsdann der Gegner die Richtigkeit der Ueberſetzung beſtreiten, ſo iſt es ſeine Sache, die Unrichtigkeit nachzuweiſen, und einen andern Dollmetſcher herbeizuſchaffen.

In dieſer Art hat das Königliche Kammergericht die Sache einzuleiten, den Erfolg anzuzeigen, und zugleich wegen künftiger Fälle, die bei dem jetzigen Handelsverkehr öfter vorkommen können, und der deshalb zunehmenden Maaßregeln, gutachtlich zu berichten.

Berlin, den 10. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 3.)

I. 10. §. 115. Beweiskraft der Urkunden, welche nach dem vormaligen Code Napoléon ausgefertigt ſind.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau wird auf deſſen Anfrage vom 11. Decbr. v. J., in Betreff der Vorſchrift wegen der Bedingungen der Glaubwürdigkeit der von

Digitized by Google

fremden Behörden ausgefertigten Urkunden, hierdurch zur Reſolution ertheilet:

daß das Reſcript vom 26. November 1811 bloß bei Urkunden, die in Frankreich, Weſtphalen und Warſchau aufgenommen ſind, in Anwendung zu bringen, in Anſehung der in andern auswärtigen Staaten hingegen, wo der Code Napoléon gilt, ausgefertigten Urkunden, in vorkommenden Fällen, hieſigen Orts anzufragen iſt.

Berlin, den 2. Febr. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 44.)

I. 10. §. 115. Beweiskraft ruſſiſcher Urkunden.

Nach dem neu eingekommenen, von dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Berichte der Königlichen Geſandtſchaft zu St. Petersburg vom 29. (17.), und der mit eingereichten Note des Kaiſerlich Ruſſiſchen Miniſteriums vom 25. (13.) Juni c., haben alle, von Koloniſten vor dem Comtoir der auswärtigen Anſiedler ausgeſtellten und einregiſtrirten Acte jedweder Art in Rußland, mit den vor Notarien und andern competenten Behörden aufgenommenen Urkunden, ganz gleiche Kraft und Gültigkeit.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den desfallſigen Bericht vom 7. April v. J., und mit Bezug auf die Beſcheidung vom 9. d. M. nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 197.)

I. 10. §. 134. Recognition und Diffeſſion der Urkunden.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt die Eingabe des Juſtiz-Commiſſarii N. N. zu N. N. vom 29. v. M. urſchriftlich, mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter, die von dem Collegio in der Verfügung vom 8. Nov. pr. geäußerte Meinung über die Beweisführung in dem N. Nſchen Rechtsſtreite nicht richtig finden kann. Der §. 134. Tit. 10. Th. I. der G. O., ſpricht von der Verbindlichkeit eines Jeden, dem eine Privaturkunde, die er ſelbſt ausgeſtellt haben ſoll, vorgelegt wird, ſich zu erklären: ob er ſie agnosciren oder eidlich diffitiren will, und die §§. 149a, 149b, 150. l. c. handeln, von demjenigen Fall der comparatio litterarum, zu welcher ſich der Producent zur Abwendung der eidlichen Diffeſſion erboten hat. In den allegirten §§. iſt nun allerdings bloß von ſolchen Documenten die Rede, die mit Ausnahme der im §. 149b l. c. angegebenen Fälle vom Producenten geſchrieben und jedenfalls von ihm unterſchrieben ſein ſollen. Dies kommt aber daher, weil hier überall Documente vorausgeſetzt werden,

welche bloß alsdann, wenn ſie unterſchrieben ſind, eine Verbindlichkeit des Ausſtellers begründen.

Ein vom Producent angeblich geſchriebener, aber nicht von ihm ſelbſt oder von einem andern mit ſeinem Wiſſen und Willen unterſchriebener Schuldſchein kann, ſeinem ganzen Inhalte nach, vom Producenten recognoscirt werden, und dennoch bringt er eben deshalb, weil die Unterſchrift fehlt, keine Verbindlichkeit des Producenten vor. Eine comparatio litterarum zu Feſtſtellung des etwanigen Streitpunkts: ob der Inhalt vom Producenten geſchrieben ſei? würde mithin ebenfalls unerheblich ſein.

Auch iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß der Producent überhaupt nicht berechtigt iſt, in Abſicht eines vom Producenten nicht unterſchriebenen Documents zu verlangen, daß derſelbe ſich erkläre:

ob er es agnoscire oder eidlich diffitire.

Hier liegt dagegen ein ganz anderer Fall vor. Die Producentin behauptet nämlich, daß der Product einen bloß mit 2 Namens-Buchſtaben unterſchriebenen Liebesbrief geſchrieben habe, deſſen Inhalt auf einen ſehr vertrauten Umgang mit der Producentin ſchließen laſſe. Hier iſt der Umſtand, daß die Unterſchrift fehlt, ganz gleichgültig, es kommt vielmehr auf Feſtſtellung des ſtreitigen Umſtandes an, ob der Brief von dem Producten geſchrieben ſei? denn wenn dies feſtſteht, ſo würde der fehlenden Unterſchrift ungeachtet, das Beweismittel gerade die nämliche Kraft haben, als wenn der Brief unterſchrieben wäre. Wenn nun auch die Producentin in dieſem Falle nicht berechtigt war, von dem Gegentheil die ſofortige Erklärung, ob er das Scriptum recognosciren oder eidlich diffitiren wolle, zu verlangen, und daher von einer comparatio litterarum zu Abwendung der eidlichen Diffeſſion hier nicht die Rede ſein kann, ſo war ſie doch wohl befugt, von dem Gegentheil eine beſtimmte Erklärung über das von ihr behauptete erhebliche Factum, daß er den fraglichen Brief geſchrieben, unter dem §. 44. Tit. 9. Th. I. der G. O. angegebenen Präjudiz zu verlangen, und aus dem nämlichen Grunde muß ſie, nachdem der Verklagte ihre Behauptung beſtritten hat, zum Beweiſe derſelben durch das an ſich zuläſſige Mittel der comparatio litterarum zugelaſſen werden.

Der Umſtand, daß die früher mit keinem Rechtsbeiſtand verſehene Klägerin bereits dem Gegentheil über Vollziehung des Beiſchlafs den Eid zugeſchoben hat, kann nach dem Tit. 1. Th. I. §§. 1104. 1105. des Landrechts der Aufnahme anderer Beweismittel nicht entgegenſtehen. Auf Ableiſtung des juramenti calumniae von Seiten der Producentin kann es hier auch nicht ankommen, da hier nicht der Fall der comparatio litterarum eintritt, von dem der §. 150. Tit. 10. Th. I. der G. O. ſpricht.

Hiernach iſt das Gerichts-Amt N. N. anzuweiſen, und

Digitized by Google

der Beſchwerdeführer unter Zurückgabe der Original-Anlage ſeiner Vorſtellung zu beſcheiden.

Berlin, den 10. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 268.)

I. 10. §. 188. Ueber das Local bei Vernehmungen von Staabs-Offizieren.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den Bericht vom 18. v. M., wegen der zwiſchen dem Obriſt-Lieutenant N. N. zu N. und dem von ihm, wegen Vernehmung des Obriſt-Lieutenants v. N. requirirten daſigen Stadtgerichte entſtandenen Differenz, bei Zurückſendung der Anlagen, eröffnet, daß nach getroffener Uebereinkunft des Juſtiz-Miniſters mit dem Königlichen Kriegs-Miniſterio, bei Requiſitionen ähnlicher Art, wenn an dem Orte ein militairiſches Verhörzimmer vorhanden iſt, in dieſem die Verhandlung aufgenommen werden muß, im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nämlich ein ſolches Zimmer nicht vorhanden iſt, bei der Vernehmung eines Staabs-Officiers, in der ſchriftlichen Requiſition der Militair-Behörde an das Civil-Gericht, das Locale, in welchem der gerichtliche Act vorgenommen werden ſoll, zugleich mit angegeben werden kann.

Berlin, den 21. Auguſt 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 16.)

I. 10. §. 203. Verfahren, wenn Verwaltungs-Beamte über Amts-Verhältniſſe ein Zeugniß ablegen ſollen.

Aus Veranlaſſung eines Antrages der Königl. Regierung zu Aachen,

auf Feſtſetzung der Entſchädigung an Diäten und Reiſekoſten für Verwaltungs-Beamte, welche gerichtlichen Vorladungen zu Ausſagen über Dienſt- oder Amts-Verhältniſſe, Folge leiſten müſſen,

ſind die unterzeichneten Miniſterien mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter dahin übereingekommen, daß in der Regel kein Verwaltungs-Beamter ohne Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde zur Ablegung eines Zeugniſſes über Gegenſtände ſeines Amts, ſo wie über die daſſelbe betreffende Verwaltung, angehalten werden kann, und daß ein ſolcher, ſelbſt in eintretenden ſpeciellen Fällen, nur ſchuldig ſein ſoll, eine ſchriftliche Aeußerung nach Pflicht und Gewiſſen, ſo wie unter Bezugnahme auf ſeinen geleiſteten Dienſteid, abzugeben.

Hiernach können alſo nur noch ausnahmsweiſe Fälle vorkommen, wo ein Beamter in dienſtlicher Hinſicht vor einem auswärtigen (nicht in loco domicilii, oder außerhalb ſeines Wirkungskreiſes befindlichen) Gerichte perſönlich zu erſcheinen verpflichtet iſt. Fälle dieſer Art ſind daher als eine commiſſariſche Dienſthandlung, die derſelbe, nach dem Vorſtehenden, nur in Gefolge Auftrags ſeiner vorgeſetzten

Digitized by Google

Dienſt-Behörde verrichten darf, anzuſehen, und es werden daher in dieſem Fall auch diejenigen Diäten dem Beamten gewährt werden müſſen, welche ihm die Geſetze für Dienſt-Reiſen und Handlungen ſolcher Art zubilligen.

Die vorgeſetzten und reſp. Auftrag ertheilenden Behörden ſind aber dann auch eben ſo befugt als verpflichtet, nur diejenigen Koſten für die Staats-Caſſen von jedem Dritten zu reclamiren, welche nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zur Erſtattung geeignet ſind. Haben auf dieſe Weiſe die Staats-Caſſen in einzelnen Fällen auch mehrere Ausgaben, ſo theilen ſie hierin doch nur das Loos eines jeden andern Privati, der, Behufs des Erſcheinens vor Gericht, einen größern Reiſe-Aufwand macht, als er nach den beſtehenden Vorſchriften, wieder zu fordern berechtigt iſt.

Ganz nach dieſen Grundſätzen muß auch jede in criminalibus vorkommende Amts-Reiſe eines Beamten beurtheilt, und ſo der Uebelſtand ausgeglichen werden, der in den dortigen Provinzen dadurch fühlbar geworden iſt, daß mit den in gerichtlichen Angelegenheiten feſtſtehenden Diäten und reſp. Reiſe-Vergütigungs-Sätzen nicht ausgereicht werden kann.

Dabei kann zwiſchen den Juſtiz- und ſonſtigen Verwaltungs-Beamten nur in ſo fern ein Unterſchied Statt finden, als die ſchon beſtehenden beſondern Vorſchriften einen ſolchen machen, und für gewiſſe Dienſt-Geſchäfte beſondere Vergütigungs-Sätze feſtgeſtellt haben.

Es bleibt in den ſpeciellen Fällen, wo die Königl. Caſſe derartige Koſten tragen muß, zu beurtheilen: ob die Beſtimmung vom 28. Februar 1816, oder für Juſtiz-Beamte die Sportel-Taxe, oder eine ſonſtige Vorſchrift über Dienſt-Geſchäfte und Dienſt-Reiſen angewendet werden kann.

Nachdem von dem Herrn Juſtiz-Miniſter dem erſten General-Advocaten bei dem Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe aufgegeben iſt, der vorſtehenden Anordnung gemäß, die Staats-Procuratoren zu inſtruiren, und in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren, ſo wird auch die Königliche Regierung angewieſen, genau darauf zu halten, daß überall kein Verwaltungs-Beamter ohne Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde über Gegenſtände ſeines Amts, ſo wie über deſſen Verwaltung, bei den Gerichten ein Zeugniß ablege, und daß, wenn dies nöthig, daſſelbe nur ſchriftlich, und in Beziehung auf den geleiſteten Dienſteid abgeben werde.

In den dann nur noch ausnahmsweiſe möglichen mit Koſten verknüpften Reiſen in gerichtlichen Angelegenheiten muß nach den obigen Beſtimmungen verfahren werden, und bedarf es wohl der Bemerkung nicht noch: daß auf die Fälle, wo Beamten als Zeugen oder Sachverſtändige in Privat-Sachen vor Gericht aufzutreten verpflichtet, die für ſolche Fälle beſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften

Digitized by Google

zur Anwendung zu bringen ſind, da dieſe Verrichtungen das amtliche Verhältniß nicht betreffen.

Berlin, den 9. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 302.)

Miniſterium des Innern. Miniſterium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

I. 10. §. 203. Ausſagen der Gensd'armen in Dienſtſachen.

In dem von dem Königlichen Ober-Landesgerichte abgefaßten, von dem Chef der Gensd'armerie dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Erkenntniſſe in der Unterſuchungsſache wider den Schloſſermeiſter N. N. zu N. N. wird dem Denuncianten, Gensd'armen N. N., deshalb kein rechtlicher Glaube beigelegt, weil er nicht vereidiget iſt. Dieſer Entſcheidungsgrund kann nicht für gültig angenommen werden. Der §. 14. des Edicts vom 30. Decbr. 1820 beſtimmt, daß die Gensd'armerie bei Ausübung ihres Dienſtes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten haben ſolle. Eine beſondere Vereidigung dieſes militairiſch organiſirten Corps, deren einzelne Mitglieder bereits auf die Kriegsartikel verpflichtet ſind, iſt weder in dem gedachten Edicte noch ſonſt irgendwo vorgeſchrieben, und ſie kann mithin nicht zur Bedingung der Glaubwürdigkeit der amtlichen Anzeigen und Berichte der Gensd'armerie gemacht werden.

Berlin, den 3. Januar 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 140.)

I. 10. §. 217. Requiſitionen der Gerichte durch die Special-Oeconomie-Commiſſarien.

Die General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Oſtpreußen und Litthauen hat ſich über die Weigerung des Königl. Ober-Landesgerichts in der Regulirungsſache von N. einen in N. N. befindlichen Zeugen durch das Erbhauptamt daſelbſt vernehmen laſſen, bei dem Herrn Miniſter des Innern beſchwert, von welchem die Beſchwerde hieher gelangt iſt. Der Juſtiz-Miniſter kann dem in dieſer Angelegenheit gegen die General-Commiſſion geäußerten Sentiment des Königl. Ober-Landesgerichts nicht beitreten. Denn die hier zur Entſcheidung kommende Frage, ob den auf Regulirung antragenden Bauern ein Eigenthums-Recht an dem Hofe zuſtehet, gehört unſtreitig zum Reſſort der General-Commiſſion. Solche Proceſſe zu inſtruiren, iſt das Geſchäft der Oeconomie-Commiſſarien (§. 106. der Verordnung vom 20. Juni 1817), und ſie ſind zu dem Behufe zu allem berechtigt, was den ordentlichen Gerichten zur Leitung der Inſtruction eingeräumt iſt. (§. 54.) Ihren Verhandlungen iſt auch die Kraft gerichtlicher Proto-

Digitized by Google

colle beigelegt. (§. 55. ibid.) Unbedenklich können ſie daher auch Requiſitionen wegen Zeugenvernehmungen erlaſſen, und es dürfen ſolche nicht gerade von den Kreis-Juſtiz-Commiſſarien ergehen, da es nach §. 61. Nr. 2. von den Oeconomie-Commiſſarien abhängt, ob ſie ſelbige deshalb requiriren wollen oder nicht.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher für die Genügung der Requiſition in dieſem Falle, ſo wie auch in ähnlichen Fällen zu ſorgen.

Berlin, den 11. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 17. S. 260.)

I. 10. §. 219. Beſtellung eines Bevollmächtigten ad videndum jurare.

Nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 3. d. M., ſind darüber Zweifel entſtanden, ob den Parteien, welche bei der Vereidung der, in ihren Civilproceſſen vorgeſchlagenen Zeugen, weder perſönlich noch durch Bevollmächtigte erſcheinen, dergleichen Bevollmächtigte von Amtswegen zu beſtellen ſeien. Da aber die Beſtellung ſolcher Bevollmächtigten nicht nur bei auswärtigen Zeugenverhören in der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 219. 223. erfordert, ſondern auch in den §§. 189. 198. 205. am angeführten Orte, ganz allgemein verordnet iſt, daß die Abhörung der Zeugen in Gegenwart der den Parteien zugeordneten, oder von ihnen gewählten Rechtsbeiſtände oder Bevollmächtigten, geſchehen ſoll, eine gleichmäßige Vorſchrift auch in dem §. 22. Th. I. Tit. 33. in Abſicht des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe, ſich findet; ſo iſt es dem Sinne der Geſetze allerdings ganz angemeſſen, daß der abhörende Richter denjenigen Parteien, welche der Vereidung der Zeugen in Civilproceſſen nicht beiwohnen, von Amtswegen Bevollmächtigte beſtelle, wenn gleich die unterlaſſene Beobachtung dieſer Form an und für ſich die Gültigkeit des Zeugenverhörs nicht zu entkräften vermag.

Dem Collegio wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Oct. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 45.)

I. 10. §. 225. a. Vernehmung von Zeugen im Herzogthume Warſchau.

Das bei den Herzoglich Warſchauiſchen Gerichten bisher beobachtete Verfahren in Fällen, wo dieſelben wegen Vernehmung von Zeugen, und wegen Einziehung von Koſten requirirt werden, macht es nothwendig, die dieſſeitigen Gerichte mit folgenden Vorſchriften zu verſehen:

1.

Wenn es in Civil-Proceſſen auf Vernehmung von Zeugen ankömmt, welche im Herzogthume Warſchau wohnen, ſo

Digitized by Google

iſt deshalb keine Requiſition zu erlaſſen, ſondern dasjenige zu beobachten, was die A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 225. a. in Verbindung mit §. 107. l. c. vorſchreibt, und es daher den diesſeitigen Parteien, welche auf Zeugen-Ausſagen Warſchauer Unterthanen ſich berufen, zu überlaſſen, auf welchem Wege ſie dieſe Ausſagen ſich verſchaffen können und wollen. In Criminalſachen kömmt der §. 355. der Criminal-Ordnung zur Anwendung.

2.

Wegen Einziehung von Koſten von Parteien, die im Herzogthume Warſchau wohnen, findet ebenfalls keine Requiſition der dortigen Gerichte Statt. Es muß aber von jeder in dem Herzogthume Warſchau wohnenden Partei, welche bei dieſſeitigen Gerichten Anträge macht, inſofern ſelbige nicht etwa in den hieſigen Landen hinreichendes Vermögen beſitzt, um die erwachſenden Koſten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Koſtenvorſchuß erfordert, und bis zu deſſen Erlegung die Verfügung ausgeſetzt, auch, nach Verwendung des Vorſchuſſes, bis zur Erlegung eines neuen die Sache ſiſtirt werden.

3.

Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warſchauer Parteien ſind zwar von den dieſſeitigen Gerichten feſtzuſetzen; den Stellvertretern iſt es aber zu überlaſſen, deren Einziehung bei den Warſchauiſchen Gerichten nachzuſuchen, und zu betreiben.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren; auch ſind die Untergerichte demgemäß zu inſtruiren.

Berlin, den 16. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 208.)

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen. — Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, 2te Section. Küſter.

I. 10. §. 230. Glaubwürdigkeit jüdiſcher Zeugen.

Aus dem von dem Königl. Kammergerichte, unter dem 21. d. M. erſtatteten Berichte iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen bei dem Collegio über die Frage obwaltet:

ob ſeit Emanirung des Edicts der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, vom 11. März 1812 ein Jude, welcher die in den §§. 1. und 2. dieſes Edicts beſtimmte Eigenſchaften hat, ein gültiger Inſtrumentszeuge ſei?

Es wird dem Collegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder deſſelben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edicts, woſelbſt die

Digitized by Google

Regel feſtgeſetzt iſt, daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden, nach eben den Geſetzen zu beurtheilen ſeien, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edicts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich iſt, indem daſelbſt den Zeugniſſen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgeſprochen wird, weil anzunehmen iſt, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundſätzen ſeiner Religion zu einem eidlichen Zeugniſſe nicht angehalten, eben darum aber ſeinen freiwilligen Ausſagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne; wogegen die Beweiskraft der jüdiſchen Zeugniſſe in Civilfällen unbeſchränkt, und eben darum die Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12. in das Edict mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, ſondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Beſtimmung für aufgehoben zu achten iſt.

Berlin, den 30. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 60.)

I. 10. §. 230. Glaubwürdigkeit eines jüdiſchen Zeugen.

Dem hieſigen Königl. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlaſſung der Vorſtellung der Aelteſten der hieſigen Judenſchaft vom 12. v. M. in der Rechtsſache des Juden N. zu N. wider den ſich hier aufhaltenden Mecklenburgiſchen Pferdehändler N. gegen das Decret des Collegii vom 6. ejd. unterm 27. erſtatteten Bericht, hierdurch zum Beſcheide ertheilt, daß die Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 230 No. 12., wonach die Ausſagen der Juden in Civilſachen niemals einen vollen Beweis zum Beſten der jüdiſchen Partei gegen einen Chriſten bewirken ſollen, durch das Edict vom 11. März d. J. allerdings aufgehoben iſt, und die Faſſung der §§. 20 — 27. deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorſchriften der A. G. O. in Anſehung der Form der Eidesleiſtung, und in Rückſicht der Criminal-Fälle beibehalten, in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Ausſagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugen-Eides in Civil-Sachen, wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus, keineswegs an beſondere geſetzliche Beſtimmungen nothwendig gebunden iſt.

Berlin, den 13. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 269.)

I. 10. §. 292. Der Concurs-Curator kann einen Eid ohne Authoriſation referiren.

Der Curator des Paſtor N. Nſchen erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes, Juſtiz-Commiſſions-Rath N. N., hat

ſich über den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte angenommenen, Grundſatz beſchwert:

daß ohne Einwilligung und Authoriſation der Concurs-Behörde, Seitens des Curators die Referirung eines Eides nicht Statt finde,

und daß, dem zu Folge, von ihm bei Gelegenheit der Relation eines ihm von der Wittwe N. N. über die Illation eines Kapitals von 2000 Rthlr. deferirten Eides verlangt worden:

zu der gedachten Relation die Einwilligung und Authoriſation der Behörde beizubringen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird eröffnet: daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde gegründet, und das von dem Collegio angenommene Princip durch die Geſetze nicht gerechtfertigt findet; denn der §. 292. Tit. 10. der A. G. O. verlangt bloß von fiscaliſchen Bedienten, Vormündern, Vorſtehern einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftungen, die Beibringung der ausdrücklichen Genehmigung der vorgeſetzten Behörde zur Relation eines de ignorantia angetragenen Eides, erwähnt aber nicht der Concurs-Curatoren.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher von ſeinem Verlangen abzuſtehen, und demgemäß das Weitere, in Beziehung auf die Beſchwerde des N. N. zu veranlaſſen.

Berlin, den 5. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 274.)

I. 10. §. 312. Eid de ignorantia über facta tertii.

Auf Veranlaſſung des von Ihrem Mandatario, Juſtiz-Commiſſarius Schrader, Namens Ihrer, unterm 1. v. M., eingereichten Geſuchs, um Declaration des in Ihrer Rechtsſache wider den Kaufmann N. N. ergangenen Erkenntniſſes, ſind die Acten des Königl. Ober-Landesgerichts zu Magdeburg erfordert worden. Da ſich aus denſelben ergiebt, daß das Erkenntniß zweiter Inſtanz in dieſer Sache den Eid wörtlich ſo, wie er mit Zuziehung beider Theile vom Deputato normirt iſt, aufgenommen hat, und da der §. 312. Tit. 10. Th. I. der A. G. O., die Partei, welcher der Eides-Antrag geſchehen wohl berechtiget, keinesweges aber verpflichtet, den Eid über facta tertii nur de ignorantia zu leiſten; da ferner das Ober-Landesgericht in ſeinem auf Erfordern in der Sache erſtatteten Bericht das Daſein eines Irrthums bei der fraglichen Urtheils-Beſtimmung ſpeciell ablehnt, ſo fehlt es hier allerdings an dem geſetzlichen Falle, wo Declaratio sententiae geſucht und verfügt werden kann, und es erſcheint ſonach der von Ihnen wider die abſchlägliche Beſcheidung Ober-Landesgerichts angenommene Recurs unbegründet.

In wie fern Sie jedoch glauben, das Verfahren Ihres Mandatars in dem Inſtructions-Termin und wegen Geneh-

Digitized by Google

migung des vom Deputato normirten Eides durch denſelben noch rechtlich anfechten, oder den Mandatar in unmittelbaren Anſpruch nehmen zu können, gehört zu Ihrer eignen Prüfung und Entſchließung.

Berlin, den 23. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 269.)

I. 10. §. 317. Ueber die Aſſiſtenz jüdiſcher Gelehrten bei Juden-Eiden.

Aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 24. v. M. über die Beſchwerde des Commiſſarii G. iſt zu erſehen, daß daſſelbe der Meinung iſt, daß die jüdiſchen Gelehrten im Fall ihrer ferneren Weigerung durch Zwangsmittel zur Aſſiſtenz bei dem von dem G. zu leiſtenden Eide anzuhalten ſind. Da dieſe Meinung nach den Geſetzen für gegründet zu achten, indem die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menſchen zur Eidesleiſtung und die Wirkung eines geleiſteten Eides keineswegs von der anmaaßlichen Entſcheidung der Rabbiner und jüdiſchen Gelehrten abhängig, ſondern lediglich dem Ermeſſen der Obrigkeit nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zu überlaſſen, hiernach aber der ꝛc. G. wegen ſeiner Verheirathung mit einer geſchiedenen Frau und ſeiner ſupponirten Abſtammung von Aron für unfähig zur Ableiſtung eines Eides nicht zu halten, am wenigſten aber den Rabbinern und jüdiſchen Gelehrten die Befugniß einzuräumen iſt, in Civilſtreitigkeiten den Fortgang des rechtlichen Verfahrens durch Verweigerung der ihnen nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 324. obliegenden Functionen zu hemmen, und die Definitiv-Entſcheidung durch Einwendungen, die nur das Gewiſſen des Schwörenden und das Intereſſe ſeines Gegners angehen, zu verzögern, ſo hat das Königl. Ober-Landesgericht die Rabbiner und die jüdiſchen Gelehrten nachdrücklich zurechtzuweiſen und weiter in der Sache rechtlich zu verfahren.

Berlin, den 9. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 62.)

I. 10. §. 317. Homagial-Eid der Juden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau wird auf deſſen Bericht vom 18. December v. J., betreffend die Homagial-Eide der Juden, eröffnet, daß hierüber mit des Herrn Staatskanzlers Excellenz communicirt, und es der Natur der Sache ganz angemeſſen befunden iſt, daß bei der Abnahme des von einem Juden zu leiſtenden Homagial-Eides eben die Formen und Feierlichkeiten, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317. bis 342. vorſchreibt, nur mit den, aus der Verſchiedenheit des Zweckes und des Gegenſtandes des Homagial-Eides ſich ergebenden Modificationen, zu beobachten ſind.

Digitized by Google

So wie es ſich daher von ſelbſt verſteht, daß die in den §§. 326.—328. und 332, 333. a. a. O. gegebenen Vorſchriften bei den Homagial-Eiden wegfallen, ſo iſt auch die, nach §. 230. ebendaſelbſt dem Schwörenden vorzuhaltende Warnung dahin paſſender zu beſtimmen:

Ein jeder gläubiger Iſraelit iſt ſchuldig, vor der Obrigkeit, ſie ſei jüdiſch oder chriſtlich, ſeine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit zu erwägen, und treu und aufrichtig zu erfüllen.

Ein, von der chriſtlichen Obrigkeit zur Bekräftigung der Wahrheit geäußerter Geſinnungen und des feſten Vorſatzes der unverbrüchlichen Beobachtung bürgerlicher Verpflichtungen und Zuſagen geforderter Eid, iſt alſo nach der Lehre der Rabbiner für keinen unrechtmäßigen erzwungenen Eid zu achten u. ſ. w.

Ferner können auch zum §. 334. a. a. O. ſtatt der Formel:

„den wir und die Richter"

die Worte geſetzt werden:

„den wir und die Obrigkeit ꝛc."

und gleich wie zum §. 336. ebendaſelbſt nach den Worten:

„Ich ſchwöre bei Adonai, dem Gott Iſraels ꝛc."

die Formel des Homagial-Eides eingerückt werden muß, ſo ergiebt es ſich ohnehin, daß am Schluſſe des Eides die in dem allegirten §. 326. bemerkte Bekräftigungsformel beizufügen iſt. Das Königl. Ober-Landesgericht wird ſich nach dieſer Anleitung zu achten wiſſen.

Berlin, den 6. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 2. S. 194.)

I. 12. §. 15. Präcluſion mit der Deduction.

Auf die Vorſtellung vom 29. v. M. wird Ihnen zur Reſolution ertheilt, daß Ihre Beſchwerde über Präcluſion mit der Deduction in Sachen der Gebrüder N. wider die Erben N. N. nicht gegründet iſt. Die Präcluſion der Deductionen mit Ablauf der beſtimmten Friſt, wird durch das Geſetz ſchon ausgeſprochen, und es bedarf keines wiederholten Ausſpruchs derſelben, durch ein Decret, obgleich ſolches gewöhnlich geſchiehet, weil es im Geſetz nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Die Verfügung des daſigen Ober-Landesgerichts, welche Sie mit Ihrer Beſchwerde hätten einreichen ſollen, iſt daher der Sache und den Vorſchriften der Proceß-Ordnung völlig angemeſſen.

Berlin, den 16. Septbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 242.)

I. 13. §. 28. Abweiſung angebrachtermaaßen.

Auf Ihre Anfrage vom 8. September d. J. wird Ihnen nunmehr, nach Eingang der erforderten Erkenntniſſe eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß der erkennende Rich-

Digitized by Google

ter eine Klage angebrachtermaaßen zurückzuweiſen befugt ſei. Die A. G. O. bindet ihm hierunter nicht die Hände, auch ſtehet ſolches mit dem Geiſte derſelben nicht im Widerſpruch, da ſich das Klage-Fundament ſehr oft bei der Inſtruction oder bei der Beweiſes-Aufnahme anders geſtaltet, und überdem das Spruch-Collegium durch die frühere abweichende Anſicht des inſtruirenden Gerichts nicht gebunden iſt. Es läßt ſich eben ſo wenig abſehen, warum in dem tenor des Urtels der Antrag oder die Forderung, worauf ſich die geſchehene Abweiſung bezieht, umſtändlich aufgenommen werden müßte, indem die beigefügten Entſcheidungsgründe, — wie ſolches die von Ihnen eingereichten Erkenntniſſe darthun, — dem ſuccumbirenden Theile jederzeit hierüber die erforderliche Belehrung geben.

Berlin, den 18. Nov. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 173.)
An den Herrn Land- und Stadtgerichts-
Director König, zu Neu-Haldensleben.

I. 13. §. 32. Verfahren bei Auslegung von Staatsverträgen.

Der Chef der Juſtiz hat die Bemerkung machen müſſen, daß die Gerichte in den Fällen, wo ſie ſich zu einer Anfrage bei dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Folge der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823 wegen ſtreitiger Auslegung von Staatsverträgen veranlaßt gefunden haben, dabei meiſt von keiner richtigen Anſicht ausgegangen ſind.

Es iſt entweder die Stellung des gedachten Miniſteriums verkannt worden, oder es ſind die weſentlichen Formen unbeachtet geblieben, welche eine richtige Auslegung jener Verordnung vorausſetzen.

Nach vorausgegangener Berathung mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, findet ſich daher der Chef der Juſtiz bewogen, folgende Erinnerungen, wozu die bisher in Folge der obgedachten Verordnung gemachten Fragen in beiderlei Hinſicht Veranlaſſung gegeben haben, zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Es iſt

a. der Fall vorgekommen, wo der anfragende Gerichtshof Auskunft gewünſcht hat, ob und in wiefern eine genannte Convention auf den *vorliegenden* Rechtsſtreit Anwendung finden könne?

Allein das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt nach der gedachten Verordnung nicht eine auf die beſondern Thatſachen und Verhältniſſe des vorliegenden Falles, ſondern nur auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, *welche bei Gelegenheit jenes Falles* zweifelhaft oder ſtreitig geworden, ſich beziehende Erklärung zu geben berufen. Dem Gerichte ſelbſt kommt es dagegen

Digitized by Google

zu, zu unterſuchen und zu entſcheiden: ob in dem gegebenen Falle alle die factiſchen Vorausſetzungen vorhanden ſind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der von dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten allgemeinen, bei der Entſcheidung zu Grunde zu legenden Aeußerung ankömmt.

b. In einem andern Falle, einen Rechtsſtreit wider den Fiscus betreffend, hat der anfragende Gerichtshof das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erſucht:

in Vertretung des Finanz-Miniſterii eine authentiſche Erklärung in Beziehung auf die Auslegung eines Staatsvertrags zu geben.

Aus der in Rede ſtehenden Allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823 kann man ſich aber bald überzeugen, daß nach der Abſicht derſelben, dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten bei der Aeußerung die darnach von ihm eingeholt werden ſoll, eine ganz freie, von dem Intereſſe der Parteien unabhängige Stellung gegeben iſt, und daß es daher in keiner Art als Vertreter in einer Partei concurriren könne, es mag nun der Proceß bloß zwiſchen Privatperſonen ſchweben, oder auch Fiscus ſich unter den Parteien befinden. Darum heißt es in der Verordnung auch allgemein:

Wenn — unter den Parteien entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden, ſo ſollen die Gerichte — verbunden ſein — die Aeußerung des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen.

In der That würde alsdann, wenn das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Vertretung einer Partei jene Aeußerung abzugeben berufen ſein könnte, die Partei ſelbſt es ſein, welche den Ausſpruch thäte und ſich das Urtheil machte.

So wenig die Gerichte deshalb, weil ſie Königliche Gerichte ſind, in den Proceſſen, welche der Fiscus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des letztern ſind, eben ſo unangemeſſen iſt es, die Function des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiscus oder einer Königl. Behörde, welche deſſen Intereſſe zu vertreten hat, und einer andern Partei vor Gericht entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden, verpflichtet iſt, auch aus dem Geſichtspunkte einer Vertretung des Fiscus zu betrachten, weil demſelben nicht minder die Eigenſchaft einer Königl. Behörde zukommt.

c. Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, wo der Gerichtshof es den Parteien überlaſſen hat, bei dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten die Erthei-

lung der gerichtlichen Entſcheidung zu Grunde zu legenden Aeußerung in Antrag zu bringen.

Es legt aber die Allerhöchſte Verordnung den Gerichten ſelbſt dieſe Verpflichtung auf, denn es heißt wörtlich:

es ſollen die Gerichte verbunden ſein, die Aeußerung des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen u. ſ. w.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Miniſterium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Miniſterium in keiner Berührung mit den Parteien ſteht, und letztere mit erſterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr ſteht, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, die Prüfung und Unterſuchung der beſondern Thatſachen und Verhältniſſe des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu, und wegen ſeiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder ſtreitig geworden ſind, ſich beziehenden Erklärung, kann das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben.

Der Chef der Juſtiz hat deshalb auch ſchon früher die allgemeine Anweiſung ertheilt, daß die Anträge der Gerichte bei dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Allerhöchſte Verordnung vom 25. Januar 1823, an daſſelbe durch das Juſtiz-Miniſterium gelangen ſollen, und derſelbe bringt dieſe Anweiſung, gegen welche mehrmals gefehlt worden iſt, hierdurch in Erinnerung.

d. Die Allerhöchſte Verordnung vom 25. Januar 1823 beſchränkt die Anfragen weſentlich auf folgende Fälle:

Wenn

α. über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder

β. über die Frage: welcher von mehrern zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wiefern dieſer oder jener zum Grunde zu legen ſei, desgleichen

γ. über die Frage: ob und inwiefern ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für ſich als völkerrechtlich gültig anzuſehen ſei?

entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt werden.

Dennoch hat ein Gerichtshof Aeußerungen der Partheien, die ſich nicht auf die ſtreitige Auslegung von Staatsverträgen ſelbſt, ſondern auf andere, außerhalb dem abgeſchloſſenen Staatsvertrage gelegenen Momente bezogen haben, zur Kenntniß des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrage gebracht, eine Aeußerung darüber zu ertheilen.

Digitized by Google

Da gedachtes Miniſterium durch die Allerhöchſte Verordnung vom 25. Januar 1823, auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden iſt, ſo hätte der Gerichtshof von ſelbſt ermeſſen können, daß hierauf gerichtete Anträge der Parteien als gedachter Verordnung unangemeſſen, zurück zu weiſen ſeien.

Eben ſo hat ein Gerichtshof eine nur ganz allgemeine Frage der Art:

> ob in dieſem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, dieſe oder jene Verbindlichkeit ſtipulirt worden ſei?

an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ohne dabei näher über den Zuſammenhang und die Beziehung der Frage, wie dieſe bei Gelegenheit eines vorliegenden Proceſſes zweifelhaft oder ſtreitig geworden, und ob und inwiefern die Parteien darüber entgegengeſetzte Behauptungen aufgeſtellt haben, ſich zu äußern. Es mag ſein, daß das Gericht jene einzelne Frage aus der Erklärung einer Parthei aufgenommen hat, aber, wenn die Partheien ſelbſt ſo ganz unbeſtimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufſtellen, und die Gerichte nicht in den Stand ſetzen, mit näherer Angabe derjenigen Beſtimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Parthei ein verſchiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1823 einzuholen, ſo iſt es die Sache der Gerichte, durch die den Umſtänden nach geeignete Verfügung eine genauere Auslaſſung der Parteien zu bewirken.

Die mehrgedachte Verordnung ſpricht ausdrücklich davon:

> wenn im Laufe des Proceſſes von den Partheien entgegengeſetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entſcheidung der Sache beitragenden Beſtimmung, oder über die beiden, ſchon oben näher berührten Fragen, aufgeſtellt werden,

und es iſt nothwendig, daß von dieſen entgegengeſetzten Behauptungen das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollſtändige Kenntniß erhalte, um daſſelbe in den Stand zu ſetzen, ſeine Aeußerung angemeſſen zu ertheilen.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet, daß die Gerichte in Zukunft bei Anwendung der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Januar 1823 einer beſonderen Aufmerkſamkeit ſich befleißigen werden, und wiederholt die Anweiſung, die beim Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten zu haltenden Anfragen ihm einzuſenden.

Berlin, den 22. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 290.)

Digitized by Google

I. 13. §. 58. Ausfertigung der in den Rheinprovinzen zu vollſtreckenden Erkenntniſſe und Mandate.

A.

Nach der in den Rheinprovinzen noch beſtehenden Franzöſiſchen Gerichts- und Juſtiz-Verfaſſung, werden Urtel und Mandate der Gerichte, mit der executoriſchen Clauſel verſehen, ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheien durch die Gerichts-Executoren (Huiſſiers) ohne Concurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieſer Verfaſſung, ſind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den Alt-Preußiſchen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rheinprovinzen etwas rechtskräftig erſtritten iſt, Ausfertigungen der Erkenntniſſe ohne Gründe, unter dem Inſiegel und der Unterſchrift des Gerichts, und bei Obergerichten des Präſidenten derſelben, und unter Beifügung einer Clauſel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollſtreckbar erklärt, zu veranlaſſen, und der obſiegenden Partei auszuhändigen. Das Königliche Kammergericht (Ober-Landesgericht) hat ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch ſeine Untergerichte demgemäß anzuweiſen.

Berlin, den 7. Juni 1817.

B.

Nach dem Eingange des von der Königl. Immediat-Juſtiz-Commiſſion, in der Angelegenheit, betreffend die Vollſtreckung der von Alt-Preußiſchen Gerichten gegen Unterthanen in den Rheinprovinzen erlaſſenen Erkenntniſſe, unter dem 27. v. M. erſtatteten anderweiten Berichts, ſind das Kammergericht und ſämmtliche Ober-Landesgerichte in den alten Provinzen, desgleichen das Ober-Landesgericht zu Naumburg angewieſen worden, die von ihnen oder ihren Untergerichten gegen Unterthanen in den Rheinprovinzen abgefaßte, rechtskräftig gewordene Erkenntniſſe, ohne Gründe und mit der Clauſel, daß ſolche rechtskräftig und vollſtreckbar ſeien, unter der Unterſchrift des Präſidenten oder des Gerichts, und dem Gerichtsſiegel, ausfertigen zu laſſen, und ſolche der obſiegenden Partei auszuhändigen.

Indem der Königlichen Commiſſion ſolches hierdurch bekannt gemacht wird, erhält dieſelbe zugleich die Autoriſation, die dortigen Gerichte, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, in eben der Art zu inſtruiren, wie es vermöge der, an das vormalige General-Gouvernement unterm 21. Februar 1815 erlaſſenen Miniſterial-Verfügung angeordnet iſt.

Berlin, den 7. Juni 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 199.)

I. 14. §. 2. Inſtanzenzug aus der Grafſchaft Wernigerode.

Die von dem Präſidio der Königlichen Ober-Landesgerichts-Commiſſion mittelſt Berichts vom 28. März cr. vorgetragenen Meinung:

Digitized by Google

daß der Inſtanzenzug in appellatorio und revisorio bei Proceſſen, in welchen Eingeſeſſene der Grafſchaft Wernigerode von andern, als dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode belangt werden, und in Sachen des Grafen gegen die Unterthanen ganz wieder ſo hergeſtellt worden ſei, wie in früherer Zeit, und daß mithin die Vorſchriften des Anhanges zum Codice Fridericiano S. 136. in Anſehung des Inſtanzenzuges wieder zur Anwendung kommen,

iſt ganz richtig. Hiernach iſt die Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Magdeburg unter dem heutigen Dato angewieſen, und das Kammergericht iſt früherhin auch ſchon benachrichtigt worden, daß die alten Verhältniſſe in Betreff der Juſtiz-Verwaltung in der Grafſchaft Wernigerode wieder eintreten.

Berlin, den 15. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 74.)

I. 14. §. 2. Unabhängigkeit des Inſtanzenzugs von der Vereinigung der Parteien.

Die A. G. O. läßt über das Verfahren,

wegen Beſtimmung des Inſtanzenzuges und Feſtſtellung der dazu geeigneten Gegenſtände,

keinen erheblichen Zweifel übrig.

Die daſelbſt gegebenen Vorſchriften:

Tit. 13. §. 52. sq.
Tit. 14. §§. 3. 4. u. 63.
Tit. 15. §§. 1. u. 2.

in Verbindung mit den Maaßgaben des Anhanges §. 109. und 130., ſind in dieſer Beziehung vollkommen ausreichend.

Es iſt hiernach zwar zunächſt die Sache des Richters, welcher das ausgeſprochene Erkenntniß publicirt und die weitere Einleitung des Proceſſes hat, die Zuläſſigkeit des dagegen Statt findenden Rechtsmittels zu beurtheilen und die Parteien darüber zu belehren. Wenn indeß der fernere Inſtanzen-Richter, — zu deſſen ſpeciellen Obliegenheiten auch die Prüfung der Formalien des Proceſſes gehört, aus den Acten erſiehet, daß dagegen ein Verſtoß begangen worden, zu deſſen näherer Aufklärung eine genaue Ausmittelung des objecti litis ihm nöthig ſcheint, ſo kann ſich das judicium a quo nicht entbrechen, ſeinen diesfalſigen Anforderungen ein Genüge zu leiſten.

Auf eine bloße Vereinigung der Parteien darf da, wo es ſich von Zulaſſung eines Rechtsmittels und von ſtrenger Beobachtung der darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften handelt, überall nicht gerückſichtigt werden.

Der Wirkungskreis der Gerichtshöfe hat ſeine beſtimmten Grenzen, und die richterliche Würde erlaubt es nicht, daß

mit ihren Attributen durch bloßes Einverſtändniß der Parteien ein Spiel getrieben werde.

Durch obige Eröffnung wird das Königl. Ober-Landesgericht zu Cleve die Bedenken gehoben finden, welche es mittelſt Berichts vom 5. v. M., auf Veranlaſſung der in Sachen N. wider N. eingelegten Reviſion, zur miniſteriellen Entſcheidung vorgetragen hat, und erhält daſſelbe die eingereichten Acten beigehend zurück, um dem Antrage des Ober-Landesgerichts zu Münſter zu genügen.

Berlin, den 8. Juni 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 206.)

I. 14. §. 2. Inſtanzenzug derjenigen Sachen des Ober-Landesgerichts zu Münſter, welche an daſſelbe von dem Ober-Landesgericht zu Cleve und dem Hofgericht zu Arensberg abgegeben worden ſind.

Auf die, in der Anfrage des Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts vom 16. v. M. vorgetragenen Bedenken, wird demſelben eröffnet:

1) In der Königl. Cabinets-Ordre vom 20. April d. J. ſind die beiden Grafſchaften Wittgenſtein dem aus dem Hofgericht zu Arensberg zu bildenden Ober-Landesgerichte untergeben. Das Hofgericht zu Arensberg iſt als Landes-Juſtiz-Collegium, welches gleichen Rang mit den Ober-Landesgerichten hat, anerkannt. Es hat alſo das Collegium die Acten über die perſönlichen Rechtsſachen der Standesherren aus den beiden Grafſchaften Wittgenſtein, dem Königlichen Hofgerichte zu Arensberg zur fernern Bearbeitung zu überſenden.

2) Nach der Darmſtädtſchen Verfaſſung fand für diejenigen Proceſſe, welche in erſter Inſtanz bei einem Untergerichte geſchwebt hatten, eine dritte Inſtanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Darmſtadt, und unter den, in dem abſchriftlich beiliegenden Berichte des Ober-Landesgerichts zu Cleve vom 25. April 1817, und der Miniſterial-Verfügung vom 10. Mai 1817, erwähnten Umſtänden gegen das von dem Ober-Appellationsgerichte zu Darmſtadt in dritter Inſtanz erlaſſene Erkenntniß, noch eine vierte Inſtanz, die Reviſions-Inſtanz, Statt.

In dieſen Proceſſen erkennt das Hofgericht zu Arensberg in zweiter, der zweite Senat des Collegii in dritter Inſtanz, und das Geheime Ober-Tribunal erledigt das Reviſorium.

3) In Proceſſen, welche in erſter Inſtanz bei einem Obergerichte geſchwebt haben, finden nach Darmſtädtſcher Verfaſſung nur zwei Inſtanzen, und unter den oben (bei 2.) erwähnten Umſtänden eine dritte Inſtanz Statt. In dieſen Sachen erkennet der zweite Senat des Collegii in der zweiten Inſtanz, und das Geheime Ober-Tribunal erledigt das Reviſorium.

4) In Proceſſen, welche in erſter Inſtanz bei den Un-

Digitized by Google

tergerichten des Siegenſchen Kreiſes anhängig geweſen ſind, bleibt die Entſcheidung in appellatorio dem Hofgerichte zu Arensberg. Die Reviſion geht an das Geheime Ober-Tribunal. Inſofern jedoch bei den Siegenſchen Sachen gleichfalls eine vierte Inſtanz Statt finden ſollte, erkennt der zweite Senat des Collegii in dritter, und das Geheime Ober-Tribunal in der vierten und letzten Inſtanz.

Berlin, den 9. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 315.)

Immediat-Commiſſion zur Juſtiz-Organiſation in den neuen Provinzen.

An das Königl. Hochlöbliche Ober-Landes-Gericht zu Münſter.

I. 14. §. 3. No. 2. Recurs an den Reviſions-Richter wegen des Koſtenpunkts im Appellations-Erkenntniſſe.

Nachdem der Juſtiz-Miniſter auf Veranlaſſung der Beſchwerde des Hauptmanns v. R... hieſelbſt, in ſeiner Rechts-Sache wider den Domherrn v. B...,

daß er mit dem Recurs-Geſuche, um Aufhebung der Beſtimmung des Appellations-Erkenntniſſes einen Theil der Koſten zu zahlen, abgewieſen worden,

ſich die zurückerfolgenden Acten vorlegen laſſen, wird dem Königl. Kammergerichte eröffnet: daß der Recurs, welchen §. 3. No. 2. Tit. 14. Th. I. der A. G. O., wegen des Koſtenpunkts an den Appellationsrichter geſtattet, auch gegen Appellations-Erkenntniſſe an den Reviſionsrichter Statt findet, da nach §. 1. Tit. 15. Th. I. der A. G. O. in Betreff der Zuläſſigkeit der dritten Inſtanz, die für die Appellations-Inſtanz gegebenen Vorſchriften, inſoweit ſie nicht ausdrücklich abgeändert worden, zur Anwendung kommen. Auf den Antrag des Mandatarius des rc. v. R..., Juſtiz-Commiſſarius N..., iſt daher zur Erledigung der Beſchwerde das Geſetzliche zu verfügen.

Berlin, den 19. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 275.)

I. 14. §. 6. No. 1. Execution auf Penſionen aus dem erſten Erkenntniſſe.

Die von Ihnen in der Eingabe vom 11. d. M. vorgetragene Beſchwerde, wegen der von dem Ober-Landesgerichte zu Breslau, in Sachen des Oberförſters N. N. wider den Magiſtrat zu N. N., verweigerten Execution, kann der Juſtiz-Miniſter nicht für gegründet erachten, da die im §. 6. No. 1. Tit. 14. Th. I. der A. G. O. gegebene Beſtimmung, daß Alimente auf den Grund des Erkenntniſſes erſter Inſtanz beigetrieben werden können, auf Penſionen nicht auszudehnen iſt.

Berlin, den 20. Octbr. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 307.)

An den Herrn Juſtiz-Commiſſarius Woit zu Hirſchberg.

8*

Digitized by Google

I. 14. §. 16. Appellations- und Reviſionsfriſt eines Concurs-Curators.

Dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio wird auf den Bericht vom 22. d. M., in Betreff der Frage:

ob ein Concurs-Curator auf die Verlängerung der zur Einwendung des Rechtsmittels der Appellation und Reviſion angeordneten 10tägigen Friſt Anſpruch zu machen berechtigt ſei, und nach welchen Grundſätzen in dieſem Falle die Verlängerung erfolgen ſoll?

zum Beſcheide ertheilt, daß es allerdings die Regel iſt, daß auch ein curator massae die Appellation in einer Proceß-Sache der Maſſe gegen einen Dritten innerhalb 10 Tagen anmelden muß, und er ſolches auch um ſo eher thun kann, als er in der Regel die Gerechtſame der Maſſe wahrnimmt, ohne das ganze corpus creditorum zu befragen. Da indeſſen in einzelnen Fällen von beſonderer Wichtigkeit der Curator zu dieſer Rückſprache verbunden iſt, ſo können wohl Fälle eintreten, wo es ihm in 10 Tagen nicht möglich iſt, den Entſchluß der Gläubiger einzuholen, und dann kann ihm eine billig zu arbitrirende Nachſicht nicht verſagt werden.

Berlin, den 31. Aug. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 24.)
An das Königl. Commerz- und Admiralitäts-
Collegium zu Danzig.

I. 14. §. 21. Berechnung des Appellations-Fatalis.

Der Kaufmann N. N. aus B. hat in ſeiner Rechtsſache wider die Handlung O. und Comp. zu T. über die Verfügung des Stadtgerichts daſelbſt, wodurch der Gegentheil zur Appellation verſtattet worden, Beſchwerde geführt, und dabei die Reſolution des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen vom 1. November c., welche jene Verfügung des Stadtgerichts genehmigt, mit eingereicht. Der Chef der Juſtiz findet die Beſchwerde gegründet, und die von dem Königl. Ober-Landesgericht ſelbſt angelegte Berechnung des Fatalis nicht richtig. Denn wenn man auch den Tag, an welchem das Erkenntniß der Wittwe O. behändigt worden, auf den 24. Juni c. annimmt, ſo iſt doch die 10tägige Friſt mit dem 4. Juli, und die vierwöchentliche Reſtitutionsfriſt nach dem Kalender, mit dem 1. Auguſt c. abgelaufen geweſen. Da nun die Appellations-Anmeldung erſt am 3. Auguſt eingegangen, ſo iſt die geſetzliche Friſt offenbar nicht inne gehalten, indem ſolche nach Wochen, und von einem Monatstage zum andern berechnet werden muß. Der Supplicant verlangt daher mit Recht die Zurückweiſung der Appellation und die Erklärung der Sentenz für judicat. Hiernach hat daher das Königl. Ober-Landesgericht das Stadtgericht zu T. anzuweiſen, und da der Aſſiſtent oder Mandatar der Appellantin offenbar die Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Tit. 14. §. 17. vernachläßigt

und ſeine Partei nicht ſofort über das eingewandte Rechts-mittel vernommen hat, wodurch dieſe Sache allein ſo bedeutend verzögert worden, ſo hat das Königl. Ober-Landesgericht das Stadtgericht zu T. zugleich anzuweiſen, dem treffenden Juſtiz-Commiſſarius dieſe Fahrläſſigkeit alles Ernſtes zu verweiſen.

Berlin, den 17. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 206.)

I. 14. §. 31. Anzeigen der Mandatarien über Mittheilung der Erkenntniſſe.

A.

Das Ober-Landesgericht hält die Anſicht derjenigen Mitglieder des dortigen Collegii über die Auslegung des §. 31. Tit. 14. Th. I. der A. G. O., für die richtige, welche nach dem Berichte vom 31. v. M. von allen Aſſiſtenten und Bevollmächtigten, auch den obſiegenden Parteien und in den Fällen, in welchen kein Rechtsmittel Statt findet, die Anzeige de facta publicatione nach Vorſchrift des allegirten §. verlangen, und eröffnet ſolches dem Königlichen Land- und Stadtgerichte auf gedachten Bericht.

Magdeburg, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

An das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Calbe a. d. S.

B.

Der Juſtiz-Commiſſarius N. N. zu Calbe a. d. S. hat über die Auslegung des §. 31. Tit. 14. Th. I. der A. G. O.,

die von den Mandatarien einzureichenden Publications-Berichte betreffend,

angefragt, und iſt auf die, dieſes Gegenſtandes halber von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 11. Novbr. v. J. an das Land- und Stadtgericht zu Calbe a. d. S. erlaſſene Verfügung, mit welcher der Juſtiz-Miniſter einverſtanden iſt, verwieſen worden.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird dies nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 62.)

I. 14. §. 45. Deductions-Schrift des Appellaten.

Da das Deductions-Verfahren in Appellatorio auf einem Schriftwechſel beruhet, der Appellant damit anfängt, und Appellat die Schrift des Appellanten beantworten ſoll, ſo kann dem Appellaten zur Einreichung ſeiner Deduction keine beſondere Friſt gegeben werden, ſobald der Appellant ſich mit der Rechtsherleitung präcludiren läßt. Es ſtehet ihm aber deſſen ungeachtet frei, eine Deduction ſeinerſeits nachträglich einzureichen, wozu er noch Zeit genug behält, ſobald ihm nur

Digitized by Google

der Richter die erfolgte Präcluſion des Appellanten ſofort bekannt macht, und es kann daher im Weſentlichen der Appellat durch eine gefliſſentliche Verſäumniß des Gegners nicht gefährdet werden.

Dieſes wird dem Königl. Land- und Stadtgerichte auf die Anfrage vom 20. v. M. eröffnet.

Berlin, den 10. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 231.)

I. 14. §. 69. Reſtitution gegen Contumacial-Erkenntniſſe.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht von Weſtpreußen wird die originaliter beigehende Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarii N. N. zu N. vom 11. d. M., über das Verfahren des Collegii in der Rechtsſache der N. Nſchen Concursmaſſe wider den N. N. sub lege remissionis mit der Eröffnung mitgetheilt, daß der Juſtiz-Miniſter dieſelbe gegründet findet. Wenn die Verfügung des Collegii vom 18. Februar c. von einem durch zwei Inſtanzen fortgeſetzten Contumacial-Verfahren, und die frühere Verfügung vom 14. ej. ſogar von zwei Contumacial-Erkenntniſſen ſpricht, ſo kann ſolches mit dem Hergang der Sache und dem Inhalt des Appellations-Erkenntniſſes keinesweges übereinſtimmend gefunden werden, da daſſelbe, wie es auch ganz richtig iſt, das Contumacial-Erkenntniß nicht als ſolches, ſondern als Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigt, und die materiellen Einwendungen des Appellanten beurtheilt, aber als unerheblich verwirft. Die Geſetze erlauben es nirgends, gegen ein Appellations-Erkenntniß ein remedium restitutionis in integrum einzuwenden; und da der Verklagte gegen das in erſter Inſtanz ergangene Contumacial-Erkenntniß keine Reſtitution hat begründen können, ſondern zur Appellation ſeine Zuflucht hat nehmen müſſen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß es gar nicht mehr darauf ankommt, ob in erſter Inſtanz in contumaciam erkannt worden iſt, oder nicht. Das Appellations-Erkenntniß giebt nunmehr die Norm des weitern Verfahrens. Dagegen kann als remedium ordinarium kein anderes, als die Reviſion eintreten, und es wird von dem Reviſions-Richter abhängen, ob ſolcher definitive erkennen, oder Veranlaſſung finden wird, dieſe oder jene Ausmittelung noch zum neuen Verfahren zu verweiſen.

Bei den Verfügungen des Königlichen Ober-Landesgerichts ſcheint ganz überſehen zu ſein, daß ein jeder Verklagter, der gegen ein Contumacial-Erkenntniß das Rechtsmittel der Reſtitution einwenden will, die Klage wenigſtens in der Hauptſache beantworten muß, und daß bei dem darauf anzuberaumenden Inſtructions-Termin die Verwarnung für den Verklagten nie mehr in der Abfaſſung des Contumacial-Erkenntniſſes, ſondern in der Fortſetzung der Inſtruction in

contumaciam beſtehen kann, woraus denn von ſelbſt folgt, daß auch bei erneuertem Ungehorſam des Verklagten, nie ein zweites Contumacial-Erkenntniß, ſondern ein gewöhnliches förmliches Erkenntniß ergehen muß. So klar bei dieſen Umſtänden auch die Sache erſcheint, ſo iſt es doch möglich, daß dieſelbe in facto ſich anders verhält, als vorgetragen iſt, und für dieſen Fall will der Juſtiz-Miniſter den näheren Bericht des Collegii erwarten.

Berlin, den 22. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 201.)

I. 14. §. 71. Reſtitutions-Geſuche gegen Contumacial-Erkenntniſſe.

Das von dem Königlichen Stadtgerichte, nach dem untern 28. v. M. erſtatteten Berichte, bei Reſtitutions-Geſuchen gegen Contumacial-Erkenntniſſe beobachtete ſtrenge Verfahren, wonach jedes Reſtitutions-Geſuch zurückgewieſen wird, wenn nicht in der Vorſtellung, worin der Provocant um rechtliches Gehör bittet, alles das enthalten, was zur Begründung des Geſuchs geſetzlich nothwendig iſt, kann nicht gebilligt werden. Dieſes Verfahren ſtimmt weder mit dem Sinne der Proceß-Ordnung, noch mit dem Circulare vom 11. Januar überein, welches letztere eben darum das Rechtsmittel der Reſtitution wieder eingeführt hat, damit die Parteien nicht übereilt werden mögen. Wenn daher Perſonen gemeinen Standes in der ſchriftlichen Vorſtellung, in welcher ſie auf rechtliches Gehör gegen ein Contumacial-Erkenntniß antragen, nicht alles, was zur Begründung ihres Antrages erforderlich iſt, beigebracht haben, ſo können ſie deswegen nicht ſchlechthin zurückgewieſen, ſondern ſie müſſen, wie es die Abſicht des Kammergerichts iſt, ſofort näher vernommen und veranlaßt werden, dem §. 71. Tit. 14. der Proceß-Ordnung gemäß, ſowohl die erheblichen Urſachen ihres vorherigen Nichterſcheinens gehörig anzuzeigen und zu beſcheinigen, als auch die zur Einlaſſung auf die Klage erforlichen Data, dem Deputirten des Gerichts zum Protocoll anzugeben. Erſt alsdann, wenn dieſes innerhalb der §. 74. l. c. beſtimmten Friſt nicht zu bewirken iſt, findet die Zurückweiſung Statt. Hiernach hat daher das Königl. Stadtgericht das von demſelben bisher beobachtete Verfahren zu ermäßigen.

Berlin, den 4. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 4.)

I. 15. §. 1. Competenz der Reviſionsgerichte in den wieder erworbenen Provinzen.

Des Königs Majeſtät haben durch die an den Chef der Juſtiz erlaſſene Cabinets-Ordre vom 6. d. M., um die Ueberhäufung des Geheimen Ober-Tribunals mit minder wichtigen Arbeiten zu verhüten, Allerhöchſt zu beſtimmen geruhet:

Digitized by Google

1. daß in allen Proceſſen aus den wieder vereinigten Provinzen, worin die Reviſion nach den bisherigen Beſtimmungen zuläſſig iſt, deren Object aber nicht Zweitauſend Thaler beträgt, das Reviſions-Erkenntniß von dem Pleno eines andern Ober-Landesgerichts, als dem, bei welchem der Proceß ſchwebt, abgefaßt werde; und daß nur Proceſſe, deren Object 2000 Thaler oder mehr beträgt, zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangen;
2. daß die Abfaſſung der Reviſions-Erkenntniſſe, deren Gegenſtand weniger als 2000 Thaler beträgt, aus den Departements der Ober-Landesgerichte zu Magdeburg, Minden und Münſter, dem Pleno des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt, und aus den Departements der Ober-Landesgerichte zu Halberſtadt und Emmerich, dem Pleno des Ober-Landesgerichts zu Münſter übertragen werde.

Hierbei finden in Anſehung der Proceſſe, welche nicht genau nach Gelde geſchätzt werden können, die Beſtimmungen des §. 4. Litt. A. und B. der Verordnung vom 13. März 1803, wegen anderweiter Beſtimmung der zur Appellation und Reviſion und zur Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Rechtsſachen, Anwendung.

Es iſt jedoch dieſe Einrichtung nur als interimiſtiſch zu betrachten, und es bleibt eine anderweite allgemeine Beſtimmung über die Abfaſſung der Reviſions-Erkenntniſſe vorbehalten.

Die Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion hat dieſem gemäß die bei derſelben bis zur Abfaſſung des Reviſions-Erkenntniſſes geſchloſſenen Acten, wenn das Object nicht 2000 Thaler beträgt, an die Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Münſter zu ſenden; dagegen aber in den von den Ober-Landesgerichts-Commiſſionen zu Magdeburg, Minden und Münſter einkommenden Proceſſen dieſer Art, die Reviſions-Erkenntniſſe in Pleno Collegii abzufaſſen.

Berlin, den 14. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 13.)

I. 15. §. 1. Reviſionsgerichte in den ehemals Darmſtädtſchen Provinzen.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird aus dem, dem Juſtiz-Miniſter von der Königl. Immediat-Juſtiz-Organiſations-Commiſſion mitgetheilten, in Abſchrift anliegenden Berichte des Hofgerichts zu Arnsberg vom 30. Auguſt pr. die Bedenken erſehen, welche daſſelbe gegen die in der Verordnung vom 9. Juli pr. enthaltene Regulirung des Inſtanzen-Zuges in den Proceſſen aus dem Herzogthum Weſtphalen, in Beziehung auf das Rechtsmittel der Reviſion angeregt hat.

Nach der erfolgten Aufklärung konnte dies Rechtsmittel

Digitized by Google

nur dann eintreten, wenn, wie die Großherzoglich Heſſiſche Verordnung vom 22. April 1807 §. 4. ſich ausdrückt:

das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Darmſtadt entweder vi privilegii oder ob continentiam causarum, oder endlich in Anſehung einzelner in der vorigen Inſtanz unentſchiedener Punkte ex capite connexitatis gegeben worden.

Das Ober-Appellationsgericht zu Darmſtadt erledigte dieſes Reviſorium ſelbſt nur mit der Maaßgabe, daß Referent und Correferent beim vorigen Urtel nicht mitſtimmen durften.

Nachdem ſeit Beſitznahme jener Länder das Ober-Landesgericht zu Cleve in die Stelle des Ober-Appellationsgerichts zu Darmſtadt getreten war, fand der Chef der Juſtiz die zuletzt gedachte Einrichtung unangemeſſen, und ſetzte, auf den Bericht des Ober-Landesgerichts zu Cleve vom 25. April 1817, unterm 10. Mai deſſelben Jahres feſt:

daß ſolche Fälle von dem Königl. Ober-Landesgericht erledigt werden ſollen.

Gegenwärtig, wo die dem vormaligen Ober-Landesgericht zu Cleve beigelegte Competenz auf den zweiten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 20. April pr. übertragen worden, war in Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Verordnung durch die Verfügung der Königl. Immediat-Juſtiz-Organiſations-Commiſſion vom 9. Juli pr. feſtgeſetzt:

daß die Erledigung des in Rede ſtehenden Reviſorii dem Geheimen Ober-Tribunal obliege.

Indeſſen ergiebt ſich aus dem Vorſtehenden, daß die Entſcheidung bei dieſem Reviſorio ſtets ratione objecti in zweiter Inſtanz erfolgt.

Der erſte in der Großherzoglichen Verordnung vom 22. April 1807 erwähnte Fall, in welchem das Ober-Appellationsgericht vi privilegii in erſter Inſtanz competent war, kann gegenwärtig nicht vorkommen, indem die dieſem Gerichtshofe zugeſtandene Gerichtsbarkeit über die im Bezirk des Hofgerichts zu Arnsberg wohnenden Standesherren, dem Hofgerichte zu Arnsberg übertragen worden, und die Rechts-Angelegenheiten derſelben erſt in zweiter und letzter Inſtanz an den zweiten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts gelangen. Es kann das in Rede ſtehende Rechtsmittel der Reviſion gegen die Erkenntniſſe des Königl. Ober-Landesgerichts nur dann noch vorkommen,

wenn daſſelbe über einzelne in der vorigen Inſtanz übergangene Punkte in erſter Inſtanz entſcheidet.

Es iſt aber kein Grund vorhanden, die Erledigung dieſes Reviſorii dem Geheimen Ober-Tribunal zu übertragen, da der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts, in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre in allen übrigen

Digitized by Google

Rechtsſachen aus dem Herzogthum Weſtphalen in letzter Inſtanz entſcheidet, mögen ſie nun nach den ad §. 2. und 3. der Verordnung vom 9. Juli pr. aufgezählten Fällen in dritter oder zweiter Inſtanz an denſelben gelangen. Auch iſt es der eigenthümlichen Verfaſſung des höchſten Gerichtshofs, des Geheimen Ober-Tribunals, zuwider, in zweiter Inſtanz zu entſcheiden.

Es werden ſich die ohnedies ſelten vorkommenden Fälle erledigen, wenn der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts die in der vorigen Inſtanz übergangenen Punkte nicht definitiv entſcheidet, ſondern an das competente Gericht erſter Inſtanz zur Entſcheidung zurückweiſet. Nach dem abſchriftlich hier beiliegenden Berichte des Hofgerichts zu Arnsberg vom 6. December pr. iſt ſolches Verfahren dem dortigen Gerichtsgebrauch auch nicht entgegen, und daher um ſo mehr anzuwenden, als es der Preußiſchen Gerichts-Verfaſſung angemeſſen iſt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher in vorkommenden Fällen nach den Vorſchlägen der Königl. Immediat-Juſtiz-Organiſations-Commiſſion, denen der Juſtiz-Miniſter ſeine Zuſtimmung ertheilt, dieſer Anweiſung gemäß zu verfahren, wodurch die nach der bisherigen Obſervanz zur Reviſion gelangenden Streitpunkte dem gewöhnlichen Inſtanzenzuge überwieſen werden.

Berlin, den 26. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 38.)

I. 15. §. 2. Reviſion bei Alimenten-Erkenntniſſen, worin nicht auf Paternität erkannt iſt.

Dem Köllmer Haugwitz wird auf ſeine Vorſtellung vom 11. d. M., ſeine Rechtsſache wider die unverehligte Hundertmark betreffend, mit Zurückſendung der Anlagen zum Beſcheide ertheilt, daß, da er in den von ihm eingereichten Erkenntniſſen nicht zum Vater des von der Hundertmark erzeugten Kindes erklärt iſt, ſeine Verurtheilung zur Alimentation dieſes Kindes ſich vielmehr, ohne das Verhältniß der Paternität zu berühren, einzig und allein auf die in dem A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 619. enthaltene Vorſchrift gründet, und außerdem nach §§. 639. und 653. kein Erb- oder Familienrecht daraus hergeleitet werden kann — ſein Antrag, in dieſer Sache zur Reviſion gelaſſen zu werden, in Ermangelung eines zureichenden Objects nicht Statt findet. Auch würde der dabei beabſichtigte Zweck durch die angeführten neuen Thatſachen und Beweismittel nicht erreicht werden können, indem dergleichen in der Reviſions-Inſtanz unzuläſſig ſind.

Berlin, den 23. März 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 7.)

Digitized by Google

I. 15. §. 2. Zurechnung der während des Proceſſes laufenden Zinſen zur Reviſions-Summe.

A.

Zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſters iſt ein durch drei Inſtanzen gegangener Rechtsſtreit des Senators N. wider den Pferdehändler N. N. gelangt, welcher folgende Gegenſtände gehabt hat.

Der Kläger fordert in ſeiner 1817 angeſtellten Klage gegen offerirte Zurückgabe eines erkauften Pferdes,

1.	die dafür baar bezahlten	80 Rthlr.
2.	den Werth ſeines an Zahlungsſtatt gegebenen Pferdes, mit	50 —
3.	Fütterungs- und Verpflegungskoſten, mit 8 Gr. Cour. täglich, vom 9. April 1817 an; und da er in ſeiner Reviſions-Deduction vom 10. April 1820 bemerkt, daß er das Pferd am 1. Mai ej. a. zur Licitation auf Koſten des verlierenden Theils geben werde: ſo betragen die geforderten Verpflegungskoſten, berechnet bis zum 1. Mai 1820 . .	367 —
4.	an Stallmiethe monatlich 8 Gr. Nominalmünze vom 1. Juni 1817, alſo für 3 Jahre 12 Rthlr. Nominalmünze oder circa . .	7 —
	Hiernach iſt das objectum litis . .	504 Rthlr.

geweſen.

Der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau hat hierauf in revisorio dahin erkannt:

daß wegen ermangelnder Summa revisibilis das eingewandte remedium revisionis pro non devoluto zu erachten und Revident damit zurückzuweiſen, weil die Fütterungskoſten und das Stallgeld, welches nach Anmeldung der Klage erwachſen ſei, ſo wenig, als Zinſen, die im Laufe eines Proceſſes erwachſen, bei Berechnung der reviſiblen Summe berückſichtigt werden können.

Dieſer Ausſpruch veranlaßt den Juſtiz-Miniſter, von dem Königl. Geh. Ober-Tribunal Bericht zu erfordern, ob daſſelbe in ſolchen Fällen die Reviſion als begründet annimmt, oder ob auf die im Laufe des Proceſſes fortgehenden Fütterungskoſten bei Berechnung der Reviſions-Summe keine Rückſicht genommen wird.

Berlin, den 19. October 1821.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

B.

Auf Eure Excellenz hohe Verfügung vom 19. et praes den 24. d. M., betreffend die zu Breslau abgeurtheilte Pro-

Digitized by Google

ceßſache des Senators N. N. wider den N. N. verfehlen wir nicht, Hochdenſelben ganz gehorſamſt anzuzeigen, daß, wenn dieſe Sache bei uns zum Spruch vorgelegen hätte, wir überall kein Bedenken gehabt haben würden, die vom Kläger eingewandte Reviſion für devolvirt zu halten, und über Materialia causae zu erkennen, indem uns die gegentheilige Anſicht des zweiten Ober-Landesgerichts-Senats zu Breslau nicht einleuchten will. Zuvörderſt iſt nicht wohl einzuſehen, wie dieſes Collegium dazu gekommen iſt, zwiſchen den Fütterungskoſten eines ſtreitigen Pferdes, und den Zinſen eines ſtreitigen Capitals, eine Parallele ziehen, und von letzteren auf erſtere argumentiren zu wollen, da die Verſchiedenartigkeit beider Gegenſtände zu ſehr in die Sinne fallend iſt, als daß es nöthig wäre, ſolche noch näher auszuführen. Aber abgeſehen davon, iſt doch ſelbſt der als Hauptentſcheidungsgrund aufgeſtellte Satz:

> daß die im Laufe eines Proceſſes erwachſenden Zinſen bei Berechnung der reviſiblen Summe nicht berückſichtigt werden könnten,

nach unſerem Ermeſſen geſetzlich nicht begründet. Es liegt ſchon in der Natur der Sache, daß bei Berechnung der Appellations- oder Reviſions-Summe alles was ſtreitig, und Gegenſtand der richterlichen Entſcheidung iſt, in ſofern in computum gebracht werden muß, als nicht die Geſetze, bei einzelnen Gegenſtänden, ſpecielle Ausnahmen feſtſetzen. Dieſe Ausnahmen ſind in der A. G. O. Th. I. Tit. 14. §. 3. bei den Appellationen beſtimmt vorgeſchrieben, und ſollen nach Tit. 15. §. 1. auch bei Reviſionen in gleicher Art Statt finden. Sie concentriren ſich darauf:

1. daß bei Berechnung der Appellations- oder Reviſions-Summe auf die mit eingeklagten Zinſen eines ſtreitigen Capitals nur dann Rückſicht genommen werden ſoll, wenn ſie die Hälfte des eingeklagten Capitals betragen, daß
2. bei einer nebenbei geführten Beſchwerde über den Punct der Proceßkoſten, auf deren Betrag nicht Rückſicht genommen werden ſoll, daß aber
3. ſofern der Proceß bloß Zinſen zum Gegenſtande gehabt hat, oder eine Partei ſich bloß durch das Erkenntniß wegen der Koſten gravirt glaubt, die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels, wie in allen anderen Fällen, von dem Daſein einer appellablen oder reviſiblen Summe abhängig ſein ſoll.

An dieſen geſetzlichen Vorſchriften hat die unterm 13. März 1803 ergangene Allerhöchſte Verordnung, wegen anderweiter Beſtimmung der zur Appellation und Reviſion, ſo wie zur Entſcheidung des Tribunals geeigneten Sachen überall nichts geändert, nur die früher in der A. G. O. feſtgeſetzten

Digitized by Google

Appellations- und Reviſions-Summen ſind verhältnißmäßig erhöhet; übrigens aber auch hier die oben angeführten Stellen der A. G. O. ausdrücklich in Bezug genommen worden. Dieſe hiernach geſetzlich feſtſtehenden Ausnahmen ad 1. et 2. müſſen ſchon gerade darum, weil ſie Ausnahmen von der ſonſtigen allgemeinen Regel ſind, nach den bekannten Auslegungsregeln immer strictissime, nie aber extensive, interpretirt werden. Sie enthalten aber davon,

daß es, bei Berechnung der Zinſen eines Capitals, nicht auf die, während des Proceſſes erwachſenden, ſondern bloß auf die zur Zeit der Anmeldung der Klage rückſtändig geweſenen, ankommen ſoll,

nicht nur kein Wort, ſondern es iſt auch dieſer Satz ſonſt durch irgend ein anderes Geſetz nicht ausgeſprochen. Der zweite Senat, der ihn ausſpricht, legt alſo hier offenbar etwas in das Geſetz, was ſich nirgend darin findet, und woran der Geſetzgeber gewiß auch nicht entfernt gedacht hat. Dazu iſt aber kein Richter befugt, er muß ſich nach den beſtehenden Geſetzen achten, nicht aber ſelbſt Geſetzgeber ſein wollen. Des Geſetzgebers Wille iſt es, daß bei einem eingeklagten Capital die Zinſen dann in computum kommen ſollen, wenn ſie die Hälfte des Capitals betragen. Ob dieſer Betrag durch, vor Anſtellung des Proceſſes, rückſtändige, oder durch die, während deſſelben erwachſenden, Zinſen erreicht wird, iſt hiernach ganz gleichgültig; denn da, wo das Geſetz nicht unterſcheidet, darf auch der Richter nicht unterſcheiden. Folgendes Beiſpiel wird es beſtätigen, wie erheblich ein ſolcher Unterſchied auf eine Sache einwirken kann, und wie ſehr man ſich der Gefahr ausſetzen würde, einer Partei ein Rechtsmittel abzuſchneiden, was ihr gleichwohl geſetzlich nachgelaſſen iſt. Geſetzt, Jemand klagt bei einem Untergerichte in erſter Inſtanz ein Capital von 150 Rthlr., nebſt einem 6jährigen Zinsrückſtand à 5 pCt. ein; er würde aber in zweien Inſtanzen mit Capital und Zinſen abgewieſen, und der Proceß hätte bis zur Eröffnung des Appellations-Urtheils fünf Jahre geſchwebt, ſo würde man nach der Theorie des Ober-Landesgerichts der dagegen eingelegten Reviſion des Klägers nicht deferiren können, weil das Capital nicht die erforderlichen 200 Rthlr., ſondern nur 150 Rthlr. beträgt, und die zur Zeit der Anmeldung der Klage rückſtändig geweſenen ſechsjährigen Zinſen, die Hälfte des eingeklagten Capitals nicht erreichen, ſtatt daß, wenn man die zur Zeit der Einlegung der Reviſion rückſtändig und ſtreitig geweſenen Zinſen berückſichtigt, ſie einen 11jährigen Rückſtand ausmachen, ſomit die Hälfte des eingeklagten Capitals überſteigen. Offenbar würde man alſo hier dem Kläger ein Rechtsmittel entziehen, was ihm das Geſetz nicht entziehen wollte, und dazu iſt kein Richter befugt. So viel aber den in dem Eingangs allegirten

Digitized by Google

Proceß des N. N. gegen den N. N. gegebenen Fall betrifft, ſo ſpringt das Unrechtliche der Zurückweiſung der vom Kläger eingelegten Reviſion noch einleuchtender in die Augen. Die Fütterungskoſten und die Stallmiethe für das ſtreitige Pferd waren neben der Erſtattung des Kaufgeldes noch beſonders eingeklagt, ſie formirten einen eigenen, jedoch aus demſelben Geſchäft entſprungenen Klagepunkt, der gerade durch die dreijährige Dauer des Proceſſes in den zwei Inſtanzen der bedeutendſte unter allen wurde, indem das zu erſtattende Kaufgeld nur 130 Rthlr., dieſe Koſten aber 374 Rthlr. betrugen, und alſo, wie Ew. Excellenz bereits zu äußern geruhet haben, für den Kläger als Revidenten ganz offenbar ein Objectum litis von 504 Rthlr. vorhanden war. Nach unſerer Einſicht dürfte es daher ſchwerlich zu rechtfertigen ſein, daß man die Reviſion des Klägers nicht zugelaſſen hat, wir unſers Orts müſſen ſolches geradezu für Unrecht halten, unterſtellen indeß dieſe unſere unvorgreifliche Bemerkungen Ew. Excellenz höherem Ermeſſen ehrerbietigſt.

Berlin, den 31. Oct. 1821.

Das Geheime Ober-Tribunal.

An des Königl. Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Hrn. v. Kircheiſen, Excellenz.

C.

Aus der von dem Königl. Ober-Landesgericht unterm 25. September c. eingeſandten Correlation und den Acten in Sachen des N. N. wider den N. N. iſt erſehen worden, daß das Collegium die Reviſions-Inſtanz in dieſer Sache nicht für zuläſſig erachtet hat, weil die im Laufe des Proceſſes erwachſenen Futterungskoſten des ſtreitigen Pferdes bei der Berechnung der reviſiblen Summe nicht in Rechnung geſtellt ſind. Dieſer Grundſatz hat die Billigung des Juſtiz-Miniſters nicht erhalten, ihn vielmehr veranlaßt, den Bericht des Geheimen Ober-Tribunals über die bei demſelben in dieſer Rückſicht beobachteten Grundſätze zu erfordern, und daſſelbe hat nunmehr in dem abſchriftlich anliegenden Bericht vom 31. v. M. aus ſehr erheblichen Gründen gezeigt, daß die Anſicht des Königl. Ober-Landesgerichts nicht richtig iſt. Da nun der N. N. ſich bei der Entſcheidung des Collegii, daß das Remedium nicht devolvirt ſei, ſich nicht beruhigen will, das Object der Reviſion aber auch 504 Rthlr. betragen hat, alſo nicht zur Cognition des Königl. Ober-Landesgerichts gehörig geweſen iſt, ſo kann es bei deſſen Entſcheidung, welche formalia revisionis beurtheilt, nicht bleiben; vielmehr ſind die Acten dem Geheimen Ober-Tribunal zur definitiven Entſcheidung der Sache zugefertigt worden. Hiervon iſt der N. N. von hier aus unterrichtet worden, und iſt nur dem Mandatarius des Verklagten und Reviſen, von Seiten des Collegii

Digitized by Google

die nöthige Eröffnung zu machen. Dem Collegio wird zugleich die dem N. N. ertheilte Beſcheidung abſchriftlich zugefertigt, um ſich nach den Beſtimmungen derſelben wegen der Koſten zu richten.

Berlin, den 5. Novbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 285.)

I. 15. §. 2. Erörterung über die Reviſions-Summen.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierneben eine Abſchrift der von dem Juſtiz-Commiſſarius N. N. daſelbſt in Reviſionsſachen des Freiherrn v. N. N. wider den Colonen N. N. unterm 5. d. M. eingereichten Vorſtellung, mit der Anweiſung, wofern die Sache ſich vorgetragenermaaßen verhält, und es ſich hier nur davon handelt,

ob Summa revisibilis major oder minor vorhanden iſt,

die Acten an das Geheime Ober-Tribunal zu ſenden, auch ſich in allen künftigen Fällen, wenn die Zuläſſigkeit der Reviſion nur einigermaaßen wahrſcheinlich iſt, nach obiger Regel zu achten, und das Weitere dem competenten Reviſions-Richter zu überlaſſen, indem es dem Geiſte der Proceß-Ordnung ganz entgegen ſein würde, durch factiſche Erörterungen jener Frage die Beendigung eines Proceſſes aufzuhalten, und den Parteien dadurch einen vermehrten Koſtenaufwand zu verurſachen.

Berlin, den 25. Februar 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 173.)

I. 15. §. 2.

Reſcript vom 19. Mai 1828.

Wegen des Recurſes an den Reviſionsrichter über den Koſtenpunkt im Appellations-Erkenntniſſe.

zu Tit. 14. §. 3. No. 2.

I. 15. §. 3. Dritte Inſtanz in Retentions-Streitigkeiten.

Dem zweiten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den, aus Veranlaſſung des zwiſchen dem N. und den Nſchen Erben ſchwebenden Proceſſes, am 2. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß,

da das Retentionsrecht einen weit beſtimmteren und größeren Umfang als der Arreſtſchlag hat, auch die Beſchränkung der geſetzlichen Rechtsmittel nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es in der A. G. O. ausgeſprochen iſt,

es keinen Zweifel leidet, daß die dritte Inſtanz in allen den Fällen zugelaſſen werden muß, wo das Object, hinſichtlich deſſen es ausgeübt werden ſoll, dazu qualificirt iſt.

Berlin, den 21. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 49.)

Digitized by Google

I. 15. §. 3. Reviſion in Proceſſen über Vermögens-Abtretung.

Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird auf den Bericht vom 24. v. M. hiemit eröffnet, wie der Juſtiz-Miniſter der Anſicht des Inſtructions-Senats,

> daß die Proceſſe über Provocation auf Verſtattung zur Vermögens-Abtretung, zu den wichtigſten, keiner Geldſchätzung fähigen Sachen, gehören, weil von ihrem Ausgange die Frage, ob der Perſonal-Arreſt gegen einen Schuldner eintreten könne, abhängt, und daher jeden Falls die Reviſions-Inſtanz bei dem Geheimen Ober-Tribunale ſei,

nicht beitreten kann. Der Juſtiz-Miniſter kann es aber auch nicht billigen, daß dieſe Sachen immer als Sachen von geringer Wichtigkeit zu betrachten, und daher ſtets von der Entſcheidung des Geheimen Ober-Tribunals auszuſchließen ſind. Denn der Perſonal-Arreſt iſt geſetzlich das letzte Executionsmittel und über die Zuläſſigkeit deſſelben wird, durch jedes condemnatoriſche Erkenntniß implicite entſchieden. Von der Zuläſſigkeit dieſes Executionsmittels kann daher der Inſtanzenzug nicht abhängig gemacht werden. Die Frage über den Inſtanzenzug in den Sachen, wegen der Vermögensabtretung muß ſich daher nach der Höhe der Schulden, wegen welcher ad remedium provocirt worden iſt, reguliren, und hat der Ober-Appellations-Senat hiernach ſeine Competenz zu beurtheilen.

Berlin, den 2. April 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 88.)

I. 15. §. 5.

Reſcript vom 31. Auguſt 1821.

Ueber die Reviſionsfriſt eines Concurs-Curators.

ad Tit. 14. §. 16.

I. 15. §. 5. Verwerfung der Reviſion durch ein Decret.

Aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. v. M. iſt erſehen worden, zu welcher Anfrage daſſelbe ſich hinſichtlich der Zuläſſigkeit der Verwerfung der eingewandten Reviſion per decretum veranlaßt gefunden hat. Da der aus dem vom Collegio allegirten Reſcripte an die vormalige Weſtpreußiſche Regierung vom 10. October 1801 ſich ergebende Grund der im §. 111. des Anhangs zur A. G. O. dem Richter beigelegten Befugniß, eine eingewandte Appellation zu verwerfen, auf Reviſionen allerdings auch Anwendung findet, und durch die Zurückweiſung unbegründeter Reviſionen, den Parteien, welche dies Rechtsmittel ergreifen wollen, bedeutende Koſten erſpart werden, in dieſer Rückſicht alſo denſelben ſelbſt zum Vortheil gereicht, ſo kann nichts dagegen

Digitized by Google

erinnert werden, wenn das Königl. Ober-Landesgericht in den Fällen, in welchen die Reviſion gegen eine in zweiter Inſtanz ergangene unzweifelhafte Entſcheidung nur zum Verſchleif der Sache eingewendet wird, dieſes Rechtsmittel per decretum verwirft. Wenn jedoch die betreffende Partei bei einer ſolchen Verwerfung der Reviſion ſich nicht beruhigen will, ſo wird, ſo lange über die Zuläſſigkeit der Verwerfung der Reviſion eine ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung nicht vorhanden, in den wenigſten Fällen auf dieſelbe beſtanden werden können. Da durch genaue Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften aber das Verfahren in dritter Inſtanz bald beendigt werden, und bei Entſcheidung einer unzweifelhaften Sache in dieſer dritten Inſtanz keine Verzögerungen Statt finden kann, ſo wird es auch zur baldigen Erledigung der Beſchwerde einer Partei über eine Entſcheidung in zweiter Inſtanz in den meiſten Fällen zweckmäßiger ſein, die dritte Inſtanz ſchleunig durch förmliches Erkenntniß zu erledigen, als auf die Verwerfung des Rechtsmittels per decretum zu beſtehen.

Berlin, den 30. Decbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 280.)

I. 15. §. 5. Vollſtändige und beſtimmte Angabe der Reviſions-Beſchwerden.

Da durch die ſehr oft eintretende unvollſtändige und unbeſtimmte Angabe der Reviſionsbeſchwerden nicht nur eine für die Partei nachtheilige Verzögerung der Sache, ſondern auch ein erhöhter Koſtenaufwand entſpringt, und die Gerichts-Behörden hierunter nicht durchgängig mit der nöthigen Gleichförmigkeit und Strenge verfahren, ſo wird Ihnen die Befolgung der hierbei zur Anwendung kommenden Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 15. §§. 4. und 5., in Verbindung mit den Maaßgaben der A. G. O. Tit. 14. §§. 26. und 28. seq. zur Pflicht gemacht, und haben insbeſondere die Vorgeſetzten der Gerichte, ſowohl die Juſtiz-Commiſſarien als auch die Decernenten und Deputirten hierunter mit Sorgfalt zu controlliren.

Das Geheime Ober-Tribunal iſt angewieſen, diejenigen Gerichte, welche gegen obige Verfügung ſich Verſtöße ſchuldig machen, dem Chef der Juſtiz anzuzeigen.

Berlin, den 28. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 275.)

I. 15. §. 6. Verlängerung der Deductionsfriſt im Reviſorium.

Die Gräfin M. zu H. beſchwert ſich in der beiliegenden Vorſtellung über die, in dem Proceß mit dem v. H. verfügte Präcluſion der Deduction. Es iſt nun zwar richtig, daß nach Vorſchrift der A. G. O. die Deductionsfriſt in der Reviſions-Inſtanz nicht verlängert werden ſoll. Indeſſen

ſetzt dieſe Vorſchrift voraus, daß den Parteien eine dem Verhältniſſe der Sache angemeſſene Deductionsfriſt ertheilt worden, und wenn daher die Angabe der Supplicantin gegründet ſein ſollte, daß die Friſt in dem vorliegenden Falle zu kurz beſtimmt worden, und die Acten noch nicht an den Reviſionsrichter abgeſendet worden, ſo verdient die Beſchwerde Berückſichtigung.

Hiernach hat alſo das Königliche Ober-Landesgericht von Pommern dieſelbe zu prüfen und das Rechtliche zu verfügen. Wenn aber eine Verlängerung der Deductionsfriſt nicht erfolgen ſollte, ſo iſt doch die Vorſtellung den Richtern dritter Inſtanz noch nachzuſenden, und übrigens der Supplicantin zu überlaſſen, von der Vorſchrift der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, Abſchnitt 10. §. 4. Gebrauch zu machen.

Berlin, den 17. Jan. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 25.)

I. 15. §. 6. Präcluſion mit der Deduction im Reviſorio.

Auf die Anfrage im Berichte vom 18. v. M. über die Präcluſion der in der Reviſions-Inſtanz verſäumten Deductionsfriſten, wird dem Königlichen Ober-Landesgerichte eröffnet: daß in dem Anhange zur Proceß-Ordnung ad Tit. 15. §. 6. bloß überſehen worden iſt, auf den Anhang zum Tit. 14. §. 62. zurück zu weiſen, und auf dieſe Weiſe die Dispoſition des Circulars vom 11. Januar 1805 II. in denſelben aufzunehmen. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß hierdurch das von Seiner Majeſtät dem Könige vollzogene Circular nicht außer Anwendung gebracht werden ſollen, und iſt daſſelbe daher auch ohne Bedenken auf vorkommende Fälle anzuwenden.

Berlin, den 6. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 201.)

I. 15. §. 6. Reviſions-Deductionen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird die abſchriftlich beikommende Vorſtellung des Juſtiz-Commiſſarii N. N. mit dem Bemerken zugefertigt:

daß die Beſchwerde deſſelben über verweigerte Annahme der nachgebrachten Reviſions-Deductionen in den Rechts-Sachen der Reichsgrafen N. N. wider die Pächter N. N. und des Ober-Forſtmeiſters von N. N. wider den N. N. Curator,

allerdings begründet iſt, da es bei Abfaſſung des Anhanges zur A. G. O. keinesweges beabſichtiget worden, die Beſtimmungen des Circulars vom 11. Januar 1805,

betreffend das Verfahren bei De- und Redeductionen in revisorio,

aufzuheben, und die Uebergehung dieſer Beſtimmungen im

Anhange nicht in einer ſolchen beabſichtigten Aufhebung, ſondern in andern Umſtänden ihren Grund hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat alſo in beiden Sachen, dem bemerkten Circular gemäß, zu verfahren, und dafür zu ſorgen, daß dem Nachtheile, der für die Revidenten daraus erwachſen könnte, daß nicht ſogleich darnach verfahren worden, möglichſt vorgebeugt werde.

Berlin, den 8. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 209.)

I. 15. §. 6. Einſendung der Relationen an das Geheime Ober-Tribunal von Seiten der General-Commiſſionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältniſſe.

Das dortige Reviſions-Collegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe hat angezeigt, daß die Königl. General-Commiſſion in mehreren Fällen die Acten und Relationen des Reviſions-Collegii nicht mit an das Geheime Ober-Tribunal geſandt, ſondern ſolche dem gedachten Collegio remittirt habe, weil die Einſendung der Relationen an das Geheime Ober-Tribunal nicht angeordnet ſei. Es iſt aber in den Circular-Verfügungen vom 17. Mai 1802 und 5. October 1803 allerdings gegründet, daß die Relationen der zweiten Inſtanz mit den Acten an das Geheime Ober-Tribunal zur Entſcheidung in letzter Inſtanz eingeſandt werden müſſen. Die Königliche General-Commiſſion hat daher nicht erſt abzuwarten, bis das Geheime Ober-Tribunal die Acten und Relation des Reviſions-Collegii nachfordert, ſondern ſie jedesmal, wenn Acta zur dritten Inſtanz abgehen ſollen, von dem Reviſions-Collegio einzuholen und an das Geheime Ober-Tribunal einzuſenden.

Berlin, den 26. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 42.)

I. 15. §. 7. Verfahren bei abändernden Erkenntniſſen.

Dem zweiten Senate des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf die mittelſt Berichts vom 4. d. M. gethane Anfrage, hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß auch in dem Falle, wenn in revisorio der erſte Referent, oder der erſte Correferent, allein auf die Abänderung der übereinſtimmenden Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz anträgt, und das Collegium dieſen Antrag erheblich befindet, die Acten nach dem deutlichen Sinne der A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 7. zweien anderen Mitgliedern des Collegii zur nochmaligen Relation und Correlation zugeſtellt werden müſſen. Uebrigens hat es in beiden Fällen, ſowohl wenn von den zwei erſten Referenten, als auch wenn nur von einem derſelben auf reformatoriam angetragen wird, bei den Beſtimmungen der A. G. O. a. a. O. ſein Bewenden.

Berlin, den 14. Octbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 186.)

Digitized by Google

I. 15. §. 7. Mitzählung der Stimme eines nach dem erſten Vortrage ausgeſchiedenen Mitgliedes, wo zwei Erkenntniſſe reformirt werden ſollen.

A.

Der Präſident des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt hat in ſeinem Bericht vom 8. Septbr. c. darüber um Belehrung gebeten:

ob bei Zählung der Stimmen, wenn in revisorio vier Referenten ernannt ſind, das ſchriftliche Votum eines nicht anweſenden, oder inzwiſchen abgegangenen Referenten mitzuzählen ſei, oder ob an ſeiner Stelle anderweitig ein Referent beſtellt werden müſſe?

Ew. Excellenz haben durch das Reſcript vom 13. pr. den 16. Septbr. darüber die Mittheilung meiner Meinung und der Grundſätze, welche das Geheime Ober-Tribunal in ſolchen Fällen angenommen hat, verlangt.

Das Bedenken des Präſidenten kann nur alsdann von Erheblichkeit ſein, wenn das Votum des Abweſenden bei der Entſcheidung den Ausſchlag giebt. Dieſer Fall kann ſich nur auf zweierlei Art zutragen:

1. wenn die Stimmen im Collegio gleich ſind, der abweſende Referent pro reformatoria ſtimmt, und dadurch dieſer Meinung das Uebergewicht verſchafft, und
2. wenn z. B. 6 Räthe pro reformatoria, 5 pro confirmatoria ſtimmen, und der Abweſende dieſer letztern Meinung beitritt.

In allen andern Fällen, wo Majora entſcheiden, iſt es gleichgültig, ob das Votum des Abweſenden mitgezählt wird, oder nicht.

Bei dem Tribunale iſt es jederzeit ſo gehalten worden, daß die Relation des Abweſenden vorgeleſen, und ſein Votum mitgezählt iſt. Dies iſt nicht allein geſchehen, wenn duas conformes haben reformirt werden ſollen, ſondern auch in allen andern Fällen, wo gleiche Stimmen vorhanden ſind, und der Abweſende den Ausſchlag giebt. Auf gleiche Art iſt bei dem ehemals dritten Senat des Kammergerichts, welcher häufig in der dritten Inſtanz erkennen mußte, verfahren, und meines Wiſſens geſchieht bei allen andern Collegiis ein Gleiches.

Es iſt auch kein Grund abzuſehen, warum auf das Votum des Abweſenden nicht geachtet werden ſoll. Man kann nicht anders annehmen, als daß er ſeine Relation pflichtmäßig und gründlich abgefaßt habe. Er iſt durch die Diſtribution vom Präſidenten zur Abfaſſung aufgefordert. Er iſt alſo zu dieſer Abfaſſung verpflichtet und berechtigt geweſen. Einer rechtlichen pflichtmäßigen Handlung kann man aber ihre Wirkung nicht abſprechen.

Der Präſident meint zwar, es ſei möglich, daß wenn der Referent bei der Discuſſion gegenwärtig wäre, er ſeine

Digitized by Google

Meinung ändern würde; allein der Fall, daß ein Referent von der in ſeiner Relation angenommenen Meinung abgehen ſollte, iſt äußerſt ſelten, und am wenigſten alsdann zu erwarten, wenn die Hälfte des Collegii ſchon ſeiner Meinung beigetreten iſt, und er der Discuſſion bei dem Ableſen der erſten beiden Relationen ſchon beigewohnt hat. Man wird wohl nicht einwenden, der verſtorbene Referent ſei kein Mitglied des Collegii mehr, und könne alſo auch nicht votiren; denn der Verſtorbene votirt nicht, ſondern der Lebende hat votiret. Dazu war er verpflichtet und berechtiget, und der rechtlichen Handlung eines Lebenden kann man nach ſeinem Tode ihre Gültigkeit nicht abſprechen. Der Präſident will noch einen fünften Referenten ernennen, dadurch wird aber die Arbeit des Collegii vermehret, und die Entſcheidung noch länger aufgehalten. Auch wird kein anderes Reſultat hervorgebracht werden, der Präſident mag den neuen Referenten wählen, aus welcher Seite er will, die Sache wird immer wieder dahin zu ſtehen kommen, wo ſie vorher war. Soll das Votum des Abweſenden nicht mit gezählt werden, ſo iſt in dem oben erwähnten Fall, da der Abweſende pro reformatoria votirt, dieſes uneinig, denn alsdann ſind paria vorhanden, und es muß beſtätigt werden, votirt er aber pro confirmatoria, ſo wäre es völlig unbillig, ſein Votum zu verwerfen, da man in dubio geneigter ſein muß, zu beſtätigen, als zu ändern. Einen Unterſchied zu machen, würde ſehr unſchicklich ſein.

Sollte ſchlechterdings ein neuer Referent ernannt werden müſſen, ſo könnte dies nur der neu angeſetzte Rath ſein; dadurch würde aber die Entſcheidung aufgehalten, und wenn die obere Behörde ſich entſchlöſſe, die erledigte Stelle eingehen zu laſſen, gar nicht erfolgen können.

Berlin, den 17. September 1819.

von Grollmann.

An des Königlichen wirklichen Geheimen
Staats- u. Juſtiz-Miniſters, Ritters ꝛc.,
Herrn v. Kircheiſen Excellenz.

B.

Dem Herrn Ober-Landesgerichts-Präſidenten von Kaiſenberg wird zur Beantwortung der in dem Berichte vom 8. v. M. gethanen Anfrage,

über die Zählung der Stimmen in Reviſionsſachen,

aus der abſchriftlichen Anlage mit Mehrerem zu erſehen gegeben, wie der Herr Geheime Ober-Tribunals-Präſident von Grollmann ſich darüber geäußert hat.

Dieſer Ausführung tritt der Juſtiz-Miniſter bei, weshalb darnach auch bei dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu verfahren iſt.

Berlin, den 1. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 205.)

Digitized by Google

I. 15. §. 7. Präſidial-Votum bei anderweitig diſtribuirten Sachen.

Es unterliegt nicht dem mindeſten Bedenken, daß in dem von dem Herrn Ober-Landesgerichts-Vice-Präſidenten Alsleben unterm 8. d. M. einberichteten Falle; wenn nämlich die Frage:

ob eine Sache nach Maaßgabe der A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 7. anderweit zu diſtribuiren ſei?

in dem Collegio zur förmlichen Discuſſion kommt, die Mehrheit der Stimmen alsdann ſo, wie bei allen übrigen Vorträgen entſcheiden, und daß bei eintretender Gleichheit der Stimmen das Votum des Präſidenten, nach Vorſchrift der A. G. O. Th. III. Tit. 2. §. 17. den Ausſchlag geben muß.

Dem Herrn Vice-Präſidenten Alsleben wird dies mit der Bemerkung eröffnet, daß,

ſo lange noch kein vollſtändiger Acten-Vortrag und keine förmliche Abſtimmung über eine Spruchſache im Collegio erfolgt iſt,

die anderweite Diſtribution der Acten gar nicht von dem Gutfinden des Collegii abhängig gemacht werden kann, ſondern lediglich dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen bleibt.

Berlin, den 30. Decbr. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 232.)

An den Königl. Ober-Landesgerichts-Vice-Präſidenten Hrn. Alsleben zu Halberſtadt.

I. 15. §. 7. Cabinets-Ordre über das Verfahren in revisorio bei theilweiſer reformatoria.

Nach dem Antrage des Staats-Miniſterii vom 30. v. M. beſtimme Ich zur Declaration der Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 7., daß es in der Reviſions-Inſtanz, bei theilweiſer Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntniſſe, nur inſofern der Ausarbeitung von 4 Relationen bedürfe, als die Abänderung ſelbſt ein Object von der Höhe der Reviſions-Summe betrifft.

Berlin, den 10. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 282.)

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

I. 15. §. 16. Gerichtsſtand des in revisorio zugelaſſenen Beweiſes neuer Thatſachen.

A.

Anfrage der Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Cleve.

Durch die unterm 30. Septbr. 1814 erlaſſene Inſtruction haben Ew. Excellenz zwar zu beſtimmen geruht, in welcher Art die in den wieder eroberten Provinzen in einer

Digitized by Google

der, nach dem Franzöſiſchen Civilproceß-Codex zuläſſigen Inſtanzen, anhängigen Proceſſe, nach Vorſchrift der A. Pr. G. O. eingeleitet werden ſollen; uns ſind aber keine Vorſchriften bekannt über das Verfahren, welches in den Fällen Statt finden muß, wo die vor Einführung der Franzöſiſchen Geſetze in der den letzteren fremden Reviſions-Inſtanz bereits anhängigen Rechtsſachen, zur Zeit der Wieder-Einführung der A. Pr. G. O., bei den Franzöſiſchen Gerichtshöfen noch pendent waren. Wenn gleich Fälle dieſer Art nur ſehr ſelten ſich ereignen können, ſo iſt gegenwärtig dennoch ein ſolcher bei uns vorgekommen, welchen wir uns erlauben, Ew. Excellenz in der Kürze zur mehrern Ueberſicht vorzutragen. Im Jahre 1805 erhob ſich nämlich zwiſchen den Erben des verſtorbenen Reinhard N. N. und dem Curator des zu Weſel ausgebrochenen Nſchen Concurſes, über die Priorität einer Capital-Forderung von 2147 Thaler 15 Stüber, ein Rechtsſtreit bei dem damaligen Landgerichte daſelbſt, welcher per sententiam de publicato den 9. April 1807 von dieſem gegen die erſteren entſchieden wurde. Hiergegen ergriffen die Erben N. das Rechtsmittel der Appellation, worauf per sententiam des vormaligen Hofraths-Dicaſterii zu Düſſeldorf de publicato den 3. Decbr. 1807 das Erkenntniß erſter Inſtanz reformirt wurde.

Damals hatte in dem vormaligen Preußiſchen Antheile des inmittelſt geſchaffenen Großherzogthums Berg, wozu auch Weſel gehörte, die A. Pr. G. O. noch Geſetzes Kraft; deshalb wurde auch die, gegen das zuletzt erwähnte Erkenntniß von dem Curator Concursus, Namens der betheiligten Creditoren, angemeldete Reviſion ganz nach Vorſchrift des gedachten Geſetzbuches eingeleitet. Zur endlichen Entſcheidung in revisorio gelangte indeſſen die Sache nicht, weil die Stadt Weſel inmittelſt von dem Großherzogthum Berg getrennt, und mit dem Franzöſiſchen Kaiſerreiche vereinigt wurde, wodurch dieſelbe zu dem Appellationshofe zu Lüttich devolvirte, und bei dieſem nach Franzöſiſchen Proceß-Geſetzen eingeleitet werden ſollte. Dieſelbe blieb aber testibus actis nunmehr eine geraume Zeit hindurch auf ſich beruhen, und erſt am 16. März 1815, mithin in einem Zeitraume, wo zu Weſel die Preußiſchen Geſetze bereits wieder in Wirkung getreten waren, und dieſer Ort längſt von dem Gerichtsbezirke des Appellationshofes zu Lüttich getrennt war, erließ dieſer ein interlocutoriſches Erkenntniß, wodurch den Reviſen vor definitiver Entſcheidung der Sache annoch die Führung eines Beweiſes förderſamſt aufgelegt wurde. Zur wirklichen Aufnahme dieſes Beweiſes, welche nach der Vorſchrift des Franzöſiſchen Proceß-Codex vor das gedachte Ober-Appellationsgericht gehört haben würde, kam es indeſſen nicht, vielmehr hat der jetzige Mandatar der Reviſen, nachdem

Digitized by Google

derſelbe unterm 24. April d. J. die Sache bei uns reaſſumirt hatte, in ſeinem Schlußberichte vom 12. Auguſt d. J. darauf angetragen, das Erkenntniß zweiter Inſtanz mit gänzlicher Beſeitigung des interlocutoriſchen Erkenntniſſes des Appellationshofes zu Lüttich in revisorio pure zu beſtätigen. In wiefern in der Hauptſache in der Folge dem Antrage der Reviſen gemäß, erkannt werden müſſe, gehört zur richterlichen Dijudicatur; hier entſteht zunächſt nur die Frage, in wiefern jetzt ſchon, und ſo lange das Lütticher Erkenntniß nicht rechtskräftig wieder aufgehoben ſein wird, nach Lage der Sache überhaupt noch einmal in revisorio erkannt werden kann? Geht man auf die Vorſchriften der A. G. O. zurück, welche in dem vorliegenden Falle, in Ermangelung beſtimmter Vorſchriften, um ſo mehr zur Anwendung kommen zu müſſen ſcheinen, da unter der Herrſchaft derſelben die Reviſion urſprünglich eingeleitet worden iſt, ſo kann die Negative, und die daraus ſich ergebende Unzuläſſigkeit des Antrages der Reviſen nicht zweifelhaft ſein. Dieſelbe ſchreibt nämlich Th. I. Tit. 15. §§. 8. 13. und 14. ausdrücklich vor, daß, ſo oft der Reviſionsrichter eine neue Beweisaufnahme für nöthig hält, wie ſolches nach dem Lütticher Interlocut hier der Fall iſt, dieſe bei dem inſtruirenden Richter erfolgen, und darüber zunächſt in den früheren Inſtanzen wieder erkannt werden müſſe. Da nun hiernach die vorliegende Sache zum ferneren Verfahren in revisorio zur Zeit ſich nicht eignet, vielmehr zur erſten Inſtanz, in welcher die nach dem Lütticher Interlocute anderweitig zu inſtruirende Thatſache zuerſt vorgekommen iſt, gehört: ſo beſchieden wir hiernach den Mandatar der Reviſen unterm 21. Auguſt abſchlägig, überließen es ihm dabei jedoch, in wiefern er es für rathſam halte, das Erkenntniß des Appellationshofes zu Lüttich, wegen ſcheinbarer Incompetenz, als nichtig anzufechten. Derſelbe glaubt ſich hierdurch ſehr gravirt, und hat ſich in ſeiner deshalb eingereichten Remonſtration hauptſächlich auf den §. 4. der Eingangs erwähnten Inſtruction bezogen, wonach, ſo oft ein Interlocut vorhanden, und die Beweisaufnahme wirklich erfolgt iſt, der Richter, ſobald er die Sache dazu angethan findet, definitive erkennen ſoll. Wir halten indeſſen den allegirten §. und überhaupt die Inſtruction vom 30. September 1814 auf den vorliegenden Fall gar nicht für anwendbar, eines Theils, weil dieſelbe, wie wir mit Grund behaupten zu können glauben, denſelben gar nicht vorgeſehen hat; dann aber auch, wie bereits bemerkt, die durch das Lütticher Interlocut verordnete Beweisaufnahme gar nicht erfolgt, mithin auch der Fall des obigen §. gar nicht vorhanden iſt. Obgleich wir daher völlig rechtlich verfahren zu ſein glauben, ſo nehmen wir doch aus der obigen Remonſtration Veranlaſſung, Ew. Excellenz

Digitized by Google

um eine hochgeneigte Belehrung hierüber zu unſerer Direction in dieſem und ähnlichen Fällen gehorſamſt zu bitten.

Cleve, den 24. Septbr. 1816.

Die Ober-Landesgerichts-Commiſſion.

v. Müntz.

B.

Entſcheidung des Juſtiz-Miniſters.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird auf den, in Betreff eines in revisorio bei dem Appellationshofe zu Lüttich anhängig geweſenen, und vermittelſt eines interlocutoriſchen Erkenntniſſes vorläufig entſchiedenen Proceſſes, unter dem 24. v. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter mit der darin entwickelten Anſicht des Collegii und der in der Sache eingeleiteten Verfahrungsart, wonach der Reviſe mit den zum Beweis geſtellten Thatſachen zur erſten Inſtanz verwieſen worden, vollkommen einverſtanden iſt.

Berlin, den 12. Octbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 258.)

I. 15. §. 22. Mittheilung der Gründe der, vom Geheimen Ober-Tribunale abgefaßten, ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe.

Ungeachtet der Amtmann N. N. zu N. N. mit ſeinem Geſuche, ihm die Gründe des Compromiß-Urtels in ſeiner Rechtsſache wider den Curator der von N. Nſchen Minderjährigen mitzutheilen, ſchon unter dem 27. Juli d. J. zurückgewieſen worden iſt, ſo hat derſelbe doch von dem Decrete des Königl. Ober-Landesgerichts von der Neumark vom 10. d. M. Veranlaſſung genommen, dieſes Geſuch zu erneuern. Da aber die in Compromißſachen von dem Geheimen Ober-Tribunale abgefaßten Erkenntniſſe, die Stelle der Reviſionsſentenzen vertreten, und bei dieſen letzteren die Mittheilung der Entſcheidungsgründe in der Regel nicht Statt findet, ſo wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch angewieſen, den Amtmann N. N. zu bedeuten, daß er ſich aller weitern Sollicitationen in dieſer Sache, um ſo mehr zu enthalten habe, als das Ober-Tribunal keine geſetzliche Anweiſung hat, die Erkenntniſſe in Compromißſachen mit Gründen abzuſetzen, und abſchriftlich an den Chef der Juſtiz einzuſenden. Sollte der Amtmann N. N. jedoch Gründe finden, anzunehmen, daß das Tribunal-Erkenntniß dunkel gefaßt, und die Frage, ob ihm nur die Befugniß, zu Johannis d. J. abzuziehen, oder die Befugniß zur Kündigung überhaupt abzuſprechen, nicht deutlich entſchieden ſei, ſo kann die Sache zu einem Declarationsgeſuche für geeignet angeſehen werden, und hängt es von dem rechtlichen Ermeſſen des Collegii ab, ob die Einleitung hierzu nach dem §. 26. f. Tit. 15. Th. I. der A. G. O. zu machen ſei.

Berlin, den 28. Aug. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 12.)

Digitized by Google

I. 15. §. 25. Abſchriften der Reviſions-Erkenntniſſe zu den Acten.

„Aus dem abſchriftlich beikommenden Berichte des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt vom 2. d. M., hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, welche Differenz zwiſchen dieſem Gerichte und dem Königl. Ober-Landesgerichte, hinſichtlich des Koſtenanſatzes in Reviſionsſachen, obwaltet.

Bei der dieſſeitigen Verfügung vom 22. Auguſt 1825, iſt nicht beabſichtigt, die alte Einrichtung, nach der die Erkenntniſſe in Abſchrift zu den Acten gebracht werden, wieder herzuſtellen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher in Zukunft die desfallſige Beſtimmung im §. 10. des Reglements vom 29. Sept. 1824,

nach welchen die Urtel in Urſchrift zu den Acten gebracht werden ſollen,

zu befolgen, und können den Parteien keine Koſten für die zu den Acten gehenden Urtels-Abſchriften angeſetzt werden.

Es iſt ganz überflüſſig, in den vom Königl. Ober-Landesgerichte in dritter Inſtanz entſchiedenen Sachen, Abſchriften der Erkenntniſſe erſter und zweiter Inſtanz zu den Acten zu nehmen. Dies Verfahren muß alſo künftig eingeſtellt werden.

Die Abſchriften, welche in Beziehung auf die Verfügung vom 29. Januar c., Behufs der Reviſion der Geſetze eingereicht werden, müſſen koſtenfrei beſorgt, und dürfen den Parteien dafür keine Copialien berechnet werden. Hiernach iſt künftig zu verfahren.

Berlin, den 19. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 280.)

I. 16. §. 2. Remedium nullitatis gegen ein Reviſions-Erkenntniß.

Da aus dem, von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin mittelſt Berichts vom 25. v. M. eingeſandten Protocolle vom 20. Sept. d. J. in der Sache der Bauern und Halbbauern zu N. N. wider den v. N. N daſelbſt, hervorgeht, daß der v. N. N. von dem Erkenntniſſe des Patrimonial-Gerichts nicht zurücktreten will, ſo bleibt nichts übrig, als der Sache ihren rechtlichen Lauf zu laſſen, und von den folgenden Inſtanzen zu erwarten, daß ſie das Verſehen des Patrimonial-Gerichts wieder gut machen, und das Erkenntniß deſſelben reformiren werden. Dieſes hat das Königl. Ober-Landesgericht beiden Theilen zu eröffnen, mit dem Beifügen, daß die Mittheilung des Reviſions-Erkenntniſſes nicht Statt finde, weil hier keine rechtliche Veranlaſſung vorhanden iſt, daſſelbe als nichtig anzufechten. Der v. N. N. iſt insbeſondere zu beſcheiden, daß ſein eventueller Antrag, die Entſcheidung des angeſtellten Nullitäts-Proceſſes in zweiter In-

Digitized by Google

ſtanz dem Reviſions-Collegio zu überlaſſen, unſtatthaft iſt, da es dieſer Behörde zu ſolcher Entſcheidung an aller Competenz fehlt. Daß aber die fernere Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe zu N. N. nach Maaßgabe des Edicts vom 11. Sept. 1811 zum Reſſort der General-Commiſſion, und in zweiter Inſtanz zum Reſſort des Reviſions-Collegii gehört, iſt ganz unbedenklich.

Dieſes hat auch nur der Schluß des Reviſions-Erkenntniſſes ſagen wollen, und es iſt ein offenbarer Irrthum des von N. N., wenn derſelbe glaubt, daß aus dieſer Hinweiſung des Reviſions-Erkenntniſſes folge, daſſelbe habe die Gründe der Entſcheidung aus dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 entnommen, und nicht aus der Bauer-Ordnung vom 30. December 1764.

Wenn der Juſtiz-Miniſter endlich aus den hierbei zurück erfolgenden Acten, und dem Berichte entnehmen müſſen, daß von dem Patrimonial-Gerichte über die Statthaftigkeit der Nullitätsklage gegen ein Reviſions-Erkenntniß aus dem Grunde eines verletzten klaren Geſetzes, wegen gehegter Zweifel, bei dem Königl. Ober-Landesgerichte angefragt worden iſt, ſo kann der Juſtiz-Miniſter dem Collegio ſein Befremden über die darauf ergangene Vorbeſcheidung, daß dieſer Klage allerdings Statt gegeben werden könne, nicht bergen. Wohl iſt es möglich, ein Reviſions-Erkenntniß als null anzufechten z. B., wenn die Partei von einem falſchen Bevollmächtigten vertreten, wenn auf den Grund eines falſchen Documents oder beſtochener Zeugen erkannt worden iſt u. ſ. w., aber niemals aus dem Grunde, weil gegen ein klares Landesgeſetz erkannt worden.

Dieſes ergiebt die deutliche Diſpoſition der Proceßordnung Tit. 15. §. 2. No. 2. und die Unmöglichkeit, dem Reviſions-Erkenntniſſe einen ſolchen Vorwurf zu machen, weil es ohne Gründe ausgefertigt wird. Der §. 133. des Anhanges zur A. G. O. ändert hierin nicht das Mindeſte, weil derſelbe über die Möglichkeit einer Nullitäts-Klage gegen ein Reviſions-Erkenntniß nichts beſtimmt, ſondern es in dieſer Hinſicht lediglich bei den Vorſchriften der A. G. O. beläßt. Auf jeden Fall hätte das Königl. Ober-Landesgericht doch das Patrimonial-Gericht verweiſen ſollen, ſich die Gründe des Reviſions-Erkenntniſſes zu verſchaffen, bevor es die Klage einleite, weil alsdann die Sache hier zur Sprache gekommen und zeitig redreſſirt worden wäre.

Berlin, den 11. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 244.)

I. 16. §. 2. Nichtigkeitsklage wider Erkenntniſſe in fiscaliſchen Unterſuchungen.

Das Königl. Ober-Landesgericht gehet zu weit, wenn es in der Beſchwerdeſache des Oekonomen N. die Meinung ver-

theidigen will, daß die Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 16. über Nullitätsklagen nur im Civil-Proceß Anwendung fänden, und daß dem in einer fiscaliſchen Unterſuchung Verurtheilten wider das rechtskräftige Erkenntniß bloß der Beweis ſeiner Unſchuld nach Anleitung der §§. 538. und 589. der Criminal-Ordnung, offen ſtände.

Die Vorſchrift des zuerſt erwähnten Geſetzbuches über das Verfahren in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, wenn gleich zunächſt unter einen beſondern Abſchnitt gebracht, ſind, mit den dort vorkommenden Beſtimmungen für die andern Proceß-Arten, als ein Ganzes anzuſehen. Auch gab die unverkennbare Analogie, welche die Procedur der fiscaliſchen Unterſuchungen mit dem Verfahren in dem gewöhnlichen Civil-Proceß erhielt, dem Geſetzgeber wohl Veranlaſſung, erſtere der allgemeinen Proceß-Ordnung zu incorporiren. Schon dieſe Einverleibung läßt erwarten, daß zwiſchen dem in Rede ſtehenden Abſchnitt, und allen ſonſtigen Vorſchriften der Gerichts-Ordnung eine abſolute Trennung nicht bezweckt ward, und in der That enthält er bloß ſolche Beſtimmungen, welche die abweichenden Eigenthümlichkeiten des fiscaliſchen Unterſuchungs-Proceſſes nöthig machten, ſo daß auf das übrige Verfahren die allgemeinen Normen der Proceß-Ordnung zur Anwendung kommen.

(confer. §§. 41. 46. 56. 58. 59. 60. 65. 71. ꝛc. Th. I. Tit. 35. ꝛc. der A. G. O.)

Daß die Vorſchriften der A. G. O. über Nullitätsklagen bloß auf eigentliche Civil-Proceſſe beſchränkt ſein ſollten, iſt nirgend ausgeſprochen, und es bloß daher folgern zu wollen, weil der Geſetzgeber, nach der Faſſung dieſer Vorſchriften zunächſt nur den Civil-Proceß vor Augen gehabt zu haben ſchiene, würde hier ſchon mit dem bekannten Satze, a potiori fit denominatio, collidiren.

Auch für den Denunciaten, welcher in fiscaliſchen Unterſuchungen häufig einem wirklichen Denuncianten gegenüber ſteht, iſt der §. 2. ꝛc. Th. I. Tit. 16. I. a. gebrauchte Ausdruck: „Partei,“ nicht unpaſſend, und ſelbſt die Reviſions-Inſtanz, wovon der §. 1. daſelbſt ſpricht, kann in einzelnen Gattungen des fiscaliſchen Unterſuchungs-Proceſſes vorkommen. Von allen übrigen Nichtigkeitsfällen des Tit. 16. abſtrahirt, iſt doch wohl ſo viel einleuchtend, daß für denjenigen Denunciaten, welcher in den Fällen der §§. 46. 47. 52. ꝛc. des Tit. 35., durch einen falſchen Bevollmächtigten vertreten, oder ohne Inſinuation der Vorladung in contumaciam verurtheilt iſt, und welchem wider das Erkenntniß kein remedium ordinarium mehr zu Gebote ſtehet, mindeſtens eben ſo triftige Gründe als für die Parteien in dem Civil-Proceſſe ſprechen, ihm den außerordentlichen Rechtsweg noch nachzulaſſen. Wie das, §. 4. ꝛc. Tit. 16. vorgeſchriebene

Digitized by Google

Verfahren bei der Nichtigkeitsklage nach Verſchiedenheit der Proceß-Arten zu modificiren ſei, ergiebt die Natur der Sache für fiscaliſche Unterſuchungen, ſo gut, wie z. B. für das possessorium summariissimum.

Bei der Statthaftigkeit der Nullitätsklage in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, kann davon nicht die Rede ſein, daß der Verurtheilte nach den analogiſch anzuwendenden §§. 588. und 589. der Criminal-Ordnung einzig auf das remedium restitutionis beſchränkt wäre: das letztere findet dort keinesweges in dem Umfange, wie bei Criminal-Unterſuchungen, Anwendung.

Vorſtehendes hat der Juſtiz-Miniſter dem Königl. Ober-Landesgerichte in der Beſchwerdeſache des N. zu eröffnen nöthig befunden, ohne jedoch der freien Beurtheilung künftiger Fälle Seitens des Collegii einen Zwang anlegen zu wollen.

Berlin, den 27. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 314.)

I. 16. §§. 7. 11. Nullitäts-Verfahren gegen noch nicht rechtskräftige Erkenntniſſe incompetenter Richter.

Mit den Grundſätzen, welche das Königl. Kammergericht in ſeinem Bericht vom 7. d. M., in Betreff der Leitung des Proceſſes der Gemeinde zu N. wider den Oberſt-Lieutenant von N., entwickelt hat, kann der Juſtiz-Miniſter ſich nicht einverſtanden erklären; denn wenn gleich das Erkenntniß der General-Commiſſion von einer incompetenten richterlichen Behörde ergangen iſt, ſo kann daſſelbe doch nicht ohne Weiteres beſeitigt und die ganze Sache zu einem neuen Proceßverfahren eingeleitet werden, ſondern es muß, da gedachtes Erkenntniß nicht rechtskräftig geworden iſt, das Appellatorium inſtruirt und Acta alsdann an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts zum Spruch befördert werden. Von dieſem wird es abhängen: ob ſofort in appellatorio und zwar in der Hauptſache zu erkennen, oder ob zuvörderſt die Nullität des Erkenntniſſes der General-Commiſſion auszuſprechen und die Hauptſache zur anderweitigen Inſtruction und Entſcheidung in der erſten Inſtanz zu verweiſen ſein wird. Dies iſt das Verfahren, welches durch die Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 16. §§. 7. und 11. begründet wird, und von dem Königl. Kammergericht beobachtet werden muß.

Berlin, den 23. Auguſt 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 26.)

I. 16. §. 10. Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 16. §. 10. auf ſchiedsrichterliche Urtheile.

Auf Ihre Vorſtellung vom 5. d. M., deren Anlagen anbei zurück erfolgen, wird Ihnen zum Beſcheide ertheilt, daß die Beſchwerde, wegen der gegen Sie verfügten Execution,

Digitized by Google

ohne geſetzlichen Grund iſt. Der von Ihnen jetzt als nichtig angefochtene ſchiedsrichterliche Spruch behält allerdings die Rechtskraft bis dahin, wo er durch Urtel und Recht annullirt iſt. Der §. 10. Tit. 16. Th. I. der A. G. O. paßt auch auf ſchiedsrichterliche Urtheile, weil auf ſolche die Anwendung jener geſetzlichen Regel nirgend ausgeſchloſſen iſt. Da nach Ihrer Angabe das von dem Gegentheil eingereichte Exemplar des ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes das Atteſt der Ihnen gehörig geſchehenen Publication deſſelben enthält, ſo kann Ihre bloße Behauptung des Gegentheils hier um ſo weniger Glauben finden, als nach dem Compromiß eine Appellation Ihnen ohnehin nicht zuſtand, und die von Ihnen dagegen jetzt angebrachte Nullitätsklage wenigſtens ſo viel beweiſt, daß Ihnen der Inhalt jenes Erkenntniſſes zur Genüge bekannt geworden iſt.

Berlin, den 17. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 50.)
An den jüdiſchen Kaufmann Salomon Meyer
Remak, zu Poſen.

I. 17. §. 16. Verfahren bei Litisdenunciationen wider den Königlichen Fiscus in Proceſſen bei auswärtigen Gerichten.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewieſen, wenn bei Gelegenheit von Proceſſen, welche vor ausländiſchen Gerichten gegen den dortigen Fiscus ſchweben, von Seiten des letzteren Litisdenunciationen wider den dieſſeitigen Fiscus angebracht, und die hieſigen Gerichte um Inſinuation derſelben requirirt werden, das ergangene Requiſitionsſchreiben zuvor bei dem Chef der Juſtiz, Behufs der Communication mit dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, einzureichen, und den weiteren Beſchluß darauf zu erwarten.

Berlin, den 26. October 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 373.)

I. 17. §. 23. Die Regreßklage kann auch gegen einen Bürgen als Litisdenunciaten ſofort angeſtellt werden.

Freiburg, im Herzogthum Sachſen, den 5. Juli 1825.

Des Juſtiz-Commiſſar Pleſch unterthänigſte Beſchwerde über des Königl. Landgerichts zu Naumburg ſofortige Zurückweiſung einer von ihm Namens der N. N. verwittweten N. N. gegen den removirten Poſtwärter N. N. angeſtellten Bürgſchaftsklage.

A.

Nach der hier beiliegenden Manual-Actenlage hat das Königl. Landgericht zu Naumburg eine gegen einen Bürgen, der auf die beim Proceſſe gegen den Hauptſchuldner ihm geſchehene Litisdenunciation, daß er den Anſpruch, ſich an ihn als Bürgen halten zu können, nicht anerkenne, ſondern ver-

Digitized by Google

neine, erklärt hat, gerichtete Klage, um deswillen, weil der Bürge dem beneficio excussionis seu ordinis nicht entſagt hat, und der Hauptſchuldner noch nicht exequirt iſt, als unſtatthaft zurückgewieſen, und die Verfügung der Gebühr Rechtens auf dieſelbe verweigert, und das daſige Ober-Landesgericht auf den an daſſelbe genommenen Recurs ſolches beſtätigt.

Das letztere meint nämlich, der §. 23. Tit. 17. Th. I. der Gerichtsordnung ſetze voraus, daß die Regreßklage an und für ſich begründet ſei, und dieſes ſei hier eben um deswillen nicht der Fall, weil der Bürge dem gedachten beneficio nicht entſagt habe, und auch keiner der Fälle vorhanden oder nachgewieſen ſei, in welchen nach §. 284. seq. l. c. die Klage gegen den Bürgen eher, als der Hauptſchuldner exequirt worden, Statt finde.

Allein auf dieſelbe Weiſe, wie die gegenwärtige Klage, iſt jede andere Regreßklage, z. B. die des Käufers, dem die erkaufte Sache ſtreitig gemacht wird, gegen ſeinen Verkäufer ad praestandam evictionem, und des Ceſſionars gegen den Cedenten, vor Ausgang des Haupt-Proceſſes unbegründet, oder vielmehr noch zur Zeit unſtatthaft, weil ja eben überall die Erfüllung der Verbindlichkeit ad praestandam evictionem erſt dadurch begründet wird, daß nach dem Ausgange des hierüber anhängig geweſenen Proceſſes eine Sache evincirt, oder die Unrichtigkeit einer Forderung ausgeführt iſt, und es würde daher das Geſetz, ginge es von dieſer Vorausſetzung aus, bei der Beſtimmung, daß die Klage gegen den Litisdenunciaten, der die Befugniß des Litisdenuncianten nicht anerkannt, ſofort vor Ausgang des Haupt-Proceſſes angeſtellt werden könne, mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſein.

Offenbar hat der Geſetzgeber vielmehr durch ſolche Beſtimmung verſtatten wollen, daß der Litisdenunciant das ihm beſtrittene Recht ſofort ausführen, und den Litisdenunciaten daſſelbe und ſeine Verbindlichkeit, ſich demſelben für den eintretenden Fall gemäß zu bezeigen, anzuerkennen, durch richterlichen Ausſpruch zwingen könne. Denn ein anderes iſt die Frage über die Exiſtenz der Verbindlichkeit ſelbſt, und ein anderes die Frage über die Erfüllung derſelben, und wenn ſchon der Bürge, der dem beneficio excussionis nicht entſagt hat, auf Erfüllung ſeiner bürgſchaftlichen Verbindlichkeit, ehe der Hauptſchuldner exequirt iſt, in der Regel nicht belangt werden kann, ſo kann doch nach der angezogenen Geſetzſtelle das Recht ſelbſt gegen ihn durch Proceß ausgeführt werden. Dieſes liegt auch ſchon darin, daß der Litisdenunciat dazu durch ſeinen Widerſpruch ſelbſt Veranlaſſung gegeben hat, und der Litisdenunciant wegen der geſchehenen Litisdenunciation der Anſtellung der Diffamations-Klage ausgeſetzt iſt.

Aus dieſen Gründen wage ich es, dieſen nicht unwichtigen Fall zu Ew. Excellenz höheren Cognition zu bringen, und

daß Höchſtdieſelben die Verfügung der Gebühr Rechtens auf die Klage und die Inſtruction der Sache, ſo wie die Reſtitution der, wegen der bisherigen Zurückweiſung bezahlten Koſten, anzubefehlen, höchſtgeneigteſt geruhen möchten —

unterthänigſt zu bitten.

Der Juſtiz-Commiſſar Pleſch.

An den Königl. Preuß. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter, Ritter des rothen Adler-Ordens ꝛc., Herrn Grafen v. Danckelmann, Excellenz.

B.

Die von der verehelichten N. N. zu N. N. über eine von dem hieſigen Landgerichte, in Sachen ihrer wider den removirten Poſtwärter N. N. in N. N., erlaſſene Verfügung vom 17. Mai, welche originaliter nebſt Beilagen zurückfolgt, angebrachte Beſchwerde vom 6. d. M. iſt unbegründet; denn wenn auch der §. 23. Tit. 17. Th. 1. der Gerichtsordnung vorſchreibt, daß es dem Litisdenuncianten freiſtehen ſoll, ob er, wenn der Litisdenunciat erklärt, ihm nicht aſſiſtiren zu wollen, die Regreßklage ſofort anzuſtellen, oder damit den Ausgang des Haupt-Proceſſes abwarten wolle, ſo iſt dabei doch die Bedingung vorausgeſetzt, daß die Regreßklage auch an und für ſich begründet ſei. Dies iſt aber offenbar hier nicht der Fall, da die §. 307. Tit. 14. Th. 1. des A. L. R. vorgeſchriebene Entſagung des beneficii excussionis seu ordinis von Seiten des Bürgen nicht vorhanden, und auch keiner der Fälle vorhanden oder nachgewieſen iſt, in welchem nach §. 284. seq. l. c. von der §. 283. l. c. aufgeſtellten Regel, daß der Gläubiger ſich nicht eher an den Bürgen halten kann, als bis er durch Verfolgung ſeines Rechts gegen den Hauptſchuldner erwieſen, daß dieſer ſeine Verbindlichkeit ganz oder zum Theil nicht zu erfüllen im Stande ſei, eine Ausnahme gemacht werden darf.

Aus dieſen Gründen iſt daher auch das Arreſtgeſuch nicht begründet, und dies um ſo weniger, da die Unſicherheit der Hauptſchuldnerin nicht im geringſten beſcheinigt worden iſt. Daß die Gläubigerin leicht in die Nachtheile gerathen kann, die ihr durch die Bürgſchaft beſtellte Sicherheit zu verlieren, iſt lediglich ihre Schuld, indem ſie ſich die Bürgſchaft nicht zureichend hat beſtellen laſſen.

Die durch dieſe unbegründete Beſchwerde erwachſenen

Digitized by Google

Koſten im Betrage von 1 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. ſind der Kürze halber durch Poſtvorſchuß erhoben worden.

Naumburg, den 17. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

An den N. N. ad manus des Herrn Juſtiz-Commiſſar Pleſch zu Freiburg.

C.

Die von dem Juſtiz-Com. Pleſch zu Freiburg unt. 5. d. M. eingereichte Beſchwerde, über Zurückweiſung einer von ihm, Namens der Wittwe N. N. gegen den removirten Poſtwärter N. N., angeſtellten Bürgſchaftsklage, welche dem Königlichen Ober-Landesgericht in Urſchrift, jedoch ohne die demſelben ſchon bekannten Anlagen, zugefertigt wird, findet der Juſtiz-Miniſter gegründet. Daß der §. 23. Tit. 17. Th. I. der A. G. O. ſich auch auf den Fall der Bürgſchaft bezieht, ergiebt ſich aus dem §. 3. loco citato und den am Schluſſe befindlichen Allegaten. Die §§. 283. 284. und 307. Tit. 14. des A. L. R. ſtehen der Klage, wie ſolche angebracht worden, keinesweges entgegen, indem der Beſchwerdeführer nicht auf ſofortige Zahlung, ſondern bloß darauf geklagt hat:

> daß der Verklagte, welcher auf die erfolgte Adcitation das Fundament des gegen ihn vorbehaltenen Regreſſes nicht anerkannt hat, als Bürge zu haften, und, in ſo weit das eingeklagte Kapital von der Hauptſchuldnerin nicht zu erlangen iſt, daſſelbe zu zahlen ſchuldig.

Es iſt daher in der Hauptſache die Citation zu erlaſſen. In Beziehung auf das Arreſt-Geſuch, bleibt dem Collegio die geeignete Verfügung überlaſſen.

Berlin, den 22. Juli 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 211.)

I. 18. §. 4. Gerichtsſtand bei Interventionen.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte in der Interventionsſache der Ehefrau des Pächters N. N. wider ihren Ehemann und die Sportel-Caſſe des Patrimonial-Gerichts zu N., unter dem 2. December v. J. erſtatteten Bericht, wird die in demſelben zuerſt aufgeſtellte Meinung,

> daß unter dem Ausdrucke in dem §. 4. Tit. 18. Th. I. der A. G. O., — bei dem Gerichte, — das Gericht zu verſtehen ſei, bei welchem die Hauptſache anhängig iſt,

hierdurch für die richtige erklärt. Mit Rückſicht auf dieſe Beſtimmung muß alſo in der erwähnten Sache das Juſtiz-Amt N. für competent angenommen werden.

Berlin, den 5. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 276.)

I. 18. §§. 5. 9. Appellation des Intervenienten.

Die von Ihnen, als Bevollmächtigten des N. N. in

Digitized by Google

deſſen Rechtsſache wider den Bankier N. N. mittelſt Vorſtellung vom 10. October c. geführte Beſchwerde, kann der Juſtiz-Miniſter nach genauer Prüfung des vorgetragenen Sachverhältniſſes nicht begründet finden. Denn nachdem das Kammergericht durch das Decret vom 8. März a. pr. die Intervention für acceſſoriſch erklärt hat, ſo muß ſolche auch in Beziehung auf die Zuläſſigkeit des eingewandten Rechtsmittels als acceſſoriſch betrachtet werden.

Abgeſehen hiervon, und ſelbſt wenn ſie die Natur einer Principal-Intervention hätte, ſo hat es doch von dem inſtruirenden Gericht abgehangen, ſelbige zum Hauptproceß zu verweiſen, und da dies hier ohne den Widerſpruch des Klägers geſchehen iſt, ſo kann dem Intervenienten, — es möge ſeiner in dem erſten Urtel ausdrücklich Erwähnung geſchehen ſein oder nicht, — die eingelegte Appellation nicht verſagt werden. (conf. A. G. O. Tit. 18. §§. 5. u. 9.) In jedem Falle muß die einmal vom Gericht zugelaſſene Appellation ihren Fortgang behalten, und es bleibt Ihrem Mandanten nur überlaſſen, ſeine Ausführung in der Inſtanz hierauf mit zu richten, und zur Entſcheidung des künftigen Appellationsrichters zu ſtellen.

Berlin, den 20. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 233.)
An den Herrn Hoffiscal Nobiling hier.

I. 19. §. 5. Verfahren bei der, gegen einen Studenten reconveniendo angebrachten Injurienklage.

Indem dem Königl. Stadtgerichte hierneben die auf Erfordern eingereichten Acten in der Sache des Studiosi medicinae N. N. wider den hieſigen Bürger N. N., wegen wechſelſeitiger Injurien, remittirt werden, wird dem Collegio zugleich eröffnet, daß es für den gegenwärtigen Fall bei der geſchehenen Einleitung der Sache das Bewenden hat. Für die Zukunft aber wird das Königliche Stadtgericht hierdurch angewieſen, wenn von einem Studenten wegen Injurien geklagt, und von deſſen Gegner ebenfalls wegen Injurien die Wiederklage angeſtellt wird, die vollſtändig inſtruirten Acten vor Abfaſſung des Urtels, dem Rector und Senat hieſiger Univerſität zu communiciren, und demſelben zu überlaſſen, in Beziehung auf die Reconvention nach dem §. 10. des Reglements, wegen Einrichtung der academiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten vom 28. December 1810 zu verfahren, die Sache allenfalls noch weiter zu unterſuchen, ſodann ein Reſolut abzufaſſen, und ſolches nach §. 11. des angezogenen Reglements den Parteien zu eröffnen. Beruhigt ſich bei dieſem Reſolut der Wiederkläger, ſo werden dem Königlichen Stadtgerichte die Acten bloß zu dem Ende remittirt, um in conventione zu erkennen. Erklärt hingegen der Wiederkläger innerhalb der im angezogenen §. 11. beſtimmten

Digitized by Google

Friſt von 8 Tagen ſeine Unzufriedenheit, ſo werden dem Königlichen Stadtgerichte die ſämmtlichen Acten überſchickt, um alsdann ſowohl in conventione, als in reconventione das Erkenntniß abzufaſſen.

Hiernach hat daher das Königliche Stadtgericht ſich zu achten.

Berlin, den 12. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 56.)

I. 20. §. 20.

Reſcr. vom 10. December 1814.

wegen Zuläſſigkeit der Litis-Reaſſumtion bei einer wegen fehlender Legitimation zur Sache erfolgten Zurückweiſung der Klage.

ad Tit. 6. §§. 3—7.

I. 21. §. 13.

Cautionsleiſtung und Armenrecht der Ausländer und Verweigerung der Einlaſſung des Gegentheils mit ihnen vor beſtellter Caution.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den über die Beſchwerde des Chirurgus N. N. zu N., in ſeiner Proceß-Sache wider den Senator N. N. und deſſen Ehefrau N. N. unter dem 13. v. M. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung der Original-Vorſtellung des Juſtiz-Commiſſarius N., hiermit eröffnet, daß der vorliegende Rechtsſtreit, welcher durch die vorhandenen Criminal-Acten und durch Zeugen, die in der Provinz wohnen, aufgeklärt werden ſoll, nicht zu denen gehört, die den Verklagten in die Lage verſetzen, ſich mit großem Koſten-Aufwande die Beweismittel zur Widerlegung des klägeriſchen Anſpruchs zu verſchaffen, und daß die Verklagten daher nicht berechtigt ſind, wegen der, §. 13. Tit. 21. Th. I. der A. G. O. enthaltenen Beſtimmungen, die Einlaſſung in appellatorio auszuſetzen, bis der Kläger einen Koſten-Vorſchuß geleiſtet hat.

Verlangen aber die Verklagten, daß der Kläger den Cautionseid leiſte, welcher §. 11. Tit. 21. Th. I. der A. G. O. beſtimmt normirt iſt, ſo hat das Königl. Kammergericht die Abnahme deſſelben, inſofern die Inſtruction des Appellatorii bei dem Collegio verhandelt wird, zu verfügen, ſonſt aber dem Stadtgerichte zu Prenzlau zu überlaſſen.

Iſt der Kläger vollſtändig als arm legitimirt, und hat er den §. 34. Tit. 23. Th. I. der G. O. vorgeſchriebenen Eid geleiſtet, ſo wird es der Abnahme des Cautions-Eides gar nicht bedürfen. Denn es iſt mit den Principien des Preußiſchen Rechts unvereinbar, eine Partei deshalb, weil ſie arm iſt, von den Gerichtshöfen auszuſchließen. Der 21. Titel der A. G. O. ſpricht allgemein von Cautionen der Parteien, und hat nicht zum Armenrechte verſtattete Prozeßführende zum Gegenſtande, weil vom Armenrechte ganz beſonders im 23. Titel gehandelt wird.

10 *

Digitized by Google

Die Beſtimmungen, daß der Ausländer, welcher die Caution nicht beſtellen kann, von dem Proceſſe ausgeſchloſſen werden ſoll, findet daher auf ſolche, welche ſich vorſchriftsmäßig zum Armenrechte qualificirt haben, keine Anwendung, und bedarf es in Anſehung ihrer auch des Cautions-Eides, der §. 10. Tit. 21. Th. I. der G. O. normirt iſt, nicht, wenn ſie den Armeneid geleiſtet haben, da dieſer Eid ſchon das Verſprechen enthält, daß dieſelben die Koſten, ſobald ſie des Vermögens ſeien, erſtatten wollen, und für den Gegner beſonders noch durch die Beſtimmungen §. 39. Tit. 23. Th. I. der G. O. geſorgt iſt.

Berlin, den 11. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 245.)

I. 23. §. 4. Compenſation der Koſten.

Nach dem §. 4. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. hat ein auf Compenſation der Koſten lautendes Appellations- oder Reviſions-Erkenntniß die Wirkung, daß ein jeder Theil ſeine eigenen Koſten tragen muß. „Eigene" Koſten ſind nach §. 10. der Einleitung zur Sportel-Taxe die Gebühren für einzelne Verfügungen, die à Conto des Extrahenten geſetzt werden, und die außergerichtlichen Koſten der Parteien. Inſtructions- und Urtels-Gebühren, ſo wie die Gebühren des Commiſſarii zur Inſtruction der Sache, ſind gemeinſchaftliche Koſten, und ein Erkenntniß auf Compenſation aller Koſten hat zur Folge, daß dieſe Koſten von beiden Theilen getragen werden müſſen. Nach dieſen Grundſätzen iſt die, von der Gemeine zu Prietzen, wegen der Koſten in ihrer Rechtsſache wider die Gevettern von der Hagen, vermittelſt der, nebſt Beilagen originaliter beikommenden Vorſtellung, angebrachte Beſchwerde gegründet. Das Königl. Kammergericht hat daher, im Falle ſich gegen die Richtigkeit der factiſchen Darſtellung der Verhältniſſe nichts erinnern läßt, mit Rückſicht auf dieſe Grundſätze, wegen Abſtellung der Beſchwerde Verfügungen zu treffen, ſofern ſich aber Anſtände ergeben ſollten, darüber zu berichten.

Berlin, den 4. Mai. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 210.)

I. 23. §. 10. Ueber die vorſchußweiſe Bezahlung der Reviſions-Koſten.

Auf die Anfrage im Berichte vom 14. d. M.,

wegen vorſchußweiſer Bezahlung der Reviſions-Koſten,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß das Circular-Reſcript vom 17. Mai 1802 bloß die Zahlung der Tribunals-Gebühren betrifft, und dadurch die Vorſchrift des Caſſen-Reglements vom 20. April 1782 §. 194. nicht allgemein abgeändert worden iſt.

Hiernach iſt die Salarien-Caſſe des Collegii die Urtels-

Gebühren an fremde Collegia erſt dann zu bezahlen ſchuldig, wenn ſie von den Parteien eingezogen worden.

Damit aber die Bezahlung der Gebühren für die von dem Ober-Landesgerichte zu Halberſtadt abgefaßten Reviſions-Erkenntniſſe nicht verzögert werde, hat das Collegium ſorgfältig darauf zu halten, daß von den Revidenten gleich bei Anmeldung der Reviſion ein Vorſchuß, wodurch die Reviſions-Koſten gedeckt werden, gefordert, und deſſen Einziehung, wenn keine Zahlung erfolgt, von der Caſſe gehörig betrieben wird.

Berlin, den 27. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 208.)

I. 23. §§. 25. 47.

Reſcript vom 16. October 1812.

Wegen Beitreibung der Koſten von Parteien, die im Herzogthum Warſchau wohnen, und ihren Stellvertretern.

ſiehe ad Tit. 10. §. 225. A.

I. 23. §. 25. Anh. §. 138. Erſtattung der Mandantarien-Gebühren.

Der Stadtgerichts-Aſſeſſor N. N. hat ſich in der unterm 7. d. M. eingereichten, abſchriftlich anliegenden Vorſtellung darüber beſchwert, daß das Königliche Ober-Landesgericht ſich weigert, den Grafen von N. N. zur Erſtattung der, von der Kirchen-Caſſe zu N. bezahlten Mandatarien-Gebühren in Sachen der letztern wider den Grafen von N. N. anzuhalten.

Wenn es richtig iſt, daß der N. N. von der Regierung zu Potsdam der Kirche zu N. zur Vertretung in der gedachten Rechtsſache zugeordnet worden, ſo findet auf ihn der §. 138. des Anhangs zur A. G. O. nicht Anwendung, und es muß alſo, ohne daß es für dieſen Fall nöthig iſt, darauf einzugehen, ob nicht überhaupt der N. N. bei der Proceß-Praxis einem Juſtiz-Commiſſarius gleich zu achten iſt, — der gegen den v. N. N. auf Erſtattung der feſtgeſetzten Mandatarien-Gebühren gerichtete Antrag, für begründet angenommen werden. Der §. 138. des Anhangs zur A. G. O. iſt durch das in der Gebühren-Taxe für die Juſtiz-Commiſſarien und Notarien, Abſchnitt I., Allgemeine Anmerkung 3., allegirte, in dem neuen Archiv Bd. II. S. 250. abgedruckte, Reſcript vom 20. October 1801 veranlaßt worden. Es ſind dabei die Fälle vorausgeſetzt, die in dem Reſcripte, und zufolge deſſelben in der angeführten Stelle der Gebühren-Taxe ausgedrückt ſind, und es kann dieſer §. ſeiner allgemeinen Faſſung ungeachtet, wie das Königl. Ober-Landesgericht bei einer näheren Erwägung ſich ſelbſt überzeugen wird, bei andern als den vorausgeſetzten Fällen nicht wohl, wenigſtens dann nicht zur Anwendung kommen, wenn die Regierung an die Stelle eines Fiscals oder eines Juſtiz-Comiſſa-

Digitized by Google

rii einen andern Juſtiz-Bedienten zur Vertretung in einer Sache beſtellt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat nach dieſer Anſicht zur Erledigung der Beſchwerde der Kirche zu N. weiter zu verfügen und den N. N. zu beſcheiden.

Berlin, den 27. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 30.)

I. 23. §. 26. Erſtattung der Mandatarien-Gebühren bei Anträgen wegen rückſtändiger Hypothek-Zinſen.

Der Juſtiz-Miniſter genehmigt die von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin in dem, wegen des Verfahrens in Anſehung der Mandatariengebühren bei Anträgen wegen rückſtändiger Hypothek-Zinſen, unter dem 13. Mai d. J. erſtatteten Berichte, geäußerte Meinung dahin, daß allerdings die durch die Anträge wegen rückſtändiger Zinſen einer im Hypotheken-Buche eingetragenen Poſt entſtandene Koſten-Forderung eines Gläubigers, und insbeſondere die darunter begriffenen Mandatarien-Gebühren, ohne einen beſondern Proceß darüber zuzulaſſen, von dem Richter mit Beobachtung der Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 26. und 28., durch ein Decret feſtgeſetzt, und der Feſtſetzung gemäß demnächſt beigetrieben werden können.

Dieſe Meinung iſt den beſtehenden Vorſchriften der A. G. O. gemäß, und daher iſt eine neue Feſtſetzung oder Aenderung der Vorſchriften der A. G. O. zur Verfügung nach dieſer Meinung gar nicht erforderlich.

Die Einwendungen, welche gegen eine ſolche Koſtenforderung angebracht werden können, und als zur Erörterung im Wege des Proceſſes geeignet, anzunehmen ſind, werden nur ſolche ſein können, die in Beziehung auf die Hauptſache, nämlich wegen der noch rückſtändigen oder rückſtändig geweſenen Zinſen, angebracht werden, und es kommt alsdann darauf an, in wie weit wegen dieſer Hauptſache noch ein Proceß für zuläßig anzunehmen iſt. So lange ſolche Einwendungen aber nicht angebracht ſind, bleibt es bei der Vorausſetzung, daß der Schuldner der rückſtändigen Zinſen auch die durch die Anträge wegen derſelben erwachſenen Koſten, zu tragen habe.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte bleibt überlaſſen, hiernach das dortige Stadtgericht anzuweiſen, und dem gemäß den Juſtiz-Commiſſarius N. zu beſcheiden.

Berlin, den 14. Septbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 17.)

I. 23. §. 30. Uebereinkommen mit dem Königl. Niederländiſchen Gouvernement wegen gegenſeitiger Verſtattung unvermögender Parteien zum Armen-Rechte.

Nachdem mit dem Königl. Niederländiſchen Gouvernement die beiliegende Uebereinkunft,

Digitized by Google

wegen gegenſeitiger Verſtattung proceßführender unvermögender Parteien zum Armen-Recht,

getroffen worden, ſo werden ſämmtliche Ober- und Unter-Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, ſich nach dieſer Convention zu achten.

Berlin, den 9. Septbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 38.)

Le Gouvernement des Pays-Bas ayant reçu de la part du Gouvernement Prussien la proposition, d'admettre les sujets indigens Prussiens à jouir à l'égal des sujets des Pays-Bas du droit de procèder pro Deo, devant les Tribunaux, et S. M. le Roi des Pays-Bas s'étant montré disposée à y consentir, moyennant la promesse d'une parfaite réciprocité pour les sujets indigens des Pays-Bas, devant les Tribunaux Prussiens; bien entendu que les Etrangers, qui solliciteraient la faveur du Pro Deo, devraient être astreints aux mêmes formalités que les indigènes, et sous la stipulation expresse, que par l'arrangement à convenir il ne serait point porté atteinte, ni préjudicié en rien, au droit que la Loi reconnait en certains cas dans les deux Royaumes aux habitans, de pouvoir exiger caution des étrangers.

Mr le Chev. de Salviati, Chargé d'affaires de S. M. le Roi de Prusse déclare, d'après les instructions, dont il se trouve muni, que son Gouvernement admet ces modifications, et consent à les envisager comme faisant une partie intégrante de sa proposition. Et le Ministre des affaires étragères de S. M. le Roi des Pays-Bas, à ce pareillement autorisé, déclare, que son Gouvernement accepte la dite déclaration, et que moyennant l'échange de la déclaration et contre-déclarction ci-dessus, et leur publication dans les deux Royaumes, il est entendu que l'arrangement projeté a reçu sa pleine sanction.

Fait et signé en double à l'hôtel du Départèment des affaires étrangères à la Haye le 21 Août 1822.

de Nagell.

Pour Copie conform à l'original.

Berlin, le 5 Septbr. 1822.

de la Croix I,
Conseiller d'Ambassade et
Directeur au Département
des affaires étrangères.

I. 23. §. 31. Execution wegen ſchuldiger Gerichtskoſten.

Des Königs Majeſtät haben bei einer ſpeciellen Veranlaſſung wiederholt zu befehlen geruhet, daß Niemand wegen ſchuldiger Gerichtskoſten außer Nahrungsſtand geſetzt werden

Digitized by Google

ſoll, daß daher die Schuldner von Gerichtskoſten mit der Einziehung zu verſchonen, und dem gemäß die Koſten niederzuſchlagen, ſofern ſelbige nicht, ohne ihren Nahrungsſtand zu zerrütten, zu erhalten ſind, und auch durch Bewilligung von Terminal-Zahlungen nicht herbeigeſchafft werden können. Hiernach hat das Königl. ꝛc. ſich bei eigener Verantwortung genau zu achten, nicht jedes Object, welches ſich bei dem Caſſen-Debenten findet, für einen zureichenden Grund zu halten, ihn von dem Genuſſe des geſetzlichen Armen-Rechts auszuſchließen, vielmehr, wenn darauf provocirt wird, die Umſtände aufs Genaueſte unterſuchen zu laſſen, und nach dem Befunde zu verfügen, dagegen ſich aber auch verſichert zu halten, daß, wenn bei der Ausübung dieſes Allerhöchſten Befehls, verbunden mit einer ganz regelmäßigen Caſſen-Verwaltung, die Erfüllung des Ausgabe-Etats nicht zu erreichen ſein ſollte, der Chef der Juſtiz nicht unterlaſſen wird, des Königs Majeſtät davon Vortrag zu thun, und ſich die Beihülfe Sr. Königlichen Majeſtät verſprechen darf.

Berlin, den 1. Novbr. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 200.)

I. 23. §. 34. Zwang zum Manifeſtations-Eide mittelſt Perſonal-Arreſt.

Auf die Anfrage im Berichte vom 5. Septbr. c. wird das Königl. Ober-Landesgericht beſchieden, daß — da ein Schuldner von Gerichtskoſten, bei welchem kein Object der Execution vorgefunden worden, und welcher die Ableiſtung des von ihm erforderten Manifeſtations-Eides verweigert, die rechtlichen Folgen dieſer Weigerung ſich ſelbſt beizumeſſen hat und es nur von ihm abhängt, dieſelben zu beſeitigen, — es allerdings für zuläſſig angenommen werden muß, einen ſolchen Schuldner ohne Rückſicht auf den Einfluß, den die Verfügung des Perſonal-Arreſtes auf ſeinen Nahrungsſtand haben kann, durch dieſen Arreſt zur Ableiſtung des Manifeſtations-Eides anzuhalten.

Berlin, den 15. Decbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 177.)

I. 23. §. 35. Zulaſſung zum Armenrecht.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, unterm 15. d. M. erſtatteten, Bericht, worin daſſelbe auf eine authentiſche Interpretation des §. 35. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. dahin angetragen hat,

daß eine Partei zu jeder Zeit, auch noch nach beendigtem Proceſſe zum Armenrecht zu verſtatten ſei,

hierdurch zur Reſolution, daß diejenige Erklärung der angezogenen Geſetzſtelle, welche das Collegium angenommen hat, ganz richtig iſt, und es einer authentiſchen Interpretation derſelben um ſo weniger bedarf, da es in der Natur der Sache liegt, daß eine Partei, welche weder an liegenden Gründen,

Digitized by Google

fahrender Habe, noch an ausſtehenden Schulden, ſo viel beſitzt, noch in ihrem Amte, Profeſſion oder Gewerbe, ſo viel verdienen kann, daß ihr nach Abzug des nöthigen Unterhalts noch etwas zur Beſtreitung der Proceßkoſten übrig bleibt, und die alſo nach dem §. 31. am angef. Orte, auf das Armenrecht Anſpruch zu machen hat, dieſes Armenrecht nicht bloß darum für verluſtig geachtet werden kann, weil ſie daſſelbe erſt nach geendigter Sache nachzuſuchen ſich veranlaßt findet. Der klare Sinn des Geſetzes und die höchſte Billigkeit fordern vielmehr, daß der Unvermögende jederzeit von den Gerichten ſo behandelt werde, daß ihm der nothdürftige Unterhalt verbleibe, und die Schlußworte des angeführten §. 35. können daher nicht anders, als ſo erläutert werden, daß ein nach geendigter Sache angebrachtes Geſuch um das Armenrecht nur in ſofern unzuläßig ſei, als die Koſten des Proceſſes im Laufe deſſelben bereits gezahlt, und nicht geſtundet worden. Hiernach hat das Königl. Kammergericht das hieſige Stadtgericht ein für alle Mal zu beſcheiden.

Berlin, den 26. Jan. 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 25.)

I. 23. §. 36. Anh. §. 141. Unzuläſſigkeit des Perſonal-Arreſts wegen Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien.

Dem Juſtiz-Commiſſarius Hrn. Riecks wird auf die, wegen der Beitreibung ſeiner Deſerviten-Forderung an die verwittwete Siegling durch Anwendung des zweiten Grades der Execution, unter dem 29. v. M. eingereichte Vorſtellung hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß die Beſtimmung des §. 141. des Anhanges zur A. G. O., ſo deutlich iſt, daß gegen dieſelbe, dem gethanen Antrage nicht nachgegeben werden kann. Es ſtreitet ganz gegen die Preußiſche Gericht-Verfaſſung, eine Partei wegen Koſten, die ſie dem Gerichte oder ihrem Rechtsbeiſtande ſchuldig iſt, dem Perſonal-Arreſte ausſetzen, wenn ihr Unvermögen zur Koſtentragung erwieſen iſt. Die Juſtiz-Commiſſarien ſind Staatsdiener, und müſſen nach dem geleiſteten Eide dem Publicum eine unverdroſſene Bereitwilligkeit zeigen; ſie können ſich daher der Vertretung der Armen nicht entziehen.

Berlin, den 9. Oct. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 264.)

I. 23. §. 36. Anh. §. 141. Anſpruch der Juſtiz-Commiſſarien auf Erſtattung der baaren Auslagen aus der Salarien-Caſſe.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Halberſtadt unterm 9. Decemb. pr., dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen ertheilte Beſcheidung, über welche Sie in der Eingabe vom 21. v. M. ſich beſchweren, iſt völlig der Beſtimmung des Reſcripts vom 19. December 1796 gemäß, aus welchem der §. 141. des Anhanges zur A. G. O. entnom-

men iſt. Ein Juſtiz-Commiſſarius, welcher freiwillig ein Mandat übernimmt, kann die, ihm dadurch entſtehenden, baaren Auslagen, aus der Salarien-Caſſe nicht erſtattet verlangen, zumal er befugt iſt, ſich zur Deckung dieſer Auslagen, nach §. 6. der Einleitung zur Gebühren-Taxe, einen Vorſchuß von ſeinem Mandanten zahlen zu laſſen. Nur alsdann, wenn er der Partei vom Gerichte zugeordnet worden, kann die Erſtattung nothwendiger baaren Auslagen aus der Salarien-Caſſe verfügt werden. Es muß daher bei der Beſcheidung des Ober-Landesgerichts verbleiben.

Berlin, den 29. Mai 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 361.)

I. 23. §. 39. Subhaſtation von Grundſtücken wegen Proceßkoſten.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird auf den, in Sachen des Schneiders und Invaliden N. wider N. über die Frage:

ob Grundſtücke wegen Proceßkoſten ſubhaſtirt werden dürfen?

unterm 7. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß, in ſofern die Koſten, wegen deren der N. von dem Dr. N. in Anſpruch genommen iſt, nicht reine Mandatarien-Gebühren, das heißt ſolche Gebühren ſind, welche eine proceßführende Partei einem ihrer Anwälde zu bezahlen hat, es keinen Zweifel leidet, daß die Execution, mithin auch der öffentliche Verkauf der Grundſtücke des ſchuldigen Theils, verfügt werden kann, da die ſolchergeſtalt dem Gegentheile und deſſen Anwalde zu reſtituirenden Koſten, ſodann die Natur eines Privat-Anſpruchs an ſich nehmen, welcher durch alle Grade der Execution vollſtreckbar iſt.

Berlin, den 18. Mai 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 34.)

I. 23. §. 42. Verpflichtung der in ihre Heimath beurlaubten Landwehrmänner zur Koſtentragung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt wird auf die unter dem 23. v. M. gethane Anfrage, hiermit eröffnet, daß den beurlaubten, und in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmännern, da ſolche in ihre bürgerlichen Verhältniſſe zurückgetreten ſind, die den in Reihe und Glied ſtehenden Soldaten bewilligte Sportel-Freiheit allerdings nicht zu Statten kommen kann.

Berlin, den 14. Sept. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 33.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Jura Fisci der Univerſitäten zu Königsberg und zu Breslau.

Da nach der, von dem Departement im Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, ertheilten Auskunft, der größte Theil des Unterhaltungsfonds der dor-

Digitized by Google

tigen Univerſität aus Staatscaſſen gezahlt wird, auch der Ausfall, welchen das Einkommen der Univerſität in ihren eignen Fonds erleidet, aus Staatscaſſen gedeckt werden muß, ſo ſind der Univerſität in ihren Proceſſen und gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergeſtalt beizulegen, daß ſie zur Zahlung von Gerichtskoſten nicht verbunden iſt, welches dem Collegio hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. —

Berlin, den 4. Auguſt. 1812.

Da nach der, von dem Departement im Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht ertheilten Auskunft die Univerſität ganz aus Staatsfonds dotirt iſt, ſo ſind derſelben in ihren Proceſſen, und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergeſtalt beizulegen, daß ſie zur Zahlung von Gerichtskoſten nicht verbunden iſt, welches den Königl. ꝛc. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Aug. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 244.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Sportel-Freiheit der Hospitäler.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird die von dem Land- und Stadtgerichte daſelbſt, wegen der dem dortigen Hospital Mariä Magdalenä, in Sachen wider die verehlichte N. zugeſtandenen Sportelfreiheit, unterm 15. d. M. eingereichte Vorſtellung, nebſt Beilagen, hierneben in originali mit dem Eröffnen zugefertigt: daß es zur Beſtimmung, ob den dortigen Hospitälern die Befreiung von den Gerichts-Gebühren in Proceſſen und andern gerichtlichen Angelegenheiten zu bewilligen ſei, darauf ankömmt, ob die Einkünfte der Hospitäler wirklich ganz zur Unterhaltung der in denſelben aufgenommenen Perſonen, alſo zu milden Zwecken verbraucht, oder ob ſie zum Theil zu Capital geſchlagen, und zur Vergrößerung der Fonds verwendet werden. In dem letztern Falle werden aus den Ueberſchüſſen der Einnahme die Gerichts-Gebühren entnommen werden müſſen.

Das Collegium hat, aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet, mit der dortigen Regierung zu communiciren, und hiernach wegen der Befreiung der Hospitäler von den Gerichts-Gebühren, oder der Verpflichtung derſelben, ſie zu zahlen, das Land- und Stadtgericht mit näheren Anweiſungen zu verſehen. —

Berlin, den 26. Oct. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 277.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Sportelfreie Bearbeitung der zur Ausführung des Edicts vom 7. September 1811 nothwendigen Subhaſtationen.

A.

Durch den Inhalt des von Ew. Excellenz mittelſt geehr-

teſten Schreibens vom 6. d. M. gefälligſt mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. ſind die Gründe, welche von mir zur Unterſtützung des Antrages wegen ſportelfreier Bearbeitung der zur Ausführung des Edicts vom 7. December 1811 erforderlichen Subhaſtationen, angeführt worden ſind, nach meiner Anſicht nicht widerlegt.

Das Ober-Landesgericht ſcheint das Verfahren zur Auflöſung des Gewerks, gleichbedeutend zu nehmen mit dem Ablöſungsverfahren der Gerechtigkeiten einer Zunft.

Die Veräußerung der Grundſtücke bei der Ablöſung eines Gewerks, Behufs der Berichtigung der Gewerksſchulden, iſt allerdings wie eine Privatſache zu betrachten.

Dies iſt indeß nicht der Fall bei dem Ablöſungs-Verfahren, welches im §. 39. des Edicts vom 7. September 1811 mit Bezug auf §§. 32. und 33. deſſelben vorgeſchrieben iſt, und welches mit dem Act der Beſchlagnahme des nach Berichtigung der Gewerksſchulden übrig gebliebenen Vermögens, mithin auch der darin ſteckenden Grundſtücke, ſeinen Anfang nimmt.

Deutlich ergiebt ſich aus dieſer Beſchlagnahme, daß die Dispoſition der Commune über das Vermögen derſelben ſuſpendirt worden, und die Anordnung der Mittel zur Erreichung eines öffentlichen Zwecks, der Ablöſung der Gerechtigkeiten, nunmehr keine Privat-Gewerksſache, ſondern Sache des Staats, und hienach auch die Einleitung gerichtlicher Subhaſtationen dem Intereſſe deſſelben, ſo wie den Verwaltungs-Grundſätzen angemeſſen iſt.

Unter dieſen Umſtänden kann ich daher nur meinen Antrag vom 4. d. M. wiederholen, und ſchmeichle mir um ſo mehr, daß Ew. Excellenz geneigt ſein werden, die nach demſelben erforderliche Verfügung zu veranlaſſen, als in Betreff des Werthſtempels auch das Königl. Finanz-Miniſterium meine Anſicht für richtig erkannt hat, und nach der gegenwärtigen Juſtiz-Etats-Einrichtung die Beſorgniſſe des Ausfalls an Gebühren, wenn dieſer Moment an ſich entſcheidend wäre, jetzt nicht in Betracht kommen kann.

Berlin, den 22. Juli 1818.

Miniſterium des Handels.

v. Bülow.

An des Königl. Geh. Staats-Miniſters u. Miniſters der Juſtiz ꝛc. Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierbei auf den Bericht vom 26. Juni d. J.:

wegen der von Seiten der dortigen Regierung verlangten ſportelfreien Bearbeitung der zur Ausführung des

Edicts vom 7. September 1811 erforderlichen Subhaſtationen,
in Abſchrift ein Schreiben des Königl. Miniſterii des Handels vom 22. v. M. mit der Anweiſung, von der Koſtenentnehmung bei dem in dem §. 39. des erwähnten Edicts vorgeſchriebenen Ablöſungs-Verfahren, unter den von dem gedachten Miniſterio entwickelten Verhältniſſen abzuſtehen.

Berlin, den 7. Auguſt 1818. (v. K. J. Bd. 13. S. 290.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Koſten- und Stempelfreiheit in Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Sachen.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 3. Februar c., betreffend die Stempel- und Koſtenfreiheit der Regulirungs-Angelegenheiten, hat ſich der Juſtiz-Miniſter mit dem Miniſterio des Innern in Communication geſetzt, und eröffnet nunmehr dem Collegio, daß nach den §§. 27. u. 28. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ſo wie nach §. 209. seq. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die fortwährende Koſten- und Stempelfreiheit der Gemeinheits-Theilungsſachen keinem Zweifel unterliegt.

Anlangend die Ablöſungs-Angelegenheiten, ſo findet die desfallſige Verordnung vom 7. Juni 1821 zur Zeit noch keine Anwendung, und ſind ſolche nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 25. September 1820, in ſo weit dieſe nicht ſuspendirt worden, zu behandeln. Nun iſt freilich der in dem §. 30. daſelbſt beſtimmte Zeitraum ſchon zu Anfang des vorigen Jahres abgelaufen; es wird jedoch eine Verlängerung dieſer Friſt bei der vorſeienden Reviſion des erwähnten Geſetzes in Antrag gebracht werden. Das Collegium hat demnach für jetzt in dergleichen Ablöſungsſachen den Anſatz von Koſten und Stempeln bis zur Emanirung des revidirten Geſetzes zu ſtunden.

Die Anlagen ſeines Berichts erhält es ſchließlich remittirt.

Berlin, den 17. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 200.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Stempel- und Sportel-Freiheit der Haupt-Bank.

Da nach einem Schreiben des Königlichen Haupt-Banco-Präſidii von mehreren in neuerer Zeit errichteten Gerichts-Höfen die Verhältniſſe der Bank, in Abſicht der ihr unbedingt zuſtehenden Stempel- und Sportelfreiheit, in Zweifel gezogen worden, ſo findet der Chef der Juſtiz ſich veranlaßt, ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden in den wiedervereinigten Provinzen hierdurch anzuweiſen, jenes Verhältniß der Bank, in deren rechtlichen Angelegenheiten, gehörig zu beachten.

Berlin, den 4. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 279.)

Digitized by Google

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Sportelfreiheit der Kirchen.

A.

Auszug aus dem Schreiben des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-Angelegenheiten an das Königl. Juſtiz-Miniſterium.

Der abſchriftlich anliegende Bericht ꝛc.

Was

A. die Proceſſe der Kirchen anbetrifft, ſo iſt es nach meiner Anſicht:

1.

unbedenklich, daß das Rechtsverhältniß der Kirchen, als ſelbſtſtändiger moraliſcher Perſonen, dadurch, daß ſie dem Patronat des Fiscus unterworfen ſind, keinesweges verändert wird, und daß mithin auch die Kirchen fiscaliſchen Patronats, wenn ſie ſonſt vermögend ſind, allerdings der Sportulpflichtigkeit unterliegen.

2.

Für die Entſcheidung, welche Kirchen für vermögend zu erachten ſind, giebt bereits Th. II. Tit. 11. §. 713. des A. L. R. den geſetzlichen Maaßſtab.

3.

Kirchen, welche hiernach zu den unvermögenden zu rechnen ſind, müſſen auch in ihren Proceſſen als arm behandelt werden, und genießen daher alle Begünſtigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrechte verſtatteten Parteien bewilligt.

Eine Verhaftung des Patrons oder der Eingepfarrten, wie wenigſtens Hinſichts des erſteren das Ober-Landesgericht ſie behauptet, iſt geſetzlich nicht begründet. Abgeſehen von den unendlichen Schwierigkeiten, welche mit einer Repartition ſolcher Koſten in der Kirchengeſellſchaft verbunden ſein müßten, fehlt es auch meines Erachtens an einem Geſetze, das die Kirchengeſellſchaft als für die Proceßkoſten in subsidium verhaftet erklärt. Zwar beſtimmt Th. II. Tit. 11. §. 110. des A. L. R.

ſo lange ſie Mitglieder der Geſellſchaft bleiben, müſſen ſie zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten, nach den Verfaſſungen der Geſellſchaft beitragen;

allein die in den folgenden Abſchnitten dieſes Titels entwikkelte Verfaſſung der Kirchengeſellſchaften zeigt, daß die Proceßkoſten gar nicht zu den Unterhaltungskoſten der Kirchen-Anſtalt gerechnet ſind; denn es fehlt an jedem Maaßſtab der Repartition ſolcher Koſten zwiſchen Patron und Eingepfarrten und den letztern ſelbſt, und die Kirche iſt offenbar eine von der Kirchengemeine verſchiedene moraliſche Perſon, wie die nicht ſeltenen Fälle, wo zwiſchen beiden Proceſſe geführt

Digitized by Google

werden, deutlich genug zeigen. Auch in den beſondern Verpflichtungen des Patrons, der nicht jedesmal Mitglied der Kirchengeſellſchaft iſt, liegt eine ſubſidiariſche Verhaftung für die Proceßkoſten nicht, denn wenn auch §. 584. feſtſetzt:

die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, unter ſich,

ſo iſt hier doch nur von einem Beitrage die Rede, der demnächſt insbeſondere bei den Kirchenbeamten und zwar nur auf eine gewiſſe Quote feſtgeſtellt iſt, und ſich auf ein Mehreres nicht erſtreckt, wenigſtens ſo weit von einer Zwangsverbindlichkeit die Rede iſt, wie ſolches aus dem §. 571. deutlich erhellt, wo auch der Fall erwähnt wird, wenn der Patron die Koſten des Aufbaues und der Dotation der verfallenen oder verarmten Kirche nicht hat übernehmen wollen. Es läßt ſich auch nicht abſehen, warum gerade die Kirchen von dem Armenrechte ausgeſchloſſen ſein ſollten, während der Staat ſich leider nur zu oft genöthigt ſieht, ſogar wegen der Baukoſten der geſetzlichen Verpflichtung der Gemeine zur Uebertragung derſelben ungeachtet, allgemeine Collecten zu bewilligen.

4.

Wird der Proceß wirklich Namens der Kirche mit Approbation der geiſtlichen Obern geführt, ſo iſt es gleichgültig, ob die Vertheidigung der Kirche einem fiscaliſchen Bedienten, oder dem Patron und den Kirchen-Vorſtehern überlaſſen wird; überall kann die Sportulpflichtigkeit der Kirche nur nach den ad 2. und 3. erwähnten Grundſätzen beurtheilt werden. Es wird ſogar der Gerichtshof ſich nicht weigern können, unvermögenden Kirchen ex officio einen Rechtsbeiſtand zuzuordnen, und die geiſtlichen Obern werden nur in der Autoriſation zur Anſtellung der Klage oder zur Einlaſſung auf dieſelbe, ſogleich bemerken müſſen, daß die Kirche unvermögend ſei, und Rückſichts ihrer alſo der Proceß als Armen-Sache zu behandeln ſein dürfte.

Berlin, den 3. September 1821.

In Abweſenheit des Herrn Geh. Staats-Miniſters v. Altenſtein, Excellenz.

Nicolovius.

B.

Entſcheidung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird Statt Beſcheids auf die Anfrage im Berichte vom 13. December pr.

über die Qualification der Kirchen zum Armenrechte,

ein Extract des, dieſen Gegenſtand betreffenden Schreibens des Königl. Miniſteriums des Kultus vom 3. Septbr. 1821,

mitgetheilt. Der darin aufgeſtellten Anſicht iſt der Juſtiz-Miniſter beigetreten.

Berlin, den 23. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 251.)

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Gerichts-Koſten in Proceſſen der Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen.

Da in Anſehung der Gerichtskoſten, in Proceſſen der Kirchen, Pfarren, Küſtereien und Schulen, nicht überall auf gleiche Weiſe verfahren wird, ſo findet ſich das Miniſterium veranlaßt, nachſtehende Grundſätze zur allgemeinen Befolgung für alle Provinzen, in denen das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt ſind, vorzuſchreiben. Was

1) die Kirchen betrifft, ſo ſind
   a. alle Kirchen, ſie mögen Fiscaliſchen oder Privat-Patronats ſein, inſofern ſie vermögend ſind, ſportelpflichtig;
   b. welche Kirche für vermögend zu erachten iſt, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. II. des Allg. L. R. beurtheilt werden;
   c. Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verſtatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Proceß für die Kirche von dem Patron und den Kirchenvorſtehern oder von einem fiscaliſchen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögende Kirchen, von den Gerichten ein Rechts-Beiſtand ex officio anzuordnen iſt;
   d. ob eine Kirche nach dem Grundſatze des §. 713. cit. unvermögend ſei, Proceßkoſten zu zahlen, muß von dem geiſtlichen Obern in der Autoriſation zur Anſtellung der Klage oder zur Einlaſſung auf dieſelbe, jederzeit ausgeſprochen werden;
   e. wird von den Kirchen-Vorſtehern die Autoriſation der geiſtlichen Obern zur Klage, nicht bei deren Anſtellung und das Approbations-Decret zur Einlaſſung auf eine Klage nicht während des Proceſſes den Gerichten eingereicht, ſo geht der Proceß nach §. 652.—656. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. auf Gefahr und Koſten der Kirchen-Vorſteher;

2) die Pfarren und Küſtereien ſind,
   a. inſofern ſie vermögend ſind, ebenfalls ſportelpflichtig;
   b. eine Pfarre oder Küſterei iſt für unvermögend zu halten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe incl. der Beſoldung der, für den Gottesdienſt angeſtellten Beamten, nicht überſteigt, worüber von den geiſtlichen Obern ein Atteſt auszuſtellen iſt;
   c. wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel der Fall iſt, für die Bedürfniſſe der Pfarre oder Küſterei, ſubſidiariſch haftet, ſo muß zur Begründung der Spor-

Digitized by Google

telfreiheit außer dem sub. b. vorerwähnten Atteſt auch das Unvermögen der Kirche auf die sub. 1. d. gedachte Art, nachgewieſen werden;

d. Pfarren und Küſtereien, welche hiernach als arm zu betrachten ſind, genießen alle Begünſtigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verſtatteten Parteien, bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Proceß von dem Pfarrer oder Küſter, oder von einem fiscaliſchen Bedienten geführt wird, auch iſt den unvermögenden Pfarren und Küſtereien von den Gerichten ein Rechts-Beiſtand ex officio anzuordnen;

e. hat ein Pfarrer einen Proceß nur wegen ſeines eignen, zeitigen Intereſſes geführt, ſo fallen ihm auch die Proceßkoſten zur Laſt, inſofern er nicht ſein perſönliches Unvermögen, Proceßkoſten zu zahlen, den Gerichten nach Vorſchrift der Geſetze nachweiſet;

f. hat ein Proceß theils das zeitige Intereſſe des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenſtand, ſo muß eine Vertheilung der Koſten nach Verhältniß des beiderſeitigen Intereſſes eintreten, und rückſichtlich eines jeden Litis-Conſ. nach den vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend ſei, Proceßkoſten zu zahlen, oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundſätze ein, inſofern ſie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communal-Anſtalten ſind, und deshalb die Proceßkoſten von der Commune getragen werden müſſen.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Circular-Verfügung an die Regierungen der Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewieſen, ſich nach vorſtehender Circular-Verfügung, mit der ſich der Juſtiz-Miniſter einverſtanden erklärt hat, ebenfalls zu achten.

Berlin, den 29. Jan. 1827.

I. 23. §. 46. Anh. §. 145. Sportelfreiheit der Vicarien und Kaplaneien.

Durch das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten iſt dem Juſtiz-Miniſter von einer Beſchwerde des Biſchofs von Münſter Mittheilung gemacht worden, daß das Land- und Stadtgericht zu Ahaus, ſo wie auch das Königliche Ober-Landesgericht den armen Vicarien, insbeſondere der Vicarie S. S. Trium regum zu Heek die Sportelfreiheit nicht zuge-

ſtehen wolle. Aus dieſer Veranlaſſung wird dem Collegio eröffnet, daß die in der Circular-Verfügung vom 29. Januar v. J. (Jahrbücher Bd. 29. S. 96.) aufgeſtellten Grundſätze in ihrem ganzen Umfange auch auf die Kaplaneien und Vicarien Anwendung finden, wonach daher das Gericht zu Ahaus mit Anweiſung zu verſehen iſt.

Berlin, den 21. Aug. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 109.)

I. 23. §. 47. Koſten-Vorſchuß in Reviſorio.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Stettin wird auf den, über die Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarii N. wegen des, in dem Proceſſe der Handlung N. in N. wider den Schiffer N., geforderten Koſtenvorſchuſſes, unter dem 2. d. M. erſtatteten Bericht, hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß, da die A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 47. die Regel feſtſtellt, daß jede Partei von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Anſuchen ergehen, die Koſten vorzuſchießen ſchuldig iſt, der Vorſchuß der Koſten in der Reviſions-Inſtanz, der Regel gemäß, nur von dem Revidenten, nicht von dem Reviſen, gefordert werden kann. Der Umſtand, daß der Reviſus in der gegenwärtigen Sache ein Ausländer iſt, ändert nichts, da nach dem §. 41. der Einleitung zum A. L. R. auch fremde Unterthanen bei dem Betriebe erlaubter Geſchäfte in hieſigen Landen ſich ordentlicher Weiſe aller Rechte der Landes-Einwohner zu erfreuen haben. Selbſt das an die Oſtfrieſiſche Regierung ergangene Reſeript vom 6. Auguſt 1806, verpflichtet die Juſtiz-Commiſſarien, als Mandatarien auswärtiger Parteien, nur inſofern zum Koſtenvorſchuſſe, als ſolcher von den Parteien geſetzlich verlangt werden kann, welches durch das Reſcript vom 15. Januar 1812 nicht aufgehoben, ſondern beſtätigt worden iſt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat demnach der gegründeten Beſchwerde des N. abzuhelfen, und den Bittſteller ſowohl, wie ſeine Mandanten als Reviſen von dem geforderten Koſten-Vorſchuſſe frei zu laſſen.

Berlin, den 7. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 6.)

I. 23. §. 47. Anh. §. 147. Verhaftung des Juſtiz-Commiſſarius für die Proceßkoſten.

Aus der abſchriftlich beiliegenden Vorſtellung des Juſtiz-Commiſſarii N. zu N. vom 31. December pr., wird das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen mit Mehrerem erſehen, was derſelbe gegen die Verfügung des Collegii, daß er in Sachen N. wider N., als geweſener Mandatarius des Klägers, die Koſten bezahlen ſoll, vorgeſtellet, und dagegen zu verfügen gebeten hat.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird darauf eröffnet, daß es nicht geſtattet werden kann, den Supplicanten auf den

Digitized by Google

Grund des an die ehemalige Oſtfrieſiſche Regierung ergangenen Reſcripts vom 6. Auguſt 1806 zur Bezahlung der Koſten ſeines Mandanten für verpflichtet zu achten. Vielmehr ſind, inſoweit nicht durch eine hinreichend begründete Obſervanz die Einziehung der Gerichtskoſten, welche auswärtige Parteien ſchuldig geworden, von ihren dieſſeitigen Mandatarien hergebracht iſt, die Gerichte nur befugt, durch Einforderung eines verhältnißmäßigen Vorſchuſſes wegen der Koſten ſich zu ſichern, vor deſſen Einzahlung, der Regel nach, und mit Ausnahme ſchleuniger Fälle, die Vorladung des Beklagten nicht erlaſſen wird. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht in dieſer Sache weitere Verfügung zu treffen, und auch in künftigen Fällen ſich zu achten.

Berlin, den 15. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 22.)

I. 23. §. 48.

Reſcript vom 21. Auguſt 1820.

Wegen des Verfahrens bei Feſtſetzung einer Geldſtrafe im Civilproceß.

ad I. 10. §. 11.

I. 24. §. 1.

Siehe die Reſcripte

1. vom 7. Juni 1817

wegen Ausfertigung der in den Rheinprovinzen zu vollſtreckenden Erkenntniſſe und Mandate,

zu Tit. 13. §. 58.

2. vom 15. October 1819,

über Verweigerung der von den Magiſträten verlangten gerichtlichen Execution wegen Communal-Beiträge,

zum Landrecht II. 8. §. 130.

I. 24. §. 3. Berechnung der Jahresfriſt bei der Execution.

In der beiliegenden Vorſtellung führt der N. N. zu N. darüber Beſchwerde, daß er wegen der gegen ſeinen Sohn rechtskräftig erſtrittenen Forderung von neuem klagen ſoll, weil das Judicat, welches er zur Execution bringen laſſen will, über ein Jahr alt iſt. Nach der deutlichen Vorſchrift der G. O. Th. I. Tit. 24. §. 3. kommt es bei Berechnung des Jahres, innerhalb welchem eine Partei zum Executions-Antrag aus einem Urtel berechtigt iſt, nicht allein auf den Tag der beſchrittenen Rechtskraft, ſondern auch auf den Termin der eingetretenen Verbindlichkeiten zur Leiſtung von Seiten des Schuldners an, ſelbſt in dem Fall, wenn demſelben vom Gläubiger Nachſicht gegeben worden. Wenn alſo die

11 *

Angabe des Supplicanten darin richtig iſt, daß von dem Termin, zu welchem er erſt von ſeinem Sohne die rückſtändigen Leiſtungen fordern konnte, noch kein Jahr abgelaufen war, als er den Antrag auf Execution machte, ſo iſt auch ſeine Beſchwerde für gegründet anzunehmen. Der Sohn des Supplicanten kann mit ſeinen Einwendungen nur gehört werden, wenn er ſie als in der Execution zuläſſige Einwendungen begründen kann. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo bleibt ihm nur überlaſſen, aus der angeblich veränderten Lage der Sache eine Klage zu begründen, und ſo lange er nicht dadurch eine Aenderung des Erkenntniſſes bewirkt hat, muß er demſelben Folge leiſten. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu verfügen, und wie es geſchehen, unter Rückgabe der Vorſtellung anzuzeigen, oder es iſt von demſelben über den Anſtand, den es bei der Sache hat, zu berichten.

Berlin, den 15. Feb. 1812. (v. K. J Bd. 1. S. 33.)

I. 24. §. 3. Wirkung der auf ein Dulden gerichteten Judicate.

Auf die urſchriftlich beikommende Vorſtellung des Landraths von N., in Sachen der Geſchwiſter von N. wider die verehelichte v. d. N. zu N., vom 29. v. Mts. wird dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt Folgendes eröffnet:

Wenn durch das in revisorio beſtätigte Erkenntniß vom 8. September 1814 beſtimmt iſt, daß die 2c. v. d. N. ſich die Feſtſtellung des Zuſtandes der zu dem Gute N. gehörigen Forſten vom Jahre 1793 durch eine von Sachverſtändigen auf Koſten der von Nſchen Erben aufzunehmende Taxe gefallen zu laſſen ſchuldig ſei, und die von Nſchen Geſchwiſter dieſe Ausmittelungen jetzt verlangen, ſo kann denſelben nicht entgegengeſtellt werden, daß dieſer Antrag jetzt nicht mehr, ohne vorherige Klage ex judicato berückſichtigt werden könne, weil derſelbe auf eine Execution jenes Judicats gerichtet, die Execution aber nicht in Jahresfriſt nachgeſucht worden iſt. Denn das erwähnte Erkenntniß hat die Verpflichtung der Verklagten, ſich die Aufnahme der Taxe gefallen zu laſſen, feſtgeſtellt, das Recht der Kläger, dieſe Befugniß auszuüben, aber nicht von dem Einhalten einer Friſt abhängig gemacht. Wenn ſich daher bei den ſtatiſtiſchen Angaben des Landraths von N. nichts zu erinnern findet, ſo hat das Königl. Ober-Landesgericht, ohne eine Klage ex judicato einzuleiten, einem Commiſſario den Auftrag zu ertheilen, den Zuſtand der Forſt des Gutes N., wie derſelbe im Jahre 1793 geweſen iſt, durch eine mit Zuziehung der erforderlichen Sachverſtändigen aufzunehmende Taxe auszumitteln. In wiefern bei dieſem Geſchäfte von den früheren Verhandlun-

Digitized by Google

gen Gebrauch zu machen ſei, wird ſich bei dem Verfahren ſelbſt zeigen.

Berlin, den 11. Juni 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 254.)

I. 24. §. 4. Execution aus einem Pacht-Contracte.

Das Landgericht zu Krotoszyn hat ſich veranlaßt gefunden, gegen die von dem Königl. Ober-Appellationsgericht in der N. Nſchen Concurs-Sache erlaſſenen Verfügungen reſp. vom 19. Januar und 9. Februar c., mittelſt des sub lege remissionis urſchriftlich anliegenden Berichts vom 28. v. M., Vorſtellung zu thun, und um Belehrung zu bitten. Der Juſtiz-Miniſter kann nicht umhin, der Meinung des Landgerichts beizutreten, da keine geſetzliche Vorſchrift vorhanden iſt, nach welcher aus einem von dem Curator einer Concurs-Maſſe, unter Genehmigung des, das Credit-Weſen dirigirenden Gerichts, geſchloſſenen Pacht-Contracte, ſofort mit der Execution gegen den ſäumigen Pächter verfahren werden kann. Von dem Recht der landſchaftlichen Credit-Vereine kann kein gültiger Schluß auf Pachtungen gemacht werden, welche von keinem dergleichen Inſtitut ausgegangen ſind, weil dergleichen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Proceßgange nicht extendirt werden können, auch der Pächter, der mit einer bevorrechteten Corporation ſich in Verträge einläßt, ſich, ſei es ſtillſchweigend oder auch ausdrücklich, (conf. Kur- und Neumärkiſches Ritterſchafts-Credit-Reglement de 1777, Cap. 5., §. 234.) den Pflichten unterwerfen muß, welche ihm das Reglement auflegt. Auf die etwanige entgegengeſetzte Praxis kann es nicht ankommen, da ſie nicht beibehalten werden kann, wenn ihr das Geſetz nicht zur Seite ſteht. Sobald daher das Königl. Ober-Appellationsgericht nicht anderweitige Gründe für die entgegengeſetzte Anſicht hat, hat daſſelbe die dem Landgericht gegebene Anweiſung zurückzunehmen, und den Anſpruch des N. N. zum Wege Rechtens zu verweiſen.

Berlin, den 18. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 175.)

I. 24. §. 5. Execution gegen das Königl. National-Theater in Berlin.

Dem Königl. Kammergerichte wird aus dem nebſt ſeiner Beilage abſchriftlich anliegenden Schreiben vom 11. d. M. mit Mehrerem zu erſehen gegeben, was das Departement im Finanz-Miniſterio für die Staats-Caſſen, wegen der in Sachen des Kaufmanns N. N. wider die Caſſe des hieſigen Königl. Nationaltheaters verfügten Execution, an den Chef der Juſtiz gelangen laſſen.

Der diesfälligen Verfügung des Königl. Kammergerichts ſtehen zwei Gründe entgegen, welche die Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften, auf denen ſelbige beruhet, nicht zulaſſen.

Zuvörderſt iſt das Königl. National-Theater keine Privat-Entrepriſe, ſondern es ſtehet daſſelbe ſeit dem Jahre 1786 unter beſtändiger, unmittelbarer Mitwirkung der Staats-Behörden, und die Caſſe dieſes Inſtituts nimmt nach deſſen Titel, nach den Beiträgen, die aus Königlichen Caſſen in dieſelbe fließen, ganz die Natur einer öffentlichen, vom Staate dirigirten Caſſe an, es mögen ihr in anderen Beziehungen **jura fisci** beigelegt ſein, oder nicht. Gegen eine ſolche Caſſe, welche ihren Etat erfüllen und ihren Zweck erreichen muß, können einſeitige gerichtliche Verfügungen nicht Platz greifen. Hiernächſt verſiret das eigene Intereſſe der Gläubiger darunter, daß das Inſtitut, von welchem ſie ihre Befriedigung erwarten, in ſeinem Weſen erhalten werde, welches bei dem Andringen mehrerer Gläubiger nur durch eine förmliche Regulirung des Schuldenweſens bewirkt werden kann. Dieſe Regulirung anzuordnen, ſind die Behörden, denen die Adminiſtration des Theaters anvertraut iſt, erbötig, und es ſcheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Gläubiger dieſes anſtatt der gerichtlichen Regulirung gern annehmen werden. Unter dieſen Umſtänden kann auf Anhalten einzelner Gläubiger eine Execution in die Tages-Einnahme der Theater-Caſſe nicht verfügt werden. Das Königl. Kammergericht hat daher der in Sachen des Kaufmanns N. N. in die Theater-Caſſe unmittelbar verfügten Execution ſich zu enthalten, und den Gläubiger auf die zugeſicherte Regulirung des Theater-Schuldenweſens zu verweiſen.

Berlin, den 13. Februar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 4.)

I. 24. §. 9. Wirkung eines Judicats über Hypotheken-Rechte gegen den neuen Acquirenten des Grundſtücks.

Die von dem Königl. Stadtgerichte unterm 5. d. Mts. vorgetragenen Beſchwerden gegen die, in Sachen des Stadtraths N. N. wider den Schneider-Meiſter N. N., von dem dortigen Ober-Landesgerichte am 19. v. M. erlaſſene Verfügung, über die Wirkſamkeit eines gegen den Grundbeſitzer ergangenen Erkenntniſſes, die Zahlung einer hypothecirten Forderung betreffend, ſind unerheblich, und erledigen ſich ſchon aus den Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §§. 7. u. 9., indem daſelbſt ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß der **Successor singularis** ſich dasjenige gefallen laſſen muß, was gegen ſeinen Vorbeſitzer erkannt worden, und daß der Acquirent einer im Streit befangenen Sache, welcher dieſe Sache nach der dem bisherigen Inhaber inſinuirten Citation erwirbt, ſich demjenigen unterwerfen muß, was darüber in dem rechtshängigen Proceſſe entſchieden wird, auch wenn er dabei nicht zugezogen worden. Im vorliegenden Falle hat der Stadtrath N. gegen den Schneider-Meiſter N., als Beſitzer des ihm verpfändeten Grundſtücks die Kündigungsklage an-

Digitized by Google

geſtellt, und ein Erkenntniß erſtritten, deſſen Execution er rechtlich verlangen kann. Erſt nach oder während dieſes Rechts-Verfahrens, iſt die Umſchreibung des Beſitztitels auf den N. N. erfolgt, der, da er eine ſtreitige Sache gekauft, dem Stadtrath N. gerecht werden muß, um ſo mehr, als die Rechte des Letztern Realrechte ſind, die gegen das Grundſtück, abgeſehen von jedem Eigenthümer, verfolgt werden können. Sehr richtig bemerkt das Ober-Landesgericht, daß, wenn der Gläubiger bei einem ſolchen Wechſel ſeines Schuldners genöthigt ſein ſolle, jedesmal von Neuem gegen den veränderten Beſitzer zu klagen, derſelbe durch fortgeſetzte Veränderung der Eigenthümer nie zur Execution gelangen würde. Das Königl. Stadtgericht will dem Gläubiger zwar ein Mittel an die Hand geben, ſich gegen eine ſolche Verzögerung zu verwahren, nämlich durch Extrahirung einer protestatio de non vendendo. Allein dieſes Recht hat der Creditor nicht, er kann ſeinen Schuldner nicht hindern, das Grundſtück zu verkaufen, er hat es aber auch nicht nöthig, da ſeine Rechte auf jeden neuen Beſitzer übergehen, und ein ſolcher Verkauf ihm in Verfolgung ſeines Anſpruches kein Hinderniß in den Weg legt. Was das Königl. Stadtgericht von dem Kauf des neuen Erwerbers auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs anführet, paßt gar nicht auf den vorliegenden Fall, da die Exiſtenz der Hypotheken-Forderung überhaupt nicht bezweifelt wird, ſie vielmehr aus dem Hypotheken-Buche conſtiret, und der Käufer alſo ſich darüber nicht getäuſcht finden kann. Hier iſt nur von der Frage die Rede, ob eine der hypothecariſchen Forderungen bereits ſtreitig geworden, und darüber kann das Hypotheken-Buch keine Auskunft geben, ſondern es iſt die Sache des Käufers, anderweitige Erkundigungen einzuziehen, wenn er ſich auf die Angaben ſeines Verkäufers nicht verlaſſen zu können glaubt. Es hat daher bei der Vorbeſcheidung des Ober-Landesgerichts ſein Verbleiben.

Berlin, den 19. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 12.)

I. 24. §. 9. Verpflichtung des successor singularis rei litigiosae für die Proceß-Koſten.

Die von dem Königl. Land- und Stadtgericht in dem Berichte vom 1. d. M. geäußerte Meinung:

> daß der Successor singularis rei litigiosae auch in Abſicht des Koſten-Punkts das Erkenntniß gegen ſich gelten laſſen und dem Gegentheil die darnach zugeſprochenen Koſten erſtatten müſſe,

iſt nicht begründet, und es kann demſelben gemäß insbeſondre in der Sache N. N. wider N. N., durch welche das Königl. Land- und Stadtgericht zur Berichts-Erſtattuug veranlaßt worden, nicht verfügt werden, vielmehr muß es bei

den Anweiſungen des Ober-Landesgerichts, welches darin von einem richtigen Geſichtspunkt ausgehet, lediglich das Verbleiben haben. Die Beſtimmung des Th. I. Tit. 24. §. 9. der A. G. O. kann eigentlich gar nicht als eine Ausnahme von der §. 5. a. a. O. aufgeſtellten Regel, ſondern nur für eine nähere Beſtimmung derſelben angeſehen werden. Es wird darin eine Entſcheidung vorausgeſetzt, die lediglich in Beziehung auf einen beſtimmten Gegenſtand gegeben worden, und die Rechts-Verhältniſſe in Anſehung deſſelben feſtſetzt. Dieſe richterliche Feſtſetzung iſt alſo alsdann ſo eng mit dem Gegenſtande verbunden, daß die Wirkung derſelben nothwendig mit dem Beſitze deſſelben auf den neuen Beſitzer übergehen muß, und nur von dieſem die richterliche Feſtſetzung befolgt werden kann; der vorige Beſitzer dadurch aber von dem — was in der Eigenſchaft als Beſitzer gegen ihn feſtgeſetzt worden — befreiet wird. Es würde die richterliche Entſcheidung ohne Erfolg ſein, wenn derjenige, gegen welchen das Erkenntniß namentlich gerichtet iſt, in einem ſolchen Falle daſſelbe wirkungslos machen könnte, dadurch, daß er ſich des Beſitzes des ſtreitigen Gegenſtandes entlediget. Die einer Partei in Anſehung der Koſten durch ein Erkenntniß auferlegte Verbindlichkeit hingegen, kann von derſelben, ganz unabhängig von dem Beſitz des Hauptgegenſtandes des Proceſſes erfüllt werden. Es iſt dieſelbe als eine durchaus perſönliche Verbindlichkeit zu betrachten, die mit dem Hauptgegenſtande des Proceſſes nur in einer zufälligen Verbindung ſtehet. Es geht dieſe Verbindlichkeit alſo auch nicht nothwendig auf den Beſitzer des Hauptgegenſtandes über, und es folgt aus der Veränderung des Beſitzes nicht von ſelbſt eine Befreiung des vorigen Beſitzers von der in Anſehung der Koſten ihm auferlegten Verbindlichkeit. Wenn dieſes wirklich eintreten ſollte, ſo würde es als eine eigentliche Ausnahme von der in §. 5. feſtgeſetzten Regel anzunehmen ſein, welche nur auf eine ausdrücklche, im Geſetz beſtimmte Ausnahme gegründet, nicht aber aus der Fetzſetzung im §. 9. gefolgert werden kann.

In der Sache N. N. wider N. N. würden der letztere und das Königl. Land- und Stadtgericht gar kein Bedenken haben, den Rademacher N. N. wenigſtens als den Hauptſchuldner in Anſehung der Koſten anzuſehen, wenn er Vermögen hätte, ſie zu bezahlen. Weil aber dieſes nicht der Fall iſt, ſo ſoll der Sohn als der jetzige Beſitzer des Grundſtücks, deſſen Grenze ſtreitig geweſen, den Vater in Anſehung der Koſten vertreten. Eine ſolche Vertretungs-Verbindlichkeit, wenn ſie auch wirklich vorhanden, würde aber dem N. N. nur das Recht geben, den Sohn deshalb in einem beſondern Proceß in Anſpruch zu nehmen, nicht aber berechtigen, die gegen den Vater fruchtlos ausgefallene Execution ſofort gegen

den Sohn richten zu laſſen. Es kann aber eine ſolche Vertretungs-Verbindlichkeit im Allgemeinen gar nicht angenommen werden. Nur unter beſonderen Umſtänden kann in einzelnen Fällen vielleicht dieſe Verbindlichkeit nachgewieſen werden. In wie weit aber dieſes wirklich der Fall iſt, muß der Beurtheilung des Richters, der in dem über dieſen Gegenſtand beſonders einzuleitenden Proceß zu erkennen hat, überlaſſen werden.

Berlin, den 25. Oct. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 276.)

I. 24. §. 13. Solidar-Verpflichtung der Litis-Conſorten.

Die von der Regierung zu Bromberg in dem nebſt Beilagen originaliter anliegenden Berichte vom 8. October c., vorgetragene Beſchwerde in der Rechtsſache der Dreifaltigkeitskirche zu N. N. wider die von N. Nſchen Erben, erſcheint dem Juſtiz-Miniſter begründet. Wenn gleich die Regel iſt, daß das Urtheil die Solidar-Verpflichtung der Litis-Conſorten beſtimmt haben muß, um ſolche im Executions-Wege geltend machen zu können, ſo verweiſet doch der §. 13. der A. G. O. Tit. 24. bei vorkommendem Zweifel auf die geſetzlichen Vorſchriften, und nach dieſen ſpricht die Vermuthung für die Solidar-Verpflichtung der Erben. Aber auch hiervon abſtrahirt, würde dem Judicat allerdings nicht genügt werden, wenn es jedem der Erben geſtattet wäre, die Sicherheit pro rata zu beſtellen, indem auf ſolche Weiſe die Kirche ſtatt des einen Capitals drei, wenigſtens drei beſondere Hypothekenverſchreibungen erhielte.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet hiernach, daß das Königl. Ober-Appellationsgericht ſeine, ſo wie die Verfügung des Landgerichts zu Gneſen, rectificiren, und ſolchergeſtalt der Beſchwerde der Regierung abgeholfen wird.

Berlin, den 10. Nov. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 174.)

I. 24. §. 26. Anh. §. 149. Executions-Vollſtreckungen gegen inactive Militairperſonen.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Frankfurt, wegen Vollſtreckung der Execution gegen inactive Militairperſonen, unter dem 11. d. M. erſtatteten Bericht, hierdurch zur Reſolution ertheilet, daß die Requiſitionen wegen ſolcher Executions-Vollſtreckungen an das General-Auditoriat gerichtet werden müſſen, welchem es überlaſſen bleibt, durch wen es die Execution vollſtrecken laſſen will.

Berlin, den 20. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 66.)

Digitized by Google

I. 24. §. 26. Anh. §. 149. Vollſtreckung der Execution wider Militairperſonen.

Des Königs Majeſtät haben durch die an die Miniſterien der Juſtiz und des Krieges erlaſſene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. Juni c. zu beſtimmen geruhet, daß die gegen Militairperſonen aus Civil-Erkenntniſſen zu verfügende Executionen, ſo weit ſie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten, durch die dazu angeſtellten Beamten vollſtreckt werden ſollen, der Schuldner durch das Militairgericht aber davon mit der Weiſung zu benachrichtigen ſei, ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten.

Es bedarf alſo von nun an keiner an die Militairgerichte zu erlaſſenden Requiſition, wegen Vollſtreckung einer Execution in das Vermögen einer Militairperſon, dieſe Vollſtreckung geſchieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollſtreckung der Execution gegen Civilperſonen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militairgerichte, welchem der Exequendus für ſeine Perſon unterworfen iſt, Nachricht gegeben werden, damit dieſes die erforderliche Weiſung an den Schuldner erlaſſe.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht (Kammergericht) nicht allein ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die Untergerichte ſeines Bezirks, durch die Amtsblätter anzuweiſen.

Was die bei dem Collegio ſelbſt wider Militairperſonen, die ſeiner unmittelbaren Jurisdiction unterworfen ſind, zu vollſtreckenden Executionen betrifft, ſo müſſen ſolche jederzeit unter die Direction des Executions-Directors, oder wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt, eines Secretarii oder eines, am Aufenthaltsorte des Schuldners wohnenden, Juſtiz-Bedienten geſtellt werden.

Berlin, den 5. Juli 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 318.)

I. 24. §. 26. Anh. §. 149. Execution gegen Militairperſonen.

Dem Zwecke des in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 4. Juni pr. vorgeſchriebenen Verfahrens,

betreffend die wider Militairperſonen zu vollſtreckenden Executionen,

iſt es gemäß, daß die von den Civil-Gerichten wider Officiere verfügte Executionsvollſtreckung nicht eher erfolge, als bis dem Schuldner, in Gemäßheit der gedachten Cabinets-Ordre die nöthige Weiſung ertheilt, und daß dieſes geſchehen, dem Civilgericht von dem Militairgerichte gemeldet worden.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht ſich in den vorkommenden Fällen zu achten.

Die Militair-Behörden werden von Seiten des Königl.

Digitized by Google

Kriegs-Miniſteriums angewieſen werden, den Requiſitionen der Civil-Gerichte ungeſäumt zu genügen, und ſelbige davon, wie ſolches geſchehen, zu benachrichtigen.

Berlin, den 24. Jan. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 261.)

I. 24. §. 26. Anh. §. 149. Execution gegen Militairperſonen.

Einem Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichte erwiedern wir auf die Anfrage:

> an welche Militair-Behörden die Executions-Requiſitionen hinſichts der verſchiedenen activen, inactiven und zu beſondern Corps gehörenden Militairperſonen, wie auch hinſichts der zum Militair-Etat gehörenden Civilperſonen zu richten ſind, und was etwa ſonſt noch von den requirirenden Gerichten zu beobachten ſei?

ganz ergebenſt Folgendes, indem wir der, in dem geehrten Schreiben vom 9. April d. J. aufgeſtellten Fragereihe folgen.

ad 1. An das General-Auditoriat gehoren dergleichen Requiſitionen in Betreff:

1) Der Generale;
2) der Commandeurs von Regimentern, Bataillons, und von einzelnen für ſich beſtehenden Truppentheilen;
3) der Commandanten;
4) der Generale und Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs;
5) der Gouverneure der Prinzen des Königl. Hauſes;
6) der Officiere des großen Generalſtaabes, und macht es bei allen dieſen Perſonen keinen Unterſchied, ob ſie im Dienſte oder auf Penſion, Wartegeld oder Inactivitäts-Gehalt geſetzt ſind:
7) der Auditeure und etwanigen Gerichts-Actuarien, und
8) der Diviſion- und Garniſon-Prediger und Küſter, ſo lange dieſe Perſonen activ ſind.

ad. 2. An die General-Commandos gelangen die Requiſitionen hinſichts:

1) der nach der Rang- und Quartier-Liſte zum Etat derſelben gehörenden Perſonen, ſo weit ſie nicht ad. 1. erwähnt ſind;
2) der zu dem General-Commando gehörenden Reſerve-Regimenter, und Jäger- oder Schützen-Abtheilungen;
3) der im Bereich des General-Commandos ſich aufhaltenden auf Penſion, Wartegeld oder Inactivitäts-Gehalt geſetzten Officiere, ſo weit ſie nicht zu den ad. 1. aufgeführten Perſonen gehören;
4) der bei dem commandirenden General ſtationirten Armee-Gensd'armen.

ad. 3. An die Diviſions-Commandos ſind die Requiſitionen zu richten, in Betreff:

Digitized by Google

1) der zur Diviſion gehörenden Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Regimenter;
2) der Regiments- und Diviſions-Garniſon-Compagnien;
3) der Invaliden-Compagnien, und
4) der zum Etat des Diviſions-Commandos gehörenden Perſonen, und der dabei ſtationirten Armee-Gensd'armen;

ad. 4. Gouvernements-Gerichte beſtehen in den Städten Königsberg, Berlin, Breslau und Luxenburg. Ihnen gleich ſtehen die Garniſon-Gerichte der Feſtungen. An dieſe ſind die Executions-Requiſitionen zu richten, hinſichts

1) der zum Etat des Gouvernements oder Commandantur nach der Rang- und Quartier-Liſte gehörenden Perſonen;
2) hinſichts aller zur Garniſon gehörenden Truppen-Abtheilungen oder einzelnen Militairperſonen, inſofern ihre eignen (Diviſions- oder Inſpections-) Gerichte ſich nicht am Orte befinden.

ad 5. erlediget ſich die Frage durch das ad 3. geſagte, denn die Landwehrbrigade-Commandeurs haben keine eigne Gerichtsbarkeit, ſondern reſortiren von dem Gericht der Diviſion, zu welcher die Landwehr-Brigade gehört.

ad 6. bemerken wir nur:

1) daß jede der Artillerie-Inſpectionen ihr eignes Gericht hat, und an dieſe Inſpectionen daher die betreffenden Requiſitionen zu richten ſind;
2) hinſichts der Ingenieur-Officiere reſp. das hierſelbſt befindliche General-Commando oder die drei Ingenieur-Inſpection-Commandos zu requiriren ſein werden, in ſofern nicht bei beiden das ad 4. gedachte Verhältniß eintritt;
3) hinſichts der Land-Gensd'armerie wird der Chef der geſammten Gensd'armerie, General-Lieutenant von Brauchitſch zu requiriren ſein;
4) hinſichts der Garde-Landwehr gehen die Requiſitionen an die erſte oder zweite Garde-Diviſion, je nachdem das Landwehr-Regiment zu einer derſelben gehört;
5) hinſichts der übrigen in der Frage angeführten Truppen-Arten, iſt ad 3. und 4. bereits das Erforderliche angegeben.

ad 7. bemerken wir, daß die Intendantur-Beamten ihren Gerichtsſtand bei dem General-Commando haben, zu dem ſie gehören. Die übrigen in der Frage angeführten Militairbeamten haben zur Friedenszeit den Militair-Gerichtsſtand nur in ſie ſofern ſie in Feſtungen ſtationirt ſind, und es ſind daher die ſie betreffenden Requiſitionen an die Feſtungs-Commandanturen zu richten.

ad 8. können wir nur die allgemeine Bemerkung machen, daß die Executions-Requiſitionen, außer den ad 1. er-

Digitized by Google

wähnten Fällen, nur an ſolche Militair-Commandos zu richten ſind, die ein Militair-Gericht conſtituiren, indem ihnen Auditeure zugeordnet ſind. Dieſe ſind die General-Commandos, die Diviſions-Commandos, die Gouvernements und Commandanturen, und die Inſpectionen der Artillerie und Ingenieurs, und daß die alljährlich erſcheinende Rang- und Quartier-Liſte diejenigen Truppen-Abtheilungen und Militair-Perſonen ergiebt, welche zu den Gerichtsſprengeln eines jeden dieſer Commandos gehören.

Berlin, den 31. December 1824.

Königl. Preußiſches General-Auditoriat.
v. Braunſchweig.

An ein Königl. Hochlöbliches Ober-Landesgericht
von Oſtpreußen zu Königsberg.

C.

Sämmtliche Gerichte haben ſich nach den in dem vorſtehenden Schreiben des Königl. General-Auditoriats enthaltenen Bemerkungen zu achten.

Berlin, den 14. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 116.)

I. 24. §. 27.

Reſcript vom 26. Februar 1819.

Wegen Executionen der Untergerichte gegen Eximirte.

Siehe ad Tit. 2. §. 43.

I. 24. §. 34. Gebrauch von dem Befehl an den Executor.

Bei der, dem Königl. Land- und Stadtgerichte nach deſſen Bericht vom 19. v. M. auf Veranlaſſung der Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarius N.,

in der Proceßſache des Zimmermeiſters N. wider den Tuchſcheerer N.,

von Seiten des Kammergerichts, wegen des bei Executionen zu beobachtenden Verfahrens zugekommene Anweiſung, findet der Juſtiz-Miniſter nichts zu erinnern. Nach der Beſtimmung des §. 34. Tit. 24. Th. 1. der A. G. O., hat der Extrahent, nachdem der Befehl an den Executor bereits abgegangen, nur in dem Falle die Verpflichtung, den Executor zu benachrichtigen, daß es der Vollſtreckung der Execution nicht bedürfe, und die aus dem Anfange der Execution entſtandenen Koſten zu tragen, wenn er die Benachrichtigung übernommen, und dabei etwas aus einem, wenn auch nur mäßigen Verſehen verabſäumt hat. Wenn alſo, anſtatt des in der A. G. O. in dem vorhergehenden §. vorgeſchriebenen Verfahrens, bei mehreren Gerichten einem Gerichtsgebrauche zufolge, der Befehl an den Executor, demſelben unmittelbar

vom Gerichte zur Zeit der an den Schuldner ergehenden Verordnung, eingehändigt wird, ſo findet die erwähnte Beſtimmung des §. 34. auch ſofort von der Zeit der Inſinuation an den Schuldner an, Anwendung, und dieſe Anwendung kann um ſo weniger Bedenken haben, ſobald der Anweiſung des Kammergerichts gemäß, bei Einleitung der Execution in jedem einzelnen Falle dem Schuldner zur Pflicht gemacht wird, Anzeige davon zu machen, wenn die Execution ſich erledigt.

Die Beibehaltung des bei Einleitung der Execution von der Vorſchrift der A. G. O. abweichenden Gerichtsgebrauchs, iſt keinem beſondern Bedenken unterworfen, da derſelbe als zweckmäßig erſcheint.

Das Corpus juris Friederic. hat mit dieſem Gerichtsgebrauch übereingeſtimmt, und der §. 25. des Titels von der Vollſtreckung der Urtel, legt auch dieſer Einleitung gemäß, der Regel nach, dem Exequendo die Pflicht auf, die geſchehene Befolgung des Judicats auszuweiſen, mit dem Beifügen, daß wenn er dieſes nicht zeitig thue, er ſich die daraus entſtehenden Schaden und Koſten ſelbſt beizumeſſen habe.

Berlin, den 23. Octbr. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 239.)

I. 24. §. 45. u. f. Reglement für den Executions-Inſpector des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Beſtimmung.

Der Executions-Inſpector iſt beſtimmt, alle beim Königl. Stadtgericht und deſſen verſchiedenen Abtheilungen vorkommende Executionen zu leiten. Ausgenommen ſind die Caſſen-Sachen, indem zur Einziehung der Sportel-Reſte unter Aufſicht der Caſſen-Officianten, beſondere Caſſen-Executoren angeſtellt ſind, auf welche das gegenwärtige Reglement keine Anwendung leidet.

§. 1. Perſonal.

Zum Betriebe der hiernach vor die Executions-Inſpection gehörenden Executionen iſt eine verhältnißmäßige Anzahl Executoren angeſtellt.

§. 2. Beſoldung.

Der Executions-Inſpector ſowohl als die Executoren haben fixirtes Gehalt, und außerdem nur in wenigen durch die Allgemeine Gebühren-Taxe beſtimmten Fällen Reiſe- und Zehrungskoſten, Commiſſionsgebühren und Diäten. Die Executionsgebühren ohne Ausnahme fließen zur Salarien-Caſſe.

§. 3. Caution.

Der Executions-Inſpector beſtellt eine Caution von 500

Thalern; jeder Executor aber von 200 Thalern, deren Sicherheit vom Collegio geprüſt wird. Die zur Caution eingezahlten Gelder oder Documente werden im Stadtgerichts-Depoſitorio aufbewahrt.

§. 4. Qualification des Executions-Inſpectors.

Der Executions-Inſpector muß die zu ſeinem Amte nöthigen juriſtiſchen Kenntniſſe beſitzen, und wo nicht das Auscultator-Examen beſtanden haben, doch als Protocollführer vereidet ſein.

§. 5. Qualification der Executoren.

Zu Executoren können nur Individuen genommen werden, welche mit einem Invaliden-Verſorgungsſchein verſehen ſind, hinreichende Kenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen, außerdem aber die zur Verwaltung ihres Amts nöthigen Körperkräfte beſitzen, und Zeugniſſe ihrer bisherigen untadelhaften Aufführung beibringen.

§. 6. Laufbahn der Executoren.

Die bei der Executions-Inſpection anzuſtellenden Executoren werden aus den ſchlechter beſoldeten Caſſen-Executoren gewählt, und demnächſt in ſo fern ſie ſich durch ihre Führung Anſprüche darauf erworben haben, zu Stadtgerichts-Nuntien befördert, welche wiederum beſſer als ſie beſoldet ſind.

§. 7. Anſtellung.

Die Anſtellung ſowohl des Executions-Inſpectors als der Executoren, erfolgt von Seiten des Juſtiz-Miniſterii auf den Bericht des Vorgeſetzten des Stadtgerichts.

§. 8. Amtstracht.

Im Dienſte trägt der Executions-Inſpector, wenn er Referendarius oder Auscultator iſt, die Amts-Uniform, welche für dieſe beſtimmt iſt; die Executoren aber neben bürgerlicher Kleidung unter dem Rocke ein verſilbertes Schild von Metall mit dem Preußiſchen Adler und der Umſchrift: „Königliches Stadtgericht zu Berlin."

§. 9. Subordinations-Verhältniß.

Der Executions-Inſpector ſteht im Subordinations-Verhältniſſe zum Collegio und die Executoren zu ihm.

§. 10. Verfahren und Geſchäftsgang.

Alle in der Executions-Inſtanz ergehende Verfügungen

Digitized by Google

ohne Unterſchied, werden an den Executions-Inſpector gerichtet; auch das Notificatorium, was für den Exequendus beſtimmt iſt, wird ihm mit dem Executions-Mandate zugefertigt. Das Notificatorium an den Extrahenten der Execution dagegen, geht ſeinen gewöhnlichen Gang, und wird durch den Nuntius inſinuirt.

Der Executions-Inſpector vertheilt die eingehenden Executorialia auf die Executoren, dieſe inſinuiren dem Exequendus das an ihn gerichtete Notificatorium, und vollſtrecken demnächſt die Execution; dabei werden zugleich die Gebühren für

1. das Executoriale und die Notificatorien;
2. für die Executions-Vollſtreckung

eingezogen. Beide liefert der Executor an die Salarien-Caſſe und berichtet alsdann an den Executions-Inſpector, welcher wegen Eintragung der Koſten das Nöthige verfügt.

§. 11. Gebühren und Belag für die Einnahme derſelben.

Die Koſten des Executionsbefehls und des Notificatorii an die Parteien mit Einſchluß der Inſinuations-Gebühren werden gleich bei der Ausfertigung vom Expedienten liquidirt und in die gewöhnlichen Einnahme-Beläge auf Rechnung des Exequendus eingetragen. Davon ſind zu unterſcheiden die Executions-Gebühren, welche, je nachdem es zur wirklichen Vollſtreckung kommt oder nicht,

Allg. Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815, Abſchnitt 4., Nr. 15. Littr. b. Nr. 1. bis 7.

zwar im Voraus nach dem Objecte und nach Verſchiedenheit der Fälle angegeben, jedoch erſt wenn der Executor berichtet, feſtgeſetzt und eingetragen werden können. Dies letztere geſchieht in einem beſondern Belag, welcher den Buchſtaben K führt und folgende Colonnen hat:

1. laufende Nummer
2. Nummer des Executions-Journals,
3. Datum des Executoriale und deſſen Expeditions-Nummer,
4. Rubrum der Sache und deren Regiſtratur-Zeichen,
5. Name des Debenten,
6. Betrag der eingezogenen
7. und der reſtirenden Executions-Gebühren,
8. Volumen und Pagina des Contobuchs,
9. Bemerkungen.

Dieſer Einnahme-Belag wird von dem Verfaſſer der übrigen Einnahme-Beläge geführt.

§. 12. Caſſenweſen.

Was zuvörderſt die Gebühren für das Executoriale und

die Notificatorien betrifft: ſo creditirt die Salarien-Caſſe die darauf eingehenden Gelder dem Exequendus, auf deſſen Rechnung ſie in dem Einnahme-Belag einzuſchreiben ſind. Was dagegen die Executions-Gebühren ſelbſt betrifft, ſo richtet dieſelbe zuvörderſt ein General-Conto für ſämmtliche von den Executoren abgelieferte Executions-Gebühren ein, ſtellt auf denſelben zum Credit alles, was die Executoren ihr als erhobene Executions-Gebühren einzahlen, und ſetzt die Caſſen-Quittung ad marginem des ihr dazu vorzulegenden Berichts über die Vollſtreckung der Execution. Nach Anleitung dieſes Berichts wird die Eintragung in den Einnahme-Belag verfügt. Executions-Gebühren, welche bereits zur Caſſe eingeliefert ſind, werden in die Colonne 6. des Einnahme-Belags Lit. K., mit Ausfüllung der frühern und Durchſtreichung der Colonne 7. und 8. eingetragen.

Sind ſie aber nicht bezahlt, ſo wird der feſtgeſtellte Betrag derſelben mit Durchſtreichung der Colonne 6. und Ausfüllung der frühern in die Colonne 7., in die Colonne 5. aber der in der Verfügung zu beſtimmende Debent, in die Colonne 8. das aus dem Executions-Mandate zu entnehmende Caſſenzeichen eingeſchrieben. Zum Beweiſe dieſer Eintragung ſetzt der Verfaſſer des Einnahme-Belages die Nummer, den Monat und den Buchſtaben des letztern unter die betreffende Verfügung.

Monatlich iſt der Belag Lit. K. abzuſchließen, aufzuziehen und von dem, welcher ihn führt, zu unterſchreiben.

Die Salarien-Caſſe überträgt:

A. aus der Colonne 7. jede Poſt speciell auf das Debet des bezeichneten Folii;

B. die Poſten aus der Colonne 6. aber auf das Debet des General-Conto: Executions-Gebühren, und zwar:
   a) im Ganzen, wenn der Betrag der Colonne 6. mit dem aufzuziehenden Betrage des Conto im Credit übereinſtimmt,
   b) ſonſt aber speciell.

§. 13. Einrichtung des Executions-Mandats und des Notificatorii.

Ein jedes Executions-Mandat muß außer dem, was die Hauptſache erfordert, durchaus Folgendes enthalten:

1. das Rubrum der Sache und das Regiſtraturzeichen deſſelben nach Buchſtaben, Nummer und Jahrgang,
2. den Namen und die Wohnung des Extrahenten der Execution und ſeines etwanigen Mandatarii,
3. den Auftrag durch den Executor, deſſen Name offen bleibt, das Notificatorium inſinuiren und die Execution vollſtrecken zu laſſen,

4. eine genaue Bezeichnung des Exequendi, und ſeine Wohnung,
5. eine Beſtimmung, ob und welche Ankündigungsfriſt eintreten ſoll,
6. an wen und auf welche Art das zur Execution geſtellte Object übereignet werden ſoll,

A. G. O. Tit. 24. §. 66.

7. eine Anweiſung, wie viel Gebühren für das Executoriale und für das Notificatorium,
8. und abgeſondert, wie viel Executions-Gebühren nach Verſchiedenheit der Fälle vom Exequendus zu erheben ſind,
9. den Befehl, alle dieſe Gebühren an die Salarien-Caſſe abzuliefern, und zwar die ad 8. auf das nach Volumen und Pagina zu bezeichnende Conto des Exequendi, die ad 9. aber auf das General-Conto: Executions-Gebühren.
10. endlich die Auflage, bei Erſtattung des Berichts, Quittung über die Ablieferung der beigetriebenen Gegenſtände und erhobenen Gebühren einzureichen, außerdem aber
11. das Executions-Mandat in originali zurück zu geben.

Auf die Gerichts-Ferien wird bei Erlaſſung des Executions-Mandats ſo wenig, als bei der Ausfertigung und Vertheilung deſſelben auf die Executoren Rückſicht genommen, indem während derſelben nur die wirkliche Vollſtreckung der Executionen unterbleibt.

Alle Executions-Mandate werden, ohne Unterſchied des Objects, unter dem Siegel, und der Unterſchrift des Collegii ausgefertigt. Nur in dringenden, ſchleunigen Fällen kann die Execution durch eine, jedoch jedesmal zu vidimirende Abſchrift der Verfügung oder Vorzeigung des Original-Decrets verhängt werden. Im Notificatorio wird dem Exequendus der Name des Executors, welcher die Execution wider ihn zu vollſtrecken hat, und der Betrag der Koſten ad 6. und 7. bekannt gemacht.

§. 14. Amts-Verrichtungen des Executions-Inſpectors.

Zum Amte des Executions-Inſpectors gehört:
1. die Aufſicht über ſämmtliche, bei der Executions-Inſpection angeſtellte Executoren,
2. und über die von ihnen zu vollſtreckende Executionen nebſt deren Leitung,
3. Feſtſetzung der dabei vorkommenden Executions-Gebühren,
4. die vorläufige Unterſuchung der Interventions-Anſprüche,
5. die Controlle über ſämmtliche, von den Executoren der Executions-Inſpection abgepfändeten Gegenſtände,
6. die Aufbewahrung der letztern und die Führung der Rechnung darüber,

Digitized by Google

7. ihr öffentlicher Verkauf,
8. die Verrechnung und Nachweiſung der Auctionsgelder,
9. die Aufbewahrung der Aſſervanda und Führung der Rechnung darüber,
10. die Bearbeitung der beſondern, ihm vom Collegio übertragenen Geſchäfte.

§. 15. Aufſicht über die Executoren.

Der Executions-Inſpector hat darauf zu ſehen, daß die Executoren die ihnen übertragenen Geſchäfte mit Treue, Fleiß und Ordnung beſorgen, ſich der Nüchternheit und Beſcheidenheit befleißigen, nicht das Mindeſte von den Exequendis fordern oder annehmen, als was das Executions-Mandat beſagt, und bei der Executions-Vollſtreckung ſelbſt zwar mit Ernſt und Nachdruck, doch aber mit Gelaſſenheit und Anſtand verfahren.

Bei geringen Verſtößen beſchränkt ſich der Inſpector auf Erinnerungen, Ermahnungen und Verweiſe. Bei Wiederholungen und überhaupt bedeutenden Exceſſen, beſonders aber bei jeder, auch der geringſten Verletzung der Treue, iſt er dem Präſidio pflichtmäßige Anzeige zu leiſten verbunden. Er überreicht demſelben am Ende des Geſchäfts-Jahres eine Conduiten-Liſte über die alsdann bei der Executions-Inſpection arbeitenden Executoren.

§. 16. Beſchwerden über die Executoren.

Alle beim Collegio eingehenden Beſchwerden über die Dienſtführung und das Betragen der Executoren werden an den Executions-Inſpector zur Erörterung verwieſen. Er unterzieht ſich derſelben auch unaufgefordert, ſo oft dieſelben ſonſt zu ſeiner Kenntniß kommen; die darüber aufgenommenen Verhandlungen überreicht er mittelſt Berichts dem Collegio zu den betreffenden Acten, und ſchließt denſelben jedesmal mit einem gutachtlichen, auf ſeinen näheren, ihm von den dabei intereſſirenden Perſonen beiwohnenden Kenntniſſen gegründeten Antrage.

§. 17. Beſchwerden der Executoren.

Wegen unbedeutender Widerſetzlichkeiten oder leichter Beleidigungen, welche bei Gelegenheit einer Hülfs-Vollſtrekkung gegen den Executor verübt werden, ſoll in der Regel nicht ſogleich die fiscaliſche Unterſuchung eröffnet werden. Exceſſe dieſer Art werden durch den Executions-Inſpector ſummariſch unterſucht. Derſelbe läßt den Excedenten perſönlich zu ſich einladen, unterrichtet ſich vom facto und deſſen Veranlaſſung, hält dem Excedenten, wenn ihm etwas zur Laſt fällt, ſein Unrecht vor, und fordert ihn auf, daſſelbe durch ein

Digitized by Google

freies Anerkenntniß gegen den beleidigten Executor wieder gut zu machen, womit alsdann, wenn dies erfolgt, die Sache, jedoch immer mit Vorbehalt der Genehmigung des Collegii, abgemacht, und der Excedent mit der Nachricht hiervon und der Ermahnung, dergleichen für die Zukunft nicht wieder zu thun, entlaſſen; der Vorfall ſelbſt aber jedesmal mit wenigen Worten zu den betreffenden Acten angezeigt wird.

Verweigert der Excedent aber jene Genugthuung, oder iſt der Vorfall von der Art, daß eine gütliche Beilegung für die Sache oder den Dienſt nachtheilig wirken dürfte, ſo zeigt der Executions-Inſpector denſelben zur Unterſuchung dem Collegio an, und bildet dabei ſeine Anträge.

§. 18. Vertheilung der Arbeiten.

Der Executions-Inſpector präſentirt die eingehenden Executions-Mandate, und ernennt den Executor, welcher die Execution vollſtrecken ſoll. Iſt von einer Obſervation die Rede, ſo ſetzt er unten am Fuße des Mandats die Namen der Executoren, welche ſich von Zeit zu Zeit abzulöſen haben.

Die Ordnung, in welcher ſie hier ſtehen, beſtimmt ihre Reihefolge. Den Namen des Executors, welcher die Execution vollſtrecken und reſpective mit der Obſervation den Anfang machen ſoll, ſetzt er in das Executions-Mandat in die dazu offen gelaſſene Stelle. Bei Vertheilung der Arbeiten iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Executoren, wenn jeder von ihnen in allen Theilen der Stadt beſchäftigt wird, viel Zeit mit Gehen verlieren. Es ſind alſo in der Regel die Sachen nach Verſchiedenheit der Gegend zu vertheilen, wodurch indeſſen der Inſpector keinesweges behindert ſein ſoll, einzelne, beſonders aber wichtige Sachen ohne alle weitere Rückſicht demjenigen Executor zu übertragen, der ſich am beſten dazu paßt.

§. 19. Vorſichts-Maaßregeln.

Da auf ſolche Art ſich die verſchiedenen Executoren beſondere Reviere bilden, und in dieſen Gelegenheit zu fortdauernden Verhältniſſen des Executors zu Exequendis entſteht, welche für den Dienſt nachtheilig werden können, ſo muß der Executions-Inſpector, um dies zu vermeiden, von Zeit zu Zeit die Reviere verändern, oder doch wenigſtens, wenn öfter gegen ein und daſſelbe Individuum Executionen verfügt werden, die Mandate auf einen andern Executor vertheilen. Bemerkt er im Allgemeinen, daß ein Executor fortwährend ſäumig iſt, und nur dann erſt die Reſte abmacht, wenn er von Neuem Aufträge erhält, ſo iſt es ſeine Pflicht, der Veranlaſſung zu dieſer Erſcheinung auf den Grund zu gehen, welches zuletzt am ſicherſten geſchieht, wenn er plötz-

Digitized by Google

ſich aufhört, einem ſolchen Executor neue Sachen zuzutheilen, und nicht eher wieder dazu ſchreitet, als bis auch der letzte Reſt aufgearbeitet iſt.

§. 20. Leitung.

Der Executions-Inſpector iſt verbunden, die ihm untergeordneten Executoren, wo er es nöthig findet, im Uebrigen aber, ſo oft ſie ſich deshalb an ihn wenden, mit der erforderlichen Anweiſung und Verhaltungs-Befehle, eventualiter nach zuvor eingeholter Vorbeſcheidung des Collegii, mündlich zu verſehen. Er giebt ihnen in den dazu geeigneten Fällen, beſonders bei Verhaftungen, den erforderlichen Beiſtand durch Zuordnung eines zweiten oder dritten Executors. Iſt ein Executor dem ihm ertheilten Auftrage nicht gewachſen, oder voraus zu ſehen, daß er nach ſeiner Perſönlichkeit mit den dabei ſich ergebenden Schwierigkeiten nicht fertig wird, ſo muß der Executions-Inſpector, ſobald er dieſes merkt, ihm die Sache abnehmen, und einem andern übertragen, der beſſer dazu paßt, ſonſt aber in allen wichtigen, ſchwierigen oder bedenklichen Fällen ſich perſönlich mit dem Executor an Ort und Stelle begeben, und zur Erledigung des Auftrages das Erforderliche anordnen, ohne deshalb den Antrag eines Intereſſenten, oder den beſondern Befehl des Collegii abzuwarten.

§. 21. Beſondere Befugniß des Executions-Inſpectors.

Der Executions-Inſpector, wenn er die Executorialia erhält, iſt verbunden, dieſelben durchzuſehen, ob die Executions-Gebühren in denſelben richtig vorgeſchrieben ſind, und hat das Recht, dieſelben nach der Sportel-Taxe ſowohl herauf als herunter zu ſetzen. Er ändert hierin die Poſitionen, ſowohl im Executoriale, als im Notificatorio ab. Der Executions-Inſpector iſt ferner berechtigt, die Executions-Vollſtreckung aufzuſchieben oder einzuſtellen, dieſelbe gänzlich aufzuheben, die in Beſchlag genommenen Sachen freizugeben, die angelegten Siegel abzunehmen, bereits abgepfändete Sachen zurück zu geben, Obſervationen einzuſtellen und aufzuheben, auch den Exequendus aus dem Perſonal-Arreſte zu entlaſſen (Anhang zur A. G. O. §. 209.), ſobald nämlich der Extrahent der Execution in alle dieſe Maaßregeln ſchriftlich einwilligt.

Dabei iſt es aber ſeine Sache, ſich glaubhaft zu überzeugen, daß auch wirklich der Extrahent die ſchriftliche Einwilligung ertheilt und geſchrieben hat.

Beſtimmte Vorſchriften, wie und auf welche Art dies zu bewerkſtelligen ſei, laſſen ſich im Allgemeinen nicht er-

Digitized by Google

dem Ausdruck Stuben-Arreſt bezeichnet wird, und unterſcheidet ſich vom Perſonal-Arreſte nur durch die Art der Haft, und die Art der Feſthaltung des Obſervandi, indem was beim Perſonal-Arreſt durch Gefängniß und Gefangenwärter geſchiehet, bei der Obſervation durch den Executor und Auswahl eines geeigneten Locals in der Behauſung des Exequendi bewirkt wird.

Dieſe Auswahl iſt das Geſchäft des Executions-Inſpectors.

Er nimmt die Wohnung des Exequendi in Augenſchein, beſtimmt die Zimmer, welche derſelbe, ſo lange die Obſervation dauert, nicht verlaſſen darf, und veranſtaltet, daß alle Oeffnungen oder Zugänge dieſes Locals bis auf eine Thür gehörig verſchloſſen werden, der Hauptzweck bei dieſer Beſtimmung bleibt die Sorge, daß der Exequendus nicht entweichen kann, untergeordnet iſt die Rückſicht auf ſeine perſönliche Bequemlichkeit.

Iſt der Exequendus mit dem, was der Executions-Inſpector hierunter beſtimmt, nicht zufrieden, ſo vernimmt ihn der letztere mit ſeinen Beſchwerden zu Protocoll, und berichtet deshalb an das Collegium, bis zu deſſen Verbeſcheidung es aber auf jeden Fall bei den Anordnungen des Executions-Inſpectors verbleibt.

Die Obſervation wird vom Executions-Inſpector in der Regel je zweien Executoren übertragen, und nur ausnahmsweiſe je einem, nämlich:

1. bei geringen Objecten,
2. wo die Localität oder die Perſönlichkeit des Exequendi beſondere Sicherheit gewährt.

Der Executions-Inſpector beſtimmt ein für alle Mal im Allgemeinen, zu welcher Stunde die Executoren ſich ablöſen, und wie lange jeder obſervirt. Er iſt verbunden bei jeder Obſervation die dabei angeſtellten Executoren fleißig zu viſitiren, ob ſie ihre Schuldigkeit thun. Dies muß indeſſen jedesmal unerwartet geſchehen.

§. 27. Local-Recherche.

Die Fälle, in welchen der Executions-Inſpector zur Controlle eine Local-Recherche vorzunehmen hat, laſſen ſich ſpeciell nicht aufführen. Er ſchreitet im Allgemeinen dazu, ſo oft er es nöthig findet ſich davon zu unterrichten, ob die Angabe des Executors richtig iſt, namentlich, wenn der Executor bei bekanntlich wohlhabenden Individuen kein Objectum executionis, oder nur ſolche gefunden haben will, welche per modum interventionis in Anſpruch genommen werden, wenn der Bericht des Executors, daß ein zu verhaftendes Individuum Krankheits halber oder zur Büßung der Gefängnißſtrafe, nicht abgeführt werden könne, mit dem im Wider-

Digitized by Google

ſpruche ſteht, was ihm vom Exequendo ſonſt bekannt geworden iſt. Außerdem aber muß der Executions-Inſpector, welcher überhaupt berechtigt iſt, allen Amts-Verrichtungen der Executoren ohne Ausnahme beizuwohnen, bei einem jeden der ihm untergeordneten Executoren, und zwar ohne Ausnahme wenigſtens dreimal im Jahre die Richtigkeit mindeſtens eines von ihm erſtatteten Berichts an Ort und Stelle recherchiren.

Ueber das Reſultat dieſer Reviſion hat der Executions-Inſpector bei Einreichung der Conduiten-Liſte an die Vorgeſetzten des Stadtgerichts zu berichten.

§. 28. Executions-Bericht.

Der Executions-Inſpector muß dafür ſorgen, daß die Executoren zur rechten Zeit und prompt berichten, dabei aber alles, was ihnen vorgeſchrieben iſt, pünktlich beobachten.

Iſt in dem Berichte etwas verſehen, oder mangelhaft, ſo läßt er das Fehlende nachholen. Iſt aber nichts zu erinnern, ſo zeichnet er denſelben, indem er vor den Namen des Executors den ſeinigen ſchreibt. In Fällen, wo er dem Collegio beſondere Anzeige zu leiſten nöthig findet, überreicht er mit dieſer den Bericht des Executors, und bildet dabei ſeine beſtimmten Anträge.

§. 29. Feſtſetzung und Eintragung der Executions-Gebühren.

Zum Amte des Executions-Inſpectors gehört auch die Regulirung des Koſtenpuncts in Executions-Sachen. Was zuvörderſt die Koſten für das Executoriale und Notificatorium betrifft, ſo bedarf es, wenn ſie eingehen keiner Verfügung. Werden ſie aber bei der Execution nicht eingezogen, ſo ſind dieſelben:

1. auf das Conto des Exequendi zu löſchen,
2. und auf das des Extrahenten der Execution zu übertragen. Was dagegen die Executions-Gebühren betrifft, ſo werden dieſe
   a. wenn ſie bezahlt ſind, ohne weitere Beſtimmung eines Debenten auf das General-Conto: Executions-Gebühren §. 12.,
   b. wenn ſie aber nicht bezahlt ſind, auf Rechnung des Extrahenten der Execution eingetragen. Weigert ſich der Exequendus die Executions-Gebühren zu bezahlen, weil der Extrahent der Execution befriedigt iſt, ſo muß unterſchieden werden, ob dieſe Befriedigung,
      1. früher als die Execution nachgeſucht ward,
      2. während der Ankündigungsfriſt,

3. oder erſt, nachdem der Executor zur Vollſtreckung der Execution oder zur Obſervation geſchritten war,

erfolgte. Im erſten Falle werden gar keine, weder die Executions-Gebühren noch die Koſten des Executions-Mandats und des Notificatorii, im zweiten blos die letztere, im dritten aber beide, und zwar die Executions-Gebühren ſo weit ſie deſervirt ſind, eingezogen.

Bei den Liegetagen werden einzelne Stunden für volle 24 Stunden gerechnet.

Kommt es in Fällen, wo keine ſpeciellen Executions-Gebühren, ſondern ſtatt derſelben nur ein Pauſch-Quantum genommen werden darf, nicht zur Auspfändung, ſo wird da, wo nach dem oben Geſagten Executions-Gebühren zu zahlen ſind, vom Exequendo nur die Hälfte des Pauſch-Quanti erhoben.

Nach dieſen Grundſätzen inſtruirt der Executions-Inſpector den Executor.

Alle Verfügungen, welche die Feſtſtellung der Executions-Gebühren, ihre Eintragung und die Beſtimmung des Debenten derſelben nöthig macht, werden vom Executions-Inſpector erlaſſen, und auf den Bericht der Executoren von ihm angegeben. Dergleichen Decrete gehen an den Verfaſſer des Einnahme-Belages, welcher ſie bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall in ſpäteſtens 24 Stunden befolgen, und dem Executions-Inſpector zurück geben muß.

§. 30. Interventions-Anſprüche.

Ergiebt ſich aus dem Berichte:

1. daß der Executor bei Vollſtreckung der Execution Sachen unter Siegel gelegt hat, welche ſchon in einem andern Rechtsſtreite oder von andern Behörden in Beſchlag genommen ſind,
2. oder hat bei der Abpfändung ein dritter Eigenthums-Anſprüche angemeldet.
3. oder aus denſelben Gegenſtänden vorzugsweiſe ſeine Befriedigung verlangt,

ſo muß der Executions-Inſpector dergleichen Anſprüche vorläufig recherchiren, und auch das Collegium verweiſet zu dieſem Behufe an ihn alle bei demſelben eingehende und hierauf abzweckende Geſuche, indem es ſie denſelben originaliter mittelſt vorzuzeigender Verfügung zufertigt.

Eine Ausnahme findet Statt, und fällt deshalb dieſe vorläufige Recherche von Seiten des Executions-Inſpectors fort, wenn der Extrahent weder in Berlin wohnt, noch hier einen Mandatarius beſtellt hat, desgleichen wenn eine Geldſtrafe beigetrieben werden ſoll.

Digitized by Google

§. 31. Vorläufige Recherche der Interventions-Anſprüche.

Das Geſchäft des Executions-Inſpectors iſt darauf beſchränkt, zu wiſſen, ob der Extrahent der Execution es auf den Interventions-Proceß ankommen laſſen will oder nicht.

Meldet derſelbe ſich auf die mündliche durch den Executor zu beſorgende Einladung des Executions-Inſpectors, womit in der Regel angefangen wird, zur beſtimmten Zeit, weder ſchriftlich noch mündlich — oder iſt er abweſend, ſo erläßt der Executions-Inſpector nomine collegii an ihn per copiam Decreti unter abſchriftlicher Mittheilung des Executions-Berichts eine Aufforderung, in einem vor ihm anzuſetzenden Termin perſönlich oder vor Eintritt deſſelben, ſchriftlich ſich zu erklären:

> ob er den Interventions-Anſpruch einräume, und mit Freigebung der in Anſpruch genommenen Gegenſtände ſofort die übrigen Grade der Execution ergreifen wolle,

oder

> ob er eine nähere Erörterung der Sache im Wege Rechtens verlange,

unter der Warnung,

> daß bei ſeinem Ausbleiben werde angenommen werden, er beſtreite den Interventions-Anſpruch, worauf ſodann mit Einleitung des Proceſſes wider ihn verfahren werden müſſe.

Wenn Sachen in Beſchlag genommen werden, welche ſchon ad instantiam anderer Creditoren geſiegelt, oder abgepfändet ſind: ſo fordert der Executions-Inſpector den Extrahenten der letzten Execution auf, ſich zu erklären: ob der für ihn gelegte Beſchlag aufgehoben, und alsdann ſofort die übrigen Grade der Execution ergriffen werden ſollen, ob er mit dem Extrahenten der frühern Execution de prioritate certiren, oder den Verkauf der für jenen abgepfändeten Gegenſtände, und in wiefern daraus ein Ueberſchuß für ihn ſich ergeben werde, abwarten wolle, unter der Verwarnung, daß letzteres angenommen werde, und es bei der Beſchlagnahme verbleibe. Erſcheinen die Vorgeladenen, ſo muß der Executions-Inſpector ihnen die Lage der Dinge, die Bewandniß der Sache, und welche rechtliche Folgen ihre Erklärungen haben, mit Hinſicht auf die Vorſchriften der A. G. O. Tit. 50. §. 296. seq. Tit. 51. §. 51. bekannt machen, beſonders aber dahin wirken, daß kein neuer Proceß entſteht, im Gegentheile wo möglich vermieden wird. Uebrigens iſt, der Vorgeladene mag erſcheinen oder nicht, in termino ein Protocoll aufzunehmen, welches mittelſt Berichts dem Collegio überreicht wird. Der Executions-Inſpector bildet dabei beſtimmte Anträge, und zeigt in Fällen, wo ſchon früher für andere die abgepfändeten Sa-

Digitized by Google

chen in Beſchlag genommen ſind, ſo viel es ſich ermitteln läßt
1. die Behörde, von welcher
2. das Rubrum und Regiſtraturzeichen der Sache, in welcher
3. das Datum und die Expeditions-Nummer der Verfügung, durch welche

dieſelbe verhängt war, an.

Den Tag, an welchem dieſer Bericht, ſo wie überhaupt alle ſonſtige Executions-Berichte zur Regiſtratur gegeben werden, bemerkt der Executions-Inſpector in der Colonne 12. ſeines Executions-Journals, und füllt dabei die Colonne 13. deſſelben aus.

Für dieſe vom Executions-Inſpector abzuhaltenden Termine, wird nichts liquidirt, dagegen werden für die Vorladungen des Extrahenten der Execution a Conto deſſelben die gewöhnlichen Copialien, und wo es zuläſſig iſt, die Inſinuations-Gebühren in die gewöhnlichen Einnahme-Beläge eingetragen.

§. 32. Controlle über die in Beſchlag genommenen Gegenſtände.

Der Executions-Inſpector führt eine Controlle über die Gegenſtände, welche auf die an ihn erlaſſenen Executions-Mandate, in Beſchlag genommen werden, und zwar für jedes Executions-Journal abgeſondert. Sie hat folgende Colonnen:
1. laufende Nummer,
2. Nummer des Executions-Journals und Datum des Executionsbefehls,
3. Rubrum der Sache und Regiſtratur-Zeichen,
4. Name des Executors, der die Sachen in Beſchlag genommen hat,
5. Datum der vom Executor über die Beſchlagnahme geleiſteten Anzeige,
6. ob Interventions-Anſprüche angemeldet ſind, Tag des Termins und des Berichts über die vorläufige Recherche,
7. Specification der abgepfändeten Gegenſtände,
8. Tag, an welchem die Sache anderweit in Erinnerung gebracht iſt,
9. Datum der Verfügung, wonach die Sachen verkauft werden ſollen.
10. Tag der aufgegebenen Abholung und Name des dazu beauftragten Executors,
11. Tag der Ablieferung zur Pfandkammer,
12. Nummer des Pfandkammer- oder Aſſervaten-Buchs;
13. Tag der Verfügung, wodurch die abgepfändeten Sachen freigegeben und die Siegel abgenommen ſind;
14. Bemerkungen.

Digitized by Google

§. 33. Gebrauch der Controlle.

Durch dieſe Controlle laufen:

a. alle Executions-Mandate, auf welche Sachen abgepfändet ſind, bei welchen kein Interventions-Anſpruch angemeldet iſt,

b. diejenigen, bei welchen dieſer Fall eintritt, jedoch nur inſofern, als der Executions-Inſpector auf Einleitung des Interventions- oder Prioritäts-Verfahrens angetragen hat,

nicht aber diejenigen Mandate, worauf zwar Sachen in Beſchlag genommen, jedoch auf die beim Executions-Inſpector abgegebene Erklärung des Extrahenten der Execution freigegeben worden.

Alle dieſe ad a. und b. bezeichnete Mandate trägt der Executions-Inſpector unter einer fortlaufenden, alle Jahr von Neuem anfangenden Nummer in die Controlle ein, indem er nach Inhalt des über die Execution erſtatteten Berichts die 7 erſten Colonnen ausfüllt, und die laufende Nummer aus der erſten

a. in die Colonne 14 des betreffenden Executions-Journals,

b. und auf das Executions-Mandat unter der darauf ſtehenden Nummer des Executions-Journals

überträgt.

§. 34. a. Erledigung der Controlle.

Der Executions-Inſpector hat für die Erledigung aller in der Controlle eingetragenen Sachen zu ſorgen, bis ſie

a. entweder frei gegeben,

b. oder verkauft ſind.

Ergehen hierauf Bezug habende Verfügungen ohne ſein Zuthun, ſo präſentirt er ſolche, ſetzt darauf die Nummer des Executions-Journals, ſo wie die betreffende Abtheilung des Stadtgerichts, bei welcher das Executions-Mandat erlaſſen iſt, und füllt demnächſt nach Inhalt des Decrets die betreffende Colonne sub No. 9. und reſp. 13. der Controlle aus, indem er auf das Decret die laufende Nummer ſetzt, unter welcher die Sache in der Controlle zu finden iſt.

Erfolgt in 4 Wochen eine ſolche Verfügung nicht, ſo muß der Executions-Inſpector die Sache von Amts wegen in Anregung bringen.

Er fragt deshalb zu den betreffenden Acten an:

ob dem Verkaufe der abgepfändeten Sachen Hinderniſſe im Wege ſtehen,

und bittet, falls damit verfahren werden ſoll,

1. ihn zur öffentlichen Verſteigerung anzuweiſen, eventualiter

2. diejenigen Sachen, welche nicht verkauft werden ſollen, zu bezeichnen, auf jeden Fall aber

Digitized by Google

3. die darauf ergehende Verfügung zur Abkürzung der Sache und Erſparniß der Koſten, ihm originaliter zuſtellen zu laſſen.

Dieſe Anzeige rubricirt er nach Anleitung der Colonne 3 der Controlle, fügt aus derſelben das Regiſtraturzeichen hinzu und bezeichnet nach Colonne 2 das Executoriale nach dem Datum deſſelben.

Mit ſolchen Anfragen fährt der Executions-Inſpector von 4 zu 4 Wochen fort, bis die Sache auf die eine oder die andere Art erledigt iſt. Auch wenn der Interventions-Proceß eingeleitet iſt, darf er dieſe Anzeige deshalb nicht ausſetzen. Das Datum dieſer Anzeige wird in die Colonne 8. der Controlle eingetragen.

§. 34. b. Freigebung der abgepfändeten Sachen.

Iſt die Freigebung der abgepfändeten Sachen verfügt, ſo läßt der Executions-Inſpector die Siegel, wo möglich durch denſelben Executor, welcher ſie angelegt hat, auf jeden Fall aber unter Mitgebung desjenigen Executions-Mandaten-Buchs, aus welchem hervorgeht, wie viel Siegel und auf welche Sachen angelegt ſind — wieder abnehmen. Dieſe Abnahme der Siegel darf niemals unterbleiben, wenn abgepfändete Sachen freigegeben werden, und der Executions-Inſpector hat dafür zu ſorgen, daß hierunter die ſtrengſte Ordnung beobachtet wird, damit nicht theils durch Siegel, welche weiter keine rechtliche Wirkung haben, die Parteien unnöthigerweiſe in der Dispoſition ihres Eigenthums beſchränkt, theils bei künftigen Pfändungen unnütze Streitigkeiten veranlaßt werden, überhaupt aber die gerichtlichen Siegel nicht in ihrer Achtung verlieren, wenn Niemand ſich weiter darum kümmert, und ſie ungeahndet von dem Inhaber der damit belegten Sachen abgenommen werden können. Der Executor muß deshalb jedesmal über die erfolgte Abnahme der Siegel berichten, der Executions-Inſpector notirt das Datum der Anzeige in der Colonne 13 der Controlle, und fügt zum Zeichen, daß es geſchehen, dem Namen des Executors den ſeinigen hinzu, womit ſogleich die Verfügung zurückgegeben wird, wodurch die Abnahme der Siegel befohlen war; für dieſes Abnehmen der Siegel werden keine Gebühren angeſetzt oder bezahlt.

§. 35. Abholung der abgepfändeten Sachen.

Bei der Beſchränktheit des Locals, bei der Koſtſpieligkeit des Transports, welcher nicht ſelten das Object der Execution erſchöpft, und bei der großen Menge von Sachen, welche abgepfändet werden, erfolgt, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, die Abholung der letzteren

Digitized by Google

nicht ſofort, ſondern erſt, wenn der Verkauf realiſirt werden ſoll. Der Executions-Inſpector giebt alsdann dem Executor, und zwar wo möglich demſelben, welcher die zu verkaufenden Gegenſtände in Beſchlag genommen hat, und, wenn dies nicht ſein kann, doch unter Mitgebung des Executions-Mandaten-Buchs (§. 51.), in welchem die unter Siegel gelegten Sachen verzeichnet ſtehen, das Decret, wodurch der Verkauf befohlen iſt, überträgt ihm in einer darauf zu ſetzenden, und von ihm zu unterſchreibenden Verfügung, worin er den Namen des dazu beauftragten Executors ausdrückt, die Abholung der Sachen, und bemerkt den Tag, an welchem dies geſchiehet, und den Namen des Executors in der Colonne 10.

§. 36. Pfandkammer und Pfandkammer-Buch.

Die Pfandkammer des Stadtgerichts ſteht unter dem Beſchluſſe, der Aufſicht und Verantwortlichkeit des Executions-Inſpectors, welcher darüber Buch und Rechnung führt.

Das Buch heißt das Pfandkammer-Buch, zerfällt in
Einnahme und
Ausgabe,
und hat folgende Colonnen:

I. in der Einnahme:

1. Tag der Einlieferung,
2. Nummer des Executions-Journals, Behörde, welche das Executoriale erlaſſen, und Betrag der beizutreibenden Summe,
3. laufende Nummer der abgepfändeten Sachen,
4. Rubrum der Sache und Specification der abgelieferten Gegenſtände, und Name des abliefernden Executors,
5. Taxe,
6. Transport-Koſten, beide letztern Kolonnen mit Unter-Abtheilungen für Thaler, Groſchen, Pfennige;

II. in der Ausgabe:

7. Tag der verfügten Einſtellung des Verkaufs,
8. Name des Empfängers und Datum ſeiner Quittung,
9. Tag, an welchem die Quittung ad acta überreicht, und der Anzeige, mit welcher es geſchehen iſt,
10. Tag, an welchem die Auction abgehalten, Datum des Berichts, mit welchem der Extract zu den Acten eingereicht,
11. zur Caſſe,
12. und zur Regiſtratur gegeben iſt,
13. Anmerkung.

§. 37. Ablieferung und Annahme zur Pfandkammer.

Wenn der Executor die in Beſchlag genommenen Ge-

genſtände vom Exequendus abgeholt und zur Pfandkammer abgeliefert hat, ſo wird im Pfandkammer-Buche die Colonne 1 und 2 ausgefüllt. Alsdann erfolgt die Einſchreibung der abgepfändeten Gegenſtände einzeln in die Colonne 4 unter fortlaufender, jährlich von neuem anfangender Nummer, welche in der Colonne 3 neben jeder Sache angemerkt wird.

Eben dieſe Nummer wird, wenn dies geſchehen iſt, auf beſonderen Zetteln von gleichmäßiger Größe geſchrieben, und mit Mundlack auf den zur Pfandkammer abgelieferten betreffenden Sachen angeheftet, ſo daß nach dieſem alſo jene Sachen in der Pfandkammer, und wohin eine jede derſelben gehört, nachgewieſen werden könne.

Die Eintragung in das Pfandkammer-Buch wird mit Beifügung der betreffenden laufenden Nummer deſſelben, und des Tages der Ablieferung

a. unter dem Decrete, wodurch die Abholung verfügt iſt, und
b. in der Controlle, Colonne 11. und 12. atteſtirt.

Es bleibt dem Executions-Inſpector überlaſſen, das Numeriren der abgepfändeten Gegenſtände und das Einſchreiben derſelben in die 4 erſten Colonnen des Pfandkammer-Buchs dem abliefernden Executor zu übertragen. Seine Verantwortlichkeit für das was im Pfandbuche ſteht, wird aber dadurch nicht verändert. Er ſorgt hiernächſt, ſobald die Eintragung geſchehen iſt, dafür, daß die abgelieferten Effecten von einem vereideten Taxator abgeſchätzt werden, und läßt die Taxe in die Colonne 5 des Pfandkammer-Buchs, vom Taxator eintragen, welcher ſie am Fuße der Colonne mit Beifügung des Datums unterſchreibt, und dabei ſeine Taxations-Gebühren liquidirt.

§. 38. Transport und Transport-Koſten.

Zur Beſtreitung der baaren Auslagen, welche durch den Transport der abgepfändeten Sachen in die Pfandkammer entſtehen, erhält der Executions-Inſpector einen verhältnißmäßigen eiſernen Beſtand aus der Salarien-Kaſſe, welchen derſelbe am Ende ſeiner Dienſtführung zurück giebt. Die Transportkoſten liquidirt der Executor unter dem Decret, wodurch die Abholung verfügt iſt, der Executions-Inſpector erſtattet ſie ihm gegen eine, unter die Liquidation zu ſetzende Quittung, fordert, wo es nöthig iſt, jedesmal aber, wenn die Transportkoſten die Summe von 1 Rthlr. überſteigen, die betreffenden Beläge, und notirt, was er bezahlt hat, zu ſeiner Nachricht in der Colonne 6. des Pfandkammer-Buchs, um dieſe Auslagen in der Folge bei Verrechnung der Auctions-Looſung davon in Abzug zu bringen; werden die Sachen nicht verkauft, ſondern zurück gegeben, ſo läßt er ſich die Transportkoſten vom Empfänger erſtatten, und übt, bis

Digitized by Google

er deshalb befriedigt iſt, ein Retentions-Recht an der zurück zu gebenden Sache aus. Behauptet der Empfänger, daß er nicht verbunden ſei, die Transportkoſten zu bezahlen, ſo verweiſet der Executions-Inſpector den Anſpruch zur Entſcheidung an das Collegium. Sobald die Transportkoſten dem Executions-Inſpector auf die eine oder die andere Art erſtattet ſind, durchſtreicht derſelbe, zum Beweiſe deſſen die Poſt in der Colonne 6 des Pfandkammer-Buchs.

§. 39. Zurückgabe der abgepfändeten Sachen.

Wird die Verfügung, wonach die abgepfändeten Sachen verkauft werden ſollen, ausgeſetzt: ſo bemerkt der Executions-Inſpector dies in der Colonne 7 des Pfandkammer-Buchs, und bittet von 4 zu 4 Wochen mittelſt beſonderer Anzeige um Verhaltungsbefehle bis dieſe erfolgen. Wird die Zurückgabe der Sachen aus der Pfandkammer verfügt, ſo fordert der Executions-Inſpector den in der Verfügung ausgedrückten Empfänger, falls derſelbe ſich in 8 Tagen bei ihm nicht meldet, zur Empfangnahme in termino praefigendo auf, und zeigt, wenn dies fruchtlos geſchehen iſt, ſolches dem Collegio zur weitern Verfügung an. Meldet ſich der Empfänger: ſo quittirt derſelbe, nachdem die Siegel von den Sachen genommen worden, im Pfandkammer-Buche, Colonne 8., ſtellt aber außerdem über die richtig erfolgte Zurückgabe eine beſondere Quittung aus, welche der Executions-Inſpector mit Beifügung der deshalb ergangenen Verfügung dem Collegio zu den betreffenden Acten einreicht, und darnach die Colonne 7. und 9. des Pfandkammer-Buchs ausfüllt.

§. 40. Auction.

Die öffentliche Verſteigerung der im Wege der Execution abgepfändeten Gegenſtände erfolgt beim Stadtgericht durch den Executions-Inſpector, welcher ſie, ſo oft es die Nothdurft erfordert, ſonſt aber mindeſtens von 6 zu 6 Wochen regelmäßig veranſtaltet. Der von ihm anzuſetzende Termin wird dem Exequendus durch den Executions-Inſpector mittelſt Abſchrift der Verfügung, dem Publikum durch einmalige Einrückung in beide hieſige Zeitungen, und in die Intelligenzblätter bekannt gemacht, demnächſt aber mit Zuziehung eines Executors, der die Stelle des Ausrufers vertritt, abgehalten. Das Auctions-Protocoll hat folgende Colonnen.

1. Nummer des Pfandkammer-Buchs,
2. Bezeichnung des zu verkaufenden Gegenſtandes,
3. Name des Käufers,
4. Meiſtgebot,
5. Zahlung (die beiden letztern Colonnen mit Unterabtheilungen nach Rthlr.—Sgr.—Pf.)
6. Bemerkungen.

Digitized by Google

Quer über alle Colonnen, wird das Datum des Auctions-Protocolls und deſſen Einleitung geſchrieben. Der Executions-Inſpector legt zwar der Verhandlung ſelbſt das Pfandkammer-Buch zum Grunde, indem er die Nummer deſſelben und die Reihefolge derſelben im Auctions-Protocoll beibehält. An die letztern iſt er aber beim Verkaufe ſelbſt nicht gebunden. Wenn eine Sache zum Verkauf geſtellt wird, ſo ſchreibt er ſie bei der betreffenden Nummer aus dem Pfandkammer-Buche in die Colonne 2 des Auctions-Protocolls buchſtäblich eben ſo, wie ſie im Pfandkammerbuche Colonne 4 bezeichnet iſt, und durchſtreicht in dieſer die Sache. Erfolgt der Zuſchlag und die Zahlung, ſo füllt er darnach die Colonne 3, 4 und 5 des Auctions-Protocolls aus. In dieſer Art fährt der Executions-Inſpector mit der Verſteigerung fort, bis ſämmtliche im Pfandkammerbuche zur Auction ſtehende Sachen durchſtrichen, und ſo mit verkauft ſind, welchemnächſt er das Protokoll abſchließt, und mit dem Ausrufer unterſchreibt, welcher dabei die ihm nach der Sportel-Taxe zukommenden Gebühren liquidirt. Der Tag der abgehaltenen Auction wird in der Colonne 10 des Pfandkammer-Buchs notirt.

§. 41. Verfahren bei der Auction.

Der Executions-Inſpector hat bei der Auction ſelbſt die Vorſchriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 86. bis 89. zu befolgen. Sind Gegenſtände zu verſteigern, welche den Käufern zugemeſſen oder zugewogen werden müſſen, ſo iſt dem Executions-Inſpector erlaubt zu dieſem Zweck einen Sachverſtändigen zuzuziehen. Dies iſt in der Regel derjenige, welcher die Waaren taxirt hat. Derſelbe liquidirt dafür die dem Taxator in der Sportel-Taxe zugeſprochenen Termins-Gebühren. Ob Vorräthe in Maſſe oder in kleinen Poſten zu verſteigern, und wie dieſe abzumeſſen ſind, bleibt dem Ermeſſen des Executions-Inſpectors und des zugezogenen Sachverſtändigen überlaſſen, welche ſich dabei nach den Anträgen der Parteien, eventualiter der vorwaltenden Umſtände zu richten haben.

Bemerkt der Executions-Inſpector, daß zwiſchen den Kaufluſtigen Verabredungen getroffen worden, oder Verbindungen exiſtiren, welche auf einen unerlaubten Gewinn gerichtet ſind, ſo muß er ſich bemühen, dergleichen zu hintertreiben, die betreffenden Individuen aber mit den Vorſchriften der Verordnung gegen die Mißbräuche bei gerichtlichen oder andern öffentlichen Subhaſtationen und Verſteigerungen, de dato Berlin den 14. Juli 1797 bekannt machen, wonach dergleichen Geſchäfte sub poena nullitatis verboten, und dem Betruge gleich beſtraft werden ſollen.

Außerdem iſt es zwar eigentlich Sache der beim Ver-

Digitized by Google

kauſe intereſſirenden Individuen, zur Hintertreibung der aus ſolchem Verhältniſſe entſtehenden Nachtheile, die zweckdienlichen Maaßregeln zu ergreifen. Sind dieſe aber abweſend, ſo wird dem Executions-Inſpector in den oben bezeichneten Fällen nachgelaſſen, denſelben einen dritten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame durch Mitbieten auf eigene Rechnung anzuſtellen, deſſen Remuneration aus der Auctions-Looſung indeſſen nur nach zuvoriger Anweiſung des Collegii erfolgen kann.

Uebrigens muß der Executions-Inſpector, bevor die verauctionirten Sachen verabfolgt, und zwar ſobald er das Geld dafür erhalten hat, das Siegel von denſelben abnehmen laſſen, und auf das ſtrengſte darauf halten, daß keine Sachen mit dem Gerichts-Siegel aus den Händen gegeben werden.

§. 42. Koſten der Auction.

Wenn die Auction beendet iſt, macht der Executions-Inſpector aus dem Auctions-Protocolle einen Auszug für jede Sache, in welcher abgepfändete Gegenſtände verkauft ſind, indem er die dazu gehörigen Nummern in derſelben Ordnung wie ſie in dem Pfandkammer-Buche ſtehen, zuſammenſtellt, und dabei den Namen des Käufers und das Meiſtgebot hinzufügt. Jeder Extract wird aufgezogen, und auf ſolche Art der Brutto-Ertrag, welcher aus den abgepfändeten Gegenſtänden bei jeder Execution gelöſet iſt, nach Verſchiedenheit derſelben feſtgeſtellt. Wenn dies geſchehen iſt, wird die Colonne 4 des Auctions-Protocolls ebenfalls aufgezogen. Dieſe muß gleich ſein

1. der Summe ſämmtlicher Extracte des Auctions-Protocolls
2. und der des Geldes, was der Executions-Inſpector aus der Auction gelöſet hat.

Iſt dies nicht der Fall, ſo muß der Differenz nachgeforſcht werden, bis alles ſtimmt. Alsdann überreicht der Executions-Inſpector das Original-Auctions-Protocoll ad acta generalia, betreffend die vom Executions-Inſpector abgehaltenen Auctionen, mit der Liquidation der ſämmtlichen Commune-Koſten unter Beifügung der Beläge. Er trägt dahin an, ihn zu autoriſiren, dieſelben an die Percipienten,

die Procentgelder, ſo wie die Gebühren pro Expeditione der öffentlichen Bekanntmachung des Auctions-Termins aber — zur Salarien-Caſſe zu zahlen, und letztere in den Belag K. sub. No. b. einzutragen.

Er zeigt dabei an, daß er die Comun-Koſten nach Verſchiedenheit der Maſſe durch die Calculatur vertheilen laſſen werde, und bringt

die Remuneration derſelben nach den Sätzen der Spor-

Digitized by Google

tel-Taxe in Antrag, mit der Bitte dieſelbe feſtzuſetzen, die ergehenden Verfügungen ihm aber originaliter zur Befolgung vorlegen zu laſſen.

§. 43. Verrechnung der Auctions-Gelder.

Der Executions-Inſpector zahlt hierauf, nachdem die zur Salarien-Kaſſe fließenden Poſten in die Einnahme-Beläge eingetragen werden, alles, was er nach der ergangenen Verfügung an Kommune-Koſten zu zahlen hat, gegen Quittung, und giebt demnächſt:

1. ſein Original-Auctions-Protokoll,
2. die darauf erlaſſene Verfügung des Collegii,
3. die Quittung über die bezahlten Commune-Koſten,
4. und die Extracte des Auctions-Protokolls,

zur Calculatur, um nach Anleitung der letztern die Commune-Koſten verhältnißmäßig zu vertheilen, für jede einzelne Sache unter dem Extracte, deſſen Richtigkeit in calculo atteſtirt wird, zu berechnen, und von der Auctionsloosung abzuſetzen.

Iſt in einer Sache weniger als 1 Thlr. gelöſet, ſo concurrirt ſie nicht an den Commune-Koſten, ſondern wird bei deren Vertheilung übergangen. Eben dies iſt der Fall, wenn in einer Sache aus den verkauften Gegenſtänden zwar größere Summen, aber neben ihnen auch Groſchen und Pfennige gelöſet ſind, indem beide nicht, ſondern nur die Thaler zur Berechnung kommen. Sobald die Calculatur ihre Arbeit geendet hat, überreicht der Executions-Inſpector mittelſt beſonderer Anzeige zu den betreffenden Acten den Extract des Auctions-Protocolls, fügt den Befehl, wonach die Sachen abgeholt und verkauft werden ſollen, bei, und zeigt an, wieviel

1. die Commiſſions-Gebühren der etwa bei der Auction zugezogenen Sachverſtändigen,
2. und des etwanigen Mandatarius der Intereſſenten betragen, mit der Bitte:
   a. dieſe Liquidation feſtzuſetzen,
   b. ihn zur Auszahlung an die Percipienten zu autoriſiren,
   c. zu beſtimmen, an wen der Ueberreſt ausgezahlt werden ſoll,
   d. dieſen per copiam decreti aufzufordern, ſich zur Empfangnahme der demſelben bekannt zu machenden Summe, nach Abzug der für dieſe Verfügung entſtehenden Koſten, in einem von ihm anzuſetzenden Termine einzufinden.
   e. vom Ausfalle der Execution und der ad d. ergangenen Verfügung, aber den Exequendus ebenfalls per copiam decreti in Kenntniß zu ſetzen.

Wenn dies geſchehen iſt, füllt der Executions-Inſpector im

Digitized by Google

Pfandkammerbuche die Colonne 10. aus, indem er die Colonne 7., 8. und 9, durchſtreicht.

§. 44. Auszahlung der Auctions-Gelder.

Der Executions-Inſpector giebt alle eben bezeichnete Anzeigen ohne Unterſchied und Ausnahme zur Salarien-Kaſſe und bemerkt den Tag, wo dies geſchieht, in der Colonne 11. des Pfandkammerbuchs, dieſe ſieht in den Contobüchern nach

ob die Koſten des Executions-Mandats und des Notificatorii §. 11. 12.

und der Executions-Vollſtreckung §. 29.

oder

was ſonſt noch auf der Rechnung desjenigen offen ſteht, der den Beſtand der Auctionsgelder zu erheben hat.

Findet ſich ein ſolcher Reſt, ſo bittet die Kaſſe auf die Anzeige des Executions-Inſpectors um Zahlung aus dem Beſtande. A. G. O. Tit. 24. §. 90.

Die Kaſſe giebt ſämmtliche Anzeigen dem Executions-Inſpector zurück, welcher ſie demnächſt zur Regiſtratur giebt, wornach die Colonne 12. des Pfandkammerbuchs auszufüllen iſt.

Sind ſämmtliche Extracte des Auctions-Protocolls ad acta specialia eingereicht, ſo zeigt dies der Executions-Inſpector ad acta generalia an, mit Beifügung des Original-Auctions-Protocolls der calculatoriſchen Vertheilung der Commune-Koſten, und der Quittung über die Auszahlung der letzteren. Was auf die zu den Special-Acten eingereichten Extracte des Auctions-Protocolls zu zahlen iſt, berichtigt der Executions-Inſpector, nach Anleitung der deshalb ergangenen Verfügung, und leiſtet davon, mit Beifügung des Quittungs-Protocolls, Anzeige.

§. 45. Caſſen-Buch über die Auctions-Gelder.

Um Ordnung bei den Auctions-Geldern zu erhalten, führt der Executions-Inſpector ein Caſſenbuch. Daſſelbe hat auf neben einander liegenden Seiten folgende Colonnen:

A. Auf der Seite links.

I. Einnahme.

1. Total-Summe der Auctions-Gelder.
2. Tag der Einnahme.
3. Betrag der eingegangenen Auctions-Gelder.

II. Ausgabe.

4. Laufende Nummer.
5. Nummer des Executions-Journals.
6. Behörde, von welcher die Auction verhängt iſt.
7. Rubrum der Sache.

Digitized by Google

B. Auf der Seite rechts.

8. Betrag deſſen, was gezahlt werden ſoll.
9. Tag des Decrets, wodurch die Auszahlung verfügt iſt.
10. Name deſſen, dem die Zahlung geleiſtet werden ſoll.
11. Betrag deſſen, was gezahlt iſt.
12. Tag, an welchem die Zahlung geleiſtet und die Quittung ad acta gereicht iſt.
13. Bemerkung.

Die Colonnen 1., 3., 8. und 11. erhalten Unter-Abtheilungen für Thaler, Groſchen und Pfennige. Dieſes Caſſen-Buch iſt ausſchließlich für die Auctions-Gelder beſtimmt, und wird gleich bei der Einrichtung deſſelben paginirt.

Jede Auction, welche der Executions-Inſpector abzuhalten hat, bekommt darin ein beſonderes Folium. Er iſt verbunden, ſofort nach jeder Auction das Soll-Einkommen der Auctions-Gelder, und was auf Rechnung derſelben eingegangen iſt, ungeſäumt in das Caſſen-Buch mit Ausfüllung der drei erſten Colonnen einzutragen, das Folium aber im Original-Auctions-Protocoll, wo die vereinnahmte Summe dargeſtellt iſt, zum Zeichen der wirklich erfolgten Eintragung, mit Beifügung des Datums und ſeiner Unterſchrift zu notiren.

Was nun die Ausgabe betrifft, ſo werden die aus den Auctions-Geldern zu leiſtenden Zahlungen auf dem betreffenden Folium unter fortlaufender, bei jeder Auction von neuem anfangenden Nummer (Colonne 4.) eingetragen, und zwar zuerſt die Commune-Koſten, ſobald das Collegium ſie feſtgeſetzt, und deren Zahlung verfügt hat, mit Ausfüllung der Colonne 8., 9. und 10., und Durchſtreichung der Colonnen 5., 6. und 7. Wenn hiernächſt der Executions-Inſpector die Extracte des Auctions-Protocolls nach §. 42. zu den verſchiedenen Acten überreicht, ſo trägt er denſelben, ehe es geſchieht, in das Caſſenbuch ein, mit Ausfüllung der Colonnen 4., 5., 6. und 7. Auf den Extracten ſelbſt ſetzt er die laufende Nummer aus der Colonne 3, und füllt, ſobald die Verfügung zur Auszahlung ergangen iſt, nach Anleitung derſelben die Colonne 8., 9. und 10. aus, ſo daß bei einem jeden der verſchiedenen in der Colonne 10. aufzuführenden Percipienten der in der Colonne 8. einzuſchreibende Betrag ſeines Percipienten abgeſondert hervorgeht. Hiernächſt müſſen die Colonnen 1., 3. und 8., wenn ſie aufgezogen werden, mit einander balanciren, und wenn es nicht der Fall iſt, die Differenzen aufgeſucht und erledigt werden. Was auf dieſes Soll der Ausgabe gezahlt wird, trägt der Executions-Inſpector nach ſeinem Zahlungs-Protocolle in die Colonne 11. und 12. dergeſtalt, daß wenn erſtere aufgezogen, und mit der Colonne 3. verglichen wird, ſich der Beſtand ergiebt, den der Executions-Inſpector aus jeder Auction noch in Händen hat.

Digitized by Google

§. 46. Aſſervaten-Buch.

Der Executions-Inſpector darf ſich in der Regel nur mit Aufbewahrung von Gegenſtänden, welche im Wege der Execution abgepfändet ſind, befaſſen. Indeſſen kommen doch Fälle vor, wo Ausnahmen zugelaſſen werden müſſen. Gegenſtände dieſer Art eignen ſich nicht zur Annahme in die Pfandkammer; das Caſſen-Buch iſt bloß für Auctionsgelder beſtimmt. Es bedarf alſo eines dritten, und dieſes iſt das ſogenannte Aſſervaten-Buch. Daſſelbe wird ebenfalls vom Executions-Inſpector geführt, und hat folgende Colonnen:

I. Auf der Seite links, Einnahme.

1. Laufende Nummer.
2. Nummer des Executions-Journals oder Datum der Verfügung nebſt ihrer Vortrags- oder Expeditions-Nummer.
3. Bezeichnung der Behörde, welche ſie erlaſſen hat.
4. Rubrum der Sache, Regiſtraturzeichen nach Littera, Nummer und Jahrgang, und Bezeichnung des Aſſervats.
5. Tag der erfolgten Annahme.

II. Auf der Seite rechts, Ausgabe.

6. Tag, an welchem die Erledigung des Aſſervats in Anregung gebracht iſt.
7. Tag der darauf ergangenen Verfügung.
8. Tag der erfolgten Verausgabung.
9. Bezeichnung des verausgabten Gegenſtandes.
10. Tag der erfolgten Herausgabe und Name des Empfängers.
11. Tag, an welchem die Quittung ad acta überreicht iſt.
12. Bemerkung.

In dieſes Aſſervaten-Buch trägt der Executions-Inſpector die oben bezeichneten Gegenſtände, ſobald dergleichen an ihn abgeliefert werden, unter fortlaufender, erſt bei Einrichtung eines neuen Buchs wieder von neuem anfangenden Nummer, und bemerkt dieſelbe auf der Verfügung oder der Anzeige, welche zur Annahme Veranlaſſung giebt, zum Zeichen der wirklich erfolgten Eintragung. Er füllt ſofort die Colonnen 2., 3., 4. und 5. aus.

Dem Executions-Inſpector wird es zur Pflicht gemacht, ſich mit Gegenſtänden, welche nicht zur Aſſervation, ſondern zur Depoſition geeignet ſind, durchaus nicht zu befaſſen, ſondern dieſelben ſofort an den Depoſital-Rendanten abliefern zu laſſen, oder doch wenigſtens, wenn dem beſondere Umſtände entgegen ſind, ungeſäumt die Annahme ad Depoſitum auszubringen; im Uebrigen aber für die Erledigung der vereinnahmten Aſſervate zu ſorgen. Er muß deshalb von 1. zu 4 Wochen, bis die Verausgabung erfolgt, von Amtswegen zweckdienliche Anträge zu den betreffenden Acten bilden, und

bemerkt, was er in dieſer Hinſicht von Zeit zu Zeit thut, nach dem Datum bei der betreffenden Nummer in der Colonne 6.

Ergeht eine Verfügung, wodurch die Verausgabung befohlen wird, ſo notirt er den Tag derſelben in der Colonne 7., und ſetzt, wenn es nicht ſchon von Seiten des Collegii geſchehen iſt, Terminum zur Erledigung ſeines Antrags an.

Bei der Verausgabung läßt ſich der Executions-Inſpector vom Empfänger ad protocollum, und in der Colonne 10. des Aſſervaten-Buchs quittiren, wonach dann die Colonnen 8. 9. und 11. auszufüllen ſind.

§. 47. Aufbewahrung der Pretioſen, Gelder und geldwerthen Papiere.

Der Executions-Inſpector führt einen eiſernen Kaſten, welcher in der Salarien-Caſſe aufbewahrt wird, und iſt verbunden, in demſelben alle Pretioſen, Gelder und geldwerthe Papiere, welche er in ſeinem Amte aufzubewahren hat, ohne Rückſicht, wohin ſie gehören, zu verſchließen, namentlich die Beſtände aus den Auctions-Geldern, und die zur Aſſervation kommenden Gegenſtände der oben bezeichneten Art.

§. 48. Beſondere Aufträge.

Außer den bisher berührten Gegenſtänden hat der Executions-Inſpector diejenigen Angelegenheiten, welche das Collegium ihm zu übetragen für gut findet, zu beſorgen.

Beſonders gehört zu ſeinem Amte die Regulirung

1. des Cautions-Punkts in Perſonalarreſt-Sachen, Anhang zur A. G. O. §§. 209. — 210.,
2. von Angelegenheiten, wenn bei Ausübung des Retentions-Rechts mehr Sachen zurückgehalten ſind, als zur Deckung der Forderung nöthig iſt, — Anhang zur A. G. O. §. 302.,
3. bei Interimiſticis, wenn zwiſchen Eheleuten, die ſich vorläufig zu trennen die Erlaubniß erhalten haben, Streit entſteht, über das, was mitgegeben werden ſoll, was davon vorhanden iſt oder nicht;
4. die Beſchlagnahme einer Handlung und Einleitung einer Adminiſtration über dieſelbe im Wege der Execution. Anhang §§. 158. und 334.

Bei allen dieſen Aufträgen achtet ſich der Executions-Inſpector nach den ihm gewordenen Verfügungen, und iſt bei Bearbeitungen der Sachen in den Verhältniſſen eines Commiſſarii, welcher alle zum Betrieb ſeines Auftrages nothwendige Vorladungen und ſonſtige Verfügungen ſelbſtſtändig erläßt.

Digitized by Google

§. 49. Commiſſions-Gebühren.

Der Executions-Inſpector hat, da er ein Fixum beziehet, in der Regel keine Anſprüche auf beſondere Remuneration für die Arbeiten, welche er bei Gelegenheit ſeiner Amts-Verrichtungen zu beſorgen hat. Eine Ausnahme findet aber in folgenden Fällen Statt. Er erhält nämlich die in der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 näher bezeichneten Commiſſions-Gebühren:

1. in den Fällen, wovon §§. 20. und 48. die Rede iſt, vorausgeſetzt, daß die Geſchäfte außerhalb der Gerichts-Stätte vorgenommen werden müſſen.

2. Bei Obſervationen erhält der Executions-Inſpector Commiſſions-Gebühren nach Verſchiedenheit der Colonnen, für den erſten an Ort und Stelle abzuhaltenden Einleitungs-Termin §. 26., für die von ihm vorzunehmenden Reviſionen aber keine Gebühren.

3. Bei Auctionen erhält der Executions-Inſpector die in der Allgemeinen Gebühren-Taxe bezeichneten Commiſſions-Gebühren.

§. 50. Einfluß des Verhältniſſes des Executions-Inſpectors auf das der Executoren.

Das Verfahren der Executoren bei Vollführung der ihnen zugetheilten Arbeiten, beſonders bei Vollſtreckung der Execution, iſt in der A. G. O. Tit. 24. §. 45. seq. vorgeſchrieben. Wie und in welcher Art ſich dieſe Beſtimmungen durch die Einwirkung des Executions-Inſpectors im Allgemeinen modificiren, ergiebt ſich aus dem Vorſtehenden, jedoch bedarf es, um die Verbindung jenes Verfahrens mit dem, was in dieſem Reglement angeordnet iſt, zu vervollſtändigen, einiger beſondern Vorſchriften.

§. 51. Executions-Mandaten-Buch der Executoren.

Ein jeder Executor, welcher bei der Executions-Inſpection angeſtellt iſt, muß ein Executions-Mandaten-Buch führen; daſſelbe hat folgende Colonnen:

1. Nummer des Executions-Journals, die Abtheilung, welche das Executoriale erlaſſen hat, und Datum des letztern,
2. Rubrum der Sache, Gegenſtand, worauf die Execution gerichtet werden ſoll, und Ankündigungs-Friſt,
3. Name und Wohnung des Exequendi und des Extrahenten der Execution oder ſeines Mandatarii,
4. Tag des Empfanges,
5. Tag der Inſinuation des Notificatorii und der angekündigten Execution,
6. Tag der Vollſtreckung,

7. Erfolg der Execution, Verzeichniß der abgepfändeten Gegenſtände und Zahl der angelegten Siegel,
8. Datum des erſtatteten Berichts,
9. ob und wie viel Gebühren eingezogen ſind,
10. ob und an welchem Tage die Siegel abgenommen ſind,
11. Bemerkung.

In dieſes Buch trägt der Executor jedes Executions-Mandat ein, ſobald er es erhält, und füllt nach dem Inhalte deſſelben und des Notificatorii die 4 erſten Colonnen aus. Wohnungs-Veränderungen werden in der Colonne 3. bemerkt, die übrigen Colonnen füllt er im Laufe der Execution nach Verſchiedenheit der Fälle aus.

Dieſes Executions-Mandaten-Buch muß der Executor jeder Zeit, ſo oft er im Dienſte, namentlich, wenn er zum Rapporte kommt, bei ſich führen.

§. 52. Anlegung der Siegel.

Wenn der Executor zur Siegelung ſchreitet, ſo wird das Siegel mit dem Siegellack in der Regel nicht unmittelbar auf den zwar in Beſchlag zu nehmenden, aber doch zu ſchonenden Gegenſtand, ſondern auf ein viereckiges Stückchen Papier abgedruckt. Er ſchreibt auf daſſelbe und neben das Siegel die betreffende Nummer des Executions-Journals, die Abtheilung, von welcher die Execution verhängt iſt, und die Jahreszahl.

Das ſolchergeſtalt beſiegelte und beſchriebene Blättchen wird auf den in Beſchlag genommenen Gegenſtand mit Mundlack aufgeklebt.

In Fällen, wo es nicht ſowohl auf Beſchlagnahme, als auf den Verſchluß eines Behältniſſes ankommt, erfolgt die Siegelung zwar durch unmittelbare Aufdrückung des Executions-Siegels mit Siegellack. Es muß aber alsdann neben dem Siegel ein Zettelchen mit der eben erwähnten ſchriftlichen Notiz beſonders angeheftet werden. Dieſe Maaßregel iſt nöthig, um bei mehrern Beſchlagnahmen die Veranlaſſung derſelben aufzufinden; und wenn Siegel gehoben werden ſollen, Verwechſelungen zu vermeiden.

§. 53. Oberaufſicht.

Alle 3 Monate muß die Executions-Inſpection revidirt werden. Es wird dazu ein Deputirter ernannt, und von dieſem ein Termin angeſetzt, in welchem der Executions-Inſpector ein Verzeichniß

1. aller in den Journalen,
2. und Controllen offenſtehenden Nummern,
3. der Beſtände in der Pfandkammer,
4. der Auctions-Gelder,

5. und Aſſervaten,

nebſt allen nach dieſem Reglement von ihm zu führenden Büchern vorlegt. Der Commiſſarius vergleicht jenes mit dieſen, ſchreitet ſodann zur ſpeciellen Reviſion der im Journal und der Controlle noch offenſtehenden Poſten, und erfordert vom Executions-Inſpector wo es nöthig iſt Auskunft.

Demnächſt läßt er ſich die Beſtände in der Pfandkammer, und, nachdem der Caſſen-Extract in calculo revidirt iſt, die vorräthigen Auctions-Gelder, ſo wie endlich ſämmtliche noch nicht extradirte Aſſervate vorzeigen.

Er unterrichtet ſich, ob das Auctionsweſen überall in der vorſchriftsmäßigen Ordnung iſt, und nimmt am Ende ein Protocoll auf, in welchem er ſich über alle hier berührten Gegenſtände verbreitet, dasjenige, was er zu erinnern findet, aufzeichnet, und bei jedem Monito die zur Remedur dienlichen Anträge bildet. Auf den Grund dieſer vom Executions-Inſpector mit zu unterſchreibenden Verhandlung atteſtirt der Deputirte die erfolgte Reviſion in den Büchern, mit Beifügung des Datums und ſeines Namens, worauf das Protocoll zum Vortrag geht.

Berlin, den 12. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 43.)

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

I. 24. §. 63. Das Jus eligendi des Gläubigers legt ihm die Verbindlichkeit auf, zuerſt aus dem gewählten Gegenſtande ſeine Befriedigung zu nehmen.

Der verehlicht geweſenen Frau N. wird auf die in Betreff ihrer Rechtsſache wider den N. auf N. eingereichte Vorſtellung vom 15. d. M. zum Beſcheide ertheilt, daß dem hypothecariſchen Gläubiger, nach Vorſchrift der A. G. O. Tit. 24. §. 63. zwar die Wahl zukommt, ob er zuvörderſt die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners ſuchen, oder ſich ſofort an das ihm verhaftete Grundſtück halten will, daß aber, wenn der Gläubiger das erſtere wählt, der Schuldner wiederum das Recht hat, vorausgeſetzt, daß er noch Beſitzer der Hypothek iſt, darauf anzutragen, daß der Gläubiger zuerſt aus dieſem Grundſtück ſeine Befriedigung ſuche. Dieſe iſt in dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 46., wo von den allgemeinen Grundſätzen des Pfandrechts, und alſo nicht allein vom Fauſtpfande, gehandelt wird, ſehr deutlich vorgeſchrieben, und wird durch den §. 494. deſſelben Titels auf keine Weiſe aufgehoben, da hier nur von dem Rechte des Gläubigers zur Wahl, nicht aber von dem Rechte des Schuldners, ihn auf die noch habende Hypothek zu verweiſen, die Rede iſt. Bei dieſen Umſtänden iſt gegen das von dem Ober-Landesgerichte aufgeſtellte Princip, gegen welches die Frau Bittſtellerin ſich beſchwert, nichts zu erinnern.

Berlin, den 1. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 31.)

Digitized by Google

I. 24. §. 70. Anh. §. 156. Erläuterung des §. 156. des Anhanges.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau empfängt anbei in Original sub lege remissionis die von dem Hof-Lieferanten Ezechiel Behrend zu Brandenburg an der Havel unterm 12. d. M. eingereichte Beſchwerde, wegen verweigerter Vollſtreckung der von ihm nachgeſuchten Execution in das Mobiliare ſeines Schuldners des penſionirten Obriſt-Lieutenants von P., um die Sache nochmals, mit Rückſicht auf die nicht ganz verwerflichen Gründe des Bittſtellers, zu erwägen und, wenn nicht beſondere Gegengründe vorhanden ſein ſollten, die in Antrag gebrachte Execution um ſo mehr zu verfügen, da, wenn auch nach dem Sinne des §. 156. des Anhanges zur A. G. O. dem Schuldner die daſelbſt beſchriebenen unentbehrlichen Mobilien gelaſſen werden müſſen, es doch darauf ankommt, ob derſelbe kein ſonſtiges Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers beſitzt, welches bei der Execution ſich finden wird. In jedem Falle hat das Königliche Ober-Landesgericht den Bittſteller mit anderweitiger Reſolution zu verſehen, und Abſchrift davon einzuſenden.

Berlin, den 23. Nov. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 192.)

I. 24. §. 71. Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme.

Der, von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 20. Nov. v. J. geäußerten Meinung,

daß der öffentliche Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme im Wege der Execution unzuläſſig ſei,

tritt der Juſtiz-Miniſter bei.

Denn mit Hinſicht auf die Vorſchriften des §. 71. Th. I. Tit 24. der A. G. O. ſpricht es für den verfolgten Schuldner:

1. daß ihm bei der Auspfändung, ſo viel an Saat, Brot und Futter, Getreide gelaſſen werden muß, als er zum Betriebe der Wirthſchaft bis zur nächſten Erndte bedarf,

und es würde die in dieſer Beſtimmung liegende wohlthätige Abſicht des Geſetzes ſehr leicht verfehlt werden, wenn man den Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme, — in Ermangelung eines ſonſtigen Objects der Execution — nachlaſſen wollte. Jene Abſicht läßt ſich um ſo weniger verkennen als das A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 590. ſelbſt bei dem eintretenden freiwilligen Verkauf einer beſtimmten Quantität des künftigen Ertrages oder Zuwachſes eines ländlichen Grundſtücks, dem Verkäufer das Recht giebt, gegen verhältnißmäßige Herabſetzung des Kaufgeldes, ſo viel abzurechnen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthſchaft anſonſt fehlen würde.

Digitized by Google

Es ſpricht ferner für den Schuldner:

2. daß das Getreide, welches unausgedroſchen bei der Auspfändung in den Scheuern vorgefunden wird, einem zu vereidenden Aufſeher übergeben, und unter deſſen Aufſicht der Ausdruſch und Verkauf veranſtaltet werden muß.

Allg. Ger. Ord. §. 94. loco allegato.

Der unverkennbare Zweck des Geſetzes gehet hierbei dahin: den Schuldner gegen jede Vervortheilung zu ſichern. Was aber von dem noch nicht ausgedroſchenen Getreide gilt, muß mit weit ſtärkerem Rechte auf die noch nicht abgeernteten Früchte angewendet werden.

Am entſcheidenſten iſt ſodann der Umſtand:

3. daß jede Execution nach einer beſtimmten Gradation geſchehen muß, und daß die Vollſtreckung derſelben in die Einkünfte, ſo wie in die Subſtanz eines Grundſtücks, den Modalitäten unterworfen bleibt, welche die A. G. O. §. 110. seqq. und §. 116. loco all. vorſchreibt.

Erwägt man bei dieſen Modalitäten insbeſondere, daß die Früchte auf dem Halme zu den Pertinenzſtücken eines ländlichen Grundſtücks gehören, und mit dieſem letzteren gleiche Rechte genießen,

conf. A. L. R. Th. I. Tit. 2. §§. 47. 48. seq. und 105.,

ſo folgt daraus: daß deren Verkauf — ſelbſt im Wege der Execution — nicht zuläſſig iſt, ſondern, daß der Gläubiger ſeine Befriedigung daraus nur unter Beobachtung der Maaßgaben entnehmen darf, welche §§. 113. und 114. loco allegato der A. G. O. vorgeſchrieben ſind.

Hiernach iſt das Land- und Stadtgericht zu Hamm auf ſeine diesfallſige Anfrage zu beſcheiden.

Berlin, den 19. Jan. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 14.)

I. 24. §. 71. Execution wegen Koſten und Abgaben in unentbehrliche Mobilien.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 30. Nov. d. J. zu beſtimmen geruht, daß bei executiviſcher Einziehung aller Arten von Abgaben und Gerichtskoſten, ohne Rückſicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entſtanden iſt, dem Schuldner:

1. das für ihn, und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern deſſelben nothwendige Bettwerk;
2. die nothwendigen Kleidungsſtücke derſelben, und
3. ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh

belaſſen, und von der Auspfändung ausgenommen ſein ſollen.

Berlin, den 27. Decbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 389.)

Digitized by Google

I. 24. §§. 73. 90. Fütterungskoſten treffen nicht den Intervenienten, ſondern den Eigenthümer.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg erhält hiermit den Befehl, das Patrimonial-Gericht über Bennsdorf anzuweiſen, daß es die Fütterungskoſten von der Intervenientin, und reſp. deren Ehemann einziehe. Denn da die Execution rechtmäßig nachgeſucht, und von dem Gericht geſetzlich verfügt iſt, ſo hätten die Auspfändungs- und Executionskoſten, — wohin auch unbezweifelt die Aufbewahrungskoſten gehören — von der Verkaufsloosung des abgepfändeten Objects genommen werden müſſen (cf. A. G. O. Th. I. Tit. 24. §§. 73. und 90.), durch den angemeldeten Eigenthums-Anſpruch wird zwar der Zweck der geſchehenen Abpfändung, nämlich die Befriedigung des Gläubigers aus dem abgepfändeten Object, vereitelt, dies kann aber nicht den Erfolg haben, daß letzterer die Koſten der Aufbewahrung, welche das Gericht nach §. 73. I. a. anzuordnen verpflichtet war, tragen muß.

Es treten vielmehr hier die Maaßgaben des A. L. R. Th. I. Tit. 7. §. 212. ein,

wonach Ausgaben, welche zur Erhaltung der Subſtanz, nothwendig waren, von dem Eigenthümer vergütet werden müſſen.

Hiernach hätte das exequirende Gericht die vindicirte Kuh nicht anders als gegen Erſtattung der Fütterungskoſten, verabfolgen laſſen ſollen, und es müſſen ſolche in Entſtehung deſſen, noch gegenwärtig von dem Eigenthümer eingezogen werden.

Berlin, den 27. Sept. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 258.)

I. 24. §. 79. Verkauf verpfändeter Staats- und anderer öffentlichen Papiere im Wege der Execution.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 9. v. M.,

über die Zuläſſigkeit des Verkaufs verpfändeter Staats- und anderer öffentlichen Papiere im Wege der Execution

eröffnet.

1.

Die von Zeit zu Zeit in Antrag gekommene Declaration der beſtehenden Geſetze, die auf den bemerkten Gegenſtand Beziehung haben, iſt durch verſchiedene Umſtände verhindert worden, und es läßt ſich noch nicht beſtimmen, wenn dieſelbe ergehen wird. Es hat alſo vor der Hand bei den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen das Verbleiben, und die nähere Anwendung derſelben auf die einzelnen Fälle bleibt der richterlichen Beurtheilung überlaſſen.

Digitized by Google

2.

Dieſes iſt daher auch in der Sache, die zu dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts die Veranlaſſung gegeben, der Fall.

Dieſe Anwendung kann aber in dieſer Sache allerdings nur durch förmliche richterliche Entſcheidung erfolgen, zu welcher alſo das Collegium das betreffende Gericht mit Anweiſung zu verſehen hat.

3.

Dieſe Entſcheidung muß auf den Fall, daß es die Veräußerung für zuläſſig annimmt, zugleich auf Beſtimmung des dabei zu beobachtenden Verfahrens gerichtet werden, da dieſes, ſo lange eine genauere Beſtimmung hierüber nicht ergangen, hauptſächlich dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen werden muß. Was zur Direction deſſelben in Rückſicht der auf Antrag der Oſtpreußiſchen Landſchaft vorkommenden Veräußerung verfügt worden iſt, wird das Königl. Ober-Landesgericht aus dem Circulare vom 24. Auguſt 1811 mit mehreren erſehen, das denſelben hierneben abſchriftlich mitgetheilt wird.

Berlin, den 10. Decbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 215)

I. 24. §. 79. Verfahren beim Verkaufe von Verbriefungen über provincielle Staatsſchulden.

Auf den Antrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden werden ſämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewieſen, in den Fällen, in welchen von ihnen der Verkauf von Verbriefungen über provincielle Staatsſchulden, die auf nahmhafte Gläubiger ausgeſtellt ſind, und für welche weder ein Börſenverkehr noch ein allgemeiner Coursſatz vorhanden, verfügt wird, der gedachten Königl. Hauptverwaltung — unter deren unmittelbaren Leitung die im §. 13. der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 2. Nov. 1822 angeordnete Tilgung der provinciellen Staatsſchulden bewirkt wird, von dieſem Verkauf unter ſpecieller Bezeichnung der Obligationen und der Regierungen, bei welchen die Capitalien etatsmäßig ſind, zeitig in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelbe ein angemeſſenes Mitgebot für den provinciellen Staats-Schulden-Tilgungs-Fond veranlaſſen könne.

Berlin, den 12. April 1824. (v. K. J. Bd. 22. S. 222.)

I. 24. §. 95. Executions-Vollſtreckungen gegen Künſtler und Profeſſioniſten.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf die vermittelſt des, in der Beſchwerdeſache des N. N. in der Forderungsſache

der Wittwe N. N. wider ihn, unter dem 8. v. M. erſtatteten Berichts, gethane Anfrage:

ob es bei der Verfügung des Collegii von eben dem Dato verbleiben und darnach der Arreſt gegen den N. N. werde vollſtreckt werden müſſen?

hierdurch Folgendes eröffnet:

Die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 93. beſtimmt, wie gegen Künſtler und Profeſſioniſten im Wege der Execution zu verfahren, und daß, in Ermangelung eines andern Objects, auszumitteln iſt, wie viel der Schuldner wöchentlich von ſeinem Verdienſte dem Gläubiger zu zahlen im Stande, daß hiernach die Zahlungs-Termine zu reguliren, und daß alsdann der Gläubiger ſich nicht entbrechen könne, dieſe Termine anzunehmen, damit nützliche Bürger nicht ohne die dringendſte Noth zu Grunde gerichtet werden. Das Reſcript vom 21. December 1800 überläßt zwar dem Richter, die vorkommenden Fälle in concreto zu beurtheilen, nimmt aber den Grundſatz an, daß die Abwendung des gänzlichen Ruins des Schuldners mit der Befriedigung des Gläubigers verbunden werden müſſe, und erwähnt beſonders des Falles, wenn der Abzug von dem Verdienſte des Schuldners ſo gering iſt, daß nicht einmal die Zinſen jährlich gezahlt, und die Capitals-Summen während der Lebenszeit des Schuldners wahrſcheinlich gar nicht getilgt werden können. Dieſer Fall iſt hier offenbar nicht vorhanden, da die Forderung der Wittwe N. N. nach der in dem Decrete vom 8. v. M. angelegten Berechnung in 4 Jahren 3 Monaten völlig getilgt, und nicht nur alljährig die Zinſen, ſondern auch abſchlägliche Bezahlungen an Capital entrichtet werden können. Wenn dieſem ungeachtet jetzt die Execution gegen die Perſon des N. N. gerichtet werden ſollte, ſo würde dieſes Verfahren weder der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §§. 95. 142. noch dem Reſcripte vom 21. December 1800 gemäß, und um ſo weniger zu rechtfertigen ſein, da es hier nicht auf die bei dem Special-Moratorio gewöhnliche Friſten, ſondern darauf ankommt, wie viel der N. N. von ſeinem Verdienſte abzugeben im Stande iſt, und ob durch die hiernach zu regulirenden Terminal-Zahlungen der Zweck, die Abwendung des gänzlichen Ruins des N. N., mit der Befriedigung der Wittwe N. N. zu verbinden, erreicht werden könne. Da das letztere nach aller Wahrſcheinlichkeit zu bejahen, ſo findet der Perſonal-Arreſt gegen den N. N., ſo lange derſelbe die regulirten Terminal-Zahlungen von 3 Thlr. monatlich richtig leiſtet, nicht Statt, welches der Wittwe N. N. bekannt zu machen, und wonach das weitere Verfahren in der Sache zu ermäßigen iſt.

Berlin, den 2. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 204.)

Digitized by Google

I. 24. §. 95. Execution in das Grundſtück und das Werkzeug eines Handwerkers.

Die Beſchwerde, welche der dortige Handelsmann N. N. in der abſchriftlich anliegenden Eingabe vom 31. v. M. darüber führt: daß er hinſichts ſeiner wider den Strumpfwürkermeiſter N. N. rechtskräftig erſtrittenen Forderung nicht befugt ſein ſolle, ſich an das Grundſtück ſeines Schuldners zu halten, weil er ſeine Befriedigung aus den von dem Schuldner verſprochenen Terminal-Zahlungen zu erwarten habe, erſcheint begründet. Die Beſtimmung des §. 159. des Anhanges zur A. G. O., auf welche das Königl. Ober-Landesgericht in dem als Beilage der Eingabe eingegangenen Decrete vom 16. Februar d. J. Bezug nimmt, iſt aus dem unterm 21. December 1800 an das hieſige Stadtgericht ergangenen, im II. Bande des neuen Archivs S. 18. abgedruckten Reſcripte genommen, und es iſt eine neue Beſtimmung, die von dem, was in dem erwähnten Reſcripte geſagt worden, abweicht, keinesweges beabſichtigt worden. Nach näherer Prüfung des Inhalts dieſes Reſcripts, das zur Erläuterung des §. 95. Tit. 24. Th. 1. der A. G. O. ergangen, und nach genauerer Prüfung der in dieſem §. enthaltenen Beſtimmungen wird aber das Collegium ſich ſelbſt leicht überzeugen können, daß durch dieſelben nur beabſichtigt worden, dem Künſtler oder Handwerker das zum Betriebe ſeiner Kunſt oder ſeines Handwerkes unumgänglich nöthige Werkzeug zu erhalten, und ihn ſelbſt nicht außer Stand zu ſetzen, daß er von dieſem Werkzeuge Gebrauch machen kann. Hierzu iſt nicht allein hinreichend, ihm das Werkzeug zur Dispoſition zu überlaſſen, ſondern auch ſeine Perſon muß verſchont bleiben von der Beſchränkung, die aus dem Perſonal-Arreſt nothwendig folgt. Daher bleibt dieſer ausgeſetzt, ſo lange als der Verdienſt, den der Schuldner mit dem Handwerkszeuge ſich verſchaffen kann, ein angemeſſener Gegenſtand der Befriedigung für den Gläubiger iſt. Dagegen iſt zur Erreichung deſſen, was durch die erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen beabſichtigt worden, keinesweges erforderlich, daß die Befugniß des Gläubigers, das Grundſtück ſeines Schuldners zum Gegenſtande der Execution in Vorſchlag zu bringen, mehr beſchränkt werde, als bei einem andern Schuldner, der kein Künſtler oder Handwerker iſt. Dieſes würde aber der Fall ſein, wenn der Gläubiger bei einem Schuldner, der im Beſitze eines Grundſtücks iſt, anſtatt hierauf die Execution zu richten, Terminalzahlungen annehmen ſoll.

Das Collegium hat alſo hiernach in dieſer Sache das Erforderliche zur Erledigung der Beſchwerde zu verfügen, und damit die Sache nicht durch unpaſſende Anträge des Supplicanten verzögert oder weitläuftig werde, die Executions-

Digitized by Google

Anträge deſſelben zuvörderſt in einem Termin aufnehmen zu laſſen, oder zu veranlaſſen, daß er ſie durch einen von ihm ſelbſt zu wählenden oder ihm zuzuordnenden Rechtsverſtändigen einreichen laſſe.

Es kann in dem vorliegenden Falle um ſo weniger Anſtand haben, auf den Antrag des Supplicanten einzugehen, als die wahrſcheinliche Befriedigung aus dem Verdienſt des Schuldners nur nach dem berechnet werden kann, was von den Sachverſtändigen darüber angegeben worden iſt.

Berlin, den 30. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 256.)

I. 24. §. 102. Eidliche Manifeſtation der Activa.

Da nach dem von dem Königl. Ober-Landesgericht von Oſtpreußen, auf die Verfügung vom 15. Januar d. J. unter dem 16. v. M. erſtatteten Berichte, die Execution wider die Gräfin v. N. N. geborne N. N. wegen Berichtigung des Werthſtempels von 70 Rthlr. 12 Gr. in Sachen ihrer, wider den Grafen v. N. N., wegen Abweſenheit der Debentin nicht hat vollſtreckt werden können, und das Collegium dem Kammergerichte davon Kenntniß gegeben hat, ſo iſt nunmehro abzuwarten, welche weitere Anträge das letztere machen wird.

Uebrigens bedarf es keiner näheren Beſtimmung darüber, in welchen Fällen von dem Exequendo über die ihm zuſtehenden Activ-Forderungen die Manifeſtation allenfalls eidlich verlangt werden kann, da die Geſetze hierüber deutlich ſind. Denn es iſt zuvörderſt in der A. G. O Th. 1. Tit. 24. §. 101. beſtimmt, wann die Execution durch Beſchlagnehmung der Activorum Statt finden ſoll. Zur Ausführung dieſer nach §. 101. zuläſſigen Execution iſt nach §. 132. ein geſetzliches Mittel, die Manifeſtation von dem Exequendo zu verlangen, ohne daß zu Begründung dieſes Verlangens die vorhergegangene Execution durch Auspfändung zur Bedingung gemacht worden, und es kann dieſe alſo, der Beſtimmung des §. 29. Nro. 4. Tit. 22. Th. 1. der A. G. O. ungeachtet, auch nicht als nothwendig in dieſem Falle angeſehen werden. Dagegen muß nach der Beſtimmung des erwähnten §. 102. der Executionsſucher allerdings wiſſen, oder doch mit Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß der Exequendus Activ-Forderungen habe, wenn er ſeinen Antrag auf Manifeſtation begründen will. Wie aber dieſe Wiſſenſchaft oder Vermuthung in den einzelnen Fällen nachzuweiſen iſt, dieſes bleibt der Beurtheilung und Verfügung des Gerichts überlaſſen.

Hiernach hat alſo das Königl. Ober-Landesgericht, wenn es noch weiter auf Manifeſtation ankommen ſollte, ſich zu achten.

Berlin, den 22. März 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 27.)

Digitized by Google

I. 24. §. 106. ff. Anſprüche der Gläubiger eines Staatsdieners an deſſen nach dem Sterbequartal den Hinterbliebenen bewilligten Gehalt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird die abſchriftlich beiliegende Beſchwerde des dortigen Regierungs-Regiſtrators N. vom 22. v. M., wegen verweigerter Verabfolgung des Sterbegehalts ſeines verſtorbenen Schwagers, des Regierungs-Calculators N., mit der Eröffnung mitgetheilt, daß nach der Analogie deſſen, was über die Sterbequartale und das Gnadenjahr der Geiſtlichen in dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 835. u. 846. geſetzlich beſtimmt iſt, die Gläubiger eines verſtorbenen Beamten nur auf das Gehalt bis zum Ablauf des Sterbequartals, Anſpruch machen können, derjenige Theil des Gehalts aber, welcher für die, das Sterbequartal überſteigenden Monate, nach der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, den Hinterbliebenen des Beamten gezahlt wird, als ein Gnadengeſchenk dem Anſpruche der Gläubiger nicht unterworfen iſt.

Hiernach hat daher das Königl. Ober-Landesgericht in dem vorliegenden Falle zu verfahren, jedoch den Gläubigern des verſtorbenen rc. N., wenn ſie ſich dabei nicht beruhigen wollen, die rechtliche Ausführung ihres Anſpruchs zu eröffnen.

Berlin, den 3. Mai 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 204.)

I. 24. §§. 106. 110. Execution in den Nießbrauch des Mannes am Vermögen der Frau.

Wenn gleich nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 3. v. M. nunmehr die Beſchwerde wegfällt, welche der Dr. N. N. zu Glogau in ſeiner Rechtsſache wider den N. N. hinſichts ſeiner Befriedigung aus der Penſion des Letztern geführt hat, ſo kann doch der Juſtiz-Miniſter den zweiten Beſchwerdepunkt, die verweigerte Vollſtreckung der Execution in den Nießbrauch des Vermögens der Ehegattin des Grafen N. N. nämlich, nicht für erledigt halten, und der Meinung des Collegii nicht beitreten. Der Nießbrauch des Verklagten aus dem Gute ſeiner Ehegattin iſt eben ſo gut eine Revenue des Verklagten, wie die Penſion, und kann daher mit dieſer zuſammen allerdings in Beſchlag genommen werden, um ſo mehr, da vorauszuſehen iſt, daß, wenn es bei den Abzügen von der letztern allein das Bewenden behält, der Kläger noch mehrere Jahre auf ſeine vollſtändige Befriedigung wird warten müſſen. Dies kann ihm aber nicht zugemuthet werden, wenn der Verklagte noch andere Einkünfte hat, welche der Execution unterworfen werden können. Das Collegium hat daher die Execution auch in die Nutzungen des Guts, ſo weit ſie dem Verklagten gebühren, zu vollſtrekken, wogegen es Sache des Klägers iſt, die nähern Anträge

Digitized by Google

wegen Beſchlagnahme der Zinſen der noch ungetheilten mütterlichen Erbſchaft zu ſubſtantiiren.

Berlin, den 4. Novbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 226.)

I. 24. §§. 106. u. 110. Gleichzeitige Beſchlagnahme der Penſion und der Guts-Einkünfte.

Der penſionirte Oberjäger N. N. zu N. N., Amtes N. N., iſt mir 400 Thlr. nebſt mehrjährigen Zinſen ſchuldig. Ich erſtritt bei dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. ein Judicat, und auf meine Inſtanz iſt der, Abzügen unterworfene Theil der Penſion meines Schuldners, mit Arreſt belegt. Auf dieſem Wege erhalte ich meine Bezahlung aber nur ſehr langſam, da ich monatlich nur 4 Thlr. 4 Gr. bekommen ſoll, und da mein Schuldner überdies ein ſehr alter Mann iſt, ſo ſehe ich voraus, daß ich auf dieſem Wege nie vollſtändig befriedigt werden kann. Anderes Vermögen beſitzt der N. N. nicht, beſonders kein Mobiliare, wie ſich bei Vollſtreckung der Execution gezeigt hat. Seiner Ehegenoſſin gehört aber das Gut N. N., und er hat mithin deſſen Nießbrauch. Ich habe mich für berechtigt gehalten, zugleich Beſchlagnahme der Gutseinkünfte von N. N. nachzuſuchen.

Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 257.
Th. I. Tit. 16. §. 338.

bin aber zu Folge der abſchriftlich beigehenden Reſolution vom 15. v. M. mit dieſem Antrage abgewieſen. Sie veranlaßt mich, Ew. Excellenz dieſe Angelegenheit gehorſamſt vorzulegen.

Das Königl. Ober-Landesgericht ſetzt mir entgegen:

> daß die Beſchlagnahme der Gutseinkünfte ein Grad der Real-Execution ſei, den ich mit der Beſchlagnahme der Guts-Einkünfte nicht cumuliren dürfte.

Hiermit bin ich nicht einverſtanden.

Die A. G. O. unterſagt keinem Gläubiger, auf einem mehrfachen Wege die Execution zu verfolgen, er ſoll nur keinen Grad derſelben überſpringen, und wenn die Execution in das Mobiliare und die Activa ꝛc. fruchtlos iſt, ſoll er befugt ſein,

> an die ſeinem Schuldner zugehörigen Grundſtücke ſich zu halten. §. 110. Tit. 24.

N. N. gehört aber nicht meinem Schuldner, er iſt nur Nießbraucher, und dieſer Nießbrauch iſt eine zweite, ihm neben ſeiner Penſion zuſtehende Rente. Der §. 110. ſetzt den Fall voraus, daß das Gut dem Schuldner ſelbſt gehört, und man dehnt ihn aus, wenn man ihn auf einen bloßen Nießbrauch an ein Gut bezieht.

Ew. Excellenz bitte ich daher unterthänigſt:

Digitized by Google

zu beſtimmen, daß ich neben der Beſchlagnahme der Penſion meines Schuldners, auch den Nießbrauch deſſelben an dem Gute N. N. verkümmern dürfe, und dies dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. O. zu erkennen zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 17. Nov. 1819.

Der Particulier N. N. zu N. N. Amts N. N.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt empfängt hierbei abſchriftlich eine, von dem N. N. zu N. N. in Sachen wider den penſionirten Oberjäger N. N. zu N. N. unter dem 17. d. M. eingereichte Vorſtellung, mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter den auf Beſchlagnahme der Guts-Einkünſte von N. N. gerichteten Antrag begründet findet. Inſoweit der N. N. ſeine Befriedigung nicht vollſtändig aus der nächſten fällig werdenden Penſionszahlung zu erwarten hat, iſt die durch die Beſchlagnahme der Penſion verfügte Execution wirklich nicht zu der Befriedigung, auf welche er Anſpruch zu machen hat, hinreichend. Es liegt auch in dem auf Beſchlagnahme der Guts-Einkünfte gerichteten Antrage eine Entſagung auf die Befriedigung, welche der N. N. aus den weiter fällig werdenden Penſionszahlungen zu erhalten hat, inſoweit er ſie aus den Guts-Einkünften erhält. Dieſe Entſagung förmlich in Anſehung einer beſtimmten Summe auszudrücken und in Ausführung zu bringen, würde nur eine unnöthige Förmlichkeit und Weitläufigkeit ſein, da der Executionsſucher die Beſchlagnahme der Penſion doch zu jeder Zeit würde wiederholen können. Dazu kommt noch, daß, inſoweit von der Anwendung der Beſtimmungen des §. 110. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. die Rede iſt, die Unterſcheidung zwiſchen einem Nießbraucher und einem Eigenthümer eines Gutes, deſſen Ertrag in Beſchlag genommen werden ſoll, auf welche der N. N. ſeinen Antrag gründet, allerdings auch Berückſichtigung verdient, und durch die Beſcheidung des Königlichen Ober-Landesgerichts nicht widerlegt iſt. Das Collegium wird alſo hiermit angewieſen, dem Antrage des N. N. Statt zu geben.

Berlin, den 26. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 208.)

I. 24. §. 108. Execution gegen Zoll- und andere Civil-Beamte.

Dem Königlichen Kammergerichte wird die, von dem Deſtillateur N. N. hierſelbſt,

in ſeiner Proceßſache wider den N. N. zu N. N. in N. N.,

unterm 27. v. M. eingereichte Vorſtellung abſchriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die Beſtimmungen der A. G. O. Tit. 24. §. 108. und Tit. 29. §. 22. dem Executions-

Geſuch nicht entgegen geſetzt werden können, da ſie durch die Vorſchriften des Anhangs §. 160.,

welche auf ſämmtliche Civil-Beamte, ohne Unterſchied, Anwendnng finden,

aufgehoben ſind, auch ſchon vor Emanirung des gedachten Anhangs außer Kraft geſetzt waren (conf. Miniſterial-Reſcript vom 20. Auguſt 1800, Stengels Beiträge, Bd. 12.)

Berlin, den 2. Nov. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 291.)

I. 24. §. 108. Gehalts-Abzüge der Rheiniſchen Beamten.

Dem Königl. Regierungs-Präſidenten wird auf deſſen Bericht vom 11. Auguſt d. J. hiermit eröffnet, daß bei Beſchlagnahme der Beſoldungen dortiger Regierungs-Beamten, nicht die allegirten Franzöſiſchen Verordnungen, ſondern nur die Preußiſchen, zur Anwendung kommen können. Denn die geſetzliche Beſchränkung der Gehalts-Abzüge iſt nicht der Perſon des Schuldners, ſondern des Königl. Dienſtes wegen beſtimmt, und keinesweges civilrechtlicher Natur, ſondern der Preußiſchen adminiſtrativen Verfaſſung eigenthümlich. Es kann daher auch über die Frage:

wie viel von dem Gehalte eines Preußiſchen Beamten abzuziehen ſei?

überhaupt kein proceſſualiſches Verfahren und richterliches Erkenntniß Statt finden; vielmehr iſt die Beſtimmung hierbei lediglich von der, die Abzüge verfügenden Dienſtbehörde abhängig. Es würde überdies, beſonders beim Militair, und bei Verſetzungen einzelner Officianten, die größten Inconſequenzen herbeiführen, wenn in dieſer Hinſicht in den neuen Provinzen anders, als in den ältern verfahren würde. Das Königliche Regierungs-Präſidium wird daher angewieſen, ſich bei den, dem Regiſtrator N. N. zu machenden Gehalts-Abzügen, lediglich nach §. 160. des Anhanges zur A. G. O. zu achten. Wenn übrigens in dem Reſcripte vom 12. April geäußert worden iſt, daß vor der Beſchlagnahme des Gehalts die Requiſition des Gerichts abgewartet werden müſſe, ſo iſt dabei vorausgeſetzt worden, daß der von der verehlichten N. N. angeſtellte Proceß beim Kammergerichte hierſelbſt ſchwebe. Wenn aber dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, vielmehr der Proceß bei einem Gerichte ſchwebt, wo es nicht gewöhnlich iſt, daß daſſelbe auch die Execution ſeiner Urtel decretire, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei der Beſchlagnahme des Gehalts nur die dort erforderlichen Förmlichkeiten zu beachten ſind.

Berlin, den 29. Nov. 1818. (v. K. J. Bd. 21. S. 32.)

Das Staats-Miniſterium.

v. Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz.

An das Präſidium der Königl. Regierung zu Cölln.

Digitized by Google

I. 24. §. 108. Abrechnung des Penſions-Beitrages von dem abzugsfähigen Gehalte.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage im Berichte vom 30. März d. J.,

in welcher Art die Abzüge zum Penſions-Fond bei den mit Arreſt belegten Gehältern der Staats-Beamten zu berückſichtigen ſind?

eröffnet:

daß in Gemäßheit eines Beſchluſſes des Königl. Staats-Miniſteriums vom 13. d. M., Gehalt, von welchem der geſetzliche Theil mit Arreſt zu belegen iſt, nur nach Abrechnung des vorſchriftsmäßigen Beitrages zum Penſions-Fond berechnet, mithin bei einem Gehalte von . . . 1000 Thlr.
nach Abzug des Beitrags zum Penſions-Fond 15 ″

das wirkliche, dem Arreſtſchlage unterworfene Gehalt nur auf . . 985 Thlr.
angenommen werden kann, wovon . 400 ″
frei bleiben, die Hälfte der übrigen 585 Thlr. zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden iſt.

Berlin, den 29. Juli. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 215.)

Der Juſtiz-Miniſter. Gr. v. Danckelmann. — Der Finanz-Miniſter. v. Motz.

I. 24. §. 108. Berechnung der dem geſetzlichen Abzuge unterworfenen Gehalts-Theile.

Aus Ew. Excellenz geehrteſtem Schreiben vom 21. v. M. und deſſen Anlagen, habe ich die Differenzen entnommen, welche zwiſchen der Regierung zu Erfurt und dem Land- und Stadtgerichte zu Minden, wegen der Gehalts-Abzüge zum Penſions-Fond, bei den mit Arreſt belegten Gehältern, obwalten.

Durch den Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſteriums iſt feſtgeſetzt worden:

daß die Abzüge als eine Verminderung des Gehalts anzuſehen, und das Gehalt, von welchem der geſetzliche Theil mit Arreſt zu belegen, nur nach Abrechnung des vorſchriftsmäßigen Beitrages zum Penſions-Fond zu conſtituiren, mithin bei einem Gehalte von 1000 Rthlr.
nach Abzug des Beitrags zu Penſions-Fonds à . . . . 15 ″

das wirkliche, dem Arreſtſchlage unterworfene Gehalt auf . . . . 985 Rthlr.
anzunehmen ſei, wovon . . . . 400 ″

frei bleiben, und die Hälfte der übrigen 585 Rthlr. zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden ſoll.

Digitized by Google

Hiernach würde auch im vorliegenden Fall zu verfahren ſein.

Wenn ferner bei Vertheilung von Gehalts-Abzügen ein Alimenten-Gläubiger mit andern Gläubigern, die nur auf die Hälfte des Ueberſchuſſes von 400 Rthlr. Anſpruch haben, concurriret, ſo iſt die Berechnung dahin anzulegen, daß der Alimenten-Gläubiger, auch bei dem, für alle Creditoren zu machenden Gehalts-Abzuge, nach der Qualität und Höhe ſeiner Forderung zu berückſichtigen, das heißt, gehörigen Orts anzuſetzen iſt, und nur wegen des Reſtes der Forderung, auf welche der Alimenten-Gläubiger aus jenem Gehalts-Abzuge nicht befriedigt wird, derſelbe die Beſchlagnahme bis auf die Hälfte des Gehalts verlangen kann. Nach Bewandniß der Umſtände, nach Verhältniß der Alimentenhöhe zur Gehalts-Hälfte, und nach der Beſchaffenheit und Höhe ſämmtlicher concurrirenden Forderungen, wird daher die Beſtimmung des ganzen Abzuges verſchieden ausfallen. Er kann weniger als die Hälfte ſein, er kann aber auch die ganze Hälfte abſorbiren.

Berlin, den 13. März 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 79.)
Des Königl. wirklichen Geheimen-Staats-
Miniſters und Miniſters des Innern,
Herrn von Schuckmann Excellenz.

I. 24. §. 108. Anh. §. 160. Execution in die Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien.

Die, von dem Königl. Kammergericht in dem Berichte vom 18. d. M. allegirten, früheren Reſcripte, über die Nicht-Anwendbarkeit der Vorſchriften über das Verfahren gegen verſchuldete Staatsdiener auf die Juſtiz-Commiſſarien, haben durch das Edict vom 28. Februar 1806 ihre Gültigkeit verloren. Bei nochmaliger Erwägung aller Umſtände hat der Chef der Juſtiz ſich überzeugt, daß das Edict vom 28. Febr. 1806 auch auf Juſtiz-Commiſſarien Anwendung finden muß, da ſie nach dem Geiſte der Preußiſchen Gerichts-Verfaſſung wirkliche Staatsdiener ſind, auch in der A. G. O. Th. III. Tit. 7. §. 3. zu den Juſtiz-Bedienten gezählt werden. Aus eben dem Grunde ſind ſie zu den Gehalts-Beiträgen für die brodloſen Officianten gleich andern Staatsdienern herangezogen worden. Daß ſie kein fixirtes Gehalt genießen, kann hierin keinen Unterſchied machen, da auch andere Juſtiz-Officianten auf Gebühren angewieſen ſind, und ſtatt der Beſchlagnahme eines Theils der Beſoldung für die Gläubiger, muß durch Controllirung der Gebühren-Einnahmen und auf eine zweckmäßige Art der Abzug beſtimmt werden, der einem Juſtiz-Commiſſarius von ſeinem Dienſt-Einkommen für ſeine Gläubiger zu machen iſt.

Digitized by Google

Hiernach hat das Collegium auch in Sachen der N. Nſchen Erben wider den Juſtiz-Commiſſarius N. N. zu verfahren.

Berlin, den 30. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 3.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 160. Ausdehnung des §. 160. des Anhangs auf alle Schulden.

Der Chef der Juſtiz kann der von dem Herrn Ober-Landesgerichts-Präſidenten Oelrichs in dem Bericht vom 28. Juni c. vorgetragenen Meinung, in Betreff der dem Copiſten N. N. zur Befriedigung ſeiner Gläubiger zu machenden Gehalts-Abzüge, nicht beitreten. Bei der uneingeſchränkten Dispoſition der Verordnung vom 28. Februar 1806, welche jetzt in den Anhang zur Proceß-Ordnung §. 160. seq. aufgenommen iſt, kann bei den Gehalts-Abzügen der Officianten kein Unterſchied gemacht werden, ob die Schulden für aufgeborgte Lebensmittel oder aus einem andern Grunde erwachſen; die Abſicht des Geſetzes iſt, dem Officianten auf allen Fall ſo viel zu laſſen, daß er ſeine currenten nothdürftigſten Lebensmittel bezahlen kann. Wenn ihm alſo von dieſer arbitrirten, gewiß mäßigen Summe etwas entzogen wird, ſo muß er neue Schulden machen, und kommt nie aus ſeiner Verlegenheit, wenn er ſolches auch redlich beabſichtiget.

Hiernach hat der Herr Ober-Landesgerichts-Präſident Oelrichs weiter zu verfahren, dem N. N. aber zu eröffnen, daß er ſehr wohl thun werde, ſich mit ſeinen Gläubigern zu arrangiren, und vor leichtfertigem oder betrüglichem Contrahiren neuer Schulden ſich aufs ſorgfältigſte zu hüten, widrigenfalls ihm nach Vorſchrift der Verordnung vom 28. Februar 1806. §. 8. der Proceß gemacht, er ſeines Poſtens entſetzt und ſeinem Schickſale überlaſſen werden ſollte, da der Chef der Juſtiz keine Officianten im Dienſte dulden könne, die ſich durch Schuldenmachen im Publicum verächtlich machen und zu gegründeten Beſchwerden und Klagen Veranlaſſung geben.

Die mit dem Berichte eingeſandten Acten und einzelnen Piecen erfolgen hierneben wieder zurück.

Berlin, den 8. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 19.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 160. Abzüge von den Diäten der Oeconomie-Commiſſarien.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das unterm 22. v. M. an mich erlaſſene, ſehr geehrte Schreiben in ergebenſter Antwort zu erwiedern, wie ich kein Bedenken habe, daß die Diäten der Oeconomie-Commiſſarien zur Befriedigung ihrer Gläubiger eben ſo gut dem Abzuge unterworfen ſind, wie das Gehalt ſelbſt, welches doch auch nur den Officianten

ten zur Beſtreitung ihrer nothwendigen Bedürfniſſe gereicht wird. Die Vorſchrift des §. 160. des Anhangs zur Proceß-Ordnung ſpricht nicht allein von Beſoldungen, ſondern auch von Emolumenten, und unter dieſen ſind auch die Diäten begriffen.

Berlin, den 9. Septbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 37.)
An des Königl. wirklichen Geheimen
Staats-Miniſters und Miniſters des
Innern, Herrn v. Schuckmann Exc.

I. 24. §. 108. Anh. §. 161. Executions-Vollſtreckung in das Amts-Einkommen eines Geiſtlichen.

Wenn das Amts-Einkommen eines Geiſtlichen zum Gegenſtand der Execution gemacht wird, ſo muß hier, wie bei jedem Beamten, verfahren, und die vorgeſetzte Behörde, namentlich bei Geiſtlichen die Regierung, erſucht werden, den abzugsfähigen Theil des Einkommens feſtzuſetzen, und für deſſen Abführung an die Gerichte zu ſorgen.

Hiernach iſt in dieſem, ſo wie in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 18. April 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 276.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 162. Beſchlagnahme der Penſionen.

Der Juſtiz-Miniſter kann Ihre unter dem 4. d. M. eingereichte Beſchwerde darüber, daß, zur Befriedigung Ihrer Gläubiger, Ihre ganze Penſion in Beſchlag genommen worden, nicht begründet finden, ſondern iſt mit der von dem Ober-Appellationsgericht zu Poſen angenommenen Meinung völlig einverſtanden. Penſionen ſolcher Art, wie die Ihrige, ſind nicht zur Cathegorie derjenigen zu rechnen, wovon der §. 162. des Anhanges zum 24. Titel der Proceß-Ordnung ſpricht. Nur wenn Sie außer dieſer Penſion kein weiteres Einkommen genöſſen, worauf Ihre Gläubiger Anſpruch zu machen berechtigt wären, würde Ihnen nach Maaßgabe der A. G. O. Th. I. Tit. 49. §. 27. ein Anrecht auf Rgulirung einer Competenz zugeſtanden werden müſſen.

Berlin, den 18. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 179.)
An den Königl. Forſtmeiſter Herrn N. N.
zu N. N.

I. 24. §. 108. Anh. §. 164. Gehalts-Abzugs-Verfahren.

Auf Veranlaſſung des in Abſchrift anliegenden Schreibens des Herrn Geheimen Staatsraths, Freiherrn von Oelſſen, wird dem Königl. Kammergericht hierdurch eröffnet, daß die Königl. Kaſſen mit der unmittelbaren Zahlung der Gehalts-Abzüge an einzelne Gläubiger nicht ferner dürfen

Digitized by Google

beläſtiget werden, ſondern daß die jedesmalige, für die Gläubiger beſtimmte Summe an dasjenige Gericht, welches die Execution dirigirt, von den Königl. Kaſſen zu leiſten, und demnächſt die Einrichtung zu treffen iſt, daß entweder die Gläubiger zum Empfang ſofort convocirt, oder daß von dem Gerichte ein Curator oder Rendant zum Empfang und zur Diſtribution ernannt, von dieſem das Geld zur Stelle gebracht, und wenn die Diſtribution oder Zahlung nicht ſofort geſchehen kann, die erhobene Summe einſtweilen ad asservandum gegeben wird, da der Druck der Zeit es nicht geſtattet, dergleichen Abzüge durch Depoſital-Gebühren zu ſchmälern, vielmehr die Koſten in ſolchen Fällen nach aller Möglichkeit verringert werden müſſen.

Berlin, den 20. März 1813. (v. K. J. Bd. II. S. 46.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 164. Abzüge von den Penſionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Perſonen.

Durch die unter dem 27. Sept. v. J. erlaſſene Circular-Verfügung iſt zwar beſtimmt worden, daß ſich die Gerichte,

wegen der Abzüge, welche von den Penſionen und Wartegelder vormaliger Militair-Perſonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen ſind,

an das Königl. Departement für die Invaliden zu wenden haben. Da jedoch hierbei nicht beabſichtigt worden, die Vorſchrift des §. 149. des Anhanges zur A. G. O., — nach welcher Executionen gegen Militairperſonen in der Regel durch Requiſition des Militairgerichts, und beziehungsweiſe des General-Auditoriats vollſtreckt werden können, — aufzuheben oder abzuändern, ſo wird die Verfügung vom 27. Sept. pr. dahin modificirt:

daß wegen der zu machenden Abzüge von Penſionen und Wartegeldern vormaliger Militairperſonen nach wie vor die Militairgerichte (jetzt die Königl. General-Commandos) und beziehungsweiſe das Königl. General-Auditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen geweſen iſt, oder nicht, zu requiriren ſind.

Von den Militair-Gerichten ergehet alsdann die weitere Requiſition an das Königl. Departement für die Invaliden.

Berlin, den 18. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 18.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 165. Abzüge von Penſionen und Wartegeldern vormaliger Militairperſonen.

Damit das Königl. Departement für die Invaliden von den Abzügen, welche von den Penſionen und Wartegeldern vormaliger Militairperſonen zur Berichtigung ihrer Privat-

ſchulden zu machen ſind, in Kenntniß geſetzt werde, um darnach die Königl. Regierungen mit den erforderlichen Zahlungs-Verfügungen zu verſehen, wird das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht, Hofgericht, Ober-Appellationsgericht) angewieſen, wegen ſolcher Abzüge, ohne Unterſchied des Grades des zur Abtragung einer ſchuldverpflichteten Militair-Perſon ſich künftig an das gedachte Königl. Departement zu wenden, welches demnächſt das Weitere veranlaſſen wird. Hiernach iſt auch den, dem Königl. ꝛc. untergeordneten Gerichten die nöthige Anweiſung zu ertheilen.

Berlin, den 27. Sept. 1819. (v. K. J. Bd. 14. §. 27.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 165. Gehalts-Abzug bei Brigade-Commandeurs.

A.

In Meiner Ordre vom 20. Nov. 1810 iſt beſtimmt, wie es mit den Abzügen von den Gehältern zur Berichtigung von Schulden bei Generalen, welche Brigade-Chefs jetzt Diviſions-Commandeure ſind, und bei Officieren höhern Ranges, welche insgeſammt für ihre Dienſtverhältniſſe beſondere Zulagen beziehen, gehalten werden ſ. ll. Auch für Brigadiers oder jetzt Brigade-Commandeure, welche nur das Gehalt, wie Regiments-Commandeure beziehen, iſt der Theil, welcher in Abzug kommt, genau beſtimmt. Nur für den Fall, daß ein Brigadier oder Brigade-Commandeur General iſt, und das mit dieſer Charge verbundene Gehalt von 3000 Rthlr. bezieht, bleibt Mir nachträglich zu beſtimmen noch übrig, daß auch von dieſem Gehalte, wie bei dem geringern eines Regiments-Commandeurs 700 Rthlr., und die Zulage außer Anſpruch gelaſſen werden ſollen, folglich kein höherer Abzug als 950 Rthlr. Statt finden darf. Ohne dieſe Feſtſetzung würde derſelbe bei dem höhern Gehalte ein geringeres Einkommen behalten, als bei dem niederen; welches in allen ähnlichen etwa vorkommenden Fällen gegen Meine Anſicht ſein würde. Ich trage Ihnen auf, darnach in vorkommenden Fällen verfahren zu laſſen.

Berlin, den 30. Juni 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen, und den Kriegs-Miniſter v. Hacke.

B.

Dem Königl. Kammergerichte wird aus der abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30. Juni c. zur Nachricht und Achtung mit mehrerem zu erſehen gegeben, wie es für den Fall, daß ein Brigadier oder Brigade-Commandeur General iſt, und das mit dieſer Charge verbundene

Digitized by Google

Gehalt von 3000 Rthlr. beziehet, mit den Abzügen davon zur Berichtigung von Schulden gehalten werden ſoll.

Berlin, den 7. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 270.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 165. Gehalts-Abzugs-Verfahren gegen Militairperſonen.

A.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter, an die Miniſter des Krieges und der Juſtiz erlaſſener Cabinets-Ordre vom 29. Januar c. zu beſtimmen geruhet:

daß es bei der Executions-Vollſtreckung gegen Militair-Perſonen auf Gehalts- und Penſions-Abzüge, der Mittel-Inſtanz der Militair-Gerichte nicht ferner bedürfe, vielmehr die Civil-Gerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungs-Behörde requiriren ſollen, um den Militairperſonen die Gehalts- und Penſions-Abzüge zu machen.

Dieſe Requiſitionen gelangen daher künftig:

1. in ſo weit ſie bisher an das Königl. General-Auditoriat gingen, ingleichen in Hinſicht aller penſionirten oder auf Wartegeld ſtehenden Officiere, unmittelbar an das Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Miniſterii;
2. für alle andere Officiere und Militairbeamten:
   a. inſofern ſie einem Regimente oder ſonſtigen Truppentheile angehören, an den Commandeur deſſelben;
   b. inſofern ſie nicht regimentirt ſind, an das Königl. General-Commando der Provinz.

Die Verfügung vom 22. Sept. 1810:

daß, damit die Depoſital-Gebühren nicht doppelt genommen werden, die Civil-Gerichte, welche die Gelder aus dem Depoſitorio des Königl. General-Auditorats empfangen, ſie nicht noch einmal anſetzen ſollen,

fällt nunmehr weg, und ſind die Depoſital-Gebühren von den Gehalts-Abzügen der Militairperſonen, von den Civil-Gerichten zu liquidiren und einzuziehen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die Untergerichte ſeines Departements hiervon in Kenntniß zu ſetzen, und ſie mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 24. Februar 1829.

B.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 24. Februar c.:

betreffend die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 29. Jan. c., wegen des Verfahrens bei Executions-Vollſtreckungen in die Gehalte oder Penſionen der Militairperſonen,

Digitized by Google

wird dem Königl. Kammergerichte eröffnet, daß, inſofern die darin sub. No. 2b. bezeichneten nicht regimentirten Exequenden zu den activen Officieren und Beamten des Gardecorps gehören, die Requiſition an das Königl. General-Commando deſſelben zu richten iſt.

Berlin, den 16. März 1829.

C.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 24. Februar d. J.:

das Verfahren bei Executions-Vollſtreckungen in die Gehalte und Penſionen der Militairperſonen betreffend,

wird ſämmtlichen Königl. Ober-Juſtiz-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß die auf Inactivitätsgehalt ſtehenden Officiere zu den in jener Circular-Verfügung unter 2b. bezeichneten, nicht regimentirten Officieren gehören, in Hinſicht deren die diesfallſigen Requiſitionen an das Königl. General-Commando der betreffenden Provinz zu richten ſind.

Berlin, den 4. Mai 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 348.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 168. Gehalts-Abzug wegen Alimente.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Weſtpreußen wird auf den Bericht vom 20. Juli c., die Rechtsſache der verehelichten N. N. wider den Briefträger N. N. betreffend, zum Beſcheide ertheilt, daß der Chef der Juſtiz der Meinung des Collegii, daß dem N. N. zur Befriedigung der N. N. von ſeinem auf 216. Rthlr. jährlich ausgemittelten Gehalt, ein Abzug von 3 Rthlr. monatlich zu machen, nicht beiſtimmen kann. In der Natur der Sache liegt ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen eigentlichen Alimenten-Forderungen, welche auf Abreichung der zum gegenwärtigen und künftigen Unterhalt einer Perſon nöthigen Mittel gerichtet ſind, und zwiſchen den Anſprüchen auf den Erſatz ſchon genoſſener und verzehrter Alimente. Die declaratoriſche Verordnung vom 10. Auguſt 1810 bezieht ſich offenbar auf jene eigentlichen Alimenten-Forderungen, indem ſie den Zweck, beſoldete Diener und Beamten des Staats bei dem Genuſſe der ihnen angewieſenen Beſoldung, bis zu der Summe von 400 Rthlr. zu erhalten, dem höheren Zwecke unterordnet, zu verhüten, daß, wie die Verordnung wörtlich beſagt, die natürlichen Pflichten nicht verletzt, und die Mittel zum nothdürftigen Unterhalte ſolcher Perſonen, die darauf ein natürliches Recht haben, nicht entzogen werden. Dieſer deutlich ausgeſprochene Grund des Geſetzes fällt bei der Klage auf den Erſatz ſchon verzehrter Alimente weg, und kommt am allerwenigſten der Mutter eines unehelichen Kindes zu ſtatten, welche, indem ſie

Digitized by Google

für den Unterhalt deſſelben in vorigen Zeiten geſorgt, nur ihrer eigenen ſubſidiariſchen Verbindlichkeit ſich entlediget hat, und nun erſt, nach Verlauf vieler Jahre, die dem unehelichen Vater vom Staate angewieſene nothdürftige Beſoldung bloß zu ihrem Vortheil, und mit Gefahr der Beeinträchtignng des Königl. Dienſtes anzugreifen nicht berechtigt iſt. Das dortige Stadtgericht iſt daher hiernach zu beſcheiden, und die N. N. ſo lange zurückzuweiſen, bis der N. N. ein höheres Gehalt bekommt, oder zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt.

Berlin, den 10. Aug. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 46.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 168.

Reſcript vom 2. April 1824,

wegen Beſchlagnahme des Tractaments der Unterofficiere und Soldaten für Alimente unehelicher Kinder.

Siehe zum Landrecht II. 1. §. 1015. Anh. §. 83.

I. 24. §. 108. Anh. §. 168. Unzuläſſigkeit der Execution in den Sold der Soldaten und Unterofficiere.

Das Königliche Stadtgericht hat, wie dem Juſtiz-Miniſter aus einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Miniſters bekannt geworden iſt, das Königl. General-Commando des Garde-Corps erſucht, von dem Gehalte des Corps-Gensd'armen S., die Hälfte, Behufs der Berichtigung der, ſeiner geſchiedenen Ehefrau für ſich und den in der Ehe erzeugten Sohn, in Gemäßheit eines rechtskräftigen Erkenntniſſes zu zahlenden Alimente, in Beſchlag zu nehmen.

In dem §. 168. des Anhangs zur A. G. O., auf welchem das Königliche Stadtgericht die erlaſſene Requiſition ohne Zweifel gegründet hat, wird aber, wie in allen übrigen, auf die Executionen in Beſoldungen Bezug habenden Beſtimmungen, ein wirkliches Gehalt vorausſetzt, und wenn darin auch der Militair-Perſonen gedacht wird, ſo können unter dieſen nur Officiere und Militair-Beamte verſtanden werden, bei denen allein nur von einem Gehalte die Rede iſt. Dieſe Vorſchrift findet daher auf den Sold oder das Tractament eines Unterofficiers und Soldaten keine Anwendung. Nirgends iſt nachgelaſſen, daß auch dieſer Sold wegen Schulden irgend einer Art theilweiſe in Beſchlag genommen werden kann. Die Militair-Verfaſſung, nach welcher den Unterofficieren und Soldaten nur dasjenige gewährt wird, deſſen er zu ſeiner nothdürftigſten Unterhaltung bedarf, geſtattet auch einen ſolchen, dem Dienſt ſelbſt nachtheiligen Abzug von dem Solde nicht, und es iſt nur eine Folgerung aus dieſem Grundſatze, wenn in dem §. 83. des Anhangs zum A. L. R. ausdrücklich beſtimmt worden, daß wegen der

Digitized by Google

für ein uneheliches Kind zu zahlenden Alimente von dem Tractamente eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug Statt finden ſoll. Eine Beſchränkung dieſer Dispoſition auf Alimente für uneheliche Kinder, hat nicht in der Abſicht gelegen, vielmehr iſt es nach wie vor dabei verblieben, daß wegen keinerlei Art von Schulden, alſo auch nicht wegen Alimente, ſie mögen zu zahlen ſein, an wen ſie wollen, ein Abzug von dem Solde eines Unterofficiers oder Soldaten gemacht werden kann.

Hiernach kann daher auch der in der Sache der geſchiedenen S. wider ihren geſchiedenen Ehemann erlaſſenen Requiſition keine weitere Folge gegeben werden, und das Königliche Stadtgericht hat auch in künftigen ähnlichen Fällen ſich ſolcher Requiſitionen zu enthalten.

Berlin, den 15. Septbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 91.)

I. 24. §. 108. Anh. §. 169. Executions-Vollſtreckung wegen der aus unerlaubten Handlungen entſtandenen Schulden.

Auf Veranlaſſung der anliegenden Vorſtellung der unverehelichten K. zu Berlin, will Ich hiermit, inſofern es noch nicht ausgeſprochen ſein ſollte, feſtſetzen:

daß keine der in Abſicht des Executions-Verfahrens gegen Schuldner vorgeſchriebenen Einſchränkungen auf ſolche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entſtehen, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieſer Art, der Schuldner ſei eine Militair- oder Civil-Perſon, die Execution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objects, und ohne Rückſicht auf einen dem Schuldner ſonſt zu ſeiner Subſiſtenz zu erlaſſenden Theil ſeines Einkommens vollſtreckt werden ſoll.

Ich veranlaſſe Sie daher, hiernach überall zu verfahren, auch die der unverehelichten K. zuerkannten 41 Rthlr. 11 Gr. von dem ehemaligen Lieutenant B. beitreiben zu laſſen, und dem allgemeinen Kriegs-Departement dieſe generelle Beſtimmung mitzutheilen.

Potsdam, den 18. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 6.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter
v. Kircheiſen zu Berlin.

I. 24. §. 121. Inſtruction für die Haus-Adminiſtratoren in Berlin.

1.

Der gerichtlich beſtellte Adminiſtrator eines Grundſtücks iſt den Anordnungen derjenigen Behörde unterworfen, welche ihm dieſes Geſchäft übertragen hat. Dieſe iſt berechtigt, ihn durch Ordnungsſtrafen und Einlegung des Executors zur Befolgung ſeiner Obliegenheiten anzuhalten.

Digitized by Google

2.

Der Adminiſtrator beſchäftigt ſich mit der unmittelbaren Verwaltung der unter gerichtliche Adminiſtration kommenden Grundſtücke. Sein Recht entſpringt aus dem ihm deshalb gewordenen Auftrage, welcher jedoch von den Gerichten zurückgenommen werden kann. Er iſt unter der ſpeciellen Aufſicht des Häuſer-Adminiſtrations-Inſpectors, und ſteht gegen denſelben in Subordinations-Verhältniſſen, dergeſtalt, daß er ihm zu jeder Zeit über alle Theile und Angelegenheiten ſeiner Dienſtführung Auskunft geben, die Bücher-Rechnungen, Acten und Contracte vorlegen, den Caſſenbeſtand vorzeigen, und überhaupt allen Anordnungen deſſelben gebührende Folge leiſten muß. In Fällen, wo er zweifelhaft iſt, oder Belehrung bedarf, wendet er ſich an dieſen, welcher ihn mit Anweiſnng zu verſehen, eventualiter aber anzufragen hat.

3.

Der Haus-Adminiſtrator iſt verbunden, ein Caſſenbuch zu führen; dies muß nach dem anliegenden Formulare sub A. eingerichtet ſein. Es wird in daſſelbe nach der Zeitfolge, unter Beifügung des Datums und der Häuſer, wozu die Poſt gehört, jede Einnahme oder Ausgabe, welche die zu adminiſtrirenden Grundſtücke betrifft, eingetragen und in die gehörigen Colonnen ausgeworfen.

A. L. R. Th. 1. Tit. 13. §. 136.

Dies Caſſenbuch muß auf jeder Seite, ſobald ſolche gefüllt iſt, abgeſchloſſen, die Summe aber auf das folgende Blatt übertragen werden, dergeſtalt, daß alſo mit leichter Mühe jederzeit der Caſſenverkehr dargeſtellt, und der Zuſtand der Caſſe ausgemittelt werden kann.

Der Adminiſtrator iſt auch gehalten, jährlich zweimal, Oſtern und Michaelis, das Caſſenbuch ſelbſt abzuſchließen, Einnahme und Ausgabe zu balanciren, das Reſultat mit dem Caſſenbeſtande, mit den Reſultaten der beſſer unten vorkommenden Special-Rechnungen zu vergleichen, wo es nicht ſtimmt, durch Aufſuchung der Verſtöße in Ordnung zu bringen, hiernächſt aber in die von neuem anzufangende Abtheilung ſeines Caſſenbuchs zu übertragen.

4.

Außer dem Caſſenbuche führt der Adminiſtrator über jedes, ihm in Adminiſtration gegebene Grundſtück beſondere, unter fortlaufenden Nummern in einem Repertorio zu verzeichnende Adminiſtrations-Acten. Ein einzelnes Actenſtück darf ſich durchaus nicht auf mehrere Häuſer erſtrecken, wenn dieſe gleich einen Beſitzer haben, oder von einem Creditor zugleich angegriffen werden.

Digitized by Google

In dieſen Acten werden alle Verhandlungen, Protocolle, Contracte, Beläge, Verfügungen, Concepte und ſonſtige Papiere geſammelt, welche die Adminiſtration des competenten Grundſtücks betreffen. Jede dieſer Adminiſtrations-Acten enthält aber auch ganz beſonders die ſpecielle Rechnung des zu adminiſtrirenden Grundſtücks, und dieſe muß nach den Formularen sub B. und C. geführt werden.

5.

Gleich beim Anfange der Adminiſtration wird nämlich in das Formular sub B., und zwar in die competente Colonne des

„Soll einkommen"

aus dem vom Adminiſtrations-Inſpector aufgenommenen Einleitungs-Protocolle, aus den Mieths-Contracten und ſonſtigen Einnahme-Belägen, alles dasjenige eingetragen, was die Miethsleute aus den abgelaufenen Quartalen, und dann wieder auf das bevorſtehende, an Miethe, Schutt- und Müllgeld zu zahlen haben.

Es werden die Miethsleute einzeln mit dem Datum ihres Contracts viritim aufgeführt.

6.

Vermehrt ſich im Laufe des Quartals die Einnahme, wie zum Beiſpiel bei Vermiethung leer ſtehender Quartiere, bei Vergütigung der Einquartierung, durch zuerkannte Verzugszinſen, oder Erſtattung von Proceßkoſten, ſo wird eine ſolche Poſt, ſobald der Adminiſtrator davon Nachricht erhält, in das — Soll einkommen — nachträglich aufgeführt.

7.

Auf eine ähnliche Art, wie in das — Soll einkommen — muß auch in das Formular sub C. dasjenige eingetragen werden, was der Adminiſtrator aus der zu erwartenden Einnahme zu bezahlen hat. Es wird alſo bei Einleitung der Adminiſtration ſofort in das

„Soll ausgegeben werden"

diejenige Summe ausgeworfen, weshalb die Adminiſtration verhängt iſt.

Beſteht dieſelbe aus Capital und Zinſen, ſo werden beide von einander abgeſondert, und letztere bis zum Ende des Quartals berechnet und aufgeführt.

Dieſe, die Adminiſtration veranlaſſende Schuldpoſt erſieht der Adminiſtrator aus dem Adminiſtratorio, und muß, wenn ſie darin nicht etwa ausgedruckt ſein ſollte, deshalb beim Collegio anfragen, damit er weiß, bis zu welchem Ziele

Digitized by Google

die Adminiſtration fortgeführt werden muß, und er, wenn es erreicht iſt, davon Anzeige machen kann.

8.

Außer dieſer Poſition wird aus dem Einleitungs-Protocolle in das — Soll ausgegeben werden — alles dasjenige vollſtändig eingetragen, was an öffentlichen Abgaben, an Feuer-Caſſengeldern, Kriegsſteuer ꝛc. nach dem Einleitungs-Protocolle zu zahlen iſt.

9.

Werden im Laufe des Quartals unbedenkliche Anſprüche angemeldet, welche aus der Adminiſtrations-Caſſe — nach Einleitung des §. 36. — ohne weitere Rückfrage gezahlt werden müſſen, ſo ſind ſie in der Colonne — Soll ausgegeben werden — ebenfalls zu notiren, und die deshalb ergangenen Zahlungsbefehle, Aufforderungen, Schreiben, Mahnbriefe ſind Beläge.

Eben ſo wird es mit denjenigen Zahlungsbefehlen gehalten, welche der Adminiſtrator von dem competenten Gerichte in der Adminiſtrations-Sache aus den competenten Adminiſtrations-Acten erhält.

Zahlungsbefehle aus andern, beſonders Proceß-Acten des Hausbeſitzers, muß der Adminiſtrator zu den gehörigen Adminiſtrations-Acten einreichen, und Verhaltungsbefehle darüber erbitten. Anſprüche von Seiten der Creditoren verweiſet er unbedingt an das Gericht.

Bei den Rechnungen der Handwerker muß der Adminiſtrator ſorgfältig prüfen, ob nicht zu viel gefordert wird.

Die behandelte Summe wird auf die Rechnung geſchrieben und nur dieſe kommt in das: Soll der Ausgabe.

10.

Auf dieſe Art wird der Einnahme- und Ausgabe-Etat für jedes Quartal, nämlich Weihnachten, erſten Januar; Oſtern, erſten April; Johannis, erſten Juli, und Michaelis, erſten October, regulirt.

Was nun aber die wirkliche Einnahme und Ausgabe betrifft, ſo iſt dieſelbe aus dem ad 3. beſchriebenen Caſſenbuche in die Special-Adminiſtrations-Rechnungen zu übertragen. Der Adminiſtrator muß dabei die erforderliche Aufmerkſamkeit beobachten, welche beſonders in Anſehung der Münzſorten zu empfehlen iſt. Dieſe Uebertragung aus dem Caſſenbuche iſt am Ende eines jeden Tages vorzunehmen, und es wird, ſobald ſie geſchehen iſt, die zur Controlle dieſer Uebertragung eingeführte letzte Colonne im Caſſenbuche ausgefüllt.

Digitized by Google

11.

Wenn bei einer Special-Adminiſtration eine Münzſorte in eine andere umgeſetzt werden ſoll, ſo wird die zu verwechſelnde Summe in Ausgabe, und die dafür eingewechſelte in Einnahme geſtellt. In dieſer Art iſt jede Verwechſelung mit Bezeichnung der Maſſe, bei welcher ſie vorgenommen wird, im Caſſenbuche aufzuführen, aus dem Caſſenbuche aber in die Special-Adminiſtrations-Rechnung zu übertragen, wobei das Atteſt des Wechslers Belag iſt.

12.

Am Ende des Quartals ſchließt der Adminiſtrator die Rechnung. Es werden die Reſte ausgeworfen, und ſämmtliche Colonnen aufgezogen. Einnahme und Einnahme-Reſte zuſammengenommen, müſſen mit dem — Soll einkommen — ſtimmen, und eben ſo iſt die Probe bei der Ausgabe zu machen.

Hiernächſt wird die wirkliche Einnahme mit der wirklichen Ausgabe balancirt, und auf ſolche Art ausgemittelt, ob Beſtand oder Vorſchuß iſt.

13.

Alsdann fertigt der Adminiſtrator eine integrale Abſchrift dieſer aufgezogenen und balancirten Quartalrechnungen, und überreicht ſie, ohne Beläge, zu den competenten Adminiſtrations-Acten, mit einer Anzeige, in welcher er, wenn Beſtand in der Caſſe iſt, mit Bezug auf die Reſte und die bevorſtehende Einnahme auseinanderſetzt, ob er für die Adminiſtration entbehrlich iſt, oder nicht. Er bittet ſodann, ihn zu beſcheiden, an wen er die vorhandenen Gelder zahlen ſoll. Die darauf zu erhaltende Verfügung iſt Belag für das — Soll ausgegeben werden — des folgenden Quartals.

Ein ſolcher vierteljähriger Rechnungs-Auszug

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 124.

muß ſpäteſtens innerhalb acht Tagen nach dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar eingehen. Derſelbe dient auch zur Ueberſicht, ob die Adminiſtration ein Mittel iſt, den Extrahenten zu befriedigen.

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 141.

14.

Sobald der Rechnungs-Auszug eingereicht iſt, fertigt der Adminiſtrator in ſeinen Adminiſtrations-Acten wiederum das: „Soll der Einnahme und Ausgabe" für das folgende Quartal. Die Reſte ſind aus der letzten Quartal-Rechnung in das — Soll — für die neue zu übertragen, und wird demnächſt das Soll der currenten Quartal-Einnahme und Ausgabe, wie vorhin angeordnet worden, eingeſchrieben.

Digitized by Google

In das — Iſt eingekommen — und in das — Iſt ausgegeben — kommen ſofort, beziehungsweiſe, die Beſtände und Vorſchüſſe aus der vorigen Rechnung, im Laufe des Quartals aber ſucceſſive aus dem Caſſenbuche die wirkliche Einnahme und Ausgabe.

Am Schluſſe des Quartals wird wieder verfahren, wie vorher beſchrieben iſt, dergeſtalt, daß alſo, ſo lange die Adminiſtration dauert, am Ende eines jeden Quartals nicht ſowohl ein Rechnungs-Extract mit dem erforderlichen Antrage zu den Acten kommt, ſondern auch der Etat für die Einnahme und Ausgabe des nächſten Quartals entworfen wird.

Für diejenige Quartal-Rechnung, welche zunächſt nach Abnahme der unten vorkommenden Adminiſtrations-Rechnung angefertigt wird, iſt aber zu bemerken, daß ſie die ſtehen gebliebenen Erinnerungen, nach Anleitung der deshalb zu erwartenden Verfügung, in der competenten Colonne des Soll — und des Iſt — enthalten muß, wobei das Decret Belag iſt.

15.

Ein Adminiſtrator, der ſechs Wochen nach Ablauf des Quartals ſeinen Extract einzureichen unterläßt, wird nicht allein durch Ordnungsſtrafen und durch executiviſche Zwangsmittel zur Befolgung ſeiner Pflicht angehalten, ſondern muß auch die etwanigen Beſtände von Ablauf dieſer Friſt an, landüblich verzinſen:

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 140.

16.

Außer dieſem quartaliter einzureichenden Extracte iſt der Adminiſtrator verbunden, jährlich eine förmliche Adminiſtrations-Rechnung zu legen,

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 126.
A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 139.

und fängt dieſer jährliche Zeitraum von Oſten oder Michaelis an, je nachdem dieſer oder jener Zeitpunkt nach eingeleiteter Adminiſtration eintritt, dergeſtalt, daß alſo die erſte Jahres-Rechnung nicht allein eine Zeit von Oſtern bis Oſtern, oder Michaelis bis Michaelis, ſondern auch noch außerdem diejenigen einzelnen Monate umfaßt, welche von Einleitung der Adminiſtration, bis zu dem bezeichneten Anfange des Rechnungs-Jahres, fallen.

Dieſe Adminiſtrations-Rechnung enthält ganz dieſelben Poſitionen, welche ſich in den Rechnungs-Auszügen finden. Sie ſchließt auch mit demſelben Beſtande oder Vorſchuſſe, den die letzte Quartal-Rechnung ergiebt.

Dieſelbe wird auch ganz nach demſelben Formular eingerichtet, wie der Rechnungs-Auszug. Das, worin ſie ſich

Digitized by Google

von dieſem unterſcheidet, iſt, daß ihr Inhalt in verſchiedene Titel zergliedert wird, welche die Ueberſicht erleichtern, und daß die Beläge bei den verſchiedenen Poſitionen anzuführen ſind.

17.

Was die Titel betrifft, ſo ſind dieſe für die Einnahme folgende:

Tit. I. Beſtand.
Tit. II. Erinnerungen aus voriger Rechnung.
Tit. III. Einnahme-Reſte aus voriger Rechnung.
Tit. IV. Miethe aus dem Zeitraume, welchen die Rechnung umfaßt.
Tit. V. Extraordinaire Einnahme.
Tit. VI. Geldverwechſelungen.

Was in die drei erſten Titel kömmt, iſt oben ſchon angedeutet. In Anſehung der Tit. III. und IV. iſt zu erinnern, daß dieſelben in Abtheilungen nach den Quartalen zerfallen, und den Namen der Schuldner enthalten müſſen. Im Tit. IV. ſind alle Quartiere, ſo ſich im Hauſe befinden, mit Beifügung der Namen der Miether, und die unvermietheten mit Beifügung des Wortes „Leer“ aufzuführen.

In den Titel V. gehören alle Einnahmen für theilweiſe Vermiethung der leer ſtehenden Quartiere, Entſchädigung für Einquartirung, Verzugszinſen für zu ſpät gezahlte Miethe, zu erſtattende Proceßkoſten, kurz alles, was in keinen der übrigen Titel paßt.

18.

Bei der Ausgabe ſind folgende Titel einzurichten:

Tit. I. Vorſchuß.
Tit. II. Erinnerungen aus voriger Rechnung.
Tit. III. Ausgabe-Reſte aus voriger Rechnung.
Tit. IV. Reparaturen und Ausgaben für Reinigung des Hauſes.
Tit. V. Oeffentliche Ausgaben.
Tit. VI. Koſten der Einquartirung.
Tit. VII. Extraordinaire Ausgabe.
Tit. VIII. Geldverwechſelungen.
Tit. IX. Zahlungen an die Extrahenten.
Tit. X. Adminiſtrations-Koſten.

Was in die erſten drei Titel kömmt, iſt ſchon auseinandergeſetzt, nur iſt ad Tit. III. zu erinnern, daß die Ausgabe-Reſte ſpeciell aufzuführen ſind. Es muß bei jedem der Titel der vorigen Rechnung, aus welchem der Reſt ſich herſchreibt, allegirt werden.

In den Tit. IV. gehört alles, was für Ausbeſſerung des Hauſes, des Daches, der Zimmer, der Oefen, Reinigung der

Digitized by Google

Schornſteine, der Rinnſteine, für das Fortſchaffen des Unraths aus dem Hauſe, des Schnees von den Böden, für das Aufeiſen bei Thauwetter ꝛc. verausgabt wird.

Ad Tit. V. und VI. iſt nichts zu bemerken.

In den Tit. VII. aber werden Proceßkoſten, Stempel- Inſertions-Gebühren ꝛc., kurz alles, was in die übrigen Rubriken nicht gehört, aufgenommen.

Ad Tit. VIII. iſt ſchon das Erforderliche geſagt.

In den Tit. IX. gehört die Forderung des Extrahenten, und wer ſonſt Execution in das Grundſtück ausgebracht hat.

Der letztere Titel enthält die Belohnungen des Adminiſtrators und des Adminiſtrations-Inſpectors.

19.

Die ſolchergeſtalt zergliederte Adminiſtrations-Rechnung wird nun eben der Art, wie ad §. 12. vorgeſchrieben iſt, addirt und balancirt. Hiernächſt werden die Beläge mit einer durch alle Adminiſtrations-Rechnungen, jedoch ſowohl für die Einnahme, als für die Ausgabe beſonders, fortlaufenden Nummer verſehen, dergeſtalt, daß ſich am Ende der Adminiſtration aus der Schluß-Rechnung die Zahl ſämmtlicher, ſowohl Einnahme- als Ausgabe-Beläge, ergiebt. Dieſe Nummer des Belags iſt in die dazu beſtimmte Colonne der Rechnung einzutragen. Endlich wird die ganze Rechnung mundirt, und mit den an die Rechnung zu heftenden Belägen bei dem competenten Gerichte zu den betreffenden Adminiſtrations-Acten eingereicht.

Jede Rechnung muß aber alle in den §§. 17. und 18. verzeichnete Titel enthalten, ſelbſt wenn die darin gehörende Einnahme oder Ausgabe nicht vorgefallen iſt.

Es wird auch der erſten Rechnung ein beſonderer Bogen, worauf ein Verzeichniß der dem Adminiſtrator übergebenen Inventarienſtücke nebſt Taxe, was dazu gekommen oder davon abgegangen iſt, und die Veranlaſſung davon, geſchrieben, vorgeheftet. Bei den folgenden Rechnungen ſind nur die etwanigen Veränderungen zu bemerken.

Jede Rechnung erhält übrigens eine fortlaufende Nummer, als z. B. 1ſte Adminiſtrations-Rechnung des Adminiſtrators N. N., betreffend das N. N.ſche Haus in der N. N. Straße No. —, für den Zeitraum von 1811—12.

20.

Von der Führung eines Caſſenbuches, ſo wie es ad 3. vorgeſchrieben iſt, bleibt nur derjenige Adminiſtrator befreit, welcher nicht mehr als ein einziges Haus zu adminiſtriren hat. Sobald aber deren zwei oder mehrere ſind, iſt er an

dieſe, auf das eigene Beſte des Adminiſtrators abzweckende Caſſen-Verwaltung gebunden.

21.

In dem zur Abnahme der Rechnung anberaumten Termine erſcheint der Adminiſtrator, erklärt ſich über die gezogene Erinnerungen mündlich, oder überreicht die ſchriftliche Beantwortung derſelben, giebt die fehlende Auskunft und beſpricht ſich mit dem Extrahenten der Adminiſtration über die dazu geeigneten Gegenſtände, läßt ſich aber nach abgehaltenen Terminen die caſſirten Beläge zurück geben, welche in die Adminiſtrations-Acten eingeheftet werden.

22.

In Termino zur Abnahme der Schluß-Rechnung iſt der Adminiſtrator verbunden, ſein Adminiſtratorium mit ſeinen Adminiſtrations-Acten, in welchen alſo alle Beläge der frühern Rechnungen enthalten ſind, dem Gerichte zu übergeben, damit letztre entweder dem Nachfolger in der Adminiſtration zur Fortſetzung derſelben, oder dem Beſitzer der unter Adminiſtration geweſenen Häuſer,

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 160.

zugeſtellt werden können, um innerhalb der zehnjährigen Friſt

§. 150. loc. cit.

ſeine Erinnerungen auch gegen die bereits quittirten Rechnungen anzubringen.

23.

Was die Adminiſtration ſelbſt betrifft, ſo iſt der Adminiſtrator ſchuldig, das ihm anvertraute Grundſtück nach den Grundſätzen eines guten Hausvaters treu und ehrlich zu verwalten, Schaden und Nachtheil nach ſeinem beſten Wiſſen und Kräften abzuwenden, für die möglichſt vortheilhafte Benutzung des Immobile zu ſorgen, überhaupt aber dahin zu trachten, daß die Einnahme vermehrt, die Ausgabe aber vermindert werde. A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 10.

24.

Der Adminiſtrator iſt nicht befugt, die ihm anvertraute Haus-Adminiſtration einem Subſtituten eigenmächtig zu übertragen. Thut er es dennoch, ſo macht er ſich nicht allein verantwortlich, ſondern iſt auch in verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe verfallen,

A. L. R. Th. I. Tit. 13. §§. 41. u. 44.

Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Adminiſtrator durch Krankheit oder andere Zufälle die Geſchäfte ſeines Amtes zu betreiben, auf eine Zeitlang außer Stand geſetzt wird,

als in welchem Falle er dem Adminiſtrations⸗Inſpector die eingetretenen Verhältniſſe, und wie lange ſie fortdauern dürf⸗ten, ſchriftlich anzuzeigen, auch ſeinen Stellvertreter zu be⸗nennen hat, für welchen er durchaus verantwortlich iſt, und deſſen Einmiſchung, ſobald die Veranlaſſung dazu aufhört, fortfallen muß.

§. 45. loc. cit.

Dagegen iſt jedem Adminiſtrator erlaubt, ſich zur Aus⸗richtung einzelner Geſchäfte, welche ihrer Natur nach einer Beihülfe anderer nöthig machen, ſo wie bei Beſorgung einer Angelegenheit, welche keinen Verzug leidet, bei eintretender perſönlicher Verhinderung, eines tüchtigen Gehülfen zu be⸗dienen. A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 124. Tit. 13. §§. 46. 47.

25.

Der Adminiſtrator iſt ohne weiteres legitimirt, Klagen wegen rückſtändiger Miethe, auf Exmiſſion der Miether, auf Erfüllung des Mieths⸗Contracts, und aller aus demſelben fließenden Verbindlichkeiten anzuſtellen. Dazu bedarf es alſo keiner beſondern Autoriſation, ſondern nur der Production ſeines Adminiſtratorii. Er muß aber jedesmal, wenn er rück⸗ſtändige Miethe einklagt, auf Verzugszinſen zu 5 Procent, vom Verfalltage abgerechnet, antragen, und die Gerichte ſind, wenn der Adminiſtrator, dieſer Vorſchrift ungeachtet, dies zu thun unterlaſſen ſollte, verbunden, von Amtswegen dar⸗auf zu erkennen. A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 58.

26.

Auch zur Abſchließung von Contracten, welche die Ver⸗waltung der Häuſer nothwendig machen, namentlich von Mieths⸗Contracten, iſt der Adminiſtrator berechtigt.

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 129. Tit. 13. §. 58.

Er iſt indeſſen in Anſehung des Miethsquantums an dieje⸗nigen Anweiſungen gebunden, worüber ſich der Hausbeſitzer und der Extrahent der Adminiſtration, bei ihrer Einleitung vor dem Adminiſtrations⸗Inſpector, vereiniget haben.

Fehlt dieſe, ſo iſt er verpflichtet, ſich nach dem Willen des Extrahenten zu achten, iſt ihm aber auch dieſerhalb nichts zugekommen, ſo darf er zwar für die bisherige Miethe wei⸗ter vermiethen, wird aber weniger, als dieſe geboten, ſo iſt er verbunden, zuvörderſt die Erklärung des Extrahenten aus⸗zubringen, und ihm dabei mit ſeinem Gutachten an die Hand zu gehen, dergeſtalt, daß ein Adminiſtrator niemals, ohne Zuſtimmung des Extrahenten der Adminiſtration, ermächtigt iſt, unter dem bisherigen und letzten Miethspreiſe zu ver⸗miethen.

Digitized by Google

27.

Was die Dauer der Miethsſ-Contracte betrifft, ſo iſt der Adminiſtrator, wenn er nicht abweichende Anweiſungen vom Extrahenten deshalb erhalten hat, berechtigt, bis auf zwei Jahre ohne Rückfrage abzuſchließen. Wird aber eine längere Zeit gefordert, ſo muß er darüber die Zuſtimmung des Extrahenten ausbringen. Die Zuſtimmung des Hausbeſitzers iſt nur dann erforderlich, wenn nach einem ungefähren Ueberſchlage der Extrahent der Adminiſtration vor Ablauf der verlangten Miethszeit, durch die Adminiſtration, wegen ſeiner Forderung befriedigt wird. Steht übrigens das zu adminiſtrirende Haus sub hasta, ſo hängt die Beſtimmung der Zeit, auf welche vermiethet werden ſoll, unbedingt von der Beſtimmung des Extrahenten der Adminiſtration ab, indem der mit dem Adminiſtrator geſchloſſene Mieths-Contract die Käufer des Hauſes sub hasta verbindet.

Reſcript vom 15. April 1765.

Mylius N. C. C. M. Bd. 3. S. 678. No. 35. §. 10.

Es muß alſo in ſolchen Fällen allemal die ſchriftliche Erklärung ausgebracht werden.

28.

Melden ſich zu einem Quartiere mehrere Miethsluſtige, ſo beſcheidet ſie der Adminiſtrator ſämmtlich zu einer beſtimmten Zeit in das zu vermiethende Quartier, und wählt unter ihnen denjenigen, der das Meiſte bietet, oder ſonſt die vortheilhafteſten Bedingungen offerirt.

29.

Iſt der Extrahent der Adminiſtration der Meinung, daß ein Miethsmann zu wenig Miethe giebt, ſo muß er den Adminiſtrator mit ſchriftlicher Anweiſung verſehen, wieviel derſelbe fordern ſoll, und darnach hat ſich alsdann der Adminiſtrator zu achten, indem er den Miether zur gehörigen Zeit auffordert, entweder mit ihm zu dem vorgeſchriebenen höhern Preiſe zu contrahiren, oder das Quartier zu verlaſſen. Ohne dieſe beſtimmte Anweiſung des Extrahenten iſt der Adminiſtrator nicht berechtigt, den Miether zu ſteigern, und ſelbſt die auf Aufkündigung ſtehenden Mieths-Contracte iſt er beim Mangel eines beſondern Auftrages abſeiten des Extrahenten zu kündigen nicht berechtigt. Er prolongirt auch alle Contracte ſtillſchweigend, wenn der Extrahent der Adminiſtration ihn nicht ausdrücklich zu einem andern anweiſet.

In allen dieſen Fällen hat alſo der Adminiſtrator in der Regel die Entſchließung oder Aufforderung des Extrahenten abzuwarten, und iſt nicht verbunden, erſtere auszu-

Digitized by Google

bringen, wodurch indeſſen, was ſich von ſelbſt verſteht, die Befugniß dazu keinesweges ausgeſchloſſen iſt.

Zu Direction der Adminiſtration wird aber bemerkt, daß die Kündigungsfriſt, in Ermangelung einer beſondern Verabredung im Contracte, für Berlin nicht nach der Vorſchrift des

A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 344.,

ſondern nach dem Reſcript

vom 15. April 1765, N. C. C. M. Band 3. No. 35. S. 674.

auf drei Monate dergeſtalt zu berechnen iſt, daß ſolche mit Ablauf des Quartals, in welchem die Kündigung erfolgt, zu laufen anfängt.

Bei monatsweiſe gemietheten Wohnungen muß, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der erſten Hälfte, und ſpäteſtens am 15. Tage des laufenden Monats, für deſſen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinſes beſtimmt iſt, geſchehen, indem im Entſtehungsfalle der Contract auf einen Monat ſtillſchweigend für prolongirt erachtet wird.

Geſetzſammlung für 1812, No. 1. S. 4.
Verordnung vom 9. Januar 1812.

30.

Leerſtehende Quartiere iſt der Adminiſtrator verbunden, von Quartal zu Quartal in den beiden hieſigen Zeitungen und Intelligenzblättern, mit Bezeichnung der Straße, der Nummer, der Etage und der Zahl der Zimmer auszubieten, weshalb er alſo mit Anfang eines jeden Vierteljahres ein Verzeichniß ſämmtlicher, in allen von ihm adminiſtrirten Häuſern zu vermiethenden Quartiere anzufertigen und ſomit öffentlich auszubieten hat.

Die Koſten werden pro rata vertheilt, und erhält der Adminiſtrations-Inſpector dieſe Repartition mit den Belägen, um davon bei Reviſion der einzelnen Rechnungen Gebrauch machen zu können.

Uebrigens iſt, ſobald ein Quartier gekündiget oder ſonſt miethslos wird, ebenfalls eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zu veranſtalten, in allen Fällen aber, wo Quartiere zu vermiethen ſtehen, ſofort der Miethszettel bis zur erfolgten Vermiethung auszuhängen.

Es erhält der Vicewirth im Hauſe eine ſchriftliche Erklärung des Adminiſtrators mit ſeiner Addreſſe, wieviel für das Quartier gefordert wird.

Die Inſertion in den öffentlichen Blättern wird ſo lange fortgeſetzt, entweder, bis das Quartier vermiethet iſt, oder der Extrahent der Sequeſtration ſchriftlich dieſe Ausbietung.

Digitized by Google

unterſagt, wodurch ſich alsdann der Adminiſtrator legitimiren kann.

Iſt keine Maſſe vorhanden, die Koſten der Inſertion zu beſtreiten, ſo muß der Extrahent der Adminiſtration ſolche bezahlen, weshalb in ſolchen Fällen die Inſertion ſelbſt von ſeiner deshalb zu erbittenden Entſchließung abhängig iſt.

31.

Der Adminiſtrator iſt berechtigt, die Miethe von dem adminiſtrirten Hauſe zu erheben und gültig darüber zu quittiren.

Die Quittung muß außer dem Bekenntniſſe des Empfanges der gezahlten Summe, die Münzſorte, in welcher die Zahlung erfolgt, und den Zeitraum, für welchen die Zahlung zu rechnen iſt, enthalten.

Der Adminiſtrator unterſchreibt ſolche mit Beifügung ſeiner Qualität als Adminiſtrator.

32.

Erfolgt dieſe Zahlung nicht zur beſtimmten Zeit, ſo erinnert der Adminiſtrator den Säumigen, und iſt nach Ablauf von ſpäteſtens vier Wochen verbunden, ihm zu eröffnen, daß er verpflichtet ſei, zu klagen.

Bleiben dieſe Erinnerungen und Drohungen ohne Erfolg, ſo hat der Adminiſtrator nach Verlauf von abermals 14 Tagen die Klage anzuſtellen, ſo daß alſo kein Miethsreſt länger als ſechs Wochen unausgeklagt bleiben kann; vernachläſſigt der Adminiſtrator dieſe Vorſchrift, ſo wird er für den dadurch entſtehenden Einnahme-Reſt verantwortlich, und muß ihn, wenn er in der Folge inexigibel wird, mit Vorbehalt des Regreſſes an den Reſtanten, aus ſeinen eigenen Mitteln bezahlen.

Allg. Land-Recht, Th. I. Tit. 14. §. 163.

Eine Ausnahme findet dann nur Statt, wenn die Intereſſenten der Adminiſtration, an welche der Adminiſtrator alle dergleichen Stundungsgeſuche zu verweiſen hat, ſchriftliche Nachſicht geben, nach deren Ablauf der Adminiſtrator aber wiederum ebenfalls, wie oben vorgeſchrieben iſt, zu verfahren hat.

Hält der Adminiſtrator dafür, daß eine, gegen den Miether anzuſtellende Klage, wegen Mangel eines objecti executionis, fruchtlos ausfallen möchte, ſo darf er ſich dadurch nicht abhalten laſſen, das, was eben vorgeſchrieben iſt, zu thun. Er muß aber die Intereſſenten der Adminiſtration ſofort, wenn die erſte Interpellation erfolgt, davon unterrichten, und ihnen überlaſſen, zu beſtimmen, ob er die Anſtellung der Klage ausſetzen ſoll. Nur dann, wenn alle ſchriftlich conſentiren, iſt die Unterlaſſung der Klage gerechtfertigt.

Digitized by Google

33.

Bleibt ein Miethsmann mit der Miethe zwei Quartale hindurch im Rückſtand, und erhält er keine Nachſicht, ſo iſt der Adminiſtrator verpflichtet, ihm den Mieths-Contract gerichtlich zu kündigen und für die Beſcheinigung zu ſorgen, nach Ablauf der Kündigungsfriſt aber auf Exmiſſion wider ihn zu klagen.

Allg. Land-Recht, Th. I. Tit. 21. §. 298.

Dieſe Kündigung kann auch nach Ablauf jener zweier Quartale noch an den drei erſten Tagen des dritten Quartals erfolgen.

Allg. Land-Recht, Th. I. Tit. 21. §. 344.
Hof-Reſcript vom 30. Auguſt 1806.

Der Adminiſtrator iſt alſo verbunden, dieſe dreitägige Friſt zu beobachten.

Verſäumt er, nach Ablauf des zweiten, nicht bezahlten Quartals, innerhalb dreier Tage zu kündigen, oder nach Ablauf der Kündigungs-Friſt innerhalb ſpäteſtens 14 Tagen auf Exmiſſion zu klagen, ſo treten wider ihn die oben bezeichneten nachtheiligen Folgen ein. (32.)

34.

Wenn der Adminiſtrator fürchtet, daß der Miethsmann, welcher die Miethe reſtiret, das Quartier heimlich zu verlaſſen, und durch Hinwegſchaffung ſeiner Sachen der Adminiſtration das dem Vermiether zuſtehende Zurückhaltungs-Recht auf die eingebrachten Sachen vereiteln möchte, ſo ertheilt er dem Vicewirthe und ſonſtigen Bewohnern des Hauſes Auftrag, ohne ſeine Erlaubniß die Sachen des Miethers, wenn dieſer ausziehen will, nicht aus dem Hauſe zu laſſen, eventualiter die Hülfe der Polizei, oder der Wache, des Nachtwächters rc. herbei zu rufen. Er verwarnt den Miether unter der Eröffnung, daß er ſich durch heimliche oder gewaltſame Hinwegſchaffung ſeiner Sachen, vor berichtigter Miethe, der Ahndung der Geſetze ausſetzen, und in die Strafe der eigenmächtigen Selbſthülfe verfallen werde, wobei die vom Miether beſeſſenen Sachen zu ſpecificiren, die aber, welche angeblich der Ehefrau oder andern Perſonen gehören ſollen, beſonders aufzuzeichnen ſind.

A. L. R., Th. II. Tit. 20. §. 157.

Der Adminiſtator nimmt hierüber ein Protocoll auf, und adhibirt, wenn die Unterſchrift verweigert wird, einen dazu herbei zu rufenden Zeugen. Zieht der Miether indeſſen, dieſer Vorkehrung ungeachtet, dennoch aus, ohne die Miethe zu bezahlen, ſo muß der Adminiſtrator ſich Mühe geben, ſeinen Aufenthalt auszumitteln, und denuncirt ſodann nicht

allein gegen ihn, ſondern klagt auch auf Zurückgabe der entzogenen Sachen.

A. L. R., Th. I. Tit. 20. §. 561.

Zu dieſer Klage bedarf der Adminiſtrator indeſſen einer Autoriſation des Extrahenten der Adminiſtration.

35.

Die aus den adminiſtrirten Häuſern aufkommenden Miethsgelder iſt der Adminiſtrator an einem ſichern Orte, und mit eben der Aufmerkſamkeit wie ſeine eigene Baarſchaft aufzubewahren verbunden.

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §§. 11. und 119.

Er iſt dieſelben von ſeinem eigenen Vermögen abzuſondern verpflichtet, und darf dieſelben weder ausleihen, noch für ſich ſelbſt gebrauchen, noch ſonſt in ſeinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit für die Intereſſenten geſchehen könnte,

A. L. R., Th. I. Tit. 14. §. 118,

widrigenfalls derſelbe ſich der in den Strafgeſetzen enthaltenen Ahndung ausſetzt.

A. L. R., Th. II. Tit. 20. §. 443. seq.

36.

Dagegen iſt der Adminiſtrator berechtigt, ohne Anweiſung und Autoriſation, aus den eingegangenen Revenüen zu bezahlen, alles, was zur Unterhaltung des Hauſes und zur Reinigung deſſelben erforderlich iſt, die currenten Abgaben und Laſten aller Art, die Feuer-Caſſen-Gelder und zweijährige Rückſtände von öffentlichen und gemeinen Abgaben (mit Ausſchluß der reſtirenden Kriegsſteuer), die currenten Einquartierungs-Koſten, die Koſten und Vorſchüſſe, welche vom Adminiſtrator zu den, gegen die Miether und den Haus-Eigenthümer anzuſtellenden Klagen vorgeſchoſſen oder ſonſt dazu gezahlt werden müſſen, desgleichen, welche zur Salarien-Caſſe in Betreff der Adminiſtration eingefordert werden, und endlich ſein eigenes Honorar, die Stempel zu den Rechnungen und Klagen.

A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 496.

Zur Verwechſelung der Münzſorten iſt der Adminiſtrator nur in ſo weit berechtigt, als es zu den Ausgaben nöthig iſt.

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 120.

Ergiebt ſich, daß die Einnahme nicht hinreicht, die hiernach zu leiſtenden prioritätiſchen Ausgaben zu beſtreiten, ſo zeigt der Adminiſtrator den Vorfall dem Inſpector an, bemerkt, welche Poſitionen er zahlen ſoll, und bittet um Beſtimmung der Priorität, wornach er ſich dann zu achten hat.

Digitized by Google

37.

Außer dieſem, ohne weitere Rückfrage zu befriedigenden Poſten, darf der Adminiſtrator an Niemand, ſelbſt nicht an einen hypothecariſchen Gläubiger, oder an den Extrahenten der Adminiſtration Zahlung leiſten, bevor er nicht dazu den Befehl des die Adminiſtration dirigirenden Gerichts erhalten hat.

Er iſt alſo, wenn er am Ende eines Quartals Beſtand hat, anzufragen und Vorbeſcheidung zu extrahiren ſchuldig, wem er die Gelder zahlen ſoll? —

Alle Anſprüche der Creditoren auf Zahlung ſind an das Gericht zu verweiſen, und ſelbſt die Zahlungs-Befehle, wonach Sporteln in Proceßſachen des Hausbeſitzers oder des Extrahenten der Adminiſtration gefordert werden, müſſen zu den competenten Adminiſtrations-Acten, mit der Bitte um Vorbeſcheidung, eingereicht werden, ob die Zahlung geleiſtet werden ſoll.

38.

Alle Quittungen über geleiſtete Zahlungen hat der Adminiſtrator ſorgfältig aufzubewahren, und es muß dafür geſorgt werden, daß der Ausſteller die Münzſorte, in welcher er Zahlung erhalten hat, ausdrückt. Bei Rechnungen iſt es nicht hinreichend, wenn der Empfänger die Worte — erhalten — bezahlt — oder ähnliche allgemeine Ausdrücke unter die Rechnung ſetzt. Derſelbe muß angehalten werden, ausdrücklich die Summe, welche er empfängt, und in welcher Münzſorte ſie gezahlt wird, auszudrücken. Verſäumt der Adminiſtrator dieſe letzte Obliegenheit, ſo paſſirt ihm die Ausgabe nicht in Rechnung, bis die fehlende Beſtimmung nachgebracht iſt, eventualiter, wenn dieſe nicht zu erhalten ſteht, nur als Münze.

39.

Was die Reparaturen anbetrifft, ſo iſt der Adminiſtrator berechtigt, diejenigen, welche den Betrag von 5 Thalern nicht überſteigen, ohne Anfrage und Rückſprache zu veranſtalten. Iſt eine höhere Summe der Wahrſcheinlichkeit nach erforderlich, ſo muß der Adminiſtrator, bevor die Beſſerung vorgenommen wird, dem Extrahenten der Adminiſtration unter Vorlegung eines von einem Werkmeiſter angefertigten Anſchlages, davon Nachricht geben, und ihn auffordern, ſich von der Sache zu unterrichten, mit Anzeige deſſen, was er wegen dieſer Angelegenheit gethan habe und thun werde. Ohne die ſchriftliche Einwilligung des Extrahenten darf der Adminiſtrator ſolche größere, 5 Thaler überſteigende Reparaturen nicht vornehmen. — Wenn der Extrahent in 8 Tagen nicht antwortet, oder ſonſt in ſchleunigen Fällen, iſt der

Digitized by Google

Inſpector befugt, ſtatt des abweſenden oder zurückhaltenden Extrahenten, den Conſens zu geben. Er muß aber alsdann ſich jedesmal an Ort und Stelle begeben, die Sache unterſuchen, und darüber ein Protocoll aufnehmen. Erklärt der Extrahent, daß er ſelbſt die Beſſerung veranſtalten wolle, ſo muß der Adminiſtrator dies geſchehen laſſen, und eben ſo iſt er verbunden, auf die Vorſchläge des Extrahenten, wegen wohlfeilerer und ſparſamerer Einrichtung der Sache Rückſicht zu nehmen.

Dem Hausbeſitzer kann, wenn er ſich dazu erbietet, eine Beſſerung auf Rechnung der Adminiſtration nur dann überlaſſen werden, wenn er dazu den ſchriftlichen, von ihm ſelbſt zu beſchaffenden Conſens des Extrahenten der Adminiſtration beibringt.

Uebrigens muß der Adminiſtrator jeden Bau und jede Beſſerung, bevor er die dafür angeſetzten Gelder zahlt, ſorgfältig revidiren, und nachdem er ſich überzeugt hat, daß alles, was angeſetzt worden, wirklich gemacht iſt, atteſtirt er ſolches unter der Rechnung, worauf ſodann die Zahlung geleiſtet werden kann.

Einer förmlichen Reviſion der Reparaturen nach dem Anſchlage bedarf es nur, wenn es der Extrahent ausdrücklich verlangt.

40.

Iſt der Extrahent der Adminiſtration, und wenn deren mehrere ſind, auch dieſe, wegen ihrer ſämmtlichen Forderungen befriedigt, ſo muß der Adminiſtrator, deren Anzeige ad acta machen, und ſeine Anträge wegen Aufhebung der Adminiſtration formiren.

Bei Anfertigung der Schlußrechnung iſt das Soll der Einnahme wie der Ausgabe für das ganze Quartal, innerhalb welches die Schlußrechnung gelegt wird, aufzuführen, die Rechnung ſelbſt aber mit den Belägen und den Adminiſtrations-Acten, welche alle frühere, namentlich die bereits caſſirten Quittungen enthält, nebſt dem Auftrage zur Adminiſtration ad Acta zu geben.

41.

Die Belohnung des Adminiſtrators iſt zwar von der Vereinigung der Intereſſenten, nämlich der Extrahenten und des Hausbeſitzers, abhängig.

Es kann demſelben aber niemals in Praejudicium anderer Creditoren eine Remuneration bewilligt werden, welche den Betrag der hier unten ſtehenden geſetzlichen überſteigt.

Uebernimmt Jemand, der als Adminiſtrator generaliter

Digitized by Google

nicht verpflichtet iſt, eine Hausadminiſtration, ohne ſich eine Belohnung zu ſtipuliren, ſo kann er auf eine ſolche keine Anſprüche machen.

A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 74.

Verlangt er aber eine Remuneration, und können ſich die Intereſſenten über den Betrag derſelben nicht vereinigen, ſo treten folgende Grundſätze ein.

Zuvörderſt erhält der Adminiſtrator jährliche Procentgelder von der eingenommenen Miethe eines Quartiers, das jährlich bis 50 Rthlr. incluſive Miethe trägt, 7 pCt.; von 50 — 100 Rthlr. incl. jährlich 6 pCt.; von 100 — 150 Rthlr. incl. 5 pCt., von allen höhern Miethen aber 4 pCt.

Außerdem erhält er landübliche Zinſen von ſeinen Vorſchüſſen.

A. L. R. Th. I. Tit. 13. §§. 70. und 73.

und wenn in dem von ihm geführten Proceſſe der Verklagte in Erſtattung der Koſten verurtheilt wird, dieſelben Gebühren, welche den Juſtiz-Commiſſarien in dergleichen Sachen feſtgeſetzt werden, weshalb er ſodann förmlich nach der competenten Sporteltaxe zu liquidiren und Erſtattung nachzuſuchen hat. Es iſt indeß keinesweges die Abſicht, dem Adminiſtrator dieſe Gebühren zu evinciren. Stehen ſolche alſo vom Verklagten nicht beizutreiben, oder verliert der Adminiſtrator den Proceß, ſo leidet er den Ausfall.

Endlich wird ihm noch eine außerordentliche Remuneration bewilligt, wenn ein bewohntes Quartier höher als bisher vermiethet wird.

Dieſe Belohnung beſteht nämlich in dem achten Theile des einjährigen Betrages der ſolchergeſtalt gewonnenen Mehr-Einnahme, darf jedoch auf keinen Fall bei einzelnen Quartieren die Summe von 20 Thlr. überſteigen.

Außer der hiernach feſtgeſetzten Belohnung erhält der Adminiſtrator keine Entſchädigung für Capitalien, Schreibmaterialien, Inſinuations-Termins-Gebühren oder Diäten kurz durchaus nichts weiter an Emolumenten oder ſonſtiger Vergütigung.

42.

Schließlich werden die Adminiſtratoren auf das angelegentlichſte erinnert, das Publicum, namentlich die Hauseigenthümer und Miethsleute, mit welchen ſie zu thun haben, beſcheiden und höflich zu behandeln, jedem Mieths- oder Kaufluſtigen, aber die erforderliche Auskunft ſofort und unweigerlich zu ertheilen. Wer gegen dieſe Vorſchrift handelt, hat in Gefolge des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 334. und 335. nach Bewandniß der Umſtände, Verweis, Geldbuße oder Gefängnißſtrafe zu erwarten.

Berlin, den 17. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 70.)

Digitized by Google

A.

Formular zum Kaſſenbuche der Haus-Adminiſtratoren.

Laufende Nummer.	Einnahme.	Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Wo die Poſt in den Adminiſtrations-Acten übertragen iſt.	
		Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Vol.	Pag.

Laufende Nummer.	Ausgabe.	Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Wo die Poſt in den Adminiſtrations-Acten übertragen iſt.	
		Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Vol.	Pag.

B.
Formular zu der Special-Adminiſtrations-Rechnung.

Laufende Nummer.	Nummer des Belages.	Einnahme. Soll einkommen.									Einnahme.
		Papier.	Gold.		Courant.		Münze.				
		Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		

Iſt eingekommen.									Reſt.								Bemerkung.
Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	

C.

Formular zu der Special-Adminiſtrations-Rechnung.

Laufende Nummer.	Nummer des Belages.	Ausgabe. Soll ausgegeben werden.									Ausgabe.
		Papier.	Gold.		Courant.		Münze.				
		Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		

Nummer des Belages.	Iſt ausgegeben worden.								Reſt.								Bemerkung.
	Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			Papier.	Gold.		Courant.		Münze.			
	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	

I. 24. §. 121. Inſtruction für den Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector in Berlin.

1.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector iſt dazu beſtimmt, unter Leitung der competenten Behörde, die Aufſicht über die Haus-Adminiſtrationen in Berlin, über das Verfahren der Adminiſtratoren und ihr Rechnungsweſen zu führen.

2.

Er iſt den Befehlen aller hieſigen Gerichte, in Beziehung auf die von einem jeden derſelben verfügte Adminiſtration auch des hieſigen Vormundſchafts-Gerichts, und des Kurmärkſchen Pupillen-Collegii, beſonders aber des Kammergerichts, unter deſſen allgemeiner Oberaufſicht er ſtehet, unterworfen.

3.

Dem Adminiſtrations-Inſpector wird ein Bezirk nach topographiſchen Grenzen angewieſen, welcher, je nachdem es die Umſtände erfordern, ausgedehnt oder beſchränkt werden kann; ſeine Aufſicht erſtreckt ſich unbedingt auf alle Adminiſtrationen, welche innerhalb ſeines Bezirks von den hieſigen Gerichten eingeleitet ſind. Keine gerichtliche Adminiſtration kann ihm entzogen werden. Die bei dem hieſigen Vormundſchaftsgerichte und dem Kurmärkſchen Pupillen-Collegio in Berlin angeordneten Adminiſtrationen ſind nur, inſofern er von dieſen Behörden dazu Auftrag erhält, ſeiner Aufſicht untergeordnet.

4.

Die Adminiſtratoren, gleichviel, ob ſie im Allgemeinen verpflichtet ſind, oder bloß einzelne Häuſer verwalten, müſſen ihm zu jeder Zeit, über jeden Theil ihrer Dienſtführung Auskunft ertheilen, ihre Acten und Rechnungen vorlegen, auch den Caſſenbeſtand vorzeigen.

5.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector iſt von Amtswegen verbunden, alle zu ſeiner Notiz kommende Anzeigen von Unordnungen oder Vergehen der Adminiſtratoren, ohne weitere Aufforderung, zu unterſuchen, und die darüber aufzunehmende Verhandlung dem Kammergerichte, oder wenn ſie einzelne Adminiſtrationen betreffen, dem competenten Gerichte, zu den betreffenden Adminiſtrations-Acten, einzureichen.

6.

Auch Beſchwerden über die Adminiſtratoren, welche bei

ihm eingehen, muß er mit Zuziehung der letztern ohne Auftrag ſofort recherchiren. Er verfügt, was zur Abſtellung der gegründet befundenen Beſchwerde erforderlich iſt, ohne Rückfrage beim Collegio, welche ihm jedoch in allen Fällen freiſteht, und berichtet allemal zu den competenten Acten, mit Anzeige deſſen, was verfügt und geſchehen iſt.

7.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector führt nach anliegendem Schema ein Verzeichniß aller gerichtlich eingeleiteten Haus-Adminiſtrationen, und der, welche ihm von den vormundſchaftlichen Gerichten übertragen werden. Für jedes Haus wird eine halbe Seite beſtimmt. Dort werden unter fortlaufenden Nummern die Adminiſtrationen, ſo wie ſie eingeleitet worden, eingetragen.

Der Inſpector füllt ſucceſſive die verſchiedenen Colonnen aus, ſobald die dazu vorhandenen Materialien eingehen, beſonders wird aber die Colonne 7 und 8 alljährlich nachgetragen.

8.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector iſt verbunden, alle Jahre, und zwar jährlich wenigſtens einmal zu einer ihm beliebigen, dem Adminiſtrato aber vorher nicht bekannt zu machenden Zeit, die Caſſe aller derjenigen Haus-Adminiſtratoren in Berlin zu revidiren und zu viſitiren, welche als ſolche im Allgemeinen verpflichtet ſind. Es wird zu dem Ende, wenn dies geſchehen ſoll, das Caſſenbuch abgeſchloſſen, Einnahme und Ausgabe aufgezogen, und durch Vergleichung beider, der Zuſtand der Caſſe ausgemittelt.

Der ſich ergebende Beſtand muß vorgezeigt werden.

Der Inſpector prüft auch, ob der Adminiſtrator ordentliche Rechnung führt, ſieht in den Acten nach, ob die Einnahme und Ausgabe in die competenten Special-Rechnungen richtig übertragen iſt, und revidirt auch die letztern.

Ueber die ganzen Verhandlungen wird ein Protocoll aufgenommen, und wenn ſich Defecte oder grobe Unordnungen finden, zur weitern Verfügung beim Kammergerichte, wenn ſie aber nur einzelne Adminiſtrationen betreffen, bei dem competenten Gerichte zu den Adminiſtrations-Acten eingereicht. Findet ſich nichts zu erinnern, ſo wird das Protocoll bis zum General-Berichte ad §. 10. aſſervirt.

9.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector führt über jeden Adminiſtrator, der unter ſeiner Aufſicht Adminiſtrationen führt, beſondere Dienſt-Acten, in welchen zu vermerken iſt, wenn eher er angeſtellt iſt, ob er im Allgemeinen, oder in

Digitized by Google

welchen beſonderen Fällen vereidet worden, und ob er Caution beſtellt hat.

Zu dieſen Acten kommen die Concepte von allen Berichten, welche der Adminiſtrations-Inſpector über einzelne Adminiſtrationen nach Anleitung der §§. 5. 6. und 8. erſtattet, nebſt den darauf erlaſſenen Verfügungen der Gerichte.

10.

Nach Michaelis, und ſpäteſtens bis zum 1. November eines jeden Jahres, erſtattet der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector einen General-Bericht an das Kammergericht, in welchem er eine Ueberſicht liefert,

1. von den im abgelaufenen Jahre verhängten,
2. und aufgelöſten Haus-Adminiſtrationen, dergeſtalt, daß man ſehen kann,

ob die Zahl derſelben ab- oder zugenommen hat.

Dann wird gezeigt, wieviel Adminiſtrationen annoch ſchweben. Es wird auch eine beſondere Ueberſicht entworfen, woraus ſich ergiebt, wieviel Adminiſtrationen von jedem Gerichte und von jedem Adminiſtrator betrieben worden.

11.

Zeigt ſich ein auffallendes Mißverhältniß in der Arbeit, und der Einnahme verſchiedener Adminiſtratoren, ſo trägt der Inſpector auf eine andere Einrichtung der Diſtricte an, oder macht Vorſchläge zur Ausgleichung durch Vertheilung einzelner Adminiſtrationen. Mit dieſem Generalberichte wird angezeigt, zu welcher Zeit die jährlichen Caſſen-Reviſionen gehalten ſind, und was das Reſultat derſelben geweſen. Die noch nicht übergebenen Reviſions-Protocolle werden beigefügt, und alsdann folgt die Conduiten-Liſte ſämmtlicher Haus-Adminiſtratoren, dieſe erſtreckt ſich jedoch nicht auf Leute, welche als Intereſſenten, Extrahenten oder Creditoren einzelne Häuſer verwalten. Bei dieſer Cenſur ſind vorzüglich die ad 9. angelegten Acten zu benutzen.

12.

Wenn der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector den Auftrag erhält, die jährlichen Einkünfte eines Hauſes auszumitteln, und zu unterſuchen, ob die Beſchlagnahme der Revenüen ein Mittel ſei, den auf Real-Execution antragenden Gläubiger innerhalb Jahresfriſt zu befriedigen,

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 112.

ſo wird ihm bei Ertheilung des Auftrages der neueſte Hypothekenſchein mitgegeben. Er ſetzt zu ſeinem Geſchäfte sub adcitatione partium terminum in loco an, ſpecificirt die

Digitized by Google

vorhandenen Quartiere, läßt den Beſitzer angeben, wie viel Miether vorhanden ſind, und wie viel ein Jeder giebt.

Es müſſen ihm die Mieths-Contracte vorgelegt, eventualiter vom Miether abgefordert, und eingeſehen werden. Hiernächſt ſind die etwa vorhandenen Miethsreſte nach den Angaben des Vermiethers und den Geſtändniſſen der Miether aufzuzeichnen. Endlich vernimmt der Inſpector den Beſitzer über den Betrag der Einquartierungskoſten, der öffentlichen Abgaben, der Feuerkaſſengelder nach dem letzten Zuſtande der Dinge, der reſtirenden und laufenden Zinſen aller dem Extrahenten vorſtehenden Gläubiger.

Nach dieſen Datis legt er, wenn zuvor der Extrahent darüber gehört worden, eine Berechnung an, und überreicht dieſelbe mittelſt gutachtlichen Berichts.

13.

Wenn der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector den Auftrag erhält, ein Haus unter Adminiſtration zu ſetzen, ſo beraumt er dazu ſofort einen nahen Termin an.

Dieſer Termin muß durchaus in dem zu adminiſtrirenden Hauſe gehalten werden. Es wird aber zur Vermeidung aller Colliſionen weder den Bewohnern deſſelben, noch dem Hausbeſitzer, ſondern bloß dem competenten Adminiſtrator und dem Extrahenten der Adminiſtration davon Nachricht gegeben, mit der Einladung, in dem angeſetzten Termine zu erſcheinen, und der Verhandlung beizuwohnen, unter der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden die Koſten des neuen Termins zur Laſt fallen.

14.

Am Tage des Termins legitimirt ſich nun der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector zuvörderſt durch Vorzeigung der Verfügung, welche die Einleitung der Adminiſtration befiehlt, und der Dienſt-Inſtruction; alsdann eröffnet er dem Beſitzer des Hauſes, eventualiter deſſen Stellvertreter, die verhängte Adminiſtration mit dem Bedeuten, daß von jetzt an ſein Recht, im Hauſe zu disponiren, aufhöre, und unterſagt ihm alle fernere Einmiſchungen in deſſen Verwaltung, namentlich der Vermiethung des Hauſes, bei nachdrücklicher Ahndung, eventualiter perſönlicher Verhaftnehmung.

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 125.

Er inhibirt ihm die Erhebung oder Ceſſion der Miethsgelder, bei Vermeidung der in dem peinlichen Recht verordneten Strafe des Betruges.

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101.

Hiernächſt werden ihm die Mieths-Contracte abgefordert und ad Acta genommen. Es wird aus denſelben ad Pro-

tocollum extrahirt, wie viel ein Jeder giebt, desgleichen, wenn ehe der Contract zu Ende geht, und ob etwa auf Kündigung vermiethet iſt. Endlich muß angegeben werden, wieviel jeder Miether reſtirt; Im Weigerungsfalle erfolgt die Vorhaltung, daß geſetzliche Zwangsmittel angewendet, und der Manifeſtations-Eid gefordert werden würde,

A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §§. 101. 102.

indem Niemand ſich weigern darf, die in Betreff der Miethsleute geführte Rechnung oder Notate vorzulegen.

15.

Alsdann zieht der Inſpector bei dem Haus-Beſitzer oder ſonſt Erkundigungen ein, wie es mit der Einquartierung, Reinigung der Straße, der Schornſteine, der Böden beim Schneewetter, und der Rinnſteine beim Thauwetter, Wegſchaffung des Unraths ꝛc. gehalten iſt, läßt ſich die in erſter Hinſicht etwa vorhandenen Contracte vorlegen, und erfordert die Erklärungen des Extrahenten, wie es in Anſehung dieſer Gegenſtände gehalten werden ſoll. Er conſtatirt auch, was an öffentlichen Abgaben, Feuercaſſen-Geldern ꝛc. reſtirt, und ſtellt dem Hauseigner den Adminiſtrator vor.

16.

Wenn dies verhandelt iſt, werden die Miethsleute zuſammen berufen. Es wird ihnen ebenfalls die einzuleitende Adminiſtration bekannt gemacht, und zwar mit der Eröffnung, daß der bisherige Beſitzer nicht mehr berechtigt ſei, die Miethe zu erheben. Er weiſet ſie an, demſelben, oder wer ſonſt bis dahin die Miethe erhoben hat, weiter keine Zahlung zu leiſten, ſondern, was ſie an laufender oder rückſtändiger Miethe ſchuldig ſind, dem ihnen bekannt zu machenden Adminiſtrator, und zwar in deſſen ihnen anzuzeigender Wohnung einzuzahlen; der Inſpector macht ſie mit den Folgen, welche die Nichtachtung dieſer Anweiſung nach ſich zieht, dahin bekommt,

A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 101.

daß, wenn ſie dieſem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld als gültige Zahlung nicht angerechnet werden würden, ſie alſo zur nochmaligen Zahlung angehalten werden müßten.

Iſt gleich der Miethsmann der Jurisdiction des die Adminiſtration dirigirenden Gerichts nicht unterworfen, ſo bedarf es dennoch dieſerhalb keiner beſondern Autoriſation des competenten Gerichts, ſondern derſelbe iſt verbunden, der Anweiſung des Adminiſtrations-Inſpectors Folge zu leiſten, indem der letztere ein für allemal, abſeiten dieſer Behörde, zu dergleichen Arreſtanlegungen beauftragt iſt, welches dem

Digitized by Google

concernirenden Miether bekannt gemacht werden muß. Hiernächſt ſind die Mieths-Contracte und letzten Quittungen abzufordern, erſtere werden mit dem des Vermiethers verglichen, im Uebereinſtimmungsfalle zurückgegeben, ſonſt aber, ſo wie im Falle der Vermiether ſolche nicht edirt hat, in einer vom Adminiſtrations-Inſpector zu beglaubenden Abſchrift der Verhandlung beigefügt. Aus den Quittungen werden die letzten Zahlungen notirt, und wird auf ſolche Art ausgemittelt, was und für welchen Zeitraum der Miether zu zahlen hat. Sind Miethen fällig, oder über das laufende Quartal, der Vorſchrift des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 480 entgegen, vorausbezahlt, ſo wird der Schuldner zur ſofortigen Zahlung aufgefordert, eventualiter iſt ihm eine, nicht über 8 Tage hinauszuſetzende Friſt zu geben, unter der Warnung, daß alsdann geklagt wird. Seine etwanige Gegenerklärung iſt niederzuſchreiben.

17.

Sodann inventirt der Inſpector die im Hauſe befindlichen Beilaß-Stücke, als eingemauerte Keſſel, die vorhandenen Bau-Materialien, und alles, was ſich an Pertinenzien vorfindet, auch die von den Miethsleuten nach dem Contracte oder ſonſt miethsweiſe beſeſſenen Geräthſchaften, Kronleuchter, eingemauerte Spiegel ꝛc., veranſtaltet es auch, daß dieſe Stücke nachträglich taxirt werden;

A. G. O., Th. I. Tit. 24. §. 122.

Die ſolchergeſtalt inventirten Sachen werden dem Adminiſtrator ad protocollum übergeben,

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 133.

und muß derſelbe über den Empfang quittiren.

18.

Wenn dies geſchehen iſt, wird das Haus mit allen Hinter- und Neben-Gebäuden durchgeſehen.

Es wird eine allgemeine Beſchreibung deſſelben, nach der Straße, Nummer, Zahl der Fenſter und Stockwerke aufgenommen, die vorhandenen Quartiere werden ſpecificirt, bei jedem wird bemerkt, in welcher Etage es ſich befindet, aus wieviel Zimmern und Behältniſſen es beſteht, und was davon vermiethet iſt. Der Inſpector erfordert die Erklärung des Extrahenten über die Miethe, welche von den miethlos werdenden Quartieren oder von den leerſtehenden gefordert werden ſoll, ob einer von den übrigen Miethern zu ſteigern iſt, und um wie viel?

Wenn der Extrahent nicht erſcheint, ſagt der Adminiſtrator ſeine Meinung über dieſen Gegenſtand, eventualiter hört er den competenten Gerichtsſchöppen gutachtlich. Be-

Digitized by Google

wohnt der Eigenthümer oder Beſitzer das zu adminiſtrirende Haus ſelbſt, ſo wird auch ſein Quartier in der beſchriebenen Art aufgenommen und ſpecificirt. Dann wird ſeine Erklärung erfordert, ob er ausziehen, oder bleiben und Miethe bezahlen will.

Wählt er Erſteres, ſo wird ihm die Wohnung gekündigt, mit dem Bedeuten, nach Ablauf der, in Gemäßheit des Hof-Reſcripts vom 15. April 1765 zu berechnenden Kündigungsfriſt, das Quartier zu räumen. Ob er ſich dem unterwirft, darüber iſt ſeine Erklärung ad protocollum zu nehmen, damit im Entſtehungsfalle ſofort auf Exmiſſion geklagt werden kann. Der Beſitzer kann nur bis zum Ende der Kündigungsfriſt unentgeldlich im Hauſe wohnen; provocirt er auf Competenz, ſo wird er an das Gericht verwieſen. Iſt er aber bereit, Miethe zu zahlen, ſo hat der Inſpector eine Vereinigung zwiſchen ihm und dem Extrahenten zu veranſtalten, welche, wenn ſie zu Stande kommt, mit Genauigkeit niedergeſchrieben werden muß, ſo daß Anfang und Ende der Miethszeit, das Quantum der Miethe, die Zahl der vermietheten Zimmer und die Zahlungszeit conſtirt. Ein ſolches Uebereinkommen zu bewirken, muß ſich der Inſpector alle Mühe geben, eventualiter muß er die Intereſſenten dahin zu vereinigen ſuchen, daß ſie ſich der Abſchätzung der competenten Gerichtsſchöppen oder anderer Individuen unterwerfen, weshalb, wenn dies Compromiß Statt findet, ſofort die concernirenden Perſonen zu vernehmen, ſonſt aber die beſtimmte Erklärung beider Theile über das zu entrichtende Miethe-Quantum, beſonders aber des Extrahenten, darüber niederzuſchreiben iſt, ob und wie lange der Eigenthümer dafür wohnen könne, oder ob er ſofort exmittirt werden ſolle.

19.

Bei Aufnahme der Quartiere wird zugleich der Zuſtand des Hauſes unterſucht und beſchrieben. Wenn Bauten oder Reparaturen erforderlich ſind, werden die Vorſchläge der Intereſſenten erforderlich. Auch hier muß, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande gebracht werden. Iſt das Object wahrſcheinlich mehr als 5 Rthlr., ſo wird ſofort die Veranſchlagung durch einen Werkmeiſter veranſtaltet.

A. G. O., Th. I. Tit. 24. §. 123.

20.

Hiernächſt wird ein Vicewirth im Hauſe beſtellt. Dieſer iſt aus den Miethsleuten zu wählen; die Auswahl ſteht dem ꝛc. Inſpector zu, ob er gleich die Vorſchläge der Intereſſenten hören muß. Iſt aber der Vicewirth nicht ohne Entſchädigung zu erhalten, ſo entſcheidet die Meinung des

Digitized by Google

Extrahenten. Der Vicewirth erhält die Schlüſſel zu den gemeinſchaftlichen Behältniſſen, Trockenboden, Waſchhauſe, Hausthüren ꝛc. Er führt die Aufſicht im Hauſe. Er wird den übrigen Bewohnern in dieſer Qualität bekannt gemacht.

21.

Zuletzt wird dem Extrahenten, wie dem bisherigen Beſitzer des Hauſes und den Miethsleuten eröffnet, daß Beſchwerden über den Adminiſtrator ſowohl bei ihm, dem Adminiſtrations-Inſpector, als bei dem ihnen zu nennenden Gerichte, welches die Adminiſtration dirigirt, angebracht werden können.

22.

Bleibt der Extrahent der Adminiſtration oder der Adminiſtrator in termino aus, oder findet der Adminiſtrations-Inſpector am Tage des Termins den Beſitzer des zu adminiſtrirenden Grundſtücks oder einen der Miether nicht zu Hauſe, ſo läßt er ſich nicht abhalten, das Geſchäft, ſo viel es ſich thun läßt, vorzunehmen, und ſetzt demnächſt einen kurzen neuen Termin an, in welchem das Fehlende nachzuholen iſt.

Die Citandi werden unter der Verwarnung vorgeladen, daß ihnen die Koſten des vereitelten Termins zur Laſt fallen. Es bleibt indeſſen dem Inſpector unbenommen, ſich ohne Anſetzung eines Termins zu denjenigen zu begeben, deren Erklärung aufzunehmen iſt.

23.

Die Verhandlungen über dieſe Operationen werden vom Inſpector dem Collegio zu den competenten Adminiſtrations-Acten mit einer Anzeige eingereicht, welche einen gutachtlichen Bericht und beſtimmte Anträge enthält.

24.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector hat die Reviſion und Monirung aller, innerhalb ſeines Bezirks, bei allen Gerichten in der Stadt eingehenden Adminiſtrations-Rechnungen ohne Ausnahme. Er darf keine Rechnung länger als ſpäteſtens 4 Wochen zu dieſem Behufe an ſich behalten, widrigenfalls das Gericht berechtigt iſt, ihm ſolche abzufordern und auf ſeine Koſten von einem andern bearbeiten zu laſſen.

25.

Bei ſeiner Arbeit muß er ſich nicht allein auf den Calculum beſchränken,

A. G. O., Th. I. Tit. 48. §. 7.

ſondern auch in Materialia eingehen.

A. L. R., Th. II. Tit. 18. §. 663.

Er befolgt dabei die Grundſätze, welche jedem guten Hausvater gegenwärtig ſind, benutzt ſeine Local-Kenntniſſe von dem adminiſtrirten Hauſe, ſucht dahin zu wirken, daß die Einnahme vermehrt, die Ausgabe aber vermindert wird, und nimmt die dahin führenden Bemerkungen und Anweiſungen in ſeinen Reviſions-Bericht auf.

26.

Speciell dient, ohne den Reviſor zu beſchränken, Folgendes zum Leitfaden.

Zuvörderſt wird nachgeſehen, ob in der Rechnung auch nicht Einnahme und Ausgabe von mehreren verſchiedenen Grundſtücken zuſammen geworfen iſt, als in welchem Falle die Rechnung ohne weiteres zur Abſonderung zurückzugeben iſt. Hiernächſt iſt zu unterſcheiden, ob die zu revidirende Rechnung die erſte iſt oder nicht. Im letzteren Falle iſt nachzuſehen, ob die Erinnerungen aus der vorigen Rechnung überall erledigt ſind.

Wenn dies geſchehen iſt, folgt, womit ſonſt bei der erſten Rechnung der Anfang gemacht wird, die Reviſion des Inventarii, und der dabei vorgekommenen Veränderungen, und was dabei zu deſideriren bleibt, weshalb das Erforderliche in Antrag zu bringen iſt.

Hiernächſt hat Reviſor zu prüfen, ob die Rechnung in der vorgeſchriebenen Form gelegt worden, ob die Einnahme und Ausgabe eine Colonne für das Soll, und eine für das Iſt, auch die gehörige Reſt-Colonne hat, dieſe nach den Münzſorten, Einnahme und Ausgabe aber auch nach den Titeln vorſchriftsmäßig eingetheilt iſt Alsdann wird unterſucht, ob die Reſte, der Beſtand oder Vorſchuß gehörig übertragen worden, und iſt demnächſt jede einzelne Poſition im: Soll einkommen, mit den Einnahme-Belägen, nämlich dem Einleitungs-Protocolle, den Mieths-Contracten u. ſ. w., das Soll ausgegeben werden aber mit den Zahlungs-Befehlen und Rechnungen, welche nachzurechnen ſind, und die Ausgaben mit den Quittungen zu vergleichen. Bei dieſem Zuſammenhalten iſt Rückſicht auf die Münzſorte zu nehmen, ob die Poſt auch in der richtigen Colonne aufgeführt iſt. Bei der Ausgabe wird weiter geprüft, ob die Ausgabe überhaupt erfolgen konnte, ob die Verbindlichkeit zur Zahlung, ſowohl der wirklich verausgabten Koſten, als der Ausgabe-Reſte, an ſich begründet iſt, oder ob dieſelbe, wie z. B. bei Proceſſen der Hausbeſitzer und andern, die Perſon des Schuldners betreffenden Ausgaben, vom Adminiſtrator bezahlt werden durfte, oder ob er, wie z. B. bei veralteten Kriegslaſten, die vorhandenen allgemeinen Vorſchriften der Priorität verletzt, oder an Creditoren Zahlung geleiſtet hat, wozu er keine Anweiſung

Digitized by Google

erhalten hatte, wenn Ausgaben vorkommen, welche ganz oder zum Theil erſtattet werden müſſen, wie z. B. die Einquartierungs-Vergütigung, oder Vorſchüſſe zu Proceßkoſten, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß ſie zur nächſten Rechnung ins: Soll einkommen, geſtellt werden.

Die Beläge, ſei es bei der Einnahme oder bei der Ausgabe, ſind, wenn ſie fehlen, nachzufordern.

Wegen der Einnahme-Reſte iſt, wenn ſie mangelt, auf Auskunft zu dringen, oder wo ſie nicht genügt, der Adminiſtrator mit Anweiſung zu verſehen, was zur Realiſirung des Reſtes geſchehen müſſe.

Auch wird nachgeforſcht, ob wegen Vermiethung der leerſtehenden Quartiere das Erforderliche veranſtaltet iſt, worüber die öffentlichen Blätter beiliegen, und die Koſten der Inſertion in Ausgabe ſtehen müſſen.

Ueberall, wo der Adminiſtrator gegen die Vorſchriften ſeiner Inſtruction gehandelt hat, wird ſolches monirt, endlich aber die ganze Rechnung in allen einzelnen Poſitionen und auf allen Seiten durchgerechnet und am Ende atteſtirt, daß die Reviſion erfolgt ſei.

27.

Es werden bei Reviſion der Rechnung nicht ſelten Fälle vorkommen, wo der ꝛc. Inſpector den Zuſammenhang der Sache nicht einſieht, oder Spuren der Unordnung, vielleicht von Mißbräuchen, findet. Alle ſolche Gelegenheiten müſſen dazu genutzt werden, die Sache durch Vernehmung der betreffenden Perſonen, Nachforſchungen und Local-Recherche aufzuklären. Der ꝛc. Inſpector iſt dazu nicht allein berechtigt, ſondern auch verpflichtet.

Er bedarf dazu keines Auftrages abſeiten des Gerichts, und iſt dieſe Anleitung zur Abkürzung der Reviſion und der Rechnungs-Abnahme möglichſt zu benutzen.

28.

Die Verhandlung, welche hiernach über die Reviſion der Rechnung aufgenommen wird, und ein vollſtändiges, nach fortlaufenden Nummern geordnetes Verzeichniß desjenigen enthält, was der Adminiſtrator in Gefolge der Erinnerungen zu thun, beſonders bei der künftigen Rechnung zu vereinnahmen und zu verausgaben haben dürfte, wird mit einer Anzeige zu den competenten Acten überreicht, und es wird dabei alles, was auf Veranlaſſung der Rechnung zu verfügen nöthig ſcheint, in Antrag gebracht.

29.

Iſt ein Aminiſtrator an die Stelle eines andern zu ſet-

zen, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Admini-ſtration auf dem, in dieſer Inſtruction bezeichneten Wege eingeleitet war oder nicht.

Im letztern Falle wird alles, was §. 13. bis 23. exclu-ſive vorgeſchrieben, und noch nicht geſchehen iſt, nachgeholt. Sonſt wird zur Uebergabe und zur Einweiſung des neuen Adminiſtrators ein Termin in dem adminiſtrirten Hauſe an-geſetzt, zu welchem die Intereſſenten und beide Adminiſtra-toren, der abgehende aber mit dem Auftrage, ſeinen Beſtand mit zur Stelle zu bringen, vorgeladen werden. In Termino iſt vom Adminiſtrations-Inſpector mit Reviſion des Inven-tarii, mit Uebergabe deſſelben an den neuen Adminiſtrator und mit Ueberlieferung des Caſſen-Beſtandes zu verfahren. Alsdann werden die Miether und der Eigenthümer convocirt, und es wird ihnen der neue Adminiſtrator vorgeſtellt, mit der Anweiſung, an dieſen, und nicht mehr an den Abgehen-den, Zahlung zu leiſten, welchem nächſt dem letztern das Ad-miniſtratorium mit der Aufforderung abgefordert wird, nun-mehro beim Collegio Schluß-Rechnung zu legen, wodurch ſich der abgelieferte Beſtand, oder im Entſtehungsfalle, der ange-gebene Vorſchuß juſtificiren muß.

Bei dieſer Gelegenheit wiederholt der Inſpector die im §. 19. vorgeſchriebene Reviſion, zieht über die Wirthſchaft des abgehenden Adminiſtrators im Hauſe Nachricht ein, unter-ſucht die etwa wider ihn angebrachten Beſchwerden, und ſam-melt ſich ſolchergeſtalt in loco Materialien, welche bei Revi-ſion der Schlußrechnung zu benutzen ſind.

30.

Hört eine Adminiſtration auf, weil der Creditor befrie-digt iſt, oder darauf Verzicht leiſtet, ſo wird terminus in loco zur Retradition präfigirt. Dazu ladet der Inſpector den ab-gehenden Adminiſtrator, den Extrahenten der Sequeſtration und den Eigenthümer des Hauſes ein.

Die Uebergabe des zu revidirenden Inventarii erfolgt zu Händen des Eigenthümers, deſſen Erinnerungen zu hören, und eventualiter zu unterſuchen ſind. Den Miethern wird die erfolgte Veränderung bekannt gemacht, mit der Anweiſung, nunmehro nicht weiter an den Adminiſtrator, ſondern an den Beſitzer des Hauſes zu zahlen. Dieſem wird das Adminiſtra-torium abgenommen, mit der Anweiſung, ſeine Schluß-Rech-nung dem Collegio einzureichen, und deſſen Beſtimmung zu extrahiren, wohin er den etwanigen Beſtand zu zahlen habe. Auch bei dieſer Gelegenheit erkundigt ſich der Inſpector bei dem beſonders deshalb ad protocollum zu befragenden Haus-Eigenthümer, Vice-Wirth und Miethsleuten, ob ſie Beſchwer-den gegen die Dienſtführung des Adminiſtrators haben, und

Digitized by Google

verfährt, wenn dergleichen angebracht werden, mit deren Prüfung. Dieſe General-Recherche iſt, wenn die ganze Adminiſtration zu Ende geht, mit vorzüglichem Fleiße und Sorgfalt vorzunehmen. Der Adminiſtrations-Inſpector überreicht ad 29. und 30. die aufzunehmenden Verhandlungen dem Collegio, fügt die fortfallenden Adminiſtratoria bei, und formirt ſeine Anträge.

31.

Andere in das Adminiſtrationsweſen einſchlagende Aufträge, als Verſteigerungen einer Entrepriſe, Abſchließung eines Contracts, Reviſion eines Baues, Unterſuchung von Durchſtechereien des Adminiſtrators, oder von Betrügereien der Handwerker ꝛc. hat der Adminiſtrations-Inſpector, nach der ihm beſonders mitzugebenden Anweiſung, und nach den aus der Natur der Sache ſich ergebenden Verhandlungsarten zu bearbeiten.

32.

Alles, was der Adminiſtrations-Inſpector mit den Adminiſtratoren, den Intereſſenten oder Miethsleuten verhandelt, geſchieht in der Regel ad protocollum. Correſpondenz und Citationen müſſen ſo viel als möglich vermieden werden, wo ſie nicht zu entbehren ſind, expedirt und mundirt ſie der ꝛc. Inſpector ſelbſt. Er muß aber die Verhandlungen, wenn es irgend geſchehen kann, in dem adminiſtrirten Hauſe vornehmen.

33.

Für ſeine Mühwaltungen wird der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector in folgender Art belohnt:

Er erhält nämlich zuvörderſt für die vorläufige Unterſuchung über die Zuläſſigkeit der Adminiſtration nach §. 12 Einen bis Zwei Thaler Terminsgebühren, und für die Einleitung der Adminiſtration oder der an Nachholung (conf. §. 29.) mit Rückſicht, nicht auf die Arbeit, ſondern auf den Ertrag des Grundſtücks, Einen bis höchſtens Drei Thaler, welche vom Collegio feſtgeſetzt und angewieſen werden. Ferner wird ihm bei den a Conto der Extrahenten gehenden Terminen, Ein Thaler Gebühren feſtgeſetzt, und von dem ungehorſam Ausgebliebenen eingetrieben. Die Feſtſetzung erfolgt aber nur dann, wenn ein Documentum insinuationis überreicht, und die gehörige Warnung geſetzt iſt.

Eben ſo erhält der ꝛc. Inſpector für den nach §. 30. abzuhaltenden Rücklieferungs-Termin, ſo wie bei den ihm nach §. 31. zu übertragenden Geſchäften nach Bewandniß der Umſtände Einen bis Zwei Thaler, und wenn ihm die Ausarbeitung eines Diſtributions-Plans aufgegeben würde, die

nach Verhältniß der Arbeit feſtzuſetzenden Calculatur-Gebühren.

Außerdem erhält er aber noch von der durch die Adminiſtration gewonnenen wirklichen Einnahme, ohne weitern Unterſchied jährlich Ein Procent. Dieſes Eine Procent muß ihm verabreicht werden, wenn ſelbſt der Adminiſtrator, nach der mit den Intereſſenten getroffenen Uebereinkunft ohne Remuneration adminiſtrirt. Er erhält dieſes Procent aus allen in ſeinem Bezirke unter gerichtlicher Adminiſtration ſtehenden Häuſern, desgleichen von denjenigen, welche die Vormundſchaftsgerichte in der Stadt ihm übertragen haben.

Außer dieſer Remuneration erhält aber der Adminiſtrations-Inſpector nichts, weder an Reviſions-Gebühren, noch an Termins-Gebühren, noch an Expeditions-Gebühren und Diäten. Nicht einmal Copialien erhält er, indem die Vergütigung für alles dieſes ſchon unter den bezeichneten Emolumenten begriffen iſt; dagegen werden Stempel- und Inſinuations-Gebühren zu Erſtattung liquidirt.

34.

Die oben erwähnten Procentgelder werden nicht früher, als bei Reviſion der Adminiſtrations-Rechnung, vom Adminiſtrations-Inſpector berechnet, und bei der Verfügung auf dem Reviſions-Berichte feſtgeſetzt. Der competente Adminiſtrator wird zur Zahlung angewieſen. Bleibt alſo die Rechnung aus, ſo muß der ꝛc. Inſpector zu den competenten Acten auf Einforderung, eventualiter auf Straf-Verfügung antragen, wodurch zugleich eine Controlle für die richtige Rechnungslegung eingeführt wird, indem, ſo lange die Rechnung fehlt, und nicht revidirt iſt, der Adminiſtrations-Inſpector keine Gebühren erhält.

Berlin, den 17. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 95.)

Digitized by Google

Formular zum Repertorio des Häuſer-Adminiſtrations-Inſpectors.

Laufende Nummer.	Straße und Nummer des Hauſes.	Name des Beſitzers.	Name des Extrahenten.	Tag der verfügten und eingeleiteten Adminiſtration.	Name des Adminiſtrators.

(Zweite Seite zu dem vorhergehenden Formular.)

Wenn und bis zu welcher Zeit Rechnung gelegt iſt.	Wenn ehe die Reviſion erfolgt und der Bericht eingereicht iſt.	Wenn ehe die Adminiſtration aufgehoben iſt.	Bemerkungen.

Digitized by Google

I. 24. §. 121. Inſtruction für die Gerichte über das bei den Haus-Adminiſtrationen in Berlin zu beobachtende Verfahren.

Die vielen bei den gerichtlichen Adminiſtrationen hieſiger Grundſtücke eingeriſſenen Mißbräuche und Unordnungen haben eine Reviſion des ganzen Adminiſtrations-Weſens und eine beſſere Organiſation deſſelben veranlaßt. Zur Anleitung für die Gerichte, wie bei dieſer Einrichtung die Adminiſtrations-Sachen künftig bearbeitet werden ſollen, dient Folgendes:

§. 1.

Alle Angelegenheiten der Adminiſtration, bis auf die Rechnungs-Abnahme, werden unter Leitung des Gerichts durch einen Beamten betrieben, welcher ſich ausſchließlich mit der Aufſicht über die Adminiſtratoren beſchäftigt. Er führt das Prädicat eines Häuſer-Adminiſtrations-Inſpectors. Die Haus-Adminiſtratoren ſind zunächſt ihm untergeordnet, und ſtehen mit ihm unmittelbar in fortdauernder Beziehung. Das Gericht verweiſet alſo alle vorhin bezeichneten Gegenſtände an dieſen ꝛc. Inſpector und verfügt auf deſſen Anträge. Seine nähern Verhältniſſe zum Gericht und zu den Adminiſtratoren ergiebt eine beſondere Dienſt-Inſtruction.

§. 2.

Die Zahl der Haus-Adminiſtrations-Inſpectoren in Berlin hängt von den Beſtimmungen des Juſtiz-Miniſters ab. Werden deren zwei angeſtellt, ſo wird die Stadt zu dem Ende in zwei, durch den Spreeſtrom getheilte Hälften abgeſondert. Es gilt wegen der Grenze, was dieſerhalb bei den Auctions-Commiſſarien feſtſtehet. Jeder ꝛc. Inſpector führt die Aufſicht über die innerhalb ſeines Bezirks ſchwebenden gerichtlichen Adminiſtrationen.

§. 3.

Da den Gerichten die Oberaufſicht über die Adminiſtrationen obliegt, und ſie für die Erreichung des dabei beabſichtigten Zweckes zu ſorgen haben, ſo darf die Wahl des Adminiſtrators fernerhin nicht von dem Gutbefinden der Intereſſenten abhängig ſein. Es können künftig nur ſolche Individuen zu Adminiſtrationen verſtattet werden, welche mit den, bei der neuen Einrichtung vorausgeſetzten, Eigenſchaften und Kenntniſſen verſehen ſind. Die Beurtheilung darüber ſteht allein den Gerichten zu, und iſt deshalb für eine gehörige Anzahl ſolcher qualificirter Individuen zu ſorgen. Bleibt nun zwar dem vernünftigen Ermeſſen der Gerichte überlaſſen in einzelnen beſondern Fällen dasjenige Subject, dem die Intereſſenten eine Adminiſtration einſtimmig übertragen,

Digitized by Google

zum Adminiſtrator anzunehmen, ſo wird doch als Regel feſtgeſetzt, daß, bis eine ſolche Ausnahme verſtattet iſt, jede Adminiſtration ohne Unterſchied einem geprüften und verpflichteten Adminiſtrator übertragen werden muß. Es giebt alſo zweierlei Adminiſtratoren:

a. ſolche, welche im Allgemeinen für mehrere Haus-Adminiſtrationen beſtimmt ſind,
b. und ſolche, welche in beſondern Fällen vom Gericht zu einzelnen Adminiſtrationen verſtattet werden.

Beide Gattungen von Adminiſtratoren haben ſich nach der für die Haus-Adminiſtratoren entworfenen Inſtruction zu achten.

§. 4.

Die bisherige Verfaſſung, wornach einzelne Adminiſtratoren in allen Theilen der Stadt zu adminiſtriren hatten, wird abgeſtellt, und ſind die bereits eingeleiteten, wie die künftigen vorfallenden Adminiſtrationen, nach Revieren zu vertheilen, ſo daß ein Adminiſtrator in der Regel alle Adminiſtrationen erhält, welche innerhalb eines gewiſſen Bezirks ſchweben. Jeder Adminiſtrator muß wo möglich innerhalb ſeines Reviers oder doch in deſſen Nähe wohnen. Die Einrichtung der verſchiedenen Reviere und die Vertheilung derſelben auf die vorhandenen Adminiſtratoren, bleibt dem Kammergerichte überlaſſen, welches das Gutachten des Stadtgerichts zu hören und dafür zu ſorgen hat, daß dabei die Arbeit wie die Remuneration, ſo viel als möglich iſt, gleichmäßig vertheilt wird.

§. 5.

Die Bezirks-Adminiſtratoren erhalten indeſſen auf die innerhalb ihres Bezirks vorfallenden Adminiſtrationen keineswegs ein jus exclusivum, ſondern es bleibt einem jeden Gerichte unbenommen, in einzelnen Fällen, wo es die Umſtände erfordern, einzelne Adminiſtrationen, ſowohl bei Einleitung als im Laufe derſelben, dem Adminiſtrator eines benachbarten Bezirks zu übertragen, ſo wie denn auch das Kammergericht, wenn ſich ein auffallendes Mißverhältniß zwiſchen der Arbeit oder der Einnahme einzelner benachbarter Diſtricts-Adminiſtratoren ergiebt, zur Ausgleichung deſſelben berechtigt iſt, dem Einen einen Theil ſeiner Adminiſtrationen zu nehmen und dem Andern zuzutheilen.

§. 6.

Unfähig zu Adminiſtrations-Inſpectionen und Adminiſtrationen iſt jeder, dem die zur Uebernehmung öffentlicher Aemter erforderlichen Eigenſchaften mangeln, namentlich derjenige, welcher wegen Verbrechen gegen das Eigenthum geſtraft oder ab instantia abſolvirt, wegen anderer Vergehen

Digitized by Google

zur Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verurtheilt iſt, oder wer ſonſt durch unordentliche oder unmoraliſche Lebensart das Zutrauen des Publicums verloren hat.

§. 7.

Es iſt nicht nöthig, daß der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector ſtudirt habe, oder ein Rechtsgelehrter ſei. Es kommt nur darauf an, daß er ein durchaus rechtlicher Mann iſt, und weder durch ſeinen Geſundheits-Zuſtand, noch durch ſeine Jahre abgehalten wird, die mit ſeinem Amte verbundenen körperlichen Anſtrengungen zu übernehmen. Beſonders aber muß dazu ein, im Calculatur-Weſen geübtes Individuum genommen werden, was ſich durch Mühſamkeit und Genauigkeit auszeichnet.

§. 8.

Der Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector wird beim Kammergericht examinirt, dem Juſtiz-Miniſter vorgeſchlagen, von dieſem beſtellt, demnächſt aber beim Kammergericht verpflichtet. Sein Eid iſt auch für die richtige Führung der Protocolle auszudehnen. Seine Anſtellung wird ſämmtlichen hieſigen Gerichten und Vormundſchafts-Behörden bekannt gemacht.

§. 9.

Privatperſonen, welche zu einzelnen Adminiſtrationen verſtattet werden, ſind bloß zu verpflichten, und auf die Inſtruction des Haus-Adminiſtrators zu verweiſen.

§. 10.

Was aber die Bezirks-Adminiſtratoren betrifft, ſo ſind ſolche durch den Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector zu examiniren, ob ſie diejenigen Kenntniſſe beſitzen, welche zu ihrem Amte, nach Anleitung ihrer Inſtruction, beſonders im Rechnungsfache, erforderlich ſind.

Dieſe Adminiſtratoren müſſen wenigſtens eine Caution von 1000 Rthlr. für alle ihnen zu übertragenden Adminiſtrationen beſtellen, welche zu prüfen und gerichtlich niederzulegen iſt. Es wird wegen ihrer Anſtellung nach Hofe berichtet. Sie werden vom Juſtiz-Miniſter beſtätigt und hiernächſt verpflichtet, wovon dem Adminiſtrations-Inſpector Nachricht zu geben iſt.

§. 11.

Jedes Gericht führt zwar die Aufſicht über den Adminiſtrator in den einzelnen Sachen, und bedient ſich dabei des Adminiſtrations-Inſpectors. Die General-Aufſicht über den letztern und über alle Adminiſtratoren führt aber das Kam-

Digitized by Google

mergericht, welches dafür zu ſorgen hat, daß die vom Adminiſtrations-Inſpector jährlich zu veranſtaltenden Reviſionen und Caſſen-Viſitationen gehalten werden, die in ſeiner Inſtruction bezeichneten General-Berichte aber zur gehörigen Zeit eingehen. Dieſer General-Bericht wird den Directoren und Präſidenten derjenigen Behörden, welche dem Adminiſtrations-Inſpector Aufträge ertheilt haben, zur Nachricht mitgetheilt. Das Präſidium des Kammergerichts liefert in dem, an den Juſtiz-Miniſter alljährlich zu erſtattenden General-Berichte, eine Ueberſicht des Häuſer-Adminiſtrations-Weſens in Berlin.

§. 12.

Beſchwerden über Unordnungen im adminiſtrirten Hauſe und über den Adminiſtrator, desgleichen Streitigkeiten der Miethsleute und der Hausbeſitzer werden dem Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector zur Unterſuchung mittelſt einer Verfügung zugefertigt. Er verfügt nach Anleitung ſeiner Inſtruction zur Remedur das Erforderliche, und das Gericht prüft, wenn er davon Anzeige leiſtet, ſein Verfahren, ändert das Unrichtige und entſcheidet auf ſeine Anträge.

§. 13.

Finden ſich Unordnungen, ſo wird der Adminiſtrator nach Verhältniß der Umſtände rectificirt oder in Strafe genommen. Das Gericht extrahirt und das Kammergericht verhängt, wo es Verdacht einer unrichtigen Verwaltung ſchöpft, eine außerordentliche Reviſion der ganzen Geſchäftsführung des Adminiſtrators, und eine Viſitation ſeiner Caſſe durch den Inſpector, macht auch, wenn der Bericht eingeht, in den dazu geeigneten Fällen die Sache in competentem foro des Adminiſtrators anhängig.

Erfolgt die suspensio ab officio, ſo iſt für die interimiſtiſche Verwaltung der Geſchäfte des Angeſchuldigten zu ſorgen. Es wird deshalb ein Stellvertreter ernannt, welcher Caution zu beſtellen hat. Dieſem ſind alle Geſchäfte des Suspendirten interrimiſtiſch zu übertragen. Er erhält die vorgefundenen Caſſenbeſtände, ein Verzeichniß der vom Angeſchuldigten adminiſtrirten Häuſer, welches der Adminiſtrations-Inſpector, wenn er es zuvörderſt mit ſeinem Repertorio verglichen hat, atteſtirt. Die Adminiſtrations-Acten werden, wenn ſie loſe Piecen enthalten, geheftet, wo es noch nicht geſchehen iſt, foliirt, demnächſt aber ſpecificirt und mit dem abzuſchließenden Caſſenbuche vom Commiſſario aſſervirt.

§. 14.

Iſt der Angeſchuldigte verhaftet, ſo bedarf es keiner Vorkehrung wegen der von den Miethern zu entrichtenden

Digitized by Google

Geldern; dieſe müſſen aber im entgegengeſetzten Falle, oder wenn der Adminiſtrator latitirt, getroffen werden, weshalb mit Rückſicht auf die Zahl der von ihm verwalteten Häuſer und auch der Nähe des gewöhnlichen Zahlungstermins, entweder eine allgemeine Anweiſung in den öffentlichen Blättern, oder eine ſpecielle an die Bewohner der adminiſtrirten Häuſer zu veranlaſſen iſt.

§. 15.

Hiernächſt wird der Adminiſtrations=Inſpector, unter Mittheilung der Deſignationen, beauftragt, mit Zuziehung der Intereſſenten, wegen Uebergabe der adminiſtrirten Häuſer, an den interimiſtiſchen Adminiſtrator, mit Zuziehung eines von dem Suspendirten zu beſtimmenden, eventualiter ihm ex officio zuzuordnenden Mandatarii, bei den einzelnen Adminiſtrationen nach Anleitung ſeiner Inſtruction das Erforderliche zu veranſtalten, und die deshalb aufzunehmenden einzelnen Verhandlungen zu den competenten Acten einzureichen. Der Adminiſtrations=Inſpector adhibirt bei dieſem Geſchäfte die Adminiſtrations=Acten des Angeſchuldigten.

§. 16.

Stirbt ein Haus=Adminiſtrator, ſo kommt alles das zur Anwendung, was wegen Ernennung eines Stellvertreters, wegen Uebergabe und Rechnungslegung im §§. 13. und 15. vorgeſchrieben iſt, nur mit der Ausnahme, daß bei der Uebergabe die Erben oder deren Vormünder zugezogen werden müſſen, und daß dieſe im Beſitz der Adminiſtrations=Acten und des Caſſenbuchs bleiben.

§. 17.

Außerdem wird, wenn der Adminiſtrator ſtirbt, oder ab officio ſuspendirt wird, ſofort nach erfolgtem Eintritte dieſer Veränderung, für die Anfertigung der Schlußrechnung bei den verſchiedenen Adminiſtrationen geſorgt. Dazu ſind der Mandatarius des Adminiſtrators, eventualiter der Curator ſeines Vermögens, wenn er aber geſtorben iſt, ſeine Erben anzuweiſen. Es muß aber die Rechnung ſo angelegt werden, daß das Soll einkommen, und Soll ausgegeben werden, bis zum Ende des Quartals, in welchem die Adminiſtration aufhörte, aufgeführt ſtehe. Zu dieſer Arbeit erhält der Rechnungsleger die Adminiſtrations=Acten und das Caſſenbuch. Dem verhafteten Adminiſtrator können ſolche nur mit Bewilligung des, die Unterſuchung leitenden Gerichts eingehändigt werden, weshalb demſelben auch nur in dieſem Falle die Anfertigung der Schlußrechnung zu überlaſſen iſt.

Digitized by Google

§. 18.

Will ein Adminiſtrator ſeine Geſchäfte überhaupt niederlegen, ſo kann er dies nur mit Oſtern und Michaelis thun, und muß bis ſein Nachfolger conſtirt, und die Uebergabe an ihn erfolgen kann, ſeine Adminiſtration fortſetzen.

§. 19.

Alle von den Gerichten in Berlin verhängte Hausadminiſtrationen müſſen durchaus der Aufſicht eines Adminiſtrations-Inſpectors ohne Ausnahme unterworfen werden. Dem Kurmärkiſchen Pupillen-Collegio und dem vormundſchaftlichen Gerichte hieſiger Reſidenzien ſteht es frei, ob oder welche Vormünder oder Grundſtücke ſie unter Aufſicht des Adminiſtrations-Inſpectors und reſp. unter Adminiſtration ſetzen wollen; ſie ſind aber, wenn ſie ſolches thun, an die gegenwärtige Inſtruction gebunden, und können nur ſolche Grundſtücke der Aufſicht des Adminiſtrations-Inſpectors übertragen werden, welche innerhalb Berlin, und deſſen nächſten Umgebungen liegen.

§. 20.

Die erſten Grade der Real-Execution zerfallen in die Beſchlagnahme der Revenüen, und in die gerichtliche Einweiſung oder Adminiſtration. Es iſt alſo in Fällen, wo generaliter Real-Execution geſucht wird, der Extrahent, wenn er es unterläßt, zur beſtimmten Erklärung aufzufordern, ob er erſtere, oder mit Uebergehung derſelben, die letztere verlangt, als in welchem Falle er ſein Geſuch gehörig ſubſtantiiren muß.

A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 112. seq. §. 116. seq.

§. 21.

Bei Beſchlagnahme der Revenüen iſt es hinreichend, wenn an die im Hauſe wohnenden, vom inſinuirenden Boten näher auszumittelnden Miethsleute, per Patentum ad domum und gehöriger Warnung, daß nach Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101. einzurichtende Arreſtatorium, und an den Arreſtaten, das eben daſelbſt vorgeſchriebene Inhibitoriale cum mandato editionis der Miethscontracte erlaſſen wird.

§. 22.

Bewohnt der Beſitzer das Haus ganz allein, ſo iſt der Fall im §. 116. Tit. 24. A. G. O. vorhanden, wonach ſofort Adminiſtration zu verhängen iſt.

§. 23.

Trägt der Extrahent darauf an, nach Anleitung der A.

Digitized by Google

G. O. Th. I. Tit. 24. §. 112. zu unterſuchen, ob er innerhalb Jahresfriſt aus den Einkünften des Grundſtücks ſeine Befriedigung zu erhalten hoffen könne, ſo wird der neueſte Hypothekenſchein erfordert, und unter Zufertigung deſſelben, das Geſchäft dem Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector übertragen, welcher nach Anleitung ſeiner Inſtruction verfährt.

§. 24.

Das Gutachten des Häuſer-Adminiſtrations-Inſpectors entſcheidet salvo recursu über die Frage, ob Beſchlagnahme der Einkünfte oder gerichtliche Einweiſung Statt findet, und wird, bis ein anderes feſtſtehet, darnach verfahren.

§. 25.

Sobald die gerichtliche Einſendung verhängt wird, müſſen beſondere Adminiſtrations-Acten angelegt werden. Es iſt durchaus unzuläſſig, Verhandlungen, welche die Adminiſtration eines Grundſtücks betreffen, mit andern Acten, namentlich mit den Proceß-Acten, oder den, welche die Conſtitution einer Activmaſſe überhaupt betreffen, zu vermiſchen. Dergleichen Adminiſtrations-Acten ſind alſo für ein jedes, in Adminiſtration kommende Grundſtück anzulegen. Es iſt auch nothwendig, die Verhandlungen über die Adminiſtration einzelner Häuſer in beſonderen Adminiſtrations-Acten von einander abzuſondern, und ſind deshalb ſelbſt auch alsdann beſondere Acten über die einzelnen Häuſer anzulegen, wenn ſolche ſogar einen gemeinſchaftlichen Beſitzer haben, und einem Creditor verhaftet ſind.

§. 26.

Einem jedem Volumen Adminiſtrations-Acten hat die Regiſtratur ein, nach anliegenden Muſter eingerichtetes Schema sub. A. vorzuheften, und wenn ein zweites oder folgendes Volumen angelegt wird, jedesmal zu demſelben orginaliter herüber zu bringen, dergeſtalt, daß daſſelbe immer in dem letzten Volumen zu finden iſt. Dies Schema enthält, wenn es ſucceſſive ausgefüllt wird, eine jedesmalige Ueberſicht der Sache, weshalb der Decernent für deſſen Vollſtändigkeit zu ſorgen hat. Ob und für welchen Fall für jeden Jahrgang oder für jede ſonſtige Periode beſondere Special-Faſcikel einzurichten ſind, bleibt der Beurtheilung des Gerichts in wichtigen dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

§. 27.

Die Regiſtratur führt über die Adminiſtrations-Acten beſondere Repertorien nach dem Schema B. und trägt in die,

Digitized by Google

für die Reproducenda beſtimmten Verzeichniſſe ſofort beim Anfange eines jeden Quartals, alſo Anfangs Januar, April, Juli und October, auf einen ſechs Wochen nach dieſem Termine fallenden Vortragstag,

A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 140. A. G. O. Tit. 50. §. 243.,

alle nach dem Repertorio annoch ſchwebende Adminiſtrations-Sachen ein. Die im Laufe des Quartals wegfallenden, desgleichen die eingehenden Rechnungen werden in dieſem Verzeichniſſe gelöſcht, die hiernach rückſtändigen aber zu der bezeichneten Zeit mittelſt Vorlegung der Acten ex officio erinnert.

§. 28.

Wird die Adminiſtration für zuläſſig befunden, ſo muß der Extrahent derſelben, inſofern er nicht in Berlin iſt, und ſolches noch nicht gethan hat, angehalten werden, einen mit gerichtlicher Vollmacht verſehenen General-Mandatarius zum Betriebe der Adminiſtration zu beſtellen.

Demnächſt fordert das Gericht vom Extrahenten der Adminiſtration in ſofern er noch nicht in actis ſein ſollte, den neueſten Hypothekenſchein des in Beſchlag zu nehmenden Grundſtücks, und befiehlt ihm die Bekanntmachung der Adminiſtration an die daraus hervorgehenden Realgläubiger, mit der Auflage, ſolche entweder nachzuweiſen oder auszubringen sub comminatione des §. 136. der A. G. O. Th. I. Tit. 24. Melden ſich in der Folge ein oder mehrere Gläubiger mit Forderungen an Capital oder Zinſen, ſo müſſen ſie angewieſen werden, wenn es noch nicht geſchehen ſein ſollte, ihre Anſprüche allererſt zur Execution zu bringen sub comminatione, daß, wenn dieß beim Eingange der nächſten Rechnung nicht geſchehen, oder Arreſt auf den Beſtand nicht ausgebracht ſei, mit Auslieferung des letztern an den Extrahenten der Execution verfahren werden müſſe.

A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 51.

§. 29.

Außer dieſer an den Extrahenten zu erlaſſenden Verfügung verhängt das Gericht ſofort die Einleitung der Adminiſtration, dieſe wird allemal dem Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector übertragen, cum mandato, den Miethsarreſt anzulegen, dem Beſitzer die Dispoſition über das in Adminiſtration zu übernehmende Grundſtück zu unterſagen, und alles dasjenige zu verhandeln, was nach ſeiner Dienſt-Inſtruction zur Einleitung der Adminiſtration erforderlich iſt. Es ſind dem Adminiſtrations-Inſpector die, bei dem Geſchäfte zuzuziehenden, nach §. 46. zu beſtimmenden Intereſſenten nament-

Digitized by Google

lich, eventualiter deren legitimirte Mandatarien bekannt zu machen.

§. 30.

Da der Adminiſtrations-Inſpector nach ſeiner Inſtruction im allgemeinen beauftragt iſt, den Arreſt auch bei den, der Jurisdiction des die Adminiſtration leitenden Gerichts nicht unterworfenen Perſonen ohne ſpeciellen Auftrag anzulegen, ſo fallen die bisher deshalb erlaſſenen Requiſitionen und Implorationen fort.

§. 31.

Der Adminiſtrations-Inſpector überreicht ſein Einleitungs-Protocoll mittelſt Berichts dem competenten Gerichte, und es wird, wenn daſſelbe eingeht, geprüft, ob alles, was nach der Inſtruction zu thun war, geſchehen iſt, im Entſtehungsfalle wird, wegen Nachholung des fehlenden, demnächſt auf die Anträge des Inſpectors das Erforderliche verfügt. Abſchrift der Einleitungs-Protocolle unter Eröffnung deſſen, was verfügt worden, erhält ſowohl jeder Adminiſtrator als der Extrahent per copiam decreti, und iſt letzterer, wo es fehlt, aufzufordern, den erſtern mit Anweiſung zu verſehen. Der beſtellte Vicewirth iſt, sub notificatione der verhängten Adminiſtration, dem Polizei-Präſidio bekannt zu machen.

§. 32.

Ferner wird auf das Einleitungs-Protocoll die Ausfertigung des Adminiſtratorii verfügt:

a. die Veranlaſſung der Adminiſtration mit Bezeichnung,
b. des Extrahenten und
c. der Sache, aus welcher ſie ſich herſchreibt;
d. das Object an Capital und Zinſen, wobei die letzteren nach den Procenten und dem termino a quo genau beſtimmt werden müſſen,
e. die Nummer nebſt Straße des zu adminiſtrirenden Hauſes,
f. die Beſtellung des Adminiſtrators und Verweiſung deſſelben auf die Inſtruction für die Hausadminiſtratoren;
g. endlich werden dem Adminiſtrator die nach §. 46. zu beſtimmenden Intereſſenten der Adminiſtration und deren legitimirte Mandatarien, an welche er ſich nach Anleitung ſeiner Inſtruction zu wenden hat, bekannt gemacht. Iſt Caution zu beſtellen, oder der Adminiſtrator zu verpflichten, ſo wird deshalb das Erforderliche verfügt.

§. 33.

Weigert ſich der Beſitzer des zu adminiſtrirenden Hau-

Digitized by Google

ſes, den Betrag der Miethen und was davon reſtirt, anzugeben, kann derſelbe auch durch Vernehmung der Miether mit Zuverläſſigkeit nicht ausgemittelt werden, oder waltet überhaupt ein Verdacht ob, daß der Beſitzer mit den Miethsleuten colludirt, ſo muß der erſtere zur Leiſtung des Manifeſtations- und Editions-Eides angehalten werden, weshalb nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 22. §. 29. No. 1. 4. 6. und 8. §. 30. bis 34. das Erforderliche zu verfügen iſt.

§. 34.

Wegen des angelegten Mieths-Arreſts bedarf es in der Regel weiter keiner Verfügung, indem die vom Adminiſtrations-Inſpector ad protocollum geſchehene Anweiſung hinreichet. Hat aber dieſelbe dem Miether überhaupt oder ihm ſelbſt nicht ertheilt werden können, ſo muß deßhalb ein beſonderes Arreſtatorium von Seiten des Gerichts mit der erforderlichen Commination, A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101., erlaſſen, auch für die gehörige Beſcheinigung der Inſinuation geſorgt werden, und iſt wegen des Intereſſe, was der Hausbeſitzer zur Sache hat, eine Inſinuation des Arreſtatorii an ihn, A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 21. unzuläſſig, weshalb, wenn im Quartiere Niemand von den Angehörigen oder Geſinde des Miethers zu finden iſt, das Arreſtatorium ſofort an die competente Stubenthür angenagelt werden muß.

§. 35.

Eben ſo muß das Gericht, wenn der Adminiſtrations-Inſpector den Beſitzer des in Adminiſtration gekommenen Hauſes nicht gefunden hat, oder der Stellvertreter deſſelben nicht gehörig legitimirt iſt, das nach der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101. an ihn zu erlaſſende Inhibitoriale und mandatum editionis unter gehöriger Warnung verfügen.

§. 36.

Iſt der Hausbeſitzer bereit, ſeine Wohnung zu räumen, oder Miethe zu zahlen, ſo wird in Gemäßheit der getroffenen Vereinigung, eventualiter nach dem Gutachten des Gerichtsſchöppen, das Erforderliche im Wege eines Reſoluts feſtgeſtellt, worauf die Execution verhängt werden kann. Iſt aber Streit: ſo hängt es von den eventualiter zu erfordernden Erklärungen der Extrahenten der Adminiſtration ab, ob und wiefern der Adminiſtrator zur Anſtellung der Klage anzuweiſen iſt.

§. 37.

Von Einreichung der Quartal-Extracte kann der Adminiſtrator nicht dispenſirt werden: dagegen iſt es erlaubt, die

Digitized by Google

Friſt zur Rechnungslegung zu verlängern. Dieſe Abweichung von der Regel kann aber nur mit Zuſtimmung des Extrahenten der Adminiſtration, des Haus-Eigenthümers und ſämmtlicher eingetragener Gläubiger gültig feſtgeſtellt werden, wovon ſodann der Adminiſtrations-Inſpector zu unterrichten iſt.

Geht übrigens der Quartal-Extract oder die Rechnung zur beſtimmten Zeit nicht ein: ſo wird der Adminiſtrator durch Ordnungsſtrafen, Einziehung derſelben und Einlegung des Executors, zu ſeiner Pflicht angehalten. Sind auch dieſe Mittel fruchtlos, ſo erhält der Adminiſtrations-Inſpector den Auftrag, unter ſeiner Leitung durch einen Dritten, nach Lage der vom Adminiſtrator abzufordernden Acten und Bücher, die Rechnung auf deſſen Koſten arbeiten zu laſſen.

§. 38.

Wenn die Adminiſtrations-Rechnungen eingehen, ſo iſt nachzuſehen, ob die Beläge beigefügt ſind. Dieſe werden, wenn ſie fehlen, nachgefordert; demnächſt iſt die Rechnung mit dieſen und den Adminiſtrations-Acten, dem Adminiſtrations-Inſpector zur Reviſion zuzuſtellen. Die Regiſtratur muß angewieſen werden, die Sache ad exitandum zum Vortrage zu bringen, wenn in vier Wochen der Reviſions-Bericht nicht eingehet, und hängt es in dieſem Falle von dem Gutbefinden des Gerichts ab, ob es dem Adminiſtrations-Inſpector die Sache abnehmen und auf ſeine Koſten von einem andern arbeiten laſſen, oder ihn durch einen Strafbefehl, eventualiter Execution, zur Befolgung ſeiner Obliegenheit anhalten will.

§. 39.

Geht der Reviſions-Bericht ein, ſo wird ein Commiſſarius zur Abnahme der Rechnung ernannt, und terminus dazu anberaumt. Da die Adminiſtratoren in den erſten 14 Tagen eines jeden Quartals, als vom 1. bis 14. Januar, April, Juli und October, mit Vereinnahmung der Miethen, und die beiden erſten Tage eines jeden Monats mit Verausgebung der öffentlichen Abgaben beſchäftigt ſind, ſo darf an dieſen Tagen kein Termin zur Rechnungs-Abnahme anberaumt werden. Uebrigens wird dazu der Adminiſtrator per copiam decreti vorgeladen und erhält Abſchrift des Reviſions-Berichts. Eben dieſe erhalten die Intereſſenten, und zwar per patentum ad domum mit einer Abſchrift der Adminiſtrations-Rechnung, dergeſtalt, daß der Extrahent der Adminiſtration, und wenn demſelben mehrere adhärirt haben, der zuletzt eingetragene im patentum ad domum zuletzt genannt wird, mithin die Beilage des Umlaufs behält.

A. G. O. Th. II. Tit. 7. §. 81.

Außerdem wird das Erforderliche auf die ſonſtigen Anträge des Reviſoris verfügt.

§. 40.

In Termino zur Abnahme der Rechnungen werden die Verhandlungen über die einzelnen Monita von einander abgeſondert. Der Adminiſtrator iſt anzuhalten, jede Erinnerung beſtimmt zu beantworten; darüber erklären ſich die erſchienenen Intereſſenten, und der Adminiſtrator giebt die erforderlichen Erläuterungen, am Ende aber, wenn beide Theile gehört ſind, ſagt der Commiſſarius ſein Gutachten. Dies Verfahren wird bei jedem Monito des Reviſions-Berichts beobachtet und kann nicht eher zum folgenden übergegangen werden, bis nicht alles, was das frühere betrifft, in dieſer Art verhandelt iſt.

§. 41.

Sind ſolchergeſtalt ſämmtliche Monita des Reviſoris discutirt, ſo werden die Intereſſenten der Adminiſtration zur Anzeige aufgefordert, ob ſie beſondere Erinnerungen anzubringen haben, und ſind dieſe in casu quod sic ebenfalls zu inſtruiren. Hiernächſt iſt der Commiſſarius verbunden, die Rechnung ſelbſt durchzuſehen und ad protocollum zu regiſtriren, ob und was er ſeiner Seits zu erinnern gefunden hat, worauf auch darüber eventualiter zu verfahren iſt.

Sind in dieſer Art alle Monita bearbeitet, ſo werden die Ausgabe-Beläge, Stück vor Stück mit Dinte durchſtrichen, und inſofern ſie nicht bei Beurtheilung der Erinnerungen für den Decernenten nöthig ſind, mit den Belägen für die Einnahme und für das: „Soll ausgegeben werden“ dem Adminiſtrator retradirt, womit ſich die Verhandlungen ſchließen. Der Commiſſarius giebt hierauf das Protocoll zum Vortrage.

§. 42.

Der Decernent hat hierauf bei dem Monito zu beſtimmen, ob daſſelbe erledigt zu erachten iſt oder nicht, und im letztern Falle was geſchehen ſoll: ob und wieviel bei der künftigen Rechnung zu vereinnahmen oder zu verausgaben iſt. Von dieſer Verfügung und dem Abnahme-Protocoll erhält der Adminiſtrator Abſchrift, indem letzteres ſeine Decharge enthält, und erſtere bei der nächſten Quartal- und Adminiſtrations-Rechnung zu berückſichtigen iſt; denn es gilt dieſe ſo eben erwähnte Beſtimmung des Decernenten als Interimiſticum, bis judicatmäßig ein anderes feſtſteht, weshalb demjenigen, der damit nicht zufrieden iſt, der Weg Rechtens offen bleibt.

Digitized by Google

§. 43.

Bleibt der Adminiſtrator aus, ſo wird die Erklärung der Intereſſenten über die Rechnung und was der Commiſſarius noch beſonders zu erinnern findet, zwar zu Protocoll genommen, es wird aber, wenn eine Auskunft oder Verantwortung vom Adminiſtrator zu erfordern iſt, auf Koſten des Adminiſtrators ein neuer Termin angeſetzt, welchen der Commiſſarius ſofort mit den erſchienenen Intereſſenten der Adminiſtration verabredet, und der Adminiſtrator per copiam decreti sub communicatione protocolli, unter Androhung einer Ordnungsſtrafe, adcitirt. Dies wird im Ausbleibungsfalle unter Verſchärfung der Strafe wiederholt; eventualiter wird der Adminiſtrator realiter ſiſtirt; ſo daß alſo gegen ihn ein Contumacial-Verfahren niemals Statt findet, vielmehr derſelbe durchaus angehalten werden muß, Rede und Antwort von ſeiner Wirthſchaft zu geben.

§. 44.

Bleibt dagegen einer von den Intereſſenten der Adminiſtration aus, ſo verfährt der Commiſſarius mit Abnahme der Rechnung von Amtswegen, indem bei ihrem Ausſenbleiben angenommen wird, daß ſie außer dem, was der Reviſor gefunden hat, bei der Sache nichts zu erinnern haben, weshalb denn ihnen ſowohl als dem Adminiſtrator, in der Vorladung die Folgen ihres Ausbleibens bekannt zu machen ſind.

§. 45.

Was die Verwendung der Beſtände betrifft, ſo iſt quartaliter, A.G.O. Th. 1. Tit. 24. §. 124., von Amtswegen das Gericht deshalb zu verfügen verbunden, ſo oft beim Eingange der Quartals-Extracte ein Beſtand in der Caſſe vorhanden iſt, der Adminiſtrator aber, welcher wegen Verwendung deſſelben Anträge machen muß, nicht ausdrücklich anzeigt, daß er dieſen Beſtand zu Reparaturen oder anderen, den Creditoren vorgehenden Ausgaben gebrauche. In dieſer Hinſicht iſt nun zu unterſcheiden, ob außer dem Extrahenten der Adminiſtration mehrere von den, nach Anleitung der A. G. O. Tit. 24. §. 136. dazu aufgeforderten, oder ſonſtige Creditoren ihre Forderungen zur Execution gebracht, oder Arreſt auf den Beſtand gelegt haben. Hat ſich Niemand gemeldet, ſo wird der Adminiſtrator angewieſen, den ganzen Beſtand an den Extrahenten der Adminiſtration zu zahlen.

A.G.O. Th. 1. Tit. 24. §. 136.

Sind aber dergleichen neue Executionen verhängt, oder iſt die Miethe noch von einem andern Creditor verkümmert,

Digitized by Google

ſo wird der Adminiſtrator angewieſen, den ganzen Beſtand ad depositum zu zahlen.

A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 135.

Uebrigens erhalten die Extrahenten der Adminiſtration jedesmal Abſchrift des Quartal-Extracts und der darauf ergehenden Verfügung, woraus ſich dann ergiebt, ob die Adminiſtration ein Mittel iſt, ſie in Jahresfriſt zu befriedigen,

A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 141.

weshalb die zur Ausmittelung dieſes Umſtandes ſonſt üblich geweſene Anberaumung eines beſondern Termins fortfällt.

§. 46.

Das Gericht nimmt von hypothekariſchen Gläubigern, welche ſich nicht melden, keine Notiz, und deshalb ſind auch dieſelben bei den Verhandlungen über die Adminiſtration und Rechnungs-Abnahme nur dann zuzuziehen, wenn ſie es ausdrücklich verlangen, als in welchem Falle der Adminiſtrator zu unterrichten iſt; ſie haben indeſſen, ſo lange ſie ſelbſt keine Execution ausgebracht haben, kein entſchiedenes Votum, und werden daher unter Intereſſenten der Adminiſtration nur verſtanden die actuellen Beſitzer des zu adminiſtrirenden Hauſes, eventualiter die im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer deſſelben und diejenigen Creditoren, welche die Adminiſtration ausgebracht, oder in der Folge, gleich dem Extrahenten, für immitirt erklärt ſind.

A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 116.

Bei Immobilien, welche zu Concursmaſſen gehören, hingegen, iſt der Curator, welcher die jura eingetragener Gläubiger wahrnehmen muß, als einziger Intereſſent zu betrachten und zuzuziehen, welches auch alsdann gilt, wenn die Adminiſtration einer Erbſchaftsmaſſe den Gerichten überlaſſen wird. Hat aber ein Creditor ſchon früher Beſchlagnahme der Revenüen oder Immiſſion ausgebracht, ſo iſt dieſer auch bei Concurſen und erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſen als Intereſſent anzuſehen.

A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 245.

Die hiernach zu beſtimmenden Intereſſenten ſind dem Adminiſtrations-Inſpector und Adminiſtrator jedesmal bekannt zu machen.

§. 47.

Was die Vertheilung der ad Depositum abzuliefernden Beſtände betrifft, ſo erfolgt dieſelbe, wenn nicht die Creditoren ausdrücklich ein anderes beſtimmen, ſo oft ein erheblicher Beſtand ad Depositum angenommen wird.

Das Gericht giebt nämlich dem Häuſer-Adminiſtrations-Inſpector oder einem Calculator Auftrag, einen Diſtri-

butions-Plan nach Anleitung der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §§. 499. 502., Tit. 51. §. 51. zu entwerfen, worauf ſodann ein Deputirter ernannt, und das Weitere nach Anleitung der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 506. verfügt wird.

§. 48.

Soll in der Perſon des Adminiſtrators eine Veränderung erfolgen, ſo bleibt der alte Adminiſtrator bis zum Ende des Quartals, in welchem jene Anträge formirt ſind, das Gericht aber überträgt ſodann die Regulirung der Sache dem Adminiſtrations-Inſpector, welcher nach Anleitung ſeiner Inſtruction verfährt. Wenn ſeine Verhandlungen eingehen, wird Schluß-Rechnung gefordert, ein neues Adminiſtratorium expedirt, das frühere aber caſſirt ad acta behalten.

§. 49.

Wenn die ſämmtlichen Intereſſenten der Adminiſtration befriedigt ſind, oder wenn ſonſt die Adminiſtration fortfällt, ſo wird ſofort die Aufhebung der Adminiſtration verfügt und dem Inſpector die Ausführung dieſes Befehls ertheilt. In Anſehung der Schluß-Rechnung wird es eben ſo gehalten, wie oben §. 17. vorgeſchrieben iſt: das Gericht fordert dieſelbe und hält darauf, daß das Adminiſtratorium zur Caſſation ad acta überreicht wird, worauf ſodann die Reviſion und Abnahme der Rechnung erfolgt, bei welcher vorzüglich der Hauseigenthümer zuzuziehen iſt.

§. 50.

In Termino zur Abnahme der Schlußrechnung iſt der Adminiſtrator verbunden, dem Commiſſarius ſeine Adminiſtrations-Acten zu überliefern, der Extrahent der Adminiſtration aber die, nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 145. vorgeſchriebene Quittung zu leiſten, welchemnächſt die Adminiſtrations-Acten dem Beſitzer des Hauſes auszuhändigen ſind. A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 160. Nach eingegangenem Rechnungs-Abnahme-Protocoll wird wegen der ſtehen gebliebenen Einwendungen das Erforderliche verfügt, dem Adminiſtrator aber eine General-Decharge dahin expedirt:

daß er von dem zu bezeichnenden Anfange der Adminiſtration, bis zu deren ebenfalls auszudrückendem Ende, Rechnung gelegt habe.

Berlin, den 17. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 210.)

Digitized by Google

A. Schema, was den Adminiſtrations-Acten vorzuheften iſt.

1.	An welchem Tage die Adminiſtration eingeleitet iſt, und aus welchen Acten ſie ſich herſchreibt.	
2.	Wer Extrahent der Adminiſtration iſt, und außer ihm, in der Folge, Beſchlag der Revenüen oder Immiſſion ausgebracht hat.	
3.	Weshalb die Adminiſtration ausgebracht iſt, und wieviel das Objectum executionis beträgt.	
4.	Wo das Einleitungs-Protocoll zu finden, und von welchem Tage es iſt.	
5.	Wer der Adminiſtrator iſt, und wo ſich die Expedition ſeines Adminiſtratorii befindet.	
6.	Wo der Hypothekenſchein befindlich iſt.	
7.	Ob, wenn ehe, und für welchen Zeitraum Adminiſtrations-Rechnung gelegt iſt.	
8.	Ob und wenn ehe die Adminiſtrations-Rechnung revidirt worden, und wo der Reviſions-Bericht ſich befindet.	
9.	Ob und wann die Rechnung abgenommen iſt.	
10.	Sonſtige Bemerkungen.	

Digitized by Google

B. Schema zum Repertorio der Regiſtratur für die Häuſer-Adminiſtrations-Acten.

Laufende Nummer.	Rubrum der Sache, Bezeichnung des adminiſtrirten Immobilis und ſeines Beſitzers.	Zeichen der Acten, aus welchen ſich die Adminiſtration herſchreibt, und der übrigen Adhibendorum.	Namen des Decernenten.	Datum der Verfügung, wodurch Adminiſtration verhängt worden.

Digitized by Google

(Zweite Seite zum vorſtehenden Schema B.)

Namen des Adminiſtrators und ſeiner Nachfolger.	Name des Deputirten.	Lage der Sache, und wenn ehe zuletzt Rechnung gelegt, revidirt und abgenommen iſt.	Wenn ehe die Adminiſtration aufgehoben worden.	Bemerkungen.

(v. K. J. Bd. 1. S. 230.)

Digitized by Google

I. 24. §. 121. Remuneration der Haus-Adminiſtratoren.

Da nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 22. v. M. das Land- und Stadtgericht zu N. N. keinen Haus-Adminiſtrator unter der bisher feſtſtehenden Remuneration von 4 Procent erlangen kann, ſo bleibt freilich nichts übrig, als die Remuneration zu erhöhen, und es kann daher dem gedachten Land- und Stadtgerichte erlaubt werden, die Belohnung des dortigen Haus-Adminiſtrators bis zu den in der Inſtruction vom 17. April 1812 beſtimmten Sätzen zu bewilligen. Ueberhaupt wird das Königl. Kammergericht hierdurch autoriſirt, die in der Inſtruction vom 17. April 1812 vorgeſchriebene Einrichtung, auch bei den dem Collegio untergeordneten Gerichten, ſoweit ſie auf ſolche angewendet werden können, einführen und gebrauchen zu laſſen, und es wird in dieſer Vorausſetzung der Ausarbeitung einer allgemeinen Adminiſtrations-Ordnung um ſo weniger bedürfen, da die ſämmtlichen Ober-Landesgerichte ſchon auf die erwähnte Inſtruction, mit Rückſicht auf die beſonderen Local-Verfaſſungen, verwieſen worden ſind.

Berlin, den 3. April 1813. (v. K. J. Bd. II. S. 48.)

I. 24. §. 121. Nachtrag zur Haus-Adminiſtrations-Ordnung für Berlin.

A.

Das Königliche Stadtgericht erhält in der Anlage die Beſchwerde des Gaſtwirths N. N. in Sachen des N. N. wider ihn, d. d. den 27. Februar c., um durch einen Deputirten, wozu am füglichſten der Executions-Inſpector gewählt werden kann, ſofort die Sühne ernſtlich verſuchen zu laſſen, und wo möglich den Kläger zur Verhütung des dem Verklagten drohenden Nachtheils zu beſtimmen, dem letztern die Wohnung entweder ganz oder theilweiſe bis zum 1. April c. zu überlaſſen.

Aus dem dieſer Eingabe beiliegenden Erkenntniſſe des hieſigen Stadtgerichts vom 20. December v. J. erſieht der Juſtiz-Miniſter, daß das Königliche Stadtgericht den Grundſatz aufgeſtellt hat, daß die Beſtimmungen §. 27. der Inſtruction für die Adminiſtratoren der Häuſer, welche aus dem Reſcript vom 15. April 1765 darin aufgenommen ſind, noch in geſetzlicher Kraft wären. Dies iſt aber eine irrige Vorausſetzung. Denn die verbindende Kraft des Reſcripts vom 15. April 1765 iſt ganz ausdrücklich durch die in der Geſetzſammlung de 1812 pag. 196. enthaltene Verordnung vom 24. November 1812 aufgehoben, und alles, was aus jenem Reſcripte in die Adminiſtrations-Ordnung vom 17. April 1812 eingefloſſen iſt, iſt durch jene ſpätere Verordnung aufgehoben. Dies hat das Königl. Stadtgericht in Zukunft zu

beachten, und iſt das Königliche Kammergericht angewieſen, hierauf die Adminiſtratoren aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 1. März 1817.

B.

Aus den in Sachen des Ofenfabricanten N. N. wider den Gaſtwirth N. N. verhandelten Acten, erſieht der Juſtiz-Miniſter, daß das hieſige Stadtgericht den Beſtimmungen der Adminiſtrations-Ordnung vom 27. April 1812, welche aus dem Reſcript vom 15. April 1765 aufgenommen ſind, verbindende Kraft beilegt, wenn ſie gleich gegen die Beſtimmungen des A. L. R. ſtreiten. Das Königliche Stadtgericht iſt über die Unrichtigkeit des aufgeſtellten Grundſatzes belehrt; damit aber die Adminiſtratoren nicht durch die unrichtige Anwendung der aufgehobenen Beſtimmungen der Adminiſtrations-Ordnung den Parteien Nachtheil ſtiften, hat das Königliche Kammergericht ſie durch eine Verfügung, welche dem Stadtgericht mitzutheilen iſt, beſonders zu belehren; auch Abſchrift derſelben einzureichen.

Berlin, den 1. März 1817.

C.

Durch die Königliche Verordnung vom 24. November 1812 (Geſetz-Sammlung 1812, Seite 196.) ſind alle in dem Edict vom 10. Januar 1754 und dem Reſcripte vom 15. April 1765 wegen der Hausmiethen zu Berlin enthaltenen Vorſchriften völlig aufgehoben und abgeſchafft worden. Es treten an deren Stelle die Beſtimmungen des A. L. R. und der Verordnung vom 9. Januar 1812. (Geſetz-Sammlung 1812, Seite 4.)

Den Häuſer-Adminiſtratoren wird dies mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß ſich hierdurch die §§. 27. und 29. ihrer Inſtruction vom 17. April 1812 dahin abändern:

§. 27.

Was die Dauer der Miethe-Contracte betrifft, ſo iſt der Adminiſtrator, wenn er nicht abweichende Anweiſung vom Extrahenten deshalb erhalten hat, berechtigt, nur auf zwei Jahre ohne Rückfrage abzuſchließen.

Wird aber eine längere Zeit gefordert, ſo muß er die Zuſtimmung des Extrahenten einholen. Die Einwilligung des Hausbeſitzers iſt nur dann erforderlich, wenn nach einem ungefähren Ueberſchlage der Extrahent der Adminiſtration wegen ſeiner Forderung befriedigt wird.

Tritt der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung des adminiſtrirten Hauſes ein, ſo muß der Miether ſich die Aufkündigung auch innerhalb der contractsmäßigen

Zeit nach der Vorſchrift §. 350. seq. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. gefallen laſſen, und kann der Adminiſtrator nur unter dieſer jedesmal in den Contract zu ſetzenden Beſtimmung den Contract abſchließen, in ſo fern nicht der Extrahent der Sequeſtration ihn ſchriftlich zur Abweichung von dieſer Beſtimmung ermächtigt, und den desfallſigen Anſpruch des Miethers übernimmt.

29.

Iſt der Extrahent der Adminiſtration, der Meinung, daß ein Miethsmann zu wenig Miethe giebt, ſo muß er den Adminiſtrator mit ſchriftlicher Anweiſung verſehen, wieviel derſelbe fordern ſoll, und danach hat ſich alsdann der Adminiſtrator zu achten, indem er den Miether zur gehörigen Zeit auffordert, entweder mit ihm zu dem vorgeſchriebenen höhern Preiſe zu contrahiren, oder das Quartier zu verlaſſen. Ohne die beſtimmte Anweiſung des Extrahenten iſt der Adminiſtrator nicht berechtigt, den Miether zu ſteigern, und ſelbſt die auf Kündigung ſtehenden Miethe-Contracte iſt er beim Mangel eines beſondern Auftrags von Seiten des Extrahenten zu kündigen nicht berechtigt. Bei dem Mangel einer beſtimmten Anweiſung des Extrahenten werden die Miethe-Contracte ſtillſchweigend prolongirt.

Die Aufkündigung muß übrigens, in Ermangelung einer beſondern Verabredung im Contracte, ſpäteſtens in den erſten 3 Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit deſſen Ablaufe der Beſitz geräumt werden ſoll.

Bei monatsweiſe gemietheten Wohnungen muß, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der erſten Hälfte, und ſpäteſtens am 15. Tage des laufenden Monats, für deſſen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinſes beſtimmt iſt, geſchehen, indem im Entſtehungsfalle der Contract auf einen Monat ſtillſchweigend für prolongirt erachtet wird.

Berlin, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Anweiſung
an ſämmtliche Häuſer-Adminiſtratoren zu Berlin.

D.

Se. Excellenz der Herr Juſtiz-Miniſter haben uns mittelſt der hohen Verfügung vom 1. März d. J. beauftragt, die Häuſer-Adminiſtratoren hieſiger Reſidenz zu belehren, daß die in ihrer Inſtruction vom 17. April 1812 aus dem Edicte vom 10. Januar 1754 und dem Reſcripte vom 15. April 1765 aufgenommenen Vorſchriften durch die ſpätere Königliche Verordnung vom 14. November 1812 völlig auf-

Digitized by Google

gehoben und abgeſchafft worden ſind. Wir haben eine Anweiſung an die Adminiſtratoren zu dieſem Zweck entworfen, dieſelbe Sr. Excellenz überreicht, und nach erfolgter Prüfung und Berichtigung zur weitern Verfügung zurück erhalten.

Das Königliche Stadtgericht erhält in der Anlage eine Ausfertigung hiervon zu ſeiner Nachricht, mit dem Bemerken, daß nun auch die in der Inſtruction für die Adminiſtrations-Inſpectoren im §. 18. erfolgte Bezugnahme auf das Hof-Reſcript vom 15. April 1765 wegfällt, und demſelben die Vorſchrift des §. 343. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. zu ſubſtituiren iſt.

Zugleich wird das Königliche Stadtgericht angewieſen, wenn ein adminiſtrirtes Grundſtück im Falle einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung sub hasta geſtellt wird, dem jedesmaligen Adminiſtrator hiervon, und von dem letzten Bietungs-Termine zur weitern Bekanntmachung an die Miether ſofort zu benachrichtigen.

Berlin, den 24. April 1817. (v K. J. Bd. 9. S. 16.)

Königl. Preuß. Kammergericht.

An das Königliche Stadtgericht hieſelbſt.

I. 24. §. 142. Antrag auf Perſonal-Arreſt vor Beendigung des Concurſes.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den in der Banquier Nſchen Concursſache unter dem 8. d. M. erſtatteten Berichte, hierdurch eröffnet, wie es nicht die Meinung geweſen iſt, durch die Verfügung vom 15. v. M. zu beſtimmen, daß ein Gläubiger in jedem Falle die gänzliche Beendigung des Concursverfahrens abwarten müſſe, bevor er wider den Gemeinſchuldner auf Perſonal-Arreſt antragen könne. In dem Reſcripte des Juſtiz-Miniſterii vom 2. December 1800 an das hieſige Stadtgericht iſt in Hinſicht auf die Zuläſſigkeit der Perſonal-Execution gegen einen Schuldner, der ein Grundſtück beſitzt, bereits bemerkt worden, daß es zweckwidrig ſein würde, einem Schuldner zuzumuthen, die Subhaſtation zuvörderſt nachzuſuchen, wenn es überzeugend nachgewieſen werden könne, es ſei unmöglich, daß derſelbe durch die Subhaſtation ſeine Bezahlung erlange. Mit Rückſicht auf dieſen Grundſatz iſt das Königl. Kammergericht im vorigen Jahre über die Zuläſſigkeit der Perſonal-Execution mit Uebergehung der Befriedigung aus vorhandenen Activis, beſchieden worden, und mit derſelben Rückſicht iſt auf die Beſchwerde des N. die Anweiſung vom 15. v. M. ergangen. Es können dagegen eben ſo wenig darüber beſtimmte allgemeine Vorſchriften ertheilt werden, in welchen Fällen anzunehmen, daß bei einem im Concurs verfallenen Schuldner für ſeinen Gläubiger kein Object der Befriedigung vorhanden ſei, als in dem Falle, wenn mit Uebergehung der zur Befrie-

digung vorhandenen Activorum auf Perſonal-Arreſt angetragen werden könne. Es ſtehet dieſem größtentheils entgegen, was dem Königl. Kammergerichte in dem Reſcripte vom 25. Jan. c. bemerklich gemacht worden. Die noch größere Verſchiedenheit der möglichen Fälle, die bei den Vorſchriften, welche das Königl. Kammergericht in dem oben angezogenen Berichte verlangt, berückſichtigt werden müſſen, läßt die Ertheilung derſelben noch weniger zu, als für die im Reſcripte vom 25. Jan. bemerkten Fälle. Es ſind auch die Grundſätze, welche das Collegium bei der Zuläſſigkeit, die Befriedigung aus Activis des Schuldners zu übernehmen, hat annehmen wollen, in der jetzt zur Sprache gebrachten Angelegenheit in keinem Falle genügend und anwendbar, wenn ſolche auch wirklich für den erſten Fall ſchon feſtſtänden, da der Umſtand, daß der Gläubiger, wenn er nur Hoffnung hat, im Concurſe ſeines Schuldners Befriedigung zu erhalten, die Beendigung deſſelben abwarten muß, ohne Rückſicht auf die lange Dauer ſo wie auch die Umſtände, daß die zweckmäßige Conſtituirung der Activmaſſe zum Theil von dem Gläubiger ſelbſt, und von den zu ſeinem Beſten beſtellten Perſonen abhängt, und daß die Befriedigung mit der vorhandenen Activmaſſe, zum Theil auf andere Weiſe als außerhalb des Concurſes geſchieht, die Sache ändern, und andere Punkte der Beſtimmung aufſtellen. Es muß alſo der Beurtheilung der einzelnen Fälle, nach den dabei vorkommenden Umſtänden, und den dabei eintretenden verſchiedenen rechtlichen Rückſichten überlaſſen bleiben, ob es für überzeugend nachgewieſen angenommen werden könne, daß der Gläubiger im Concurſe des Schuldners ſeine Befriedigung nicht erhalten werde, und alſo außer dem Perſonal-Arreſte zu derſelben kein anderes Object vorhanden ſei. Inſofern das Königl. Kammergericht die in ſeinem Berichte unter den Nummern 1 — 5. aufgeſtellten Regeln zur Anleitung ſich dienen laſſen will, ſo iſt dagegen hauptſächlich zu erinnern, daß Hoffnungen über Verbeſſerung des Courſes ꝛc. nach dem, was oben über die beſonders zu berückſichtigenden Umſtände geſagt worden, allerdings in den meiſten Fällen werden berückſichtigt werden müſſen, daß auch der Werth der Grundſtücke, den ſie im Verkehr wirklich haben können, den Werth der darauf haftenden Hypotheken-Verſchreibungen hauptſächlich beſtimmen muß.

In Anſehung des N. kann nach dem, was in dem Berichte zuſammen geſtellt worden, nicht angenommen werden, daß ein Gläubiger deſſelben ſeine Befriedigung im Concurſe nicht erlangen könne, und da ein Gläubiger ſich eines Objects der Befriedigung nicht entſchlagen kann, um auf den Antrag zum Perſonal-Arreſte übergehen zu können: ſo kann auch die Entſagung des Kaufmanns N. in Rückſicht

Digitized by Google

ſeiner Rechte an die Concursmaſſe, dieſe Wirkung nicht haben.

Berlin, den 27. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 266.)

I. 24. §. 142. Perſonal-Arreſt bei Vermögens-Abtretung.

Da nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. d. M. in Sachen des N. N. wider den ehemaligen Landrichter N. N., der letztere ſich unterdeſſen in der Art zur Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung qualificirt hat, daß das Verfahren mit den Gläubigern hat eingeleitet werden können, ſo kann er für jetzt freilich nicht zum Perſonal-Arreſt gebracht werden. Wenn aber das Königliche Ober-Landesgericht auch vor Subſtantiirung jener Provocation auf Vermögensabtretung, die Frage: ob mit dem Perſonal-Arreſt vorzuſchreiten? erſt zu einem förmlichen Erkenntniſſe ausgeſetzt hat, ſo kann der Juſtiz-Miniſter dies Verfahren nicht geſetzlich, und dem §. 173. des Anhanges zur Proceß-Ordnung nicht angemeſſen finden. So wie bei jedem andern Arreſtſchlage erſt dieſer Arreſt angelegt, und dann mit der Rechtfertigung deſſelben verfahren wird, ſo muß, um ſo mehr in dem Falle, wo der Arreſt im Wege der Execution geſchiehet, mit der Arretirung vorgeſchritten werden; vorausgeſetzt, daß der Antrag überhaupt ſubſtantiirt iſt.

Daß Letzteres aber wirklich der Fall geweſen, folgt aus allen im Berichte vorgetragenen factiſchen Umſtänden, und daraus, daß das Collegium ſelbſt den Antrag für ſo begründet angenommen, daß daſſelbe die Inſtruction der Arreſtſache verfügt hat, obgleich das Collegium ſich wohl überzeugen wird, daß ein Arreſt, er ſei Perſonal- oder Real-Arreſt, erſt angelegt werden muß, ehe von der Rechtfertigung deſſelben die Rede ſein kann.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht ſich für die Folge bei Behandlung ähnlicher Fälle zu achten.

Berlin, den 25. Jan. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 177.)

I. 24. §. 142. Anh. §. 174. Perſonal-Arreſt gegen Officiere.

Es iſt bei Mir angefragt worden, wie gegen Officiere, die in Criminalſachen den Militair-Gerichtsſtand haben, der Perſonal-Arreſt, ſo weit er aus Civilerkenntniſſen, namentlich bei verweigerter Ableiſtung des Manifeſtations-Eides, geſetzlich zuläſſig iſt, zu vollſtrecken ſei. Ich gebe dem Militair-Juſtiz-Departement hierauf zur weitern Veranlaſſung und Bekanntmachung zu erkennen, daß die Vollſtreckung der perſönlichen Haft, in dergleichen Fällen, militairiſch erfolgen muß, da nach den beſtehenden Vorſchriften nur dieſe Art der Arreſtvollſtreckung bei Officieren, die dem Militairverbande angehören, anwendbar iſt, wonach alſo, wenn es auf eine ſolche Arreſtvollziehnng aus Civilerkenntniſſen ankommt, von

Digitized by Google

dem Civilgerichte bei der betreffenden Militairbehörde darauf anzutragen iſt.

Berlin, den 6. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. §. 262.)

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Juſtiz-Departement.

I. 24. §. 142. Anh. §. 174. Perſonal-Arreſt gegen die auf Inactivitätsgehalt ſtehenden Officiere.

Durch die in die Geſetzſammlung aufgenommene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 6. Oct. d. J. iſt beſtimmt worden:

daß der Perſonal-Arreſt im Wege der Execution, nachdem ſolcher durch die Cabinets-Ordre vom 29. März c. bei penſionirten und auf Wartegeld ſtehenden Civilbeamten für zuläſſig erklärt worden, auch bei penſionirten und auf Wartegeld ſtehenden Officieren Statt finden ſoll.

Zu den Officieren dieſer Art ſind aber, wie ſchon die Worte der Cabinets-Ordre zu erkennen geben, und wie außerdem von des Königs Majeſtät noch beſonders ausdrücklich geäußert worden, die auf Inactivitäts-Gehalt geſetzten Officiere nicht zu rechnen, als welche in Beziehung auf den Perſonal-Arreſt ganz den activen Officieren der Armee gleich ſind.

Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 5. Dec. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 176.)

I. 24. §. 142. Anh. §. 174. Perſonal-Arreſt gegen ſtandesherrliche Beamte.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die unterm 14. v. M. gemachte Anfrage:

wegen der Rechtsverhältniſſe der ſtandesherrlichen Beamten in Beziehung auf Perſonal-Execution,

im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, eröffnet: daß hinſichtlich des Unterſchiedes, welchen die Inſtruction vom 30. Mai 1820 §§. 57. und 60. zwiſchen den ſtandesherrlichen Beamten,

ſo ſie für die Ausübung der ihnen überlaſſenen Regierungsrechte beſtellen,

und denjenigen,

welche für ihre Privat-Angelegenheiten beſtimmt ſind,

gemacht hat, die Verfügung des Perſonal-Arreſtes gegen die Beamten der letztgedachten Art für zuläſſig erachtet werden muß. Damit jedoch wegen Vertretung eines ſolchen Beamten in ſeinen Dienſtgeſchäften die nöthigen Anſtalten von Seiten des betheiligten Standesherrn gemacht werden können, iſt dem letztern in einer angemeſſenen Friſt von etwa acht

Digitized by Google

Tagen vor Vollſtreckung der Perſonal-Execution, davon Nachricht zu geben.

Dies muß auch hinſichtlich des Kammer-Aſſeſſors N. N. geſchehen.

Berlin, den 14. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 131.)

I. 24. §. 143. Höhe der Verpflegungskoſten bei der Perſonal-Execution.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde des Kaufmanns und Senators N. N. zu N. N.,

über die Summe der Verpflegungskoſten ſeines von ihm zur Haft gebrachten Schuldners, des Nadlermeiſters N. N.,

gegründet findet, und ſich mit den vom Collegio im rechtfertigenden Berichte angenommenen Grundſätzen nicht einverſtanden erklären kann.

Einmal iſt der Extrahent der Perſonal-Execution keinesweges verbunden, Sitzgebühren zu zahlen, und können daher auch keine in einem ſolchen Falle liquidirt werden.

Außerdem iſt aber auch das Alimentations-Quantum zu hoch. Beim hieſigen Stadtgerichte werden zwei Groſchen, bei der Hausvoigtei 2 — 4 Groſchen gezahlt, und höher als 4 Groſchen kann daher auch im Winter nicht, incl. der Heitzung, das tägliche Alimentations-Quantum beſtimmt werden, woraus folgt, daß im Sommer noch eine Ermäßigung Statt finden muß. Hiernach hat das Königl. Kammergericht der Beſchwerde abzuhelfen, und den N. N. zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 176.)

I. 24. §. 143. Executions-Verfahren gegen die Perſon.

Auf Ihre Eingabe vom 6. d. M. wird Ihnen zur Reſolution ertheilt, daß die Beſcheidung des Kammergerichts vom 4. d. M., welche beigehend zurück erfolgt, nach Lage der Sache vollkommen geſetzlich iſt. Auf die dem Gläubiger angebotenen Objecte der Befriedigung kann nach Vorſchrift der A. G. O., Th. I. Tit. 24. §. 143., nichts ankommen, da es nicht im Mindeſten nachgewieſen iſt, daß dadurch die ſofortige vollſtändige Befriedigung,

worauf es bei der Execution hauptſächlich angeſehen iſt,

wird bewirkt werden können.

Der §. 141. l. c., worauf Sie ſich beziehen, leidet im vorliegenden Falle keine Anwendung, indem die darin enthaltene Beſtimmung nur den Zweck hat, den Schuldner ſo viel als möglich bei ſeinem Grundſtück zu erhalten, und letzteren übrigens die Maaßgaben der A. G. O., Tit. 29. §. 10., in der Regel gegen den Perſonal-Arreſt zunächſt zu ſichern, dieſe Be-

Digitized by Google

günſtigung aber einem mit Grundſtücken nicht angeſeſſenen Schuldner keinesweges zu Statten kommt.

Es muß hiernach bei dem verfügten Perſonal-Arreſt ſo lange verbleiben, bis Sie, dem Judicat vom 4. November pr. gemäß, die Befriedigung der Handlung N. N. bewirkt, oder die ſofortigen ausreichenden Objecte darzu genügend nachgewieſen haben.

Berlin, den 9. Septbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 83.)

An den Herrn Krieges- und Domainen-
Rath N. N.

I. 24. §. 143. Kurkoſten für Schuldgefangene.

Hinſichtlich der, von dem Königl. Stadt- und Landgerichte unter dem 6. v. M. gemachten Anfrage,

wegen der Kurkoſten für Schuldgefangene,

wird daſſelbe im Allgemeinen auf die Beſtimmungen des Reſcripts vom 13. Febr. 1805 (N. C. C. XI. S. 2889. Rabeſche Sammlung. Bd. 8. S. 247.) verwieſen.

Die Kurkoſten müſſen, als zu den Alimenten gehörig, angeſehen und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Gläubiger zur Beſtreitung der Alimente, vorſchußweiſe zu entrichten, verpflichtet iſt. Sobald dies Quantum hierzu nicht hinreicht, und der jedesmal ſofort von der Krankheit des Schuldners in Kenntniß zu ſetzende Gläubiger, ſich zur fernern Beſtreitung der Kurkoſten nicht verſtehen, und Geld dazu nicht hergeben will, iſt es eben ſo, als wenn der Alimenten-Vorſchuß nicht geleiſtet worden, zu halten, und dabei der Gefangene der Haft zu entlaſſen, wo dann ſeine Verpflegung und Heilung den ſonſt dazu geſetzlich verpflichteten Perſonen oder Behörden, anheim fällt.

Berlin, den 2. März 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 87.)

I. 24. §. 143. Anh. §. 175. Alimente der Schuldgefangenen.

Es hat kein Bedenken, ſtatt der bisherigen, von dem Directorio des Königl. Stadtgerichts in dem Berichte vom 9. d. M. angezeigten, durch kein Geſetz begründeten Obſervanz, wonach den Schuldgefangenen aus den von ihren Gläubigern geleiſteten Vorſchüſſen täglich 2 Groſchen zu ihrem Unterhalte gereicht, und dabei auf ihre Fähigkeit ſich ſelbſt zu alimentiren, keine Rückſicht genommen worden, ſich bloß an die Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 143. zu halten, nach welcher der Gläubiger ſeinem zu Perſonal-Arreſte gebrachten Schuldner nur dann Alimente zu reichen verbunden iſt, wenn der Schuldner ſich nicht ſelbſt unterhalten, auch ſich nicht durch Arbeit im Gefängniſſe ſeinen Unterhalt verdienen kann. Es können auch ſolche Schuldgefangene,

Digitized by Google

welche nach ihrem Stande im Zuſtande der Freiheit ſich durch mechaniſche Handarbeiten ihren Unterhalt erwerben, zu den Arbeiten der übrigen Gefangenen mit angehalten werden, in dem Falle, wenn ſie von den Gläubigern Alimentation verlangen; es iſt jedoch auf die individuellen Verhältniſſe eines jeden Schuldgefangenen vernünftige Rückſicht zu nehmen, da z. B. nicht jeder verſchuldete Kaufmann oder Künſtler zum Wolleſpinnen angehalten werden kann.

Hiernach hat das Directorium in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 12. Sept. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 252.)

I. 25. §. 3. Begriff der erſten Klaſſe der Untergerichte.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M. eröffnet: daß, da nach der Beſtimmung der A. G. O. Th. I. Tit. 25. §. 3. nur diejenigen Untergerichte zur erſten Klaſſe gehören, welche ein formirtes Collegium von wenigſtens drei zum Richteramt qualificirten Mitgliedern ausmachen, das aus einem Richter und aus einem Aſſeſſor beſtehende Land- und Stadtgericht zu N., zu den Untergerichten der zweiten Klaſſe zu zählen iſt.

Berlin, den 7. Nov. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 187.)

I. 25. §. 26. Inſtruction des Appellatorii beim Obergerichte.

Aus den, auf Veranlaſſung der abſchriftlich anliegenden, von dem ehemaligen Unterofficier W—., wegen ſeines Eheſcheidungs-Proceſſes, eingereichten Vorſtellung, brevi manu erforderten, und hierneben zurückerfolgenden Acten, iſt zu erſehen, daß die Inſtruction dieſes Proceſſes durch die, zwiſchen dem Königl. Kammergerichte und dem Stadtgerichte erwachſene Differenz,

> ob das Stadtgericht zuvörderſt den Appellanten ausdrücklich befragen ſolle, bei welchem der beiden Gerichte er die Inſtruction des Appellatorii vornehmen laſſen wolle?

oder,

> ob deshalb, weil der Appellant nicht ausdrücklich darauf angetragen, daß dieſe Inſtruction von dem Untergerichte beſorgt werden ſolle, dieſe von dem Obergerichte ohne weitere Rückfrage übernommen werden müſſe?

aufgehalten worden.

Der Juſtiz-Miniſter hat nun zwar dagegen nichts zu erinnern, daß das Königl. Kammergericht die Vernehmung und Belehrung der Parteien, die mit keinem Aſſiſtenten verſehen ſind, zur Beſtimmung des Gerichts, vor welchem die Inſtruction erfolgen ſolle, dem Stadtgerichte zur Pflicht machen will, aber wenn dieſe Vernehmung unterlaſſen iſt, ſo iſt

Digitized by Google

kein Grund vorhanden, durch Nachholung derſelben Zögerung und Koſten zu veranlaſſen, da es bei dem Verfahren nach den Vorſchriften der G. O. auf dieſelbe nicht ankommt, ſondern, wie das Stadtgericht ganz richtig bemerkt, wenn kein ausdrücklicher Antrag deshalb geſchehen iſt, die Inſtruction vor das Obergericht gehört.

Das Collegium hat daher ſofort zur Inſtruction des Appellatorii einen Termin anzuordnen, und die Sache zu beſchleunigen.

Berlin, den 21. Jan. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 29.)

I. 26. §. 15. Vorladung zu den Bagatell-Gerichtstagen und deren Bekanntmachung.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen wird auf den Bericht vom 6. d. M., in Betreff der dem Amts- und Stadtgericht zu Lyck über die Behandlung der Bagatellſachen ertheilten Anweiſung eröffnet, daß, wenn das Collegium das Amt- und Stadtgericht zu Lyck anweiſet, dem Verklagten in Bagatellſachen die Klage mitzutheilen, ſolches den geſetzlichen Vorſchriften §§. 16. und 23. Tit. 26. Th. I. der G. O. genügt, und alsdann eine mündliche Vorladung des Verklagten durch den Gerichtsdiener oder die Dorfgerichte erfolgen kann, wenn ein für allemal beſtimmte Tage zur Inſtruction der Bagatellſachen angeordnet, und wie §. 15. Tit. 26. Th. I. der G. O. vorſchreibt, allgemein im Gerichte bekannt ſind. Da aber die Gerichts-Eingeſeſſenen bisher auch in den Bagatellſachen ſchriftliche Vorladungen erhalten haben, ſo iſt es nothwendig, die Gerichts-Eingeſeſſenen durch eine allgemeine Bekanntmachung von der Einführung des veränderten Verfahrens zu unterrichten, und ſie über die Folgen deſſelben zu belehren. Auch müſſen die Gerichte angewieſen werden, zu Verhütung eines Irrthums bei den mündlichen Beſtellungen, den Termin zur Inſtruction auf die dem Verklagten zu inſinuirende Abſchrift der Klage zu ſetzen.

Berlin, den 20. Jan. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 21.)

I. 26. §§. 17. 20. Verpflichtung und Befugniß des Gerichtstags-Commiſſarii bei Abwartung der Termine in den Patrimonialgerichten das Erkenntniß abzufaſſen.

Nach dem Eingang des von dem Königl. Ober-Landesgerichte über das Geſuch des Landraths, Grafen N. N.,

um Zurückgabe ſeiner bei dem Land- und Stadtgerichte in Neuhaldensleben verwalteten Patrimonial-Gerichtsbarkeit über N. und N.,

unter dem 12. v. M. erſtatteten Berichts, iſt derſelbe dato nach der abſchriftlichen Anlage beſchieden worden.

Die Anſicht des Collegii,

daß die dem Gerichtstags-Commiſſario beizulegende

Befugniß zur Abfaſſung des Erkenntniſſes bei Abwartung der Termine in dem Patrimonialgerichte, nicht gerathen ſei,

kann der Juſtiz-Miniſter nicht theilen, da dieſe Maaßregel zur Erleichterung der Gerichts-Eingeſeſſenen als zweckmäßig erſcheint. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher ſämmtlichen Land- und Stadtgerichten ſeines Departements bekannt zu machen, daß die Commiſſionen, welche in den mit den Land- und Stadtgerichten verbundenen Patrimonial-Gerichten beſtimmte Gerichtstage abzuhalten haben, berechtigt und verpflichtet ſind, die Erkenntniſſe in den von ihnen inſtruirten Bagatellſachen, ſofort vor der Abreiſe vom Gerichtstage abzufaſſen und zu publiciren. Denn die Bagatellſachen der Landleute ſind in der Regel ſehr einfach, und wenn das Königliche Ober-Landesgericht ihre Entſcheidung verſchiedentlich ſchwierig gefunden hat, ſo wird dies mehr in der mangelhaften Aufklärung der factiſchen Verhältniſſe, als in den Rechts-Verwickelungen gelegen haben.

Es bleibt zu wünſchen, daß der Commiſſarius, der ſich am Orte von allen Verhältniſſen zu unterrichten Gelegenheit hat; in dieſen unbedeutenden Rechtsſachen auch das Amt des erkennenden Richters ausübt, um die Streitigkeiten, deren Verzögerung zu nachtheilig wirkt, ſogleich abzumachen. Es iſt daher zweckmäßig, dieſen Commiſſarien eben die Befugniſſe und Verpflichtungen zu ertheilen, welche der Gerichtstag-Commiſſion zu Egeln nach der Inſtruction vom 17. Febr. pr. auferlegt ſind, und wird es dem Königl. Ober-Landesgericht überlaſſen, die Land- und Stadtgerichte hiernach anzuweiſen. Von der deshalb erlaſſenen Verfügung wird eine Abſchrift erwartet.

Daß es den Landleuten, welche unter der Gerichtsbarkeit von Land- und Stadtgerichten ſtehen, zur Erleichterung gereichen dürfte, wenn bei dieſen Gerichten den Mitgliedern beſtimmte Bezirke angewieſen und aus dieſen ihnen alle Sachen der freiwilligen und ſtreitigen Gerichtsbarkeit ein für allemal zugewieſen würde, läßt ſich im Allgemeinen annehmen.

Da aber bei einzelnen Gerichten die Perſönlichkeit der Beamten oder die Orts-Verhältniſſe öfters Ausnahmen erheiſchen würden, ſo nimmt der Juſtiz-Miniſter Anſtand, dies als eine allgemeine Norm feſtzuſtellen, überläßt es jedoch dem Königl. Ober-Landesgericht, die Dirigenten der Land- und Stadtgerichte auf eine ſolche Einrichtung aufmerkſam zu machen, und erwartet auch von dieſer deshalb zu erlaſſenden Verfügung eine Abſchrift.

Berlin, den 5. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 281.)

I. 26. §. 18. Recurs in Bagatellſachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin wird auf

die Anfrage vom 6. d. M. hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß durch die Verordnung vom 14. Juli 1804 die Vorſchrift des §. 18. Tit. 26. Th. 1. der A. G. O. aufzuheben, keinesweges beabſichtigt worden iſt, ſondern in Bagatellſachen, welche nur 10 Thaler und weniger betragen, noch gegenwärtig geſetzwidrige Erkenntniſſe eines Unterrichters von dem vorgeſetzten Obergerichte im Wege des Recurſes durch eine bloße Reſolution abgeändert werden können.

Berlin, den 17. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 26.)

I. 26. §. 18. Recurs in Bagatell-Sachen.

A.

Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn.

Die A. G. O. Th. 1. Tit. 26. Abſchn. 2. macht bei dem Verfahren in Bagatellſachen bei Untergerichten einen Unterſchied zwiſchen Sachen unter 10 Thalern und über Zehn bis Funfzig Thaler, und beſtimmt §. 18. ausdrücklich, daß in erſtern Sachen gegen das abgefaßte Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel, ſondern nur ein Recurs an das vorgeſetzte Obergericht Statt haben ſoll; wo hingegen in Bagatellſachen von 10 bis 50 Thaler, die Appellation nachgelaſſen war. Späterhin iſt aber durch die Verordnung vom 13. März 1803 die appellable Summe bei ſolchen Sachen von 10 Thalern auf 20 Thaler erhöht, jedoch in Anſehung der obigen im §. 18. enthaltenen Beſtimmung, obgleich ſolche erſichtlich mit der früheren Feſtſetzung der appellablen Summe in genauer Verbindung zu ſtehen ſcheint, nichts abgeändert, vielmehr iſt ſogar in die neue Ausgabe der Gerichts-Ordnung der §. 18. wörtlich wieder aufgenommen.

Es entſteht daher die Frage:

> ob in Bagatellſachen von 10 Thalern bis 20 Thaler gegen Erkenntniſſe des Untergerichts ein gleicher Recurs an das Obergericht, wie bei Sachen unter 10 Thalern, Statt hat, oder nicht, oder ob es vielmehr lediglich bei dem ergangenen Erkenntniß ſein Bewenden behalten müſſe, und dagegen nur Nullitäts- und Reſtitutions-Klagen zuläſſig ſind?

Wir haben ſchon vorhin bemerkt, daß die frühere Beſtimmung der appellablen Summe bei den Untergerichten mit jenem §. 18. in der genaueſten Verbindung ſteht, und augenſcheinlich hatte der Geſetzgeber dabei keine andere Abſicht, als auf der einen Seite der Vervielfachung der Inſtanzen in ſolchen geringfügigen Sachen vorzubeugen, aber auch auf der andern Seite die Parteien der möglichen Willkühr der Untergerichte nicht bloß zuſtellen. Dieſe Raiſon des Geſetzgebers paßt ſonach aber nicht bloß auf Sachen unter 10 Tha-

Digitized by Google

lern, ſondern auch auf die von 10 bis 20 Thaler, und wenn daher bei Erhöhung des appellablen Gegenſtandes jener §. 18. nicht zugleich ausdrücklich modificirt iſt, ſo mag ſolches damals vielleicht überſehen ſein. Hiernach dürfte daher die obige Frage zu bejahen und überhaupt anzunehmen ſein, daß bei Bagatellſachen von 10 bis 20 Thalern ganz daſſelbe Verfahren eintreten müſſe, wie bei Sachen unter 10 Thalern.

Wir würden auch keinen Anſtand genommen haben, nach dieſen Grundſätzen zu verfahren, wenn bei uns nicht theils der Umſtand, daß in der neuen Auflage der A. G. O. der §. 18. unverändert wieder aufgenommen worden, theils das von Ew. Excellenz unterm 17. Januar 1812 an das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin (S. 26. Heft 1. Bd. 1. der v. Kamptz-ſchen Jahrbücher) erlaſſene Reſcript, worin ausdrücklich nur des Recurses in Bagatellſachen unter 10 Thalern gedacht iſt, Bedenken erregt hätte, und wir nehmen uns daher die Freiheit, Ew. Excellenz höhere Beſtimmung uns hierüber gehorſamſt zu erbitten.

Paderborn, den 9. Januar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

B.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. d. M. eröffnet, daß es kein Bedenken hat, bei der veränderten Feſtſetzung der appellablen Summe, auch das Remedium recursus auf die Bagatellſachen von 10 bis 20 Thaler anzuwenden. Dieſes iſt auch dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin ſchon am 11. Februar 1812 auf die in Bezug genommene Verfügung vom 17. Januar 1812 bekannt gemacht worden.

Berlin, den 24. Jan. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 19.)

I. 27. §. 9. Glaubwürdigkeit der, in Ländern des franzöſiſchen Rechts ausgeſtellten Wechſel-Proteſte.

In Erwägung, daß die Beobachtung der, nach der Circular-Verordnung vom 22. Januar d. J. *), zur Begründung der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugniſſe franzöſiſcher Behörden, erforderlichen Förmlichkeiten, bei Wechſel-Proteſten ſehr beſchwerlich, wo nicht ganz unmöglich ſein dürften, iſt beſchloſſen worden, daß die Wechſel-Proteſte eine Ausnahme von dieſer Einrichtung machen, und es in Anſehung der Prüfung der Glaubwürdigkeit derſelben bei den

*) Dieſes Circular findet ſich nirgends abgedruckt.

Digitized by Google

früheren Vorſchriften verbleiben, und das oberwähnte Circular darauf keine Anwendung finden ſolle. Dem Königl. ꝛc. wird ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 17.)

I. 27. §. 44. Anh. §. 186. Wirkung des gegen ein Wechſel-Erkenntniß eingelegten Rechtsmittels.

Der N. N. hat ſich in der abſchriftlich beikommenden Vorſtellung vom 27. v. M. über das Verfahren des Königl. Stadtgerichts zu N. in ſeiner Wechſelklageſache gegen den dortigen N. N. und beſonders darüber beſchwert, daß der Beklagte ſogleich nach der Eröffnung des Appellations-Urtels, und ohne erſt abzuwarten, ob der Kläger revidiren, und die Sache bis zur dritten Inſtanz verfolgen wolle, auf freien Fuß geſtellt worden iſt.

Ob nun gleich der Kläger ſich des ergriffenen Rechtsmittels der Reviſion in der Folge wieder begeben hat: ſo iſt doch die Entlaſſung des Beklagten allerdings zu frühzeitig erfolgt, da aus der Vorſchrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 27. §. 44., wonach die Reviſion in Anſehung des Beklagten nur effectum devolutivum hat, keinesweges folgt, daß die Reviſion auch in Anſehung des Klägers nur denſelben Effect habe, vielmehr es den Grundſätzen des Wechſel-Proceſſes ganz angemeſſen iſt, daß, ſobald ein wechſelmäßiges Erkenntniß gegen den Beklagten ergangen iſt, daſſelbe ohne Rückſicht auf ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel in Execution geſetzt, und dieſe nicht eher wieder aufgehoben werden muß, bis der Beklagte von der Wechſelklage rechtskräftig entbunden worden iſt, welches dem Königl. Stadtgerichte zur Nachachtung für künftige Fälle hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 11. October 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 199.)

I. 27. §. 45. Wechſel-Execution.

In Betreff der im Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. enthaltenen Frage:

> ob, wenn in einem anhängig gemachten Wechſel-Proceſſe die Parteien ſich vergleichen, und der Verklagte ſich ausdrücklich erklärt hat, daß er ſich der Wechſel-Execution unterwerfen wolle, ſobald er die beſtimmten Terminal-Zahlungen nicht einhalte, auf den Antrag des Gläubigers mit der Wechſel-Execution gegen den Verklagten verfahren werden könne, oder ob ein ſolcher Vergleich ganz unzuläſſig ſei, und es vielmehr jedesmal eines wechſelmäßigen Erkenntniſſes bedürfe?

tritt der Juſtiz-Miniſter der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii vollkommen bei, welche ſich gegen die Zuläſſig-

Digitized by Google

keit der aus einem im Laufe des Wechſel-Proceſſes geſchloſſenen gerichtlichen Vergleiche zu verhängenden Wechſel-Execution erklärt haben, indem einer ſolchen Execution jederzeit ein Erkenntniß auf wechſelmäßige Zahlung vorhergehen muß, und ſich Niemand im Wege des Vergleichs der Wechſel-Execution, welche an ſtrenge geſetzliche Erforderniſſe gebunden iſt, einſeitig unterwerfen darf.

Berlin, den 21. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 267.)

I. 28. §. 2. Executiv-Proceß aus Notariats-Inſtrumenten nach Franzöſiſchem Rechte.

Auf die Anfrage des Königlichen Kammergerichts vom 6. v. M.,

> ob aus Notariats-Inſtrumenten, welche in einem Lande, wo die Franzöſiſche Rechtsverfaſſung gilt, errichtet worden, die Klage im Executiv-Proceß bei den Gerichten in den hieſigen Landen begründet werden könne?

wird demſelben eröffnet, daß hiebei die Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 2. No. 1. 2. unbedenklich zum Grunde zu legen iſt, wonach es feſtſtehet, daß auch auf Inſtrumente, welche vor auswärtigen Gerichten errichtet ſind, der Executiv-Proceß inſofern veranlaßt werden kann, als in dem auswärtigen Staate, aus dergleichen, bei hieſigen Gerichten vollzogenen Inſtrumenten, ein gleichmäßiges ſummariſches und abgekürztes Rechtsverfahren zugelaſſen wird. Denn da nach der Franzöſiſchen Rechtsverfaſſung überhaupt alle freiwillige Gerichtsbarkeit nicht von den Gerichten, ſondern von den Notarien verwaltet wird, ſo kann den, vor ſolchen Notarien vollzogenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die rechtliche Wirkung gerichtlicher Handlungen nicht abgeſprochen, und es kann daher weder die öffentliche Glaubwürdigkeit, noch die Rechtlichkeit des dabei beobachteten Verfahrens in Zweifel gezogen werden, da für beides eine um ſo ſtärkere Vermuthung ſtreitet, je größer das Vertrauen iſt, welches die Franzöſiſchen Geſetze ſelbſt den Notarien in den wichtigſten Angelegenheiten der Franzöſiſchen Unterthanen unter ſich beilegen. Es kommt alſo nur noch darauf an, ob der auswärtige Staat, von welchem die Frage iſt, aus den vor Gerichten oder Juſtiz-Commiſſarien und Notarien in hieſigen Landen vollzogenen Inſtrumenten ein gleichmäßiges, ſummariſches und abgekürztes Verfahren zuläßt, oder daſſelbe verweigert?

So lange es an hinlänglichen Gründen und Erfahrungen fehlt, eine ſolche Verweigerung anzunehmen, darf auch bei hieſigen Gerichten keine Verweigerung Statt finden, und hat daher das Königliche Kammergericht keinen Anſtand zu nehmen, auf den Grund der in einem Lande, wo die Franzöſiſche Rechtsverfaſſung gilt, errichteten Notariats-Inſtru-

Digitized by Google

mente den Executiv-Proceß in eben den Fällen einzuleiten, in welcher dieſer Proceß aus Inſtrumenten, die bei hieſigen Gerichten vollzogen ſind, für zuläſſig zu achten iſt. Sollten beſondere Umſtände und Erfahrungen eintreten, welche zu neuen Bedenklichkeiten Veranlaſſung geben könnten, ſo hat das Collegium anderweit zu berichten.

Berlin, den 9. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 63.)

I. 28. §. 4. Wechſel-Verfahren zur Erläuterung der A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 4. No. 1.

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß die von dem dortigen Ober-Landesgerichte durch die Beſcheidung vom 26. Juni d. J., in der Sache des Kahnſchiffers N. N. wider den Kahnſchiffer N. N., angegebene Anſicht geſetzlich begründet iſt. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß das No. 1. §. 4. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. vorgeſchriebene Verfahren nur dann Statt finden darf, wenn die Forderung auf einem der No. 1., 2., 3., 4., §. 2. a. a. O. beſchriebenen Inſtrumente beruhet. Außerdem tritt das gewöhnliche Proceß-Verfahren ein, und in dieſer Art kann auch die erwähnte Beſcheidung des Ober-Landesgerichts nur zu verſtehen ſein.

Berlin, den 11. Auguſt 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 59.)

I. 28. §. 5. Appellations-Friſt im Executiv-Proceß.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 15. v. M.,

die Appellations-Friſt im Executiv-Proceß betreffend,

bei Remiſſion der Anlage deſſelben eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche für die Zuläſſigkeit der Verlängerung der Appellations-Friſt nach Maaßgabe des §. 34. Tit. 14. Th. I. der A. G. O. geſtimmt haben, die richtigere und in vorkommenden Fällen um ſo mehr als Norm anzunehmen iſt, als der Appellat wegen des jederzeit nur devolutiven Effects der Appellation keinen weſentlichen Nachtheil dadurch erleidet.

Berlin, den 12. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 314.)

I. 28. §. 15. Einziehung rückſtändiger Hypotheken-Zinſen.

Der von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Bericht vom 9. d. M., in Beziehung auf das Patent wegen Wieder-Einrichtung des Hypothekenweſens im Großherzogthum Poſen, ſo wie im Culm- und Michelauſchen Kreiſe und in der Stadt Thorn vorgetragene Zweifel erledigt ſich folgendergeſtalt:

Das §. 15. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. vorgeſchriebene Verfahren, wegen Einziehung rückſtändiger Hypotheken-Zin-

Digitized by Google

ſen, ſetzt die Exiſtenz eines nach unſerer Hypotheken-Ordnung eingerichteten Hypothekenbuchs voraus. Hieraus folgt, daß das §. 15. Tit. 28. Th. I. der A. G. O. vorgeſchriebene Mandaten-Verfahren auf Beitreibung rückſtändiger Zinſen aus den in den ehemaligen Warſchauſchen Hypotheken-Regiſtern eingetragenen Schuld-Inſtrumenten nicht angewendet werden kann. Dagegen aber hat es kein Bedenken, den gewöhnlichen Executiv-Proceß einzuleiten, ſobald eine gültige Notariats-Urkunde der Forderung zum Grunde liegt.

Berlin, den 26. Juni 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 19.)

I. 28. §. 15. Production der Original-Documents bei Zinszahlungs-Mandaten.

Der Herr Haupt-Bank-Präſident Frieſe hat ſich bei dem Juſtiz-Miniſter darüber beſchwert, daß einige Landgerichte zu dem nach Vorſchrift der G. O. Tit. 28. §. 15. zu erlaſſenden Zinszahlungs-Mandaten jedesmal die Production des Original-Documents verlangen, und auf dieſe Weiſe die Haupt-Bank nöthigten, ihre Documente von einem Orte zum andern zu verſenden, welches nicht ohne Gefahr geſchehen könne.

Der Juſtiz-Miniſter findet dieſe Beſchwerde nicht unbegründet, denn eines Theils iſt dieſe Production zum Behuf der Legitimation nicht ausdrücklich vorgeſchrieben, andern Theils kann von einem öffentlichen Inſtitut, wie die Bank iſt, nicht vermuthet werden, daß es Zinſen verlangen werde, wenn es das Capital nicht mehr beſitzt, ſo wie es denn auch von dem Schuldner abhängt, die Activ-Legitimation der Bank zu bezweifeln, und ſie zur Production des Documents zu veranlaſſen.

Von Amtswegen iſt aber ſolche nicht zu veranlaſſen, und ein Aehnliches iſt auch ſchon in Betreff der General-Direction der Allgemeinen und der Officier-Wittwen-Caſſe unterm 18. Mai 1816 verfügt worden.

Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat die Landgerichte hiermit bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 265.)

I. 28. §. 15. Das Original-Document braucht bei Zinszahlungs-Mandaten nicht eingereicht zu werden.

A.

Ew. Excellenz nehmen wir uns die Freiheit, unter Remiſſion der anliegenden Original-Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarius N. N. vom 15. April d. J. ganz gehorſamſt zu berichten.

Es ſind öfters bei unſerm Collegio verſchiedene Meinungen darüber entſtanden:

ob dem Geſuche zur Erlaſſung eines Zinszahlungs-Man-

daß wegen rückſtändiger Hypotheken-Zinſen das Document in originali oder in vidimirter Abſchrift beigefügt werden müſſe, oder ob beides nicht nöthig ſei.

Die Majorität des Collegii hat das Erſtere angenommen, die Minorität, welche die Beilegung des Documents nicht für nöthig hält, ſtützt ſich auf die Gründe, welche das Königl. Kammergericht dem Königl. Stadtgericht zu Berlin in dem Reſcripte vom 3. Auguſt 1807 (Mathis jur. Monatsſchrift Bd. 5. S. 108.) zu erkennen gegeben hat, daß nämlich eine erfolgte Ceſſion des Capitals von Seiten des Gläubigers, der das Zinszahlungs-Mandat nachſucht, einen Dolus vorausſetze, der nicht vermuthet werden könne, und wenn ſie geſchehen ſei, ſich der Ceſſionarius, wenn er die Zinſen noch einmal fordern wollte, den Einwand der bereits geleiſteten Zahlung eben ſo gut, wie der Cedent, müſſe gefallen laſſen, wenn er dem debitor cessus keine Nachricht von der Ceſſion gegeben habe.

Allein die Majorität ſtützt ihre Meinung darauf:

daß ein jeder Gläubiger, welcher ein Zinszahlungs-Mandat nachſucht, ſich zu dieſem Antrage durch Beifügung des Documents legitimiren müſſe,

und daß dieſe Legitimationsführung nöthig ſei, ſo lange die geſetzliche Vorſchrift im §. 210. Abſchnitt 4. der Hypotheken-Ordnung beſtehe, wonach

Ceſſionen hypothekariſcher Capitalien nicht eingetragen zu werden brauchen,

und alſo Diſpoſitionen über das Capital vorgenommen ſein können, welche nicht aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, weshalb auch die Inſpection des Hypothekenbuchs allein zur Begründung des Geſuches nicht hinreiche.

Dieſem Beſchluſſe des Collegii gemäß haben wir nun auch im vorliegenden Fall, wo das Document über das Hypotheken-Capital der 1500 Thaler dem Hütten-Amte Peitz zur Caution eingeſetzt iſt, verlangt,

daß der Supplicant ein Atteſt des Hütten-Amts Peitz beibringe, daß die Caution noch jetzt mit dem Documente beſtellt ſei, und daß dem Supplicanten auch die Diſpoſition über die Zinſen zuſtehe.

Bei dieſem Verlangen glauben wir auch ſtehen bleiben zu müſſen, weil Supplicant nicht einmal den Cautions-Schein des Hütten-Amts Peitz beigebracht hat, und jedenfalls die Diſpoſitionsfähigkeit über die Zinſen nachweiſen muß, weil ſolche mit verpfändet ſein können.

Wir bitten daher ganz gehorſamſt:

unſere Verfügung aufrecht zu erhalten, und den Juſtiz-Commiſſarius N. N. abſchlägig zu beſcheiden,

wogegen wir von der Beibringung einer vidimirten Abſchrift des Documents abſtrahirt haben, da im vorliegenden Falle

das Documentum ex quo durch den Cautionsſchein oder durch das Atteſt des Hütten-Amtes, daß die Caution ſich noch bei ihm befinde, erſetzt werde. Wir bemerken ſchließlich noch, daß nach Ausweis des Hypothekenbuchs von N. das Capital der 1500 Thaler wirklich auf den Namen des Supplicanten eingetragen ſteht, und auch die Caution für das Hütten-Amt Peitz dabei notirt ſteht.

Frankfurt, den 11. Mai 1821.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den über die Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarius N. N. in der N. N.ſchen Hypothekenſache unter dem 11. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß in Betreff der Frage:

ob dem Geſuche zur Erlaſſung eines Zinſen-Zahlungs-Mandats, wegen rückſtändiger Hypotheken-Zinſen, das Document, wo nicht im Original, doch in vidimirter Abſchrift beigefügt werden müſſe, wenn die Exiſtenz der Schuldverbindlichkeit aus dem Hypothekenbuche ſich ergiebt,

die Gründe der Minorität des Collegii für überwiegend gehalten werden, und alſo nach dieſen, wie überall, ſo auch beſonders in dem in Rede ſtehenden Falle zu verfahren iſt.

Berlin, den 25. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 286.)

I. 28. §. 15. Begründung der Zinszahlungs-Mandate.

Die Wittwe N. N. und der Conditor N. N. zu Stendal beſchweren ſich in der urſchriftlich beikommenden Eingabe vom 10. d. M. über die von dem Königl. Ober-Landesgericht verweigerte Erlaſſung des bedingten Zahlungs-Mandats an den Kaufmann N. N. rückſichtlich der den Supplicanten ſchuldigen Hypotheken-Zinſen. Die Beſchwerde ſcheint dem Juſtiz-Miniſter begründet, ſobald die Weigerung des Collegii, das erwähnte Mandat zu erlaſſen, durch die in der Vorſtellung allegirten Geſetzſtellen allein motivirt wird; denn dieſe ſprechen von der Einleitung eines förmlichen Wechſel- oder Executiv-Proceſſes. Hier iſt aber nur von der Erlaſſung eines Mandati cum clausula die Rede, auch in den entſcheidenden Vorſchriften der Proceß-Ordnung Th. I. Tit. 28. §. 15. der Production des Hypotheken-Inſtruments keine Erwähnung geſchehen, ſondern der bloßen Anzeige des Hypotheken-Gläubigers, daß und welche Hypotheken-Zinſen ihm reſtiren. Es kommt daher nur auf die Eigenſchaft der Zinſen als wirklich eingetragen an, und wenn ſolche dem Richter, der zugleich die Hypotheken-Buchführende-Behörde iſt, aus dem Hypothekenbuche nachgewieſen wird, ſo iſt der Antrag begründet,

Digitized by Google

und es hängt von dem Verklagten ab, wenn er Einwendungen hat, ſei es gegen die Legitimation der Gläubiger oder in der Sache ſelbſt, ſolche zum Behuf der Inſtruction anzuzeigen. Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher mit Erlaſſung der Zahlungs-Mandate verfahren, ſobald die Legitimation aus dem Hypothekenbuche hervorgeht. Sollten aber andere Hinderungs-Gründe vorhanden ſein, ſo iſt darüber zu berichten.

Berlin, den 15. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 174.)

I. 28. §§. 15. 16. Cabinets-Ordre über das Verfahren bei Zinszahlungs-Mandaten und Capitalskündigungen.

Um über das Verfahren in den Fällen, welche in der A. G. O. Th. 1. Tit. 28. §§. 15. u. 16. bemerkt ſind, keinen Zweifel zurück zu laſſen, verordne Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 10. d. M., daß es bei der Forderung rückſtändiger Zinſen von einer im Hypothekenbuche eingetragenen Poſt, oder rückſtändiger Termine von gewiſſen jährlichen Präſtationen, die aus dem Hypothekenbuche erſichtlich ſind, imgleichen bei der bloßen Aufkündigung von Hypotheken-Capitalien, der Einreichung der Original-Documente oder beglaubter Abſchriften derſelben, nicht bedarf, ſondern es genügt, daß der Richter, durch Einſicht des Hypothekenbuchs und der Grundacten, ſich pflichtmäßig davon überzeuge, daß die betreffende Forderung auf den Namen des Imploranten im Hypothekenbuche eingetragen ſtehet, und daß keine Anzeige einer bereits erfolgten Ceſſion oder Verpfändung der Forderung und Zinſen zu den Grundacten eingegangen ſind. Sie werden hiernach das Ober-Landesgericht zu Magdeburg über das unbegründete Bedenken deſſelben beſcheiden.

Berlin, den 16. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 31.)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

I. 28. §. 15. Das Executions-Verfahren betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den in der Beſchwerdeſache des Präſidenten N. N. wider den Canzlei-Inſpector N. N. erſtatteten Bericht vom 8. v. M. eröffnet, daß, da in dem vorliegenden Falle das Executionsgeſuch, mit Hinſicht auf den Zweck,

welcher der Dispoſition der A. G. O. Th. 1. Tit. 28. §. 15. zum Grunde liegt (conf. §. 196. des Anhangs),

lediglich nach den Vorſchriften des §. 63. Tit. 20. beurtheilt werden muß, es kein Bedenken leidet, daß das Königliche Ober-Landesgericht der diesfallſigen Requiſition des dortigen Stadtgerichts,

wenngleich daſſelbe nur als Realrichter des Schuldners ſich gerirt hat,

ein Genüge zu leiſten hat.

Berlin, den 15. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 22. S. 175.)

Anmerk. Dieſes unverſtändliche Reſcript befindet ſich an dem angeführten Orte der v. Kamptzſchen Jahrbücher wörtlich ſo abgedruckt.

I. 29. §§. 25. 26. Arreſtſchlag auf Reichsdeputationsmäßige Penſionen.

A.

Unter Remiſſion des von Ew. Excellenz mittelſt Marginal-Verfügung vom 23. v. M. in originali uns mitgetheilten Schreibens des hohen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. deſſelben Monats, verfehlen wir nicht, den über die Frage:

ob und aus welchen Gründen wir bei dem unter dem 23. Juni cr. gegen den von N. ergangenen Erkenntniß den §. 66. des Reichs-Deputationsſchluſſes für nicht anwendbar erklärt haben?

erforderten Bericht dahin zu erſtatten: daß wir den Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 überhaupt, und ſomit auch den insbeſondere ausgehobenen §. 66. deſſelben, auf Verhältniſſe zwiſchen Privatperſonen, welche lediglich bei dem von dem v. N. gegen den vormaligen hieſigen Dom-Capitular v. N. ausgebrachten Arreſt auf deſſen Penſionsgelder eintreten, nicht für anwendbar gehalten haben.

Der §. 10. der Einleitung zum A. L. R. beſtimmt die rechtliche Verbindlichkeit eines Geſetzes erſt von der Zeit an, wo ſolches gehörig bekannt gemacht worden iſt, und der folgende §. 11. ſchreibt die Art, wie die Publication der Geſetze erfolgen ſoll, ausdrücklich vor. Von einer ſolchen, geſetzlich geſchehenen, Publication des gedachten Reichs-Deputations-Schluſſes — die hiernach nothwendig Statt finden mußte, wenn durch die Beſtimmungen deſſelben auch Privat-Perſonen unter ſich verpflichtet werden ſollten — iſt uns indeſſen nichts bekannt. Hierzu kommt noch, daß in der Allerhöchſten Verordnung, wegen Verkümmerungen der Beſoldungen und Penſionen der Civil-Bedienten und Penſioniſten, vom 28. Februar 1806, deren Beſtimmungen auch demnächſt in den Anhang zur G. O. vom 4. Februar 1815 größtentheils mit aufgenommeu worden ſind, keine ſolche Modification, wie von dem v. N. auf den Grund des §. 66. des Reichs-Deputations-Schluſſes in Anſpruch genommen wird, enthalten iſt, obgleich erſt kurz vor Emanirung jener Verordnung der Preußiſche Staat gerade durch ſäculariſirte geiſtliche Länder einen ſo bedeutenden Zuwachs erhalten hatte.

Zwar iſt durch ein auf die desfallſige Anfrage der vor-

Digitized by Google

maligen Regierungs-Deputation zu Hildesheim ergangenes Miniſterial-Reſcript vom 26. April 1806,

Neues Archiv, Band 4, Seite 312,

die Anwendbarkeit des §. 66. des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes in dergleichen Fällen ausgeſprochen worden; wir haben jedoch die wirkliche Beſeitigung der in den §§. 10. und 11. der Einleitung des A. L. R. enthaltenen Vorſchriften durch gedachte Declaration um ſo mehr in Zweifel ziehen zu müſſen geglaubt, als hier jura partium im Spiel ſind.

Paderborn, den 10. November 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

B.

Da der Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom Jahre 1803 ein in ſeinen Wirkungeu fortbeſtehender Staats-Vertrag iſt, deſſen Beſtimmungen von den Gerichtsbehörden in ihrem ganzen Umfange beachtet werden müſſen, ohne daß die ſpeciellen Landesgeſetze ſich über die Verbindlichkeit deſſelben erſt auszuſprechen brauchen: ſo kann der Chef der Juſtiz der von dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Paderborn nach deſſen Berichte vom 10. v. M.,

in Sachen des von N. wider den vormaligen Dom-Capitular v. N.,

adoptirten Meinung nicht beipflichten, und wird das Collegium vielmehr angewieſen, ſich überall bei eintretenden ähnlichen Fällen nach den gedachten Beſtimmungen des Receſſes zu achten.

Berlin, den 4. Decbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 262.)

I. 29. §. 48. Begriff der Beſcheinigung.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt hierbei zur Nachricht in Urſchrift sub lege remissionis das in der Sache der Neumärkiſchen Ritterſchafts-Direction wider den Gutspächter N. N. zu N. N. von der Kur- und Neumärkiſchen Haupt-Ritter-Direction dem Juſtiz-Miniſter unter dem 31. v. M. übergebene Schreiben, und die darauf heute ertheilte Antwort, mit der Anweiſung, wenn die Ritterſchafts-Direction auf die Exmiſſion des N. N., oder auf Bezahlung der rückſtändigen Pachtgelder klagen will, die Klage anzunehmen, und durch einen Commiſſarius inſtruiren, auch durch dieſen die Adminiſtrations-Rechnungen abnehmen, und das Defectatorium einleiten zu laſſen. Auch wird dem Collegio aufgegeben, die von der Ritterſchafts-Direction wegen der Uebergabe des Vorwerks N. N. gegen das Patrimonial-Gericht geführte Beſchwerde gehörig zu unterſuchen.

Aus den dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Urteln in der oben erwähnten Sache, hat derſelbe erſehen, daß ſowohl

Digitized by Google

der erſte Richter, als auch das Königl. Ober-Landesgericht in der Lehre von Arreſten zur Beſcheinigung eines Anſpruchs geſtützt auf Heinſius volksthümliches Wörterbuch, einen per scripta geführten Beweis erfordert.

Dieſe Anſicht iſt ſo auffallend, und mit den Geſetzen ſo ſehr im Widerſpruche, daß der Juſtiz-Miniſter ſie nicht ungerügt laſſen kann, wenn derſelbe gleich die materielle Entſcheidung unberührt läßt. Die Entwickelung deſſen, was in casu unter Beſcheinigung zu verſtehen iſt, hätte das Königl. Ober-Landesgericht, und der Richter erſter Inſtanz nicht aus einem Wörterbuche, ſondern aus den Geſetzen entnehmen ſollen. Bei dieſer Erörterung würden beide ſehr bald gefunden haben, daß unter Beſcheinigung nicht der Nachweis einer Behauptung per scripta zu verſtehen iſt, ſondern die Geſetze damit einen nicht vollſtändigen Beweis einer Angabe verſtanden wiſſen wollen. Dieſe Art des Nachweiſes kann aber in jeder Art, wie überhaupt ein Beweis zu führen iſt, geführt werden. Der Codex Friedericianus ſagt ſchon Pars III. Tit. XXXIV. §. 3.

> Beſcheinigung kann per documenta oder durch Zeugen geſchehen.

Die A. G. O. ſtimmt hiermit überein, wenn ſie Th. 1. Tit. 29. §. 48. in der Lehre von Arreſten feſtſetzt, um ein Arreſtgeſuch zu begründen, müſſe

> die Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigſtens einigermaßen beſcheinigt,

ſein. Und damit harmoniren auch die §§. 38. u. 39. Tit. 24. a. a. O.

Dieſes hat das Königliche Ober-Landesgericht in künftigen ähnlichen Fällen wohl zu beachten.

Berlin, den 10. Sept. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 25.)

I. 29. §. 48. Begriff der Beſcheinigung.

Auf Ihre wegen des Verfahrens bei dem Possessorio summariissimo unter dem 1. d. M. eingereichte Vorſtellung, wird Ihnen zum Beſcheid ertheilt, daß es bei der von dem dortigen Ober-Landesgerichte in der Sache der verwittweten N. N. wider den N. N. unter dem 13. v. M. erlaſſenen Verfügung verbleiben muß, da die A. G. O., wie aus einer Vergleichung des §. 31. Tit. 29. Th. 1. mit dem §. 48. a. a. O., deutlich hervorgeht, unter dem Worte Beſcheinigung, nicht die bloße Angabe von Beweismitteln, ſondern einen wirklichen, wenn gleich nicht vollſtändigen Beweis verſteht, womit auch der gewöhnliche Sprachgebrauch übereinſtimmt.

Berlin, den 29. Oct. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 292.)

Digitized by Google

I, 29. §. 90. Zuläſſigkeit des Arreſtes gegen Fremde.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf die sub lege remissionis originaliter beikommende Vorſtellung des dortigen Kaufmanns N. in ſeiner Klageſache wider die Kaufleute N. N. zu N. vom 2. d. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß der dem §. 34. des Anhanges zur A. G. O. zum Grunde liegende Zweck nur dahin geht, denen Preußiſchen Unterthanen zu ſeiner Befriedigung wegen ſeiner Forderung an den Ausländer aus dem im Lande befindlichen Vermögen deſſelben zu verhelfen. In den meiſten Fällen, und auch in dem vorliegenden Falle iſt aber die gegründetſte Beſorgniß vorhanden, daß, wenn mit der, in dem dieſſeitigen Foro angeſtellten, Klage nicht zugleich die Beſchlagnahme des im Lande befindlichen Vermögens verbunden wird, der in Anſpruch genommene Ausländer dieſes Vermögen aus dem Lande herausziehen, dadurch die wohlthätige Wirkung der geſetzlichen Vorſchrift für den Einländer vereiteln, und dieſen nöthigen werde, der angeſtellten Klage, die nunmehr zwecklos geworden, zu entſagen, und ſeinen Schuldner in deſſen auswärtigem Foro in Anſpruch zu nehmen. Es ſcheint alſo ſchon in dieſer Rückſicht nicht bloß eine wahre causa arresti vorhanden zu ſein, ſondern auch die Verfügung der nachgeſuchten Beſchlagnahme als eine nothwendige Folge aus dem Zwecke der geſetzlichen Zuläſſigkeit der Klage angeſehen werden zu müſſen.

Das auf eine ſpecielle Anfrage ergangene Reſcript vom 9. Mai 1809 kann in dieſer Anſicht nichts ändern. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher das dortige See- und Handlungsgericht anzuweiſen, die Sachen aus dieſem Geſichtspunkte in nachmalige ſorgfältige Erwägung zu ziehen, hiernächſt aber das Rechtliche zu verfügen. Sollte dieſes Gericht und auch das Königl. Ober-Landesgericht ferner Bedenken finden, die von dem N. gebetene Verfügung zu erlaſſen, ſo iſt davon unter umſtändlicher Darlegung der Gründe, Anzeige zu machen.

Berlin, den 9. Dec. 1817. (v. K. J. Bd. 11. S. 22.)

I. 30. §. 9. Ob bei Klagen wegen Schifferfracht und Warte- und Liege-Gelder ein kürzeres Verfahren Statt hat.

A.

Es wird Ihnen auf die vermittelſt der unter dem 8. d. M. eingereichten Vorſtellung vorgetragene Geſuche hiermit zur Reſolution ertheilt:

ad. 1. daß der Antrag den hieſigen Gerichten aufzugeben, die wegen der Fracht und der Warte- und Liege-Gelder angebrachte Klagen binnen 8 Tagen zu entſcheiden, un-

Digitized by Google

zuläſſig iſt, da die erwähnten Proceſſe nicht zu denjenigen gehören, welche ein kürzeres Verfahren, als die gewöhnlichen Proceſſe erheiſchen. Jedoch iſt das Kammergericht angewieſen worden, wegen Beſchleunigung der Inſtruction ſolcher Sachen, mit Rückſicht auf die Vorſchrift der A. G. O. Tit. 8. §. 1. das erforderliche zu verfügen.

Eben ſo wenig darf dem

ad. 2. vorgetragenen Geſuche Statt gegeben werden, weil ein temporairer Aufenthalt der Verklagten eine Veränderung des gewöhnlichen Gerichtsſtandes nicht begründen kann, inſofern nicht der Contract hier geſchloſſen, und dadurch das **forum contractus** conſtituirt iſt;

ad. 3. ſtehet dem Antrage, den Schiffer-Aelteſten Carl Nickel zur Vertretung Ihrer Gerechtſame bei den Gerichten zuzulaſſen, nur in ſo weit zu deferiren, als es Ihnen unbenommen bleibt, demſelben mit einer General-Vollmacht zu verſehen, wodurch der C. Nickel ſodann die Befugniß erhält, nicht nur in den vorkommenden einzelnen proceſſualiſchen Fällen einen Juſtiz-Commiſſarius, Namens Ihrer, mit Vollmacht und Inſtruction zu verſehen, ſondern demſelben auch nach Zulaſſung der A. G. O. Tit. III. §. 24. in dem Termin zu aſſiſtiren.

Uebrigens bedarf es der namentlichen Ausdehnung der Beſtimmung des Reſcripts vom 9. Juni 1812 wegen der Warte- und Liege-Gelder auf Mehlladungen nicht, da die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1635. seq. hierunter keine Beſchränkung enthält.

Berlin, den 10. Januar 1818.

B.

Auf Veranlaſſung einer Beſchwerde mehrerer Schiffseigenthümer über den langſamen Gang der wegen Fracht- oder Warte- und Liege-Gelder von ihnen angeſtellten Proceſſe, wird dem Königl. Kammergerichte hiermit aufgegeben, mit Rückſicht auf die Vorſchrift der A. G O. Tit. 8. §. 1. nicht nur ſelbſt die Beſchleunigung der Inſtruction ſolcher Sachen ſich angelegen ſein zu laſſen, ſondern auch das Hausvoigtei-Gericht und das hieſige Stadtgericht dazu anzuweiſen.

Berlin, den 10. Jan. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 16.)

I. 31. §. 18. Unzuläſſigkeit des Recurſes gegen Poſſeſſorien-Erkenntniſſe.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 17. d. M.:

ob ein von einem Unterrichter in **possessorio summariissimo** geſprochenes Erkenntniß, im Wege des Recur-

ſes, von dem Obergerichte durch eine Reſolution aufgehoben werden kann, oder ob, ſelbſt bei unheilbarer Nullität, die verletzte Partei nur zur Nullitätsklage verſtattet werden darf,

wird dem Collegio eröffnet, daß der Recurs nur von Erkenntniſſen der Untergerichte in Bagatellſachen zuläſſig iſt, die im gewöhnlichen Verfahren verhandelt worden ſind. Gegen Poſſeſſorien-Erkenntniſſe findet das remedium recursus nicht Statt, und unheilbare Nullitäten müſſen im beſondern Proceſſe, nach den im 16. Tit. des I. Theils der A. G. O. enthaltenen Vorſchriften ausgeführt werden.

Berlin, den 24. Juli 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 20.)

I. 32. §. 4. Forum bei Provocations-Klagen Königl. Preußiſcher und Königl. Sächſiſcher Unterthanen.

Da wegen des Fori bei Provocationsklagen Königlich Preußiſcher und Königl. Sächſiſcher Unterthanen die Uebereinkunft getroffen worden, daß bei Provocationsklagen Königl. Sächſiſcher gegen Königl. Preußiſche Unterthanen eben ſo, wie bereits im umgekehrten Verhältniß durch den §. 4. Tit. 32. Th. I. der A. G. O. für die Preußiſchen Staaten feſtgeſetzt iſt, derjenige Gerichtsſtand für das Forum des Provocaten angeſehen werden ſoll, vor welches die Verhandlung in der Hauptſache gehören würde, ſo wird dies dem Königl. Kammergerichte (Ober-Landesgerichte) hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Oct. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 212.)

I. 34. §. 1. Competenz der Untergerichte in Injurienſachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 16. d. M.,

betreffend die Competenz der Untergerichte, in Injurienſachen und die Beſtimmung der fiscaliſchen Strafen,

eröffnet, daß

1. auf diejenigen Injurienſachen, welche nach den Vorſchriften des Civilproceſſes behandelt werden, die Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 19. und die, ſolche declarirende Verordnung vom 11. März c. keine Anwendung findet. Die Untergerichte ſind befugt, in ſolchen Injurienſachen das Erkenntniß abzufaſſen und zu publiciren, ohne daß es einer Beſtätigung bedarf, wenn auch die erkannte Strafe über eine Geldbuße von 50 Thaler, oder ein vierwöchentliches Gefängniß hinausgehen ſollte.
2. In Betreff der Frage: wem die erkannten Geldſtrafen gebühren? kommt es darauf an, ob eine oder die andere in den Geſetzen ausdrücklich als fiscaliſche genannt, oder zu einem beſonderen Fond verwieſen worden. Wo die-

Digitized by Google

ſes nicht der Fall iſt, gehört die Strafe dem Gerichtsherrn.

Hiernach werden ſich die vorgekommenen Zweifel, ſowohl in Injurienſachen, als auch in Holz-Defraudations-Sachen leicht erledigen.

Berlin, den 26. October 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 297.)

I. 34. §. 11. Anh. §. 216. Verfahren bei Injurien gegen Bezirksvorſteher.

Dem hieſigen Königl. Stadtgericht wird aus der abſchriftlichen Anlage mit mehrerem zu erſehen gegeben, was der hieſige Magiſtrat, wegen der zwiſchen demſelben und dem zuerſt genannten Collegio, in Betreff der Rüge und Beſtrafung der den Bezirksvorſtehern bei der Ausübuug ihrer Amts-Obliegenheiten zugefügten Beleidigungen, obwaltenden Verſchiedenheiten der Meinungen vorgeſtellt, und gebeten hat. Es wird dem Königl. Stadtgericht darauf eröffnet, daß die Bezirks-Vorſteher nach dem ihnen übertragenen Amte als Staatsdiener und als zum höhern Bürgerſtande gehörig anzuſehen ſind.

Es muß daher die Vorſchrift des §. 654. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf ſie angewendet werden, und die von dem Bezirksvorſteher H. angezeigte, ihm wiederfahrene Beleidigung eignet ſich mithin zur Eröffnung einer Unterſuchung wider die Beleidiger.

Das Collegium hat dieſerhalb das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 65.)

I. 34. §. 11. Anh. §. 216. Verfahren bei Injurien gegen Bezirksvorſteher.

Das Königl. Stadtgericht iſt nach dem Bericht vom 7. d. M. fortwährend der Meinung, daß die Bezirksvorſteher nicht zu denjenigen Perſonen zu rechnen, die im Sinne der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 auf eine vorzügliche Achtung Anſpruch zu machen, berechtigt ſind, und daß daher bei den ihnen wiederfahrnen Beleidigungen, eine Unterſuchung von Amtswegen nicht Statt finde. Der Chef der Juſtiz muß jedoch bei ſeiner frühern geäußerten entgegengeſetzten Meinung verbleiben. Dem Worte: „Rang“ wird von dem Königl. Stadtgerichte offenbar eine zu eingeſchränkte und willkührliche Bedeutung beigelegt, wenn daſſelbe unter Perſonen, welche durch ihren Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt ſind, von allen Civil-Officianten nur Königliche Räthe verſtehet. Auch andere Perſonen, die der Staat beſonders geehrt wiſſen will, und die, wenn ſie unverſchuldet Beleidigungen erfahren, an der öffentlichen Achtung, die zur Ausübung ihres Amts nothwendig ſind, verlieren,

Digitized by Google

müſſen, wenn ihnen gleich kein beſonderer bürgerlicher Rang zugetheilt worden, doch zu denen gezählt werden, welche eine beſondere Achtung zu fordern berechtiget, und aus dieſem Grunde nicht verbunden ſind, grobe Verletzung dieſer Achtung im Wege eines Injurien-Proceſſes zu verfolgen. Vielmehr iſt bei Erhaltung ihres Anſehens und ihrer Unbeſcholtenheit der Staat ſelbſt ſo ſehr intereſſirt, daß ihm nothwendig daran gelegen ſein muß, grobe, gegen ſolche Perſonen verübte Beleidigungen, nicht ungerügt zu laſſen. Die Bezirksvorſteher ſtehen nach der jetzigen ſtädtiſchen Verfaſſung mit dem Publico in der mannigfaltigſten Verbindung; ohne die beſondere Achtung ihrer Mitbürger, wird die Ausübung ihres Amtes zu einer drückenden Laſt, und wenn ſie ſogar wegen dieſer Amtsführung gekränkt und beleidigt werden; ſo haben ſie unſtreitig mehr, als andere öffentliche Perſonen, auf den Schutz des Staats Anſpruch. Die Vergleichung, welche in dem Berichte zwiſchen einigen Arten Königlicher Officianten, und den Bezirksvorſtehern gemacht wird, iſt deshalb nicht paſſend, weil die gedachten Königl. Officianten nicht in dem Grade, als die Bezirksvorſteher, bei ihren Amtshandlungen der öffentlichen Achtung bedürfen.

Hiernach hat es bei der erlaſſenen Verfügung, welche in allen ähnlichen Fällen ebenfalls anzuwenden iſt, ſein Bewenden. Uebrigens bleibt die Beantwortung der Frage:

> ob eine Beleidigung einem Beamten in oder bei Ausübung des Amts zugefügt worden?

der richterlichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlaſſen.

Berlin, den 15. Auguſt 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 248.)

I. 34. §. 11. Anh. §. 216. Verwundungen, welche die Einleitung der fiskaliſchen Unterſuchung vorausſetzen.

Schon der Sprachgebrauch zeigt an, daß unter dem Worte: Verwundung, im 4. Abſchnitt der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, nicht ſolche leichte Verletzungen verſtanden werden können, deren das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen in dem Bericht vom 27. v. M. erwähnt, und daß allerdings nur von einer erheblichen Verletzung die Rede ſei. Uebrigens hängt es in einem jeden einzelnen Falle von der richterlichen Beurtheilung ab, ob die Verletzung von der Art iſt, daß eine fiscaliſche Unterſuchung eröffnet werden muß.

Auf das Forum hat dieſe Frage keinen Einfluß, da, ſeitdem durch die Verordnung vom 26. December 1806, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, das Privilegium des Fisci in Abſicht des Fori aufgehoben worden, fiscaliſche Unterſuchungen auch von den Untergerichten eröffnet und geführt werden können, inſofern

Digitized by Google

nicht in Abſicht einzelner Vergehungen ausdrücklich ein anderes beſtimmt worden iſt.

Hierdurch erledigt ſich zugleich der am Schluſſe des Berichts enthaltene Antrag des Collegii, wegen der den Untergerichten im Allgemeinen zu übertragenden Injurienſachen, in welchen eine fiscaliſche Unterſuchung zu eröffnen iſt.

Berlin, den 13. October 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 116.)

I. 34. §§. 11. 16. Anh. §§. 216. 223. Unzuläſſigkeit eines Rechtsmittels von Seiten des Beleidigten in Injurienſachen.

Der Hauptmann N. N. zu N. hat Abſchrift des in der fiscaliſchen Unterſuchungsſache wider den Kreis-Secretair N. N. ergangenen Erkenntniſſes vom 13. December v. J., und des darauf Beziehung habenden Reſoluts des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 29. Mai c. eingereicht. Die in dem letzteren angeführten Gründe zur Rechtfertigung der Unzuläſſigkeit eines Rechtsmittels, von Seiten des Beleidigten in den Fällen des §. 216. des Anhanges zur A. G. O., überzeugen den Juſtiz-Miniſter nicht. Dieſer §., welcher auf den zweiten Abſchnitt des 35. Titels Th. I. der A. G. O. verweiſet, iſt lex generalis, die den ſpeciellen Vorſchriften der §§. 223. 224. des gedachten Anhanges nicht derogiren kann. Die Ausdrücke: „Kläger" und „Beklagter" in dem §. 223. können auch den Beweis des Gegentheils nicht begründen, da „Kläger" und „Beklagter" in der Materie von Injurien bisweilen anſtatt: „Denunciant" und „Denunciat" gebraucht werden. Für die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels ſpricht dagegen

1. der Schluß des §. 223. des erwähnten Anhanges, wo es heißt:

   „die Zuziehung und Vernehmung eines fiscaliſchen Bedienten fällt dabei weg."

Indem dieſer Zuſatz zu erkennen giebt, daß der §. ſich auch auf diejenigen Injurienſachen bezieht, worüber eine Unterſuchung von Amtswegen eröffnet worden iſt:

2. die Betrachtung, daß ſonſt gerade Perſonen, welchen durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung gebührt, in Fällen, da ſie gröblich beleidigt worden ſind, ein Rechtsmittel entbehren würden, welches geſetzlich Perſonen von geringerer Geburt und niederem Range zuſteht.

Jedenfalls hat daher das Königl. Ober-Landesgericht die Acten in der erwähnten fiscaliſchen Unterſuchungsſache nochmals dem zweiten Senate zur Abfaſſung des Erkenntniſſes vorzulegen.

Berlin, den 17. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 60.)

I. 34. §. 16. Anh. 227. Züchtigungsrecht des Dienſtherrn.

Die von dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landes-

gerichts in dem Berichte vom 9. v. M. ausgeführte Meinung daß das von dem Kuhhirten N. N. gegen den Gutsbeſitzer N. N. denuncirte Vergehen nicht als Injurie zu betrachten, und die Beſtimmung des §. 227. des Anhanges zur A. G. O. daher auf daſſelbe nicht anwendbar ſei, kann der Juſtiz-Miniſter nicht begründet finden.

Das dem N. N. als Dienſtherrn des N. N. zugeſtandene Züchtigungsrecht kommt in der Sache nur in ſo weit in Betrachtung, als zu beurtheilen iſt, ob die Thätlichkeiten, welche der N. N. ſich gegen den N. N. erlaubt hat, überhaupt ſtrafbar ſind, oder nicht. Dagegen können wegen des bei dieſer Beurtheilung zur Sprache kommenden Züchtigungs-Rechts, die vorgefallenen Thätlichkeiten, welche im Allgemeinen zu den geringen Real-Injurien zu zählen ſind, nicht für ein beſonderes Vergehen angeſehen werden.

Der Criminal-Senat hat auch ſelbſt bei Beſtimmung der Strafe in dem abgefaßten Reſolute auf die Circular-Verordnung vom 30. December 1798 Bezug genommen, und alſo die Beſtimmungen der die Injurien betreffenden Geſetze hier für anwendbar erachtet. Der N. N. kann alſo auf die Anwendung der Beſtimmung des erwähnten §. 227. Anſpruch machen, und da das ergangene Reſolut, beſonders mit Rückſicht auf die Angabe, daß die bei Zufertigung deſſelben ihm geſetzte vierwöchentliche Friſt noch nicht abgelaufen war, einem ergangenen Urtel nicht gleich zu ſetzen iſt, ſo findet dieſe Beſtimmung auch noch vollſtändig Anwendung.

Solchemnach hat der Criminal-Senat dem Antrage des N. N. zu deferiren. Die eingereichten Acten erfolgen zurück.

Berlin, den 16. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 116.)

I. 34. §. 23. Einſendung der gegen Juſtiz-Perſonen ergangenen Erkenntniſſe in Injurienſachen.

Aus dem Berichte vom 28. November a., womit das Königliche Ober-Landesgericht die Abſchrift des Erkenntniſſes in Sachen des Kanzelliſten N. gegen den Aſſeſſor N., Injurien betreffend, eingereicht hat, nimmt der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung, dem Königl. Ober-Landesgerichte zu eröffnen, daß die Einreichung der Abſchriften der Erkenntniſſe in Injurienſachen der Juſtiz-Beamten nur inſofern verlangt wird, als der Juſtiz-Beamte zur Claſſe der richterlichen Perſonen gehört, und gegen ihn auf eine Strafe erkannt iſt.

Dieſe Anweiſung, welche durch die Jahrbücher der Geſetzgebung zur Kenntniß aller Ober-Gerichte gelangen wird, hat das Königl. Ober-Landesgericht in Zukunft zu befolgen.

Berlin, den 22. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 245.)

Digitized by Google

I. 34. §. 26. Anh. §. 236. Bei Beleidigungen, welche in der Amtshandlung beſtehen ſoll, findet keine Injurienklage Statt.

Die Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei haben dem Chef der Juſtiz den von der Polizei-Deputation der Oſtpreußiſchen Regierung erſtatteten Bericht mitgetheilt, in welchem darüber Beſchwerde geführt wird, daß auf den Antrag des N. wider den N., als Cenſor einer in N. erſchienenen Schrift und eines periodiſchen Blattes, wodurch der N. ſich für beleidigt hält, die fiscaliſche Unterſuchung eröffnet worden. Die Beſchwerde muß für gegründet erachtet werden. Der §. 236. *) des Anhanges zur A. G. O., auf welchen ſich das Collegium in dem Schreiben an die Polizei-Deputation der Regierung vom 26. September c. beruft, ſetzt Beleidigungen voraus, welche von einem Regierungs-Officianten auf Veranlaſſung oder bei Gelegenheit der Ausübung ſeines Amtes einem Andern zugefügt worden.

Dahin würde z. B. der Fall gehören, wenn bei einer Arretirung durch einen Polizei-Officianten, dieſer ſich Beleidigungen gegen den zu Verhaftenden erlaubt hätte. Wird dagegen die Beleidigung in der Ausübung des Amtes ſelbſt gefunden, alſo, um bei dem gebrauchten Beiſpiele ſtehen zu bleiben, in der Verhaftung ſelbſt, ſo gehört die Beurtheilung der darüber geführten Beſchwerde, zunächſt vor die dem Beamten vorgeſetzte Dienſtbehörde, und die gerichtliche Cognition über das von dem Beſchwerdeführer behauptete Amtsvergehen, tritt nach §. 252. des Anhanges zur A. G. O. erſt alsdann ein, wenn von der betreffenden Regierung darauf angetragen wird.

In dem vorliegenden Falle iſt außer der Ausübung des Amts ſelbſt, nämlich der Cenſur der gerügten Schriften, und der Ertheilung des Imprimatur kein anderes factum vorgefallen, auf welches der N. ſeine Injurienklage wider den N. gründet. Die Beſchwerde über das angeſchuldigte Dienſtvergehen gehört alſo vor die Polizei-Deputation der Oſtpreußiſchen Regierung, woſelbſt ſie auch angebracht worden iſt. — Wenn ſich nun die Regierung zu einem Antrage auf gerichtliche Unterſuchung nicht veranlaßt gefunden, vielmehr das Verfahren des Cenſors für gerechtfertigt erklärt, und den N. mit ſeiner Beſchwerde zurückgewieſen hat, ſo kann dieſelbe nicht noch einmal zu einem Gegenſtande der Unterſuchung und Entſcheidung bei der Juſtiz-Behörde gemacht werden. Dem N. ſtehet nur der Weg der Beſchwerde an das der Regierung vorgeſetzte Miniſterium offen. Aus dieſen Gründen findet die wider den N. eröffnete Unterſuchung nicht

---

*) In v. Kamptz Jahrb. heißt es unrichtig §. 216.

Statt, und das Collegium hat ſich daher der Fortſetzung derſelben zu enthalten.

Berlin, den 31. Oct. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 21.)

I. 34. §. 32. Einziehung der Koſten in Injurienſachen.

Die bei Einziehung der Koſten in Unterſuchungsſachen vorgeſchriebenen Grundſätze können auf die, in einem Injurienproceſſe aufgelaufenen Koſten nicht ausgedehnt werden. In dieſem Falle iſt die Verbindlichkeit des Beklagten zur Erſtattung und reſp. Zahlung der Koſten nicht eine Folge oder Theil der Strafe, ſondern eine Folge der Succumbenz im Proceſſe, weshalb derſelbe nicht bloß die Koſten des Gerichts, ſondern auch diejenigen Koſten zu tragen verbunden iſt, welche der Kläger hat aufwenden müſſen, um das ihm zuſtehende Recht zu verfolgen. Alles was von den Koſten in Proceſſen überhaupt gilt, muß daher auch auf den Injurien-Proceß Anwendung finden, und es folgt hieraus, daß ein dem Zahlungspflichtigen vorſchriftsmäßig ertheiltes Armuthsatteſt in einem Injurien-Proceſſe dieſelben Wirkungen haben muß, welche demſelben in jedem andern Proceſſe beigelegt werden. Die Frage, ob das Armenrecht auch in einem Injurien-Proceſſe zum Behuf der Befreiung von den Koſten ertheilt werden könne, wird überdies in den meiſten Fällen ohne alle Bedeutung ſein, da von demjenigen, der wirklich arm iſt, keine Koſten eingezogen werden können, ſolche mögen als Unterſuchungs- oder Proceßkoſten anzuſehen ſein.

Dieſes wird dem Königlichen Stadtgerichte auf den Bericht vom 20. d. M., betreffend die von dem S— zu bezahlenden Koſten, zur Reſolution ertheilt.

Berlin, den 24. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 45.)

I. 34. §. 32 Ein- und Ausſchreibe-Gebühren bei partieller Abſitzung einer Gefängnißſtrafe in Injurienſachen.

Die unverehelichte N. N. hat darüber immediate Beſchwerde geführt, daß ſie bei einer partiellen Abbüßung ihrer achttägigen Injurienſtrafe jedesmal Ein- und Ausſchreibe-Gebühren bezahlen ſoll. Es kann nicht gebilligt werden, daß wenn zur Erleichterung eines Beſtraften und Erhaltung deſſelben in ſeinem Nahrungsſtande eine theilweiſe Strafabſitzung nachgegeben worden, dies dadurch wieder erſchwert wird, daß jedesmal aufs Neue Ein- und Ausſchreibe-Gebühren entrichtet werden ſollen, und auf dieſe Art die Milde gegen Beſtrafte aufgehoben wird.

Es ſind daher auch nur von der N. N. einmal und nicht achtmal dieſe Gebühren zu fordern.

Berlin, den 23. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 105.)

Digitized by Google

I. 34. §. 32. Koſten des Rechtsmittels in Injurienſachen bei erfolgter Strafmilderung.

Nach einer von dem Waldwärter N. N. in Sachen wider den Losmann N. N. eingereichten Eingabe vom 20. v. M., hat ſich derſelbe darüber beſchwert, daß das Königliche Ober-Landesgericht, welches in zweiter Inſtanz die Strafe des N. N. gemildert, auf Compenſation der Koſten in beiden Inſtanzen erkannt hat.

Dem Collegio wird hierauf eröffnet, daß, wenn auf ein Milderungs-Geſuch die in erſter Inſtanz erkannte Strafe gemildert worden iſt, die Vorſchrift wegen Compenſation der Koſten bei Erkenntniſſen in Civilſachen keine Anwendung finden kann, vielmehr müſſen die Koſten in einem ſolchen Falle dem Beſtraften, wenn er auch durch das eingelegte Rechtsmittel ein günſtigeres Erkenntniß erhält, der Analogie des §. 621. der Criminal-Ordnung gemäß, immer zur Laſt gelegt werden. Es iſt daher die Beſchwerde des N. N. ganz gegründet. Da indeſſen im vorliegenden Falle bereits auf dieſe Compenſation erkannt iſt, ſo werden die dem Beſchwerdeführer zur Laſt gelegten Koſten hiermit niedergeſchlagen, und iſt ihm das Letztere von hier aus bekannt gemacht worden.

Berlin, den 21. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 158.)

I. 34. §. 32. Unzuläſſigkeit der Koſten-Compenſation in Injurienſachen bei Strafmilderungen.

Auf den über die Beſchwerde des Stadt-Steuer-Einnehmers N. N. zu N. N. in ſeiner Injurienſache wider N. N. und Genoſſen unterm 31. v. M. erſtatteten Bericht wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet: daß, wenn in einer Injurienſache auf ein eingelegtes Milderungs-Geſuch eine Ermäßigung der Strafe Statt findet, jede Koſten-Compenſation unzuläſſig iſt, vielmehr der Beſtrafte die Koſten ſeines remedii nach Analogie des §. 621. der Criminal-Ordnung allein tragen muß.

Es ſind daher die Koſten, welche dem Kläger mit einem Viertel im Erkenntniſſe zweiter Inſtanz zur Laſt gelegt worden, niederzuſchlagen.

Berlin, den 10. Sept. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 339.)

I. 35. §. 11. Anh. §. 239. Concurrenz der Regierungen in fiscaliſchen Civilproceſſen.

Die Befolgung der Vorſchriften der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtungen der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808, §. 43. zu 1. u. 2., worin die Concurrenz der Regierungen bei allen fiscaliſchen Civil-Proceſſen beſtimmt iſt, wird auf Verlangen des Königl.

Finanz-Miniſterii ſämmtlichen Gerichts-Behörden in Beziehung auf die A. G. O. §. 339. des Anhangs, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Nov. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 274.)

I. 35. §. 12. Inſinuation der gegen den Fiscus erhobenen Klagen.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird das abſchriftlich beikommende Schreiben der dortigen Regierung vom 24. v. M. mit der Anweiſung zugefertiget, in Fällen, wo Fiscus belangt wird, und die Klage nicht einer beſtimmten fiscaliſchen Behörde inſinuirt werden kann, nach dem Antrage zu verfahren, dergeſtalt, daß die Vorladung an den Fiscum erlaſſen, und mittelſt Schreibens der Regierung überſandt wird, um einen Mandatarius Fisci zu beſtellen, und dieſem die Vorladung einhändigen zu laſſen.

Daß das documentum insinuationis von dem Regierungs-Präſidio unterſchrieben werden ſoll, iſt dem Verhältniß der Regierung zu dem Collegio nicht gemäß.

Berlin, den 6. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 18.)

I. 35. §. 12. Inſinuationen der gerichtlichen Verfügungen an das Königl. Finanz-Miniſterium.

Auf den Antrag des Königl. Finanz-Miniſterii in dem, unterm 8. d. M. an den Juſtiz-Miniſter erlaſſenen, in Abſchrift beiliegenden, Schreiben, wird das Königl. Kammergericht angewieſen, in allen Fällen, wo das gedachte Miniſterium mit gerichtlichen Behörden, es ſei als Kläger, Verklagter, Intervenient, Litisdenunciat, Nominat, oder ſonſt in einem Proceſſe in Verbindung kommt, die an daſſelbe gerichteten Vorladungen und andere gerichtliche Ausfertigungen an den Geheimen Juſtiz-Rath Schmucker aushändigen zu laſſen, und ſoll das von dieſem atteſtirte documentum insinuationis als zureichend angeſehen werden. Außerdem aber iſt dem Königl. Finanz-Miniſterio nach Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 28. und Tit. 35. §. 12. von der erlaſſenen Verfügung Nachricht zu geben.

Berlin, den 27. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 205.)

I. 35. §. 12. Inſinuation der an das Königl. Schatz-Miniſterium erlaſſenen gerichtlichen Verfügungen.

Auf Veranlaſſung des abſchriftlich anliegenden Schreibens des Königlichen Miniſterii des Schatzes und für das Staats-Credit-Weſen an den Juſtiz-Miniſter vom 16. d. M., wird dem Königl. Kammergericht hiermit aufgegeben, in den Fällen, wo eine Klage, wegen eines aus der Caſſe des gedachten Miniſterii zu vergütigenden Anſpruchs, angebracht wird, die Vorladungen an die Caſſe, nach Vorſchrift der A.

G. O. Th. I. Tit. 7. §. 28. und Tit. 35. §. 12. zu erlaſſen, und dem Königl. Schatz-Miniſterio davon die geſetzliche Anzeige zu leiſten.

Berlin, den 27. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 205.)

I. 35. §. 12. Unterſcheidung zwiſchen dem Fiscus oder beſtimmten fiscaliſchen Stationen und zwiſchen der Regierung in fiscaliſchen Proceſſen.

Nach einem an den Juſtiz-Miniſter erlaſſenen Schreiben des Königl. Finanz-Miniſteriums, iſt öfters der Fall vorgekommen, daß in Proceſſen gegen den Fiscus die Klage gegen die betreffende Regierung als ſolche gerichtet worden, wie denn auch zuweilen die Erkenntniſſe gegen die Regierung ergangen ſind. Die Regierungen können aber als ſolche niemals vor Gericht, weder als Kläger, noch als Beklagter, auftreten. Wenn daher die Klage gegen den Fiscus der Regierung überhaupt gerichtet wird, ſo muß auch der Fiscus oder das officium fisci der Regierung, ſowohl in der Klage, als in dem Proceſſe ſelbſt und in dem Erkenntniſſe als beklagter Theil genannt werden. Iſt dagegen eine beſtimmte fiscaliſche Station in Anſpruch genommen, ſo iſt gegen dieſe die Klage und das Erkenntniß zu richten. Klagen gegen die Regierungen, als ſolche, müſſen zurückgewieſen werden. Dieſes Verfahren iſt den Vorſchriften der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 28. und Tit. 35. §. 12., imgleichen des §. 57. des Anhanges zur A. G. O. gemäß, und daher genau zu beobachten.

Berlin, den 3. Septbr. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 130.)

I. 35. §. 26. Anh. §. 241. Erſtattung der fiscaliſchen Gebühren.

In dem abſchriftlich anliegenden Berichte vom 3. v. M. beſchwert ſich die dortige Regierung darüber, daß das Königl. Ober-Landesgericht die Erſtattung der Gebühren des fiscaliſchen Sachwalters in der Proceßſache wider die v. N. Nſchen Erben verſagt hat. Da bei dem § 241. des Anhanges zur A. G. O. nicht auf den §. 16. Tit. 6. Th. III. der G. O. Bezug genommen worden, die in dieſem §. enthaltene Beſtimmung alſo ganz unverändert geblieben iſt, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus, daß die Beſtimmung des Anhanges nicht auf die dem Mandatarius des Fiscus zukommenden Gebühren zu beziehen iſt. Es ergiebt ſich dieſes aber auch, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, aus dem Reſcripte vom 6. Mai 1802, aus welchem die Beſtimmung des Anhanges genommen iſt, und da das Kammergericht, welches zu dieſem Reſcripte die Veranlaſſung gegeben hat, in ſeinem Berichte vom 22. März davon ausgegangen iſt, daß dem Mandatarius der fiscaliſchen Behörde, wie jedem andern Sachwalter, ſein Honorar feſtgeſetzt werde, und dagegen in dem hierauf ergangenen Reſcripte nichts erinnert worden, ſo iſt klar, daß durch dieſes

Digitized by Google

Reſcript in Anſehung der dem Mandatarius der fiscaliſchen Behörde zukommenden Gebühren nichts hat geändert werden ſollen. Es fehlt auch durchaus an einem rechtlichen Grunde, eine zur Erſtattung der Koſten verurtheilte Partei von Bezahlung dieſer Gebühren zu befreien. Der Antrag der Regierung iſt alſo begründet, und das Königl. Ober-Landesgericht hat demſelben daher Statt zu geben, auch in künftigen Fällen ſich darnach zu achten.

Berlin, den 5. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 289.)

I. 35. §. 26. Anh. §. 241. Erſtattung der Caſſen-Quote in fiscalibus.

A.

Nach dem abſchriftlich beikommenden Berichte des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt vom 30. v. M., weigert ſich die Regierung daſelbſt, in Fällen, wo der Fiscus in Proceſſen unterliegt, dem Gegentheile die gezahlte Caſſen-Quote zu erſtatten. Da nun aber die Caſſen-Quote durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. October 1825 allgemein angeordnet und ein Acceſſorium der Expeditions-Gebühren iſt, ſo erſuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenſt, die genannte Regierung gefälligſt dahin anzuweiſen, daß ſie den Gegnern des Fiscus, denen von ihr Koſten zu erſtatten ſind, auch die gezahlte Caſſen-Quote erſtatte.

Berlin, den 16. Februar 1827.

Graf v. Dankelmann.

An des Königl. Geheimen Staats- und Finanz-Miniſters Herrn v. Motz Excellenz.

B.

Ew. Excellenz benachrichtige ich auf das geehrte Schreiben vom 16. v. M. ganz ergebenſt, daß die Regierung zu Frankfurt a. O. heute angewieſen iſt, in Fällen, wo der Fiscus in Proceſſen unterliegt, und dem Gegentheile Koſten zu erſtatten hat, dem letztern auch die gezahlte Caſſen-Quote erſtatten zu laſſen.

Berlin, den 8. März 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 99.)

v. Motz.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Miniſters, Herrn Grafen v. Dankelmann Excellenz.

I. 35. §. 34. Anh. §. 243. Strafbefugniß der Regierungen in Defraudations-Sachen.

Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 12. d. M. in der Unterſuchungsſache wider den N. N. und Con-

Digitized by Google

ſorten, iſt die Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben dato erſucht worden, die hieſige Abgaben-Direction nicht allein wegen der Statt gefundenen Verzögerung, ſondern auch deshalb mit einer angemeſſenen Weiſung zu verſehen, daß dem N. N. ſeine Befugniß, gegen die ihm auferlegte Gefängnißſtrafe auf rechtliches Gehör zu provociren, nicht bekannt gemacht worden. Uebrigens betrifft der von dem Collegio allegirte §. 48. No. 2. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808, nur ſolche executiviſche Verfügungen, die zur Bewirkung einer Leiſtung erlaſſen werden, und kann auf Strafen wegen begangener Defraudationen nicht ausgedehnt werden.

In Abſicht der letzteren iſt die Befugniß der Regierungen, dergleichen Strafen durch eine Reſolution feſtzuſetzen, auf kein Maximum derſelben beſchränkt. Was die nach den Acten vorgenommene Verwandlung der urſprünglich beſtimmten Geldſtrafe in eine Gefängnißſtrafe betrifft, ſo iſt die Abgaben-Direction zu dieſer Ergänzung ihrer Feſtſetzung unbedenklich berechtigt geweſen, da die Sache noch nicht zur richterlichen Cognition gediehen, und die Vorſchrift des §. 599. der Criminal-Ordnung, welche nur von Strafen handelt, die im Wege einer Criminal-Unterſuchung erkannt worden, auf das Verfahren der Finanz-Behörden bei Unterſuchung und Beſtrafung der vorfallenden Contraventionen keine Anwendung leidet. Es bleibt indeſſen dem Denuncianten unbenommen, gegen die verfügte Subſtitution auf rechtliches Gehör und Erkenntniß zu provociren.

Berlin, den 31. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 34.)

I. 35. §§. 34. 80. 105. und Anh. §. 243. Vollſtreckung von Gefängnißſtrafen auf Requiſition der Finanz-Behörde und Straf-Verwandlungen durch die letztern.

A.

Der Juſtiz-Miniſter hat aus einem Schreiben des Herrn Finanz-Miniſters erſehen, daß das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin ſich weigert, auf die Requiſition der Pommerſchen Regierung die Nſchen Patrimonial-Gerichte zu N. und N. zur Vollziehung der von mehreren Einwohnern der gedachten Dörfer durch Defraudation der Land-Conſumtions-Steuer verwirkten Gefängnißſtrafe anzuweiſen, und daß das Collegium dieſe Weigerung auf das Reſcript vom 20. October 1812 gründet.

Da in dieſem Reſcripte aber nur von executiviſcher Beitreibung von Abgaben und Forderungen der Finanz-Behörden, und keinesweges von Vollſtreckung rechtskräftiger Er-

kenntniſſe über Contraventionen gegen Finanzgeſetze die Rede iſt, auch aus der von dem Königl. Ober-Landesgerichte gemachten Anwendung des Reſcripts folgen würde, daß die Contravenienten ſtraflos bleiben müßten, ſo wird das Collegium hierdurch angewieſen, der Requiſition der Pommerſchen Regierung in dem gedachten Falle ſofort Genüge zu leiſten.

Berlin, den 9. April 1814.

B.

Inhäſiv-Reſcript.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den erſtatteten Bericht vom 28. v. M., wegen der nach dem Verlangen der Pommerſchen Regierung von den Gerichten zu N. und N. zu vollziehenden, durch Steuer-Defraudationen verwirkten Gefängnißſtrafen, hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß es bei der Anweiſung vom 9. April d. J. verbleiben muß. Es iſt zwar bei Erlaſſung derſelben allerdings vorausgeſetzt worden, daß die Strafe, wegen deren Vollſtreckung das Königl. Ober-Landesgericht requirirt worden iſt, eine durch ein gerichtliches Erkenntniß feſtgeſetzte ſei. Allein auch bei ſolchen Gefangnißſtrafen, welche auf einem in Gemäßheit des §. 45. der Verordnung, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden vom 26. Dec. 1808 abgefaßten Reſolute der Regierung beruhen, können die Juſtiz-Behörden ihre Hülfsleiſtung in Abſicht der Vollſtreckung derſelben nicht verſagen. Der Grund, aus welchem es nicht für zuläſſig gehalten worden iſt, die executiviſche Einziehung von Abgaben durch die Gerichte geſchehen zu laſſen, tritt hier, wo der Denunciat ſich der gegen ihn feſtgeſetzten Strafe unterworfen hat, und ſolche zu erdulden bereit iſt, wo es alſo nur auf die Einräumung eines Locals zum Behufe der Vollſtreckung ankommt, nicht ein. Der allegirte Schluß des §. 45. der gedachten Verordnung findet auf den vorliegenden Fall, in welchem von keiner Feſtſetzung einer Strafe die Rede iſt, keine Anwendung. Uebrigens kann durch die Requiſition der Steuerbehörden, ſolche Gefängnißſtrafen zu vollſtrekken, kein untergeordnetes Verhältniß der requirirten Behörden entſtehen, und es iſt unzuläſſig zu beſtimmen, welche Strafen in den Gefängniſſen der Polizei-Behörden, und welche in den Gefängniſſen der Gerichte zu vollſtrecken, zumal beiderlei Arten von Gefängniſſen ſehr oft mit einander verbunden ſind. Was endlich die Verwandlung inexigibler Geldbußen in Leibesſtrafen betrifft, ſo kann den Abgaben-Deputationen der Regierungen die Befugniß dazu in den Fällen, in welchen die Sache noch nicht zur gerichtlichen Cognition gekommen iſt, nicht beſtritten werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß demjenigen, welcher ſich der ſub-

Digitized by Google

ſtituirten Strafe nicht unterwerfen will, die Provocation auf richterliches Gehör unbenommen bleibt.

Berlin, den 21. Mai 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 289.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 243. Steuer-Defraudationsſachen in Neu-Vorpommern.

In dem auch in Neu-Vorpommern geltenden Geſetze vom 30. Mai v. J., wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer (S. 143. der Geſetzſammlung), wird §. 17. Lit. C., in Anſehung des Verfahrens gegen die Contravenienten, auf die Beſtimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91—95. (S. 116 117. der Geſetzſamml.) und auf die Declaration des §. 93. vom 20. Januar v. J. (S. 33. der Geſetzſammlung) welche ihrerſeits wieder auf den Anhang zur A. G. O. §§. 243. 244 250. 251. 353. Bezug nimmt, und einige Modalitäten hinzufügt, Bezug genommen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe geſetzlichen Beſtimmungen auch in der dortigen Provinz zur Anwendung kommen müſſen, und daß daher das Verfahren gegen die Contravenienten, ſo weit es gerichtlich geſchehen muß, reſp. bei den Stadtgerichten unter den Bedingungen des §. 250. des erwähnten Anhanges, oder bei dem Hofgerichte zu Greifswald einzuleiten iſt. Ein ähnliches Verfahren tritt gegen die Contravenienten der Claſſen- und Gewerbeſteuer-Geſetze vom 30. Mai v. J. (S. 140. u. 147. der Geſetzſamml.) ein, da dieſe Geſetze reſp. §. 7. Litt. d. und §. 12. Litt. a. daſſelbe Verfahren vorſchreiben, jedoch werden, wenn nicht von ſtädtiſchen Einwohnern die Rede iſt, die Kreis-Gerichte in die Stelle der Stadtgerichte treten.

Da es nöthig ſein dürfte, die Gerichts-Behörden hierüber zu belehren, ſo wird das Königl. Ober-Appellationsgericht hierdurch angewieſen, das Erforderliche, dem Obigen gemäß, zur Kenntniß derſelben zu bringen, und ſich ſelbſt darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 19. Feb. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 122.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 243. Die Regierungen ſind befugt, gegen Steuer-Defraudanten auch wegen verſuchter Beſtechung der Steuer-Beamten zu erkennen.

A.

Es iſt Zweifel entſtanden, ob über Anſchuldigungen der Beſtechung eines Steuerbeamten oder der Anbietung von Geſchenken als ein gemeines Vergehen, jederzeit die Cognition und Entſcheidung den Gerichten gebühre, oder ob die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuerſachen Straf-Reſolute abzufaſſen, auch auf die Strafe ſich erſtrecke, welche Steuer-Defraudanten ſich dadurch zuziehen, wenn ſie

Digitized by Google

ertappt werden, durch verſuchte Beſtechung der Beamten, oder Anbietung von Geſchenken, dieſe von Erfüllung ihrer Pflicht, oder Anzeige der Defraudationen abhalten zu wollen.

Die Regierung zu Erfurt ſucht dies letztere in dem auszugsweiſe anliegenden Berichte vom 15. v. M. auszuführen, weshalb ich mir Ew. Excellenz erleuchtetes Sentiment über dieſen Gegenſtand ganz ergebenſt erbitte.

Berlin, den 3. April 1823.

v. Klewiz.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn von Kircheiſen, Excellenz.

B.

Nach Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 3. d. M. (III. 6329.) hat die Regierung zu Erfurt in ihrem Berichte vom 15. v. M. die Meinung aufgeſtellt, daß die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuerſachen, Straf-Reſolute abzufaſſen, auch auf die Strafe ſich erſtrecke, welche Steuer-Defraudanten ſich dadurch zuziehen, wenn ſie ertappt werden, durch verſuchte Beſtechung der Beamten, oder Anbietung von Geſchenken, dieſe von Erfüllung ihrer Pflicht oder Anzeige der Defraudation abhalten zu wollen. Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenſt zu bemerken, daß ich mit Hinſicht auf die in dem Berichte enthaltene Ausführung der Meinung der Referenten um ſo mehr beitrete, als die allgemeinen Geſetze,

(cfr. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1404.)

für Vergehungen dieſer Art nur eine Verſchärfung der verwirkten ordinairen Strafe vorſchreiben, welche daher unbedenklich zugleich von der Behörde feſtgeſtellt werden kann, die reſſortmäßig über das Haupt-Vergehen zu entſcheiden hat. In gleicher Art wird es bei den Poſt-Contraventionen gehalten, wenn damit ein anderes gravirendes Vergehen z. B. der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels, verbunden iſt.

Berlin, den 15. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 320.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 243. Abfaſſung des Erkenntniſſes durch das Ober-Landesgericht in den durch Straf-Reſolute der Finanzbehörde entſchiedenen Defraudations-Sachen.

Es iſt bisher von mehreren Gerichten bei Provocation auf rechtliches Gehör in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen in der Art verfahren, daß, wenn der Provinzial-Steuer-Director das Straf-Reſolut erlaſſen, das betreffende Ober-Landesgericht, und wenn das Reſolut von einem Haupt-Amte ausgegangen war, das reſſortirende Untergericht in der Sache entſchieden hat. Zur Beſeitigung der über die Incom-

Digitized by Google

petenz der Untergerichte zu dergleichen Entſcheidungen, erreg⸗ten Zweifel, ſo wie zur Bewirkung eines gleichförmigen Ver⸗fahrens, wird hierdurch beſtimmt, daß in allen Fällen, wo bereits ein Straf⸗Reſolut, es ſei von der Provinzial⸗Steuer⸗Direction oder von einem Haupt⸗Zoll⸗ und Steueramte, er⸗laſſen worden, das gerichtliche Erkenntniß von dem Oberge⸗richte abgefaßt werden muß.

Berlin, den 29. Aug. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 154.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 243. Provocation auf rechtliches Gehör und Strafverwandlungen in Steuer⸗Defraudations⸗Sachen.

Dem Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 22. Auguſt c. eröffnet, daß die Anſicht des Collegii, nach welcher die Provocation auf gerichtliche Unterſuchung in Zoll⸗ und Steuerſachen in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Nov. 1824 zu §. 155. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 (Ge⸗ſetz⸗Sammlung S. 184.) zuläſſig iſt, ſobald nur die von der Steuerbehörde feſtgeſetzte Strafe und der Werth des Con⸗fiscats zuſammengenommen die Summe von 10 Thlr. oder mehr beträgt, von dem Königl. Finanz⸗Miniſterio gleichfalls als richtig anerkannt und danach der Provinzial⸗Steuer⸗Di⸗rector beſchieden worden iſt. Zugleich wird dem Königl. Hof⸗gerichte zu ſeiner Direction in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß, wenn eine Steuerſtrafe wegen Unvermögen des Debenten in eine Freiheitsſtrafe in Gemäßheit des §. 3. der Declaration vom 20. Januar 1820 (Geſetz⸗Sammlung S. 34.) zu verwandeln, oder ſonſt auf Gefängniß⸗, ſtatt Geld⸗ſtrafe in Steuerſachen zu erkennen iſt, dabei niemals der Werth des Confiscats einer Verwandlung unterliegt, vielmehr muß dieſer Werth, falls das Confiscat ſelbſt ſich nicht bereits im Gewahrſam der Steuerbehörde befindet, durch die gewöhn⸗lichen Executionsmittel von dem Schuldigen beigetrieben werden.

Berlin, den 13. Oct. 1828. (v. K. J. Bd. 32 S. 314.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 247. Recurs gegen Strafreſolute der Polizei⸗Directorien.

In dem Polizei⸗Reglement für die Stadt Königsberg, welches dem Königl. Ober⸗Landesgerichte mittelſt der Verfü⸗gung vom 28. Juli 1810 zugefertigt worden, iſt in §. 13. die Beſtimmung enthalten:

daß in Fällen, in welchen die von dem Polizei⸗Directo⸗rio durch eine Reſolution feſtgeſetzte Strafe, eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thlr. Geldſtrafe nicht überſteigt, der gegen dieſe Feſt⸗ſetzung zugelaſſene Recurs bei dem Ober⸗Landesgerichte,

Digitized by Google

in Disciplinarfällen aber bei der vorgeſetzten Behörde, angebracht werden ſolle.

Hierauf bezieht ſich auch dasjenige, was in dem §. 16. dieſes Reglements sub. Litt. A. vorgeſchrieben worden.

Das Juſtiz-Miniſterium iſt jedoch mit dem Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern übereingekommen, dieſe, den Regierungen ohnehin noch nicht mitgetheilte, Vorſchrift dahin abzuändern:

daß in den oben erwähnten Fällen der Recurs gegen die Straf-Reſolute der Polizei-Directorien nicht bei dem Ober-Landesgerichte, ſondern bei der Regierung angebracht werden müſſe.

Außerdem leidet es keinen Zweifel, daß auch in ſolchen Fällen, in welchen die Berufung auf das rechtliche Gehör Statt findet, derjenige, welcher Statt derſelben, oder vorher den Weg der Beſchwerden einſchlagen will, dieſe Beſchwerde bei der Regierung, als der dem Polizei-Directorio vorgeſetzten Behörde, anbringen und ſowohl gegen das beobachtete Verfahren, als auch gegen die feſtgeſetzte Strafe Remedur nachſuchen könne. Iſt er mit der Entſcheidung der Regierung nicht zufrieden, ſo bleibt ihm alsdann die Provocation auf richterliches Erkenntniß unbenommen.

Hiernach hat ſich das Königl. Ober-Landesgericht in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 25. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 13.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 247. Recurs in Polizeiſachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Soldin wird auf den erſtatteten Bericht vom 24. September v. J. wegen der den Polizei-Directoren und Magiſtraten durch das Reſcript des Miniſterii des Innern vom 28. Auguſt 1810 beigelegten Befugniß, in polizeilichen Contraventions-Fällen, durch eine Reſolution zu entſcheiden, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß nachdem auf Veranlaſſung dieſes Berichts mit dem Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern anderweitige Rückſprache genommen worden iſt, der Juſtiz-Miniſter ſich mit dem gedachten Departement dahin vereinigt hat, daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Contraventionen die von den Polizei-Behörden feſtgeſetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieſer Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht überſteigt, die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Statt findet, ſondern nur über die geſchehene Feſtſetzung bei der Polizei-Deputation der Regierung Beſchwerde geführt werden könne.

Berlin, den 25. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 37.)

Digitized by Google

I. 35. §. 34. Anh. §. 249. Forum bei Unterſuchungen wegen verbotener Spiele.

Die Unterſuchungen wegen verbotenen Spiels ſind zwar bisher ohne Unterſchied des ſonſtigen Gerichtsſtandes des Angeſchuldigten bei dem General-Fiscalate und durch die angeſtellten Fiscäle geführt worden. Dieſe ohnehin auf keiner ausdrücklichen Vorſchrift beruhende Verfaſſung iſt den jetzt etablirten Grundſätzen, nach welchen alle Unterſuchungsſachen lediglich vor die Gerichte gehören, und der Fiscus auf das ihm zugeſtandene Privilegium Verzicht geleiſtet hat, gänzlich zuwider, und es wird daher hierdurch feſtgeſetzt, daß künftig hin Unterſuchungen dieſer Art, gleich allen übrigen, bei demjenigen Gerichte geführt werden ſollen, vor welches ſie nach den in Abſicht des Fori bei Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungen beſtehenden Vorſchriften gehören. Dieſes wird dem Herrn General-Fiscal Köhler hierdurch bekannt gemacht, um die bei demſelben eingehenden Denunciationen der competenten Behörde mitzutheilen.

Dem Kammergericht und der Criminal-Deputation des Stadtgerichts iſt von dieſer Verfügung Nachricht gegeben worden.

Berlin, den 8. Auguſt 1812. (v. K. J. Bd. I. S. 245.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 252. Unterſuchungen gegen Dorfſchulzen.

Was die Frage betrifft:

> ob das Vergehen eines Dorfſchulzen, welcher ſchuldbarer Weiſe einen flüchtig gewordenen Verbrecher entkommen läßt, von der Art ſei, daß daſſelbe von der Juſtizbehörde ohne Antrag der Regierung gerügt werden könne?

ſo iſt ſolche unbedenklich zu verneinen, denn, wenn es gleich zugegeben werden kann, daß ein Schulze wegen ſeiner Eigenſchaft als Dorfrichter, und weil er in gewiſſen Fällen an gerichtlichen Handlungen Theil nimmt, unter dem competenten Gerichte ſtehet, und wegen der in dieſer Eigenſchaft begangenen Vergehen von dem Gerichte ſofort zur Unterſuchung zu ziehen iſt; ſo hat doch im vorliegenden Falle der Schulze N. nicht als Dorfrichter und bei Gelegenheit der Ausübung der ihm in dem §. 82. seq. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. ertheilten Befugniſſe, ſondern als Gehülfe der Landes-Polizei, gefehlt, und in dieſer Rückſicht iſt er der Regierung unmittelbar unterworfen. Dieſe Vorſchrift, daß Dienſtvergehungen ſolcher Perſonen, die den Regierungen ſubordinirt ſind, nicht anders als auf den Antrag der letztern unterſucht werden können, muß auch auf einen Dorfſchulzen Anwendung finden, der gegen die ihm nach dem §. 16. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. in

Digitized by Google

Rückſicht der Aufgreifung verdächtiger Perſonen obliegenden Verbindlichkeiten handelt.

Daß aber dadurch der Verbrecher entkommen, das Dienſtvergehen des Schulzen N. in ein gemeines Vergehen übergegangen ſei, und durch dieſe Folge ſeiner Handlung die Natur derſelben verändert worden, läßt ſich auf keine Weiſe annehmen.

Berlin, den 31. Oct. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 270.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 252. Eröffnung der Unterſuchung gegen Staatsdiener.

Das allgemeine Polizei-Departement hat dem Chef der Juſtiz den von der Polizei-Deputation der Breslauer Regierung erſtatteten Bericht mitgetheilt, nach welchem und deſſen Beilagen das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau die fiscaliſche Unterſuchung wider den N. N. und den N. N. wegen Mißhandlung des N. N. verfügt hat, ohne deshalb den Antrag der vorgeſetzten Dienſtbehörde abzuwarten. Dieſes iſt dem §. 47. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Decbr. 1808 entgegen. Die daſelbſt vorgeſchriebene Ausnahme von der Regel für den Fall,

> wenn mit dem Vergehen ein ſolcher Exceß verbunden, der den Thäter auch, wenn er nicht Officiant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht,

iſt hier nicht vorhanden geweſen, indem das Vergehen, deſſen die Denunciaten beſchuldigt werden, von einem andern, der nicht mit einer öffentlichen Gewalt bekleidet geweſen, nicht hätte begangen werden können, und, wie weit ein mit öffentlicher Gewalt bekleideter Officiant ſolche in Anwendung zu bringen befugt iſt, zunächſt von ſeiner Dienſtbehörde beurtheilt werden muß. Das allgemeine Polizei-Departement hat nun zwar nichts dagegen zu erinnern, daß die Unterſuchung wider den N. N. und den N. N. eröffnet werde; es wird jedoch das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch angewieſen, in künftigen ähnlichen Fällen Denunciationen dieſer Art der Polizei-Deputation der Regierung mitzutheilen, und deren Anträge abzuwarten.

Berlin, den 2. Januar 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 30.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 252. Eröffnung von Unterſuchungen wider Regierungs-Beamte in Sachen ihres Amts.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 30. v. M.,

> wegen des von der dortigen Regierung in der Un-

terſuchungsſache wider den Polizei-Commiſſarius N. N. gemachten Einſpruchs,

eröffnet, daß der Polizeibeamte, welcher Zwangsmittel, wie angeblich der N. N. gegen den Glaſermeiſter N. N. zur ſofortigen Räumung der Wohnung des N. N. angewendet hat, ſich noch nicht in dem unbedingten Falle, wirkliche Real-Injurien verübt zu haben, befindet, indem es von der Bewandniß der Umſtände und der Beſchaffenheit der Perſonen abhängig iſt, inwiefern die Anwendung von Stößen und Stockſchlägen für einen wirklichen Exceß angeſehen, mithin ſelbſt nach der Inſtruction vom 23. October 1817 §. 47. als Delictum commune ohne Antrag der vorgeſetzten Verwaltungs-Behörde, gegen den angeblich excedirt habenden Beamten gerügt werden konnte. Hätte N. N. den N. N. nach deſſen Abhörung, zur ſofortigen Entfernung aus der N ſchen Wohnung aufgefordert, dieſer aber dem Befehle die Folge verweigert, ſo würde jener zur Gewalt zu ſchreiten, und dieſe, bei fortgeſetzter Renitenz und thätlicher Widerſetzung, ſelbſt bis zu Stößen und Schlägen zu ſteigern, befugt geweſen ſein, um ſeinen Anordnungen auf der Stelle, augenblicklichen Gehorſam zu verſchaffen. Das Collegium geht hiernach zu weit, wenn es aus der bloßen Zufügung von Stockſchlägen das Daſein des im §. 362. A. L. R. Th. II. Tit. 20. characteriſirten Falles wider den N. N. ſtatuiren will; es handelt ferner gegen die Vorſchriften der Proceß-Ordnung Tit. 35. §§. 39.—41., wenn es auf die bloße Denunciation einer Privat-Partei, eine fiscaliſche Unterſuchung wider einen öffentlichen Beamten, welcher die Präſumtion der Legalität ſeines Verfahrens für ſich hat, eröffnet, Statt nach Anleitung jener Geſetzſtellen erſt die Denunciation durch vorläufige Vernehmung der Zeugen über die angeblichen Mißhandlungen und die Umſtände, unter denen ſie geſchehen, näher zu begründen. Der Juſtiz-Miniſter erwartet, daß das Collegium hiernach ſein Verfahren rectificiren, die vorläufige Subſtantiirung der Denunciation veranlaſſen, ſodann aber die Frage über die Zulaſſung einer fiscaliſchen Unterſuchung erſt einer ſorgſamen Prüfung unterworfen werde, bevor er ſolche zuläßt, und die Vorladung des N. N. verfügt.

Berlin, den 16. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 47.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 252. Einleitung der fiscaliſchen Unterſuchung gegen Beamte.

A.

Ich finde nach den, am 19. v. M. von Ihnen vorgetragenen näheren Umſtänden eine fiscaliſche Unterſuchung gegen den Steuerrath N. N., wegen ſeines Verfahrens gegen den Schuhmacher N. und Conſorten, nicht begründet, will viel-

mehr, daß ſolches als Dienſtſache weiter behandelt werde, und habe dies der Regierung zu Magdeburg mit der Vorſchrift bekannt gemacht, daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiscaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei, jedesmal die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii eingeholt werden muß. Die Anlagen Ihres Berichts empfangen Sie zur weiteren Verfügung hierbei zurück.

Potsdam, den 3. Auguſt 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter
v. Klewiz.

B.

Ew. Excellenz beehren wir uns, dem in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. geäußerten Wunſch gemäß, in der Anlage beglaubigte Abſchrift der an den mitunterzeichneten Finanz-Miniſter ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt d. J. ganz ergebenſt mitzutheilen, mit dem Bemerken, daß dieſe Allerhöchſte Cabinets-Ordre, wie deren Inhalt ergiebt, dadurch veranlaßt worden iſt, daß wegen eines Vergehens eines Steuerraths von der betreffenden Regierung gerichtliche Unterſuchung hat eingeleitet werden wollen, wogegen aber von des Königs Majeſtät beſtimmt worden iſt, daß nur eine Unterſuchung von Seiten der Verwaltungs-Behörde eingeleitet werden ſolle.

Hiernach haben wir angenommen, daß durch die hinzugefügte allgemeine Allerhöchſte Anordnung, daß über die Frage:

> ob gegen einen Beamten fiscaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei?

jedesmal die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii eingeholt werden müſſe, nichts anders beabſichtigt ſei, als daß die Regierungen Unterſuchungen wegen Dienſtvergehungen der Officianten, nicht ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii den Gerichten überweiſen ſollten. Dem zu Folge ſind wir zwar mit Ew. Excellenz darin einverſtanden, daß die erwähnte Allerhöchſte Vorſchrift ſich nur auf Dienſtvergehungen bezieht, halten aber auch aus eben dieſem Grunde dafür, daß dieſelbe, wenn gleich eine beabſichtigte fiscaliſchr Unterſuchung die ſpecielle Veranlaſſung dazu gegeben hat, nicht bloß auf dieſe zu beſchränken, ſondern auch in dem Falle anzuwenden ſein werde, wenn die Frage entſteht, ob wegen eines Dienſtvergehens Criminal-Unterſuchung einzuleiten iſt, und haben demgemäß auf Veranlaſſung einer diesfälligen Anfrage

der Regierung zu Cölln, dieſe und ſämmtliche übrige Regierungen beſchieden.

Berlin, den 14. December 1824.

v. Schuckmann. v. Klewiz.

An des Königl. wirkl. geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters ꝛc., Herrn von Kircheiſen, Excellenz.

C.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. November pr., über das Verfahren bei Einleitung fiscaliſcher Unterſuchungen gegen Beamte,

ist mit den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen communicirt, und darauf das in Abſchrift anliegende Antwortſchreiben vom 14. December pr. eingegangen, woraus das Collegium die Veranlaſſung der desfallſigen Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt v. J. entnehmen wird. Dieſe modificirt nur die Reſſortverhältniſſe der Regierung in der Art, daß, ſobald die Regierung eine Unterſuchung wegen Dienſtvergehen extrahirt, die höhere Autoriſation zu dieſem Antrage nachgewieſen werden muß.

Uebrigens bleibt es bei den Beſtimmungen des §. 47. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. December 1808. (Geſetzſammlung von 1817, S. 287.,) welche feſtſetzt, in welchen Fällen die Juſtiz-Behörden auch ohne Antrag, Unterſuchungen gegen Regierungs-Beamte einleiten können.

Berlin, den 10. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 138.)

I. 35. §. 34. Anh. §. 252. Einleitung einer fiscaliſchen Unterſuchung wider Communal-Beamte.

A.

Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt über das Verfahren bei Einleitung einer fiscaliſchen Unterſuchung gegen Communal-Beamte.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg überſandte uns unterm 4. October d. J. Verhandlungen des landräthlichen Officii des Kreiſes Groß-Oſchersleben, über ein Verfahren gegen einen ihm untergebenen Bürgermeiſter in unſerm Departement, wegen Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniß, mit dem Antrage, denſelben im Wege einer fiscaliſchen Unterſuchung zur Strafe und Verantwortung zu ziehen. Wir erſuchten hierauf, unterm 14. d. M., die Königliche Regierung,

in Gemäßheit der Königlichen Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt 1824, und des Reſcripts eines hohen Juſtiz-Miniſteriums vom 10. Januar d. J. (v. K. J. Bd. 49.

S. 138. 139. 140.) die Genehmigung ihres vorgeſetzten Miniſteriums zu extrahiren.

Dieſelbe hat indeß in ihrer Antwort vom 4. d. M. auf eine Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 11. December 1824 (v. K. Annalen der innern Staats-Verwaltung, Bd. 8. S. 1104.) Bezug genommen,

wonach die Königliche Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt 1824, auf Communal-Beamte, nicht anzuwenden iſt.

Wir bitten Ew. Excellenz um geneigte Belehrung,

ob wir die erwähnte Miniſterial-Verfügung vom 11. Decbr. 1824 uns zur Richtſchnur dienen laſſen können.

Halberſtadt, den 29. November 1825.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königliche Regierung zu Cöslin, das Verfahren bei fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Communal-Beamte betreffend.

Der Königlichen Regierung wird in Beſcheidung auf ihre Anfrage vom 8. v. M. eröffnet, daß die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt c., betreffend das Verfahren bei fiscaliſchen Unterſuchungen gegen Beamte, auf Communal-Beamte nicht anzuwenden iſt.

Berlin, den 11. December 1824.

Miniſterium des Innern. Miniſterium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

C.

Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſterii an das Königliche Ober-Landesgericht zu Halberſtadt, die Einleitung der Unterſuchungen wegen Dienſtvergehen der Communal-Beamten betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf die, im Bericht vom 29. v. M. enthaltene Anfrage, eröffnet, daß die Einleitung der Unterſuchungen wegen Dienſtvergehungen der Communal-Beamten, nach der Verfügung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 11. December 1824, nicht von deren Genehmigung abhängig iſt, ſondern auf den Antrag der Regierungen Statt findet.

Hiernach modificirt ſich die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt 1824, und iſt dies von dem Königl. Ober-Landesgericht zu beachten.

Berlin, den 29. Dec. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 419.)

T. 35. §. 34. Anh. §. 253. (Der Anhang §. 253. findet auch auf Untergerichte Anwendung.)

Obgleich die Vorſchriften des §. 253. des Anhangs zur

A. G. O., in Betreff des Verfahrens in geringfügigen fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, eben ſo wie die Beſtimmungen der A. G. O. ſelbſt, worauf jene Vorſchriften Bezug nehmen, eigentlich nur für die Obergerichte beſtimmt ſind, und auch mehrere einzelne Feſtſetzungen die Verfaſſung der Obergerichte vorausſetzen, ſo hat es doch kein Bedenken, daß ſelbige auch von den Untergerichten, in den vor ſie gehörenden fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, ſo weit es geſchehen kann, anzuwenden ſind.

Das Königl. Stadtgericht iſt demnach vollkommen befugt, darnach zu verfahren, welches demſelben auf den Bericht vom 5. d. M. hierdurch eröffnet wird.

Berlin, den 13. Jan. 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 22.)

I. 35. §§. 35. 60. Inſtruction der Unterſuchungen gegen Staats-Beamte durch die Regierungen.

Auf die Anfrage im Berichte vom 3. d. M., betreffend die Zuläſſigkeit des von der Regierung zu N. dem Patrimonial-Gerichte zu N. in der Unterſuchungsſache wider den Prediger N. N. ertheilten Auftrages zur eidlichen Zeugenvernehmung ꝛc., wird dem Königlichen Kammergerichte eröffnet, wie die Anſicht der Regierung:

> daß in allen Fällen, wo ihr die definitive Entſcheidung über Amtsvergehen der Staats-Beamten ohne Provocation auf gerichtliche Unterſuchung beigelegt ſei, ihr auch eben die Mittel zur Erforſchung der Wahrheit, wie den Gerichten zu Gebote ſtehen müßten,

ganz richtig, und dem in dem Reſcript vom 24. Juli v. J. ausgeſprochenen Princip vollkommen gemäß iſt, weshalb daher auch im vorliegenden Falle darnach verfahren werden kann.

Berlin, den 21. Oct. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 272.)

I. 35. §. 35. Die den Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemtern bei den Unterſuchungen beizugebenden Juſtiz-Beamten betreffend.

Durch eine unter dem 19. April d. J. an das Königl. Finanz-Miniſterium ergangene Allerhöchſte Cabinets-Ordre iſt es genehmigt worden, daß bei den Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemtern aus den verpflichteten Juſtiz-Beamten beſoldete Rechtsbeiſtände, Behufs der Führung der vorläufigen Unterſuchungen, angeſtellt werden ſollen.

Sämmtlichen Königlichen Gerichts-Behörden wird dies nachrichtlich bekannt gemacht, und ſie werden zugleich angewieſen, zur möglichſten Abkürzung und Beſchleunigung des Verfahrens, in den Fällen, wo die Denunciaten ſich bei den auf dergleichen vorläufige Unterſuchung ergangenen Reſoluten nicht beruhigen, ſondern auf förmliche gerichtliche Unterſu-

Digitized by Google

chung provociren, die Inſtructionen jener, den Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemtern beigegebenen richterlichen Beamten möglichſt zu berückſichtigen, und bei fernerer Einleitung des Verfahrens ſolche inſoweit zum Grunde zu legen, als es die formellen Vorſchriften der A. G. O. verſtatten, und der Ausmittelung des corporis delicti dadurch nicht zu nahe getreten, noch die demnächſtige richterliche Beurtheilung difficultirt wird.

Um den Juſtizfonds dadurch nicht zu präjudiciren, hat ſich der Herr Finanz-Miniſter damit einverſtanden erklärt, daß in dergleichen Fällen für commiſſariſche Verhandlungen der oben genannten Inſtrumente zur Sportelkaſſe liquidirt werden kann.

Berlin, den 20. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 319.)

I. 35. §. 35. Beſtimmung bleibender Unterſuchungs-Richter für Steuer-Defraudationen.

In Verfolg Meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Miniſter, erlaſſenen Ordre, ermächtige Ich Sie, auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag vom 4. d. M., alle Steuer-Contraventionen in den einzelnen Haupt-Amts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder vom Angeſchuldigten verlangt wird, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes durch verpflichtete Juſtiz-Beamten, welche dazu bleibend zu beauftragen ſind, in der Eigenſchaft gewöhnlicher Unterſuchungs-Richter erörtern zu laſſen.

Berlin, den 13. April 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 214.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Kircheiſen
und v. Klewitz.

I. 35. §. 36. Veranlaſſung der gerichtlichen Unterſuchungen wegen Steuer-Defraudationen.

Das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen erhält hierneben abſchriftlich ein Schreiben des Herrn Finanz-Miniſters vom 29. v. M.,

betreffend die Proceß-Sache des Acciſe-Amts N. wegen eingebrachter ungeſtempelter Leinewand,

mit dem Befehle, nach dem Antrage des Königl. Finanz-Miniſterii, wegen Einleitung gerichtlicher Unterſuchung das Erforderliche zu verfügen, indem, abgeſehen von den Vorſchriften der Criminal-Ordnung §. 87., noch die ſpecielle Rückſicht dafür ſpricht, daß die Gerichte in den Acciſe- und Zoll-Contraventionen an die Stelle der vormaligen Acciſe- und Zoll-Directionen getreten ſind, deren Competenz, ohne Unterſchied und Anſehen der Perſonen, jederzeit für denjenigen Diſtrict

begründet war, in welchem die Contravention begangen worden. Auch leidet es keinen Zweifel, daß die Förmlichkeiten der Inſtruction, ſo wie die Zuläſſigkeit der Rechtsmittel ſich nach dem Reglement vom 6. Juni 1795 richten, durch welches die Dispoſition der A. G. O. Tit. 35. §. 103. in dieſer Beziehung reſpective abgeändert und erläutert worden iſt.

Berlin, den 9. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 48.)

I. 35. §§. 41. 86. Zuziehung des Vaters oder Vormundes eines Minderjährigen in fiscaliſchen Unterſuchungen.

Aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen hinſichts der Frage:

ob und in wie weit in fiscaliſcher Unterſuchung gegen einen Minderjährigen der Vater oder Vormund zuzuziehen ſei?

bei dem Collegio obwalten. Der Juſtiz-Miniſter tritt der Meinung derjenigen Mitglieder des Königlichen Ober-Landesgerichts bei, welche für die Anwendung der in Bezug auf die Criminal-Unterſuchungen durch das Reſcript vom 27. April 1816 (Jahrbücher von v. Kamptz, Band 7., Seite 201.) feſtgeſtellten Grundſätze geſtimmt haben. Die Befolgung dieſer Grundſätze wird in den fiscaliſchen Proceſſen durch die Hinſicht auf die Maaßgaben des A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 41., Th. II. Tit. 2. §. 140. seq. und §§. 167. bis 203. seq. ganz beſonders gerechtfertiget.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat ſich daher darnach zu achten.

Berlin, den 26. Septbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 27.)

I. 35. §. 41.

Reſcript vom 23. Juni 1821,
wegen Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Vorladungen an Zoll- und Steuer-Contravenienten im Auslande,

und

Reſcript vom 10. Juli 1826,
wegen Citation Ruſſiſcher Unterthanen in Steuer-Defraudations-Unterſuchungen,

ſiehe ad Tit. 7. §§. 4—11.

I. 35. §. 41. Vereidung der Amtsdiener bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Inſinuation der Vorladungen.

Zu mehrerer Beförderung der durch die Unterſuchungs-Richter bei den Haupt-Aemtern zu führenden Unterſuchungen iſt es zweckmäßig befunden, die Inſinuationen ſolcher Vorladungen, wo der Vorgeladene an dem Orte, woſelbſt das Haupt-Amt ſeinen Sitz hat, oder in deſſen nächſter Umgebung wohnt, durch die bei den Haupt-Aemtern angeſtellten Amtsdiener beſorgen zu laſſen. Um den Inſinuations-Beſcheinigungen dieſer Diener jedoch die nämliche Glaub-

Digitized by Google

B.

Unterſchrift des Rendanten.

.uszugs mit den geführten Büchern, wird beſcheinigt.

— den ten —

Land- und Stadtgericht.

(Unterſchrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

Schema zum Auszug aus dem Ein[...]

(Als Beilage des Tit. II. und III. de[...]

Nachweiſung des Soll-Einkommens.	1. An Gerichts- u. Depoſital-Gebühren, auch Ordnungs-Strafen u. ſonſtige der Kaſſe verbleibende Einnahmen.	2. Schreib-Gebühren.	3. Boten-Gebühren.	4. Porto-Auslagen.	5. Stempel-Auslagen.	6. Fiscaliſche Strafen.

würdigkeit zu verſchaffen, als denen der Gerichtsboten, iſt erforderlich, daß die Amtsdiener in die Hände der Unterſuchungs-Richter folgenden Supplementar-Eid ablegen:

„daß ſie die ihnen vom Unterſuchungs-Richter ertheilten Aufträge fleißig ausrichten, und die Inſinuationen der von dem Unterſuchungs-Richter zur Beſorgung erhaltenen Citationen und Verordnungen ꝛc. nach Vorſchrift der Geſetze und der beſondern vom Unterſuchungs-Richter erhaltenen Anweiſungen gehörig verrichten, auch davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht erſtatten wollen."

Die Königlichen Provincial-Steuer-Directionen ſind von Seiten des Herrn General-Directors der Steuern beauftragt worden, zur Ausführung dieſer Anordnung das Weitere einzuleiten, und ſämmtliche Königliche Gerichts-Behörden haben ſich daher hiernach zu achten.

Berlin, den 29. Decbr. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 311.)

I. 35. §. 58. Anh. §. 258. Befugniſſe der Steuer-Behörden, die Bücher der Kaufleute in Beſchlag zu nehmen und nachzuſehen.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, in wiefern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraudation oder heimlicher Einbringung verbotener Gegenſtände die Verwaltungs-Behörde befugt ſei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beſchlag nehmen und nachſehen zu laſſen.

Dieſe Frage iſt im Staats-Miniſterio dahin entſchieden worden:

1. daß, wenn die Vorlegung der Handlungs-Bücher verweigert wird, ſolches jedesmal als Berufung auf richterliche Unterſuchung anzunehmen, und in dieſem Falle die Sache an die betreffende Gerichts-Behörde abzugeben ſei;
2. daß die Maaßregel der Verſiegelung der Bücher zwar anzuwenden, ſolche jedoch in der Regel ausſchließlich nur von der Juſtiz-Behörde zu vollſtrecken ſei, als Ausnahme aber die Verſiegelung in dem Falle der Verwaltungs-Behörde zuſtehe, wenn keine Gerichts-Perſon alsbald zu haben iſt;
3. daß es zur Ausführung dieſes, nur eine Verwaltungs-Maaßregel treffenden, Beſchluſſes eines Geſetzes nicht bedürfe.

Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, ſich hiernach zu achten, auch die Ober-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter durch ſchriftliche Verfügung davon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 22. November 1819.

Finanz-Miniſterium.

v. Klewiz.

An ſämmtliche Königl. Regierungen.

Digitized by Google

Sämtlichen Königlichen Ober-Landesgerichten wird vorſtehende, auf den Grund des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes erlaſſene Verfügung zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 6. Decbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 258.)

I. 35. §. 60. Glaubwürdigkeit der Ausſagen der im Amte beleidigten Executoren.

Die der Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts von dem dortigen Königl. Ober-Landesgericht in Betreff der Glaubwürdigkeit der Executoren, welche Beleidigungen, die ihnen bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amts widerfahren ſind, bekunden, ertheilte Beſcheidung, iſt der Sache vollkommen angemeſſen. Es kann nicht im Allgemeinen beſtimmt werden, daß die auf den Amts-Eid geleiſtete Anzeige eines Executors von einer ſolchen ihm zugefügten Beleidigung die Kraft eines halben Beweiſes haben ſoll. Eben ſo wenig läßt ſich nach den beſtehenden Geſetzen behaupten, daß dieſer Ausſage in keinem Falle irgend eine Beweiskraft beigelegt worden.

Die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer ſolchen Ausſage, die nicht in die Klaſſe gewöhnlicher Denunciationen oder Injurien-Klagen geſetzt werden kann, bleibt vielmehr lediglich dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, und dieſes Ermeſſen wird durch die concurrirenden Umſtände geleitet. Hiebei hat es kein Bedenken, den §. 75. Tit. 35. Th. I. der A. G. O. zur Anwendung zu bringen, da ſolcher von allen Fällen handelt, in welchen eine fiscaliſche Unterſuchung eröffnet worden, und dasjenige, was in den §. 76. l. c. in Abſicht der Polizei-Vergehungen und der Accise- und Zoll-Verbrechen feſtgeſetzt worden, nur Beiſpielsweiſe gilt. Es darf jedoch der Unterſchied nicht außer Acht gelaſſen werden, welcher zwiſchen der Glaubwürdigkeit der Ausſage eines Officianten, der bei der Beſtrafung des Angeſchuldigten kein perſönliches Intereſſe hat, und der Glaubwürdigkeit der Ausſage eines andern Statt findet, welcher von dem Denunciaten beleidigt worden, und der in der Regel wünſcht, daß der Beleidiger beſtraft werde, und ihm, dem Beleidigten, dadurch Genugthuung widerfahre.

Was wegen dieſes perſönlichen Intereſſes der Glaubwürdigkeit der Ausſagen abgehet, wird in vielen Fällen durch andere Umſtände ergänzt werden, ſo daß ein ſolcher Grad des Beweiſes entſtehet, welcher, wo nicht die ordentliche, doch die außerordentliche Strafe rechtfertigt. In andern Fällen dagegen kann aber auch wieder die ſchon an ſich ſchwächere Glaubwürdigkeit der Ausſage eines beleidigten Officianten durch Erwägung der Umſtände in ihrem Werthe dergeſtalt herabſinken, daß entweder eine völlige oder vorläufige Freiſprechung erfolgen muß.

Digitized by Google

Dieſes dient der Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts auf ihren Bericht vom 14. v. M. zum Beſcheide.

Berlin, den 4. Mai 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 197.)

I. 35. §. 61. Vorladung der Zeugen in Poſt-Contraventions-Sachen.

Der Juſtiz-Miniſter findet die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Bericht vom 17. v. M. entwickelte Anſicht nicht richtig, kann vielmehr dem Königl. General-Poſt-Amte die Befugniß nicht beſtreiten, in den von ihm oder auf ſeinen Befehl durch die Poſt-Aemter eingeleiteten ſummariſchen Unterſuchungen denunciirten Poſt-Contraventionen, die informationis gratia zu vernehmenden Zeugen vorladen zu laſſen. Denn das Königliche General-Poſt-Amt hat nach dem Circular-Reſcripte vom 20. Novbr. (11. Dec.) 1809 alle Rechte der Regierung bei ſummariſchen Unterſuchungen, und die Regierung kann in ſolchen Fällen jede Perſon ohne Unterſchied des Gerichtsſtandes in ihrem Bezirke vorladen laſſen. Dieſes Recht geht auch auf jeden Commiſſarius der Regierung oder des Königl. General-Poſt-Amtes über. Das Stadtgericht zu Bunzlau iſt daher, wenn es ex commissorio des Königl. General-Poſt-Amts die ſummariſche Unterſuchung einer Poſt-Contravention zu führen gehabt hat, vigore commissionis befugt geweſen, einen Eximirten als Zeugen vorzuladen. In Zukunft hat das Königl. Ober-Landesgericht hiernach die Untergerichte ſeines Departements mit Anweiſungen zu verſehen.

Berlin, den 25. Octbr. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 192.)

I. 35. §. 62. Vorladung der Steuer-Beamten in Steuer-Defraudations-Sachen.

Durch den Herrn Finanz-Miniſter hat der Juſtiz-Miniſter von der zwiſchen dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte und der Regierung zu Stralſund Statt findenden Differenz wegen des Verfahrens, wenn Steuer-Beamte in Steuer-Defraudations-Sachen zu vernehmen ſind, und deshalb vor Gericht geladen werden, Kenntniß erhalten. Da es nun allerdings zweckmäßig, auch nach der A. Pr. G. O. ganz unbedenklich iſt, daß in ſolchen Fällen die vorladenden Gerichte zugleich das Haupt-Zoll-Amt, oder in Anſehung der unmittelbar unter der Regierung ſtehenden Beamten dieſe Behörde von der geſchehenen Vorladung benachrichtigen, damit für die einſtweilige Verwaltung des Dienſtes geſorg werden könne, ſo wird das Königliche Ober-Appellationsgericht hierdurch angewieſen, die von ihm reſſortirenden Ge-

Digitized by Google

richtsbehörden dieſem gemäß zu inſtruiren, und ſich ſelbſt darnach zu achten.

Berlin, den 1. Decbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 213.)

I. 35. §. 69. Inrotulation der Acten in fiscaliſchen Unterſuchungs-Sachen.

Auf die abſchriftlich anliegende Vorſtellung des Seiden-wirker-Meiſters N. N. wird dem Königlichen Stadtgerichte hiermit aufgegeben, die zu lange dauernden fiscaliſchen Unterſuchungen wider N. und N. mehr zu beſchleunigen, und baldigſt das Erkenntniß darin abzufaſſen, auch den Supplicanten auf ſein Geſuch zu beſcheiden, zu welchem Behuf dem Collegio die brevi manu erforderten Acten hierneben remittirt werden.

Da die A. G. O. Th. I. Tit 35. §. 69. nicht beſtimmt, daß die Inrotulation der Acten in fiscaliſchen Unterſuchungs-Sachen mit Zuziehung des Defenſors geſchehen, ſondern nur verordnet, daß der Inquirent Acta mit einem Rotulo verſehen ſolle, ſo hat das Königl. Stadtgericht den anberaumten Inrotulations-Termin aufzuheben, und den Deputirten die Inrotulation der Acten und deren ſchleunige Einreichung mit dem Gutachten ſogleich zu injungiren, auch künftig keine beſondern Inrotulations-Termine in fiscaliſchen Sachen anzuberaumen.

Berlin, den 9. Septbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 14.)

I. 35. §. 69. Mittheilung der geſchloſſenen Acten in Steuer-Defraudations-Sachen an die Haupt-Steuer-Aemter.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird, auf den Antrag des Herrn Finanz-Miniſters, hierdurch angewieſen, die Acten über Zoll- und Steuer-Defraudationen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen, und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen.

Berlin, den 17. Octbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 212.)

I. 35. §. 69. Mittheilung der geſchloſſenen Unterſuchungs-Acten in Steuer-Defraudationen an die Haupt-Steuer-Aemter.

Durch die in den von Kamptzſchen Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17. Oct. 1823, iſt das Ober-Landesgericht zu Halberſtadt angewieſen worden:

> die Acten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Hauptämtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen.

Digitized by Google

Die übrigen Landes-Juſtiz-Collegien und Gerichte haben ſich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 14. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 98.)

I. 35. §. 71. Einſendung der Untergerichts-Erkenntniſſe in fiscaliſchen Unterſuchungen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von der Neumark wird auf die mittelſt Berichts vom 21. v. M. gethane Anfrage hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß die Untergerichte in Abſicht der Nothwendigkeit der Einſendung der Erkenntniſſe in fiscaliſchen Unterſuchungen, an die Vorſchrift des §. 513. der Criminal-Ordnung allerdings gebunden ſind.

Berlin, den 8. Aug. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 34.)

I. 35. §. 71. Faſſung der Erkenntniſſe in Polizei-Contraventionen.

Die bisher verſchiedentlich bei Erkenntniſſen in Polizei-Contraventions-Sachen, in welchen die Strafe durch ein Reſolut der Regierung mit Vorbehalt der Provocation auf rechtliches Gehör feſtgeſetzt war, gebrauchte Form,

daß das Regierungs-Reſolut abzuändern,

oder,

daß das Reſolut zu beſtätigen, kann zu Mißverſtändniſſen über das Reſſort der Polizei-Behörden und der Juſtiz-Behörden Veranlaſſung geben.

Um dieſen vorzubeugen, iſt künftig in den richterlichen Erkenntniſſen der früher ergangenen polizeilichen Reſolute nicht zu erwähnen, ſondern die Entſcheidung lediglich auf die geſetzlich verwirkte Strafe, oder auf Freiſprechung zu richten.

Berlin, den 2. Oct. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 298.)

I. 35. §§. 71. 72. Votum des Dirigenten in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen.

Das Präſidium des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts hat bei Gelegenheit der Einreichung des in der Unterſuchungsſache wider den Handlungs-Lehrling N. N. abgefaßten Erkenntniſſes eine Belehrung darüber nachgeſucht:

ob in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen bei der Parität der Stimmen im erkennenden Collegio die Kraft des Voti des Dirigenten nach der A. G. O. oder nach der Criminalordnung zu beurtheilen ſei?

Der Juſtiz-Miniſter trägt kein Bedenken, der Meinung des Präſidii dahin beizutreten, daß die Vorſchriften der A. G. O. zur Anwendung kommen müſſen. Denn da fiscaliſche Unterſuchungen durchgängig nur nach dieſen letztern Vorſchriften, auf welche die Criminalordnung §. 12. ſelbſt verweiſet, bearbeitet, und entſchieden werden können, ſo iſt auch nicht abzuſehen, warum von dieſer Regel in Bezug auf das Ver-

Digitized by Google

fahren bei der Stimmenſammlung abgegangen, und in dieſer Rückſicht, die bloß für Criminal-Unterſuchungen beſtimmte Vorſchrift des §. 506. der Criminal-Ordnung zur Anwendung gebracht werden ſoll.

Der Chef der Juſtiz zweifelt nicht, daß das Collegium dieſer Anſicht gemäß in künftigen Fällen verfahren werde.

Berlin, den 26. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 305.)

I. 35. §. 71. Einfluß der Verzichtleiſtung des Denuncianten auf ſeinen Strafantheil bei der Beſtimmung des Erkenntniſſes.

In den, in Contraventions- und Defraudations-Sachen ergehenden Erkenntniſſen wird häufig, wenn der Denunciant auf den ihm zuſtehenden Denuncianten-Antheil verzichtet hat, der Grundſatz aufgeſtellt,

> es bleibe dem Denuncianten unbenommen, ſich in der Executions-Inſtanz, über den Denuncianten-Antheil mit dem Denunciaten zu einigen.

Wenn es gleich dem Denuncianten in allen Fällen frei ſteht, ſich jenes ihm gebührenden Straf-Antheils zum Beſten des Denunciaten zu begeben, ſo kann dieſe Verzichtleiſtung doch nie das Verhältniß des Denuncianten ſo wie des Denunciaten zur Strafcaſſe alteriren; vielmehr muß die erkannte Strafe — inſoweit ſie nicht erlaſſen worden — mit Einſchluß des Denuncianten-Antheils zur Caſſe entrichtet werden, wonächſt erſt die Entſagung des Denuncianten-Antheils, mittelſt Reſtituirung an den Denunciaten von Seiten des Denuncianten, in Wirkung treten kann.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

Berlin, den 17. Juni 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 323.)

I. 35. §. 80. Strafverwandlung bei Zoll- und Steuer-Defraudationen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf deſſen Bericht vom 26. v. M. und die darin enthaltene Frage:

> ob die Untergerichte bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen zur Verwandlung der von den Regierungen per resolutum rechtskräftig feſtgeſtellten Geldbußen in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe für befugt zu erachten ſind,

eröffnet, daß der Chef der Juſtiz darauf die Vorſchriften des Anhanges zur A. G. O. §. 250. Nro. 3. gegründeten Meinung des Collegii, hinſichtlich der in jenen Fällen ausſchließlich eintretenden Competenz der Ober-Landesgerichte, vollkommen beipflichtet.

Berlin, den 9. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 306.)

Digitized by Google

I. 35. §. 80. Verwandlung der Geldbußen in Leibesſtrafen in Abgabe-Defraudations-Sachen.

Aus Veranlaſſung eines Schreibens des Königl. Finanz-Miniſterii, in Betreff der demſelben von der Regierung zu Breslau vorgetragenen Verſchiedenheit der Anſicht, welche zwiſchen ihm und dem Königl. Ober-Landesgerichte, Hinſichts der, durch Feſtſetzung deſſelben in Leibesſtrafen zu verwandelnden, durch die Regierung erkannten, Geldbußen in Abgaben-Defraudations-Sachen, entſtanden iſt, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet: daß der Chef der Juſtiz ſich mit der, in dem an die Regierung, in der fiscaliſchen Unterſuchungs-Sache wider den Brandweinbrenner N. N. unterm 13. Oct. und 11. Dec. vorigen Jahres erlaſſenen Schreiben geäußerten Anſicht des Collegii nicht einverſtanden erklären kann.

Wo auf Geldſtrafen erkannt iſt, muß es bei Subſtituirung der Gefängnißſtrafe, bei der Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 88. verbleiben. Sie gilt für die Richter als Regel, und greift in allen Fällen, wo das Geſetz nicht ſelbſt hiernächſt eine Ausnahme gemacht hat, Platz.

Was von der Subſtituirung der Geldſtrafen da, wo Gefängnißſtrafe erkannt iſt, gilt, kann im umgekehrten Falle nicht zur Norm dienen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß dabei die Vermögenheit und der Stand des Beurtheilten berückſichtigt werden muß, um die Gefängnißſtrafe in gehöriges Verhältniß mit der Geldſtrafe zu ſetzen, und ihr nicht die nothwendige fühlbare Wirkung zu nehmen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich künftig nach obigen Grundſätzen zu achten.

Berlin, den 5. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 115.)

I. 35. §. 80. Verwandlung der in Steuer-Defraudationsſachen erkannten Geldbußen in Leibesſtrafen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die mittelſt Berichts vom 9. d. M. gemachte Anfrage, — wegen Verwandlung der in Zoll- und Verbrauchsſteuer-Defraudationsſachen erkannten Geldbußen in Leibesſtrafen, — eröffnet, wie um ſo weniger ein Grund vorhanden iſt, bei der Execution richterlicher Erkenntniſſe jener Art, den von dem Collegio in Antrag gebrachten Unterſchied zu machen, da die Gerichte in Gefolge der von ihnen geführten Unterſuchung, weit mehr als bei der Vollſtreckung der durch ein Reſolut der Regierung feſtgeſtellten Strafen in der Regel thunlich iſt, — Gelegenheit gehabt haben, in die Beurtheilung der Sache einzugehen, mithin auch weit eher im Stande ſind, die zu ſubſtituirende Gefängnißſtrafe darnach abzumeſſen.

Das Collegium hat daher der Requiſition der Regierung in allen Fällen dieſer Art zu willfahren.

Berlin, den 30. Nov. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 339.)

22 *

Digitized by Google

I. 35. §. 80. Gerichtliche Prüfung und Abänderung der in Steuer-Contraventions-Sachen ergangenen Reſolute in Beziehung auf Strafverwandlung.

A.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre, den mir gefälligſt mitgetheilten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 4. Mai d. J. nebſt ſeinen Beilagen anliegend zurückzuſenden, mit dem Bemerken, daß in den beiden Straffällen wider den Flachsbinder N. N. zu N. N. und die Geſchwiſter N. N., dem Verlangen dieſer Behörde wegen Vorlegung der von den Steuer-Aemtern verhandelten Acten bereits genügt worden iſt, und es daher der Einſendung der quäſt. Acten nicht weiter bedarf. Die Acten in den übrigen vom Ober-Landesgerichte allegirten Straffällen, als wider N. N. und Conſorten wider N. N. und wider N. N. ſind hierher eingefordert.

Wegen des Verlangens des Ober-Landesgerichts im Allgemeinen, ſich zur Verwandlung von Geldbußen, worauf durch die Steuer-Behörden erkannt worden, in körperliche Strafen, die Acten vorlegen zu laſſen, kann ich nicht unbemerkt laſſen, daß, wenn gleich den erſteren keine Abänderung eines einmal rechtskräftig gewordenen Straf-Reſoluts der Steuer-Behörden zuſteht, indem dieſe Reſolute die Stelle rechtskräftiger Erkenntniſſe vertreten, die Gerichte auch nicht befugt ſind, ſich die Acten zur Cynoſur einzufordern, und dennoch wünſchenswerth bleibt, etwanige bei der Inſtruction oder Entſcheidung der Steuer-Contraventionsſachen vorgefallene Fehler, zur Abſtellung derſelben entdeckt zu ſehen, und die Regierung zu Danzig daher angewieſen worden iſt, ihren Anträgen auf Verwandlung der Geld- und körperlichen Strafe, jedesmal die Acten der ſummariſchen Unterſuchung beizufügen. Ew. Excellenz erſuche ich aber ganz ergebenſt, daß über dergleichen rechtskräftig gewordene Straf-Reſolute keine richterliche Entſcheidung weiter Platz greiſe, ſondern bei etwanigen Bedenken nur mit der betreffenden Regierung zu verhandeln ſei.

Berlin, den 27. Auguſt 1824.

v. Klewiz.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters ꝛc. Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Abſchrift dieſes Schreibens, mit deſſen Inhalt der Juſtiz-Miniſter ſich einverſtanden erklärt, wird dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Marienwerder zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. Sept. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 332.)

Digitized by Google

I. 35. §. 80. Strafverwandlung bei Steuer-Defraudationen.

Es iſt beſtimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuerämtern, nach Maaßgabe ihrer Entſcheidungsbefugniß, ſelbſt erkannten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen, unmittelbar von dieſen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von letzterm hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königliche Regierungen dagegen nur in ſolchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landesgerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldſtrafe von ihnen ſelbſt ausgegangen iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich ſämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden zu achten. —

Berlin, den 3. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 132.)

I. 35. §. 80. Strafverwandlung bei Steuer-Defraudationen.

Es iſt dem Königl. Ober-Landesgerichte auf Veranlaſſung des Straffalles des N. N. mittelſt Verfügungen vom reſp. 14. Juni und 2. Auguſt d. J. aufgegeben worden, in allen Steuer-Defraudationsſachen, wo die Geldſtrafe ohne Ruin des Denunciaten von demſelben nicht beigetrieben werden kann, und der Denunciat ſelbſt ſich der Gefängnißſtrafe unterzieht, um der Subhaſtation ſeines Grundſtückes zu entgehen, ſelbſt wenn auch bereits im Erkenntniß für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldſtrafe eine Freiheitsſtrafe eventualiter feſtgeſetzt worden iſt, darüber an das Juſtiz-Miniſterium zu berichten und die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißſtrafe gutachtlich in Antrag zu bringen.

Damit aber die Verwaltungs-Behörde die etwanigen Gründe geltend machen könne, welche ſie dem Antrage des Denunciaten entgegenzuſtellen hat, ſo wird das Königl. Ober-Landesgericht, im Einverſtändniß mit dem Königl. Finanz-Miniſterio, angewieſen, in allen ſolchen Fällen, wo, weil der Denunciat, um die Subhaſtation zu vermeiden, ſich der körperlichen Strafe freiwillig unterwirft, an den Juſtiz-Miniſter berichtet werden muß, zuvörderſt mit der Regierung zu communiciren und deren Antwort dem Berichte beizufügen.

Berlin, den 28. Oct. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 133.)

I. 35. §. 80. Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen bei Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ.

Das Königl. Hofgericht nimmt zufolge eines von der Regierung zu Minden an das Königl. Finanz-Miniſterium erſtatteten und von dieſem dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Berichts in Unterſuchungsſachen wegen Uebertretung des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 an, daß die Beſtimmung im §. 31. dieſes Regulativs, wonach beim Unvermögen des zu

Digitized by Google

einer Geldſtrafe verurtheilten Contravenienten eine Freiheitsſtrafe in dem Verhältniß von 8 Tagen Gefängniß zu fünf Thalern Geldbuße eintreten ſoll, nur als eine Wiederholung des in dem §. 88. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. aufgeſtellten Grundſatzes anzuſehen ſei, von welchem nach Bewandniß der Umſtände abzugehen nicht bloß das A. L. R. ſelbſt, ſondern auch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812. geſtattet. Dieſer Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter nicht beitreten. Das Hauſir-Regulativ vom 28. April 1824 derogirt als eine ſpecielle Verordnung den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen. Daſſelbe ſchreibt nun im §. 31. ganz ausdrücklich und beſtimmt das Verhältniß vor, nach welchem eine nicht zu vollſtreckende Geldſtrafe in eine Gefängnißſtrafe verwandelt werden ſoll, und geſtattet dabei dem Richter nicht die Wahl eines andern Verhältniſſes und die Anwendung eines Arbitrii. Es treten auch bei ſolchen Contraventionen, die nur mit geringen Geldbußen beſtraft werden, deren Verwandlung in Gefängnißſtrafen daher auf keine unverhältnißmäßige Strafen führt, die Gründe nicht ein, aus welchen in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 die Beſtimmung des §. 89. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf den Fall ausgedehnt wird, wenn eine nicht beizutreibende Geldbuße in eine Gefängnißſtrafe zu verwandeln iſt. Vielmehr erſcheint es nothwendig, daß bei ganz gleichen Contraventionen gegen das Hauſir-Regulativ, jederzeit die nämliche Strafe erfolge, mithin bei vermögenden Contravenienten die genau beſtimmte Geldbuße und bei unvermögenden eine nnd dieſelbe Gefängnißſtrafe.

Der Juſtiz-Miniſter hofft, daß das Königl. Hofgericht in künftig vorkommenden Fällen nach ſorgfältiger Erwägung des Gegenſtandes ſich mit vorſtehenden Bemerkungen einverſtanden erklären, und darnach die Gefängnißſtrafe beſtimmen werde.

Berlin, den 28. Mai 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 341.)

I. 35. §. 82. Subſidiariſche Tragung der baaren Auslagen in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen.

Da nach dem von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 18. Februar c. erſtatteten Bericht und den von dem Criminal-Senat mittelſt Berichts vom 7. v. M. eingereichten, hierbei wieder zurückfolgenden Acten, der Gegenſtand der wider den Tagarbeiter N. N. geführten Unterſuchung ein muthwilliges Queruliren geweſen, und in dieſer Hinſicht nach der A. G. O. Th. III. Tit. 1. §. 31. bis auf 6 monatliche Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe hätte erkannt werden können, ſo iſt die vorliegende Sache, die zu keiner der §. 34. Tit. 35. Th. I. der Gerichts-Ordnung aufgeführten Klaſſen von zur fiscaliſchen

Digitized by Google

Rüge geeigneten Vergehen paßt, nicht als eine fiscaliſche Sache zu betrachten. In dieſer Sache fallen alſo die unerläßliche Koſten dem Criminalfond zur Laſt.

In Beziehung auf die in dem Bericht vom 18. Februar c. allgemein geſtellte Frage:

wem beim Unvermögen des Denunciaten in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen die baaren Auslagen des inquirirenden Gerichts und beſonders die Koſten für die Vollſtreckung der Strafe zur Laſt fallen?

wird dem Collegio Folgendes eröffnet:

1. Nach der fiscaliſchen Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 (welche noch in Anwendung kommen muß, da ſie durch die Sporteltaxe von 1815 nicht aufgehoben iſt) Nro. 1. der Anmerkungen, finden Gebühren-Anſätze, wozu auch Copialien gerechnet werden, nur Statt, wenn der Denunciat in die Koſten verurtheilt worden, und ſie zu bezahlen im Stande iſt, und nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §. 84. müſſen die Koſten der Unterſuchung niedergeſchlagen werden, wenn der Denunciat von den Koſten entbunden wird.

Es folgt hieraus, daß in fiscaliſchen Unterſuchungen das Gerichtsperſonal weder Copialien noch andere Auslagen, als Botengebühren und dergleichen für ſich liquidiren kann, vielmehr fallen dieſe Gerichtskoſten, wie in Armenſachen, fort.

2. Was dagegen die andern Koſten betrifft, die nicht vom Gerichtsperſonal getragen werden können, als z. B. Gebühren der Zeugen oder der auswärtigen Gerichte, ſo ſind dieſelben aus der Salarien-Kaſſe oder aus den Gebühren, die bei dem Gerichte deſervirt werden, zu berichtigen. Denn da nach dem Anhange zur Gerichts-Ordnung §. 262. die ſubſidiariſche Vertretung der Gerichts-Herrſchaft fortfällt, ſo muß es mit dieſen Koſten eben ſo gehalten werden, wie mit dergleichen im Civil-Proceſſe vorgeſchrieben iſt.

In Anſehung dieſer iſt §. 36. No. 6. Tit 23. Th. 1. feſtgeſetzt, daß ſie aus der Salarienkaſſe des Gerichts vorzuſchießen. Daß einzeln ſtehende Richter, die den Selbſtgenuß der Gebühren haben, durch die Berichtigung dieſer Auslagen in ihrem Einkommen verkürzt zu werden, Gefahr laufen, kann keine Ausnahme begründen, da es ungeſetzlich iſt, den Richter auf die Gebühren-Perception anzuſtellen, und ein Richter, der ſolchergeſtalt angeſtellt iſt, ſich den Abzug gefallen laſſen muß, auch der auf die Sporteln angewieſene Richter nur das fordern kann, was nach Abzug der daraus zu beſtreitenden nothwendigen Auslagen verbleibt.

3. Die Koſten der Strafvollſtreckung müſſen aber die Inhaber der Civil-Gerichtsbarkeit tragen. Denn von dieſen Koſten ſpricht der Tit. 35. der Gerichts-Ordnung

Digitized by Google

nicht; der §. 262. des Anhanges kann alſo auch nicht auf ſie angewandt werden, und es bleibt alſo bei der allgemeinen Regel, daß derjenige, der die Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit bezieht, auch die Laſten aus derſelben tragen muß.

Berlin, den 1. Mai 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 306.)

I. 35. §. 82. Subſidiariſche Koſtentragung in fiscaliſchen Unterſuchungen.

Dem Criminal-Senate des Königlichen Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 4. September d. J.,

betreffend die Vereinigung der dortigen Regierung, bei dem Unvermögen der Denunciaten, in der fiscaliſchen Unterſuchungsſache wider N. N. und Conſorten, die baaren Auslagen aus der Regierungs-Haupt-Caſſe zu berichtigen,

hiermit eröffnet, daß die mit dem Juſtiz-Fond eingetretene Veränderung den Juſtiz-Miniſter ſchon vorlängſt bewogen hat, von dem Verlangen:

die in Rede ſtehenden Koſten von den Regierungen reſtituiren zu laſſen,

zu abſtrahiren. Das Königliche Ober-Landesgericht wird daher autoriſirt, ſolche in vorkommenden Fällen, der Kürze halber, aus der Salarien-Kaſſe zu entnehmen. Von Urtelsgebühren darf dabei nicht weiter die Rede ſein.

Berlin, den 6. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 218.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 259. Koſtentragung bei einem theils verurtheilenden, theils freiſprechenden Erkenntniſſe.

Nach dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts von Ober-Schleſien vom 17. v. M., betreffend die Beſchwerden des v. N. N. auf N. wegen der von ihm zu zahlenden Unterſuchungskoſten, iſt das Collegium der Meinung, daß, wenn bei mehreren Denunciations-Punkten nur einige erwieſen werden, die andern aber dergeſtalt unerwieſen geblieben ſind, daß deshalb die völlige Freiſprechung des Denunciaten erfolgen muß, letzterer dennoch alle Koſten der Unterſuchung zu tragen verbunden ſei.

Dieſer Meinung kann der Chef der Juſtiz nicht beipflichten. Die Verurtheilung in die Koſten der Unterſuchung iſt zwar jederzeit eine Folge des auf Beſtrafung oder vorläufige Freiſprechung ausfallenden Erkenntniſſes, jedoch nur in ſofern, als dieſe Koſten durch die Ausmittelung desjenigen Vergehens entſtanden ſind, weshalb der Denunciat zur Strafe verurtheilt, oder vorläufig freigeſprochen wird. Die durch die Unterſuchung anderer unerwieſen gebliebener Vergehen verurſachten Koſten, müſſen dagegen, falls Denunciat nicht

Digitized by Google

etwa zur Ausmittelung derſelben ſchuldbarer Weiſe Veranlaſſung gegeben hat, niedergeſchlagen, oder nach Lage der Sache dem Denuncianten zur Laſt gelegt werden. Dieſe Grundſätze, angewendet auf die Unterſuchung wider den von N. N., ergeben, daß derſelbe nicht verbunden ſein kann, alle darin aufgelaufenen Koſten zu bezahlen, da ein Theil der Verhandlungen, und ſomit auch der Koſten, lediglich durch die verſuchte Ausmittelung ſolcher Vergehen veranlaßt iſt, welche unerwieſen geblieben ſind, und auf welche daher bei der Beſtrafung nicht hat Rückſicht genommen werden können. Die Strafe der **10** Thlr. iſt lediglich wegen der unbefugten Züchtigung der N. N. erkannt, und es ergiebt ſich aus den Entſcheidungsgründen nicht, daß die Strafe deshalb gelinder, als es ſonſt geſchehen ſein würde, ausgefallen ſei, weil der Denunciat auch die ſämmtlichen Koſten der Unterſuchung ohne Unterſchied zu zahlen verurtheilt worden. Hiernach muß alſo jetzt noch eine Theilung dieſer Koſten Statt finden, und es ſind die von dem Commiſſario liquidirten Gebühren und Auslagen, imgleichen die Gebühren für das Erkenntniß erſter Inſtanz, auf die Hälfte herabzuſetzen, wohingegen die andere Hälfte, nebſt den Gebühren der Zeugen niederzuſchlagen iſt. Das Königliche Ober-Landesgericht hat demnächſt das Erforderliche zu verfügen, und es werden demſelben die eingereichten Acten hierbei remittirt.

Berlin, den 10. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 236.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 261. Koſtentragung in Acciſe-Contraventions-Sachen.

Es ſind über die Zahlung der Koſten in den zur gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung verwieſenen Acciſe-Contraventions- und Defraudationsſachen, inſofern die Denunciaten freigeſprochen worden, oder Armuth halber keine Zahlungen leiſten können, Zweifel entſtanden, welche eine Communication des Chefs der Juſtiz mit der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben veranlaßt haben. In Gemäßheit der erfolgten Vereinigung wird dem Königl. Kammergerichte (Ober-Landesgerichte) hiermit Folgendes zu ſeiner Direction zu erkennen gegeben:

Die Vorſchrift des Reglements wegen künftiger Einrichtung des Juſtizweſens in Acciſe- und Zollſachen vom 6. Juni 1795 §. 31., nach welchem die Belohnung der bei der Inſtruction der Acciſe- und Zollſachen zugezogenen Gerichtsperſonen jederzeit, und, wenn der Denunciat freigeſprochen worden, oder nichts im Vermögen hat, aus den Acciſefonds erfolgen ſoll, findet jetzt, nachdem das forum ſpeciale der Acciſe- und Zollſachen aufgehoben worden, und ein Fond zur

Remuneration der Juſtiz-Bedienten nicht vorhanden iſt, keine fernere Anwendung. Es treten vielmehr die Unterſuchungen dieſer Art nunmehr ganz in die Cathegorie, entweder der fiscaliſchen oder der Criminal-Unterſuchungen und die in Abſicht der Koſten vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätze müſſen auch bei den Unterſuchungen wegen Acciſe-Contraventionen und Defraudationen gelten. Dieſen zufolge können aber in Fällen, in welchen der Denunciat gänzlich freigeſprochen worden, oder zur Zahlung der Koſten unvermögend iſt, keine Gebühren aus einem öffentlichen Fond gefordert werden, inſofern ſolche nicht ausdrücklich den baaren Auslagen gleich geſetzt werden. Was die letzteren betrifft, ſo ergeben die Vorſchriften der Criminal-Ordnung §§. 615. 623. ff. und des §. 4. der allgemeinen Anmerkungen, wie es damit in Criminal-Unterſuchungen gehalten werden ſoll. Iſt dagegen die eröffnete Unterſuchung eine fiscaliſche geweſen, ſo ſollen nach der Erklärung der Section für directe und indirecte Abgaben die vorfallenden baaren Auslagen, wozu die Gebühren für die Abfaſſung des Erkenntniſſes und die Erſtattung eines Gutachten mit 2 Rthlr. 12. Gr., ingleichen alle übrigen, in dem §. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Criminal-Ordnung aufgeführte baare Auslagen gehören, aus den Regierungs-Haupt-Caſſen berichtiget werden. Wenn daher dieſe Auslagen ſorgfältig geprüft und feſtgeſetzt werden, ſo hat ſich das Collegium, wegen deren Erſtattung, unter Mittheilung der ſpeciellen Liquidation an die Abgaben-Deputation der Regierung zu wenden.

Uebrigens verbleibt es dabei, daß in allen und ſämmtlichen Unterſuchungen, wenn der Denunciat ſich bei dem Reſolute der Regierung beruhigt, die Protocoll-Gebühren nach wie vor eventualiter aus den Acciſekaſſen gezahlt werden müſſen.

Berlin, den 28. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 16.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 261. Unerläßliche Koſten in Steuer-Contraventions-Sachen.

A.

Da nach dem Reſcripte vom 28. März 1812 (v. K. J. Bd. 1. S. 16.) die unerläßlichen Koſten in Steuer-Contraventions-Sachen ſchon früher auf den Criminal-Fond gewieſen ſind, und der ſonſt dazu beſtimmte Pönalien-Fond aufgehoben iſt, ſo iſt die Zahlung derſelben in Gemäßheit jenes Reſcripts ferner aus dieſem Fond zu leiſten, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß keine Urtels-Gebühren oder andere Gebühren, welche zu Salarien-Kaſſen fließen, daraus entnommen werden können.

Berlin, den 9. Oct. 1820.

Digitized by Google

B.

Der Juſtiz-Miniſter iſt durch das Königl. Finanz-Miniſterium von den Differenzien in Kenntniß geſetzt worden, welche zwiſchen dem Königlichen Ober-Landesgerichte und der dortigen Regierung darüber obwalten, ob die, dem Fiscus zur Laſt fallenden Koſten in Steuer-Contraventions-Sachen aus dem Criminalkoſten-Fond zu beſtreiten ſind.

Da nach dem Reſcripte vom 28. März 1812 (v. K. J. Bd. 1. S. 16.) die unerläßlichen Koſten in Steuer-Contraventions-Sachen ſchon früher auf den Criminal-Fond gewieſen ſind, und der ſonſt dazu beſtimmte Pönalien-Fond aufgehoben iſt, ſo iſt die Zahlung derſelben, in Gemäßheit jenes Reſcripts, ferner aus dieſem Fond zu leiſten, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß keine Urtels- oder andere Gebühren, welche zu den Salarien-Kaſſen fließen, daraus entnommen werden können.

Berlin, den 1. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 269.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 261. Koſten in Steuer-Defraudations-Sachen.

B.

Der Königl. Regierung gereicht, auf die Anfrage vom 23. v. M., zum Beſcheide, daß die Gewerbe-Klaſſenſteuer- und Stempel-Defraudations-Sachen, in Anſehung der, von den Contravenienten nicht beizutreibenden Koſten, wie die Zoll- und Verbrauchsſteuer-Defraudations-Sachen zu behandeln, und daher wegen der zu erſtattenden baaren Auslagen, in den zur gerichtlichen Entſcheidung verwieſenen Sachen, die Vorſchriften des Anhanges zur A. G. O. zu befolgen, und ſolche aus dem zu Criminal-Koſten ausgeſetzten allgemeinen Fond mit zu entnehmen ſind.

Berlin, den 26. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 332.)
Finanz-Miniſterium. General-Verwaltung der Steuern.

I. 35. §. 82. Anh. §. 261. Koſten der Vollziehung der in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen erlaſſenen Erkenntniſſe.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 14. d. M. eröffnet, daß, wenn die gegen die Zoll- und Steuer-Defraudanten feſtgeſetzten Freiheitsſtrafen nicht in eigentlichen, unter der Adminiſtration der Regierungen ſtehenden Straf-Anſtalten vollſtreckt werden, die Koſten der Vollziehung der Strafe entweder aus dem für die Gefangen-Anſtalt, in welche der Verurtheilte gebracht wird, eigends beſtimmten Fond oder in Ermangelung eines ſolchen aus dem Criminal-Fonds beſtritten werden müſſen.

Berlin, den 28. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 323.)

Digitized by Google

I. 35. §. 82. Anh. §. 261. Baare Auslagen in Steuer-Defraudations-Sachen.

Dem Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 12. v. M. eröffnet, daß wegen der in Steuer-Defraudations-Sachen zu berichtigenden baaren Auslagen, an die Regierungs-Haupt-Casse kein Anspruch gemacht werden kann. Es sind vielmehr solche, ohne Unterschied, ob eine fiscalische, oder eine Criminal-Untersuchung eröffnet worden, aus dem von dem Collegium jetzt wieder verwalteten Criminal-Fond zu erstatten, wobei es sich von selbst verstehet, daß von Urtheils-Gebühren nicht die Rede sein kann.

Berlin, den 5. Septbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 112.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 261. Verpflegungs-Kosten für unvermögende Zoll- und Steuer-Contravenienten während der summarischen Untersuchung.

A.

Aus Veranlassung Eurer Excellenz hochgeehrten Schreibens vom 12. d. M. ist der Regierung zu Merseburg eröffnet worden, daß die Verpflegungs-Kosten für unvermögende Zoll- und Steuer-Contravenienten, während der summarischen Untersuchung durch die administrativen Behörden, und in Fällen, wo, statt der durch Regierungs-Resolute erkannten Geldbußen, gerichtlich körperliche Strafen festzusetzen sind, bis zu deren Vollziehung dem Criminal-Fond der Gerichte nicht zur Last fallen können, sondern von der Regierung übernommen werden müssen, wonach selbige also auch in dem, von dem Ober-Landesgericht zu Naumburg zur Sprache gebrachten Specialfalle gegen die Maurergesellen N. N. und N. N. verfahren wird.

Berlin, den 20. Januar 1824.

v. Klewiz.

An des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Kircheisen Excellenz.

B.

Decretum.

Abschrift dieses Schreibens wird dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Naumburg auf den diesfallsigen Bericht nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 6. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 101.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 262. Subsidiarische Verhaftung der Magistrate und Gutsherrschaften für die Kosten bei fiscalischen Untersuchungen.

Auf die abschriftlich anliegende Vorstellung des Magi-

ſtrats zu Angerburg vom 18. Januar c., worin derſelbe bittet, ihn von der ſubſidiariſchen Tragung der in der Unterſuchungsſache wider den N. und den Schneidermeiſter K. aufgelaufenen Koſten zu befreien, iſt zuvörderſt der gutachtliche Bericht des Kammergerichts über die Frage,

ob auch in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen die Verpflichtung der Magiſträte und Gutsherrſchaften zur ſubſidiariſchen Tragung der Koſten eintrete,

erfordert worden. Dieſer Bericht iſt nunmehr eingegangen, und wird dem Königlichen Ober-Landesgericht von Litthauen quoad passum concernentem hiebei zugefertiget.

Der Chef der Juſtiz tritt der darin geäußerten Meinung, daß nach den beſtehenden Geſetzen die ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Gerichts-Obrigkeiten zur Tragung der Koſten in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen nicht eintrete, lediglich bei. Es kommt alſo in der Unterſuchungsſache wider N. N. allerdings darauf an, ob ſolche als eine fiscaliſche oder als eine Criminalſache anzuſehen ſei, und wenn das erſtere der Fall iſt, ſo können von dem Magiſtrate zu Angerburg keine Koſten gefordert werden.

Berlin, den 14. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 42.)

I. 35. §. 82. Anh. §. 262. Koſten der Unterſuchung der Widerſetzlichkeiten gegen Königl. Bediente in Ausübung ihrer Amtspflichten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, über die Beſchwerde des Stadt-Syndicus N. zu N. in der Unterſuchungsſache wider die verehelichte von N. und Conſorten unter dem 15. d. M. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung der damit eingereichten Acten eröffnet, daß, da nach der A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 34. No. 4. Widerſetzlichkeiten gegen Königliche Bediente in Ausübung ihrer Amtspflichten nur im Wege der fiscaliſchen Unterſuchung gerügt werden ſollen, und die a. a. O. No. 1. gemachte Unterſcheidung zwiſchen Vergehen, welche nur mit einer ſechsmonatlichen Gefängnißſtrafe gerügt werden ſollen, und ſolchen, worauf eine höhere Strafe eintritt, hier nicht gemacht iſt, ſich die geſchehene Einleitung der Criminal-Unterſuchung gegen die ꝛc. v. N. und Conſorten geſetzlich nicht rechtfertigen läßt, und alſo von dem Dominio zu N. nach §. 262. des Anhanges zur A. G. O. die Koſten nicht gefordert werden können. Es ſind daher ſämmtliche Koſten, mithin auch die eventualiter dem Dominio zu N. zur Laſt gelegten, bei dem Unvermögen der Inculpaten niederzuſchlagen.

Berlin, den 30. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 316.)

I. 35. §§. 82. — 85. Koſten der Unterſuchungen gegen Steuer- und Forſt-Bediente, wegen Exceſſe bei Verhütung von Contraventionen.

Nach einem Beſchluß im Königlichen Staats-Miniſterio

Digitized by Google

iſt feſtgeſetzt worden, daß, wenn Steuer- und Forſt-Bedlente deshalb zur Unterſuchung gezogen worden ſind, weil ſie gegen Contravenienten angeblich in der Wahl der Mittel gefehlt haben, letztere zur Befolgung ihrer Anweiſungen an- und von der Contravention abzuhalten, die Koſten — in welche die Beamten in dieſen Unterſuchungen verurtheilt worden — vor der Hand, und bis nähere Beſtimmungen darüber ergehen werden, nicht aus dem Gehalte der gedachten Beamten ſollen entnommen werden können, wenn daſſelbe nur 400 Thlr. oder weniger beträgt.

Nach dieſer Feſtſetzung hat ſich das Königl. Kammergericht zu achten.

Berlin, den 31. Juli 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 124.)

I. 35. §§. 82. — 85. Berichtigung der baaren Auslagen in fiscaliſchen Unterſuchungen aus den Criminal-Fonds.

Aus der mit dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 25. v. M. eingereichten Salarien-Caſſen-Rechnung für das Jahr 1824, hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß die baaren Auslagen in fiscaliſchen Unterſuchungen, namentlich die Zeugen-Gebühren und die Koſten zur Alimentation der Gefangenen, Inculpaten und Denunciaten, aus der Ober-Landesgerichts-Salarien-Caſſe berichtiget worden ſind. Dieſes Verfahren hat zu einer Zeit ſeine Entſtehung gehabt, wo die Ober-Landesgerichte noch keinen Criminal-Fond hatten. Seitdem ſie dieſen zur Verwaltung haben, Auslagen in Unterſuchungen aber nicht zu den Koſten gehören, welche aus den Salarien-Caſſen zu bezahlen ſind, der Criminal-Fond auch jetzt keine Urtels-Gebühren an die Salarien-Caſſen zahlt, ſo müſſen künftig alle Koſten dieſer Art aus dem Criminal-Fond berichtiget werden.

Berlin, den 14. November 1825.

Verfügung.

Alle in gleichen Verhältniſſen befindlichen Ober-Landesgerichte werden angewieſen, ſich nach obiger Verfügung zu achten.

Berlin, den 14. Novbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 423.)

I. 35. §§. 82. — 85. Berichtigung der baaren Auslagen in fiscaliſchen Unterſuchungen aus dem Criminal-Fond.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den, wegen des Malefiz-Fonds, unterm 8. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß die Beſtimmung des an das Ober-Landesgericht zu Inſterburg erlaſſenen Reſcripts vom 14. November 1825,

wornach die baaren Auslagen in fiscaliſchen Unterſuchungen, namentlich die Zeugen-Gebühren und die Ko

ſten der Alimentation der Gefangenen, der Inculpaten und Denunciaten, nicht aus der Salarien-Caſſe des Gerichts, ſondern aus dem Criminal-Fond berichtiget werden ſollen,

nicht bloß auf die Ober-Landesgerichte, ſondern auch auf alle Königliche Untergerichte Anwendung leidet, bei denen dergleichen Auslagen aus dem etatsmäßigen Extraordinario zu bezahlen bisher gebräuchlich geweſen iſt.

Auf die Koſten, welche in Injurienſachen theils zur Bezahlung der Zeugen, theils wegen Vollſtreckung der Strafen zu bezahlen ſind, will der Juſtiz-Miniſter dieſe Beſtimmung aber nicht ausdehnen, weil der Betrag ſolcher Koſten in den einzelnen Fällen nur ſehr gering ſein kann, und die Ober-Landesgerichte durch die Anträge um Anweiſung dieſer Auslagen zu ſehr, und nicht im Verhältniß zum Object, beläſtigt werden würden.

Berlin, den 19. Octbr. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 389.)

I. 35. §§. 84. 85. Verurtheilung des Denunciaten in die Koſten, wenn er freigeſprochen wird.

A.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg in der fiscaliſchen Unterſuchungs-Sache wider den Fiſchermeiſter N. zu Wittenberg, ad Rescr. vom 4. (11.) Febr. 1825. C. 340.

Ew. Excellenz haben uns in der fiscaliſchen Unterſuchungsſache wider den Fiſchermeiſter N., wegen Beleidigung der Königlichen Erſatz-Commiſſion zu Wittenberg, durch das hohe Reſcript vom 4. Februar 1825 befohlen, die Koſten, welche dem Denunciaten deshalb zur Laſt gelegt waren, weil er zur Einleitung der Unterſuchung Veranlaſſung gegeben, niederzuſchlagen, weil die analoge Anwendung des §. 609. der Criminal-Ordnung auf dieſe fiscaliſche Unterſuchungsſache nicht zuläſſig ſei, da der 25. Titel der A. G. O. beſondere Vorſchriften wegen der Koſten enthalte.

Mit Rückſicht auf das bisher von uns beobachtete Princip erlauben wir uns, Ew. Excellenz ganz gehorſamſt die Gründe vorzuſtellen, die uns bewogen haben, auch in fiscaliſchen Unterſuchungs-Sachen die Denunciaten, wenngleich ſie freigeſprochen worden, in die Koſten zu verurtheilen, wenn ſie ſchuldbar Veranlaſſung zur Unterſuchung gegeben. §. 85. I. 35. der A. G. O. und §. 259. des Anhanges zur A. G. O. ſcheinen uns hierbei die Grundſätze anzugeben, und iſt beſonders in dem letztern, als dem neuern Geſetze und dem Reſcripte vom 10. Juli 1812, aus welchem dieſe Beſtimmung genommen, ausdrücklich als Grundſatz angenommen, daß die durch ſolche Uuterſuchungen, zu denen Denunciat ſchuldbarerweiſe Veranlaſſung gegeben, verurſachten Ko-

Digitized by Google

ſten ihm zur Laſt zu legen ſeien. Eben dieſer Grundſatz iſt im A. L. R. I. 9. §. 365. im Allgemeinen, nicht aber bloß Hinſichts Criminal-Unterſuchungen ausgeſprochen und bei Injurien noch beſonders im §. 588. II. 20. A. L. R. wiederholt. Dies hat uns bisher überhaupt und auch in der Unterſuchungs-Sache wider N., welcher ſich auf eine an ſich beleidigende Art gegen die Kreis-Erſatz-Commiſſion geäußert hatte, rückſichtlich welcher jedoch, den Umſtänden nach, Abweſenheit des animus injuriandi per sententiam angenommen iſt, bewogen, ihm die Koſten zur Laſt zu legen; wir ſtellen jedoch die nochmalige Verfügung Ew. Excellenz weiſerem Ermeſſen gehorſamſt anheim.

Naumburg, den 17. Februar 1825.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Die in dem anderweitigen Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 17. Febr. c. vorgetragenen Gründe rechtfertigen das Verfahren wegen der Koſten in der fiscaliſchen Unterſuchungsſache wider den Fiſchermeiſter N. zu Wittenberg nicht, und können in den Beſtimmungen der Verfügung vom 4. Febr. c. nichts ändern. Die aus dem §. 365. Tit. 9. Th. 1. und §. 588. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. hergenommenen Gründe paſſen nicht, weil die dort vorausgeſetzten Fälle hier gar nicht vorhanden ſind.

Was den §. 259. des Anhanges betrifft, ſo redet einmal dieſe Geſetzſtelle auch von einem Falle, welcher hier nicht vorhanden iſt, nämlich von dem, wenn bei einigen erwieſenen Denunciationspuncten einige nicht erwieſen ſind, ſodann aber iſt es keinesweges die Abſicht dieſes §. geweſen, in den geſetzlichen Beſtimmungen in Hinſicht auf die Koſten in fiscaliſchen Unterſuchungen etwas zu ändern, und daher muß die ſchuldbarerweiſe gegebenen Veranlaſſungen, wovon der Anhang ſpricht, mit dem §. 85. Tit. 35. in Verbindung gebracht und darauf bezogen werden, wenn die Denunciation an ſich gegründet, die Entbindung aber eine Folge eines Einwandes geweſen iſt. Im vorliegenden Falle iſt eine Aeußerung in zweiter Inſtanz für nicht injuriös gehalten, und ein Mehreres als eingeſtanden, von dem Denunciaten nicht erwieſen worden; es iſt daher der Fall des §. 84. in terminis vorhanden. Sollte bei einer nicht bewieſenen Denunciation der Denunciat in die Koſten verurtheilt werden, ſo würde er beſtraft werden, weil er irgend etwas geäußert hat, was nicht für ſtrafbar gehalten wird, dann würde es aber wenige Fälle geben, wo der §. 84. noch Anwendung fände und der, wegen Mangels des Beweiſes, plenarie Abſolvirte würde in Hinſicht auf die Koſten härter behandelt werden, als der bei völlig gegründeter Denunciation

Digitized by Google

auf den Grund eines Einwandes Freigeſprochene, welches in den Grundſätzen durchaus nicht gerechtfertigt werden kann.

Berlin, den 4. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 144.)

I. 35. §. 96. Die Reſtitution findet in Unterſuchungen jeder Art Statt.

Wenn das Königl. Ober-Landesgericht nach ſeinem Berichte vom 23. v. M. dafür hält, daß der Poſtillon N. in der Unterſuchungsſache wider denſelben, zu der nachgeſuchten Reſtitution nicht zuläſſig ſei, ſo kann der Juſtiz-Miniſter dieſer Anſicht nicht beitreten.

Der vom Collegio im Berichte allegirte §. 96. Tit. 35. der A. G. O. ſchließt bloß ein anderweites ordentliches Rechtsmittel, und insbeſondere die dritte Inſtanz in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen aus, und kann daher dem außerordentlichen Rechtsmittel der Reſtitution, wodurch die Unſchuld mittelſt neuer directer Beweismittel dargethan werden ſoll, und welches die Criminalordnung in den §§. 588. und 589. in Unterſuchungsſachen zuläßt, nicht entgegen geſetzt werden.

Dieſer Nachweis der Unſchuld muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, in allen Unterſuchungsſachen, und daher auch in fiscaliſchen zu jederzeit nachgelaſſen werden. Auch befindet ſich im 2. Abſchnitt des 35. Titels der A. G. O. Th. I. keine Vorſchrift, wodurch dieſer Nachweis ausgeſchloſſen wird, und deshalb kann in dieſer Beziehung der §. 12. der Criminal-Ordnung ebenfalls nicht in Betracht kommen.

Im vorliegenden Falle iſt jedoch in der That kein ſolches Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung geweſen, welches ſich zur Eröffnung einer fiscaliſchen Unterſuchung geeignet hätte.

Durch das Erkenntniß der erſten Inſtanz wird Inculpat von dem Verdacht, den Thorſchreiber N. im Amte thätlich beleidigt, und demſelben Verletzungen zugefügt zu haben, vorläufig freigeſprochen.

Thätliche Beleidigungen eines Beamten im Amte, verbunden mit körperlicher Verletzung, kann nach Umſtänden eine Strafe zur Folge haben, welche ein 6monatliches Gefängniß überſteigt.

Daß dieſe Unterſuchung mithin wider die Vorſchrift der Geſetze, fiscaliſche Unterſuchung genannt worden, kann für den Inculpaten nicht den Verluſt der ihm in Criminal-Unterſuchungsſachen zuſtehenden Rechtsmittel herbeiführen.

Der Inculpat muß daher, da er ſeine Unſchuld durch directe Beweismittel darthun will, hierzu admittirt werden. Die Reſtitution iſt folglich zuzulaſſen, und nach Vorſchrift des §. 58. der Criminal-Ordnung nach Abſchluß der Unterſuchung salvo remedio von neuem zu erkennen, und zwar um ſo mehr, da die Ausſage des neuen Defenſional-Zeugen nicht

Digitized by Google

unerheblich zu ſein ſcheint, und es dahin ſteht, ob der erkennende Richter nicht den angetretenen Beweis für geführt erachten dürfte. Das Königl. Ober-Landesgericht hält überdies ſelbſt in dem Berichte den Ausgang für zweifelhaft, indem es äußert:

daß Inculpat ſchwerlich durch den vorgeſchlagenen Zeugen ſeine Unſchuld völlig darthun werde.

Das Collegium ſchließt mithin den Fall, daß der künftige Richter den Beweis der Unſchuld für geführt erachten könne, nicht ganz aus.

Bei dieſer Lage der Sache kann der unterſuchende Richter den Beſchluß über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Reſtitution, nicht von ſeiner ſubjectiven Anſicht über den wahrſcheinlichen Ausgang der Sache abhängig machen.

Bis zum anderweiten rechtskräftigen Erkenntniſſe iſt die Vollſtreckung der ergangenen Erkenntniſſe zu ſiſtiren.

Die eingereichten Acten erfolgen hieneben zurück.

Berlin, den 18. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 90.)
An das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm.

I. 35. §§. 98. 103. Rechtsmittel und Inſtanzenzug in Steuerdefraudations-Sachen.

Ew. Excellenz gefällige Zuſchrift vom 15. Sept. d. J.,
die Zuläſſigkeit der Rechtsmittel und den Inſtanzenzug in Steuerdefraudations-Sachen betreffend,
hat mir Veranlaſſung gegeben, dieſen Gegenſtand mittelſt Vergleichung aller darauf Bezug habenden Geſetze einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und ich ermangele nunmehr nicht, Denenſelben folgendes darüber ganz ergebenſt zu eröffnen.

In dem Geſetze vom 26. Mai 1818 iſt §. 155. seq. vorgeſchrieben, wie es mit der Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen gehalten werden ſoll; hierdurch ſind alle frühere dahin einſchlagende Verordnungen für aufgehoben zu achten, und es kann mithin ſo wenig auf das Reglement v. 6. Juli 1795, als auf die Declaration vom 16. Mai 1796 weiter Bezug genommen werden.

Gehet man von dieſem Geſichtspunkte aus, ſo entſpringt daraus die Folgerung:

1. daß der fiscaliſchen Behörde alle diejenigen Rechtsmittel zuſtehen, welche die A. G. O. Th. I. Tit 35. §. 98. zuläßt, und daß derſelben mithin auch das Aggravations-Geſuch in eben der Maaße offen bleibt, in welcher dem Denunciaten das Milderungsgeſuch verſtattet iſt, §. 87. l. a.;
2. daß die Reviſion, nach §. 103. l. a., zwar als Ausnahme von der allgemeinen Regel für beide Theile Statt finden, jedoch die objective Zuläſſigkeit derſelben, nur

Digitized by Google

nach den in dem Anhange zur A. G. O. §. 129. aufgenommenen Vorſchriften der ſchon früher hierüber ergangenen Declaration vom 13. März 1803 ſich richten muß.

In den Rheiniſchen Provinzen findet, nach der daſelbſt geltenden Franzöſiſchen Proceß-Ordnung, die dritte Inſtanz nicht Statt, ſondern es tritt an deren Stelle das Caſſations-Geſuch.

Hinſichtlich der übrigen Provinzen, woſelbſt die Preußiſche Gerichtsordnung bereits eingeführt iſt, hat es bei der getroffenen Verfügung:

daß das Tribunal die jederzeitige Reviſions-Inſtanz bilde,

ſein Bewenden.

Ew. Excellenz ſtelle ich ganz ergebenſt anheim, die Regierungen hiernach gefälligſt zu inſtruiren, ſo wie ich meiner Seits die Ober-Landesgerichte davon in Kenntniß ſetzen werde. Den mir mitgetheilten Bericht der Regierung zu Gumbinnen vom 9. Auguſt c. und die dazu gehörigen drei Actenſtücke in Sachen gegen N. N., N. N., N. N., ermangele ich nicht, ergebenſt zu remittiren.

Berlin, den 28. Nov. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 268.)

v. Kircheiſen.

An des Königl. wirkl. geh. Staats- und Finanz-Miniſters ꝛc. Herrn v. Klewiz, Excellenz.

I. 35. §. 98. Circular, wegen des dem Steuer-Fiscus zuſtehenden Rechtsmittels der Aggravation gegen Erkenntniſſe in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen.

In dem Geſetze vom 26. Mai 1818 iſt §. 155. seq. vorgeſchrieben, wie es mit der Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen gehalten werden ſoll; hierdurch ſind alle frühere dahin einſchlagende Verordnungen für aufgehoben zu achten, und es kann mithin ſo wenig auf das Reglement vom 6. Juli 1795, als auf die Declaration vom 16. Mai 1796 weiter Bezug genommen werden.

Geht man von dieſem Geſichtspunkte aus, ſo entſpringt daraus die Folgerung:

1. daß der fiscaliſchen Behörde alle diejenigen Rechtsmittel zuſtehen, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §. 98. zuläßt, und daß derſelben mithin auch das Aggravations-Geſuch in eben dem Maaße offen bleibt, in welchem dem Denunciaten das Milderungsgeſuch verſtattet iſt.
§. 87. l. a.
2. daß die Reviſion (nach §. 103. l. a.) zwar als Ausnahme von der allgemeinen Regel für beide Theile Statt finden, jedoch die objective Zuläſſigkeit derſelben nur nach den im Anhange zur A. G. O. §. 129. aufgenommenen Vor-

Digitized by Google

ſchriften der ſchon früher hierüber ergangenen Declaration vom 13. März 1803 ſich richten muß.

In den Rheiniſchen Provinzen findet, nach der daſelbſt geltenden Franzöſiſchen Proceßordnung, die dritte Inſtanz nicht Statt, ſondern es tritt an deren Stelle das Caſſations-Geſuch.

Hinſichts der übrigen Provinzen, woſelbſt die Preußiſche Gerichts-Ordnung bereits eingeführt iſt, hat es bei der getroffenen Verfügung, daß das Tribunal die jederzeitige Reviſions-Inſtanz bilde, ſein Bewenden.

Berlin, den 28. Novbr. 1820. (v. K. J. Bd. 17. S. 121.)

I. 35. §. 98. Aggravations-Geſuch der fiscaliſchen Behörde.

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich durch den in der fiscaliſchen Unterſuchungsſache wider den Poſtdirector N. N. erſtatteten anderweitigen Bericht vom 29. v. M. nicht bewogen finden, von der dem Königl. Ober-Landesgericht mittelſt Reſcripts vom 4. December v. J. eröffneten Anſicht abzugehen.

Bei der Verhaftung der gewerbetreibenden Dienſtherrſchaften u. ſ. w. für ihre Leute und Gehülfen, liegt da, wo ſie das Geſetz ausgeſprochen hat, nicht bloß die Tendenz eines Civil-Anſpruchs, ſondern auch der Zweck einer eventuellen Strafe, als gleichzeitiges Abſchreckungs-Mittel zum Grunde. Der Geſetzgeber hat dadurch ſowohl der Nachläſſigkeit der Gewerbetreibenden u. ſ. w., in Bezug auf die Aufſicht über ihre Leute als auch der Colluſion mit den letztern,

deren ſie ſich nur zu häufig zum Deckmantel ihrer eigennützigen Defraudationen zu bedienen pflegen,

einen Damm entgegen ſetzen wollen. Da es, von obigem Geſichtspunkte ausgegangen, keinem Zweifel unterliegt, daß dem in subsidium Verurtheilten in allen nicht appellablen Fällen ein Milderungs-Geſuch zuſtehen würde, ſo kann auch gegenſeitig der fiscaliſchen Station das Aggravations-Geſuch nicht abgeſchnitten werden.

Zur Einholung einer Declaration des Geſetzes findet der Juſtiz-Miniſter, nach der vorſtehenden Entwickelung, die Sache nicht geeignet, vielmehr hat ſich das Königl. Ober-Landesgericht bei einem Gegenſtande, welcher lediglich die Formalien des Unterſuchungs-Proceſſes, ſo wie den Inſtanzengang betrifft, nach der gegebenen Anweiſung zu achten.

Berlin, den 12. Febr. 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 197.)

I. 35. §. 99. Neue Thatſachen in appellatorio und Zuläſſigkeit fiscaliſcher Stellvertreter in Steuer-Defraudations-Unterſuchungen.

Der von dem Königl. Kammergericht auf die Verfügung vom 13. Juli d. J.,

wegen der Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen demſelben und der hieſigen Regierung über die Zu-

läſſigkeit der fiscaliſchen Stellvertreter bei Unterſuchungen in Acciſe- und Steuer-Contraventions-Sachen und die Statthaftigkeit der Inſtruction der neuen Thatſachen in appellatorio, unter dem 30. deſſelben Monats erſtattete Bericht, iſt nebſt ſeinen Beilagen eingegangen. Der Juſtiz-Miniſter findet die Meinung des Königl. Kammergerichts nicht gerechtfertigt. Denn da das Reglement vom 6. Juni 1795 das in Acciſe- und Zoll-Defraudationsſachen eintretende Verfahren feſtſtellt, und die Vorſchriften der A. G. O. Tit. 35. in dieſer Beziehung theils abändert, theils ergänzt, eine Aufhebung jenes Reglements aber bis jetzt noch nicht erfolgt iſt; ſo werden die von der Regierung gemachten, und Seitens des Königl. Finanz-Miniſteriums unterſtützten Anträge: auf Zulaſſung eines fiscaliſchen Stellvertreters bei der Inſtruction der Proceſſe,

ſo wie

auf die Statthaftigkeit der von Seiten der fiscaliſchen Behörde in appellatorio anzubringenden neuen Thatſachen und Beweismittel,

vollkommen begründet.

Das Königl. Kammergericht hat daher von ſeinem Widerſpruche abzuſtehen, und das Weitere darnach zu verfügen.

Berlin, den 19. Auguſt 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 46.)

I. 35. §. 103. Forum der Reviſions-Inſtanz in Steuer-Defraudationsſachen.

Nachdem das Königl. Kammergericht unter dem 11. d. M. über die Gründe des von demſelben mittelſt Berichts vom 14. Juli d. J. gethanen Antrages,

daß in dem Falle, wenn in Acciſe- und Zoll-Contraventionsſachen die dritte Inſtanz zuläſſig, und in der zweiten Inſtanz von dem Inſtructions-Senate erkannt worden, die Acten an das Geheime Ober-Tribunal zur Abfaſſung des dritten Erkenntniſſes zu ſenden,

verlangtermaaßen ſich näher darüber geäußert hat, wird nunmehr dem Collegio hierdurch zum Beſcheid ertheilet,

daß, da nach dem Reglement vom 6. Juni 1775 und dem Circular-Reſcripte vom 16. Mai 1796 die Reviſion in Zoll- und Acciſe-Contraventionsſachen zuläſſig, dieſes auch durch die A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 103., ohne Rückſicht auf den vormaligen Anklage-Proceß, beſtätigt, und durch die Verordnung vom 26. December 1808 keinesweges geändert, vielmehr daſelbſt §. 34. verordnet iſt, daß der weitere Inſtanzenzug überall der ordentliche bleibe, wie er bisher bei den Gerichten Statt gefunden habe, es dabei ferner zu belaſſen, mithin die dritte In-

ſtanz, bei an ſich reviſiblen Objecten in Acciſe- und Zoll-Sachen nachzugeben, und die Acten zur Entſcheidung in Reviſorio, wenn von dem Inſtructions-Senate verfaſſungsmäßig in zweiter Inſtanz erkannt worden, an das Geheime Ober-Tribunal einzuſenden ſind.

Berlin, den 23. Auguſt 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 292.)

I. 35. §. 103. Forum der Reviſions-Inſtanz in Defraudations-Sachen.

Bei Gelegenheit der Einführung des Steuergeſetzes vom 26. Mai v. J. haben mehrere Kaufleute ihre Waaren-Beſtände unrichtig angegeben, um ſich der durch das Geſetz vom 28. d. M. Nro. 484. der Geſetzſammlung angeordneten Nachſteuer zu entziehen. Eine nach Nro. 2. 3. des letztern Geſetzes vorgenommene Reviſion der Waaren-Beſtände hat die unrichtige Angabe der Kaufleute ergeben, und die Eröffnung fiscaliſcher Unterſuchungs-Proceſſe wider ſie veranlaßt, in denen in erſter Inſtanz zum Theil freiſprechende, in der Appellations-Inſtanz aber reformatoriſche Erkenntniſſe erfolgt ſind. Einige dieſer Defraudations-Proceſſe nöthigen indeß den Steuer-Fiscus auch noch die dritte Inſtanz zu ergreifen, und die Wichtigkeit des Gegenſtandes macht es nothwendig, auf gleichen Grundſätzen beruhende Entſcheidungen in ſolchen Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Defraudations-Sachen zu erlangen, weshalb auf den Antrag des Königl. Finanz-Miniſteriums hierdurch feſtgeſetzt wird:

daß alle zur dritten Inſtanz gelangende Defraudations-Sachen ohne Unterſchied des Betrages der summae revisibilis zur Entſcheidung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals gebracht werden ſollen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht ꝛc. in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

Berlin, den 6. März 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 19.)

I. 35. §. 103. Reviſions-Inſtanz in Steuer-Defraudations-Sachen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 3. September c.,

die Reviſions-Inſtanz in Steuer-Defraudations-Sachen betreffend,

in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanz-Miniſter, nach darüber gepflogener Communication mit demſelben, zum Beſcheide ertheilt, daß zur Erlangung und Erhaltung der nöthigen Einheit alle zur dritten Inſtanz gelangende Defraudations-Sachen, ohne Unterſchied der Steuergattung und Summe, nach Maaßgabe des Reſcripts vom 6. Mai 1820, (Jahrbücher Bd. 15. S. 20.) zur Entſcheidung an das Geheime Ober-Tribunal gebracht werden müſſen. Es verſteht ſich dabei von

ſelbſt, daß daſſelbe Recht, welches hierdurch dem Denunciaten gewährt wird, auch dem Fiscus vorbehalten bleiben muß.

Berlin, den 21. Octbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 278.)

I. 35. §. 103. Zulaſſung der Reviſion in Acciſe- und Zoll-Defraudations-Sachen.

Um den von den Gerichtshöfen erhobenen Bedenken, wegen der Zuläſſigkeit der Reviſion in den Acciſe- und Zoll-Defraudations-Proceſſen, ohne Unterſchied des Objects zu begegnen, wird in Folge einer an den Juſtiz-Miniſter unterm 28. v. M. erlaſſenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre hierdurch beſtimmt: daß die Reviſion nur alsdann eintreten kann, wenn ſich nach den allgemein feſtſtehenden Grundſätzen der Gegenſtand dazu eignet.

Berlin, den 4. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 82.)

I. 35. §. 103. Reviſions-Inſtanz in Steuer-Defraudations-Sachen.

Nachdem am 29. März d. J. in der Sitzung des Königlichen Staats-Miniſterii beſchloſſen iſt, die Beſtimmung der Circular-Verordnung vom 6. März 1820, in Anſehung der dritten Inſtanz in Steuer-Defraudationsſachen aufzuheben, ſo wird das Königl. ꝛc. angewieſen, von jetzt ab nur die Sachen an das Geheime Ober-Tribunal gelangen zu laſſen, welche ſchon vor der obgedachten Verfügung zum Reſſort deſſelben gehört haben, da dieſe Verordnung außer Wirkung geſetzt wird.

Berlin, den 16. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 322.)

I. 35. §. 105. Vollſtreckung der Erkenntniſſe in Steuer-Contraventions-Sachen.

Die Regierung zu Potsdam hat durch einen Bericht an den Herrn Finanz-Miniſter,

wegen Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Contraventions-Sachen,

deſſen abſchriftlich beikommendes Schreiben vom 11. d. M. veranlaßt. Es iſt ganz geſetzlich, daß die Gerichte die von ihnen in Zoll- und Steuerſachen gefällten Urtheile ſofort nach beſchrittener Rechtskraft und ohne beſondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden bewirken laſſen, da es in allen Unterſuchungsſachen die Pflicht des erkennenden Richters iſt, ex officio für die Vollſtreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu ſorgen, inſofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verſtattenden präcluſiviſchen Friſt nachweiſet, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für ſich ausgewirkt hat. Mit der Anſicht des Königl. Finanz-Miniſteriums:

daß der §. 21. Tit. 24. der A. G. O. auf Strafen keine

Digitized by Google

Anwendung finde, ſondern §. 105. Tit. 35. dabei zur Norm zu nehmen ſei ꝛc.

hat der Juſtiz-Miniſter ſich auch in einem an das Ober-Landesgericht zu Halberſtadt unter dem 24. Auguſt 1821, erlaſſenen Reſcripte bereits einverſtanden erklärt, und das Königl. Kammergericht hat daher dem in dem beiliegenden Schreiben enthaltenen Antrag Genüge zu leiſten.

Berlin, den 28. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 319.)

I. 35. §. 105. Vollſtreckung der Erkenntniſſe in Steuer-Defraudations-Sachen.

Aus Veranlaſſung einer vom Königl. Finanz-Miniſterium geführten Beſchwerde, wird ſämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben:

> die Unterſuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichſt zu beſchleunigen, auch die feſtgeſtellten Geldbußen nach beſchrittener Rechtskraft der Erkenntniſſe ohne Anſtand beizutreiben, vor Vollſtreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten ſubſtituirten Gefängnißſtrafen aber, die betreffende Steuerbehörde zu einer beſtimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenſtand der Execution von ihr nachgewieſen werden könne. Nur erſt, wenn dieſe Erklärung innerhalb einer zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt, nicht eingeht, iſt mit der Vollziehung der Gefängnißſtrafe zu verfahren.

Berlin, den 18. Juni 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 320.)

I. 35. §§. 105. 106. Vollziehung der Zoll- und Steuerſtrafen.

A.

Ew. Excellenz zeigen wir auf das, wegen der Verrechnung der Zoll- und Steuerſtrafen an uns erlaſſene Reſcript vom 11. April gehorſamſt an, daß wir, nachdem wir zuvor mit der Königlichen Regierung zu Merſeburg über deren etwanige Zweifel, da das bisherige Verfahren mit ihrem Einverſtändniß geſchehen, zu communiciren für angemeſſen gehalten, in dieſer Hinſicht folgende Einrichtung getroffen haben: daß bei Zufertigung aller Erkenntniſſe, dem committirten Gerichte geſagt werden wird, daß es, und zwar bei Erkenntniſſen, wo noch ein Rechtsmittel Statt findet, nach erlangter Rechtskraft, dem Beahndeten aufgebe, das, was er an etwanigem Confiscationswerth, einfachen Gefällen und Strafgeldern, zu entrichten hat, an das betreffende Hauptſteuer- oder Zollamt binnen 8 oder 14 Tagen, oder auch binnen 4 Wochen, nach Maaßgabe der Verhältniſſe und Bedeutenheit der Zahlung abzuführen, widrigenfalls auf ferneres Anrufen des gedachten Amtes ohne Weiteres die Execution verfügt

Digitized by Google

werden würde, von dieſer Anweiſung dem Hauptſteuer⸗ oder Zollamte Abſchrift mittheile, auf deſſen ferneren Antrag die Execution vollſtrecke, und, je nachdem die Strafe in Gelde beigetrieben, oder im Unvermögensfalle, die eventuelle Gefängnißſtrafe angetreten worden, von einem wie dem andern, und zwar im erſteren Falle mit Beifügung des Geldes, dem Hauptzoll⸗ oder Steueramte Kenntniß gebe.

Wir haben von dieſer Einrichtung die Königlichen Regierungen zu Merſeburg und Erfurt gehörig in Kenntniß geſetzt.

Naumburg, den 9. Juli 1823.

Das Ober⸗Landesgericht.

An den Königl. wirkl. Geh. Staats⸗ und Juſtiz⸗Miniſter Herrn v. Kircheiſen Excellenz.

B.

Unter Mittheilung Ew. Excellenz geehrteſten Schreibens vom 17. März c. III. 5193.,

wegen Einziehung und Verrechnung der, von den Gerichten erkannten, Zoll⸗ und Steuerſtrafen,

habe ich das Ober⸗Landesgericht zu Naumburg autoriſirt, nach den darin gemachten Vorſchlägen das Nöthige zu verfügen, und wie ſolches geſchehen, anzuzeigen.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon zu benachrichtigen nicht ermangele, beehre ich mich zugleich, den darauf von dem Ober⸗Landesgericht erſtatteten diesfallſigen Bericht vom 9. huj. hierneben in Abſchrift ganz ergebenſt mitzutheilen.

Berlin, den 26. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 106.)

Der Juſtiz⸗Miniſter v. Kircheiſen.

An den Königl. wirkl. Geh. Staats⸗ und Finanz⸗Min. Herrn v. Klewitz Exc.

I. 36. §. 4. Confiscations⸗Klagen gegen ausgetretene Unterthanen der Schleſiſchen Gebirgskreiſe.

A.

Ein hohes Juſtiz⸗Miniſterium hat uns mittelſt eines unterm 26. v. M. an uns erlaſſenen und den 3. d. M. erhaltenen Reſcripts aufzugeben geruht, über die Zuläſſigkeit der gegen ausgetretene Unterthanen aus den Gebirgskreiſen anzuſtellenden Confiscations⸗Klagen unter Anführung der Gründe des dieſerhalb bisher beobachteten Verfahrens, gutachtlich zu berichten.

In pflichtmäßiger Befolgung deſſen ermangeln wir nicht, hierauf ganz gehorſamſt anzuzeigen, daß wir angenommen haben, daß in den Gebirgskreiſen keine eigentliche Cantonverfaſſung exiſtire, und in dem bei uns geſchwebten Proceß gegen gewiſſe Brüder N. N. aus dem Reichenbachſchen Kreiſe,

Digitized by Google

welche bereits vor dem Jahre 1800 ausgewandert waren, iſt ausgemittelt worden, daß zu jener Zeit die Gebirgskreiſe nicht dem Canton eines beſondern Regiments unterworfen geweſen, ſondern nur von Zeit zu Zeit eine gewiſſe Anzahl Rekruten haben ſtellen müſſen, daß daher gar keine Cantonbücher gehalten worden, daß die junge Mannſchaft gar nicht verpflichtet geweſen, ſich zu den ſonſt gewöhnlichen Meſſungen zu ſtellen, und daß die aus dieſen Kreiſen wandernden Handwerksburſchen auch den ſonſt hierzu vorgeſchriebenen landräthlichen Wanderpaß gar nicht bedurft haben. Wir haben daher, wie das abſchriftlich anliegende Erkenntniß vom 17. Juni 1805 beſagt, den Fiscus mit der gegen die Gebrüder N. N. angebrachten Confiscations-Klage in zwei Inſtanzen abgewieſen, und dieſes Erkenntniß iſt auch von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal in revisorio beſtätigt worden. Die Entſcheidung dieſes Proceſſes hat wahrſcheinlich zu der in Eingangs gedachten hohen Reſcripte erwähnten Anzeige der hieſigen Regierungs-Polizei-Deputation bei dem allgemeinen Polizei-Departement Veranlaſſung gegeben. Da jedoch nach dem uns communicirten Berichte des hieſigen Regierungs-Präſidii jetzt eine ordentliche Canton-Verfaſſung in den Gebirgskreiſen eingeführt worden, Cantonbücher gehalten und Canton-Reviſionen gehalten werden, ſo werden wir auch in künftigen Fällen ſchwerlich ein Bedenken finden, gegen ausgetretene Perſonen aus den Gebirgskreiſen auf Vermögens-Confiscationen zu erkennen; dennoch wünſchen wir, daß deshalb eine beſtimmte Anweiſung erlaſſen werde.

Wir finden eine ſolche um ſo nöthiger, weil gegenwärtig auch die Untergerichte in Confiscationsſachen gegen ausgetretene Cantoniſten erkennen, und wir dieſelben ohne höhere Autoriſation nicht anweiſen können, in dergleichen Fällen die Gebirgsbewohner wie Cantoniſten zu betrachten. Auch würde in dieſer Declaration wohl der Terminus a quo der Canton-Pflichtigkeit genau zu beſtimmen ſein, weil diejenigen Dorfbewohner, welche vor der erſt kürzlich erfolgten Canton-Einrichtung in den Gebirgskreiſen ausgewandert ſind, nach unſerm Dafürhalten nicht mit der Vermögens-Confiscation beſtraft werden können, indem nicht anzunehmen iſt, daß diejenigen Gebirgsbewohner, welche vor Einrichtung des Cantonweſens im Gebirge die Preußiſchen Staaten verlaſſen haben, ausgewandert ſind, um ſich dem Militairdienſte zu entziehen.

Breslau, den 17. December 1811.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Nach Eingang des von dem Königlichen Ober-Landesgericht, über die Zuläſſigkeit der gegen ausgetretene Untertha-

Digitized by Google

nen aus den Gebirgskreiſen anzuſtellenden Confiscations-Klage, erſtatteten Berichts vom 17. December a. pr. ſind die bei dem Geheimen Ober-Tribunal abgefaßten Relationen in Sachen des officii fisci wider die Gebrüder N. N. nachgeſehen worden. Nach denſelben hat das Geheime Ober-Tribunal keinesweges angenommen, daß in den Gebirgskreiſen niemals eine Canton-Verfaſſung exiſtirt habe, und die aus ſelbiger ausgetretenen Unterthanen der Confiscation ihres Vermögens nicht unterworfen wären. Die Abweiſung des Fisci mit dem Anſpruche an das Vermögen der Gebrüder N. N. iſt vornehmlich auf ſolche Umſtände gegründet worden, welche die Perſon der Ausgetretenen betreffen. Da nun hinlänglich nachgewieſen worden, daß auch in den Gebirgskreiſen eine Aushebung von jeher Statt gefunden hat; wenn gleich ſolche nicht von der Ausdehnung, wie in den übrigen Provinzen geweſen iſt, ſo kann eine auf Confiscation des Vermögens gegen einen Ausgetretenen angeſtellte fiscaliſche Klage nicht aus dem Grunde einer angeblich vorhandenen Canton-Freiheit per decretum zurückgewieſen werden. Es iſt vielmehr ſolche anzunehmen und darin salvis remediis zu erkennen. Einer beſondern Anweiſung, die Gebirgs-Bewohner als Cantoniſten anzuſehen, bedarf es hiebei eben ſo wenig, als der Feſtſetzung eines termini a quo der CantonPflichtigkeit; es kommt vielmehr Alles auf die Beſchaffenheit der einzelnen Fälle an.

Berlin, den 17. Januar 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 26.)

I. 36. §. 4. Forum der Confiscations-Proceſſe.

Die Polizei-Deputation der dortigen Regierung hat das von dem Königlichen Ober-Landesgerichte an dieſelbe erlaſſene Schreiben vom 15. April d. J., in Betreff der Confiscations-Proceſſe gegen ausgetretene Cantoniſten bei dem Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern eingereicht, mit der Anzeige, daß das Ober-Landesgericht zu Brieg auf den Grund des §. 6. des Edicts vom 2. Juli 1812 die fiscaliſchen Klagen gegen entwichene Cantoniſten vor ſich ziehe, und dadurch eine Ungleichheit in der Behandlung dieſer Sachen entſtehe. Das allgemeine Polizei-Departement hat dem Chef der Juſtiz den Bericht der Polizei-Deputation der Regierung mittelſt des in Abſchrift anliegenden Schreibens mitgetheilt. Obgleich allerdings nach der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 dergleichen Confiscations-Klagen bei den Untergerichten angebracht werden können, und das Edict vom 2. Juli 1812, welches überhaupt auf ausgetretene Cantoniſten keine Anwendung findet, hierin nichts ändert, ſo iſt es doch aus den in dem Schreiben des allgemeinen Polizei-Departements angegebenen Gründen rath-

ſam, die gedachten Proceſſe vor das Landes-Juſtiz-Collegium zu ziehen, wie ſolches auch in den übrigen Provinzen geſchieht. Das Königliche Ober-Landesgericht hat alſo die gegen ausgetretene Cantoniſten bei demſelben angeſtellten Klagen anzunehmen.

Berlin, den 21. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 293.)

I. 36. §. 5. Provocation auf den Confiscations-Proceß durch die Regierungen.

Da nach der jetzt beſtehenden neuern Canton-Verfaſſung zwiſchen Soldaten-Kindern und Kindern anderer Unterthanen in militairiſcher Beziehung und Dienſtpflichtigkeit kein Unterſchied mehr Statt findet, ſo iſt, um der Einheit des Geſchäftsganges willen, beſchloſſen worden, die Anſtellung der Confiscations-Klagen gegen ehemals ausgetretene Soldaten-Kinder den Regierungen zu überlaſſen; dem zufolge werden die Regierungen zur Anregung ſolcher Confiscations-Klagen für legitimirt erklärt, und das Königl. ꝛc. wird hiermit angewieſen, dergleichen Klagen ohne die Erforderung der ſonſt üblich geweſenen Canton-Atteſte der Regimenter oder Militair-Canton-Commiſſarien anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 5. S. 26.)

I. 36. §. 17. Beſcheinigung der Nachforſchungen nach dem Aufenthalt in Confiscations-Proceſſen.

Dem Kriegsrath Herrn Seelmann wird auf die, wegen der in ſeiner Eigenſchaft als Fiscal der Churmärkiſchen Regierungs-Haupt-Caſſe wider den verſchollenen Schmiedegeſellen N. angeſtellten Confiscations-Klage unter dem 11. d. M. eingereichte Vorſtellung hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß, da nach §. 17. Tit. 36. Th. I. der A. G. O. die Vermuthung, daß ein Cantoniſt, ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde aus dem Lande gegangen, erſt alsdann eintritt, wenn die ſeines Aufenthalts wegen angeſtellten Nachforſchungen fruchtlos geweſen, und da das von dem Kammergerichte erforderte, ohnehin leicht beizubringende Atteſt dieſe Nachforſchung und deren Erweis bezweckt, es bei der von dem gedachten Collegio erlaſſenen Verfügung verbleiben muß.

Berlin, den 22. Aug. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 249.)

I. 36. §. 21. Erforderliche Größe zum Militairdienſt.

Es iſt bei den unterzeichneten Miniſterien zur Anfrage gebracht worden:

welche Größe ein zum Preußiſchen Kriegesdienſt brauchbarer Cantoniſt nach der früheren Verfaſſung erlangt haben mußte und welche Größe noch gegenwärtig erforderlich iſt?

Digitized by Google

Das Canton-Reglement von 1792 enthält zwar hierüber keine Beſtimmung, indeſſen hat auch in dieſem Punkte niemals eine abſchneidende Grenze für den Militairdienſt überhaupt Statt gefunden, wenn auch für die eine oder die andere Waffe beſonders ein Minimum des Maaßes angenommen worden iſt, wiewohl auch ſelbſt dieſes in neuern Zeiten ſo wenig als möglich zur Berückſichtigung gezogen iſt.

Um ſo mehr iſt gegenwärtig als Grundſatz feſt zu halten, daß jeder Cantoniſt, ohne Rückſicht auf ſeine Größe, nach Maaßgabe ſeiner ſonſtigen, nur nicht gebrechlichen, Conſtitution, bei einer oder andern Waffe zum Militairdienſt gebraucht werden kann, indem, wenn Jemand durch ſeine geringe Größe verhindert wird, als Soldat bei der Infanterie oder Cavallerie eingeſtellt zu werden, er noch immer als Tambour, Pionier, Trainſoldat ꝛc. zu dienen fähig iſt.

Die Zuläſſigkeit oder Wirkung des Confiscations-Proceſſes gegen einen ausgetretenen Cantoniſten kann daher in keinem Falle durch den Grund gehemmt werden, daß derſelbe eine zum Militairdienſte zu geringe Größe habe, und hierüber werden jetzt ſämmtliche Gerichte in Beziehung auf die früher vorgekommenen Fälle einer entgegengeſetzten Entſcheidung durch das Königliche Miniſterium der Juſtiz mit der nöthigen Weiſung verſehen.

Dem Obigen zufolge hängt die Beurtheilung der gänzlichen Unfähigkeit zur Einſtelluung eines Cantoniſten und die Entſcheidung darüber ſpeciell von der Canton-Reviſions-Commiſſion ab, worauf die Königliche Regierung ꝛc. für die Folge ihre Aufmerkſamkeit zu richten hat.

Berlin, den 13. März 1815. (v. K. J. Bd. 4. S. 242.)

Königlich Preußiſches Miniſterium der Finanzen, des Innern und des Krieges.

v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

An ſämmtliche Königliche Regierungen.

I. 36. §. 30. Edictal-Ladung ausgetretener Cantoniſten.

Der von dem Königlichen Kammergerichte unterm 29. v. M. erſtattete Bericht enthält überall keine Gründe, welche das Verfahren des Collegii in Sachen des Fiscus wider den ausgetretenen Cantoniſten N. N. und Conſorten zu rechtfertigen und der diesfalls geführten Beſchwerde des Kriegesraths Seelmann zu begegnen vermögen. Wenn nach der Verordnung vom 30. Juli 1812 §. 11., und zu einer Zeit, wo die ganze Armee in das Feld gerückt, und eine allgemeine Suspenſion der die Militair-Perſonen betreffenden Proceſſe eingetreten geweſen, dennoch die Edictal-Citationen der ausgetretenen Cantoniſten ohne Dazwiſchenkunft irgend

Digitized by Google

eines formellen Aufenthalts ihren Fortgang haben behalten müſſen, ſo iſt es einleuchtend, daß jetzt, wo der Friede wiedergekehrt und nur ein Theil der Armee in Frankreich ſtationirt iſt, von einem dergleichen Aufenthalt nicht die Rede ſein kann. Einer diesfallſigen Ausnahme und Erwähnung hat es eben darum in der Inſtruction vom 20. März v. J. nicht bedurft. Die Königl. Cabinets-Ordre vom 20. März a. pr. hebt die bis dahin Statt gefundene Suspenſion ohne Einſchränkung auf, und es leuchtet daher von ſelbſt ein, daß die in jener Inſtruction §. 5. enthaltene Beſtimmung,

wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen bei dem in Frankreich zurückgebliebenen Armee-Corps,

nur diejenigen Arten derſelben befaßt, welche bis dahin — der allgemein geſetzlichen Vorſchrift gemäß — haben ſuspendirt werden müſſen. Die nach dem §. 26. Tit. 36. der A. G. O. dem Fiscus zur Seite ſtehende Vermuthung löſet vollends jeden dagegen erhobenen Zweifel, und die einzelnen entgegengeſetzten Erfahrungen, die das Königliche Kammergericht gemacht haben will, vermögen den Fiscus jener in den Geſetzen begründeten Vermuthung keinesweges verluſtig zu machen. Die aus dem §. 32. l. a. hergeleitete Folgerung endlich zerfällt in ſich ſelbſt, indem daſelbſt nur von den im Lande befindlichen Verwandten die Rede iſt, und jederzeit dabei vorausgeſetzt wird, daß ihr Aufenthalt bekannt iſt, und ihnen von der Citation des Ausgetretenen ſolchergeſtalt Nachricht mitgetheilt werden kann. Der vorſtehenden Berichtigung gemäß, hat nunmehro das Königl. Kammergericht unter Aufhebung des am 21. Auguſt d. J. erlaſſenen Reſoluts, mit Abfaſſung des Erkenntniſſes in Sachen wider den ausgetretenen Cantoniſten N. N. zu verfahren, auch ſich in ähnlichen Fällen darnach zu achten.

Berlin, den 11. Octbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 247.)

I. 36. §. 30. Edictal-Citation der Cantoniſten.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht von Litthauen wird auf den Bericht vom 12. December praet.,

betreffend das Verfahren in Confiscations-Proceſſen gegen ausgetretene Cantoniſten und Vaſallen,

zum Beſcheide ertheilt, daß der Juſtiz-Miniſter der für die fernere Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ſprechenden Meinung völlig beitritt, auch dem gemäß in einem ähnlichen Falle das Kammergericht angewieſen hat, wie das abſchriftlich beiliegende Reſcript an daſſelbe vom 11. October v. J., welches zum Abdruck in die Jahrbücher beſtimmt iſt, näher beſagt.

Berlin, den 10. Jan. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 24.)

Digitized by Google

I. 36. §. 35.

Reſcript vom 18. März 1829,
über die Faſſung der in die öffentlichen Blätter einzurückenden Bekanntmachungen,
vid. ad Tit. 7. §. 43.

I. 36. §. 39. Anh. §. 277. Anfang der Koſten-Freiheit des Fiscus in Confiscations-Proceſſen.

Um die mehrfachen Zweifel über die aus dem Vermögen abweſender, militairpflichtiger Perſonen, welches hernach dem Fiscus zuerkannt wird, zu entnehmenden Koſten zu beſeitigen, wird im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter zur Erläuterung des §. 277. Anhang der A. G. O. hiermit feſtgeſetzt, daß in allen Fällen, wo die Gerichte mit der Vermögensverwaltung abweſender militairpflichtiger Perſonen, zu thun haben, von dem Zeitpunkt ab keine Koſten — baare Auslagen ausgenommen — in Anſatz gebracht werden dürfen, wo die Gerichte von den Verhältniſſen, durch welche der Anſpruch des Fiscus auf das Vermögen des Abweſenden begründet wird, Kenntniß erhalten haben.

Berlin, den 16. Dec. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 393.)

I. 37. §. 6. Zwiſchenräume der Edictal-Citation eines Verſchollenen.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, über die Anfrage des Juſtizamtes Alt Ruppin:

in welchen Zwiſchenräumen die Edictal-Citation eines Verſchollenen, deſſen Vorladung nach der Cabinets-Ordre vom 23. Sept. 1810 veranlaßt wird, bekannt zu machen ſei?

unter dem 16. d. M. erſtatteten Bericht, hierdurch zur Reſolution ertheilt, daß, da in Abſicht ſolcher Vorladungen nur ein Termin von drei Monaten vorgeſchrieben worden, die Edictal-Citation auch nur dreimal geſchehen kann, und dabei die Vorſchrift des §. 43. Tit. 7. Th. I. der A. G. O. zu beobachten iſt. Hiernach hat das Königl. Kammergericht das Juſtizamt Alt-Ruppin zu beſcheiden.

Berlin, den 21. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 44.)
An das Königl. Kammergericht.

I. 37. §. 6.

Reſcript vom 1. März 1817,
wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen,
ad Tit. 7. §. 42. Anh. §. 59.

I. 37. §. 6.

Reſcript vom 18. März 1829,
über die Faſſung der in die öffentlichen Blätter einzurückenden Bekanntmachungen,
ad Tit. 7. §. 43.

Digitized by Google

I 38. §. 1. Aufnahme der Gemüthskranken in öffentliche und Privat-Heil-Anſtalten.

Der Juſtiz-Miniſter findet ſich in Verfolg einer mit dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, anderweit gehaltenen Communication und im völligen Einverſtändniß mit den von demſelben gemachten Anträgen, bewogen, ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorſchriften, zu verpflichten, welche,

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Perſonen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anſtalten,

in der in Abſchrift beigefügten Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 5. April 1804 enthalten ſind.

Es darf dabei keinen Unterſchied machen, ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt ſteht, oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und Blödſinnigen, wovon das A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 12. ſpricht, iſt ein von der Blödſinnigkeits-Erklärung ganz verſchiedner und mit derſelben in keiner abſoluten Verbindung ſtehender Act. Die erſtere gehört dem Vormundſchafts-Gerichte an, A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 63., die letztere gehet von dem Richter aus, A. G. O. Th. I. Tit. 38. §. 2. seqq. Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödſinnig erklärten Perſonen, nicht ſchon unter ehelicher oder väterlicher Curatel ſtehen; dieſe hingegen kann und muß — ſobald es die Umſtände erheiſchen und die Gerichtsbehörden ſich dafür ausſprechen, — ohne Unterſchied der Perſonen eintreten.

Die Königl. Ober-Präſidien und Regierungen ſind von dem Königl. Miniſterio der Medicinal-Angelegenheiten, gleichmäßig darnach inſtruirt worden.

Berlin, den 25. November 1825.

A.

Abſchrift.

Meine lieben Staats-Miniſter, Graf v. d. Schulenburg und v. Maſſow!

Aus der jetzt im Druck erſchienenen Nachricht von dem Zuſtande des Krankenhauſes, der Charité, im Jahre 1803 habe Ich erſehen, daß die Zahl der in dieſes Inſtitut aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verfloſſenen Jahre ſehr zugenommen hatte, wieder anſehnlich geſtiegen iſt. Wiewohl nun der Verfaſſer dieſer Nachricht, Geheime Rath Hufeland, ſich vorbehalten hat, über die Urſachen der Zunahme dieſer Krankheits-Claſſe, die er in einigen herrſchenden

Digitized by Google

Fehlern, der jetzigen phyſiſchen und geiſtigen Lebensart der Menſchen ſetzt, ſich noch beſonders auszulaſſen, ſo kann Ich doch ſchon jetzt die Beſorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken, der Zuſtand deſſelben nach Vorſchrift der Geſetze gerichtlich unterſucht und beſtimmt werde.

Die proviſoriſche Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken, darf zwar nicht um dieſer Form willen ausgeſetzt werden, aber die geſetzliche Sicherheit und Freiheit dieſer Perſon erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte davon Anzeige geſchehe, damit daſſelbe nach Vorſchrift der Geſetze die ſorgfältige Unterſuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt iſt, in den zu deren Aufnahme beſtimmten Anſtalten behalten werden muß.

Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhauſe der Charité in Gemäßheit deſſen die erforderliche Verfügung zu treffen, und bleibe Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 5. April 1804. (v. K. J. Bd. 26. S. 390.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter, Graf von der Schulenburg und von Maſſow.

I. 38. §. 2. Blödſinnigkeits-Erklärung der Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder.

Das Königliche Kammergericht, welches, wie deſſen Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. im 12. Stücke der Potsdamſchen Amtsblätter zeigt, ſchon mit den Beſtimmungen bekannt iſt, unter welchen Gemüthskranke zur Charité abgeliefert werden ſollen, hat dem Königl. Miniſterio des Innern Veranlaſſung gegeben, darüber Beſchwerde zu führen, daß das Collegium die Blödſinnigkeits-Erklärungen der Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder verweigert, ſo lange dieſe von ihren reſp. Ehemännern oder Vätern vertreten werden können. Der Juſtiz-Miniſter hat die Meinung des Königl. Kammergerichts gegen das Königl. Miniſterium des Innern vertreten, und von dieſem hierauf das abſchriftlich beiliegende Schreiben vom 16. d. M. erhalten, nach welchem die Blödſinnigkeits-Erklärung einer Frau oder eines Kindes zur Aufnahme derſelben in die Charité nicht unbedingt nothwendig iſt. Das Königl. Kammergericht erhält hiervon Nachricht, hat jedoch in den Fällen, wo eine Ehefrau oder ein Kind, als unheilbar gemüthskrank, beſtändig in einer Irrenanſtalt bleiben ſoll, zufolge der Königl. Cabinets-Ordre vom 5. April 1804 die Prüfung des Ge-

müths:Zuſtandes zu veranlaſſen, da davon die Aufnahme derſelben abhängig bleibt.

Berlin, den 30. Septbr. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 249.)

I. 38. §§. 5. 23. Unterſuchung des Gemüths:Zuſtandes einer activen Militair:Perſon.

Da es nöthig iſt, daß die Militair:Behörden von der durch die Civilgerichte eingeleiteten Unterſuchung des Gemüths:Zuſtandes einer Militair:Perſon zum Zwecke der Blödſinnigkeits: oder Wahnſinnigkeits:Erklärung und von dem Ausfalle des Urtels Kenntniß erhalten, ſo wird das Königliche Kammergericht hierdurch angewieſen:

in allen Fällen, in welchen die Unterſuchung des Gemüths:Zuſtandes einer activen Militair:Perſon Behufs der Entſcheidung über deren Blödſinnigkeit oder Wahnſinn veranlaßt worden, der Militair:Behörde ſowohl davon, als auch von dem Ausfalle des Erkenntniſſes, Nachricht zu geben.

Berlin, den 16. Octbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 296.)

I. 38. §. 6. Aerztliche Gutachten über den Gemüths:Zuſtand.

Nach dem Wunſche des Königlichen Miniſteriums für die Medicinal:Angelegenheiten, werden das Königl. Kammergericht (Ober:Landesgericht) und die demſelben untergeordneten Gerichte hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen der Gemüths:Zuſtand eines Menſchen ärztlich unterſucht wird, die aufgenommenen Protocolle und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten dem Medicinal:Collegium der Provinz abſchriftlich zu überſenden. Hiernach iſt das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Jan. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 49.)

I. 38. §. 6. Aerztliche Gutachten über den Gemüths:Zuſtand.

Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. iſt zwar vorgeſchrieben, daß die über die Unterſuchung des Gemüths:Zuſtandes eines Menſchen aufgenommenen Protocolle und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten dem Medicinal:Collegium der Provinz abſchriftlich überſendet werden ſollen. Es iſt jedoch dem Geſchäftsgange angemeſſen befunden worden, daß dieſe Protocolle und Gutachten, ſo wie ſchon in Abſicht der Sections:Protocolle und Gutachten feſtgeſetzt iſt, nicht dem Medicinal:Collegium, ſondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königliche Kammergericht (Ober:Landesgericht) ſich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergerichten ſeines Bezirks die erforderliche Anweiſung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Juni 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 247.)

Digitized by Google

I. 38. §§. 6.—8. Koſten der Unterſuchung des Zuſtandes eines unvermögenden Gemüthskranken.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird auf die im Bericht vom 14. November d. J. enthaltene Anfrage,

wer die Koſten tragen ſolle, welche durch Unterſuchung des Gemüths-Zuſtandes des unvermögenden Ackerknechtes N. N. zu N. N. aufgelaufen ſind?

dahin beſchieden, daß die baaren Auslagen und Diäten aus der Salarien-Caſſe entnommen werden müſſen, in ſofern die Einleitung nicht auf Antrag der Verwandten geſchehen iſt, als in welchem Falle den letztern, als Extrahenten, die Zahlung ſämmtlicher Koſten obliegt.

Wegen der Diäten des Phyſicus wird das Königliche Ober-Landesgericht insbeſondere auf den §. 285. des Anhanges zur A. G. O. verwieſen.

Berlin, den 5. Decbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 198.)

I. 40. §. 24. Sühn-Verſuch bei Eheſcheidungen.

Der Archidiaconus Gebelke an der Hauptkirche zu Brieg hat bei dem Chef der Juſtiz einen auch in den Schleſiſchen Provinzial-Blättern abgedruckten Aufſatz, über den Sühn-Verſuch bei Eheſcheidungs-Proceſſen, eingereicht, worin derſelbe es ſich angelegen ſein läßt, zu beweiſen, daß von dem Sühn-Verſuch bei Eheleuten mehr Erfolg zu erwarten wäre, wenn derſelbe von dem Prediger nicht vor Gericht und in dem Geräuſch der Gerichtsſtuben, ſondern in ſeiner oder der Parteien Privatwohnung vorgenommen würde, wo der Geiſtliche eindrücklicher, den individuellen Verhältniſſen angemeſſener, reden und als Verſöhner einwirken könne. Da dieſe Anſicht der Sache ganz richtig iſt, dieſe Verfahrungsart auch durch die Proceß-Ordnung nicht ausgeſchloſſen wird, es vielmehr bisher ſchon in mehrern Fällen geſchehen iſt, daß die Gerichte den klagenden Ehegatten angewieſen haben, ſich wegen des Sühn-Verſuchs an ſeinen Beichtvater zu wenden, und daß die Einleitung des Proceſſes erſt verfügt wird, wenn der Kläger ein Atteſt des Predigers über den fruchtlos angeſtellten Sühn-Verſuch eingereicht hat, ſo wird von der Abhandlung des Archidiaconus Gebelke Veranlaſſung genommen, das Königl. Ober-Landesgericht zu ꝛc. hiemit anzuweiſen, in vorkommenden Fällen, wenn daſſelbe es angemeſſen findet, in ähnlicher Art zu verfügen.

Berlin, den 25. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 36.)

I. 40. §. 45. Atteſt der Rechtskraft eines Scheidungs-Urtheils zum Zweck der Wiederverheirathung.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Ehemann, deſſen Ehe durch das erſte Erkenntniß getrennt worden, ſich vor be-

Digitized by Google

ſchrittener Rechtskraft deſſelben, zur weitern Verheirathung bei dem Geiſtlichen des Ores gemeldet, und von dieſem in dem Glauben, das Erkenntniß ſei rechtskräftig, auch öffentlich aufgeboten und getraut worden iſt, wiewohl die Ehefrau gegen das Erkenntniß die Appellation eingewendet hat.

Zur Vermeidung ſolcher wiederrechtlicher Handlungen, erhalten ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch die Anweiſung, bei der Eröffnung eines Eheſcheidungs-Erkenntniſſes nicht allein die vollſtändige Belehrung in Anſehung der dagegen zuläſſigen Rechtsmittel, demſelben ſchriftlich beizufügen, ſondern ſie auch den Parteien mit Sorgfalt bekannt zu machen, und ihnen die Anweiſung zu ertheilen, nach beſchrittener Rechtskraft die Ausfertigungen der Erkenntniſſe wieder einzureichen, damit das darüber erforderliche Atteſt jedesmal dem Urtel beigefügt, und ſo den Parteien zurückgegeben werde.

Nur auf den Grund ſolcher, mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehener Erkenntniſſe, kann von geſchiedenen Perſonen eine neue Verehelichung bei dem Geiſtlichen in Antrag gebracht, und von dieſem das Aufgebot und die Trauung veranlaßt werden.

Durch eine, von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, erlaſſene Verfügung, ſind die Pfarrer hiernach ebenfalls angewieſen worden.

Berlin, den 6. Januar 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 253.)

I. 40. §. 51. Anh. §. 293.

Reſcript vom 8. Mai 1812,
wegen Beſtimmung der Eheſcheidungsſtrafe,
zum Landrecht II. 1. §. 745.

I. 40. §. 53. Beſcheinigung der Sävitien in Eheſcheidungs-Proceſſen.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält urſchriftlich eine von Beilagen begleitete Vorſtellung des Handelsmanns N. N. zu N. vom 16. v. M., mit dem Eröffnen, daß, wofern die Sävitien, weshalb von der verehelichten N. auf Eheſcheidung geklagt iſt, nur einigermaßen beſcheinigt ſein ſollten, der Juſtiz-Miniſter ſich mit der, von dem Supplicanten geſchehenen rechtlichen Ausführung der erhobenen Beſchwerde vollkommen einverſtanden erklärt, da das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 724. ein Mehreres nicht, als eine allgemeine Beſcheinigung erfordert, überhaupt bei der Regulirung des Interimiſtici dem Ermeſſen des perſönlichen Richters der Parteien vertraut, und eben deshalb gegen deſſen Feſtſetzungs-Decret kein weiteres Rechtsmittel verſtattet.

G. O. Tit. 40. §. 56.

So viel die verfügte Sicherſtellung des Eingebrachten

betrifft, ſo gründen ſich die richterlichen Befugniſſe auch hierbei auf die Vorſchriften der A. G. O. Tit. 40. §. 53., und es können dagegen die Beſtimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 256. nicht in Bezug genommen werden, weil ſie den eintretenden Fall des Eheſcheidungs-Proceſſes nicht befaſſen, vielmehr in dieſer Hinſicht die Maaßgabe des §. 729. von dem Richter zu befolgen iſt.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewieſen, ſich mit Rückſicht auf die, im Eingange dieſes Reſcripts gemachte, allenfalls noch näher zu ermittelnde Vorausſetzung, nach den obigen Grundſätzen zu achten, und das von dem Stadtgerichte zu N. regulirte Interimiſticum aufrecht zu erhalten, den Supplicanten aber ſodann davon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 15. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 6.)

I. 40. §. 56. Aufhebung des Interimiſtici in Eheſcheidungs-Proceſſen.

Wenn gleich der Juſtiz-Miniſter in der von dem Königl. Ober-Appellations-Gericht in dem anderweitigen Berichte v. 14. d. M. allegirten von N. Nſchen und von N. Nſchen Eheſcheidungs-Proceſſen das Interimiſticum nicht angemeſſen gefunden hat, und deshalb von dem competenten Gerichte in der erſten, und von dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte in der zweiten Sache ein anderes Interimiſticum feſtgeſetzt iſt, ſo bleibt doch die geſetzliche Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 40. §. 56. ſtehen, und darnach hat es dem Collegio nicht frei geſtanden, auf Anrufen der einen Partei in der Conditor N. Nſchen Eheſcheidungsſache das Interimiſticum aufzuheben.

Berlin, den 27. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 62.)

I. 41. §. 58. ff. Interimiſticum und Koſten in Dienſt-Proceſſen.

Die im Berichte vom 12. v. M.,
betreffend die Beſchwerde der Einwohner N. N. und Conſorten zu N. N.,
von dem Königl. Ober-Landesgerichte geäußerte Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter nicht billigen. Wenn es, wie die Beſchwerdeführer behaupten, gegründet iſt, daß ſie ſeit 1811 die Dienſte, welche jetzt im Wege des Proceſſes von ihnen wieder verlangt werden, wirklich nicht geleiſtet haben, ſo ſtehet der Verfügung des Collegii, nach welcher ſie die vor 1811 geleiſteten Dienſte, während des Proceſſes leiſten ſollen, die klare Beſtimmung des §. 463. Tit. 7. Th. II. das A. L. R., aus welcher die im §. 27. des Geſetzes vom 25. Sept. 1821 allegirte Vorſchrift der A. G. O. Tit. 41. §. 58. entnommen

Digitized by Google

iſt, entgegen, wonach lediglich der Beſitzſtand des letzten Jahres vor Anſtellung des Proceſſes die Norm für die Leiſtung der Dienſte während der Dauer deſſelben abgiebt. Hiernach ſind die Gerichte in N. N. und N. N. die von dem Collegio nach einer andern Anſicht beſchieden worden, mit Anweiſung zu verſehen. Eben ſo gegründet iſt die Beſchwerde in Hinſicht der Koſten. Die allegitte Gebührentaxe beſtimmt in der Einleitung §. 4. Nro. 1. ganz allgemein, daß die Bewohner des platten Landes bei Dienſtproceſſen nur die Hälfte der Inſtructions-Gebühren zahlen ſollen, und es kann dieſe Beſtimmung nicht auf Unterthanen im Sinne des A. L. R. beſchränkt werden, zumal zur Zeit der Emanirung der allgemeinen Gebühren-Taxe das Unterthänigkeits-Verhältniß, wie es das A. L. R. beſtimmt, durch die Verordnung vom 9. Oct. 1807 längſt aufgehoben geweſen iſt. Was die Einforderung der Koſten in den Proceſſen, deren Entſcheidung ſuspendirt worden, betrifft, ſo müſſen dieſelben, der Suspenſion ungeachtet, von denen, welche als Extrahenten derſelben anzuſehen ſind, berichtigt werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zur Abhülfe der Beſchwerde zu verfügen.

Berlin, den 26. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 261.)

I. 41. §. 87. Forum der Exmiſſions-Proceſſe gegen Beſitzer bäuerlicher Stellen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin wird auf den Bericht vom 8. Jan. d. J. in Betreff der Fälle, daß Gutsbeſitzer gegen ihre Bauern auf Räumung der Höfe und Exmiſſion, entweder:

1. wegen der, auf mehrere Termine, rückſtändigen Pacht oder Dienſte, oder
2. wegen ſchlechter Wirthſchaftsführung, oder
3. wegen erfolgter und angeblich zuläſſiger Kündigung klagen, hiermit zum Beſcheide ertheilt, daß dergleichen Klagen zwar bei den ordentlichen Gerichten angebracht werden können, daß aber, wenn bei dem Fortgange der Sache der Einſaſſe auf ein, aus dem Edicte vom 14. Sept. 1811 hergeleitetes Eigenthum der Beſitzung, Anſpruch macht, folglich zugleich auf Auseinanderſetzung in Gemäßheit dieſes Edicts provocirt, oder dieſe Auseinanderſetzung wohl gar bei der General-Commiſſion ſchon ſchwebt, die Fortſetzung und Entſcheidung der Sache vor die General-Commiſſion gehört, und dahin abgegeben werden muß.

Berlin, den 2. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 9.)

I. 43. §. 1. Reſſort der Gemeinheits-Theilungen.

Aus dem Bericht des Königl. Kammergerichts vom 15.

Digitized by Google

v. M. hat der Juſtiz-Miniſter die Differenz erſehen, welche mit der Finanz- und Polizei-Deputation der Kurmärkſchen Regierung über den Reſſort der Gemeinheits-Theilungen entſtanden iſt.

Die letztere hat hiernach ihr früheres Verlangen:

alle nicht ſtreitige Gemeinheits-Theilungen ohne Unterſchied vor ſich zu ziehen,

zwar fallen laſſen; allein ſie behauptet, daß ſobald dergleichen Theilungen die Domänen und die Beſitzungen der Domainen-Einſaſſen betreffen, oder ſobald der Fall eintritt, wo die Größe der Beſitzungen des Domainen-Vorwerks oder der Domainen-Einſaſſen, die Größe der Beſitzungen anderer Obrigkeiten oder deren Einſaſſen überwiegt, die Direction derſelben ihr verbleiben müſſe.

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich, nach näherer Erwägung des geſetzlichen Verhältniſſes, ſo lange die Separation durch wechſelſeitige Vereinigung der Intereſſenten geſchieht, nicht anders als vollkommen einverſtanden mit obiger Behauptung erklären, da, nach der älteren Geſetzgebung, Privat-Separationen, ohne alle Zuziehung des Richter-Amts begünſtiget, und ſelbſt mit Prämien belohnt worden. Denn, wenn es gleich nicht zu verabreden ſtehet, daß ſolche mit den in der N. N. Separationsſache unterm 25. Juli 1809, Seitens des Königl. Kammergerichts aufgeſtellten, Grundſätzen nicht ganz übereinſtimmt, ſo ſind doch dieſe Grundſätze von der Kurmärkſchen Regierung niemals eingeräumt worden.

Zufolge der Entſcheidungen der vormaligen Jurisdictions-Commiſſion ſtand den Regierungen die jetzt behauptete Befugniß unbedenklich zu; hatte gleich die Verfaſſung der zu der Zeit exiſtirenden Kameral-Juſtiz dabei ihren Einfluß, ſo hat doch die Verordnung vom 26. December 1808,

wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden,

ſo wie derſelben beigefügte Geſchäfts-Inſtruction, hierin nichts abgeändert, vielmehr ſind die Grenzen des gerichtlichen und adminiſtrativen Wirkungskreiſes noch näher darin bezeichnet worden.

Wenn nun nach dem §. 2. Litt. I. der gedachten Inſtruction alle Landes-Cultur-Angelegenheiten ohne Unterſchied, und namentlich auch die Gemeinheits-Theilungen,

inſoweit es dabei auf Beſtimmung allgemeiner Principien, imgleichen auf polizeiliche Aufſicht ankommt,

vor die Regierungen gehören ſollen — wenn es ferner dem Geiſte der Preußiſchen Gerichts-Verfaſſung am angemeſſenſten iſt, den Reſſort der Gerichte nur da eintreten zu laſſen, wo es auf Inſtruction und Entſcheidung ſtreitiger Privatverhältniſſe ankommt, ſo geht die Kurmärkſche Regierung keinesweges zu weit, wenn ſie die vorkommenden, nicht ſtreitigen

Separationsſachen unter der von ihr ſelbſt zugeſtandenen Beſchränkung vor ſich ziehen zu müſſen, behauptet. Nur darauf muß unbedingt beſtanden werden, daß die Acten an die Juſtizſtelle abgegeben werden, ſobald irgend ein Gegenſtand zur rechtlichen Conteſtation gebracht wird.

Mit dieſer Beſchränkung hat daher das Königl. Kammergericht von ſeinem Widerſpruch zu abſtrahiren, und ſich in der N. Nſchen Gemeinheits-Theilungsſache demgemäß zu erklären.

Berlin, den 10. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 11.)

I. 43. §. 1. Organiſation der Reviſions-Collegien für gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe.

Ungeachtet die ſpecielle Inſtruction, betreffend den Geſchäftsgang bei den General-Commiſſionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und den Reviſions-Collegien, noch von Sr. Königl. Majeſtät erwartet wird, ſo machen es doch mehrere, zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz vorliegende Proceſſe, dringend nöthig, die nach dem Edicte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811 und deſſen Declaration vom 29. Mai v. J. zu conſtituirenden Reviſions-Collegien ohne Verzug zu verſammeln.

Die unterzeichneten Miniſterien haben ſich daher entſchloſſen, für die Provinz Brandenburg das Reviſions-Collegium hierſelbſt zuſammentreten zu laſſen, und zum Dirigenten des Collegii beſtimmt:

den Herrn Geh. Juſtiz- und Kammergerichts-Rath Müller,

und zu Mitgliedern:

a. von der Juſtiz:

den Herrn Geh. Juſtiz- und Kammergerichts-Rath von Grevenitz, und den Herrn Kammergerichts-Kienitz.

b. Von der Regierung:

die Herren Regierungs-Räthe Friderici und Siber, welche Mitglieder unter ſich nach dem Alter ihrer Raths-Patente rangiren werden.

Außer dieſen beſtändigen Mitgliedern wird es dem Director freiſtehen, in Fällen, wo es beſonders auf Aufklärung ökonomiſcher Geſichtspunkte ankommt, einen Oekonomie-Commiſſarius zur Berathung mit zuzuziehen.

Das Reviſions-Collegium wird das Local zu ſeiner Verſammlung in dem Regierungs-Collegien-Hauſe angewieſen erhalten, eben ſo auch die erforderliche Hülfe der Subalternen und die nöthigen Schreibmaterialien.

Beſtimmte Sitzungstage hat das Collegium zwar nicht;

Digitized by Google

der Director verſammelt aber daſſelbe ſo oft es das Bedürfniß erheiſcht, und ſorgt dafür, daß die vorkommenden Geſchäfte gründlich und raſch bearbeitet werden. Die Mitglieder und Subalternen ſind ihm in Angelegenheiten des Dienſtes, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſubordinirt.

Das Reviſions-Collegium iſt nur ein Spruch-Collegium in zweiter Inſtanz, und hat mit der Erörterung und Inſtruction der Sachen nichts zu thun, vielmehr competirt ſolche lediglich der General-Commiſſion, welche auch in erſter Inſtanz entſcheidet.

An die General-Commiſſion ſchickt das Reviſions-Collegium auch die ausgefertigten Erkenntniſſe zur Publication und Vollziehung zurück.

Gegen mehrgedachte General-Commiſſion verhält ſich das Reviſions-Collegium als eine coordinirte Behörde und bedient ſich daher des gewöhnlichen Requiſitionsſtyls in ſeiner Correſpondenz.

Zur Controlle des Geſchäftsganges hat das Reviſions-Collegium jährlich am 1. December eine Referenten- und Reſtanten-Tabelle dem Juſtiz-Miniſter einzureichen.

Das Collegium wird ſich eines Siegels bedienen, in welchem das kleinere Königl. Wappen befindlich iſt, mit der Umſchrift:

Königlich Preußiſches Reviſions-Collegium der Provinz Brandenburg.

Schließlich wird dem Königl. Reviſions-Collegio bekannt gemacht, daß Se. Majeſtät der König zwar mit dieſen Stellen keine beſtimmte Beſoldung zu verknüpfen geruhet, wohl aber ein jährliches Quantum zu Remunerationen beſtimmt haben, welche am Schluſſe jeden Jahres nach Verhältniß werden vertheilt und angewieſen werden.

Die unterzeichneten Miniſter hoffen, daß das Königliche Reviſions-Collegium ſich beeifern werde, das in daſſelbe geſetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und die wohlthätigen Abſichten kräftigſt zu befördern, die Se. Majeſtät bei Emanirung der Geſetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe geleitet haben.

Berlin, den 22. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 219.)

Miniſter der Juſtiz. Miniſter d. Finanzen. Miniſter d. Innern.
v. Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann.

An das Königl. Reviſions-Collegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe der Provinz Brandenburg.

I. 43. §. 1. Ernennung der Commiſſarien bei Gemeinheitstheilungen.

Die Regierung zu Gumbinnen hat über die Differenz, in welche ſie mit dem Königl. Ober-Landesgerichte wegen Er-

nennung ihrer Commiſſarien zu den Gemeinheits-Theilungs-Commiſſionen gerathen iſt, dem Herrn Miniſter des Innern Vortrag gemacht, und dieſer hat ſich über dieſen Gegenſtand mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter dahin geeinigt:

1. daß gegen die Abſicht des Königl. Ober-Landesgerichts, die ſeiner Seits zu ernennende Commiſſarien ein für allemal diſtrictsweiſe ernennen zu wollen, nichts zu erinnern ſei, dies vielmehr deren Zuziehung in Fällen, wo es darauf ankommen möchte, erleichtere. Nur iſt vorbehalten, daß dies Commissorium perpetuum ſowohl überhaupt zurückgenommen, als auch in einzelnen Fällen Special-Commiſſarien ſubſtituirt werden können, je nachdem es der Förderung der Sache angemeſſen erachtet werden möchte;
2. daß es der Regierung überlaſſen bleiben ſoll, die ihrer Seits zu ernennende Oekonomie-Commiſſarien in jedem Falle beſonders zu ernennen, inſofern es ihr an der Gelegenheit fehlen ſollte, dergleichen Subjecte mit zureichender Qualification für alle in einem oder dem andern Kreiſe vorkommende Angelegenheiten dieſer Art, zu ermitteln.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hiervon in Kenntniß geſetzt, um ſich ſeiner Seits darnach zu achten.

Berlin, den 7. Dec. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 264.)

I. 43. §. 1. Reſſort der Gemeinheits-Theilungen in der Provinz Neu-Vorpommern.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte zu Greifswald wird in Verfolg der Verfügung vom 7. v. M. zur ferneren Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierung zu Stralſund von dem Königl. Miniſterio des Innern angewieſen worden iſt, das bei ihr befindliche Lehns-Archiv vor der Hand noch dort zu belaſſen, bis das Local des zu errichtenden Ober-Landesgerichts erweitert und zur Aufnahme des Archivs geſchickt gemacht ſein wird.

Zugleich wird die Beſtimmung der gedachten Verfügung ad 2. wegen des Reſſorts der Gemeinheits-Theilungen dahin geändert, daß es bis zur Organiſation der Juſtiz-Behörden in der dortigen Provinz, ganz bei dem bisherigen, durch die Verordnung vom 18. Novbr. 1775 und das Patent vom 14. December 1801 beſtimmten Geſchäftsgange und Inſtanzenzuge bleibt, wovon das Hofgericht durch das Collegium in Kenntniß zu ſetzen iſt.

Berlin, den 12. Octbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 273.)

I. 43. §. 1. Behörden für gerichtliche und außergerichtliche Gemeinheits-Auseinanderſetzungen.

In Veranlaſſung einer von dem Herrn Miniſter des

Digitized by Google

Innern unter dem 3. v. M. erhaltenen Communication über die fortdauernde Differenz zwiſchen dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen und der Königl. Regierung zu Gumbinnen, in Betreff der Behandlung der Gemeinheits-Theilungen, muß der Juſtiz-Miniſter dem Collegio eröffnen, daß dieſe Verſchiedenheit lediglich in einer nicht gehörigen Beachtung des Unterſchiedes zwiſchen gerichtlichen Separationen und außergerichtlichen ihren Grund zu haben ſcheint. Daß ſich die Theilnehmer außergerichtlich und in Güte auseinanderſetzen können, iſt in den Geſetzen ſehr deutlich vorgeſchrieben (A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 359.), und in ſolche haben ſich weder das Königl. Ober-Landesgericht, noch die für gerichtliche Separationen in dem 43. Titel der Proceß-Ordnung beſtimmten Auseinanderſetzungs-Commiſſionen zu miſchen, bis es auf die Beſtätigung des Receſſes oder auf die Erörterung oder Entſcheidung eines Streites ankommt.

Unbedenklich können daher ſolche Theilnehmer die ſich gütlich ſepariren wollen, ſich an die Königl. Regierung wenden, und von ſolcher ſich einen ſachverſtändigen Commiſſarius erbitten, der ihre Separation leite.

Das Collegium darf davon keine Kenntniß nehmen, denn es iſt auf keine gerichtliche Separation angetragen worden. Sobald aber dies geſchiehet, und die Separation überhaupt aufhört eine gütliche Auseinanderſetzung zu ſein, die in völliger Uebereinſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten vor ſich gehet, ſo tritt das Reſſort der Separations-Commiſſion ein, weil alsdann eine gerichtliche Separation nicht vermieden werden kann. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn das Königl. Ober-Landesgericht nach dem projectirten Publicando die Abſicht gehabt hat, diejenigen Separations-Commiſſionen aufzulöſen, welche als Beauftragte der Königl. Regierung im Wege der Güte Gemeinheits-Theilungen bearbeiten, daſſelbe offenbar zu weit gegangen iſt, indem es ſich nur mit gerichtlichen Separationen beſchäftigen kann.

Wenn es daher das gedachte Publicandum überhaupt zu erlaſſen für nothwendig findet, muß daſſelbe ausdrücklich auf die gerichtlichen Separationen beſchränkt, und den außergerichtlichen auch unter Zuziehung der Regierungs-Commiſſionen zu betreibenden Separation freier Spielraum gelaſſen werden.

Außerdem findet der Juſtiz-Miniſter bei dem Entwurf zum Publicando noch zu erinnern, daß die §. 2. aufgenommene Feſtſetzung, die Separationen ſollten in der Regel ein Geſchäft des Richters der liegenden Sache ſein, mit der Beſtimmung des Chefs der Juſtiz vom 7. December 1818: daß gewiſſe beſtimmte Commiſſarien in der Provinz ein für allemal zur Leitung der Separationen ernannt werden ſollen, in geradem Widerſpruche ſtehet. Dies muß daher auf jeden

Digitized by Google

Fall geändert werden, und das Publicandum dazu benutzt werden, die Intereſſenten mit den ernannten Diſtricts Commiſſarien bekannt zu machen, damit ſie ſich an ſolche wenden können. Eben ſo wenig kann der Juſtiz-Miniſter ad 7. die Anweiſung der Commiſſionen billigen, die Parteien zu ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen zu bewegen. Die Commiſſionen müſſen ſich nach den beſtehenden Geſetzen und in Hinſicht der Proceß-Form nach dem 43. Titel der A. G. O. achten, bis deshalb eine andere Verfahrungsart vorgeſchrieben ſein wird.

Uebrigens iſt es nicht unbekannt, daß ſchiedsrichterliche Entſcheidungen erlaubt ſind, und es würden daher auch ſolche von den Parteien ſelbſt bei Separationen gebraucht werden können, ohne daß es nöthig iſt, ſie dazu beſonders zu motiviren. —

Der Chef der Juſtiz hofft, daß auf dieſe Weiſe jede Differenz zwiſchen dem Königl. Ober-Landesgerichte und der Königl. Regierung gehoben ſein wird, und hat den Herrn Miniſter des Innern erſucht, ſeinerſeits die Königl. Regierung anzuweiſen, wegen Ernennung der von derſelben zu beſtellenden Commiſſarien zu den gerichtlichen Separations-Commiſſionen mit dem Königl. Ober-Landesgerichte zuſammen zu treten, damit dieſelben endlich conſtituirt und in dem Publicandum bekannt gemacht werden können.

Berlin, den 2. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 246.)

I. 43. §. 1. Grenzen der Competenz der Gerichte und General-Commiſſionen.

Um die bisherigen Zweifel über die Grenzen der Competenz der Gerichte und der General-Commiſſionen zur Erörterung und Entſcheidung der in den Geſetzen vom 21. April 1825 berührten Rechtsverhältniſſe zu beſeitigen, wird, in Folge der zwiſchen den Miniſterien des Innern und der Juſtiz getroffenen Vereinbarung, hiermit feſtgeſetzt, daß außer denjenigen Proceſſen, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und Ablöſungsverhandlungen, die durch die General-Commiſſion geleitet werden, zwiſchen den Provocanten und den Provocaten entſtehen, auch alle diejenigen Proceſſe über einzelne Rechte und Präſtationen zur Entſcheidung der General-Commiſſionen gehören ſollen, welche bei Provocationen eines Grundbeſitzers auf Regulirung ſeiner geſammten Verhältniſſe zu den Realberechtigten, zwiſchen dieſen Intereſſenten anhängig werden. Wenn aber, abgeſehen von einer zum Reſſort der General-Commiſſion gehörigen Gemeinheitstheilung, Ablöſung oder Regulirung der geſammten Verhältniſſe eines Grundbeſitzers, nur einzelne Rechte und Präſtationen zwiſchen den Intereſſenten ſtreitig werden, der

Digitized by Google

Streit möge die Zuſtändigkeit oder den Umfang dieſer Rechte und Präſtationen betreffen, oder wenn es darauf ankommt, über die Priorität rückſtändiger Leiſtungen vor andern Schulden des Grundbeſitzers zu erkennen, ſo gebührt die Erörterung und Entſcheidung ſolcher Proceſſe lediglich den ordentlichen Gerichten. Hiernach iſt nicht nur vom Königlichen Ober-Landesgerichte ſelbſt zu verfahren, und den etwa wegen entſtandenen Competenzſtreit ſiſtirten Proceſſen ungeſäumt Fortgang zu verſchaffen, ſondern auch den Untergerichten gleichmäßige Anweiſung zu ertheilen.

Berlin, den 15. Juni 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 347.)

I. 43. §. 5. Beurtheilung der Regulirungs-Fähigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung.

Dem Königl. Reviſions-Collegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Schleſien wird auf die, in dem Berichte vom 26. December pr. aufgeſtellte Frage:

> ob bei Beurtheilung der zur Regulirungsfähigkeit erforderlichen Selbſtſtändigkeit einer bäuerlichen Ackernahrung bloß der status quo derſelben, oder nicht vielmehr deren künftiger Zuſtand nach erfolgter Reluition, zum Grunde zu legen ſei?

zum Beſcheide eröffnet, daß der Anſicht des Collegii — wonach der künftige Zuſtand der Stelle zu berückſichtigen — nicht Beifall gegeben werden kann. Denn wenn die Declaration vom 29. Mai 1816 im Art. 4. ſolche bäuerlichen Stellen für regulirungsfähig achtet, deren Hauptbeſtimmung iſt, ihre Inhaber als ſelbſtſtändige Ackerwirthe zu ernähren, ſo ſieht ſie offenbar nur auf den gegenwärtigen und nicht auf den künftigen Zuſtand, wie derſelbe nach beendigter Regulirung beſchaffen ſein wird. Auch iſt durch die im Geſetz beſtimmte Art der Entſchädigung der Gutsherrſchaft und durch die der Regulirung überhaupt zum Grunde gelegten Principien ſchon dafür geſorgt, daß der Bauer auf der einen Seite durch die Befreiung von den Dienſten in ſeiner Nahrung dasjenige wieder gewinne, was er Land verliert. Dieſe Austauſchung verletzt daher die Nahrungsfähigkeit des Bauers, um ſo weniger, als auf jeden Fall das Edict von 1811 §. 21. und 46. ſelbſt dafür ſorgt, daß die Vergütigung alsdann in Körnern geſchehen muß, wenn die Abtretung an Land der Selbſtſtändigkeit der Nahrung nachtheilig werden ſollte. Das Königliche Reviſions-Collegium iſt daher in dem nach dem Berichte erlaſſenen Reſolut zu weit gegangen und hat der Regulirung ſelbſt vorgegriffen.

Berlin, den 7. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 9.)

Die Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

v. Kircheiſen. v. Schuckmann.

Digitized by Google

I. 43. §. 7. Bekanntmachungen der Gemeinheitstheilungen.

Zur Erledigung der, in dem Berichte der Königl. General-Commiſſion vom 11. September enthaltenen Anfragen, hinſichtlich der Formen der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinheitstheilungen, nach den §§. 11. f. f. und 13. des Geſetzes vom 7. Juni d. J., wird der gedachten Commiſſion Folgendes eröffnet:

ad 1. A. des erwähnten Berichts ſind die unterzeichneten Miniſterien mit der Königl. General-Commiſſion dahin einverſtanden, daß die im §. 12. jenes Geſetzes vorgeſchriebene öffentliche Aufforderung der Lehn- oder Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten nur in eine Zeitung — und zwar in die, deren Erſcheinungsort dem betreffenden Gute am nächſten liegt, — inſerirt werde.

ad 1. B. des Berichts können die Miniſterien die Meinung der General-Commiſſion nicht theilen. Es muß die Einrückung der gedachten Aufforderung neben den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, auch in die Amtsblätter erfolgen, da der §. 12. des Geſetzes vom 7. Juni c. ausdrücklich der Amtsblätter erwähnt, und die letztern nach §. 3. der Verordnung vom 28. März 1811 auch für die Bekanntmachung öffentlicher Verfügungen in ſpeciellen Fällen beſtimmt ſind. Der Herr Ober-Präſident v. Vincke iſt zu dem Ende veranlaßt worden, die Inſertion ſolcher Edictal-Ladungen in die Amtsblätter ferner nicht zu verweigern.

Was die ad 2. des Berichts erwähnte öffentliche Bekanntmachung der Auseinanderſetzung betrifft, ſo iſt die Beobachtung der im §. 11. ff. des Geſetzes vorgeſchriebenen Friſten und Formen, auch für das Aufgebot der unbekannten Theilhaber, nach dem §. 13. ibid. hinreichend.

Die Königl. General-Commiſſion hat hiernach zu verfahren.

Berlin, den 5. Nov. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 293.)

Der Juſtiz-Miniſter. Der Miniſter des Innern.
v. Kircheiſen. v. Schuckmann.

An die Königl. General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe zu Münſter.

I. 43. §. 34. Der Conſens der Agnaten und Realgläubiger iſt nicht erforderlich zur Beſtätigung der Receſſe über die Auseinanderſetzung zwiſchen Gutsherren und Bauern.

Dem Königl. Kammergerichte, wird bei Ueberſendung der von dem Gutsbeſitzer N. unter dem 3. d. M. eingereichten,

Digitized by Google

demnächſt zu remittirenden Original-Vorſtellung nebſt Beila-
gen, worin derſelbe über die Verweigerung der Beſtätigung
des zwiſchen demſelben und ſeinen Unterthanen zu N. am
6. Auguſt 1813 abgeſchloſſenen Dienſtablöſungs-Vertrages
ſich beſchwert, hierdurch eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter Be-
denken trägt, denjenigen Erinnerungen beizutreten, welche
das Collegium in ſeiner Reſolution vom 23. Januar d. J.
aufgefaßt hat. Das Königl. Kammergericht fordert vor Be-
ſtätigung des Auseinanderſetzung-Receſſes den Conſens der
Agnaten und hypothecariſchen Creditoren, den das Geſetz vom
14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen
und bäuerlichen Verhältniſſe ſelbſt nirgends zur Bedingung
macht. Wäre es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, die
Erdiviſion eines Gutsherrn mit ſeinen Bauern nach den Re-
geln dieſes Edicts von dem Conſenſe der Agnaten und Real-
Creditoren abhängig zu machen, ſo würde derſelbe ſich dar-
über wohl beſtimmt ausgeſprochen haben. Es gehet aber das
Gegentheil aus der Abſicht des Geſetzes hervor, welches aus
Rückſichten des höhern Staatswohls eine ſolche Regulirung
den Intereſſenten nicht etwa bloß erlaubt, ſondern auf das
Beſtimmteſte befohlen, und deshalb diejenigen Entſchädigun-
gen beſtimmt hat, für welche nach §. 11. des Edicts der
Gutsherr ſchlechterdings gehalten iſt, den Bauern das Eigen-
thum ihrer Höfe zu überlaſſen und ihnen Dienſtfreiheit zu-
zugeſtehen. Es kommt daher nur darauf an, daß nach dieſen
geſetzlichen Beſtimmungen die Auseinanderſetzung erfolge, und
dem Dominium diejenige Entſchädigung werde, die es for-
dern kann. Geſchieht dies, ſo ſind auch die künftigen Lehns-
beſitzer abgefunden, und die Real-Creditoren haben nichts von
ihrer Sicherheit verloren, beide dürfen daher auch nicht wi-
derſprechen, wenn ſie es auch wollten, und es iſt mithin auch
kein geſetzlicher Grund vorhanden, ſie um ihre Einwilligung
zu befragen, von welcher doch kein rechtlicher Gebrauch ge-
macht werden kann.

Dieſe Abſicht rechtfertigt ſich auch insbeſondere durch die
Feſtſetzungen der §§. 55. und 56., nach welchen der Beſitzer
ſogar einen Theil der zur Entſchädigung erhaltenen bäuer-
lichen Ländereien verkaufen kann, um die vermehrten Wirth-
ſchafts-Nothdurften zu beſtreiten, um den Conſens der Agna-
ten und Real-Gläubiger einzuholen. In ähnlicher Art be-
weiſet der §. 25. des Edicts, wie wenig daſſelbe aus dem
Schuldverhältniſſe den Realgläubigern ein Widerſpruchsrecht
einräumen wollen, indem es ſogar den auf den Bauerhöfen
haftenden Gläubigern die Auflage macht, ſich mit den ver-
ringerten Umfange ihres Pfandſtücks zu begnügen.

Aus dem §. 31. läßt ſich dagegen die entgegengeſetzte
Meinung nicht herleiten, weil dieſer nur von den Diſpoſi-
tionen ſpricht, die von den Intereſſenten künftig nach voll-

Digitized by Google

lendeter Auseinanderſetzung vorgenommen werden, und die freilich nicht mehr nach dem Edicte beurtheilt werden können, ſondern nach den alsdann eintretenden gewöhnlichen geſetzlichen Vorſchriften erwogen werden müſſen. Noch weniger läßt ſich für den vorliegenden Fall aus dem §. 6. des Edicts zur Beförderung der Landes-Cultur deduciren, denn, wenn daſſelbe gleich mit dem hier entſchiedenen Geſetze von einem Tage iſt, ſo ſpricht daſſelbe doch von einem ganz andern Gegenſtande, nämlich von veränderter Benutzung der Grundſtücke, von Parcellirungen und außerordentlichen Holzverkäufen, und kann nicht einmal zur Erklärung des Edicts über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe gebraucht werden.

Nach dieſer Anſicht der Sache fordert der Juſtiz-Miniſter das Königl. Kammergericht auf, die Sache noch einmal in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und was das Monitum, wegen der Hofwehr-Entſchädigung betrifft, zu erwägen, ob die nützliche Verwendung derſelben nicht auch auf andere Art als durch das Zeugniß zweier Kreis-Verordneten nachgewieſen werden kann, und inwiefern im ſchlimmſten Falle der Mangel derſelben die Beſtätigung des Contracts überhaupt aufzuhalten vermag.

Nach dieſer Prüfung wird der gutachtliche Bericht des Collegii zur weitern Verfügung erwartet.

Berlin, den 24. Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 9.)

I. 43. §. 34. Gültigkeit der von den Juſtitiarien der General-Commiſſionen aufgenommenen Auseinanderſetzungs-Receſſe.

Dem Juſtiz-Miniſter iſt aus einer Correſpondenz mit dem Herrn Miniſter des Innern bekannt geworden, daß das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin nach ſeinem, an die General-Commiſſion zu Stargard erlaſſenen Schreiben vom 1. Nov. v. J., den in der N.ſchen Auseinanderſetzungsſache geſchloſſenen Receß nicht für genügend hält, obgleich derſelbe von dem Juſtitiarius und vormaligen Stadtgerichts-Aſſeſſor N. N. aufgenommen worden iſt.

Da aber ein Juſtitiarius einer General-Commiſſion ſeine frühere richterliche Qualität nicht verliert, indem auch die GeneralCommiſſion ein forum speciale causae iſt, ſo iſt das Königl. Ober-Landesgericht in ſeiner Zurückweiſung des erwähnten Receſſes zu weit gegangen, und es hat kein Bedenken, dergleichen Receſſe als gerichtliche gelten zu laſſen. Ein ähnliches findet auch bei dem, dem Juſtitiarius zum Gehülfen und zum gerichtlichen Regulirungs-Commiſſarius von dem Herrn Miniſter des Innern beſtellten Aſſeſſor N. N. Statt, da auch dieſer als Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Stargard die richterliche Qualität gehabt hat.

Berlin, den 7. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 10.)

Digitized by Google

I. 43. §. 34. Verfahren bei Weigerungen der Parteien zur Vollziehung der Auseinanderſetzungs-Receſſe.

A.

Es ſind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgekommen,

in welcher Art und Weiſe bei den nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu bewirkenden Auseinanderſetzungen zu verfahren iſt, wenn die Parteien die Vollziehung der darüber aufgenommenen Receſſe verweigern.

Das untergezeichnete Miniſterium hat davon Veranlaſſung genommen, hierüber mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter zu communiciren, und im Einverſtändniſſe mit demſelben wird der Königl. General-Commiſſion Folgendes zu erkennen gegeben.

1. Es iſt ein unrichtiges Verfahren, wenn hin und wieder der §. 74. des Anhanges zur A. G. O. in Anwendung gebracht iſt. Das daſelbſt vorgeſchriebene Verfahren hat nur die Conſtatirung der Gründe der Weigerung, in Beziehung auf die Vollziehung eines Protocolls und deſſen Legaliſirung, zum Zweck. Ein ſolcher Zweck reicht aber da nicht aus, wo, wie hier, von Abſchließung eines Vertrags die Rede iſt, bei welchem die Vollziehung durch die Paciscenten ein weſentliches Stück ihrer Willens-Erklärung ausmacht.

Da nun der §. 62. Th. I. Tit. 4. des A. L. R., nach welchem der Richter eine Erklärung der Partei ergänzen ſoll, den Fall vorausſetzt, daß der letzteren dazu ſchon eine Zwangspflicht oblag; da ferner die §§. 122. und 123. Tit. 5. daſelbſt, welche auch reſp. von der richterlichen Ergänzung und von der Nöthigung des weigernden Theils zur Unterſchrift durch Execution handeln, den Rechtsweg, um dahin zu gelangen, nicht ausſchließen, ſo muß es bei der allgemeinen, durch die §§. 120. — 122. Tit. 10. daſelbſt, und die §§. 61. und 62. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung ſanctionirten Regel bleiben, daß der ſich weigernde Theil auf den Grund vorgängiger Inſtruction über ſeine Weigerungs-Gründe, oder in contumaciam zur Vollziehung ſchuldig, oder beſſer, ſogleich auf richterliche Ergänzung erkannt wird.

2. Die richterliche (durch die Königl. General-Commiſſion bewirkende) Ergänzung muß ſich auf rechtskräftige Entſcheidung gründen, und dieſe nebſt dem Atteſte der Rechtskraft der Beſtätigung beigefügt werden. Es iſt alſo ein unangemeſſenes Verfahren, wenn es hin und wieder vorgekommen iſt, daß die General-Commiſſionen ihre Entſcheidung auf richterliche Ergänzung mit der Beſtätigung verbunden haben. Die Beſtätigung des Receſſes kann nämlich allererſt dann erfolgen, wenn unter den Parteien wegen der Gegenſtände deſſelben alles ausgeglichen und im Reinen, und jede

Digitized by Google

Erinnerung dagegen beſeitigt iſt, und es iſt alſo ein Widerſpruch mit der Abſicht und Beſtimmung der Beſtätigung, dieſelbe mit einem Beſcheide zuſammen zu faſſen, von welchem noch Recurs oder Appellation Statt findet, und in Folge deſſen noch förmliche Litis-Conteſtation und Inſtanzen-Züge gegen den Inhalt des Receſſes angeordnet werden können.

3. Wegen der gegen die Entſcheidung der Königl. General-Commiſſion auf Ergänzung eingelegten Beſchwerden, findet entweder der Recurs an das unterzeichnete Miniſterium, oder die Appellation an das Reviſions-Collegium Statt, je nachdem diejenigen Beſtimmungen des Receſſes, rückſichtlich welcher ſich die Partei der Vollziehung verſagt, zu einem oder dem andern Verfahren geeignet ſind.

4. Ergiebt ſich aus den vorgetragenen Weigerungsgründen, daß unter Vorbehalt der Entſcheidung über die ſtreitigen Punkte mit der Vollziehung verfahren werden kann, ſo muß die richterliche Perſon, zur Verhütung alles unnützen Verſchleifs der Hauptſache, die Parteien darüber vernehmen, ob ſie unter jenem Vorbehalt zur Vollziehung bereit ſind, in unzweifelhaften Fällen, uud wenn auch der Gegentheil damit einig iſt, daß die übrigen Beſtimmungen des Receſſes, ungeachtet der Ausſetzung eines oder des andern Punkts in Ausübung gebracht, und demgemäß mit der Vollziehung unter Vorbehalt verfahren werden könne, dieſe ſogleich bewirken, in den entgegen geſetzten Fällen aber der Königl. General-Commiſſion die weitere Beſtimmung deshalb überlaſſen.

Berlin, den 13. März 1824. (v. K. J. Bd. 22. S. 219.)
Miniſterium des Innern.
v. Schuckmann.

An die Königl. General-Commiſſionen
der alten Provinzen.

I. 43. §. 34. Verfahren bei der Weigerung der Parteien zur Vollziehung der Auseinanderſetzungs-Receſſe.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 14. d. M. No. 639., betreffend die Differenz zwiſchen der General-Commiſſion und dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg über die Frage,

in welcher Art und Weiſe bei den nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu bewirkenden Auseinanderſetzungen zu verfahren iſt, wenn die Parteien die Vollziehung der darüber aufgenommenen Receſſe verweigern?

bei Remiſſion der Original-Anlagen ganz ergebenſt zu erwiedern, wie auch ich der Meinung bin, daß bei verweigerter Vollziehung eines Auseinanderſetzungs-Receſſes von Seiten des einen oder andern Intereſſenten, der §. 74. des Anhangs zur A. G. O. nicht zur Anwendung zu bringen iſt, weil das

Digitized by Google

daſelbſt vorgeſchriebene Verfahren nur die Conſtatirung der Gründe der Weigerung und die Legaliſation eines Protokolls, dem eine Partei die Unterſchrift verſagt, zum Zwecke hat, ein ſolcher Zweck aber da nicht ausreicht, wo, wie hier, von Abſchließung eines Vertrags die Rede iſt, bei welchem die Vollziehung durch die Paciscenten ein weſentliches Stück ihrer Willens-Erklärung ausmacht. Da nun der §. 62. Th. I. Tit. 4. des A. L. R., nach welchem der Richter eine Erklärung der Partei ergänzen ſoll, den Fall vorausſetzt, daß der letztern dazu ſchon eine Zwangspflicht oblag, da ferner die §§. 122. und 123. Tit. 5. daſ., welche auch resp. von der richterlichen Ergänzung und von der Nöthigung des weigernden Theils zur Unterſchrift durch Execution handeln, den Rechtsweg, um dahin zu gelangen, nicht ausſchließen, ſo muß es bei der allgemeinen, durch die §§. 120. — 122. Tit. 10. daſ., und die §§. 61. — 62. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung ſanctionirten Regel bleiben, daß wider den ſich weigernden Theil der andere auf die nach §. 166. der Verordnung vom 20. Juni 1817 unentbehrliche Vollziehung des Receſſes klagt.

Was das hierbei zu beobachtende Verfahren anlangt, ſo bin ich mit Ew. Excellenz darin einverſtanden, daß, wenn die Renitenten Weigerungsgründe angegeben haben, über welche ihrer Beſchaffenheit nach die Entſcheidung der General-Commiſſion nur mit Vorbehalt des Recurſes an das Königliche Miniſterium des Innern gebührt, auch dasjenige Procedere wider die Weigernden genügt, welches für die Erörterung und Entſcheidung der Hauptſache genügt.

Geben aber die Weigernden gar keine Gründe an, oder betreffen die angegebenen ſolche Punkte, daß wider die darüber zu ertheilenden Reſolutionen der General-Commiſſion eine wirkliche Appellation ꝛc. Statt findet, dann trage ich Bedenken, mit Ew. Excellenz anzunehmen, daß im erſten Falle, oder bei offenbarer Irrelevanz der angezeigten Gründe, die General-Commiſſionen befugt ſein ſollen, die Weigerung per decretum, wogegen nur der Recurs Statt findet, zu beſeitigen. —

Ich kann mir das Verhältniß eines ſich alſo weigernden Intereſſenten, nur demjenigen eines Verklagten gleich denken, der doch nach der geſetzlichen Regel nur per sententiam, nicht per decretum zu condemniren iſt. Nur aus jener, nicht aus dieſem, findet die Execution Statt, und es iſt in dieſer Hinſicht gleich, ob die Entſcheidung der General-Commiſſion zunächſt auf Verurtheilung des Weigernden zur Vollziehung, und nur in subsidium auf richterliche Ergänzung lautet, oder ob ſolche gleichſam auch ſchon als executiviſche Verfügung auf die letztere allein gerichtet iſt. Da in den meiſten Fällen ein ſummariſches Verfahren mit den Parteien ausreichen wird, ſo kann die Inſtruction auch in der Regel keinen bedeuten-

den Aufwand von Zeit, Mühe und Koſten verurſachen, und gegen den frivol Appellirenden würde die Vorſchrift des §. 111. des Anhanges zur A. G. O. ihre vollkommene Anwendung finden.

Ob in dem Falle, wo ſo wenig der eine wie der andere Theil, bei verweigerter Vollziehung des Receſſes, die Erledigung dieſes Anſtandes urgiren will, die General-Commiſſion ſolche von Amtswegen zu betreiben hat, oder ob mit Repoſition der Acten zu verfahren iſt; deshalb muß, nach meiner Meinung, ſich die Verfügung nach der Beſchaffenheit des Falles und der hiernach anzuwendenden Geſetze richten. Die §§. 164. 196. seq. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 9. des Geſetzes vom 7. Juni 1820 betreffen dieſen Gegenſtand doch eigentlich nicht, und da bis jetzt ein concreter Fall der Art noch nicht zur Cognition des Königl. Miniſterii des Innern gebracht iſt, ſo gebe ich Ew. Excellenz anheim, Sich bis dahin, wo dergleichen wirklich vorkömmt, die Deciſion vorzubehalten.

Sonach überlaſſe Ew. Excellenz ich ganz ergebenſt die weitere Verfügung, von der ich mir nur die gefällige Mittheilung einer Abſchrift erbitte.

Berlin, den 26. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 58.)

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats-Miniſters und Miniſters des Innern Hrn. v. Schuckmann, Excellenz.

I. 43. §. 34. Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien bei Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Receſſe der General-Commiſſionen.

Ich genehmige die mit Ihrem Berichte vom 21. v. M. Mir vorgelegte Inſtruction (Anl. A.), durch welche die Differenzien beſeitigt werden, die wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rückſichtlich der von ihnen reſſortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geſchäftskreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen unter dieſen Behörden entſtanden ſind. Ich ermächtige Sie angetragenermaßen, die betreffenden Behörden, nach Inhalt der Inſtruction, mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter, Freihrn. v. Altenſtein, v. Schuckmann, und v. Motz.

Digitized by Google

A.

Inſtruction.

Die in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1825, wegen der Organiſation und Amtsbefugniſſe der Provinzial-Behörden sub. No. 11. ertheilten Vorſchriften, werden mit Allerhöchſter Genehmigung, wie folgt, näher beſtimmt und modificirt.

§. 1.

Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Receſſe in den zum Geſchäftskreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Angelegenheiten wird

a. auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen die Auseinanderſetzung nach näherer Beſtimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen iſt; dagegen gebührt,

b. den General-Commiſſionen, wegen der von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen, die Beſtätigung aller Receſſe und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wo dieſelben im Wege des Vergleichs zwiſchen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien ſtehenden Inſtituten, ſei es unter ihnen ſelbſt, oder mit denen Hinterſaſſen zu Stande gebracht ſind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Lit. A.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Beſtätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundſtücke,

b. dieſelben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Intereſſe des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder reſp. ihrem Patronate gehörigen Domainen und Anſtalten,

die Auseinanderſetzungen unter eigene Leitung zu nehmen ſich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den, von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen, haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen reſſortirenden Anſtalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen reſp. ſelbſt zu vertreten,

Digitized by Google

und unmittelbare Verwalter, fiscaliſche Bediente oder ſonſtige Bevollmächtigte mit den erforderlichen Autoriſationen und Inſtructionen zu verſehen, und es liegt ihnen in dieſer Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geſchäfts-Inſtructionen der General-Commiſſionen von Privatperſonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleiſtet werden muß.

Dagegen behält es rückſichtlich der von den General-Commiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen,

a. wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscaliſchen und landespolizeilichen Intereſſen der Verwaltungs-Reſſorts, insbeſondere wegen der Ober-Aufſicht über das Vermögen der Corporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. ſ. w.

bei der den General-Commiſſionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden ſein Bewenden.

Dieſe Stellvertretung ſoll denſelben auch in den von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen zuſtändig ſein.

b. wegen Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen reſſortirenden geiſtlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1827. (v. K. J. Bd. 32. S. 81.)

Der Miniſter der Geiſtlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenſtein.

Der Miniſter des Innern v. Schuckmann. — Der Finanz-Miniſter v. Motz.

I. 43. §. 45. Cabinets-Ordre wegen der Koſten-Beitreibung bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe.

Wenn die Koſten der Separationen und der Ablöſung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe mit ſo unerbittlicher Strenge beigetrieben werden, wie es nach der beiliegenden Vorſtellung der nur aus neun Coſſäten beſtehenden Gemeine zu Stolpe bei Potsdam in Abſicht der Koſten ihrer Separationen mit dem Gaſtwirth N. N. der Fall iſt, ſo wird der Zweck der betreffenden Geſetze, welche den Unterthanen zur Wohlthat gereichen ſollen, ganz verfehlt, und ihnen vielmehr, gegen ihren Willen, eine neue ſehr bedeutende Laſt auferlegt.

Ich beauftrage Sie daher, im Allgemeinen dafür zu ſorgen, daß bei der Einziehung der Separations- und Dienſt-Ablöſungs-Koſten, nicht mit Härte verfahren werde, will Ihnen auch in dem vorliegenden einzelnen Falle die hiernach zu treffende Verfügung überlaſſen.

Berlin, den 22. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 163.)
Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Kircheiſen und v. Schuckmann.

Digitized by Google

I. 43. §. 45. Anwendung des Reglements vom 20. Juni 1817 auf die Gebühren der Gerichte in Separations- und Ablöſungs-Sachen.

A.

Auf Requiſition des Kreis-Oeconomie-Commiſſarius N. N. haben wir in der N. Nſchen Separationsſache mehrere Vernehmungen beſorgt, und dafür nach Anleitung der Sporteltaxe die Koſten in Anſatz gebracht.

Die Königl. General-Commiſſion in Soldin will das letztere aber nicht geſtatten, indem ſie verlangt, daß wir die Koſtenrechnung nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 einrichten ſollen, bevor ſolche gezahlt werden könnten. Wir haben zwar jene Behörde aufmerkſam gemacht,

> daß das quäſt. Reglement bloß für die eigentlichen Commiſſarien ergangen ſei, die Gerichte aber, wenn ſie von dem Commiſſario einzelne Requiſitionen erhielten, nach ihrer Sporteltaxe zu liquidiren ſchuldig ſeien, und der Commiſſarius deren Koſten, als Auslagen, in ſeine Liquidation aufzunehmen habe;

allein ſie verwirft dieſen Grundſatz und bleibt bei ihrem Verlangen.

Da nun der dieſerhalb bei uns entſtandene Zweifel gewiß anderweit ſchon gehoben iſt, ſo unterſtehen wir uns, Ew. Excellenz um gnädige Belehrung unterthänigſt zu bitten:

> ob die Gerichte, wenn ſie in Separations- und Ablöſungsſachen einzelnen Requiſitionen der Oeconomie- oder Kreis-Juſtiz-Commiſſarien genügen, nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 liquidiren, oder ſich an die Sporteltaxe binden müſſen?

Müncheberg, den 29. April 1824.

Das Stadtgericht.

An des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Dem Stadtgerichte zu Müncheberg wird auf den Bericht vom 29. v. M., wegen der Gebühren bei Aufträgen in Separations- und Ablöſungsſachen hiermit eröffnet, daß allerdings die Gerichte ſich nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 achten müſſen, deſſen generelle Beſtimmung sub Nro. 2. die Frage deutlich wider den Antrag des Stadtgerichts entſcheidet, und welche nach dem §. 28. der Ausführungs-Ordnung unbedenklich hier Anwendung findet.

Berlin, den 7. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 149.)

Digitized by Google

I. 44. §. 11. Execution gegen Pächter auf die in erſter Inſtanz erkannten Pachtgelder.

A.

Ew. Excellenz überreichen wir in der mit A. bezeichneten Abſchrift einen Bericht der Provinzial-Landſchafts-Direction zu Bromberg vom 15. October d. J., imgleichen ſämmtliche dazu gehörige, mit Nro. 1. bis 5. bezeichnete Original-Beilagen.

In dieſem gedachten Berichte führt die gedachte Direction, als Sequeſtrations-Behörde des Guts N. N., in ihrer Proceßſache wider den Haupt-Pächter N. N., darüber Beſchwerde;

daß die auf den Grund des §. 11. Tit. 44. der Proceß-Ordnung nachgeſuchte Vollſtreckung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz von dem Landgerichte zu Bromberg, imgleichen von dem Ober-Appellationsgerichte zu Poſen deshalb verweigert wird, weil in dieſem Geſetze vorausgeſetzt ſein ſoll, daß die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung der Pacht unſtreitig ſei.

Wir halten dieſe Beſchwerde durch die nähere Ausführung der Beilage A. für zureichend begründet, und bemerken nur noch, daß, wenn die Meinung der gedachten Gerichte richtig wäre, dies den Nachtheil herbeiführen würde, daß unordentliche und gewiſſenloſe Pächter, mit oder ohne Bewilligung des Verpächters, einen Unterpächter annehmen, aus dieſem Grunde ihre Verbindlichkeit zur Zahlung der Pacht gegen die klare Vorſchrift des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §§. 316. und 320. beſtreiten und ſolchergeſtalt die fälligen, an ſich unſtreitigen Pachtgelder dem Verpächter ſo lange vorenthalten, bis ſie dieſen Proceß, den ſie möglichſt zu verzögern ſuchen, durch alle Inſtanzen geführt haben.

Dergleichen böſe Zwecke will aber die Proceß-Ordnung, wie aus der Vorſchrift §. 15. l. c. erhellet, vereiteln.

Ew. Excellenz bitten wir daher ganz gehorſamſt:

die Vollſtreckung des anliegenden Erkenntniſſes auf den Grund des §. 11. Tit. 44. der Proceß-Ordnung hochgeneigteſt anzuordnen. und uns von der getroffenen Verfügung mit Rückſendung des anliegenden Original-Urtels in Kenntniß zu ſetzen.

Marienwerder, den 1. Novbr. 1823.

Die Weſtpreußiſche General-Landſchafts-Direction.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Einer Hochlöbl. General-Landſchafts-Direction erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M. ergebenſt,

Digitized by Google

daß ich die Beſchwerde über die erfolgte Zurückweiſung des Executions-Antrages der Provinzial-Landſchafts-Direction zu Bromberg als Sequeſtrations-Behörde des Guts N. N. wider den Lieutenant N. N. nicht für begründet erachten kann, und zwar hauptſächlich deshalb nicht, weil der Proceß, in welchem das eingereichte und hierneben zurück erfolgende Erkenntniß ergangen, überhaupt nicht zu dem im Tit. 44. Th. I. der A. G. O. bezeichnete Verfahren in Pacht und Mieths-Sachen zu rechnen, da zwiſchen den Parteien nicht ſtreitig iſt, was Pächter und Verpächter einander gegenſeitig zu leiſten haben, ſondern die Vorfrage, ob überhaupt der Lieutenant N. N. als Pächter zu betrachten, ſtreitig iſt. Der Lieutenant N. N. iſt, wie nach den eingereichten Verhandlungen anzunehmen, niemals im Beſitze des gepachteten Gutes geweſen, und es tritt alſo auch nicht die Vorausſetzung ein, auf welche die Beſtimmungen der A. G. O. über die interimiſtiſchen Verpflichtungen des Pächters während der Dauer des Proceſſes, ſich hauptſächlich gründen, daß nämlich der Pächter im Genuß des gepachteten Grundſtücks ſei.

Berlin, den 12. Novbr. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 180.)

I. 44. §. 55. Anh. §. 301. In Retentions-Fällen findet bei Pacht-Sachen die dritte Inſtanz nicht Statt.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 17. Februar d. J. zum Beſcheide ertheilt, wie die Beſtimmung des Reſcripts an das Ober-Landesgericht zu Glogau vom 21. Juli v. J.,

> daß in allen Retentionsſachen, wo das Object, Hinſichts deſſen es ausgeübt werden ſoll, dazu qualificirt iſt, die dritte Inſtanz zuläſſig ſei,

in dem im §. 301. des Anhanges der A. G. O. erwähnten Falle bei Pachtſachen keine Anwendung findet. Jenes Reſcript ſetzt nur die Regel feſt, und hebt die Ausnahme nicht auf, welche die Geſetze bezeichnen, und worüber ſich der angeführte §. 301. des Anhanges zur A. G. O. ganz unzweideutig ausgedrückt hat, indem er ſich des Zuſatzes:

> „in den beiden zuläſſigen Inſtanzen“

bedient.

Berlin, den 5. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 41.)

I. 45. §. 5. Gerichtliche Rechnungs-Abnahme.

Auf Ihre Eingabe vom 7. d. M., deren Anlagen zurück erfolgen, wird Ihnen eröffnet, daß die Frage:

> in wie fern eine Partei zu einem Rechtsverfahren wider die andere zu verſtatten, oder jene gleich per decretum zurückzuweiſen,

dergeſtalt zur richterlichen Beurtheilung gehört, daß dem Ver-

Digitized by Google

klagten oder provocatiſchen Theil keinesweges die Befugniß zuſteht, durch ſeine Anträge auf die Verfügung des Richters und deren Modification einzuwirken. In den ſpeciellen Beſtimmungen der A. G. O. über Rechnungsſachen iſt keine Vorſchrift enthalten, welche hierin eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel begründen könnte, und in den von Ihnen allegirten §§. 143. und 144. Tit. 14. Th. 1. des Landrechts liegt nicht die angebliche Beſchränkung für den Rechnungsleger, vielmehr ſpricht der §. 5. Tit. 45. Th. 1. der A. G. O. wider Sie. Hievon abgeſehen iſt auch Ihr Einwand als eine **exceptio litis ingressum impediens** aufgeſtellt, und daß eine ſolche nicht im Wege des Recurſes Behufs der Abweiſung des Klägers oder Provocanten per decretum, ſondern nur im Laufe des Verfahrens ſelbſt geltend gemacht werden kann, darüber läßt die Gerichts-Ordnung keine gegründeten Zweifel zu. Ihr Antrag wegen Anweiſung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor zur Zurücknahme der auf die gerichtliche Abnahme der Wirthſchafts-Rechnungen hinwirkenden Verfügungen, ergiebt ſich hiernach als unſtatthaft.

Berlin, den 25. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 258.)

I. 47. §. 1. Ertheilung von Moratorien und Indulten durch Unter-Gerichte.

Der Königlichen Regierung zu Stralſund wird auf die Anfrage vom 18. Auguſt d. J. eröffnet, daß die Ertheilung von Moratorien und Indulten in der dortigen Provinz, als eine Gnadenſache, nicht in die Hände der Unterrichter gelegt werden kann, ſondern daß dieſes Geſchäft durch die Verfügung vom 2. Junius d. J. allein zum Geſchäftskreiſe des Hofgerichts zu Greifswalde gewieſen worden, ohne Einſchränkung, ob der Provocant ſonſt dem Foro des Hofgerichts unterworfen iſt oder nicht.

Berlin, den 9. Octbr. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 265.)

Königliches Staats-Miniſterium.

v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. Frieſe.

I. 47. §. 3. Qualification des Naturalbeſitzers zum Moratorium.

Das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau erhält hierneben auf den Bericht vom 30. v. M. über die von dem N. N. zu N. in ſeiner Moratorien-Angelegenheit geführte Beſchwerde, Abſchrift der an den Supplicanten heute erlaſſenen Verfügung, und zugleich die Extracte aus den an das Ober-Landesgericht zu Stettin in der Beſchwerdeſache der N. N. ergangenen Beſcheidungen vom 8. October und 28. November 1811, inſoweit ſolche die Qualification des Natural-Beſitzers zum Moratorio betrifft.

Digitized by Google

Hieraus wird das Collegium erſehen, was ſchon in andern Fällen angenommen worden. Da ein nicht eingetragener Beſitzer zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger keine Dispoſition vornehmen kann, inſoweit ſolche durch die in der A. G. O. verfügte Eintragung einer Proteſtation verhindert werden ſoll, ſo iſt daraus kein Grund gegen die Zulaſſung des Naturalbeſitzers zum Moratorio zu entnehmen, daß die Proteſtation in Rückſicht ſeiner nicht eingetragen werden könne.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich alſo auch in vorkommenden Fällen nach dieſen, dem Ober-Landesgerichte zu Stettin bekannt gemachten Grundſätzen zu achten.

Berlin, den 10. Juli 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 233.)

Extract.

Das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin empfängt hierbei abſchriftlich eine, von der N. N. wegen der verfügten Subhaſtation ihres Gutes N. unter dem 18. v. M. eingereichte Vorſtellung, mit dem Eröffnen, daß der von dem Collegio, nach dem Inhalte der von der Bittſtellerin beigebrachten Reſolution vom 9. v. M. angenommene Grundſatz, daß auf einen Grundbeſitzer, für welchen titulus possessionis in dem Hypothekenbuche nicht berichtigt iſt, die Verordnung vom 20. Juni d. J. nicht bezogen werden könne, nicht durchgängig richtig iſt. Inſoweit, als ein ſolcher Grundbeſitzer von der erwähnten Verordnung nur gegen die auf das Grundſtück eingetragenen Gläubiger Gebrauch machen will, und dabei nur die Verbindlichkeiten zur Sprache kommen, welche derſelbe vermöge des Beſitzes des Grundſtücks zu erfüllen hat, iſt kein Grund vorhanden, weshalb nicht hierbei die Verordnung vom 20. Juni d. J. Anwendung finden ſollte.

Das Intereſſe, welches ein ſolcher Grundbeſitzer, wenn er ein Eigenthum an dem Grundſtücke hat, dabei nachweiſen kann, daß er im Beſitze erhalten werde, legitimirt ihn hinreichend, die Rechte und Verbindlichkeiten des Grundſtücks, mit Rückſicht auf die angeführte Verordnung zu vertreten, und eine Dispoſition, zu welcher ihn nur der eingetragene Beſitztitel berechtigt, hat er, bei der Provocation auf das Moratorium gegen eingetragene Gläubiger in der Regel nicht nöthig. So lange alſo nicht in einzelnen Fällen ein beſonderer Anſtand ſich ergiebt, daß für den Provocanten der Beſitztitel nicht berichtiget iſt, muß derſelbe gegen die eingetragenen Gläubiger mit der Provocation allerdings zugelaſſen werden.

Berlin, den 8. Oct. 1811. (v. K. J. Bd. 1. S. 234.)

Digitized by Google

Extract.

Dem Königlichen Ober=Landesgerichte zu Stettin wird auf den, durch die in der Beſchwerde=Sache der N. N. wegen Subhaſtation ihres Gutes N. ergangenen Verfügung vom 8. October d. J. veranlaßten Bericht hiermit zum Beſcheid ertheilt, daß, ſoviel den erſten Punkt betrifft, in der gedachten Verfügung keinesweges geſagt iſt, daß zu dem Moratorio ein Natural=Beſitzer zuzulaſſen ſei, von welchem es zweifelhaft iſt, ob er das Grundſtück, in deſſen Natural=Beſitze er ſich befindet, als Eigenthümer beſitze, und daß die Gläubiger durch den Naturalbeſitzer an der Verfolgung ihrer Rechte gegen den Civilbeſitzer ſollen abgehalten werden können. Vielmehr iſt das Collegium nur darauf aufmerkſam gemacht worden, daß ein Grundbeſitzer deshalb, weil der Beſitztitel für ihn nicht berichtiget iſt, in Rückſicht der Verpflichtung, welche er als Beſitzer des Grundſtücks zu erfüllen hat, in der Regel von der Provocation auf das Moratorium nicht ausgeſchloſſen werden könne. Dieſemnach ſtehen alſo die von dem Königl. Ober=Landesgerichte in dem erwähnten Berichte aufgeſtellten Bedenken dem Inhalte der Eingangs gedachten Verfügung auch gar nicht entgegen.

Berlin, den 26. Nov. 1811. (v. K. J. Bd. 1. S. 235.)

I. 47. §. 7. Zuläſſigkeit eines zweiten Special=Moratorien=Geſuchs.

Die von dem Königl. Kammergericht in dem, auf die Beſchwerde des Buchhändlers N. N., wegen Zurückweiſung ſeines zweiten Special=Moratorien=Geſuchs, unter dem 18. d. M. erſtatteten Berichte zu Unterſtützung der dem Supplicanten am 14. October ertheilten Reſolution zuſammengeſtellten Gründe, können den Juſtiz=Miniſter nicht veranlaſſen, die Anweiſung vom 3. d. M. zur Einleitung des rechtlichen Verfahrens über die wiederholte Provocation des Buchhändlers N. N., auf das Special=Moratorium zurückzunehmen. Es hat vielmehr bei dieſer Verfügung das Verbleiben. Dabei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß durch die Verſtattung des rechtlichen Gehörs über eine zweite Provocation auf das Moratorium in einer ſpeciellen Sache nicht feſtgeſetzt iſt, daß ein ſolcher Provocant zum Moratorio verſtattet werden müſſe, ſondern nur, daß über die Zuläſſigkeit eines ſolchen zweiten Moratoriengeſuchs verhandelt, und durch Erkenntniß in den zuläſſigen Inſtanzen, nach Beſchaffenheit des Falles entſchieden werden ſolle. Dieſes iſt begründet dadurch, daß keine ausdrückliche Beſtimmung darüber vorhanden iſt, daß ein Schuldner, der einmal zum Moratorio verſtattet worden, daſſelbe nicht noch einmal ſollte nachſuchen können, und daß die jetzigen Zeitumſtände, die verſchiedenen, ſeit mehreren Jahren über Moratorien ergangenen Beſtimmungen, ſo wie der auf

verſchiedene Weiſe gehemmte Geldverkehr, eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung bedenklich und ſchwierig machen, und mehr auf die Beſchaffenheit der einzelnen Fälle Rückſicht zu nehmen iſt. Dem Königl. Kammergericht bleibt dagegen ſeine Beurtheilung bei Abfaſſung des Erkenntniſſes unbeſchränkt. In Anſehung der Siſtirung der Execution während der Inſtruction über ein Special-Moratorium, ſind die deshalb zu treffenden Verfügungen ſchon unterm 10. December v. J. zum Theil dem Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt, und dieſes Ermeſſen muß noch mehr in einem Falle, wie der vorliegende iſt, eintreten.

Es kann auf den Antrag des Gläubigers, nach Beſchaffenheit des Falles, die Execution ſo weit verfügt werden, daß der Gläubiger das jetzt allenfalls vorhandene Object ſeiner Befriedigung nicht verliere, für den Fall, daß das Moratorium durch das Erkenntniß zurückgewieſen werden ſollte.

Hiernach bleibt dem Königlichen Kammergericht die weitere Verfügung überlaſſen.

Berlin, den 21. Nov. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 275.)

I. 47. §. 7. Unzuläſſigkeit des Moratorii gegen die Landſchaft.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau wird auf deſſen Bericht vom 20. November v. J. zur Reſolution ertheilt, daß die Provocation der von N. N.ſchen Vormundſchaft auf das Moratorium gegen die Landſchaft, um ſo weniger zum rechtlichen Verfahren einzuleiten, da es der landſchaftlichen Verfaſſung gemäß, daß Pfandbriefe nur inſoweit, als dafür eine vorſchriftsmäßige Hypothek vorhanden iſt, bewilligt werden können, und daß alſo Pfandbriefe, bei welchen dieſe Hypothek fehlt, eingelöſet, und dadurch die bei dem Courſiren ſolcher, mit unzulänglicher Hypothek verſehenen Pfandbriefe unvermeidliche, dem öffentlichen Glauben höchſt nachtheilige Täuſchungen verhütet werden müſſen. Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher die Vormundſchaft, da die N. N.ſchen Güter bei der Reviſion der früheren landſchaftlichen Taxe im Werthe herabgeſetzt, und 1900 Thlr. von den eingetragenen Pfandbriefen deshalb gekündiget werden müſſen, mit ihrem, in die innere landſchaftliche Verfaſſung eingreifenden Geſuche abzuweiſen.

Berlin, den 26. Jan. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 50.)

I. 47. §§. 9. 11. Anh. §. 506. Zuläſſigkeit der Provocation auf Special-Moratorium nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache.

Die sub lege remissionis beiliegende Beſchwerde des N. über die per decretum zurückgewieſene Provocation auf das Moratorium, verdient Berückſichtigung, da, wie es ſcheint, dieſelbe nur aus dem Grunde für unzuläſſig angenommen

Digitized by Google

worden, daß ein Special=Moratorium nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache nicht mehr angebracht werden könne, dabei die Zulaſſung zum Moratorio und die Wirkung deſſelben nicht gehörig von einander unterſchieden, und auch in Anſehung der Wirkung des Moratorii nicht von richtigen Grundſätzen ausgegangen worden. Denn

1) es iſt in dem §. 9. Tit. 47. Th. I. der A. G. O. die Zulaſſung zum Special-Moratorio nicht unbedingt nach rechtskräftig entſchiedener Hauptſache unterſagt, und es führt der N. wenigſtens jetzt Umſtände an, die nach den Beſtimmungen des §. 9., mit Rückſicht auf die jetzigen ſchwankenden Zeitverhältniſſe wohl beachtet werden müſſen.

2. Die Beſtimmung des bemerkten §. 9., daß es zur Zulaſſung des Moratorii eines beſondern Nachweiſes eingetretener Umſtände, welche zur Berufung nöthigten, bedürfe, war durch die Verordnung vom 24. Nov. 1807 ſuspendirt, es hat alſo auch Supplicant durch die während der Dauer dieſer Verordnung ergangene rechtskräftige Entſcheidung über ſeine Schuld an die Gräfin von N—. das Recht, auf das Special=Moratorium zu provociren, nicht verloren, er konnte nach dieſer Verordnung damit zurückhalten, bis zu dem Zeitpunkte, den er dazu für den ſchicklichſten hielt; die Ungewißheit und die Erwartung über die Beſtimmungen, die mit dem Ablauf der Verordnung eintreten würden, die ſehr allgemein war, entſchuldigen, daß Supplicant, nicht während der Dauer der Verordnung vom 24. Nov. 1807 von dem Rechte noch Gebrauch machte, auf das Moratorium zu provociren, und es iſt dieſes bei Angabe und Beſcheinigung der Umſtände, die ihn bald nach dem Eintritte der neuen Verordnung vom 20. Juni zur Provocation nöthigten und berechtigten, vorzüglich zu berückſichtigen.

3. Es kann der Supplicant als Grundbeſitzer nach der Beſtimmung des §. 9. der Verordnung vom 20. Juni 1811, nach ſeiner Wahl auf das Special= oder General=Moratorium provociren, und es iſt hiernach anzunehmen, daß Grundbeſitzer in Fällen, in welchen das Moratorium zuläſſig iſt, ſtatt deſſelben von dem Special=Moratorio Gebrauch machen können, da nur durch dieſe Auslegung der Beſtimmung des §. 9. von Wirkung iſt. Ueberdies kann nach den weitern Feſtſetzungen in dieſem §., der Grundbeſitzer gegen jeden einzelnen Gläubiger auf das General=Moratorium provociren. Es kann alſo, wem das Bedenken des Königl. Ober=Landesgerichts nicht ſchon durch das oben geſagte beſeitiget wäre, nur darauf ankommen, daß die Provocation den Supplicanten als General=Moratorium behandelt werde.

4. Wenn auch die Einleitung des Verfahrens über ein ſubſtantiirtes Special=Moratorien=Geſuch, die Siſtirung der Execution nicht zur Folge hätte, ſo würde doch in jedem Falle

Digitized by Google

die Siſtirung Statt haben müſſen, wenn der Schuldner durch Erkenntniß zum Moratorio verſtattet wird. Die Provocation auf daſſelbe, die erſt während der Execution angebracht wird, kann alſo beſonders, bei einer zur Execution eingeleiteten Subhaſtation, die von langer Dauer iſt, für den Schuldner wohl einen Zweck haben, und es kann wegen der angeblich nicht zuläſſigen Siſtirung der Execution, die Provocation ſelbſt nicht zurückgewieſen werden.

5. Da nach dem §. 9. der Verordnung vom 20. Juni dem Schuldner die Wahl gelaſſen iſt, auf das Special- oder General-Moratorium zu provociren, und bei den in den folgenden §§. feſtgeſetzten rechtlichen Folgen kein Unterſchied gemacht wird zwiſchen General- und Special-Moratorium, ſo muß die Beſtimmung des §. 10., welche zu der beabſichtigten Erleichterung der Grundbeſitzer gereicht, auch auf das Special-Moratorium bezogen werden.

6. Es iſt aber auch nach den Beſtimmungen der A. G. O. anzunehmen, daß in der Regel ein ſubſtantiirtes und noch zuläſſiges Special-Moratorium die Siſtirung der Execution zur Folge hat, wie das Königl. Ober-Landesgericht aus dem abſchriftlich beiliegenden, am 12. März 1807 an das Kammergericht ergangenen Reſcript erſehen wird. Nur wenn durch die gänzliche Siſtirung der Execution der Gläubiger ſehr gefährdet werden ſollte, beſonders wenn durch die vorher verfügte Execution ſchon ein Object der Befriedigung ausgemittelt war, und dieſes durch die Verhandlungen über das Moratorium verloren gehen könnte, bleibt es dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, die Siſtirung der Execution zur Sicherung des Gläubigers in einzelnen Fällen zu modificiren.

Mit dieſen Rückſichten hat alſo das Königl. Ober-Landesgericht auf das Moratorien-Geſuch des N. weitere Verfügung zu treffen, und vorläufig wenigſtens die Adjudication des ſubhaſtirten Hauſes des Supplicanten zu ſiſtiren. Auch hat daſſelbe Abſchriften ſeiner Verfügungen einzuſenden.

Berlin, den 29. Febr. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 38.)

I. 47. §. 11. Anh. §. 306. u. §. 89. Execution während des Moratorien-Verfahrens.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen wird aus der abſchriftlich beikommenden Vorſtellung des Juſtiz-Commiſſarii N. N. vom 26. v. M. zu erſehen gegeben, welche Beſchwerde derſelbe wegen der, in Sachen ſeines Mandanten, des N. N. wider den von N. N., verweigerten Execution, gegen das Collegium angebracht hat. Bei Anwendung der Vorſchrift der A. G. O., auf welche dieſe Beſchwerde ſich gründet, muß zwar allerdings berückſichtigt werden, daß es nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſein kann, Verfügungen an-

Digitized by Google

zuordnen, wodurch dem Schuldner unwiederbringlich das entzogen wird, worüber ihm noch rechtliches Gehör zukommen ſoll, und es iſt daher ſchon in einigen zur Erörterung vorgekommenen Fällen angenommen worden, daß die nähere, im §. 89. Tit. 47. Th. I. enthaltene Modification dieſer Vorſchrift auch bei dem Special-Moratorio Anwendung finden müſſe. Es darf aber dieſe Berückſichtigung nicht ſo weit ausgedehnt werden, daß dadurch die rechtliche Wirkung der Vorſchrift des §. 29. l. c. ganz aufgehoben wird, und inſoweit alſo durch Verfügung der Execution nicht unwiederbringlich die Wirkung des dem Schuldner nachgelaſſenen Gehörs entzogen wird, muß dieſelbe verfügt werden. Wenn die Execution bis zur Verſteigerung des ausgepfändeten Mobiliars, oder bis zur Adjudication eines ſubhaſtirten Grundſtücks fortgeſetzt wird, oder der Schuldner durch Verfügung der Execution veranlaßt werden ſollte, die Schuld einſtweilen ad depositum einzuzahlen, ſo wird die Wirkung der dem Schuldner nachgelaſſenen Appellation noch nicht unwiederbringlich entzogen, und es tritt alſo die Vorausſetzung des Königl. Ober-Landesgerichts in dem vorliegenden Falle noch nicht ein, daß durch Verfügung der Execution die eingewandte Appellation ohne alle rechtliche Wirkung ſein werde. Daß dieſelbe beſchränkt wird, darf bei der vorliegenden beſtimmten Vorſchrift die Erfüllung des Antrages des Juſtiz-Commiſſarii N. N. nicht verhindern, und es iſt daher demſelben zu deferiren.

Berlin, den 10. Juli 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 52.)

I. 47. §§. 12. 18. Abweiſung des Moratorien-Geſuchs wegen mangelnder Sicherheit.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht erhält in der Beilage die Original-Vorſtellung des Gaſtwirths N. zu Meſeritz vom 12. Auguſt mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter mit den Grundſätzen, aus welchen die den Provocanten abweiſenden Reſolutionen ausgegangen ſind, nicht allenthalben einverſtanden ſein kann. Zwar iſt es ein offenbarer Irrthum des Bittſtellers, wenn er auf die Beſtimmung des Edicts vom 20. Juni 1811 zurückgehen will, da ſolches durch den §. 1. der Verordnung vom 13. Juni 1816 längſt aufgehoben und daher unbeſtritten iſt, daß ſeine Provocation lediglich nach den Vorſchriften der A. G. O. geprüft und beurtheilt werden muß, allein auch nach dieſen iſt eine Provocation auf das Moratorium begründet, wenn der Kläger überhaupt hinlängliches Vermögen nachweiſet, den Aufforderungen ſeiner Gläubiger Genüge leiſten zu können.

A. G. O. Th. I. Tit. 47. §. 3. ad 1.

Zwar iſt kein Gläubiger verpflichtet, ſich wider ſeinen Willen eine ſchlechtere Sicherheit in Grundſtücken aufdringen zu laſſen, als §. 17. l. c. vorgeſchrieben iſt, allein es hängt die-

ſes von ſeiner Erklärung ab, und es kann allerdings nach §. 18. l. c. Fälle geben, wo er ſich auch die Annahme eines für ihn ungünſtigeren Maaßſtabes gefallen laſſen muß. Daher kann kein Richter aus jenem §. einen Grund hernehmen, den Provocanten von Amts wegen abzuweiſen, ohne die Gläubiger gehört zu haben. In Hinſicht der Privat-Activorum iſt es im §. 20. l. c. noch deutlicher disponirt, daß es von der Erklärung der Gläubiger abhängt, ob ſie ſich ſolche als Sicherheit anweiſen laſſen wollen oder nicht.

Inſofern nun gegen dieſe Grundſätze der Provocant mit dem rechtlichen Gehör per decretum abgewieſen worden iſt, beſchwert er ſich mit allem Grunde, und erhält daher das Königl. Ober-Appellations-Gericht die Auflage, das Landgericht zu Meſeritz mit dem Inhalt dieſes Reſcripts bekannt zu machen, und es zu einer anderweitigen nochmaligen Prüfung der Provocation und eventualiter zur Vorladung der Gläubiger und weitern rechtlichen Verfahren anzuweiſen.

Berlin, den 20. Aug. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 28.)

I. 47. §. 16. ff. Beweis des Werths eines Guts beim Moratorien-Geſuch.

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt hierbei originaliter die, von dem Grafen von N. N. auf N. N. unterm 3. v. M. eingereichte Vorſtellung nebſt Anlagen, mit dem Eröffnen, daß die Beſchwerde über das Verfahren des Collegii bei Ermittelung des Werths der N. Nſchen Güter nicht ohne Grund geführt zu werden ſcheint. Denn wenn es gleich unrichtig iſt, daß das Edict vom 20. Juni 1811 in irgend einer Dispoſition noch fortdauere, da es vielmehr durch die Verordnung vom 13. Juni c. §. 1. ausdrücklich aufgehoben worden, wodurch ſich der §. 310. des Anhanges zur Proceß-Ordnung von ſelbſt erledigt, ſo kann doch aus der Beſtimmung des §. 10. No. 2. der letztgedachten Verordnung, daß bei der Werths-Ermittelung der Grundſtücke diejenige gewählt werden ſolle, welche den geringſten Zeit-Aufwand verurſacht, noch nicht gefolgert werden, daß dem Debitor gar nicht freiſtehe, durch ſeine Wirthſchafts-Rechnungen einen höheren Werth ſeines Guts nachzuweiſen, als es nach dem Kaufpreiſe hat. Die Verordnung ſchweigt hierüber, und es muß daher auf die Vorſchrift der G. O. Tit. 47. §. 16. zurückgegangen werden, wo jenes Recht des Debitors ausdrücklich anerkannt wird, obgleich es ſchon in der Natur der Sache liegt.

Die zweite Beſchwerde über die Edition des Inventarii ſcheint auch begründet, wenn ſie wirklich nur ex officio veranlaßt iſt, da die G. O. l. c. §. 14. und die Verordnung vom 13. Juni c. §. 10. No. 9. den Antrag des Creditors vorausſetzt. Das Collegium hat daher die Sache in noch

Digitized by Google

malige Erwägung zu ziehen, und zur Abhelfung der Beſchwerden nach dieſen Anſichten das Erforderliche zu verfügen, oder wenn Gründe für das Gegentheil vorhanden ſein ſollten, darüber unter Zurückreichung der Communicatorum zu berichten.

Berlin, den 10. Decbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 265.)

I. 47. §. 99. Wirkung des General-Moratoriums gegen einen Terminal-Zahlungs-Vergleich.

Die N. N. zu N. N. beſchwert ſich in der nebſt Beilagen originaliter beikommenden Vorſtellung vom 8. d. M. über die Verfügung des Königl. Ober-Appellationsgerichts an das Landgericht zu R. N. vom 4. Septbr. c. in Sachen des N. N. wider ſie. Der Juſtiz-Miniſter trägt auch Bedenken, der in jener Verfügung ausgeſprochenen Meinung des Collegii beizutreten. Denn der Tit. 47. §. 99. der Proceß-Ordnung ſpricht von einem ſolchen Gläubiger, gegen welchen der Gemeinſchuldner einen Special-Indult erhalten hat. In dem vorliegenden Falle hat zwar die Supplicantin einen ſolchen Indult nachgeſucht, allein demſelben entſagt, nachdem ſie ſich mit dem N. N. auf Terminal-Zahlungen geeinigt. Gegen die Wirkung ſolcher Vergleiche auf Terminal-Zahlungen findet aber ein General-Moratorium allerdings Statt, und die Entſagung deſſelben in dem qu. Vergleiche iſt der Supplicantin nach §. 100. l. c. nicht nachtheilig. Der Fall des §. 99. tritt alſo nicht ein, und die Beſchwerde erſcheint gegründet. Sobald daher die Sache ſich vorgetragener Maßen verhält, iſt die Execution aufzuheben, und die Frage, ob der N. N. ſich dem General-Moratorio unterwerfen müſſe, der Inſtruction und Entſcheidung des gewöhnlichen Richters zu überlaſſen.

Berlin, den 18. Octbr. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 279.)

I. 48. §. 2.

Reſcript vom 25. Januar 1822,

wegen Juſtification des Perſonal-Arreſts bei der Execution.

ad Tit. 24. §. 142.

I. 48. §. 29.

Reſcript vom 2. April 1827,

über das Reviſions-Forum in Proceſſen über Vermögens-Abtretung,

ad Tit. 15. §. 3.

I. 50. §. 4. Concurs-Eröffnung wegen angebrachter Intervention.

Auf Ihre, Namens des Königl. Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen, wegen verweigerter Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Bergfactors N.

Digitized by Google

N. und des Controlleurs N. N., unter dem 12. d. M. eingereichte Beſchwerde, wird Ihnen bei Zurückgabe der Original-Anlagen zum Beſcheid ertheilt, daß dem Antrage nicht Statt gegeben werden kann, indem ſich der Juſtiz-Miniſter mit der Anſicht des Ober-Landesgerichts um ſo mehr einverſtanden erklärt, als nicht nur die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 75. für den eintretenden Fall einer Intervention, bei Verfolgung der Execution, ausreichende Vorſchriften enthält, ſondern auch der außerdem in Ihrer Vorſtellung angedeutete Endzweck, nach Maaßgabe der A. G. O. Th. I. Tit. 22. §. 29. No. 4., ohne formelle Concurs-Eröffnung zu erreichen ſteht.

Berlin, den 28. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 276.)

I. 50. §. 5. Concurs-Eröffnung über das Vermögen eines Officiers.

Des Königs Majeſtät haben über die Frage,

ob nach den beſtehenden Geſetzen die Concurs-Eröffnung über das Vermögen eines Officiers zuläſſig ſei, der nichts weiter als ſein Gehalt beſitzt?

das Gutachten des Königl. Staats-Miniſteriums zu erfordern und dabei zu befehlen geruhet, daß, bis zur künftigen Allerhöchſten Entſcheidung in der Sache, kein Antrag auf Concurs-Eröffnung gegen einen im Dienſt ſtehenden Officier, der außer ſeinem Gehalte kein der Beſchlagnahme geſetzlich zu unterwerfendes Vermögen beſitzt, zugelaſſen, vielmehr nur im Sinne der Verordnung vom 28. Februar 1806 gegen ihn verfahren werden ſoll. Dieſes wird dem Königl. ꝛc. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. April 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 261.)

I. 50. §. 5. Ueber einen Officier, welcher nichts als ſein Gehalt beſitzt, kann die Concurs-Eröffnung unterbleiben.

Auf den von dem Königlichen Staats-Miniſterium über die Frage:

ob nach den beſtehenden Geſetzen die Concurs-Eröffnung über das Vermögen eines Officiers zuläſſig ſei, der nichts weiter als ſein Gehalt beſitzt?

erſtatteten, gutachtlichen Bericht, haben des Königs Majeſtät durch die an die Miniſterien des Krieges und der Juſtiz erlaſſene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 25. October d. J. zu beſtimmen geruht:

daß es bis zur erfolgten Reviſion der Concurs-Ordnung bei der bisherigen Obſervanz, nach welcher über das Vermögen eines im Dienſt ſtehenden Officiers, der außer ſeinem Solde ein anderweitiges, der Beſchlagnahme unterworfenes Eigenthum nicht beſitzt, der Concurs nicht verhängt worden iſt, verbleiben ſolle.

Digitized by Google

Dieſes wird dem Königl. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 22. April d. J. zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Nov. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 392.)

I. 50. §. 5. Anwendung des Geſetzes vom 16. Mai 1825 auf das abgekürzte Concurs-Verfahren.

Der Juſtiz-Commiſſarius N. N. hat ſich darüber beſchwert, daß das Königliche Ober-Landesgericht in der Secretair N. Nſchen Concursſache die Anwendung des Geſetzes vom 16. Mai v. J. auf das, die Stelle des Concurſes vertretende abgekürzte Credit-Verfahren, verweigere. Mit der von dem Collegio in der Verfügung vom 6. v. M. ausgeſprochenen Anſicht kann der Juſtiz-Miniſter ſich jedoch nicht einverſtanden erklären. Das Geſetz vom 16. Mai v. J. beabſichtiget die Beſchleunigung der Credit-Proceſſe, und wenn es auch ausdrücklich nur der Concurs- und Liquidations-Proceſſe erwähnt, ſo leidet es doch kein Bedenken, daſſelbe auch bei dem, nach den Vorſchriften des §. 5. Tit. 50. Th. I. der A. G. O., und §§. 315 — 316. des Anhangs zur G. O., zu bearbeitenden Credit-Verfahren zur Anwendung zu bringen, da dies Verfahren in Hinſicht der Feſtſtellung der Paſſiv-Maſſe unter den bekannten Gläubigern, nachdem deren Vorladung sub poena praeclusi für zuläſſig erachtet worden, ganz dem Verfahren im förmlichen Concurſe gleichgeſtellt iſt, und der Grund und Zweck des Geſetzes vom 16. Mai pr. die Anwendung deſſelben auf das abgekürzte Credit-Verfahren gleichfalls rechtfertiget.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher nach den Anträgen des N. N. zu verfügen.

Berlin, den 13. Febr. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 81.)

I. 50. §. 8. Anh. §. 317. Zeitpunkt zur Beſtellung eines Curators der Maſſe.

Der von dem Königl. Kammergerichte, über die Beſchwerde der verwittweten Obriſtin v. N. N., geb. v. N. N., wegen der Concurs-Eröffnung über den Nachlaß ihres verſtorbenen Ehemannes, auf das Reſcript vom 9. März c. unter dem 4. d. M. erſtattete Bericht iſt eingegangen.

Ungeachtet das Königl. Kammergericht das Reſcript vom 30. Juni 1800, aus welchem der Zuſatz im §. 317. des Anhanges zur A. G. O. genommen, und worauf daſſelbe in der obangezogenen Verfügung vom 9. v. M. zurückgewieſen iſt, als die Grundlage ſeiner Verfügungen anſiehet, ſo gehet daſſelbe doch darin zu weit, wenn es ſchon jetzt der Maſſe einen Curator beſtellt hat, und durch dieſen die Conſtitution der Maſſe beſorgen laſſen, demnächſt aber die Vorladung der ſämmtlichen Gläubiger bewirken will.

Der §. 317. ſpricht von keiner ſofortigen Beſtellung des Curatoris massae, ſondern von der ſofortigen Vorladung der noch unbefriedigten Creditoren, und von der Realiſirung und Vertheilung der Maſſe mit ihrer Zuziehung. Es kann zwar der Fall eintreten, daß dieſe Creditoren auf Beſtellung eines Curatoris massae antragen werden, allein dieſer Antrag iſt doch immer erſt abzuwarten, und bis dahin bei dem ſtrenge ſtehen zu bleiben, was das Geſetz befiehlt.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht mit der Vorladung der unbefriedigten Creditoren zu verfahren, welche die Wittwe nach Anleitung des Inventarii angeben muß, und von deren Anträgen das fernere zu erwarten, die verfügte Curatel aber für jetzt auf ſich beruhen zu laſſen.

Berlin, den 20. April 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 185.)

I. 50. §. 68. Rechtliches Verhältniß des Concurs-Curators zum Gerichte.

Das Königl. Stadtgericht hat in dem Berichte vom 20. v. M. meine Beſtimmung darüber nachgeſucht:

ob, der Anweiſung des Kammergerichts zufolge, die von den Kammergerichts-Referendarius N. N. offerirten, in dem Nachlaſſe ſeines verſtorbenen Vaters des Juſtiz-Commiſſions-Raths N. N. vorgefundenen Manual-Acten, welche die von ihm geführten Concurs-Curatelen betreffen, zur Verwahrung anzunehmen, und

die durch die abſchläglichen Verfügungen entſtandenen a Conto der N. Nſchen Erben angeſetzten Koſten niederzuſchlagen ſind?

Hierauf wird dem Königl. Stadtgerichte Folgendes eröffnet:

Die §§. 67. und 68., 76. und 77., 78. — 85., §§. 95. und 560. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. geben ſattſam zu erkennen, daß der Curator und Contradictor die Rechte und Pflichten zu ſeinen Verrichtungen nicht bloß in Gefolge eines Auftrags der Concurs-Gläubiger überkommt, ſondern als ein Amt, nach vorheriger Verpflichtung mittelſt Handſchlag an Eidesſtatt durch eine Beſtallung des Gerichts, daß er ferner zu dem Gerichte nicht in dem bloßen Verhältniſſe anderer Mandatarien, welche bei demſelben Proceſſe führen, oder ſonſt Rechtsgeſchäfte betreiben, ſtehet, ſondern in einem weit abhängigern, und mehr der Controlle des Gerichts unterworfenen ſich befindet. Aus dieſem Grunde kann das rechtliche Verhältniß eines Courators und Contradictors nicht bloß nach dem eines Mandatars beurtheilt werden; insbeſondere liegt es in der Eigenthümlichkeit des erſtern, daß er nach Beendigung ſeines Amts, welches nach dem §. 560. mit dem Diſtributions-Urtel aufhört, berechtigt iſt, alle Scripturen, Bü-

cher und Manual-Acten, die er lediglich Behufs ſeiner Amtsverrichtungen erhalten, oder conſcribirt hat, an diejenige Behörde zur weitern Verfügung zu übergeben, von welcher ihm das ertheilte Amt übertragen worden iſt.

Es muß daher bei der Verfügung des Kammergerichts vom 22. Dec. pr. verbleiben.

Berlin, den 12. März 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 63.)

I. 50. §§. 75. und 235. Der Curator braucht zum Klagen bei andern Gerichten keine beſondere Autoriſation.

A.

Bei Rückſendung der Acten, in Sachen des N. Nſchen Curatoris, Juſtiz-Commiſſarius N. N., wider den Schneidermeiſter N. N. wird dem Königl. Stadtgerichte hieſiger Reſidenz auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß die Frage:

> ob die Curatoren in Concurſen und erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſen, zur Anſtellung von Klagen bei andern Gerichtshöfen, außer ihrem Curatorio, noch einer beſondern Autoriſation zur Anſtellung der Klage, von Seiten der Gerichte bedürfen, von welchen ſie zu Curatoren beſtellt worden?

in reifliche Erwägung gezogen, das Kammergericht ſich aber dafür entſchieden hat, wie es einer ſolchen Autoriſation zur Legitimation der gedachten Curatoren bei der ſehr beſtimmten Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 75. nicht bedürfe. Die §§. 77. und 235. a. a. O., auf welche das Königl. Stadtgericht ſeine gegentheilige Meinung ſtützt, enthalten bloße Anweiſungen zur Direction der Curatoren, in Fällen, wo dieſe zu ihrer eigenen Deckung Anweiſung des vorgeſetzten Collegii darüber bedürfen, ob ſie mit Anſtellung der Klage vorſchreiten ſollen oder nicht, dieſe Anweiſungen ſollen aber keinesweges zu ihrer Legitimation bei fremden Gerichten dienen. Haben ferner gleich dieſe Curatoren im Allgemeinen alle die Pflichten, welche den, den Minderjährigen, Abweſenden, Blödſinnigen ꝛc. beſtellten Vormündern obliegen, und bedürfen gleich die Letzteren jedesmal zur Anſtellung von Klagen ein Decretum ad agendum, ſo leidet dies letztere doch bei Concurs-Curatoren eine Ausnahme, weil bei Conſtituirung der Paſſiv-Maſſe ihr Geſchäft ganz von dem der Vormünder abweicht.

Dieſe haben die Pflicht für Conſervation der Maſſen, ſo wie ſie ſelbige bei Einleitung der Curatel finden, zu ſorgen. Sie ſollen alles möglichſt in statu quo laſſen, und alſo auch die Activa nicht anders, als nur ausnahmsweiſe einziehen, wo Unſicherheit Gefahr drohet, oder wo das Bedürfniß der Pflegebefohlenen die Verſilberung der Forderungen

nothwendig macht. In Concurſen und erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſen haben dagegen die Curatoren gerade die entgegen geſetzten Verrichtungen, die Maſſe ſoll ſobald als möglich ins Geld geſetzt werden, damit die Creditoren Befriedigung erhalten. Die Curatoren haben daher ein für allemal ſchon vom Geſetze die allgemeine Anweiſung, §. 73. No. b. §. 74., die ausſtehenden Forderungen in Güte, oder im Wege des Proceſſes einzuziehen. Sie dürfen kein Activa ſtehen laſſen, und es gehört ſonach ſchon unmittelbar zu ihrer ſtillſchweigend im Curatorio enthaltenen Amtspflichten, die Schuldner der Maſſe, wo ſelbige nicht in Güte zahlen wollen, oder wo die Creditoren unter Autoriſation des Gerichts nicht wegen offenbarer Inexigibität von der gerichtlichen Klage abſtehen, bei ihrem Foro in gerichtlichen Anſpruch zu nehmen, und es würde da, wo das Geſetz ihnen ſchon generaliter die Einklagung zur Pflicht macht, etwas überflüſſiges ſein, und unnöthige Koſten verurſachen, wenn ſie noch für jeden einzelnen Fall mit beſonderen Ausfertigungen von Autoriſationen zur Anſtellung der Klage verſehen werden ſollten.

Sie entgehen dadurch auch der Controlle der den Concurs leitenden Gerichte nicht, da letztere nach Anleitung des Inventarii Rechenſchaft über die Einziehung jeder einzelnen Poſt verlangen müſſen, und Zahlungen, die etwa unmittelbar an ſie geleiſtet werden, für nicht geſchehen zu achten ſind. Hat das Kammergericht bisher in einzelnen Fällen wohl die Curatoren mit beſonderen Autoriſationen zur Klage verſehen, ſo iſt dies meiſt auf den beſonderen Antrag der Curatoren geſchehen, welche dadurch Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten, die ſie beim fremden Gerichte beſorgten, vorbeugen wollten, die abſolute geſetzliche Nothwendigkeit dazu kann aber nicht anerkannt werden. Das Königl. Stadtgericht hat daher in dem vorliegenden Falle von dem dieſerhalb an den Juſtiz-Commiſſarius N. N. gerichteten Anverlangen abzuſtehen, und ein Gleiches in Rückſicht bei Concurs-Curatoren in Zukunft zu beobachten.

Berlin, den 13. Mai 1824.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Woldermann.

An ein Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

B.

Die unzweideutige Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 75. iſt vollkommen ausreichend, um die, zufolge Berichts des Königl. Stadtgerichts vom 29. v. M. und deſſen Anlage, von dem Kammergerichte angenommene Meinung:

daß es zur Anſtellung der Klage des N. Nſchen Cura-

Digitized by Google

tors, Juſtiz-Commiſſarius N. N. wider den Schuldner der Maſſe, Schneidermeiſter N. N, der Einreichung einer beſonderen Autoriſation nicht bedürfe,

zu rechtfertigen. Durch die Dispoſition der von dem Stadtgerichte allegirten §§. 234. und 235. l. a. iſt obige Vorſchrift nicht modificirt, indem jene Geſetzſtelle nur über das Verhältniß des Concurs-Curators zu dem den Concurs dirigirenden Gerichte ſich ausſpricht, woraus zwar für denſelben eine Verantwortlichkeit in dem speciellen Falle entſpringen, keinesweges aber für diejenigen Gerichte, woſelbſt der Curator Klagen gegen die Schuldner der Maſſe anſtellt, die Befugniß entſtehen kann, eine Ausweiſung von ihm zu verlangen, hinſichtlich deren er nicht nur im Allgemeinen die Vermuthung für ſich hat, ſondern zu deren Erledigung auch die G. O. §. 235. nicht einmal die Ausfertigung einer förmlichen Autoriſation erfordert.

Das Königl. Stadtgericht hat ſich daher nach der von dem Kammergerichte erhaltenen Anweiſung in dieſem ſo wie in allen künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 16. Juli 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 132)

I. 50. §. 76.

Reſcr. vom 4. Mai 1828.

über die Befugniß des Curators, ohne Autoriſation einen Eid zu referiren.

zu Tit. 10. §. 292.

I. 50. §. 85. ff. Honorar des Curator massae.

Der Land-Syndicus und Juſtiz-Commiſſarius N. N. hat ſich über die von dem Königl. Ober-Landesgericht erlaſſenen, ſein Honorar in dem erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſe des von Nſchen Nachlaſſes betreffenden, Verfügungen vom 15. Juni und 9. Juli d. J. beſchwert. Dieſe Beſchwerde findet der Juſtiz-Miniſter auch gegründet. Nach Vorſchrift der Allg. Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 85. bedürfen die Mandatarien der Gläubiger in Concurſen ꝛc. nur in den Fällen zu ihren Erklärungen beſondere Vollmachten, wenn überhaupt die Geſetze zu einer gewiſſen Handlung eine darauf ausdrücklich gerichtete Special-Vollmacht erfordern, oder wenn von klaren Vorſchriften der Concurs-Ordnung abgewichen werden ſoll, die Ausſetzung eines verhältnißmäßigen Honorarii für den Curator massae iſt aber der Vorſchrift der Concurs-Ordnung §. 92. ganz angemeſſen, und in dem 13. Titel des A. L. R. §. 99. ꝛc. nicht zu denjenigen Handlungen gerechnet, zu welchen die Production einer Special-Vollmacht erforderlich iſt. In der Sache ſelbſt können auch die Gläubiger durch etwanige Nachgiebigkeit der Mandatarien nicht gefährdet wer-

Digitized by Google

den, da die Ausſetzung des Honorars unter der Mitwirkung des Gerichts geſchicht, und hierdurch jedem Uebermaaße vorgebeugt werden kann und muß. Das Königl. Ober-Landesgericht wird alſo hierdurch veranlaßt, von der Nachforderung der Special-Vollmachten wegen des Honorars des Land-Syndicus und Juſtiz-Commiſſarius N. N. abzuſtehen.

Berlin, den 17. Aug. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 21.)

I. 50. §. 137. Abgeſonderte Erkenntniſſe über einzelne Gläubiger ſind, mit Ausnahme der erſten und zweiten Claſſe, unzulaſſig.

Das Königl. Stadtgericht daſelbſt hat dem Juſtiz-Miniſter in dem urſchriftlich beiliegenden Berichte vom 14. d. M. die Bedenken vorgetragen, welche es bei der von dem Königl. Ober-Landesgerichte in verſchiedenen Concurs-Proceſſen getroffenen Entſcheidung der Frage:

> ob es geſetzlich zuläſſig ſei, über die Forderung eines einzelnen Gläubigers, namentlich eines Pfandgläubigers vor ergangenem Claſſifications-Urtel beſonders zu erkennen, oder nach Bewandniß der Umſtände eine Agnitions-Reſolution abzufaſſen?

gefunden, und dabei beſonders die in der Kaufmann N. Nſchen Concursſache ergangene Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 27. Juli d. J. in Bezug genommen.

Inſofern dieſe Verfügung den Grundſatz im Allgemeinen aufzuſtellen ſcheint, daß es jedem Liquidanten im Concurſe freiſtehe, über die Richtigkeit und Vorzüglichkeit ſeiner Forderung ein von dem Claſſifications-Urtel abgeſondertes und demſelben vorausgehendes Erkenntniß zu verlangen, kann der Juſtiz-Miniſter nicht umhin, die Bedenken des Stadtgerichts gegründet zu finden. Die Natur des Concurſes, als eines einzigen Rechtsſtreites, der ſo wenig wie irgend ein anderer in mehrfache Entſcheidungen aufgelöſt werden kann, verbietet jedes zerſtückelte Verfahren, und die §. 137. und 148. Tit. 50. der Proceß-Ordnung beſtimmen es auch ganz deutlich, daß kein Erkenntniß eher abgefaßt werden ſoll, bis ſämmtliche Liquidationen geſchloſſen ſind, und daß ſodann alle in einem gemeinſchaftlichen Erkenntniſſe entſchieden werden ſollen. Im Allgemeinen kann alſo die obige Frage nur verneint werden. Ganz anders verhält es ſich aber mit den Gläubigern der erſten Claſſe, welche ihr Eigenthum von der Concursmaſſe vindiciren, und mit den ihnen gleichgeſtellten Pfandgläubigern der zweiten Claſſe. In ihrer Hinſicht iſt die Anſicht des Königlichen Ober-Landesgerichts völlig richtig. Denn wenn gleich jene Glaubiger von der Einlaſſung im Concurſe nicht befreit ſind, ſo haben ſie doch nach der klaren Beſtimmung des §. 527. l. c. das Recht, ihre Befriedigung zu verlangen, ohne ir-

gend eine Diſtribution abzuwarten, ſobald ihre Forderung durch Anerkenntniß oder Judicat feſtſteht. Soll ihnen dieſes Vorrecht gewährt werden, ſo müſſen ihnen auch die Mittel dazu geſtattet werden, und ihnen erlaubt ſein, früher als die andern Gläubiger der Maſſe ihre Rechte auszuführen, bis ſie entweder agnoscirt werden, oder durch Erkenntniß rechtskräftig feſtſtehen. Das Stadtgericht glaubt zwar, daß wenn der §. 527. von einem rechtskräftigen Urtel ſpreche, darunter das Claſſifications-Erkenntniß verſtanden werde; allein mit Unrecht; denn eines Theils würde alsdann die Beſtimmung des Geſetzes durch Anerkenntniß ganz ohne Bedeutung ſein, andern Theils würden die Gläubiger erſter Claſſe dann weniger begünſtigt ſein, als die übrigen Gläubiger der zweiten Claſſe. Denn dieſe können nach §. 538. l. c. die Diſtribution gleich nach publicirtem Claſſifications-Urtel fordern, ſelbſt, wenn es noch nicht rechtskräftig geworden, wogegen jene Gläubiger der erſten Claſſe und die ihnen gleichgeſtellten Pfandgläubiger aus der zweiten Claſſe warten müßten, bis das Claſſifications-Urtel rechtskräftig geworden. Wie wenig aber dies in dem Sinne der Concurs-Ordnung liegt, ergiebt ſchon der kurz vorher allegirte §. 538, welcher bei der Diſtribution der gemeinen Maſſe an die erſte Claſſe der Gläubiger und die ihnen beigeſtellten Fauſt-Pfandgläubiger der zweiten Claſſe gar nicht mehr denkt, folglich ſehr deutlich vorausſetzt, daß die Befriedigung dieſer Gläubiger längſt erfolgt ſein werde, bevor es zur Vertheilung der gemeinen Maſſe gekommen.

Die beſondere Bewandniß, welche es mit den Forderungen dieſer vorzüglich begünſtigten Gläubiger hat, macht auch eine ſolche abgeſonderte Entſcheidung und Befriedigung ihrer Anſprüche nicht allein ſehr wohl möglich, ſondern auch für die Behandlung der eigentlichen Commun-Maſſe nützlich. Erſteres, weil das Recht der Liquidanten der erſten Claſſe und der Pfandgläubiger immer nur auf beſtimmte vorhandene Objecte geht, die von der übrigen Maſſe abgeſondert werden ſollen. Letzteres, weil durch dieſe beſondern Proceſſe und Entſcheidungen die Commun-Maſſe regulirt und zur Diſtribution an die übrigen Gläubiger vorbereitet wird. Der Juſtiz-Miniſter ſieht daher auch nicht ab, in welche Verlegenheiten das Stadtgericht durch die Beobachtung dieſes Verfahrens ſich verſetzt finden könne, und kann dieſer ohne Belag aufgeſtellten Behauptung weiter keine Aufmerkſamkeit widmen, veranlaßt vielmehr das Königl. Ober-Landesgericht, dem daſigen Stadtgericht Abſchrift dieſer Verfügung zu ſeiner Achtung mitzutheilen, auch davon der Handlung N. N. in Veranlaſſung der urſchriftlich beiliegenden Eingabe vom 20. d. M. Nachricht zu geben.

Berlin, den 31. Dec. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 212.)

Digitized by Google

I. 50. §. 192. Reviſions-Inſtanz bei Prioritäts-Streitigkeiten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf die, mittelſt Berichts vom 13. d. M. gethane Anfrage hiermit zum Beſcheide eröffnet, daß auch in denjenigen Rechtsſachen, bei welchen lediglich die Priorität ſtreitig iſt, die Entſcheidung in dritter Inſtanz, ſobald die im Concurſe liquidirte Forderung 500 Rthlr. oder mehr beträgt, allerdings dem geheimen Ober-Tribunale zu überlaſſen iſt, weil das Object des Prioritätsſtreites doch immer die liquidirte Forderung iſt; mithin der Betrag derſelben den Maaßſtab der Beurtheilung des Inſtanzenzuges nach Anleitung der Verordnung vom 13. März 1805 abgeben muß, auch die A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 192. die Zuläſſigkeit der Reviſion bei Prioritäts-Streitigkeiten im Concurſe, von der Beſchaffenheit des Objects abhängig macht.

Berlin, den 21. Novbr. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 188.)

I. 50. §§. 206. 210. 235. Beitreibung der zur Concurs-Maſſe gehörigen Gegenſtände.

Durch den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen vom 11. d. M., betreffend die Beſchwerde des jüdiſchen Kaufmanns Joachim Joel zu Danzig, wegen der ihm aufgegebenen Ablieferung von 4000 Rthlr. durch ihn verpfändeter Pfandbriefe zu der von Chagnianſchen Concurs-Maſſe iſt zwar die Beſchwerde des Supplicanten erledigt, weil das Collegium ſich für dieſen Fall überzeugt hat, daß die Execution unpaſſend, und daher ſelbige bereits zurückgenommen worden iſt. Da indeſſen das Königl. Ober-Landesgericht dennoch im Allgemeinen die Richtigkeit des gegen den Supplicanten angenommenen Grundſatzes behauptet: ſo kann der Juſtiz-Miniſter dem Collegio nicht uneröffnet laſſen, daß daſſelbe die Dispoſition der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 196. ganz irrig auslegt. In dem Worte „beitreiben" liegt nichts, was den Curator massae oder die den Concurs dirigirende Behörde berechtigt, ſofort mit der Execution zu verfahren, ohne den Schuldner zu hören, ſondern es ſetzt vielmehr das gewöhnliche gerichtliche Proceßverfahren voraus, dem Jedermann ſich unterwerfen muß, der an einen Dritten Anſpruch formirt. Wenn von dieſer allgemeinen Regel zum Beſten der Concurs-Maſſe eine Ausnahme gemacht werden ſollte, ſo hätte das Geſetz es ausdrücklich thun müſſen. Es lehrt aber auch ſchon der Erfolg der oben allegirten Geſetzſtelle, und namentlich der §. 210. und der §. 235. seq. daß der Curator wirklich klagen muß, um alles dasjenige zur Maſſe beizutreiben, was ihr von dritten Perſonen zukommt.

In dem vorliegenden Falle hätte das Königl. Ober-Landesgericht um ſo weniger bei der Execution beharren und da-

Digitized by Google

durch zu der gegenwärtigen Beſchwerde Veranlaſſung geben ſollen, als der Supplicant als bloßer Unterhändler, den Beſitz der Pfandbriefe geläugnet hat, es folglich bei dieſer Execution nicht mehr auf Herausgabe ohne Grund beſeſſener Pfandbriefe, ſondern auf anderweitigen Ankauf und Herbeiſchaffung derſelben angekommen iſt, wobei unmöglich mit der Execution der Anfang gemacht werden kann.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet daher, daß für die Folge ähnliche Beſchwerden vom Collegio werden vermieden werden.

Berlin, den 27. Febr. 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 15.)

I. 50. §§. 216. 560. Rückgabe der kaufmänniſchen Bücher nach beendigtem Concurſe.

Die von uns bei ausbrechenden Concurſen nach und nach in Beſchlag und in Verwahrung genommenen kaufmänniſchen Bücher, haben ſich ſeit einer Reihe von Jahren in ſo bedeutender Anzahl angehäuft, daß wir wegen fernerer Aufbewahrung derſelben um einen Platz verlegen ſind, und darauf bedacht ſein müſſen, uns ihrer, ſo weit ſie zu nicht mehr currenten Sachen gehören, zu entledigen.

Euer Excellenz erlauben wir uns deshalb, wie wir ſolches zu bewirken haben, um hochgeneigte Vorbeſcheidung zu bitten, und ſtellen ehrerbietigſt anheim: ob,

da wir nicht wiſſen, ob die reſpectiven Gemeinſchuldner noch am Leben, wer eventualiter deren Erben ſind, und wo ſie ſich aufhalten, die Rückgabe der Bücher aber an jene, oder dieſe an ſich unbedenklich ſein dürfte,

wir die Gemeinſchuldner, eventualiter deren Erben, öffentlich auffordern ſollen, die qu. Bücher in Empfang zu nehmen, und ob wir, falls ſich dazu binnen der zu beſtimmenden Friſt Niemand melden ſollte, die Bücher caſſiren und als Maculatur verkaufen laſſen dürfen?

Euer Excellenz würden wir im Fall der Genehmigung dieſes unmaßgeblich vorgeſchlagenen Verfahrens zugleich ganz gehorſamſt bitten:

uns auch für die Zukunft zu einem gleichen Verfahren zu autoriſiren.

Berlin, den 6. September 1822.

Das Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

An den Königl. wirklichen Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn v. Kircheiſen Excellenz.

Es iſt unbedenklich, wegen der nach dem Berichte des Königlichen Stadtgerichts vom 6. d. M. bei demſelben befindlichen kaufmänniſchen Bücher aus alten Concurſen, ein

Avertiſſement in der vorgeſchlagenen Art zu erlaſſen, nur muß bemerkt werden, daß die Zerſtörung dieſer Bücher dann erfolgen werde, wenn die Acten, zu welcher ſie gehören, ſich zur Zerſtörung qualificiren würden.

Dieſe Commination muß auch nicht eher realiſirt werden. Was die Zukunft betrifft, ſo bedarf es keiner Anweiſung, da für die Zurückſtellung der Bücher nach beendigter Sache gehörig geſorgt werden muß.

Berlin, den 13. Septb. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 42.)

I. 50. §. 230. Anh. §. 343. Affigirung der Patente zum öffentlichen Verkauf der Schiffe.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 16. v. M. erſtatteten Berichte, ſind die Bedenken erſehen worden, welche ſich bei der Verfügung des öffentlichen Verkaufs des Nſchen Kahns, in Rückſicht der Vorſchriften des Anhangs zur A. G. O. §§. 341—347. hervorgethan haben. Es wird dem Collegio zu deren Hebung hiermit eröffnet, wie es ſich aus der Natur der Sache und einer richtigen Auslegung des Geſetzes ergiebt, daß die Vorſchrift des §. 343. wegen Anſchlagung der bei der Subhaſtation von Schiffen ausgefertigten Patente in Häfen und Seeplätzen nur auf Seeſchiffe, und nicht zugleich auch auf ſolche Fahrzeuge, die bloß auf Strömen gebraucht werden, Anwendung finden kann, und daß es, wenn Schiffe der letztern Art ſubhaſtirt werden, völlig hinreichend iſt, daß die Patente an ſolchen Orten affigirt werden, in welchen ſich nach ihrer Lage unweit des Stroms, welchen das Schiff befährt, Käufer deſſelben erwarten laſſen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht, in Anſehung des Nſchen Kahns, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 6 Juni 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 34.)

I. 50. §. 267. Anh. §. 352.

I. Ueber die Anwendbarkeit der Preußiſchen Geſetze auf Prioritäts-Verhältniſſe in den neuen Provinzen.

II. Die Gültigkeit der Danziger Banquerut-Ordnung.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Weſtpreußen wird auf den Bericht vom 7. d. M.:

betreffend die Beſtimmung der Grundſätze, welche bei der Regulirung der bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig ſchwebenden Concursſache N. und N. anzuwenden ſind,

mit Zurückſendung der Acten und der übrigen Beilagen, zum Beſcheide ertheilt, daß der Juſtiz-Miniſter gar kein Bedenken findet, bei Beurtheilung der Frage: nach welcher Claſſifications-Ordnung in dem vorſeienden Concurſe die Location der Gläubiger zu bewirken, auf die Vorſchrift des Publica-

Digitized by Google

tions=Patents vom 9. September 1814 §. 15. zurückzugehen. Denn, wenn gleich die Concurs=Eröffnung ſchon vor dem 1. Januar 1815 erfolgt iſt, ſo iſt die Einführung der Preußiſchen Geſetze und Gerichts=Verfaſſung doch ſchon proviſoriſch im März 1814, folglich vor der Concurs=Eröffnung, von der Organiſations=Commiſſion, die Seine Königl. Majeſtät Selbſt angeordnet haben, bewirkt, und dieſe proviſoriſche Verfügung hinterher genehmigt worden. Es hat alſo ſchon vom 29. März 1814 ab die Gültigkeit der Banquerutir=Ordnung für die, ſeit dem zu eröffnenden Prioritäts=Streite aufgehört, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch das Publications=Patent des Nachtrags zur Gerichts=Ordnung hierin nichts geändert worden iſt. Der in dem §. 352. des Anhangs zur A. G. O. aufgeſtellte allgemeine Satz, daß die Claſſifications=Ordnung nicht auf facta praeterita gezogen werden könne, ändert hierin nichts. Denn einmal lehrt die Entſtehung dieſes Anhanges, welche aus dem Publications=Patent deſſelben zu entnehmen iſt, daß darin nur ältere allgemeine Erläuterungen, inſoweit ſie für die ſämmtlichen Staaten gegeben, aufgenommen ſind, folglich die für ſpecielle Fälle, nämlich bei Occupation neuer Provinzen, gegebenen beſonderen Vorſchriften nicht haben ändern wollen, und daß, wenn in dem gedachten §. von einer Publication der Gerichts=Ordnung geſprochen wird, die erſte von 1793, nicht aber die, welche auf einem ſpeciellen ſpätern Publications=Patent beruht, gemeint ſein kann; andern Theils führt der §. bei ſeiner allgemeinen Faſſung auf die Vorſchrift der Einleitung des A. L. R. §. 14. ff. zurück, welche wiederum durch das ſpätere Publications=Patent vom 9. Septbr. 1814, den Zeitumſtänden gemäß, näher modificirt und ausgedehnt worden iſt. Auf dieſe Weiſe kommt man daher immer wieder auf den §. 15. des Patents zurück, mit welchem auch die frühere Verfügung der Danziger Organiſations=Commiſſion, wegen Umleitung der Proceſſe, namentlich der Concurſe, übereinſtimmt. Endlich liegt es auch in der Natur der Sache, daß durch den §. 352. des Anhanges die Banquerutir=Ordnung für Danzig nicht hat wieder eingeführt werden können, da ſolches offenbar ein ausdrückliches Geſetz erfordert haben würde. Bei dieſen Umſtänden kann daher nie der Fall eintreten, daß ein Concurs nach zwei verſchiedenen Claſſifications=Ordnungen bearbeitet werden kann, weil es nur darauf ankommt, wann nach §. 15. des Patents der Prioritätsſtreit angefangen hat, und dieſe Frage ſcheint in dem vorliegenden Fall auch ſo klar zu ſein, daß darüber kein Rechtsſtreit eröffnet werden kann. Indeſſen iſt dieſe Frage factiſcher Natur, und es iſt daher ein Proceß darüber unter den Creditoren wenigſtens möglich, weshalb ſolches der competenten Behörde zu beurtheilen vorbehalten bleibt. Der Juſtiz=Miniſter kann darüber nicht ent=

Digitized by Google

ſcheiden, ſondern nur auf das Princip aufmerkſam machen, welches im Vorſtehenden geſchehen iſt.

Berlin, den 25. Mai 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 26.)

I. 50. §. 270. Die Criminal-Unterſuchungs-Koſten gehören zu den beſtändigen Laſten der Grundſtücke.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den, in der Amtsrath Nſchen Concursſache erſtatteten Bericht vom 14. vorigen Monats:

betreffend die Zahlung der Koſten in der Criminal-Unterſuchungsſache wider den aus N. gebürtigen Dienſtknecht N. N.

eröffnet: daß der Juſtiz-Miniſter für die Anſicht des Criminal-Senats in Breslau ſich entſcheidet, nach welcher die von den Dominiis ſubſidiariſch zu zahlenden Koſten zu denen gerechnet werden müſſen, welche im §. 270. der Concurs-Ordnung als beſtändige Laſten der Grundſtücke bezeichnet werden.

Die fordernde Kaſſe iſt daher von der Einlaſſung in den Concurs befreiet, und mithin aus den bereiteſten Fonds zu befriedigen.

Berlin, den 30. Juni 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 290.)

I. 50. §. 280.

Reſcript vom 2. Mai 1815.

Wegen Löſchung der Beſchränkung der Beneficialerben-Qualität.

zum Landrecht I. 9. §. 449.

I. 50. §. 387.

Reſcript vom 24. Mai 1817.

Wegen der Priorität zwiſchen den Rubrica II. und III. eingetragenen Poſten.

zum Landrecht I. 20. §. 500.

I. 50. §. 400.

Reſcript vom 4. Mai 1814.

Ueber das geſetzliche Pfandrecht des Fiscus im Vermögen ſeiner Contrahenten.

zum Landrecht I. 20. §. 3.

I. 50. §. 402. Ueber das Vorzugsrecht der ſtadtgerichtlichen Salarien-Caſſen.

Aus dem abſchriftlich anliegenden Berichte des Kammergerichts hat der Chef der Juſtiz wider Erwarten erſehen, daß das Königliche Stadtgericht, der ausdrücklichen Beſtim-

Digitized by Google

mung des Reſcripts vom 6. October 1810 zuwider, ſeiner Salarien-Caſſe das Vorzugsrecht der vierten Claſſe zuzuſprechen fortfährt, und dieſes namentlich in dem Proceſſe der Elbſchiffer-Gilde wider die Salarien-Caſſe gethan hat. Das wegen der Einrichtung der Gehaltsbeiträge für brodloſe Officianten an das Vormundſchaftsgericht ergangene Reſcript vom 22. Juni 1811 hat jene Beſtimmung nicht abgeändert, da der Grund derſelben der iſt, daß der Staat nicht unmittelbar die Koſten der Unterhaltung der Stadtgerichte beſtreitet, und alſo die Stadtgerichts-Salarien-Caſſen nicht als Königliche Kaſſen betrachtet werden können. Daß die Unterhaltungsfonds des vormaligen Franzöſiſchen Coloniegerichts dem Stadtgericht verblieben ſind, kann hierin nichts ändern, da dieſe Fonds im Verhältniſſe gegen das Ganze nur unbedeutend ſind, und durch ihre Ueberweiſung der Stadt nur eine Erleichterung der Laſten für die Juſtizpflege hat verſchafft werden ſollen. Das Königl. Stadtgericht wird daher wiederholt bedeutet, daß der Salarien-Caſſe des Collegii das Vorzugsrecht der vierten Claſſe in Concurſen nicht gebühret.

Berlin, den 23. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 59.)

I. 50. §§. 402. 531. Vorzugsrecht der Salarien-Caſſe des Stadtgerichts bei Concurſen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die in dem Berichte vom 3. v. M. zur Entſcheidung geſtellte Frage:

> welches Vorzugsrecht bei Concurſen und Liquidations-Proceſſen der Salarien-Caſſe des dortigen Stadtgerichts zuſtehe,

zum Beſcheide eröffnet, daß,

> da mit dem Eintritt des Jahres 1821 die Salarien-Caſſen der Königl. Stadtgerichte den Salarien-Caſſen der übrigen Königl. Gerichte dadurch vollſtändig gleich geſetzt werden, daß ſie die zur Deckung ihrer Ausgaben und ihrer Ausfälle erforderlichen Zuſchüſſe aus unmittelbaren Staats-Caſſen erhalten,

mit dem Eintritt dieſes Zeitpunktes auch der Grund wegfällt, aus welchem ihnen die Theilnahme an dem, den Königl. gerichtlichen Salarien-Caſſen in der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 402. beigelegten Vorzugsrechte, und an der §. 531. l. c. dem Fiscus beigelegten Befreiung von den Beiträgen zu den Communkoſten bisher verſagt geweſen iſt. Es folgt überhaupt von ſelbſt, daß bei einer vollſtändigen Gleichſtellung der ſtadtgerichtlichen Salarien-Caſſen mit den übrigen Königl. Salarien-Caſſen, erſtere auch auf die den letztern zukommenden Rechte Anſpruch zu machen haben.

Berlin, den 11. Decbr. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 241.)

Digitized by Google

I. 50. §. 402. Priorität der Königl. Stadtgerichts-Salarien-Caſſen in Concurſen.

Nach dem §. 10. des Geſetzes, über die Einrichtung des Abgabenweſens, vom 30. Mai v. J., ſind die Magiſtråte und Stadtgemeinen von allen bisher zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden geleiſteten Beitrågen entbunden. Da hiernach die Salarien-Caſſe des hieſigen Stadtgerichts auf Königl. Fonds fundirt wird, ſo iſt ſie eine Königl. Caſſe, und ihr muß jetzt in Concurſen ihrer Debenten das Vorrecht der vierten Claſſe zuſtehen. (A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 444.)

Das Königliche Kammergericht hat ſich daher in vorkommenden Fållen dieſer Beſtimmung gemåß zu achten.

Berlin, den 2. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 269.)

I. 50. §. 465. Ob die Gerichtskoſten dem Extrahenten eines zum Perſonal-Arreſt gebrachten Schuldners in deſſen Verdienſte vorgehn?

Das Königl. Ober-Landesgericht erhålt hierneben Abſchrift einer Vorſtellung des Landgerichts zu Halle vom 10. v. M., die Frage betreffend,

ob der Salarien-Caſſe, wegen der ſchuldigen Gerichtskoſten eines zum Perſonal-Arreſt gebrachten Schuldners, ein Vorzugsrecht in deſſen Verdienſt gegen den Extrahenten gebühre oder nicht?

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich mit der Vorbeſcheidung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 16. April d. J. nicht einverſtanden erklåren.

Alles, was ein Schuldner im Perſonal-Arreſt wirklich verdient, gehört zu ſeinem Vermögen. Es müſſen davon die Executionskoſten, Sitzgebühren und Verpflegungskoſten vorweg in Abzug gebracht, der Reſt aber zwiſchen dem Executionsſucher und der Salarien-Caſſe, nach Verhåltniß der ihnen zuſtehenden Prioritåtsrechte, vertheilt werden.

Berlin, den 7. Juni 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 320.)

I. 50. §§. 496. u. 511. Befriedigung des Curator und Contradictor aus der Immobiliar-Maſſe wegen ihrer Gebühren.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den über die Beſchwerde des Regierungs-Raths und Juſtiz-Comiſſarius N. in der Director N. Concurs-Sache unter dem 21. Juli d. J. erſtatteten Bericht hiermit Folgendes eröffnet:

ad 1. Bei der anderweitigen Feſtſetzung der Liquidation des N. nach dem unter dem 27. Juni dem Königlichen Kammergericht gezeigten Geſichtspunkte, kommt es allerdings zuvörderſt darauf an, zu wiſſen, in Anſehung welcher von dem N. liquidirten Gebühren er auf die Befriedigung aus der Immobiliar-Maſſe Anſpruch macht, da nur in Anſehung

dieſer deſſen Beſchwerde einen Grund hat, in Anſehung der aus der gemeinen Maſſe zu nehmenden Koſten hingegen es bei den Grundſätzen des Collegii das Verbleiben hat. Wenn alſo das Königl. Kammergericht über die Anſprüche des N. keine Gewißheit hat, ſo muß derſelbe zuerſt darüber vernommen werden, und nachdem dieſes geſchehen, die anderweite Feſtſetzung erfolgen.

Hierbei darf aber das Königl. Kammergericht von den in dieſem Berichte aufgeſtellten Grundſätzen nicht ausgehen, da dieſe nicht genehmigt werden können. Denn daraus, daß die Beſoldung und Bezahlung des Curators bei den Commun-Koſten in dem §. 530. Th. I. Tit. 50. erwähnt wird, und dagegen der Gebühren deſſelben in den §§. 496. und 511. nicht ausdrücklich und speciell gedacht worden, folgt nicht, daß Gebühren des Curators, für Arbeiten, die in Beziehung auf die Immobiliar-Maſſe geſchehen, nicht aus dieſer Maſſe ſollten genommen werden können. Die Feſtſetzung des §. 530. iſt nur als Regel anzunehmen, durch welche die aus beſondern Verhältniſſen fließende Ausnahme nicht ausgeſchloſſen wird, und die Beſtimmungen der §§. 511. und 496. ſind nicht ſo beſchränkend gefaßt, daß unter die aus der Immobiliar-Maſſe zu nehmenden Koſten nicht auch etwas ſollte gerechnet werden können, was in dieſem Paragraphen nicht speciell benannt wird, und doch den speciell benannten Koſten gleich zu ſtellen, daß insbeſondere die Gebühren des Curators daraus nicht ſollten genommen werden können, die den speciell benannten Koſten gleich zu achten ſind. Es muß aber allerdings das, was in Beziehung auf die Immobiliar-Maſſe von dem Curator gearbeitet worden, und eine ſpecielle Vergütung zuläßt, den in dieſem Paragraphen ſpeciell benannten Koſten gleich geſtellt werden.

Insbeſondere kann als Grundſatz angenommen werden, daß, inſoweit die gerichtlichen Koſten aus der Immobiliar-Maſſe genommen werden können, auch die damit correſpondirenden Gebühren des Curators daraus zu entnehmen ſind, da dieſes aus dem Verhältniſſe der Sache ſehr natürlich folgt. Die Beſtimmungen der Gebühren-Taxe für die Juſtiz-Commiſſarien, Abſchnitt II. No. 3., zeigen, daß bei Abfaſſung derſelben auch von dieſem Geſichtspunkte ausgegangen worden.

ad 2. Die Beſtimmung des §. 330. des Anhanges zur A. G. O. kann auf die Gebühren des Contradictors nicht bezogen werden, und ändert alſo in den Beſtimmungen der am 28. Juni 1814. an das Ober-Landesgericht zu Glogau erlaſſenen und gehörig motivirten Verfügung nichts, deshalb auch bereits unter dem 2. September 1815 wegen fortgeſetzter Beobachtung dieſer Verfügung das Ober-Landesgericht zu

Digitized by Google

Breslau angewieſen worden, und auch das Königliche Kammergericht ſich noch nach derſelben zu achten hat.

Berlin, den 27. Septbr. 1817. (v. K. J. Bd. 11. S. 24.)

I. 50. §. 496. Bezahlung der Regulirungs-Koſten aus der Revenüen-Maſſe.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird, unter Mittheilung eines Extracts der von der General-Commiſſion für Schleſien geführten Beſchwerde vom 21. Auguſt d. J., betreffend die Berichtigung der currenten Regulirungs-Koſten bei ſequeſtrirten Gütern aus der bereiten Revenüen-Maſſe, eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Anſicht der gedachten General-Commiſſion, daß die während der Sequeſtration entſtandenen Regulirungs-Koſten vorweg aus den Revenüen beſtritten werden müſſen, theilt, und das Königl. Ober-Landesgericht daher anweiſet, die Zahlung aus den Revenüen-Beſtänden zu verfügen.

Berlin, den 14. Septbr. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 135.)

I. 50. §. 530. Tragung der Gebühren des Contradictors.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Liegnitz wird auf den, über die in dem Nſchen Concurſe von dem N. angebrachte Beſchwerde, unter dem 6. d. M. erſtatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, daß aus der in der Claſſification geſchehenen allgemeinen Feſtſetzung, daß jeder Gläubiger die durch ſeine Liquidation erwachſenen beſondern Koſten allein zu tragen gehalten ſei, nicht die Verbindlichkeit des Liquidanten folgt, der Mäſſe auch die Gebühren des Contradictors, welche dieſelbe zunächſt zu tragen hat, zu erſtatten. Denn nach der eignen Angabe des Collegii ſollte durch die erwähnte Feſtſetzung nur dasjenige beſtimmt werden, was der §. 153. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. verordnet. Nach dieſer Verordnung aber hat der Liquidant nur die Verbindlichkeit, diejenigen Koſten zu tragen, bei denen er als Extrahent angeſehen, und deren Vorſchießen ihm deshalb zur Laſt gelegt werden kann, mit dem Vorbehalte, die Wiedererſtattung unter der im §. 153. bemerkten Vorausſetzung verlangen zu können. Eine Verurtheilung in die Koſten, welche den Liquidanten verpflichtet, dem Gegentheile, nämlich der Maſſe, auch diejenigen Koſten zu erſtatten, die ſie zunächſt zu tragen, und zu bezahlen hat, und bei denen alſo der Liquidant auch bei der weiteſten Ausdehnung des Sinnes des Wortes Extrahent, als ſolcher nicht anzuſehen iſt, kann aus dieſem §. 153. nicht gerechtfertigt werden. Hierdurch ſind von den, dem Liquidanten zur Laſt fallenden Koſten, die Gebühren des Contradictors ausgeſchloſſen, welche, wie ſchon in der vorigen Verfügung vom 24. Mai d. J. bemerkt worden iſt, die Man-

Digitized by Google

datarien=Gebühren des Gegentheils des Liquidanten ſind, und bei welchen dieſer letztere nicht ſo, wie bei andern Koſten, als Extrahent angenommen werden kann, ſondern wobei eine Verurtheilung, dem Gegentheile ſeine Koſten zu erſtatten, vorausgehen muß, bevor der Liquidant zu ihrer Bezahlung angehalten werden kann.

Die Gebühren des Contradictors ſind im Allgemeinen und ohne Diſtinction in dem §. 530. a. a. O. zu den Commun=Koſten gerechnet, und müſſen alſo auch ſämmtlich dahin genommen werden, ſo lange nicht die Verurtheilung eines Andern zu deren Bezahlung vorhanden iſt.

Die bisherige Obſervanz bei dem Königl. Ober=Landesgerichte iſt nicht gehörig begründet, und kann dem Liquidanten eine nach den Geſetzen nicht zukommende Verbindlichkeit nicht auflegen. Auch der Umſtand, daß ein Mandatarius, wegen ſeiner, dem Gegner ſeines Machtgebers rechtskräftig auferlegten Gebühren, ſich bloß an letzteren halten dürfe, kann in demjenigen, was bisher auseinander geſetzt worden iſt, nichts ändern, beſonders da nach dem eigentlichen Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Mandanten und den Mandatarien, und dem Gegentheile der erſteren, doch der Mandatarius, wegen ſeiner Gebühren, nur an den Mandanten ſich halten, und ſobald dieſer Punkt zur Discuſſion kommt, auch bei dem Collegio nur nach dieſem eigentlichen Rechtsverhältniſſe verfahren werden kann.

Der ꝛc. N. iſt alſo zur Bezahlung der Gebühren und erwachſenen Koſten außer Anſpruch zu laſſen.

Die nähere Beſtimmung der Feſtſetzung in den Reſcripten vom 12. Mai 1800 und 8. Nov. 1804, welche außer dem in dem vorliegenden Falle erörterten Punkte, zu manchen Zweifeln noch Veranlaſſung geben können, bleibt der Reviſion der A. G. O. vorbehalten.

Berlin, den 28. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 11.)

I 50. §. 588. Ausſchluß der Willkühr der Gläubiger in der gerichtlichen Leitung der Concurs=Proceſſe.

Das Stadtgericht zu Elbing, hat in einem auch dort abſchriftlich eingereichten, Berichte vom 6. April d. J., dem Juſtiz=Miniſter ſeine von der Anſicht des Königl. Ober=Landesgerichts abweichende Meinung, in Betreff der Leitung des Kaufmann N. Nſchen Concurſes vorgetragen, und um Entſcheidung dieſer Differenz gebeten. Der Juſtiz=Miniſter findet die Bedenken des Stadtgerichts begründet, und die Durchführung derjenigen Auflage, welche das Collegium dem gedachten Stadtgerichte in der Sache gemacht hat, unſtatthaft.

Ein Concurs, der einmal geſetzlich eingeleitet iſt, muß auch nach den gegebenen Vorſchriften beendigt werden, wenn

Digitized by Google

er überhaupt nicht aufgehoben, oder nach den Regeln der Concurs-Ordnung verglichen wird.

Weder das eine noch das andere iſt hier vorhanden, und ein drittes Mittel giebt es nicht. Namentlich iſt es nirgends in der Proceß-Ordnung begründet, daß die Gläubiger berechtigt ſein ſollen, von der Concurs dirigirenden Behörde, ohne ſich gegen ſolche legitimirt, und ihre Forderungen liquidirt, auch ohne Präcluſion der etwanigen unbekannten Gläubiger ausgewirkt zu haben, die Aushändigung der ganzen Activ-Maſſe zur eigenen willkührlichen Realiſirung und Vertheilung zu verlangen, und auf ſolche Weiſe den gerichtlichen Concurs außergerichtlich fortzuſetzen, die Behörde aber davon ganz auszuſchließen. Schon nach dem Begriffe des Concurs-Proceſſes iſt eine ſolche Procedur unſtatthaft, denn der Concurs iſt nichts weiter als ein Executions-Verfahren im weiteſten Sinne. So wie in jeder Execution der Richter die Direction führt, und nach den gegebenen Vorſchriften handelt, ſo muß auch ſolches noch weit mehr im Concurs-Proceſſe geſchehen, da dies ein Executions-Verfahren iſt, welches ſich über das ganze Vermögen des Schuldners erſtreckt und von der complicirteſten Art iſt.

Daß mit dem Concurſe gewöhnlich eine Vermögens-Abtretung verknüpft iſt, — welche im vorliegenden Falle vom Stadtgerichte noch verneint wird — und daß mit der Eröffnung des Concurſes die Dispoſitionsfähigkeit des Gemeinſchuldners über ſein Vermögen aufhört, ändert in jener allgemeinen Anſicht nichts.

Denn der Gemeinſchuldner tritt nur zu dem Ende ſein Vermögen ab, daß daſſelbe in der gerichtlichen Form unter ſeine Gläubiger vertheilt werde, und nicht zu dem Ende, daß es ſeinen Gläubigern übergeben werde, um darüber willkührlich walten und ſchalten zu können. Ihm bleibt auch das Anrecht auf den etwanigen Ueberſchuß der Maſſe, und in der Concurs-Eröffnung liegt noch keine völlige Auflöſung aller Eigenthums-Verhältniſſe zwiſchen dem Schuldner und ſeiner Maſſe; vielmehr ſpricht die Concurs-Ordnung den Gläubigern nur ein allgemeines Pfandrecht zu, und ſo wie die Veräußerung eines Pfandes gerichtlich erfolgen muß, A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 197., eben ſo iſt auch das Concurs-Verfahren ein gerichtliches, und kein Privat-Verfahren der Gläubiger unter ſich. Die Veräußerung des Pfandes kann auch ohne Zuziehung des Schuldners nicht geſchehen, und wenn bei dem Concurs-Proceſſe der Schuldner durch den Curator und Contradictor massae vertreten wird, der unter Beſchlußnahme der Gläubiger für die Verſilberung der Activ-Maſſe ſorgt: ſo iſt doch nicht zu überſehen, daß ſeine Dispoſitionen immer unter der Leitung des Gerichts ſtehen und dieſes die vollſtändige Controlle führt. Es kann daher aus obiger Dispoſi-

Digitized by Google

tionsfähigkeit des Curators und der Gläubiger über das Vermögen des Gemeinſchuldners unter gerichtlicher Aufſicht nicht gefolgert werden, daß ihnen ſolche auch ohne gerichtliche Aufſicht zuſtehe, und der Gemeinſchuldner ſich gefallen laſſen müſſe, daß die Gläubiger willkührlich ſowohl die Activ- als die Paſſiv-Maſſe conſtituiren und erſtere unter ſich theilen, ohne auf ſein Recht auf den eventuellen Ueberſchuß Rückſicht zu nehmen. Freilich iſt es ein höchſt ſeltener Fall, daß am Ende des Concurſes für den Gemeinſchuldner noch etwas übrig bleibt, deſſen ungeachtet iſt er möglich, und in dem vorliegenden Falle behauptet ſogar der Curator des blödſinnigen Gemeinſchuldners, daß von der Maſſe noch etwas übrig bleiben werde, und ihm daher die Erklärung der Gläubiger, von etwaniger Nachzahlung abſtehen zu wollen, wenn ſein Curande zu beſſern Vermögensumſtänden gelangen ſollte, nicht genüge, und ihn zum Conſens in das geſetzliche Begehren der Mehrzahl der bekannten Gläubiger nicht vermögen könne. Bei dieſem Widerſpruche kann das Stadtgericht keinesweges verpflichtet werden, den von den N. Nſchen Gläubigern projectirten Vergleich zu genehmigen und auszuführen.

Wohl aber wird ſich unter Beitritt des Gemeinſchuldners der Concurs nach Vorſchrift der G. O. Th. I. Tit. 30. §. 588. seq. vergleichen laſſen, da es nur darauf ankommt, daß ein Dritter oder einer der Creditoren auftritt und Vergleichs-Propoſitionen macht, wodurch wenigſtens in der Hauptſache alles das erreicht werden wird, was die Gläubiger jetzt beabſichtigen.

Wollen die Gläubiger dieſen Weg nicht einſchlagen, und ſind ſie auch nicht im Stande, die gänzliche Aufhebung des Concurſes zu bewirken, ſo muß es bei dem gewöhnlichen Concursverfahren bleiben, und ſie müſſen ſich demſelben unterwerfen.

Dem Stadtgerichte zu Elbing iſt Abſchrift dieſes Reſcripts zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 7. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 266.)

I. 50. §. 671. Verfahren, wenn der Gemeinſchuldner im Königreiche Sachſen Vermögen beſitzt.

Nachdem über den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts von Weſtpreußen, vom 26. April d. J., wegen der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig ſchwebenden Buchhändler N. N. und N. N. Concursſachen, mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten communicirt worden, ſo wird dem Collegio, in Uebereinſtimmung mit dem gedachten Miniſterio, nunmehro der Beſcheid ertheilt, daß die Eröffnung des Special-Concurſes in Leipzig über das daſelbſt vorhandene Vermögen der Gemeinſchuldner um ſo weniger zu verhindern ſein wird, als der Fall ſchon früherhin vorgekom-

men; und damals dem hieſigen Stadtgericht durch das Reſcript vom 31. Juli 1799 aufgegeben worden iſt, dieſelbe ohne weitere Conteſtation geſchehen zu laſſen.

Was die zweite Frage betrifft:

> ob die in dem Königreich Sachſen wohnenden Gläubiger bei dem in Danzig eröffneten Haupt-Concurſe zugelaſſen werden können?

ſo wird es nicht nur darauf ankommen, daß die in Danzig claſſificirten oder zu claſſificirenden inländiſchen Gläubiger den Retorſionsfall nachweiſen, ſondern daß auch, insbeſondere die ſächſiſchen Creditoren, welche bei dem Special-Concurſe zu Leipzig einen Ausfall leiden und ihre Anſprüche in Danzig liquidiren wollen, den Beweis führen, daß die dieſſeitigen Creditoren in Leipzig zur Claſſification zugelaſſen werden.

Hiernach hat daher das Königl. Ober-Landesgericht das Land- und Stadtgericht zu Danzig, auf deſſen nebſt Beilagen anbei zurück erfolgenden Bericht vom 5. April d. J. zu beſcheiden.

Berlin, den 6. Juli 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 19.)

I. 50. §. 671. Vereinbarung mit dem Magiſtrat der freien Stadt Bremen, in Beziehung auf Particular-Concurſe im Fürſtenthum Minden.

Durch das, in Abſchrift beigefügte, unterm 20. Februar 1801 erlaſſene, gemeinſchaftliche Reſcript des damaligen Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Juſtiz iſt die damalige Minden-Ravensbergſche Regierung ermächtigt worden, den bei dem Amte N. über ein Activum des Kaufmanns N. N. zu N. eröffneten Particular-Concurs wieder aufzuheben, und die Gläubiger, welche ſich bei dem Amte N. gemeldet haben, ad forum concursus generalis zu verweiſen, jedoch unter der Vorausſetzung, daß der Magiſtrat zu Bremen reversales de observando reciproco ausſtelle.

In Gefolge dieſes Reſcripts iſt von der vorgedachten Regierung mit dem Senate der Stadt Bremen, auf deſſen Vorſchlag zur Verhütung von Particular-Concurſen, eine Vereinbarung dahin getroffen worden:

> daß wenn im Fürſtenthum Minden ein Unterbehöriger außer Stande zu zahlen iſt, und ſeine Inſolvenz der Obrigkeit angezeigt hat, deſſen Güter in Bremen für den Zweck, um dadurch einen Particular-Concurs zu veranlaſſen, mit Arreſt nicht bekümmert werden ſollen, ſondern daß man vielmehr die daſelbſt befindlichen Güter der bezeichneten Unterbehörigen des Fürſtenthums Minden an das forum domicilii und ſomit an das forum generale concursus auf deſſen Requiſition jedesmal verabfolgen, und die etwanigen Gläubiger in Bremen an ſolches Forum verweiſen ſolle, und daß gegenſeitig, wenn ein dor-

tiger Bürger ſich inſolvent erklärt, und von den Creditoren auf deſſen im Fürſtenthum Minden etwa befindliche Güter, Arreſt und Verfügung des Particular-Concurſes nachgeſucht werden ſollte, man dort auf Requiſition der Bremer Behörden eben ſo verfahren wolle.

Dieſe Vereinbarung iſt von dem Senate der freien Stadt Bremen in Erinnerung gebracht, und zugleich darauf angetragen worden, daß über die dieſſeitige Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit jener Vereinbarung vom Jahre 1801 eine förmliche Erklärung ausgeſtellt werde. Es hat dies Anſinnen des gedachten Senats eine Communication zwiſchen den Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, deren Reſultat dahin ergangen, daß die Beibehaltung jener Uebereinkunft und deren fernere Anerkennung erfolgen ſolle.

Dem Senate iſt daher von Seiten des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten im Namen des Königl. Preuß. Gouvernements und im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſterio mittelſt Schreibens vom 26. Februar d. J. die gewünſchte Erklärung dahin gegeben:

> daß derjenigen Vereinbarung, welche im Jahre 1801 zur Verhütung von Particular-Concurſen für die Königl. Unterthanen im Fürſtenthume Minden, und die Bürger und Einwohner der Stadt Bremen gemeinſchaftlich verabredet worden, wieder, wie vorhin, Kraft und Wirkung unter Erwartung gegenſeitiger Erwiederung eingeräumt werden ſoll.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hiervon zu ſeiner Direction bei vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 20. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 83.)

I. 51. §. 3. Begründung des Kaufgelder-Liquidations-Proceſſes.

Der von dem Königl. Ober-Landesgerichte über die Beſchwerde des Grafen von N. N. unterm 20. v. M. erſtattete Bericht hat den Juſtiz-Miniſter in keiner Hinſicht befriedigen, noch das in der Sache beobachtete gerichtliche Verfahren rechtfertigen können.

Es iſt zuvörderſt auffallend, wenn das Collegium behauptet:

> daß die Richtigkeit der von dem Grafen N. N. gemachten Angabe um deshalb Seitens des Königl. Ober-Landesgerichts nicht habe geprüft werden können, weil die N. Nſchen Gutskaufs-Angelegenheiten von dem ſtandesherrlichen Gerichte zu Wartenberg reſſortirten.

Das Königl. Ober-Landesgericht vergißt hierbei, daß ſelbiges in jenem Falle eben ſo befugt als ſchuldig geweſen ſein würde, ſich durch Einforderung der betreffenden Acten von

Digitized by Google

der Lage der Sache in Kenntniß zu ſetzen, die Angabe des Grafen N. N. ſorgfältig mit den Acten zu vergleichen, und dem Chef der Juſtiz einen Vortrag daraus zu halten, da derſelbe bei allen Beſchwerden gegen die Untergerichte jederzeit nur von dem vorgeſetzten Landes-Juſtiz-Collegium Bericht erwartet.

Im vorliegenden Falle hätte es aber einer ſolchen Prüfung durch Einſicht der Untergerichts-Acten nicht einmal bedurft, indem der Ueberblick der Sache ſich aus den eigenen Acten des Königl. Ober-Landesgerichts hinlänglich entnehmen läßt, da letzteres hierauf allein nur geſtützt den Vortrag des Grafen v. N. N. als richtig hat annehmen können.

In der Sache ſelbſt ſtellt ſich die geführte Beſchwerde als vollkommen gegründet, und das, ohne alle richtige Beurtheilung eingeleitete Liquidations-Verfahren über die Schönwalder Kaufgelder als geſetzwidrig dar.

Die A. G. O. ſetzt Th. 1. Tit. 51. §. 3. die Fälle feſt, in welchen die Eröffnung eines Liquidations-Verfahrens über die Kaufgelder von Grundſtücken Statt finden ſoll. Dieſe Fälle ſind, wenn

1. der Gemeinſchuldner,
2. der Käufer des Grundſtücks,
3. ein Gläubiger, unter Behauptung eines ihm vor andern zuſtehenden Prioritäts-Rechts,

darauf anträgt. Kein einziger jener bezeichneten Fälle trifft bei genauer Erwägung hier ein, und der Richter, welcher über die Vorſchriften der Geſetze hinausgeht, überſchreitet dadurch die Grenzen ſeiner Befugniß.

ad 1. Der Gemeinſchuldner, modo deſſen Curatel, hat auf den Liquidations-Proceß nicht ausdrücklich provocirt, ſondern nur die Gültigkeit des Zuſchlags anfechten wollen.

Dieſer letzte Anſpruch, den er zu haben vermeint, iſt ganz verſchiedenartig von dem nirgends ausgedrückten Widerſpruch gegen die Bezahlung der Kaufgelder an den Gläubiger, auf deſſen Antrag die Subhaſtation erfolgt iſt, und ſelbſt ein ſolcher Widerſpruch — wenn er auch wirklich ausgedrückt wäre — würde doch noch für keine Provocation auf Eröffnung eines Liquidations-Verfahrens über die Kaufgelder zu achten ſein.

Das Anführen des Collegii, daß nur die Zinſen, nicht aber das Capital eingeklagt worden, könnte nur dann releviren, wenn die Subhaſtation nicht erfolgt, ſondern durch Abführung der qu. Zinſen abſeiten des Gemeinſchuldners abgewendet wäre. Jetzt aber, nachdem die Subhaſtation, ſo wie der Zuſchlag des Guts, verfügt worden, verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Gläubiger, der ſolche extrahirt hat, Capital und Zinſen, ohne fernerweite beſondere Klage auf Rückzahlung des Capitals, von den Kaufgeldern verabfolgt werden

Digitized by Google

müſſen. Dem N. N. erwächſt auch hieraus, für den unerwarteten Fall, daß er die Aufhebung des Zuſchlags erwirken ſollte, überall kein Präjudiz, da er die Richtigkeit der N. Nſchen Forderung weder an Capital noch Zinſen beſtritten hat. Die Behauptung des Collegii:

daß er vielleicht gegen die Münzſorte des Capitals noch Ausſtellungen machen könne,

iſt unbegründet, und von allen geſetzlichen Rückſichten entblößt, indem die N. Nſche Curatel weder während des Subhaſtations-Verfahrens, noch nachher, eine dergleichen Ausſtellung angebracht, vielmehr die Abführung der Zinſen in der eingeklagten Münzſorte ausdrücklich genehmigt, und hierdurch ſchon die durch die Geſetze Th. 1. Tit. 5. §. 801. des A. L. R. begründete Vermuthung, als gegen ſich geltend, anerkannt hat.

ad 2. Der N. N., als Käufer des Guts, hat eben ſo wenig die Einleitung eines förmlichen Liquidations-Proceſſes verlangt, ſondern nur die Löſchung der eingetragenen Hypotheken gegen Bezahlung der Kaufgelder an die Real-Gläubiger zur Bedingung gemacht, und es bleibt Sache des Gerichts, in dieſer Beziehung diejenigen Vorſchriften zu befolgen, welche die Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 267. enthält, und worüber ſich der Juſtiz-Miniſter in dem Reſcripte vom 9. December 1815

Band VI. S. 212. der Jahrbücher von Kamptz, deutlich geäußert hat.

ad 3. Der Einſpruch der unverehelichten N. N. endlich tangirt im Weſentlichen nur den Zuſchlag des Guts, und iſt weder durch ein conſtituirtes Realrecht, noch durch eine behauptete Priorität vor den bereits eingetragenen Gläubigern,

welche die A. G. O. l. c. ſtets vorausſetzt,

begründet.

Der von dem Collegio aus dem möglichen Daſein verſchiedener privilegirter Gläubiger der zweiten Claſſe entnommene Grund zur Einleitung eines Prioritäts-Verfahrens, findet ſich durch kein Geſetz gerechtfertigt. Es ſchwebt hier kein Concurs ob, und es kann alſo auch von Anwendung der Vorſchriften, welche nur für dieſen Fall (Tit. 50. §§. 393. und 492. der A. G. O.) gegeben ſind, um ſo weniger die Rede ſein, als bei einer Subhaſtation, welche im Wege der Execution erfolgt, nur die wirklich eingetragenen Gläubiger reſp. benachrichtigt und vorgeladen werden, (Tit. 52. §. 35. der Gerichts-Ordnung) und die — Tit. 50. §. 101. in fine — gegebene Beſtimmung, hier nicht Platz greift. Der Umſicht des Gerichts bleibt es überlaſſen, allenfalls die mehr gedachten privilegirten Gläubiger der zweiten Claſſe, welche ſich — wofern dergleichen überhaupt hier vorhanden ſind — aus den Sequeſtrations-Acten des Gutes ergeben werden, durch eine

Digitized by Google

ſpecielle Bekanntmachung von dem anſtehenden Termine zur Auszahlung der Kaufgelder in Kenntniß zu ſetzen.

Der noch nicht formell beſeitigte Real-Anſpruch des Grafen N. N. auf N. N., befaßt hauptſächlich die Legitimation der N. Nſchen Erben, und wird ſich dadurch erledigen laſſen, wenn das ſtandesherrliche Gericht zu N. N. den gedachten Erben, als Extrahent der Subhaſtation aufgiebt, in dem zur Bezahlung der Kaufgelder anſtehenden Termin eine gerichtlich ausgeſtellte Quittung über den bereits an den N. N. auf N. N. abgeführten Antheil an das eingetragene Erbſchafts-Capital und eine darauf ſich gründende Verzichtleiſtung auf jeden hypothekariſchen Anſpruch an das Gut N. N. beizubringen.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewieſen, ſich nach vorſtehenden Grundſätzen zu achten, und das ſtandesherrliche Gericht zu N. N. dem gemäß zu inſtruiren.

Berlin, den 28. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 27.)

I. 51. §. 3. Begründung des Antrags auf Eröffnung des Liquidations-Proceſſes.

Auf die mittelſt Berichts vom 12. v. M. vorgetragene Anfrage:

> ob jeder Gläubiger, der im Wege der Execution die Subhaſtation eines Grundſtücks extrahirt, damit ohne Weiteres den Antrag auf Eröffnung des Liquidations-Proceſſes über die künftig eingehenden Kaufgelder verbinden kann?

wird dem Königl. Ober-Landesgericht hiermit eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter der Anſicht der Majorität des Collegii nicht beipflichten kann. Derſelbe hält vielmehr aus den für die entgegengeſetzte Meinung angeführten Gründen, die Verbindung beider Anträge auf Subhaſtation eines Grundſtücks und auf Eröffnung des Liquidations-Proceſſes, ſo wie die gleichzeitige Einleitung des Subhaſtations- und des Liquidations-Proceſſes für zuläſſig, wofür auch die Praxis bei den übrigen Landes-Juſtiz-Collegien ſpricht.

Schon die §§. 2. und 5. des Tit. 51. Th. I. der A. G. O. ergeben überdies, daß die Eröffnung des Liquidations-Proceſſes Statt finden kann, auch wenn eine Kaufgelder-Maſſe noch nicht vorhanden iſt. Insbeſondere beſtimmt der §. 5.

> die Eröffnung des Liquidations-Proceſſes — bewirkt nur einen Beſchlag auf das Grundſtück oder deſſen Kaufgeld;

wie denn auch die wirkliche Inſufficienz des Kaufgeldes keinesweges eine Bedingung des Liquidations-Proceſſes iſt, wie aus §. 23. ff. a. a. O. hervorgeht.

Berlin, den 17. Novbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 298.)

Digitized by Google

I. 51. §. 47. Gebühren eines Mandatars im Liquidations-Proceſſe.

Dem Herrn Juſtiz-Commiſſarius Brunnemann wird auf die, in Sachen des General-Polizei-Commiſſarius N. N. wider den Handlungsdiener N. N. unter dem 20. v. M. eingereichte Vorſtellung zur Reſolution ertheilt, daß demſelben bei der Unzulänglichkeit der N. Nſchen Maſſe, keine Gebühren zugeſtanden werden können. — Inſofern der Hr. Brunnemann ſich als Bevollmächtigter des N. N. gerirt hat, muß er ſich diesfalls lediglich an dieſen halten, inſoweit er aber als gerichtlich beſtellter Curator absentis aufgetreten iſt, findet die Gebührenforderung überhaupt nur alsdann Statt, wenn der Zuſtand der von ihm verwalteten Maſſe ſolches geſtattet.

Die Vorſchrift der A. G. O. Tit. 51. §. 47. beſtimmt ganz deutlich, daß die Koſten des Liquidations-Proceſſes von dem Gemeinſchuldner getragen werden müſſen, und die darin enthaltene eventuelle Ausnahme iſt nur zu Gunſten der Gerichte gemacht, ſo wie denn auch die von dem Herrn Brunnemann behauptete Diſtinction zwiſchen dem Liquidations-Verfahren erſter und zweiter Inſtanz daraus nirgends conſtiret.

Hiernach muß es bei der abſchläglichen Beſcheidung des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg verbleiben.

Berlin, den 4. Decbr. 1817. (v. K. J. Bd. 11. S. 31.)

I. 51. §. 51. Anh. §. 380. Präcluſion bei Prioritätsſtreiten über bewegliche Sachen.

Aus dem am 11. d. M. eingekommenen Bericht, welchen das Königl. Neumärkiſche Ober-Landesgericht auf Veranlaſſung des Schulzen N. N. zu N. N. erſtattet hat, iſt zu erſehen geweſen, was die Beendigung des Browniſchen Creditweſens bisher verhindert hat, und welche Zweifel das Collegium wegen des weiter zu beobachtenden Verfahrens bei dieſem, nach Vorſchrift des §. 51. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. eingeleiteten Creditweſen hat. Da in dem bemerkten §. 51. ausdrücklich beſtimmt iſt, daß den in der Folge ſich meldenden Gläubigern das rechtliche Gehör nicht verſagt werden könne, ſo lange das Object, über welches das Prioritäts-Verfahren eingeleitet worden, noch vorhanden iſt, ſo werden weder durch ein rechtskräftiges Prioritäts-Urtel, noch durch ein rechtskräftiges Diſtributions-Urtel, ſondern nur durch die erfolgte Diſtribution ſelbſt, die ſich meldenden Gläubiger mit ihren Anſprüchen von dem Objecte ausgeſchloſſen. Deshalb iſt es aber nicht nothwendig, daß das Gericht, bei welchem das nach Vorſchrift des §. 51. eingeleitete Verfahren anhängig iſt, in dem Fortgange des Hauptverfahrens ſich ſtören laſſe. Denn es iſt den nach ergangenem Prioritäts-Erkenntniſſe ſich meldenden Gläubigern nur nachgelaſſen, das recht-

Digitized by Google

liche Gehör gegen die Gläubiger, vor welchen ſie ein vorzügliches Recht zu haben vermeinen, zu verlangen, und dieſemnach iſt, unbeſchadet des Hauptverfahrens, nur zwiſchen den benannten Theilen darüber ein beſonderes Verfahren einzuleiten, ob und was den ſich noch meldenden Gläubigern von dem Antheile, welcher den ſchon locirten Gläubigern anzuweiſen, oder auf dieſe ſchon angewieſen iſt, zukommen ſoll.

Berlin, den 30. Juni 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 69.)

I. 51. §. 59.

Reſcript vom 18. Mai 1816.

Wegen des Fori zur Niederlegung des Inventarii und den Folgen der Verſäumniß.

zum Landrecht I. 9. §. 427.

I. 51. §. 59. Erforderniſſe der Provocation auf den erbſchaftlichen Liquidations-Proceß.

Aus dem Berichte vom 2. d. M. und den, in Sachen des Kaufmanns N. N. wider die verehelichte N. N., mit eingeſandten, nebſt der Relation aus der zuletzt genannten Sache hierbei zurück erfolgenden Acten iſt erſehen worden, daß die Frage, über die Nothwendigkeit der in der vorgeſchriebenen Friſt erfolgten Niederlegung des Verlaſſenſchafts-Inventarii bei einer Provocation auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes auch in judicando verſchieden beantwortet, die Majorität des Königl. Ober-Landesgerichts aber gegenwärtig ſich für die verneinende Beantwortung derſelben entſchieden hat. Der Juſtiz-Miniſter kann jedoch dieſer Meinung nicht beitreten. Die Provocation auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes muß ſo gut wie jede andere Klage ſubſtantiirt ſein, und ungegründete Klagen oder Provocationen müſſen per decretum zurückgewieſen werden. Zur Begründung einer Provocation auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes aber gehört die Einbringung eines Nachlaß-Inventarii zur gehörigen Zeit; dies beſtimmt nicht allein die klare Dispoſition des A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 427., wo es heißt:

> wer die vom Geſetze oder von dem Richter beſtimmte Friſt, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, verſtreichen läßt, wird der Rechtswohlthat verluſtig, und für einen ſolchen, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, geachtet,

ſondern auch die damit übereinſtimmende Dispoſition der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 62., wo mit ausdrücklicher Bezugnahme auf obige Vorſchrift des A. L. R. wiederholt wird, daß der auf den Liquidations-Proceß provocirende Erbe das

Nachlaß-Inventarium in der in den Geſetzen beſtimmten Friſt beibringen müſſe, bei Verluſt der Rechtswohlthat.

Das Landrecht ſowohl, als die Gerichts-Ordnung haben daher ſehr deutlich vorgeſchrieben, wie eine ſolche Provocation begründet werden muß, wenn ſie zur vorſchriftsmäßigen Einleitung geeignet ſein ſoll, wodurch die Meinung des Collegii, daß jede Provocation eines angeblichen Beneficial-Erben zum rechtlichen Gehör und Erkenntniß geſtellt werden müſſe, das Inventarium mag zur gehörigen Zeit angefertigt ſein oder nicht, ſich von ſelbſt widerlegt. Noch deutlicher geſchieht ſolches durch den §. 428. des A. L. R. l. c., wo der Fall, wenn ein Beneficial-Erbe das Beneficium nur nach rechtlichem Gehör verlieren kann, ausdrücklich dahin beſchränkt iſt, wenn ihm die geſetzliche Friſt zur Einbringung des Inventarii vom Richter auf Antrag eines Gläubigers oder Legatars verkürzt geweſen.

Hieraus folgt auf das ungezwungenſte, daß der Erbe in jedem andern Falle nicht ſchlechterdings auf rechtliches Gehör und Erkenntniß beſtehen kann. Es können zwar möglicherweiſe Fälle vorkommen, wo ein Beneficial-Erbe auch bei verſpäteter Einreichung des Inventarii noch auf die Wohlthat des Liquidations-Proceſſes Anſpruch machen kann, und wo ihn der Richter deshalb zum rechtlichen Gehör noch zu verſtatten im Stande iſt; es müſſen dabei aber beſondere Ereigniſſe eingetreten und beſcheinigt ſein, wovon indeß hier nicht die Rede iſt, weil es nur auf Berichtigung des von dem Collegio angenommenen Princips als Regel ankommt, von welcher es hin und wieder wohl eine Ausnahme geben kann. Wie ſtrenge aber eine ſolche geprüft werden muß, folgt aus dem Präjudiz, welches nach §. 61. Tit. 51. der G. O. mit der ordnungsmäßigen Eröffnung des Liquidations-Proceſſes für die Gläubiger verknüpft iſt, und welchem dieſelben nicht durch eine vorſchriftswidrige Zulaſſung der Provocation ausgeſetzt werden können. Hiernach kann der Juſtiz-Miniſter das Verfahren des dortigen Stadtgerichts in der N. Nſchen Nachlaßſache nicht mißbilligen, vielmehr iſt demſelben eine Abſchrift dieſer Verfügung zur Nachricht übermacht worden.

Berlin, den 19. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 263.)

I. 51. §. 61. Unzuläſſigkeit der Subhaſtation der zur erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörigen Grundſtücke wegen rückſtändiger Hypotheken-Zinſen.

Auf die Beſchwerden vom 4. d. M. in der Kammerherr v. N. Nſchen erbſchaftlichen Liquidations-Sache wird Ihnen eröffnet: daß Sie von dem dortigen Ober-Landesgerichte richtig beſchieden ſind. Nach dem Zwecke des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes und den geſetzlichen Vorſchriften über denſelben iſt es nicht nur außer Zweifel, daß im Laufe eines

Digitized by Google

ſolchen Verfahrens dem Gläubiger der Antrag auf Subhaſtation eines erbſchaftlichen Grundſtücks Behufs ſeiner Befriedigung nicht gebührt, ſondern es rechtfertigt ſich auch der Grundſatz, daß ſelbſt der Erbe, ſo lange er im Beſitz und in der Adminiſtration des Nachlaſſes verbleibt, zu dem erwähnten Antrage von den Gläubigern nicht gezwungen werden kann. Zweckwidrig würde die Berechtigung des Creditors, die Veräußerung zu verlangen, ſein, weil der erbſchaftliche Liquidations-Proceß verhüten ſoll, daß die Maſſe durch ordnungswidrige Befriedigung einzelner Creditoren gegen andere nicht zur Ungebühr erſchöpft werde; ihr ſteht aber auch die ausdrückliche Beſtimmung des §. 61. der A. G. O. Th. I. Tit. 51. entgegen. Der §. 76. daſelbſt macht hinſichtlich der laufenden Hypotheken-Zinſen hiervon keine Ausnahme.

Indem dieſes Geſetz ſolche nur auf die Revenüen anweiſet, folgt ſchon, daß der Gläubiger wegen derſelben nicht auch die Subſtanz in ſofortigen Anſpruch nehmen kann. Ganz irrthümlich allegiren Sie aus der Materie der nothwendigen Subhaſtation Tit. 52. l. c. die §§. 5., 6. und 34. um zu deduciren, daß auch die Hypotheken-Gläubiger die Subhaſtation extrahiren könnten. Hätte der Geſetzgeber hierbei einen Antrag der Creditoren auf einen ſolchen Verkauf ſupponiren wollen, ſo würde es ja der Beſtimmung in dem §. 6., daß eine in einem erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſe nachgeſuchte Subhaſtation nach Art einer nothwendigen Subhaſtation einzuleiten ſei, gar nicht bedurft haben, weil ſolche aus der allgemeinen Definition des nothwendigen Verkaufs ad instantiam eines Gläubigers, welche der vorhergehende §. 5. aufſtellt, von ſelbſt folgt, mithin als eine durchaus nutzloſe Wiederholung erſcheinen würde. Allein das wahre Verhältniß der Sache iſt, daß, nachdem der Geſetzgeber in dem erwähnten §. 5., nur der beiden Fälle wo der nothwendige Verkauf eintritt, nämlich auf Antrag des Gläubigers im Executionswege, ſo wie des Curators im Concurſe, gedacht hat, derſelbe im folgenden §. zu dem dritten Fall, die Subhaſtation im erbſchaftlichen Liquidations-Proceß gekommen iſt, bei welchem es einer Modification bedurfte, inſofern ſich der Erbe für Erben ohne Vorbehalt erklärte (confer. §. 7.). So wie nämlich dann, wenn in dem erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſe ein Curator beſtellt iſt, dieſer gleich einem Concurs-Curator für die Verſilberung der Maſſe, mithin auch für den Verkauf der Grundſtücke zu ſorgen hat (§. 74. Tit. 51. l. c.), ſo würde es auch dem im Beſitz und der Verwaltung des Nachlaſſes befindlichen Erben nicht zu verſagen ſein, unmittelbar ſelbſt jene Maaßregeln zu extrahiren. Für einen von dieſen Perſonen nachgeſuchten Verkauf hat mithin der Geſetzgeber die Beſtimmungen der allegirten §§. 6—8. Tit. 52. nöthig

Digitized by Google

erachtet, ohne hierbei an eine vermeintliche Subhaſtation auf Antrag der Creditoren zu denken, entgegengeſetzten Falls würde ſich damit ſchon die Beſtimmung des §. 7. allerdings nicht vereinbaren laſſen, daß die Erklärung des Erben für Erben ohne Vorbehalt, die nothwendige Subhaſtation ſofort in eine freiwillige umwandle.

Aber auch den Erben können die Gläubiger zu Extrahirung der Verſilberung des Nachlaſſes bis zu dem Zeitpunkte der Diſtribution der Maſſe nicht zwingen, ſo lange jener im Beſitz und in der Adminiſtration des letztern verbleibt. Dieſes folgt ſchon aus dem Begriffe und dem Weſen des Beſitzes und der Verwaltung, und es wird noch gewiſſer, wenn man damit die Beſtimmungen der §§. 73. und 74. Tit. 51. für den Fall, wo bei Ceſſirung des Beſitzes und der Adminiſtration des Erben, ein beſonderer Curator beſtellt wird, vergleicht. Für dieſen Fall iſt dort ausdrücklich, und wiederholt geſagt, daß die Maſſe wie beim Concurſe verſilbert ꝛc. werden ſoll. Hätte das Geſetz eine gleichzeitige Realiſirung der Activ-Maſſe mit der Feſtſtellung der Paſſivorum überall und alſo auch dann gewollt, wenn der Erbe ſelbſt adminiſtrirt, ſo würde es die oben erwähnte Beſtimmung allgemein und nicht bloß für den Fall der Anordnung einer Curatel getroffen, damit dann aber zugleich den bezweckten Beſitz und die Adminiſtration des Erben ſo ziemlich ganz aufgehoben haben.

Sie machen es der üblen Wirthſchaft der von N. Nſchen Erben zum Vorwurf, daß aus den Revenüen die currenten Hypothekenzinſen nicht bezahlt werden, und unterſtellen ihnen die üble Abſicht, das Verfahren möglichſt hinzuhalten, um die Feſtſtellung der Inſufficienz der Maſſe zu verzögern, und deſto länger im Beſitz zu bleiben.

Inſofern Sie dieſe Gründe darzuthun vermögen, wird das Ober-Landesgericht die Einleitung wegen Anordnung einer Curatel ꝛc. gemäß der §§. 70. und 71. zu treffen haben, wie denn überhaupt das Gericht, gemäß der §. 80. u. 81. aus wichtigen Gründen eine dergleichen Anordnung zu treffen befugt iſt, wenn auch nach abgehaltenem Liquidations-Termin der Erbe die Fortſetzung der Adminiſtration begehrt. Dem Collegio iſt in dieſer Beziehung die möglichſte Beſchleunigung eines desfalls etwa zu extrahirenden Verfahrens zur Pflicht gemacht. Sonſt aber werden Sie aus dem Vorſtehenden ſich ſelbſt belehren, daß Ihrem Antrage, auf Anweiſung des Ober-Landesgerichts,

die zu der von N. Nſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörenden N. Nſchen Güter wegen der laufenden Zinſen von den darauf eingetragenen Capitalien bei vorausgeſetzter Fruchtloſigkeit einer einjährigen Seque-

Digitized by Google

ſtration auf den Antrag der Hypotheken-Gläubiger zur nothwendigen Subhaſtation zu ſtellen,

nicht deferirt werden kann.

Berlin, den 17. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 182.)

An den Herrn Juſtiz-Commiſſarius Hennig zu Marienwerder.

I. 51. §. 74. Adjudication eines ſubhaſtirten Grundſtücks im erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſe.

A.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den in Veranlaſſung der Subhaſtations-Sache des zur Credit-Maſſe des N. N. gehörenden Hauſes, unter Einreichung der hierneben zurückerfolgenden Acten, am 28. v. M. erſtatteten Bericht hiermit eröffnet, daß die in demſelben aufgeſtellte Behauptung,

daß ein auf den Antrag des Curators einer Erbſchafts-Maſſe, worüber der erbſchaftliche Liquidations-Proceß eröffnet iſt, und deren Adminiſtration der Erbe dem Gerichte überlaſſen hat, zur Subhaſtation gebrachtes Grundſtück nur dann adjudicirt werden könne, wenn der Erbe ſich entweder für Erben ohne Vorbehalt erklärt, oder der Erbſchaft entſagt,

durch die Geſetze nicht gerechtfertigt wird.

Es iſt zwar im A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 449. beſtimmt, daß ein Beneficial-Erbe die freie Dispoſition über ein zur Erbſchaft gehöriges Grundſtück nur erlange, wenn er ſich für Erben ohne Vorbehalt erklärt habe und die Präcluſion der unbekannten und die Einwilligung der bekannten Gläubiger nachweiſe; allein dieſe Vorſchriften können hier keine Anwendung finden. Sie ſind nur ertheilt, um die Rechte der Gläubiger gegen eigenmächtige Dispoſitionen des Erben zu ſichern. Im vorliegenden Falle iſt ſchon in anderer Art für die Gläubiger geſorgt, und das Verfahren bei der Veräußerung der Immobilien der Maſſe beſonders feſtgeſetzt, indem in der A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 74. beſtimmt iſt, daß bei Verwaltung und Verſilberung der Maſſe die Normen in Anwendung kommen ſollen, welche für die Concurs-Maſſen ertheilt ſind.

In Concurſen extrahirt der Curator die Subhaſtation der Immobilien der Maſſe, (§. 261. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O.) und der Zuſchlag hängt von der Erklärung des Curators ab, der hierüber unter Direction des Gerichts die Meinung der Creditoren hören muß. (§. 78. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O.) Beim erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſe tritt noch der Erbe als Intereſſent auf, und auch ſeine Meinung muß das Gericht hören. (§. 75. Tit. 51. Th. 1. der A.

Digitized by Google

G. O.) Der Erbe hat aber keine entſcheidende Stimme, ſo daß ſein Widerſpruch den Curator und die Creditoren in der Dispoſition über die Immobilien lediglich ſeiner Anſicht unterwürfe. Er iſt wie jeder andere Gläubiger zu betrachten, und beim Widerſtreit der Meinungen entſcheidet das Gericht, nach dem §. 84. Tit. 50. Th. I. der A. G. O. aufgeſtellten Grundſätzen, ob die Anträge des Curators genehmigt werden können. Dies hat hierbei zu erwägen, ob mit Wahrſcheinlichkeit ein höheres Gebot für das Immobile zu erwarten ſtehe, und ob ein Widerſpruch von Seiten des Erben, der keine Caution pro quanto minori leiſten will oder kann, Berückſichtigung verdient, oder das Gericht der Gefahr eines Regreſſes ausgeſetzt wird, und muß hiernach den Curator mit den erforderlichen Anweiſungen verſehen.

Aus dem Obſtehenden wird das Königl. Stadtgericht entnehmen, daß daſſelbe in der vorliegenden Subhaſtations-Sache die Adjudication nicht allein von der einwilligenden Erklärung des Erben abhängig machen kann, und es hat daſſelbe, nach ſorgfältiger Erwägung aller Verhältniſſe, dem Curator beſtimmte Anweiſung über die zu den Subhaſtations-Acten abzugebende Erklärung wegen des Zuſchlages zu ertheilen.

Die Verhandlungen zwiſchen den Creditoren und dem Curator über die Zweckmäßigkeit des Zuſchlages, müſſen bei den Acten, wegen Conſtituirung der Activ-Maſſe geleitet, und dort das Decretum approbatorium ausgefertigt werden, welches der Curator zur Begründung des Zuſchlages bei den Subhaſtations-Acten einzureichen hat.

Berlin, den 5. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 15.)

I. 51. §. 74. Adjudication eines ſubhaſtirten Grundſtücks im erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſe.

B.

Der von dem Königl. Stadtgerichte in der N. Nſchen erbſchaftlichen Liquidations-Sache, auf die Verfügung vom 5. Juli d. J. unter dem 25. deſſelben Monats erſtattete anderweite Bericht iſt eingegangen.

Was das erſte Bedenken betrifft, welches die Referenten über die Art, wie die Stimme des Beneficial-Erben bei einer im Wege des erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes eingeleiteten Subhaſtation in der Concurrenz mit wirklichen Nachlaß-Gläubigern zu berechnen in dieſem Berichte vorgetragen haben, ſo iſt es ein Irrthum, wenn dieſelben dafür halten, daß jene Stimme überhaupt einer ſolchen Berechnung unterworfen und auf Zahlen reducirt werden könne und müſſe. Dies iſt in dem Geſetze (§. 75. Tit. 51. der A. G. O.) nicht befohlen; es heißt daſelbſt nur, daß der Beneficial-Erbe gleich

Digitized by Google

dem Gläubiger vom Curator massae bei Regulirung der Activ-Maſſe zugezogen werden ſoll, nicht aber, daß das Gewicht ſeiner Meinung und ſeines Antrages eben ſo nach der Summe der liquidirten Forderung berechnet werden ſoll, wie die Stimme eines Gläubigers. Dies iſt ſchon deshalb nicht möglich, weil der Beneficial-Erbe keine beſtimmte und in Zahlen auszudrückende Forderung hat, ſondern nur einen unſichern und unbeſtimmten Anſpruch auf den etwanigen Ueberſchuß der Maſſe, und ihm auch nur in dieſer Hinſicht das Recht beigelegt wird, bei Regulirung der Activ-Maſſe überhaupt mitſprechen zu können. Hieraus folgt ſchon, daß dem etwanigen Widerſpruche eines Beneficial-Erben bei der Subhaſtation nicht derſelbe Werth beigelegt werden kann, der dem Widerſpruche des Gläubigers gebührt, ſo wie auch bei jeder nothwendigen Subhaſtation die Erklärung über den Zuſchlag nach §. 38. Tit. 52. der G. O. eigentlich Sache der Gläubiger iſt, ſondern, daß in jedem einzelnen Falle es auf die Gründe des etwanigen Widerſpruchs ankommt, welche vom Erben dem Curator massae mitgetheilt, vom letzteren geprüft, und dem Collegio zur endlichen Entſcheidung vorgetragen werden müſſen. (§. 84. Tit. 50. der Proceß-Ordnung.)

Eine ſpeciellere Vorſchrift, nach welcher das Gewicht der Stimme eines Beneficial-Erben zu beſtimmen, enthält das Geſetz nicht; es wird aber auch in den einzelnen Fällen nicht leicht darüber ein Zweifel entſtehen, der nicht von einem ſachkundigen Curator ſchon im Voraus ſollte gehoben werden können. Selbſt in dem vorliegenden Falle ſcheint die Anfrage des Königl. Stadtgerichts mehr theoretiſch als practiſch zu ſein, wenigſtens iſt in dem Berichte nicht bemerkt, welche Gründe zum Widerſpruch der Beneficial-Erben vorhanden ſind, und was denſelben Seitens des Curators entgegengeſetzt worden.

Aus dieſer Anſicht des Juſtiz-Miniſters erledigt ſich zugleich das von dem Königl. Stadtgerichte angenommene Berechnungs-Princip, als zur Sache nicht gehörig. Es iſt auch überdies unrichtig, da in dem Unterſchiede der Taxe eines Immobilis und dem Meiſtgebot nicht der Anſpruch des Beneficial-Erben dargeſtellt werden kann, indem ſolcher nur in dem Rechte auf den etwanigen Ueberſchuß der Activ-Maſſe beſteht, der, ſo lange von der Regulirung der Activ-Maſſe die Rede iſt, noch immer in quanto unbeſtimmt bleibt. Dagegen wird das Recht des Beneficial-Erben, bei dieſer Regulirung zugezogen zu werden, dadurch, daß das Grundſtück über ſeinen Werth verſchuldet iſt, nicht aufgehoben, weil ſein Anſpruch auf einen Ueberſchuß der Maſſe immer noch möglich und denkbar bleibt.

Die zweite Frage der Referenten: welche Gläubiger bei einer ſolchen Subhaſtation zuzuziehen und mit ihren Stim-

nen zu hören, ob nur die hypothekariſchen oder auch die perſönlichen, betreffend: ſo beantwortet ſich dieſe Frage zur Genüge aus §. 34. Tit. 52. der Proceß-Ordnung. Nach ſolchem müſſen der Curator und die in Perſon oder durch Bevollmächtigte gegenwärtige Gläubiger einer Credit-Maſſe zur Licitation zugezogen werden, ohne daß es in Hinſicht der letzteren auf einen Unterſchied ankommt, ob ſie hypothekariſche Gläubiger ſind oder nicht. Eine andere Frage aber iſt es, welchen Einfluß die Stimme der verſchiedenen Gläubiger auf den Entſchluß des Curators bei der Erklärung über den Zuſchlag haben? Hierbei muß auf die Vorſchrift Tit. 50. §. 77. seqq. wieder zurückgegangen, und darnach das Erforderliche beurtheilt und beſchloſſen werden.

Berlin, den 5. Auguſt 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 17.)

I. 51. §. 109. Aufgebot der Real-Prätendenten außerhalb des Concurſes und Liquidations-Proceſſes.

Auf Veranlaſſung des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 10. v. M. iſt die Frage:

ob in demjenigen Theile des Jurisdictions-Bezirks des Collegii, in welchem die Hypotheken-Verfaſſung noch nicht eingeführt worden, ein Aufgebot der bekannten und unbekannten Real-Prätendenten eines Grundſtücks außerhalb des Concurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Proceſſes Statt finden könne,

in ſorgfältige Erwägung gezogen worden, und der Juſtiz-Miniſter hat ſich für die Bejahung dieſer Frage entſchieden, da die A. G. O. Th. I. Tit. 51. §§. 99. und 100. ein ſolches Aufgebot bei nicht vollſtändig regulirtem Hypothekenweſen geſtattet, und wenn auch in der Folge zur Anmeldung der Real-Anſprüche, Behufs ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch ein allgemeiner praecluſiviſcher Termin beſtimmt werden ſollte, dadurch die Ausübung der geſetzlichen Befugniß auf ein ſpecielles Aufgebot anzutragen, doch nicht ſuspendirt werden kann.

Hiernach hat das Collegium nunmehr das Land- und Stadtgericht zu Bochold zu beſcheiden und in vorkommenden Fällen zu verfügen.

Berlin, den 8. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 213.)

I. 51. §. 109. Aufgebot der Real-Prätendenten, wenn der Beſitztitel des auctoris nicht nachzuweiſen iſt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 31. Mai d. J.,

betreffend die Zuläſſigkeit öffentlicher Aufgebote der Real-Prätendenten auf den Antrag ſolcher Grundbeſitzer, welche ihre Immobilien nach Publication des Hypothe-

ken-Patents angekauft haben, und den Beſitztitel ihres Autoris nicht nachweiſen können,

Folgendes hierdurch eröffnet:

Der §. 109. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. beziehet ſich offenbar auf kein anderes Aufgebot, als auf dasjenige, von welchem in der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 95. seq. die Rede iſt. Hier wird aber vorausgeſetzt, daß der titulus possessionis für den Beſitzer bereits auf andere Weiſe, nach Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung berichtiget worden, und es nur noch zur vollſtändigen Sicherſtellung des Beſitzers auf eine Präcluſion der Real-Prätendenten ankommt. Nirgends aber geſtatten die Geſetze, daß Jemand, der nichts weiter für ſich anführen kann, als daß er ſich im Beſitz eines Grundſtücks befindet, ohne den Titel dieſes Beſitzes auf irgend eine Weiſe nachweiſen zu können, ſtatt dieſes Nachweiſes diejenigen, welche Eigenthums-Anſprüche daran zu haben behaupten, edictaliter vorladen könne, zu dem Zweck, daß, wenn ſich Niemand meldet, er als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Vielmehr beſtimmt die Inſtruction vom 30. Mai 1815, für den Fall eines nicht zu führenden Nachweiſes des tituli possessionis, daß alsdann für den Beſitzer ein Beſitztitel nicht eingetragen und ein Hypothekenbuch nicht angelegt werden könne. Es kann auch hierin keinen Unterſchied machen, daß das Grundſtück von dem nicht titulirten Beſitzer veräußert worden, indem derſelbe auf den Käufer keine größeren Rechte übertragen kann, als er ſelbſt hat. Da die Berichtigung des Beſitz-Titels dem wirklichen Eigenthümer auf alle mögliche Art erleichtert worden, ſo wird wohl nur ſelten der Fall eintreten, daß dem Eigenthümer es unmöglich ſein ſollte, die Eintragung zu bewirken. Eine noch größere Begünſtigung des Beſitzers und in specie die Eintragung des Beſitztitels auf den Grund einer Präcluſion gegen etwanige unbekannte Eigenthums-Prätendenten, ohne allen vorhergegangenen ſonſtigen Nachweis deſſelben, würde mit der Natur und dem Zweck des Hypothekenweſens, welches auf der Gewißheit und Sicherſtellung des Eigenthums beruhet, nicht zu vereinigen ſein.

Berlin, den 26. Juni 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 294. und Bd. 16. S. 69.)

I. 51. §. 115. Anh. §. 385. Aufgebot eingetragener verlorener Inſtrumente.

Auf die abſchriftlich beikommende, von dem Juſtiz-Commiſſarius N., wegen des auf den Antrag des Hauptmanns v. N. zu N. erfolgten Aufgebotes einer auf N. eingetragenen Obligation über 9000 Rthlr., unter dem 18. d. M. einge-

Digitized by Google

reichte Vorſtellung wird dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu Stettin Folgendes hierdurch zu erkennen gegeben.

Die im §. 385. des Anhanges zur A. G. O. enthaltenen Vorſchriften haben die Beſtimmungen wegen des Aufgebotes verlorner eingetragener Inſtrumente, ſo wie ſolche durch die §§. 115. — 119. Tit. 51. Th. I. der A. G. O., und durch die Verordnung vom 3. Mai 1804 getroffen ſind, nicht abändern ſollen. Der gedachte §. 385. iſt lediglich aus der Verordnung vom 9. December 1809, wegen des Aufgebotes der nicht in den Hypothekenbüchern ſtehenden Privat-Urkunden, entnommen, und bezieht ſich daher auch nur auf dieſe. Hieraus folgt, daß die mit dem §. 10. dieſer Verordnung übertragene Vorſchrift wegen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins durch die Zeitungen nicht auf das Verfahren bei dem Aufgebote verlorner Hypotheken-Inſtrumente anzuwenden iſt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher, wenn ſonſt keine rechtlichen Hinderniſſe obwalten, in der Eingangs erwähnten Sache das Präcluſions-Urtel abzufaſſen, und die Bekanntmachung des Termins durch die Zeitungen zu inhibiren.

Berlin, den 31. Decbr. 1816. (v. K. J. Bd. 9. S. 21.)

I. 51. §. 115. Aufgebot ſolcher Documente, worauf die Hypotheken-Behörde die Anmeldung zur künftigen Eintragung atteſtirt hat.

Der Juſtiz-Miniſter hat auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 24. October v. J. Veranlaſſung genommen, über das darin vorgetragene Bedenken,

> ob nämlich die Documente, worauf die Hypotheken-Behörde die Anmeldung zur künftigen Eintragung atteſtirt hat, wenn ſie abhänden gekommen, erſt dann zur Löſchung gebracht werden können, wenn ſie durch öffentliches Aufgebot mortificirt worden, oder ob es einer ſolchen Förmlichkeit nicht bedürfe?

die gutachtlichen Berichte des Ober-Landesgerichts zu Königsberg und des Kammergerichts zu erfordern. Solche gehen dahin, daß, wenngleich das öffentliche Aufgebot ſolcher verloren gegangener Obligationen, auf welchen die Anmeldung zur künftigen Eintragung von der Hypotheken-Behörde atteſtirt worden, nicht ſchlechterdings nothwendig wäre, es doch wenigſtens rathſam ſei, ſolches zu bewirken, da bei der großen Aehnlichkeit, welche dieſe Documente mit den im Hypothekenbuche wirklich eingetragenen haben, es wenigſtens in denjenigen Fällen, wo die Untergerichte auf den Grund der Eintragungs-Tabellen Recognitionsſcheine ausgefertigt haben, gleich, als wenn die Eintragung in wirkliche Hypotheken-Bücher erfolgt wäre, für den Inhaber, wo nicht unmöglich,

Digitized by Google

doch ſehr ſchwierig ſei, die eigentliche Beſchaffenheit ſeines Documents zu bemerken. Nun iſt zwar bei dieſer Frage noch in Betracht zu ziehen, daß zum Behuf der Regulirung eines Hypotheken-Buchs nach Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 4. §. 14. seq. und des Circulars vom 26. Juli 1809 eine Vorladung ergehet, indeſſen kann dieſe den Real-Gläubigern vorgedachter Art nicht mehr entgegengeſetzt werden, weil die neuere Verordnung vom 16. Juni v. J. ihnen ausdrücklich das Realrecht gegen einen dritten Beſitzer des verpfändeten Grundſtücks beilegt, welches ihnen durch jene Vorladung nicht mehr genommen werden kann. Dieſes den Inhabern ſolcher nach §§. 2. und 3. qualificirten Obligationen beigelegte Realrecht beſtimmt daher auch den Juſtiz-Miniſter, das öffentliche Aufgebot dergleichen Obligationen zum Behuf ihrer Mortification zur Sicherheit etwaniger Ceſſionarien für erforderlich zu halten, wonach alſo das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte zu beſcheiden hat.

Berlin, den 2. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 98.)

I. 51. §. 118. Verfahren wegen des Manifeſtations-Eides beim Aufgebot verlorner Urkunden.

A.

Anfrage des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Cöslin.

Indem Ew. Excellenz wir befohlenermaßen die Proceß-Acten in Sachen des Hauptmann N. auf N. wider die unbekannten Inhaber der auf N. und N. Rubrica III. No. I. eingetragenen Obligation à 1000 Rthlr. überreichen, verfehlen wir nicht, der hohen Verfügung vom 28. vorigen, und eingegangen den 9. d. M. zufolge, zur Rechtfertigung unſers Verfahrens in dieſer Sache Folgendes anzuführen:

Auf den Gütern N. und N. Rubr. III. No. I. ſteht aus der Obligation des General-Majors Grafen von N. N. vom 21. März 1739 (von welcher ſich fol. 33. eine Abſchrift befindet) für den Prediger N. zu N. ein Capital von 1000 Rthlr. eingetragen.

Der Schuldner zeigte unterm 12. März 1754 (fol. 35.) an, daß er das Capital bereits am 6. März 1752 dem Gläubiger zurückgezahlt, die Original-Obligation aber aus Verſehen zerriſſen und ins Feuer geworfen habe. Behufs deren Löſchung im Hypotheken-Buche übergab er indeß einen am 19. Februar 1754 (fol. 15.) von den Vormündern der Nſchen Kinder ausgeſtellten Mortifications-Schein und Löſchungs-Conſens, und es wurde vi decreti vom 15. März ej. anni fol. 36.) die nachgewieſene Zahlung im Hypothenbuch regiſtrirt, jedoch zugleich vermerkt, daß die Löſchung der Poſt

ſelbſt vor Reproduction der Original-Obligation nicht erfolgen könne.

Ob von den Beſitzern der Güter N. und N. ſeit jener Zeit zur Herbeiſchaffung oder Amortiſation des Schuld-Inſtruments etwas geſchehen ſei, iſt nicht bekannt. Der Hauptmann N. iſt im Jahre 1805 ex cessione ſeines Schwiegervaters (fol. 35.) zum Beſitz jener Güter gelangt, und von ihm unterm 16. October 1816 das Aufgebot der unbekannten Inhaber des Schuld-Inſtruments vom 21. März 1739 ausgebracht.

Der erlaſſenen Edictal-Citation ohnerachtet, hat ſich kein Inhaber dieſes Inſtruments gemeldet, und es kommt jetzt darauf an,

wer nunmehro den im §. 118. Tit. 51. der A. G. O. vorgeſchriebenen Manifeſtations-Eid ableiſten müſſe?

Der Mandatarius des Provocanten behauptet,

daß, indem der angebliche Verlierer der Obligation, der General-Major N., bereits verſtorben ſei, es gar nicht dieſer Eidesleiſtung bedürfe, und ſtrengſten Falles nur der jetzige Beſitzer der Güter den Eid de ignorantia zu leiſten angehalten werden könne.

Die Mehrzahl der Mitglieder unſeres Collegii iſt indeß der Meinung,

daß der gedachte Eid vom Verlierer, und wenn derſelbe — wie hier der Fall iſt — nicht mehr lebt, von ſeinen Erben geleiſtet werden müſſe.

Dieſe Meinung iſt auch in dem Reſolut vom 31. Mai pr. ausgedrückt, und wir halten die von dem Provocanten dagegen aufgeſtellten Gründe nicht für genügend.

Das Geſetz unterſcheidet beim Aufgebot eingetragener Poſten zwei Fälle:

1. wenn der Gutsbeſitzer die Tilgung der Schuld behauptet, und keine Quittung beſchaffen kann;
2. wenn die Quittung beſchafft, das Schuld-Inſtrument ſelbſt aber verloren gegangen iſt.

Von dem erſten Falle ſpricht der §. 110 seq. Th. I. Tit. 51. der A. G. O., und es iſt dort im §. 114. verordnet,

daß der Extrahent des Aufgebots den Manifeſtations-Eid leiſten ſolle;

von dem letztern Fall aber redet der §. 115. seq. l. a., nach welchen Geſetzſtellen, insbeſondere dem §. 118., ſo wie auch nach dem §. 281. der Hypotheken-Ordnung, vorgeſchrieben iſt,

daß der Manifeſtations-Eid nicht von dem Gutsbeſitzer, ſondern von demjenigen geleiſtet werden ſolle, welcher das Document verloren zu haben angiebt.

Nach dieſen Beſtimmungen, und da hier ganz der zweite Fall vorhanden iſt, deſſen die G. O. im §. 115. seq. Tit. 51. erwähnt, ſind wir des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß

Digitized by Google

der Hauptmann N., welcher bloß Beſitzer der Güter N. und N., nicht aber zugleich Erbe des General-Majors N. iſt, nicht mit dem Manifeſtations-Eide belegt werden könne, vielmehr der General-Major, wenn er noch lebte, dieſen Eid ableiſten müßte.

Nach dem Reſcript vom 27. December 1806 (S. 101., Bd. 10. der juriſtiſchen Monatsſchrift) ſcheint es zwar, als ob in einem ſolchen Fall, wo der das Aufgebot extrahirende Gutsbeſitzer und der Verlierer des Schuld-Documents nicht eine und dieſelbe Perſon, und, wo die Quittung vorhanden und dagegen das Schuld-Document verloren iſt, nicht der §. 118., ſondern der §. 114. Tit. 51. der A.G.O. zur Anwendung gebracht werden müſſe.

Soviel der Anhang zur A.G.O. ergiebt, dürfte indeß aus dieſem Reſcript nur dasjenige darin aufgenommen ſein, was der §. 383. des Anhanges enthält. Es iſt daher die Entſcheidung der vorliegenden zweifelhaften Frage auch daraus nicht zu entnehmen, und eben ſo wenig ſcheint uns das Reſcript vom 31. Mai v. J. (S. 236., Heft 18. der Jahrbücher) den vorgetragenen Zweifel ganz zu beſeitigen.

Iſt aber unſere Anſicht,

daß der angebliche Verlierer des Documents den Manifeſtations-Eid leiſten müſſe,

die richtige, ſo glauben wir auch,

daß deſſen Erben davon nicht entbunden werden können.

Aus dem §. 118. Tit. 51. der G.O. iſt dies zwar nicht zu folgern, wohl aber aus dem §. 379. Th. I. Tit. 10. derſelben, indem der General-Major N. in der Vorſtellung vom 12. März 1754 (Fol. 35.) keineswegs ſich ausdrücklich zur Ableiſtung des Manifeſtations-Eides bereit erklärt hat, und in einem ſolchen Falle nach dem allgemeinen Grundſatz des allegirten §. 379. der Eid von den Erben noch de ignorantia geleiſtet werden muß.

Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß die Ableiſtung des Eides von den Graf Nſchen Erben mit vielen Koſten verknüpft ſein wird. Nach der Verhandlung vom 16. Sept. pr. (Fol. 95.) dürften ſie aber als bekannt anzunehmen ſein, und wir glauben auch, daß, wenn wirklich die Beeidigung von Seiten der Erben nothwendig iſt, der Eid nicht, wie in der gedachten Verhandlung behauptet iſt, von der Ehegenoſſin des Provocanten als Miterbin allein, ſondern vielmehr von ſämmtlichen dort genannten Erben zu leiſten ſei, ehe zur Abfaſſung und Publication des Urtels geſchritten werden könne.

Ew. Excellenz verfehlen wir nicht, die Original-Beſchwerde zu remittiren, und ſtellen die weitere hohe Verfügung gehorſamſt anheim.

Cöslin, den 16. März 1818.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

B.

Reſolution des Juſtiz-Miniſters.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin wird auf den über die Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarius N.,

betreffend das Aufgebot einer auf den Gütern N. und N. eingetragenen Obligation über 1000 Rthlr.,

unter dem 16. d. M. erſtatteten Bericht, bei Zurückſendung der Acten eröffnet, daß das die Amortiſation des eingetragenen Capitals bezweckende Verfahren in dem vorliegenden Falle nicht nach der Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 115. ꝛc. beurtheilt werden kann. Denn dieſe Vorſchrift paßt, wie der §. 118. a. a. O. zeigt, nur für den Fall, wenn derjenige, welcher das Inſtrument verloren zu haben angiebt, noch im Stande iſt, den Eid zu leiſten, dieſes iſt hier nicht mehr möglich. Daß die Erben des Verlierers in einem ſolchen Falle den Eid leiſten ſollen, iſt nicht vorgeſchrieben, und es würde das eingeleitete Verfahren auch keinen Ausgang haben, wenn das Königliche Ober-Landesgericht von dieſen Erben, welche zu dem Proceſſe nicht zugezogen ſind, die Leiſtung des Manifeſtations-Eides verlangte, und dieſe ſich weigerten, denſelben abzuleiſten; denn es fehlt dem Richter, wie die A. G. O. Th. I. Tit. 23. 30. zeigt, ein Mittel ſie zu deſſen Ableiſtung ohne Proceß zu vermögen. In dem obwaltenden Rechtsfalle muß daher das in der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 110. vorgeſchriebene Verfahren beobachtet, und von dem Beſitzer des Gutes der Eid gefordert werden, welcher zur Ergänzung des Beweiſes erfordert wird, daß keiner bekannt ſei, der an die aufgebotene Forderung Anſprüche habe.

Berlin, den 27. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 213.)

I. 51. §§. 120. — 140. Aufgebot und Amortiſation der Pfandbriefe.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin unter dem 22. April d. J. erſtatteten Bericht, betreffend das Aufgebot von Pommerſchen Pfandbriefen, zum Behufe ihrer Amortiſation, wird aus den darin angeführten Gründen, mit denen der Juſtiz-Miniſter ganz einverſtanden iſt, genehmigend hierdurch feſtgeſetzt:

1. daß es nach der unter dem 20. März d. J. erfolgten Aufhebung der Suspenſion der Militair-Proceſſe, bei dem Aufgebote von Pfandbriefen einer Wiederholung der §. 125. Tit. 51. der Proceß-Ordnung vorgeſchriebenen, und vor der Suspenſion bereits erfolgten, Benachrichtigung des Publicums nicht bedarf, und
2. daß das nach §. 129. Tit. 51. der Proceß-Ordnung abzufaſſende Amortiſations-Erkenntniß über einen vor-

Digitized by Google

ſchriftsmäßig aufgebotenen Pfandbrief von demjenigen Landes-Juſtiz-Collegio abzufaſſen, in deſſen Departement das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, belegen iſt.
Berlin, den 1. Juni 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 21.)

I. 51. §. 120. Anh. §. 388. Aufgebot verloren gegangener Anerkenntniſſe über getragene Kriegslaſten.

A.

Ueber die in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen vom 22. März d. J. enthaltene Frage:

ob das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Anerkenntniſſe über getragene Kriegslaſten aus dem Jahre 1812 nöthig ſei?

iſt mit dem Herrn Finanz-Miniſter communicirt worden. Nachdem das Antwortſchreiben deſſelben vom 29. v. M. eingekommen, welches hier abſchriftlich beiliegt, ſo wird dem Collegio nunmehr eröffnet, daß es, vorzüglich bei den in dieſem Schreiben angeführten Umſtänden, kein Bedenken haben kann, daß, ſobald ein gehöriger Antrag auf das öffentliche Aufgebot eines ſolchen Anerkenntniſſes erfolgt, dieſes nach Anleitung der Beſtimmungen des §. 388. des Anhanges zur G. O. und der Geſetzſtelle, auf welche er ſich bezieht, von dem Obergerichte der Provinz geſchehen muß.

Berlin, den 8. Juni 1816.

B.

Schreiben des Finanz-Miniſteriums.

Das öffentliche Aufgebot verlorner Anerkenntniſſe aus dem Jahre 1812, deren Form Ew. Excellenz aus der anliegenden Abſchrift zu entnehmen belieben wollen, iſt allerdings wünſchenswerth. Ich trete daher in Beantwortung des geehrteſten Schreibens vom 11. d. M., der in dem Berichte vom 22. März d. J. geäußerten Meinung des größern Theils des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Inſterburg bei.

Es ergiebt ſich zwar aus dem Inhalte dieſer Anerkenntniſſe, daß ſie auf einen beſtimmten Inhaber lauten, indeſſen hat das Königl. Ober-Landesgericht ſchon bemerkt, daß dies in Anſehung der Banco-Obligationen auch der Fall ſei, welche, wenn ſie verloren gehen, dennoch öffentlich aufgeboten werden, in Rückſicht der Anerkenntniſſe ſind noch mehrere Gründe vorhanden, die einen gleichen Wunſch veranlaſſen.

Auf die Verordnung vom 19. Dec. 1812 gegründet, ſind dergleichen Beſcheinigungen urſprünglich nur Behufs der Compenſation mit der Vermögensſteuer gegeben, und über die Vergütigung deſſen, was ſich durch Compenſation nicht erledigt, erſt ſpäterhin in der Verordnung vom 27. Sept. v. J. entſchieden worden. Gleichwohl ſind die Anerkenntniſſe, gleich

Digitized by Google

den Staats-Obligationen ſchon vor der Exiſtenz der zuletzt gedachten Verordnung, nicht bloß durch Ceſſion von Hand in Hand gegangen; ſondern auch, als ein Gegenſtand der Speculation in den Handel gekommen, ſo daß ſie, eben ſo, wie Staats-Obligationen, einen gewiſſen Cours erhalten haben.

Schon dieſer Umſtand macht es bedenklich, ſich bloß mit dem Mortifications-Schein, zu begnügen. Noch erheblicher aber wird dies Bedenken durch Erwägung des §. 129. Th. 1. Tit. 6. des A. L. R. Nach dieſer Vorſchrift würde die Königl. Caſſe berechtigt, und zu ihrer Sicherheit auch verpflichtet ſein, bei dem Verluſte cedirter Anerkenntniſſe, den Mortifications-Schein von dem erſten Inhaber, auf deſſen Namen das Anerkenntniß lautet, zu fordern, durch dies Verlangen aber die nachtheiligſten Weitläuftigkeiten herbeiführen.

Da nun ſchon der Ausſteller einer Privat-Urkunde, wenn ſolche verloren geht, nach §. 6. der Verordnung vom 9. Dec. 1809, wegen Mortification der Privat-Schuld-Verſchreibungen, berechtigt iſt, auf ein öffentliches Aufgebot anzutragen, ſo iſt um ſo mehr Grund vorhanden, dies auch auf ein verloren gegangenes Anerkenntniß anzuwenden.

Ew. Excellenz erſuche ich daher ergebenſt, das im §. 388. des Anhanges zur G. O. vorgeſchriebene Verfahren, auch bei den Anerkenntniſſen Statt finden zu laſſen, und hiernach die Königl. Ober-Landesgerichte gefälligſt zu inſtruiren.

Berlin, den 29. Mai 1816.

(gez.) v. Bülow.

An den Königl. Geh. Staats- und Juſtiz-
Miniſter Herrn von Kircheiſen,
Excellenz.

Anerkenntniß.

Das adeliche Gut Jokunowen hat für Lieferungen und Leiſtungen der zweiten und dritten Claſſe an die franzöſiſchen und alliirten Truppen, nach den revidirten und feſtgeſetzten Liquidationen und der beiliegenden Haupt-Nachweiſung

Fünfhundert Sieben und Siebenzig Thlr. 57 Groſchen 9 Pfennige

zu fordern, die Summe von 577 Thlr. 57 Gr. 9 Pf., welches demſelben hiermit beſcheinigt wird.

Angerburg, den 10. Sept. 1814.

Auf obige Forderung iſt durch die Vermögens- und Einkommenſteuer verrechnet die Summe von 175 Thlr., und iſt dies Anerkenntniß nur noch gültig auf 402 Thlr. 57 Gr. 9 Pfennige.

Angerburg, den 10. Sept. 1814. (v. K. J. Bd. 8. S. 31.)

Königl. Vermögensſteuer-Commiſſion des
Contributions-Amtes.

Digitized by Google

I. 51. §. 120. Amortiſations-Verfahren bei Zinscoupons der Staats-Schuldſcheine.

Es ſind darüber Zweifel entſtanden, ob das in der A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 115. seq. und in dem Anhange zu ſelbiger §. 388. vorgeſchriebene Amortiſations-Verfahren auch auf die Zinscoupons der Staats-Schuldſcheine, inſofern ſie von letzteren getrennt ſind, Anwendung finden können, da dieſe Zinscoupons nicht, wie in den gedachten Vorſchriften vorausgeſetzt wird, nur bei einer Caſſe und auf dieſelbe Art realiſirt werden können, ſelbige vielmehr als Zahlungsmittel bei mehreren, in Hinſicht auf ihre Einlöſung mit der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe in keiner Verbindung ſtehenden, Caſſen gebraucht werden, und alſo keine Sicherheit dafür vorhanden iſt, daß nicht ein Document mortificirt werde, welches ſchon eingelöſet worden, oder ein Document eingelöſet werde, welches ſchon mortificirt iſt. Da nun dieſer Gegenſtand jetzt im Königl. Staatsrathe zum Gutachten vorliegt, und darüber demnächſt eine Landesherrliche Entſcheidung zu erwarten iſt, ſo hat das Königl. ꝛc. ꝛc. die Verfügungen auf die bei demſelben eingehenden Anträge wegen Mortification von dergleichen Zinscoupons vor der Hand auszuſetzen, und das etwa auf ſolche Anträge ſchon eingeleitete Verfahren zu ſiſtiren.

Berlin, den 14. Dec. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 266.)

I. 51. §. 120. Anh. §. 388. Amortiſation verloren gegangener Staatspapiere.

Nachdem über die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 24. Sept. d. J.,

wegen Erklärung der §§. 18. — 21. der Verordnung vom 16. Juni d. J., die Amortiſation verloren gegangener Staatspapiere betreffend,

das Gutachten des Kammergerichts erfordert und erſtattet worden, wird dem Collegio eröffnet, daß, da durch die gedachte Verordnung §. 20. zwar der Termin der zu erlaſſenden Edictalladung von 3 Monaten auf 12 Monate verlängert, nicht aber zugleich die Vermehrung der Bekanntmachungen vorgeſchrieben worden, es bei der bisherigen Zahl der Bekanntmachungen ſein Bewenden haben muß, mit der aus der Verlängerung des Termins folgenden Modification, daß von den zu erlaſſenden 6 Bekanntmachungen, die beiden erſtern von 4 zu 4 Monaten, und die 4 andern in den letzten 4 Monaten, und zwar alle Monat einmal erfolgen.

Berlin, den 22. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 216.)

Digitized by Google

I. 51. §. 120. Anh. §. 388. Verfahren beim Aufgebot verlorner Staatspapiere.

Die Ausführung des §. 22. des Edicts vom 16. Juni c., betreffend das Aufgebot ꝛc. verloren gegangener Staatspapiere,

wornach von Jahr zu Jahr Seitens des Königl. Schatz-Miniſterii amtliche Liſten der aufgerufenen und mortificirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen, macht es erforderlich, daß die Controlle der Staatspapiere ſofort nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniſſe von einer jeden Anweiſung unterrichtet werde. Sämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden werden daher angewieſen, nicht nur dem Juſtiz-Miniſter Nachweiſungen von den bei denſelben ſeit dem 16. Juni v. J. ergangenen und rechtskräftigen Mortifications-Erkenntniſſen einzureichen, ſondern auch künftighin, ſofort nachdem ein dergleichen Erkenntniß für rechtskräftig erklärt worden, eine beſondere Ausfertigung deſſelben an die Controlle der Staatspapiere zu überſenden, damit ſolche die Löſchung ſogleich bewirken, die Autoriſation des Königl. Schatz-Miniſterii zur Ausfertigung eines neuen Documents einholen, und ſolches für die Extrahenten der Amortiſation bereit halten, auch die amtlichen Liſten vervollſtändigen kann.

Berlin, den 10. Jan. 1820. (v. K. J. Bd. 14. S. 218.)

I. 51. §. 120. Anh. §. 388. Amortiſation der Staatspapiere beſonders der Banco-Obligationen.

Aus Veranlaſſung des Berichts des Königl. Kammergerichts vom 10. v. M.,

wegen Anwendung der Verordnung vom 16. Juni 1819, in Bezug geltend geweſener geſetzlicher Beſtimmungen über verlorne oder vernichtete Staatspapiere auf Banco-Obligationen,

iſt über dieſen Gegenſtand mit dem Präſidium der Haupt-Bank communicirt worden.

Daſſelbe hat ſich nach der abſchriftlichen Anlage geäußert. —

Indem der Chef der Juſtiz, der darin entwickelten Anſicht dahin,

daß die gedachte Verordnung auf Banco-Obligationen keine Anwendung leiden können,

vollkommen beipflichtet, ertheilt derſelbe dem Kammergerichte die Auflage, ſich darnach zu achten.

Berlin, den 14. Februar 1820.

Auch ich bin der Meinung,

daß die Verordnung vom 26. Juni v. J. auf die Banco-Obligationen keine Anwendung finde.

Digitized by Google

Die Bank wird zwar für Rechnung des Staats verwaltet, allein ihren Gläubigern haften zunächſt die eigenen Fonds derſelben. Der Staat iſt bloß Bürge und Garant der Bank, alſo nicht unmittelbarer Schuldner ihrer Gläubiger, und die von ihr ausgeſtellten Obligationen laſſen ſich nicht als eigentliche Staatsſchulden-Papiere betrachten, wovon in der vorgedachten Verordnung überhaupt nur die Rede iſt. Der §. 1. der Verordnung vom 3. April 1815 läßt zwar allerdings einige Zweifel gegen dieſe Meinung zu, allein er wird durch den §. 3. näher erklärt, und der letzte ergiebt es ganz deutlich, daß durch den §. 1. nichts weiter als die Garantie des Staats anerkannt und beſtätigt werden ſollte. Die Verordnung vom 3. November 1817 macht überdies die Bank ganz unabhängig von der Finanz-Verwaltung des Staats.

Die Veranlaſſung zu der Verordnung vom 26. Juni v. J. war urſprünglich bloß die Frage, wie es wegen Amortiſation der Staats-Schuldſcheine und Zins-Coupons, ingleichen der von Sachſen übernommenen Central-Steuer-Obligationen, gehalten werden ſolle, da man die bisherigen Vorſchriften wegen des Amortiſations-Verfahrens darauf nicht überall anwendbar hielt. Erſt ſpäterhin, auf den Antrag des Königl. Schatz-Miniſteriums, wurde die Sache wegen der übrigen Staatspapiere übernommen, aber es war doch hauptſächlich immer nur von ſolchen Staatspapieren die Rede, welche unter Aufſicht und Verwaltung des gedachten Miniſteriums ſtanden. Zwar wird Seite 22. des gedruckten Gutachtens auch der Banco-Obligationen erwähnt; allein die Art und Weiſe, wie es geſchieht, iſt bloß hiſtoriſch, nicht dispoſitiv, und die §§. 8. u. 11. der Verordnung vom 26. Juni v. J., auf welche im §. 21. ausdrücklich Bezug genommen wird, können überdies an und für ſich ſchon auf die Banco-Obligationen keine Anwendung leiden, theils weil die Controlle der Staatspapiere mit ihnen nichts zu thun hat, theils weil bei ihnen keine feſte Zinszahlungs-Termine Statt finden, ſondern jedem Inhaber von Banco-Obligationen die Zinſen gezahlt werden, wenn er ſich meldet. Sehr angenehm wird es mir übrigens ſein, wenn Ew. Excellenz von der getroffenen Beſcheidung mich gefälligſt benachrichtigen wollten.

Berlin, den 6. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 24.)

Frieſe.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

I. 51. §. 120. Anh. §. 388. Manifeſtations-Eid des fiscaliſchen Beamten beim Aufgebot der Staatspapiere.

B.

Nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom

Digitized by Google

31. Auguſt c. ſind bei demſelben darüber verſchiedene Meinungen entſtanden,

ob bei dem, durch eine öffentliche Behörde extrahirten Aufgebote verloren gegangener, zu den Fonds derſelben gehörig geweſener Documente, Behufs der Amortiſation, die Ableiſtung des Manifeſtations-Eides von Seiten eines fiscaliſchen Bedienten zur Abfaſſung des Amortiſations-Erkenntniſſes nothwendig ſei, wenn auch von den Beamten, in deren Gewahrſam ſich die vermißten Papiere zuletzt befunden haben, niemand mehr am Leben iſt.

Der Juſtiz-Miniſter kann bei der beſtimmten Vorſchrift des Anhanges zur A. G. O. §. 388. nur der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beipflichten, welche die Abnahme des Eides von dem Beamten, unter deſſen Aufſicht die aufgebotenen Obligationen geſtanden haben, und reſp. von deſſen, nach ſeinem Ausſcheiden ernannten Nachfolger für nothwendig halten.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht ſich daher auch im vorliegenden Falle zu achten.

Berlin, den 15. Septbr. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 63.)

I. 51. §. 120. Anh. §. 388. Aufgebot verloren gegangener Fürſtl. Wittgenſteinſcher Obligationen.

Auf die Anfrage im Berichte vom 12. Juni d. J.,

ob und wie das Aufgebot verloren gegangener Fürſtl. Wittgenſteinſcher Obligationen einzuleiten ſei?

wird dem Königl. Kammergerichte, im Einverſtändniſſe mit der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden eröffnet, daß, da die Inhaber ſolcher Partial-Obligationen, darüber nicht im Inlande, ſondern im Auslande mit dortigen Fürſtl. Wittgenſteinſchen Credit-Caſſen-Comptoirs, abgeſchloſſen haben, dieſelben die Amortiſation ihrer Verſchreibung, wenn ſolche verloren gegangen iſt, bei einem dieſſeitigen Gerichtshofe auszubringen weder berechtigt noch verpflichtet ſind.

Berlin, den 27. Oct. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 242.)

I. 51. §. 169. Vorladung der unbekannten Militair-Caſſen-Gläubiger.

Das Königliche Kriegs-Miniſterium hat die Königlichen General-Commandos und Intendanturen veranlaßt, die in Provinzen, woſelbſt das A. L. R. und die A. G. O. gelten, ſtehenden Truppentheile anzuweiſen, die Provocationen auf Vorladung der unbekannten Militair-Caſſen-Gläubiger zu der beſtimmten Zeit (Anfangs des Monats December eines jeden Jahres) der Intendantur des Corps einzureichen, welche dieſelben ſammeln und dann auf einmal für ſämmtliche

Digitized by Google

Truppentheile eines Corps dem competenten Landes-Juſtiz-Collegium, Behufs der rechtlichen Einleitung, überſenden wird.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird dieſes mit Bezug auf den Bericht vom 28. Februar d. J. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 84.)

I. 51. §. 171. a. Anh. §. 391. Die Vorſchrift des Anhangs §. 391. und die Circular-Verordnung vom 11. April 1811 iſt auf Depoſita der Untergerichte nicht anzuwenden.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion wird auf Veranlaſſung des abſchriftlich beikommenden Schreibens des Stadtgerichts zu Erfurt vom 5. d. M. an die Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe, wegen Annahme der Nachlaß-Maſſe der verſtorbenen N. N. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Circular-Verordnung vom 11. April 1800 ſich auf die in den Depoſitis der Untergerichte befindlichen herrenloſen Maſſen nicht erſtreckt, welches das Collegium dem Stadtgericht zu Erfurt bekannt zu machen, und daſſelbe wegen der ferneren Behandlung der Nachlaßſache der N. N., wozu keine bekannte Erben vorhanden ſind, mit Anweiſung zu verſehen hat.

Berlin, den 31. Januar 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 31.)

I. 51. §. 171. a. Anh. §. 391. Verfahren über herrenloſe Depoſital-Maſſen bei den Untergerichten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, wegen der zur Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe abzuliefernden beiden, von dem aufgehobenen Friedensgerichte zu Weſel, zum Depoſitorio des Collegii gelangten Banco-Obligationen, unterm 3. d. M. erſtatteten Bericht, eröffnet, daß die Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe nur für die Wittwen der, bei den Obergerichten geſtandenen, Beamten gegründet iſt, und deshalb auch nur die herrenloſen Depoſital-Maſſen aus den Depoſitoriis der Ober-Landesgerichte zu dieſer Caſſe eingezogen werden können. In Abſicht herrenloſer Depoſital-Maſſen bei den Untergerichten iſt alſo nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu verfahren.

Berlin, den 16. Sept 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 267.)

I. 51. §. 171. a. Anh. §. 392. Depoſital-Annahme der, von der Commiſſion zur Unterſuchung des Caſſen-Weſens der vor dem Tilſiter Frieden aufgelöſten Truppentheile überſandten Gelder.

Es iſt dem Juſtiz-Miniſter durch das Königl. Kriegs-Miniſterium bekannt geworden, daß von Seiten des Königl.

Ober-Landesgerichts die Annahme ſolcher, von der Commiſſion zur Unterſuchung des Caſſen ꝛc.-Weſens der vor dem Tilſiter Frieden aufgelöſten Truppentheile, dem Collegio ad depositum überſandten Gelder, wenn die Competenten ihrem Aufenthalte nach unbekannt ſind, verweigert worden iſt. Da hierdurch der Allerhöchſte Befehl an ſchleunige Beendigung des Abwickelungs-Geſchäfts der gedachten Commiſſion verhindert wird, ſo erhält das Königl. Ober-Landesgericht die Aufforderung, die Competenzen für diejenigen Individuen, deren Truppentheile in der noch jetzt zu ſeiner Jurisdiction gehörigen Provinz, ehemals garniſonirt haben, anzunehmen und das weiter Rechtliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 6. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 46.)

An die Königl. Ober-Landesgerichte zu Magdeburg, Münſter und Marienwerder.

I. 51. §. 181. Anh. §. 394. Unterſcheidung der Polizei- und der Abgaben-Contraventionen bei der Edictal-Ladung entſprungener Contravenienten.

Der §. 394. des Anhanges zur A. G. O., nach welchem die, in den §§. 179. — 181. Tit. 51. Th. 1. der A. G. O., vorgeſchriebene Bekanntmachung oder Edictal-Citation, wegen der von einem unbekannten entſprungenen Contravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen, nur alsdann erforderlich iſt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nicht über 20 Rthlr. beträgt, findet, wie das in den Stengelſchen Beiträgen Bd. 2. S. 206. abgedruckte Reſcript vom 9. März 1795, woraus jener §. entnommen iſt, beſagt, bloß auf Polizei-Contraventionen Anwendung. In Abſicht der Contraventionen gegen die Abgabe-Geſetze, verbleibt es dagegen bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorſchriften beſtimmten Verfahren, in deſſen Gemäßheit die geſetzliche Bekanntmachung und reſp. Edictal-Vorladung nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Waaren und Sachen mehr als 50 Thaler beträgt. Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte ꝛc. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Nov. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 13.)

I. 51. §. 181. Anh. §. 394. Verfahren wegen der von einem unbekannten Contravenienten zurückgelaſſenen Gegenſtände.

Aus dem von dem Königl. Kammergerichte unter dem 8. November v. J. erſtatteten Bericht, wegen des Verfahrens, wenn ein Unbekannter auf einer Contravention betroffen worden, und mit Zurücklaſſung der Waaren und Sachen, an

Digitized by Google

welchen die Contravention begangen iſt, ſich entfernt hat, hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, welche Bedenken bei dem Collegio in Betreff der zu veranlaſſenden Edictal-Citation aus der Anwendung des §. 394. des Anhangs zur A. G. O. und der Beilage zur Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 entſtanden ſind. Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen beiden geſetzlichen Vorſchriften iſt indeſſen materiell nicht vorhanden. Der §. 394. des Anhangs zur A. G. O. iſt aus dem Reſcript vom 9. März 1795 (Stengels Beiträge Bd. 2. S. 206.) entnommen, welches zunächſt nur von Polizei-Contraventionen redet, wie denn auch das Reſcript vom 25. November 1815 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 13.) ausdrücklich die Anwendung des §. 394. auf dieſe Art von Contraventionen beſchränkt. Dagegen verbleibt es in Anſehung der Contraventionen gegen die Abgabengeſetze bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorſchriften beſtimmten Verfahren, in Gemäßheit deſſen die geſetzliche Bekanntmachung und reſp. Edictal-Citation nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Gegenſtände mehr als 50 Thaler beträgt. Gleichergeſtalt erledigt ſich das Bedenken hinſichtlich der in dem Abdruck des §. 394. nicht gedachten eventuellen Rückzahlung des Denuncianten-Antheils dadurch, daß in dem neuen Steuergeſetze vom 26. Mai 1818, der Denuncianten-Antheil überall nicht zugeſtanden worden iſt.

Inſofern dieſerhalb künftighin andere Grundſätze angenommen und geſetzlich ausgeſprochen werden ſollten, verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſodann die dem Geſetze vom 26. Mai 1818, in Abdruck beigefügten Beſtimmungen des §. 394. des Anhangs zur A. G. O. ſich abändern.

Berlin, den 10. Jan. 1820. (v. K. J. Bd. 14. S. 219.)

I. 52. §. 3. Verfahren bei der nothwendigen Subhaſtation und der Adjudication ſolcher Grundſtücke, von denen das Hypothekenbuch noch nicht berichtigt iſt.

Auf die in dem Berichte vom 26. Januar d. J. enthaltene Anfrage:

> unter welchen Modalitäten mit der nothwendigen Subhaſtation und Adjudication eines Grundſtücks verfahren werden kann, bevor das neue Hypothekenbuch noch nicht berichtigt und der im Hypotheken-Patente beſtimmte Präcluſiv-Termin nicht abgelaufen ſei,

wird der Königl. Ober-Landesgerichts-Commiſſion eröffnet: daß vor dem 1. Januar a. f. nach §. 12. des Patents allerdings kein Zuſchlag mit den ſonſt gewöhnlichen unabänderlichen Wirkungen für den neuen Acquirenten erfolgen kann,

29*

daß derſelbe vielmehr mit Vorbehalt des noch zu regulirenden Hypothekenbuchs und der Rechte der Real-Prätendenten, die ſich bis zum Abſchluß des laufenden Jahres melden können, erfolgen muß.

Es iſt daher aus dieſem Grunde ſchon im Allgemeinen unwahrſcheinlich, daß ſich ein Kaufluſtiger finden wird, welcher vor Ablauf des Präcluſiv-Termins ein Grundſtück zu erwerben ſich entſchließen ſollte, von welchem er befürchten muß, daß es ihm von dem wahren Eigenthümer wieder abgenommen werde. Wenn indeſſen gegenwärtig dergleichen Subhaſtations-Anträge formirt werden, ſo muß dem Extrahenten bemerklich gemacht werden, daß er Gefahr laufe, unnütze Koſten zu haben, ſobald die Subhaſtation ohne Effect bleibe. Beſteht der Gläubiger auf die Subhaſtation, ſo muß

1. der Schuldner und Beſitzer über ſein und ſeines Vorgängers Beſitztitel vernommen und auf dieſe Weiſe ſein Eigenthumsrecht conſtatirt werden. Ergiebt ſich hieraus ein vortheilhaftes Reſultat für den Schuldner, ſo kann zwar mit Aufnahme der Taxe und Anſetzung der Bietungs-Termine weiter verfahren; es muß aber
2. dabei der Umſtand, daß noch kein Hypothekenbuch vorhanden ſei, und daß die Subhaſtation mit Vorbehalt der Rechte etwaniger unbekannter Real-Prätendenten erfolge, den Kaufluſtigen zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und
3. unter dieſer ausdrücklichen Bedingung auch nur die Adjudication abgefaßt und publicirt werden.

Hierdurch beantwortet ſich die von dem Collegio in dem Berichte ad 1. aufgeſtellte Frage.

Was die ad 2. wegen Zuziehung der Realgläubiger betrifft, ſo kann der Juſtiz-Miniſter zwar dem Satz: daß die aus dem alten Hypothekenbuche und aus den Weſtphäliſchen Hypotheken-Regiſtern conſtirenden Hypothek-Gläubiger als bloße Perſonal-Gläubiger vor jetzt noch zu behandeln, nicht beitreten, indeß dürfen die unbekannten Gläubiger auf keinen Fall vorgeladen, oder ſonſt per mandatarium ex officio vertreten werden, weil nach dem obigen die Rechte der Real-Creditoren überhaupt reſervirt bleiben. Es ſind daher nur die Real-Gläubiger, welche der Beſitzer bei ſeiner oben gedachten Vernehmung anzeigt, und die aus dem alten Hypothekenbuche und aus den Hypotheken-Regiſtern conſtirenden Gläubiger bei dem Verfahren zuzuziehen, und auf dieſe alles das anzuwenden, was die Proceß-Ordnung auf die Hypotheken-Gläubiger angewandt wiſſen will.

Berlin, den 7. Febr. 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 25.)

Digitized by Google

I. 52. §. 3. Subhaſtation der noch nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Grundſtücke.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen wird auf deſſen Bericht vom 1. Auguſt d. J.,

über die Subhaſtation von Grundſtücken, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ſtehen,

eröffnet, daß das ſehr langſame Vorſchreiten des Hypotheken-Regulirungs-Geſchäfts es nicht erlaubt, den Grundſatz feſtzuſtellen, daß jede Subhaſtation bis zur Berichtigung des Hypothekenbuchs des zu verkaufenden Grundſtücks ausgeſetzt bleibe. Die Gerichte würden hieraus einen Grund entnehmen, die Provocationen auf Subhaſtation der Grundſtücke zurückzuweiſen, und den Creditoren würden die geſetzlichen Mittel zur Erlangung ihrer Forderungen entzogen. Die Grundſtücke ſelbſt aber würden durch die Sequeſtrationen in ihrem Werth verlieren.

Die Gründe, welche das Collegium dagegen anführt, ſind ohne Gewicht; wenn die Gerichte jedesmal, wo auf Subhaſtation eines Grundſtücks angetragen wird, bei Entwerfung der Verfügung zum Aufgebot, die Regulirung des Hypothekenbuchs bearbeiten, ſo wird dieſe Angelegenheit (da nach dem Berichte kein neues Aufgebot nöthig iſt) bis zum letzten Subhaſtations-Termin ſehr füglich regulirt werden können. Wenn die Berichtigung des Beſitztitels des Schuldners durch unvermeidliche Hinderniſſe verzögert wird, ſo muß dem Käufer freiſtehen, das Kaufgeld ad depositum zu zahlen, um zum Beſitz des Grundſtücks zu gelangen. Da jede Subhastatio necessaria in Pauſch und Bogen erfolgt, ſo ſchadet es nicht, wenn wegen der Größe des Grundſtücks Differenzien ermittelt werden, die bei ſorgfältiger Regulirung des Hypothekenbuchs zu vermeiden geweſen wären.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die Untergerichte anzuweiſen, die Subhaſtationen verſchuldeter Grundſtücke nicht deshalb zurückzuweiſen, weil das Hypothekenbuch des quäſt. Grundſtücks nicht berichtigt iſt, ſondern darauf zu halten, daß die Subhaſtationen gehörig unbedingt eingeleitet werden, und nur pari passu die Regulirung des Hypotheken-Weſens des ſubhaſtirten Grundſtücks erfolge.

Berlin, den 4. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 242.)

I. 52. §§. 3. 28. Verfahren bei Subhaſtationen der dem Fisco präſtationspflichtigen Colonate.

A.

Extract

aus dem Berichte des Ober-Landesgerichts zu Münſter vom

18. Juli 1823, betreffend die Subhaſtation der dem Fiſco präſtationspflichtigen Colonate.

Die Königl. Regierung hier hat bei uns darauf angetragen, rückſichtlich der im Wege der Execution zur Subhaſtation kommenden, vormals eigenbehörigen, jetzt dem Fiſco mit Natural-Abgaben verpflichteten Colonate, die Untergerichte unſeres Bezirks anzuweiſen:

1. zur Entwerfung der Kaufs-Conditionen die Domainen-Rentmeiſter vorzuladen;
2. während der Dauer des Subhaſtations-Verfahrens für die Beitreibung der Rückſtände und für die Berichtigung der laufenden Gefälle von Amtswegen zu ſorgen, und des Endes gleich bei Einleitung der Subhaſtation, mit Zuziehung des Schuldners, der Creditoren und des Domainen-Rentmeiſters, um vorläufige Verheurung der Stätte auf ein oder zwei Jahre, zur Conſervation derſelben und Deckung der Steuern und Domainen-Gefälle zu veranlaſſen.

Ehe wir über dieſe, in die geſetzlich feſtſtehende Form des gerichtlichen Verfahrens eingreifende Anträge einen Beſchluß faſſen, haben wir uns für verpflichtet gehalten, Ew. Excell. unſere Anſicht zur höheren Prüfung vorzulegen.

ad 1. ſchreibt die Proceß-Ordnung Tit. 52. §. 28. bloß vor, daß, wenn wegen der Qualität des zu ſubhaſtirenden Grundſtücks gewiſſe ſpecielle Kaufs-Bedingungen nothwendig werden, der Extrahent der Subhaſtation ſolches anzeigen ſolle, damit ſelbige nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Subhaſtations-Patenten eingerückt werden. Hiernach ſcheint eine von Amtswegen zu veranlaſſende Zuziehung der Domainen-Renteyen zur Entwerfung der Kaufs-Bedingungen außer dem Kreiſe des geſetzlich beſtimmten Verfahrens zu liegen, und es ſcheint derſelben um ſo weniger zu bedürfen, da nach §§. 22. und 23. l. c. die Domainen-Rentmeiſter von dem zur Aufnahme der Taxe angeordneten Termine in Kenntniß geſetzt, und denſelben ſchon hierdurch Veranlaſſung gegeben wird, wegen beſonderer, für das Interesse fisci etwa nöthig ſcheinender Conditionen, die geeigneten Anträge zu machen, überdem auch ſchon dadurch pro Interesse fisci hinreichend geſorgt zu werden ſcheint, wenn unter die Kaufs-Bedingungen die Condition mit aufgenommen wird, daß der Zuſchlag nicht eher erfolge, als bis der Letztbietendgebliebene die Einwilligung des Obereigenthümers beibringe.

Inzwiſchen ſcheinen doch die Beſtimmungen des Geſetzes über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 25.

Sept. 1820, §. 16., ſo wie die Dispoſitionen des A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 698., nach welchen die Einwilligung des Obereigenthümers zur Veräußerung des nutzbaren Eigenthums unter Lebendigen erforderlich iſt, das Verlangen der Königl. Regierung, daß die Domainen-Renteyen zur Regulirung der Kaufs-Bedingungen ausdrücklich vorgeladen werden, in dem Maaße zu begünſtigen, daß, unſers Dafürhaltens, die Untergerichte dazu angewieſen werden können.

ad 2. findet ſich die Königl. Regierung zu dieſem Antrage veranlaßt, weil in mehreren vorgekommenen Fällen während der Dauer des Subhaſtations-Verfahrens die Ländereien wüſte gelegen, die Colonate immer mehr verſchlechtert ſeien, und die Domainen-Renteyen außer Stande geweſen ſein ſollen, ſich bezahlt zu machen, weil die Mobilien und Moventien ſchon früher verkauft, und keine Erndten vorhanden geweſen ſeien. Die Königl. Regierung wünſcht, daß dieſen, dem Steuer- und Domainen-Intereſſe allerdings ſehr nachtheiligen Zufällen, durch eine, gleich bei Einleitung der Subhaſtation zu veranlaſſende 1 oder 2jährige Verheurung des Colonats vorgebeugt werde. Dieſem Antrage ſcheint uns indeſſen in vielen Fällen nicht nur das Recht des Extrahenten der Subhaſtation, ſondern auch mehrere in der Sache ſelbſt liegende Schwierigkeiten entgegen zu ſtehen. — In allen den Fällen, wo der Creditor nach der Natur ſeiner Forderung befugt iſt, ſich, mit Uebergehung der Zwiſchengrade der Execution, gleich an die Subſtanz des Guts zu halten, fällt im geſetzlichen Wege die Sequeſtration fort, der Exequendus bleibt bis zu der **Adjudicatoria** in der Verwaltung des Colonats, und es fehlt daher den Gerichten an Mitteln, **ex officio** auf die Beitreibung der Rückſtände und die Berichtigung der laufenden Präſtationen hinzuwirken.

Außerdem iſt eine 1 oder 2jährige Verheurung in vielen Gegenden unſeres Departements, wo eine 4 oder 6jährige Düngungszeit, der beſtehenden Culturart zufolge, eingeführt iſt, nicht ausführbar.

Zur Anheurung einer Stätte, auf welcher kein gehöriges Hof- und Feld-Inventarium mehr vorhanden, werden ſich keine Competenten finden, und bei der zerſtreuten und iſolirten Lage der hieſigen Bauerhöfe, wird es zu einer Einzel-Verpachtung ebenfalls an Concurrenz fehlen. — In allen Fällen aber wird eine beſtehende Verheurung, deren Ablauf von dem Ankäufer abgewartet werden mußte, auf die Gebote einen nachtheiligen Einfluß äußern.

Alles, was alſo in dieſer Hinſicht **pro Interesse fisci** geſchehen könnte, würde ſich, unſeres Dafürhaltens, darauf reduciren müſſen, wenn den Gerichten empfohlen würde, in den dazu geeigneten Fällen, mit Zuziehung des Exequendi, der Cre

ditoren und der Domainen-Rentey, eine ſolche Ausheurung zu verſuchen.

Münſter, den 18. Juli 1823.

Das Ober-Landesgericht.

An den Königl. wirkl. geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter Herrn v. Kircheiſen, Excellenz.

B.

Im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Finanz-Miniſterio, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 18. Juli d. J.,

betreffend die Subhaſtation der dem Fisco präſtationspflichtigen Colonate,

hiermit eröffnet: daß der Juſtiz-Miniſter die Anſichten des Collegii überall genehmiget, und daſſelbe ad 1. und 2. ſeines Berichts die zweckmäßig befundene Aufforderung an die Untergerichte ſeines Departements zu erlaſſen hat.

In gleicher Art wird auch das Königl. Finanz-Miniſterium die dortige Regierung beſcheiden.

Berlin, den 13. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 186.)

I. 52. §. 9. Forum der Subhaſtation der Pertinenzſtücke.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Soldin wird auf den, in der N. Nſchen Subhaſtationsſache unter dem 19. d. M. erſtatteten, Bericht hiermit eröffnet, daß nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 661. und Tit. 52. §. 9. die Veranſtaltung der Subhaſtation dem Richter des Hauptguts, welches unter ſeiner Gerichtsbarkeit gelegen iſt, auch in Anſehung der unter einer andern Gerichtsbarkeit gelegenen Pertinenzſtücke, zugleich mit dem Hauptgute gebührt. Wenn daher der von dem Beſitzer des Neumärkſchen Hauptgutes N. N. im Jahre 1804 zugekaufte, in Pommern gelegene, Antheil von N. N. ein wirkliches Pertinenzſtück von N. N. ausmacht, und in dieſer Eigenſchaft in dem Hypothekenbuche des Hauptgutes nach Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 34. f. vermerkt worden, ſo iſt das Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin wohl berechtiget, mit dem unter ſeiner Jurisdiction gelegenen Hauptgute N. N., auch zugleich den Antheil in N. N. zur Subhaſtation zu bringen. Dagegen verlangt aber auch das Ober-Landesgericht zu Stettin mit allem Rechte, daß der Kauf-Contract über den zugekauften N. Nſchen Antheil bei der daſigen Hypotheken-Behörde verlautbaret, der Conſens der eingetragenen Gläubiger zur Abſchreibung dieſes Antheils von N. N. beigebracht, und überhaupt nach Anleitung der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 36., und Tit. 11. §. 91. verfahren werde.

Digitized by Google

Dem Collegio bleibt überlaſſen, hierunter das Erforderliche ſofort zu veranlaſſen. Da jedoch der letzte Bietungs-Termin ſchon auf den 14. April d. J. anſteht, und bis dahin die nöthige Regulirung ſchwerlich zu bewerkſtelligen ſein möchte, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in dem angeſetzten Termine den Licitanten und Intereſſenten von der wahren Lage der Sache Kenntniß gegeben, und allen nachtheiligen Folgen des bisherigen Verfahrens nach Möglichkeit vorgebeugt werden muß.

Berlin, den 30. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 53.)

I. 52. §. 9. Forum der nothwendigen Subhaſtationen bäuerlicher Grundſtücke vor beendigter Regulirung und Verfahren dabei.

Auf den Bericht vom 15. Aug. d. J.,
den Reſſortſtreit mit der General-Commiſſion für Oſtpreußen und Litthauen betreffend,
wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet: daß das Miniſterium des Innern jetzt mit dem Juſtiz-Miniſterio darin einverſtanden iſt, daß Grundſtücke ſolcher bäuerlicher Einſaſſen, welche auf ihre Höfe erbliche Rechte haben, auch vor beendigter Regulirung Schuldenhalber bei dem ordentlichen Richter zur Subhaſtation geſtellt werden können. Es iſt jedoch in dieſem Falle einem ſolchen Grundſtück ein Curator zu beſtellen, mit welchem, ſo lange nicht der Zuſchlag erfolgt iſt, theils wegen der von dem Grundſtücke zu entrichtenden Abgaben, theils wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe verhandelt werden muß.

Berlin, den 2. Octbr. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 297.)

I. 52. §. 29. Faſſung der Subhaſtations-Patente.

Der Kaufmann N. N. hieſelbſt, hat über den im Wege der freiwilligen Subhaſtation erfolgten Zuſchlag des N. Nſchen Grundſtücks an die N. Nſchen Eheleute, Beſchwerde geführt, und darauf die abſchriftlich beikommende Reſolutionen vom 3. und 17. d. M. erhalten. Nach ſeiner Eingabe will derſelbe darauf eine Regreßklage gründen, daß im Subhaſtations-Patente der letzte Termin als peremptoriſch angekündigt, und geſagt worden:
daß das Grundſtück dem Meiſtbietenden unfehlbar zugeſchlagen werden ſolle,
dennoch aber mehrere Termine anberaumt ſeien.

Der Juſtiz-Miniſter nimmt hieraus Veranlaſſung, das Königl. Kammergericht auf das Formular zur Ausfertigung der im Subhaſtations-Proceſſe erlaſſenen Verfügungen auf-

merkſam zu machen, und weiſet daſſelbe an, in den Subhaſtations-Patenten das Präjudiz ſo zu wählen, daß die Erwartungen des Publici durch die Anberaumung neuer Termine nicht getäuſcht werden. Dies geſchieht, wenn am Schluſſe ſolcher Patente bemerkt wird, daß der Zuſchlag erfolgen ſolle, inſofern nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuließen.

Berlin, den 17. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 62.)

I. 52. §. 30. Anh. §. 398. Erläuterung des Anhangs §. 398.

Die in dieſem §. des Anhanges zur A. G. O. enthaltene abändernde Vorſchrift in Rückſicht des §. 30. Tit. 52. Th. I. dieſes Geſetzbuchs, welche dem Königl. Stadtgerichte zu dem Berichte vom 1. d. M. Veranlaſſung gegeben hat, beruhet auf der Circular-Verordnung vom 3. Mai 1804, ſo wie auf dem unterm 10. Sept. ej. a. ergangenen Declarations-Reſcripte,

(Mathis Monatſchrift Bd. 10. S. 33.)

und es liegt mithin kein Druckfehler dabei zum Grunde. Hiernach hat daher das Collegium ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16. Dec. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 188.)

I. 52. §. 30. Friſt bei Anſetzung des neuen Licitations-Termins.

Wenn der Mangel an der, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Subhaſtationsfriſt, wie in der, den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 31. v. M. veranlaßten Subhaſtationsſache geſchehen ſein ſoll, zur gehörigen Zeit bemerkt, und durch Anſetzung eines verlängerten Termins abgeholfen worden, ſo wird dadurch der Vorſchrift der G. O. Th. I. Tit. 7. §. 47. vollſtändig genügt, und es kann von einer Nullität des Aufgebots nicht mehr die Rede ſein, obgleich bei der erſten Inſertion um mehr als 14 Tage gefehlt worden iſt.

Die gedachte Geſetzſtelle ſpricht zwar, wie der dahin gehörige §. 61. des Anhanges, von einer Wiederholung der Citation; allein dies iſt keine Erneuerung der ganzen Vorladungs- oder Subhaſtationsfriſt, ſondern wie es §. 47. a. ausdrücklich heißt, eine Hinausſetzung des Termins auf ſo lange, als bei der erſten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden.

Hiernach hat das Collegium das Fürſtenthumsgericht zu Oels zu beſcheiden.

Berlin, den 13. Nov. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 261.)

Digitized by Google

I. 52. §. 30.

Siehe:

1. Reſcript vom 9. Auguſt 1822,
wegen der Bekanntmachungen beim Verkauf ſtädtiſcher Grundſtücke,
zum Landrecht II. 8. §. 153.

2. Reſcript vom 18. März 1829,
über die Faſſung der in die öffentlichen Blätter einzurückenden Bekanntmachungen,
zur Gerichts-Ordnung I. 7. §. 43.

I. 52. §. 31. Friſten und Förmlichkeiten bei den Inſertionen.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält die beiliegende die Adjudication des Gutes N. N. betreffende, Vorſtellung des Juſtiz-Commiſſarius N. N. zur Verfügung und Beſcheidung, da die darin enthaltene Beſchwerde wider das Fürſtenthums-Gericht zu N. N. gerichtet iſt, und dieſelbe alſo zunächſt vor das Königl. Ober-Landesgericht gehört. Es wird jedoch das Collegium darauf aufmerkſam gemacht, daß die von dem Fürſtenthumsgericht in den Verfügungen vom 15. und 22. September aus dem Mangel bei den Förmlichkeiten der Bekanntmachung des letzten Subhaſtations-Termins genommenen Gründe nicht zu billigen ſind. Denn

1. da nach dem Sprachgebrauch unter dem Ausdruck „acht Tage" gewöhnlich der Zeitraum einer Woche verſtanden wird, ſo iſt nicht einmal anzunehmen, daß die Einrükkung der letzten Bekanntmachung zu ſpät erfolgte, wenn nicht die beſondere Faſſung des Beſchluſſes der Gläubiger vom 7. Mai die Meinung rechtfertiget, daß nach dem Inhalte deſſelben die Einrückung der letzten Bekanntmachung volle acht Tage vor dem anſtehenden Termin geſchehen ſollte.

2. Es iſt kein Grund dafür vorhanden, die Folgen der Abweichung von den verabredeten Förmlichkeiten anders zu beurtheilen, als dieſes nach den vorhandenen Geſetzen bei den Abweichungen von den geſetzlichen Förmlichkeiten geſchieht. Wenn über die erſteren Abweichungen nicht eine ausdrückliche Verabredung vorhanden iſt, ſo ſind die geſetzlichen Beſtimmungen über die Folgen der Abweichung von den darin vorgeſchriebenen Förmlichkeiten der einzige Maaßſtab, nach welchen die verabredeten Förmlichkeiten beurtheilt werden können, und hiernach ſchadet es der Legalität nicht, wenn in Anſehung der Zwiſchen-Einrückungen die beſtimmten Friſten nicht genau beobachtet worden.

3. Da die Einrückungen der Bekanntmachungen nach der Zeit der Erſcheinung der öffentlichen Blätter, in welche ſie eingerückt werden, regulirt werden müſſen, ſo iſt eine genaue Beobachtung der beſtimmten Friſten bei den Zwiſchen-

Digitized by Google

Einrückungen nicht möglich, und es kann auch das, was hierbei verſäumt worden, nicht wohl nachgeholt werden, beſonders, wenn, wie hier, die Abweichung von der beſtimmten Friſt nur ein Tag iſt. Deshalb einen neuen dreimonatlichen Termin anzuſetzen, bei welchem leicht wieder eine ähnliche Abweichung eintreten kann, iſt nach den vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Nachholung verſäumter Förmlichkeiten bei den öffentlichen Bekanntmachungen gar nicht zu rechtfertigen.

4. Es iſt nicht anzunehmen, daß den Intereſſenten daraus irgend ein Nachtheil erwächſt, wenn die Zwiſchen-Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung einen Tag ſpäter geſchieht, als es verabredet war, und daher auch deshalb kein Grund vorhanden, wegen dieſer Abweichung die Adjudication aufzuhalten.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat bei der ihm überlaſſenen Verfügung und Beſcheidung hierauf Rückſicht zu nehmen.

Berlin, den 19. Octbr. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 49.)

I. 52. §. 35. Vorladung der Real-Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt iſt.

Dem Königl. Ober-Landesgericht zu Soldin wird auf die, mittelſt Berichts vom 20. v. M., in Beziehung auf die bei Subhaſtationen, welche im Wege der Execution erfolgen, durch den §. 35. Tit. 52. Th. I. der A. G. O. vorgeſchriebene beſondere Bekanntmachung des anſtehenden letzten Licitations-Termines an die eingetragenen Gläubiger, gethanen Anfragen zur Direction des Collegii hiemit eröffnet:

1. daß zur Realiſirung des Praejudizes, welches nach dem Reſcripte vom 10. März 1805 den eingetragenen Gläubigern angedrohet werden ſoll, allerdings erforderlich iſt, daß über deren Vorladung ein Behändigungsſchein zu den Acten gebracht werde.

2. Iſt aber der Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbekannt, und iſt kein bereits aufgeſtellter Curator oder Bevollmächtigter deſſelben, der ſtatt ſeiner vorgeladen werden könne, vorhanden, ſo darf ſo wenig, als im Falle des Concurſes, die Subhaſtation wegen Ausmittelung ſeines Aufenthaltes verzögert werden, und da ſeine öffentliche Vorladung mit der Bekanntmachung der Subhaſtations-Termine verbunden werden kann, ſo kann dieſe auch nach Anleitung der a. a. O. Tit. 50. §. 105. für den Concurs-Proceß gegebenen Vorſchriften ohne Anſtand erfolgen, ehe die Ausmittelung über den Aufenthalt eines ſolchen Gläubigers, oder die andern für ihn zu nehmenden Maaßregeln, vollſtändig been-

Digitized by Google

digt ſind. In Rückſicht dieſer weitern Ausmittelung und der zu nehmenden Maaßregeln, kommt es zuvörderſt darauf an, ob das Gericht, welches die Subhaſtation verfügt, oder ein anderes Gericht als der perſönliche Richter eines ſolchen Gläubigers bekannt iſt, in welchem Falle die Aufſtellung eines Curators zur Wahrnehmung der Rechte des Abweſenden durch dieſes Gericht veranlaßt, und alsdann dieſer vorgeladen werden muß. Wenn aber zur Aufſtellung eines Curators nach Lage der Sache keine Einleitung getroffen werden, oder dieſe nicht bewirkt werden kann, ſo bleibt nichts übrig, als dem ſeinem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger einen Aſſiſtenten zu beſtellen, der die Ausmittelung ſeines Aufenthaltes bis zum Termine fortſetze, und in demſelben über das Reſultat ſeiner Bemühungen ſich erkläre, und überhaupt die Stelle des Curators im Concurs-Proceſſe vertrete, denn dem Extrahenten der Subhaſtation kann nicht zur Pflicht gemacht werden, dieſe Stelle zu vertreten.

Berlin, den 14. April 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 49.)

I. 52. §. 35. Anh. §. 402. Vorlegung der leer ausgehenden und im Hypotheken-Buche gelöſchten Obligationen.

Da die Beſtimmung des §. 402. des Anhanges zur A. G. O., daß die Inhaber der leer ausgehenden und im Hypothekenbuche gelöſchten Obligationen zur Vorlegung derſelben zu dem Behufe, daß die geſchehene Löſchung darauf vermerkt werde, angehalten werden ſollen, ganz allgemein iſt, und dieſelbe keinen Unterſchied macht, ob ein Concurs- oder Liquidations-Proceß vorhergegangen ſei, oder nicht, ob die ausgefallenen Gläubiger liquidirt, oder ſich haben präcludiren laſſen, ſo kann auch von der Hypotheken-Behörde deshalb kein Unterſchied gemacht werden. Die Circular-Verordnung vom 10. März 1805, aus welcher jener Zuſatz entnommen iſt, und die Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1805, welche jener Circular-Verordnung zum Grunde liegt, laſſen an der Allgemeinheit dieſer Beſtimmung keinen Zweifel. Auch iſt der Mißbrauch mit den gelöſchten Documenten, welchem das Geſetz vorbeugen wollen, eben ſo gut bei Forderungen möglich, welche bei einem Credit-Weſen liquidirt worden, als bei ſolchen, die bei einer einfachen, von keinem Liquidations-Weſen begleitet geweſenen Subhaſtation ausgefallen ſind. Anlangend das Verfahren, welches die Hypotheken-Behörde bei Herbeiſchaffung dergleichen ausgefallener Documente zu beobachten hat, ſo muß ſolches in jedem einzelnen Falle dem Zwecke des Geſetzes gemäß beurtheilt werden. Schon die Beſtimmung des Geſetzes, daß der Inhaber eines ſolchen Documents zur Extradition angehalten werden ſoll, erledigt

eine von dem Königl. Ober-Landesgerichte nach dem unter dem 23. v. M. erſtatteten Berichte gefundene Schwierigkeit, nämlich die, daß die Hypotheken-Behörde ihre Verfügung nur gegen den Inhaber, und nicht auf ein unbegrenztes Verfahren, von Amtswegen zu richten habe. Wo alſo der Inhaber unbekannt, oder den Verfügungen des Richters unerreichbar iſt, fällt die Beſtimmuug des Geſetzes weg, ſo wie auch da, wo gar kein Mißbrauch mit dem Documente mehr zu beſorgen iſt, z. B., wenn der Inhaber ſolches ſchon ſelbſt caſſirt hat. Wo dagegen der Inhaber bekannt iſt, da muß die Aufforderung an ihn ergehen, und nach dem Ausfalle ſeiner Erklärung iſt zu beurtheilen, ob zu Straf-Befehlen, oder ſonſtigen executiviſchen Zwangsmitteln gegen ihn vorzuſchreiten ſei.

Dieſes wird dem Collegio auf den erwähnten Bericht zu ſeiner Direction hierdurch eröffnet.

Berlin, den 11. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 253.)

I. 52. §. 35. Anh. §. 402. Löſchung der leer ausgegangenen Forderungen, ohne Production der Documente.

Das Königliche Ober-Landesgericht erhält die von dem Grafen v. N. N. in der Hypotheken-Sache des Gutes N. N. unterm 20. v. M. eingereichte, von Anlagen begleitete Vorſtellung urſchriftlich sub lege remissionis, mit dem Eröffnen, daß der Juſtiz-Miniſter, wenn die Sache ſich vorgetragenermaaßen verhält, die Beſchwerde des Supplicanten völlig gegründet findet. Es iſt gar nicht abzuſehen, wie das Fürſtenthums-Gericht zu N. in der Dispoſition des Anhanges zur G. O. §. 402. ein Hinderniß finden kann, die leer ausgehenden Forderungen ohne Production der Documente zn löſchen. Denn in dem vorhergehenden §. iſt ſolches ganz ausdrücklich verordnet, und der alsdann folgende §. will nichts weiter ſagen, als daß die Inhaber ſolcher ausgefallenen und ohne Production der Obligationen ſchon (nach §. 401. l. c.) gelöſchten Capitalien dennoch verbunden ſeien, ihre Obligationen der Hypotheken-Behörde vorzulegen, damit der Vermerk der erfolgten Löſchung des Hypotheken-Rechts darauf notirt werde. Hierzu müſſen dieſe Gläubiger angehalten werden, und zwar durch Verfügungen des Richters von Amtswegen.

Daß aber jene §. 401. befohlene Löſchung davon abhängig gemacht werden ſoll, verlangt das Geſetz nirgends, und es wird daſſelbe ſowohl von dem Fürſtenthums-Gerichte, als von dem Königl. Ober-Landesgerichte ganz unrichtig erklärt. Zur Löſchung iſt das in der Hypotheken-Ordnung vorgeſchriebene Atteſt über die belegten Kaufgelder geſetzlich hinreichend, mit mehrerem kann der Adjudicator nicht beläſtigt werden, und die Production der ausgefallenen Obligationen iſt gar

Digitized by Google

nicht ſeine Sache, ſondern eine ihm ganz fremde Operation des Gerichts und der Hypotheken-Behörde, die von Amts-wegen die zweckmäßigen Mittel ergreifen muß, um die Documente der ausgefallenen Poſten zum Behuf des Vermerks der erfolgten Löſchung herbeizuſchaffen. Uebrigens würde es dieſer Zurechtweiſung des Fürſtenthums-Gerichts, welche das Collegium zu bewirken hat, wenigſtens von hier aus nicht bedurft haben, wenn daſſelbe auf die Verfügung des Juſtiz-Miniſters an das hieſige Stadtgericht vom 9. Decbr. 1815, welche ſich in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern, Band 6. §. 209. seq., abgedruckt befindet, aufmerkſam gemacht worden wäre.

Berlin, den 13. Oct. 1820. (v. K. J. Bd. 17. S. 107.)

I. 52. §. 35. Anh. §. 402. Herbeiſchaffung und Caſſation eines hypothekariſchen Inſtruments über eine in der Subhaſtation ausgefallene Forderung.

Aus dem in der Subhaſtations-Sache des dem Gaſtwirth N. N. gehörig geweſenen Hauſes unterm 14. d. M. erſtatteten Bericht iſt die Anfrage des Königl. Stadtgerichts erſehen worden:

ob daſſelbe verpflichtet ſei, für eine per implorationem des Kammergerichts erfolgte Vernehmung des ehemaligen jüdiſchen Wechſel-Mäklers N. N. die Koſten vorzuſchießen.

Die Herbeiſchaffung und die Caſſation eines hypothekariſchen Inſtruments über eine in der nothwendigen Subhaſtation ausgefallene Forderung gehört zu den ex officio zu betreibenden Geſchäften des die Subhaſtation leitenden Richters, allein es iſt nirgends vorgeſchrieben, daß dieſes Geſchäft gratis beſorgt werden muß. Die Koſten, die durch die Subhaſtation veranlaßt ſind, müſſen alſo aus den Kaufgeldern, und inſofern dieſe ſchon diſtribuirt ſind, vom letzten Percipienten beigetrieben werden. Wenn dieſe Koſten durch Verzögerung von Seiten des Inhabers der Obligation gehäuft ſind, ſo kann zwar derjenige, der dadurch Nachtheil erleidet, deren Erſatz vom ſäumigen Inhaber der Obligation fordern, indeſſen iſt das Gericht nicht verpflichtet, auf denſelben zurückzugehen. Von dieſen Grundſätzen ausgehend, iſt das Königl. Stadtgericht verpflichtet, dem Kammergerichte die Gebühren zu erſtatten, und hat es für deren Einziehung zu ſorgen.

Berlin, den 26. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 298.)

I. 52. §. 37. Licitation am Nachmittage des peremptoriſchen Termins.

Was die zweite Beſchwerde wegen des Verfahrens bei

Digitized by Google

Subhaſtationen betrifft, ſo disponirt die A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 37., daß zur Abgebung der Gebote und zum Licitiren ſelbſt der ganze zum letzten Termin angeſetzte Tag beſtimmt ſei, fügt jedoch hinzu, daß die Licitation an dieſem Tage allenfalls des Nachmittags, wenn ſie entweder am Vormittage nicht abgeſchloſſen werden können, oder ſich alsdann erſt neue Licitanten melden, mit Zuziehung der §. 34. benannten Perſonen und der bis dahin noch nicht abgeſtandenen Licitanten ſo lange fortgeſetzt werden ſoll, bis nur ein Meiſtbietender verbleibt.

Die Verfügung des Kammergerichts vom 13. Januar d. J., daß die Intereſſenten und Deputirten ſich auch am Nachmittage zur Abwartung des Gebotes einfinden müſſen, kann alſo nicht unbedingt und allgemein, ſondern nur von den in der angeführten Stelle der A. G. O. ausgedrückten Fällen verſtanden werden, wobei es das Bewenden hat.

Berlin, den 14. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 44.)

I. 52. §. 41. Anh. §. 404. Verfahren bei Nachgeboten.

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den, in der N. Nſchen Subhaſtations-Sache, gegen die Verfügung des Kammergerichts vom 4. Juni c. am 19. deſſelben Monats erſtatteten Bericht, unter Zurückſendung der mit demſelben eingereichten Acten, Folgendes eröffnet:

Die im Anhange zur A. G. O. §. 404. enthaltene Beſtimmung,

> daß die Gläubiger eines ſubhaſtirten Grundſtücks ſo lange, bis der Adjudications-Beſcheid publicirt iſt, Mehrgebote annehmen und weiter bieten laſſen können,

erklärt und bedingt die §. 37. Tit. 52. Th. I. der A. G. O. enthaltene Vorſchrift,

> daß nach Ablauf des Termins neue Gebote nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten, den Meiſtbietenden mit eingeſchloſſen, zugelaſſen werden ſollen.

Aus der erſten folgt die unbeſchränkte Befugniß der Gläubiger zur Annahme der Nachgebote, und die, §. 37. l. c. gedachte, Zuziehung und Einwilligung des Meiſtbietenden kann daher nur bedingen, daß die Gläubiger nicht befugt ſind, das Nachgebot ohne Rückfrage bei dem Meiſtbietenden anzunehmen, vielmehr dieſem das Recht zum fernern Bieten gleichfalls offen laſſen müſſen.

Das Königliche Stadtgericht hat daher in allen Fällen, wenn nach abgehaltenem peremtoriſchen Termine Nachgebote eingehen, einen neuen Termin zum Licitiren zwiſchen dem Nachbieter und dem geweſenen Meiſtbietenden, und zur Erklärung der Intereſſenten über das Gebot der Nachbietenden, anzuberaumen. Der Juſtiz-Miniſter findet, in dieſer Hin-

Digitized by Google

ſicht die Verfügung des Kammergerichts vom 4. Juni c. vollſtändig gerechtfertigt, und kann es nicht billigen, daß das Königl. Stadtgericht bisher die Nachbieter immer angewieſen hat, die Einwilligung aller Intereſſenten, mit Einſchluß des Meiſtbietenden, beizubringen, ehe auf ihr Nachgebot Rückſicht genommen iſt, um ſo mehr unzweckmäßig, da das Königl. Stadtgericht nicht einmal die Intereſſenten nahmhaft gemacht hat, ſondern ſich mit der allgemeinen Bezeichnung, die den Nachbieter zu nichts führen kann, da er die Acten nicht zu ſehen erhält, begnügt hat; deshalb iſt es beſſer, wenn das Königl. Stadtgericht, nach der Anweiſung des Kammergerichts, gleich bei dem Anmelden des Nachgebots, den Termin unter Vorladung aller Intereſſenten anberaumt, indem dies die Sache abkürzt, in der Regel ein ſolches Nachgebot den Gläubigern annehmlich iſt, und ſelbſt ein geringes Nachgebot häufig Veranlaſſung zu bedeutender Steigerung des in termino erfolgten Meiſtgebots wird. Wenn ein Nachgebot in einer Subhaſtations-Sache eingehet, wo der Meiſtbietende ſich den Zuſchlag innerhalb einer beſtimmten Friſt als conditio sine qua non bedungen hat, ſo muß die Vorladung der Intereſſenten beſonders beſchleunigt werden können.

Die Verfügung des Kammergerichts, daß das Königl. Stadtgericht nicht die Bedingung, daß ein Theil des Kaufgeldes vor der Adjudication gezahlt werden ſolle, ſtellen laſſen dürfe, bezieht ſich nur auf den Fall, daß der Eigenthümer und die Real-Gläubiger nicht über dieſe Bedingung einig ſeien. Im vorliegenden Falle ſind die Eigenthümer des ſubhaſtirten Grundſtücks über dieſelbe nicht vernommen, und haben am Schluſſe des Termins gegen den Zuſchlag proteſtirt. Da die vom Extrahenten geſtellte, ungewöhnliche, und ohne Einſtimmung der übrigen Intereſſenten unzuläſſige, Bedingung die Subhaſtation erſchwert, ſo rechtfertigt ſich dadurch die Beſtimmung des Kammergerichts.

Berlin, den 29. Juni 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 22.)

I. 52. §. 41. Anh. §. 404. Verfahren bei Nachgeboten in Subhaſtations-Sachen.

Wenn in dem Reſcripte vom 29. Juni 1818, welches das Königl. Ober-Landesgericht im Berichte vom 12. v. M. in Bezug nimmt, vorgeſchrieben worden, daß zur Abkürzung des Verfahrens in Subhaſtations-Sachen bei den nach §. 404. des Anhangs zur A. G. O. zuläſſigen Nachgeboten ſofort ein Termin unter Vorladung aller Intereſſenten anberaumt, und in demſelben die Licitation zwiſchen dem

Digitized by Google

Meiſtbietenden und Nachbietenden fortgeſetzt werde, ſo iſt dabei vorausgeſetzt worden, daß das, die ſofortige Anſetzung eines neuen Termins verfügende Gericht ſich von der Qualification des Nachbietenden und ſeiner Zahlungs-Fähigkeit die nöthige Ueberzeugung werde verſchafft haben. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß mit einer ſolchen Anberaumung eines Termins zum fernern Licitiren nicht verfahren werden kann, ſobald in irgend einer Hinſicht gegen die Beſitz- oder Zahlungs-Fähigkeit des Nachbieters nicht ſogleich von ihm zu beſeitigende Zweifel obwalten, und daß in ſolchem Falle es durchaus erforderlich iſt, erſt die Intereſſenten über die Annahme des Nachgebots zu hören. Ob hiernach in einem gegebenen Falle ſofort ein Termin anzuberaumen, oder erſt die Erklärung der Intereſſenten zu erfordern, und die Einholung derſelben vom Gerichte verfügt, oder ihre Beibringung dem Nachbietenden überlaſſen werden ſoll, muß dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gerichte anheim gegeben werden, wobei, durch beſonders zu beſchleunigende Bearbeitung ſolcher Angelegenheiten, ſich der vom Geſetz bei Zulaſſung der Nachgebote beabſichtigte Vortheil der Gläubiger mit dem Intereſſe der Käufer in der Regel wird vereinigen laſſen. Die vom Collegio in Antrag gebrachte Abänderung der beſtehenden Vorſchriften muß der Reviſion der Geſetzgebung vorbehalten bleiben.

Berlin, den 10. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 309.)

I. 52. §. 42. Anh. §. 405. Nachweis des Bürgerrechts bei Subhaſtationen der Häuſer.

A.

Dem Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt Berlin, wird auf die, unter dem 8. November v. J. eingereichte Vorſtellung, worin derſelbe gebeten hat, das hieſige Stadtgericht anzuweiſen, in den Bekanntmachungen wegen gerichtlicher Feilbietung den Zuſatz weg zu laſſen, daß der Meiſtbietende ſich zum Beſitze eines ſtädtiſchen Grundſtückes legitimiren müſſe, wenn der Zuſchlag erfolgen ſolle, hierdurch zur Reſolution ertheilet, daß, da es nicht in der Macht des Juſtiz-Miniſters ſtehet, über die beſtimmte Vorſchrift der A. G. O., Th. I., Tit. 52. §. 42., weg zu gehen, die in Antrag gebrachte Verfügung an das Stadtgericht nicht erlaſſen werden kann, ſondern der Geſetzgebung das Weitere vorbehalten bleibt, und daher bei der Reviſion der A. G. O. auch dieſer Gegenſtand in beſondere Erwägung kommen wird.

Berlin, den 4. Februar 1812.

Digitized by Google

B.

Der hieſige Magiſtrat hat darüber Beſchwerde geführt, daß die Bekanntmachungen des Königlichen Stadtgerichts, wegen gerichtlicher Feilbietung der Häuſer, die Clauſel enthalten:

daß der Meiſtbietende ſich zum Beſitze eines ſtädtiſchen Grundſtückes, oder ſonſt durch Production ſeines Bürgerbriefes, legitimiren müſſe, wenn der Zuſchlag erfolgen ſolle.

Aus der Vorſchrift der A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 42., wonach der Meiſtbietende vor dem Zuſchlage ſeine Fähigkeit zum Beſitz des Grundſtücks nachweiſen ſoll, folgt aber bei ſtädtiſchen Grundſtücken noch nicht, daß derſelbe vorher das Bürgerrecht gewinnen müſſe. Wenn daher das Königliche Stadtgericht verlangt, daß der Meiſtbietende vor dem Zuſchlage ſeinen Bürgerbrief produciren ſolle, ſo verlangt es etwas, was das Geſetz nicht erfordert, um ſo mehr, als das Geſetz auch ſchon eine vorläufige Beſcheinigung für hinreichend annimmt. Es genüget daher zu der in der angezogenen Geſetzesſtelle erforderten Beſcheinigung ein Atteſt des Magiſtrats, daß der Ertheilung des Bürgerrechts an den Meiſtbietenden im Falle des Zuſchlages nichts im Wege ſtehe.

Hiernach hat das Königl. Stadtgericht in Abſicht der Faſſung der in Rede ſtehenden Bekanntmachungen ſich zu achten.

Berlin, den 7. März 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 32. 41.)

I. 52. §. 57. Entſcheidung der intereſſirten Gläubiger über das anzuzahlende Kaufgeld ohne Beachtung der nicht intereſſirten Gläubiger.

Mit der Anſicht, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach dem Berichte vom 21. v. M. bei ſeinem Verfahren in der Subhaſtationsſache der Herrſchaft N. N. geleiſtet hat, iſt der Juſtiz-Miniſter keinesweges einverſtanden.

Die Beſtimmung der A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 57., daß kein Realgläubiger eines ſubhaſtirten Guts durch den Conſens der übrigen Gläubiger zur Einwilligung in den Zuſchlag gezwungen werden kann, iſt lediglich zum Beſten der eingetragenen Gläubiger getroffen, aber nicht unerläßliche Bedingung bei jedem Gebote in einer Subhaſtationsſache. Hieraus folgt, daß die Gläubiger dieſe Beſtimmung durch Uebereinkunft aufheben können, und daß es auf die Widerſprüche der Gläubiger, die ganz ausfallen, und derjenigen, welche ganz baar aus dem, was als Angeld bezahlt werden ſoll, befriedigt werden, nicht ankommen kann. Da im vorliegenden Falle die Landſchaft erklärt hat, daß ſie die ungezweifelt zur erſten Hypothek ſtehenden Pfandbriefe bei der Uebergabe des Guts

nicht bezahlt verlange, und der Betrag des die Pfandbriefe überſteigenden Gebots baar zur Befriedigung der andern Intereſſenten bezahlt werden ſoll, alſo alle Gläubiger, außer der Landſchaft, ratione der Pfandbriefe, unbedenklich baar befriedigt werden ſollen, ſo iſt hier, kein durch jene Vorſchrift gegründeter Widerſpruch der Realgläubiger denkbar gewesen. Es hat daher an zulänglichen Gründen zur Anberaumung eines neuen Termins gefehlt, und wird das Collegium angewieſen, mit Berückſichtigung der aus den Geſetzen zu entnehmenden und in der Natur der Sache liegenden Grundſätze in ähnlichen Fällen zu verfahren. Die Gründe, welche das Collegium zur Abweichung von jenen Principien bewogen haben, erſcheinen im Allgemeinen von wenigem, und in casu concreto von gar keinem Gewicht. Denn es läßt ſich wohl denken, daß es Fälle giebt, wo die ſofortige Ausmittelung des Umſtandes, ob ein Gläubiger beim Meiſtgebot ganz ausfalle, oder pro rata ſeine Forderung durch die offerirte baare Zahlung gedeckt werde, Schwierigkeiten hat; indeſſen macht dieſer Umſtand nicht die Sache unmöglich, und ein ſorgfältiger Richter wird bei der Leitung des Subhaſtations-Verfahrens bewirken, daß ſowohl für den einen als den andern Fall die Gläubiger ſich erklären müſſen, damit die Sache nach erfolgter näherer Ausmittelung, ſogleich definitiv abgemacht werden kann. In der vorliegenden Sache aber hat dieſe Schwierigkeit nicht vorgewaltet, und aus ihr iſt daher gar kein Grund zur Anſetzung des neuen Termins zu entnehmen geweſen.

Daß bei einer anderweiten Subhaſtation ein Mehrgebot erfolgen könne, iſt nicht für einen der Sache entgegenſtehenden Grund zu achten, weil es darauf ankommt, ob ein neuer Termin geſetzlich nothwendig iſt, auch die Vervielfältigung der Subhaſtations-Termine das Vertrauen zum Richter ſchwächt, die Kaufluſtigen von dem Mitbieten abhält, und Gelegenheit geben kann, ſtatt des früher erfolgten Meiſtgebots ein Mindergebot zu erhalten. Auch kann es nicht beachtet werden, daß nur derjenige, der ein Drittel des Kaufgeldes bei der Uebergabe erlegt, in der Regel ein ſolider Käufer ſei, alſo die Bedingung, daß dieſer Theil des Kaufgeldes gezahlt werden muß, Speculanten ohne Vermögen abhalte, und Reſubhaſtationen die ſonſt nothwendig werden, verhüte. Grundſätze dieſer Art beſchränken die Selbſtſtändigkeit der Gläubiger; ſind dieſe mit dem Käufer über die Bedingungen einig, ſo hat der Richter ſich nicht von Amtswegen um die Geſetzmäßigkeit des Verfahrens des Creditors zu bekümmern. Auch iſt es oft dem ſolideſten Käufer großer Güter nicht möglich, ein Drittel des Kaufgeldes ſogleich zu zahlen, da dies einen ſehr bedeutenden, zu jeder Zeit disponiblen Beſtand

Digitized by Google

vorausſetzt, und der Käufer außer dem Angeld in der Regel bedeutende baare Summen zur Einrichtung der Wirthſchaft nöthig hat.

Berlin, den 7. Juni 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 273.)

I. 52. §. 58. Adjudication ſubhaſtirter Koſtbarkeiten.

Der Chef der Juſtiz eröffnet dem Königl. Ober-Landesgerichte von Ober-Schleſien auf den Bericht vom 9. v. M. über das Verfahren bei der Adjudication ſubhaſtirter Koſtbarkeiten Folgendes:

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Zuſchlag einer ſubhaſtirten Sache nur durch ein Urtel erfolgen kann. Bei der Abfaſſung dieſes, den Subhaſtations-Proceß beendigenden, Erkenntniſſes muß geprüft werden, ob alle Förmlichkeiten des Proceſſes, von den nach §. 348. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. die Kraft des Zuſchlages abhängt, beobachtet worden ſind. Aus der Wichtigkeit dieſer Verfügung folgt, daß bei Gerichten, welche formirte Collegia ausmachen, der Deputirte den Beſcheid nicht abfaſſen, und durch ſeine Handlung das Collegium verpflichten kann. Der Zuſchlag muß daher in termino nur erfolgen, wenn der Deputirte, der den Act der Licitation leitet, auch der einzige Richter iſt.

Bei collegialiſch-formirten Gerichten kann der Zuſchlag nicht in termino ertheilt werden, vielmehr muß er bis zum nächſten Gerichtstage ausgeſetzt bleiben, zu dem die Intereſſenten gleich in termino vorzuladen ſind.

Daß in ſolchen Sachen Nachgebote bis zur Publication des Adjudications-Beſcheides zuläſſig bleiben, läßt ſich aus der Vorſchrift des §. 404. des Anhanges zur G. O. folgern.

Wenn unter den ſubhaſtirten Mobilien auch einzelne Stücke nicht den Werth von 500 Rthlr. haben, ſo müſſen jedoch auch ſie durch einen Adjudications-Beſcheid übereignet werden.

Im Falle, daß gegen den Zuſchlag einiger ſubhaſtirten Sachen Einwendungen gemacht werden, oder in Anſehung ihrer Mehrgebote post terminum erfolgen, muß der Zuſchlag der Uebrigen dadurch nicht aufgehalten, ſondern in Anſehung ihrer der Adjudications-Beſcheid abgefaßt werden.

Berlin, den 10. Jan. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 211.)

I. 52. §. 58. Rückſprache mit der Concurs-Behörde vor der Adjudication.

Nachdem der Juſtiz-Miniſter auf die sub lege remissionis urſchriftlich anliegende Vorſtellung der Kaufleute N. N., die Nſche Subhaſtationsſache betreffend, ſich die hierne-

Digitized by Google

den zurückerfolgenden Acten vorlegen laſſen, wird dem Königl. Kammergerichte eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter mit der Verfügung des Collegii vom 8. d. M. nicht einverſtanden ſein kann. Bei Subhaſtationen, die im Concurſe vorfallen, muß nach Vorſchrift der A. G. O. Tit. 52. §. 58. vor der Adjudication mit der den Concurs dirigirenden Behörde Rückſprache genommen werden. Die Concurs dirigirende Behörde muß nach Tit. 50. §. 659. den Beſchluß der intereſſirenden Creditoren einholen, und von der die Subhaſtation dirigirenden Behörde auf ſolchen Beſchluß die erforderliche Rückſicht genommen werden. Wie der Beſchluß einzuholen, mit welchen Creditoren dabei Rückſprache zu nehmen, lehrt der §. 80. seqq. Tit. 50. der A. G. O. und es iſt darum nirgends vorgeſchrieben, daß die diſſentirenden Creditoren im Concurſe, ſobald ſie die Majorität für ſich haben, Caution zu beſtellen verbunden ſeien. Da nun im vorliegenden Falle weder das hieſige Stadtgericht, noch der Concurs-Curator ſich beſtimmt erklärt haben, ob der Zuſchlag erfolgen ſolle, auch nicht conſtirt, ob ein ordnungmäßiger Beſchluß der Creditoren veranlaßt iſt, ſo ſind die Acten zur Vorlegung zum Spruch noch nicht reif, ſondern das Stadtgericht muß erſt nach den obigen Vorſchriften ein ſolches Concluſum der Creditoren veranlaſſen, und es dem Königl. Kammergerichte zur weitern Veranlaſſung einreichen.

Bei dem großen Abſtande des Meiſtgebots von der Taxe iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß die Sache auf einen anderweitigen Licitations-Termin hinauslaufen wird.

Berlin, den 22. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 17.)

I. 52. §. 58. Zuſchlag auf das Gebot eines einzigen Kaufluſtigen in der nothwendigen Subhaſtation.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 30. v. M.,

ob in Fällen einer nothwendigen Subhaſtation der Zuſchlag auf das Gebot eines einzigen ſich gemeldeten Kaufluſtigen erfolgen kann?

eröffnet, daß zur Ermittelung des Meiſtgebots kein fortgeſetztes Licitiren unter mehreren Concurrenten bei der Subhaſtation nöthig iſt, vielmehr genügt ein Gebot und conſtituirt dieſes das Meiſtgebot, ſobald mehrere Concurrenten ermangeln.

Berlin, den 11. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 65.)

I. 52. §. 59. Tragung der Subhaſtations-Koſten bei vorher ſequeſtrirten Grundſtücken.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beſchwerde des Juſtiz-Commiſſarii N. N. in der N. Nſchen

Digitized by Google

Subhaſtations-Sache erſtatteten Bericht vom 7. d. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter das Verfahren des Collegii, welches, wie das Königl. Ober-Landesgericht ſagt, von dem ꝛc. N. N. richtig vorgetragen worden, nicht billigen kann. Denn es iſt im Allgemeinen nicht zuläſſig, die Koſten einer einzuleitenden Subhaſtation aus den Revenüen des ſequeſtrirten Immobile zu nehmen. Auf dieſe haben die eingetragenen Gläubiger ein Recht zur Befriedigung wegen der Zinſen. Ein Gläubiger, der die Subhaſtation des ſequeſtrirten Guts nachſucht, und keine Ausſicht hat, aus den Revenüen des Gutes etwas zu erhalten, hat daher kein Recht, zu verlangen, daß daraus die Koſten der von ihm extrahirten Subhaſtation berichtigt werden.

Als Extrahent des Verfahrens muß er dieſe Koſten aus ſeinen Mitteln vorſchießen und nicht die Mitgläubiger, welche keinen Antrag auf Subhaſtation formirt haben, in Anſpruch nehmen. Nur im Concurſe iſt durch die angezogene Geſetzſtelle ausnahmsweiſe eine Abweichung erlaubt. Dieſe Ausnahme beſtärkt die Regel. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher, inſofern hier kein Concurs vorhanden iſt, die Koſten des einzuleitenden Subhaſtations-Verfahrens nicht aus der Maſſe zu nehmen.

Berlin, den 21. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 273.)

I. 52. §. 65. Anh. §. 410. Publication der Subhaſtations-Patente von Berg- und Hüttenwerken.

Da die Beſtimmung des §. 410. des Anhangs der A. G. O. durch die im 17. Stück der Geſetzſammlung enthaltene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 20. Auguſt d. J. aufgehoben iſt, ſo ceſſirt der bisherige modus publicationis der Subhaſtations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, und es müſſen derſelben nunmehr nicht allein auf die, bei andern Subhaſtations-Patenten übliche Art, ſondern auch nach Verhältniſſen durch Anſchlag, an oder in dem Eingange der Kirchen und in den Curien oder durch anderweite, den Orts-Obrigkeiten und Schulzen, aufzutragende Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß, gebracht werden. Hiernach hat das Königliche Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. October 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 394.)

I. 52. §. 67. Erforderniſſe einer freiwilligen Subhaſtation.

Die von dem Herrn Juſtiz-Commiſſarius Lucaſſen, Namens der N. Nſchen Eheleute und deren hypothekariſchen Creditoren, mittelſt der unterm 20. v. M. eingereichten Vorſtellung, gemachten Anträge,

Digitized by Google

in Betreff der freiwilligen Subhaſtation der N. Nſchen Immobilien,

ſind nicht begründet. Da die von dem Herrn ꝛc. Lucaſſen extrahirte Subhaſtation gerichtlich geleitet, und eine förmliche Adjudicatoria abgefaßt werden ſoll; ſo müſſen die Vorſchriften des zweiten Abſchnitts des 52. Titels der Proceß-Ordnung auch zur Anwendung gebracht werden. Nach dieſem aber (§. 67.) iſt es klar, daß auch freiwillige Subhaſtationen eine gerichtliche Taxe vorausſetzen. Wenigſtens iſt dies die Regel, und wenn davon nach den folgenden Paragraphen, mit Einwilligung der Intereſſenten abgewichen werden kann, ſo muß wenigſtens die daſelbſt vorbehaltene Beſchreibung des Grundſtücks den Subhaſtations-Patenten beigefügt werden. Hiervon kann auf keinen Fall diſpenſirt werden. Eben ſo liegt es in der Natur der gerichtlichen Subhaſtations-Procedur, daß dieſe Subhaſtations-Patente nur von dem Gericht erlaſſen werden können, nicht aber von einem Juſtiz-Commiſſarius, weil dadurch ein völlig ordnungswidriges und unregelmäßiges Verfahren herbeigeführt werden würde.

Die eingereichten Manual-Acten erfolgen beigehend zurück.

Berlin, den 4. Dec. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 267.)

Digitized by Google

In der Maurer'ſchen Buchhandlung in Berlin, Burgſtraße Nro. 6, ſind folgende empfehlungswerthe Schriften erſchienen, und daſelbſt, ſo wie in allen Buchhandlungen Deutſchlands zu haben:

Anton, Dr, die Kunſt des äußern Vortrags. 8. 1823. 12 Sgr. 6 Pf.

April-Launen, des Geſellſchafters. Mit Beiträgen von Bertram, Bondi, Gerle, Gubitz, Lindau, Laun, R. Roos, Stein u. a. 1819. geh. 1 Rtl. 10 Sgr.

Arnim, Ludw. Achim von, die Kronenwächter. 1r Bd. 8. 1817. 1 Rtl. 20 Sgr.

Auch unter dem Titel:

Bertholds erſtes und zweites Leben. Ein Roman.

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practiſchen Polizei. Herausgegeb. vom Polizeirath Merker. Jahrgang 1824, 25, 26, 27, 28 u. 29. 4to. à 4 Thlr. netto.

Benkowitz, merkwürdige Rechtsfälle, Revolutions-Scenen, Wunder und gebrandmarkte Heldenrollen. Aus dem Alterthume. 1799. 1 Rtl. 5 Sgr.

Bierkowski, L. J. von, die Puls-, Blut- und Saugeadern des ganzen menſchlichen Körpers auf 20 Tafeln dargeſtellt, groß Folio, nebſt dem betreffenden Text unter dem Titel: Erläuterung der Abbildungen der Puls-, Blut- und Saugeadern des menſchlichen Körpers, in lateiniſcher und deutſcher Sprache. kl. 8. 1825. 8 Rtl.

Blankenſee, P. v., practiſches Handbuch für Landwirthe, die einen gründlichen Unterricht über die wichtigſten Gegenſtände des Landbaues und der Viehzucht wünſchen, nebſt Koſtenberechnungen über alle Wirthſchaftsartikel. 2 Rtl. Mit 8 Kupfertafeln und Tabellen. Neue Aufl. gr. 8. 1815. 3 Rtl. 10 Sgr.

Blomberg, A. von, hinterlaſſene poetiſche Schriften. gr. 8. 1820. (Comm) 1 Rtl. 10 Sgr.

Crelle, Dr. A. L., Rechnentafeln, welche alles Multipliciren und Dividiren mit Zahlen unter Tausend ganz ersparen, bei grösseren Zahlen aber die Rechnung erleichtern und sicherer machen. 2 Bde. gr. 8. 1820. 10 Rtl. 20 Sgr.

— Sammlung mathematiſcher Aufſätze und Bemerkungen, 2 Bde. mit Steintafeln. 1821. u. 22. gr. 8. jeder Bd. 1 Rtl. 25 Sgr.

— Einiges über muſikaliſchen Ausdruck und Vortrag. Für Fortepianoſpieler, zum Theil auch für andere ausübende Muſiker. 1823. 8. geh. 15 Sgr.

Digitized by Google

Ehrenbergs, Fr., weiblicher Sinn und weibliches Leben, Characterzüge, Reflexionen und Gemälde. 2 Thle. verm. durchaus verbeſſ. Ausgabe. 8. ſaub. geh. 1820. 2 Rtl. 10 Sgr.

Förſter, Dr. F., Grundzüge der Geſchichte des Preußiſchen Staats. 2 Thle. gr. 8. 1818. 1 Rtl. 5 Sgr.

Gans, Dr. E., (Profeſſor der Rechte) das Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwikkelung. Eine Abhandlung der Univerſalrechts-Geſchichte. 1. Bd. gr. 8. 1824. 2 Rtlr.

Auch unter dem Titel:

Das römiſche Erbrecht in ſeiner Stellung zu vor- und nachrömiſchem. 1r Bd.

— das Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwickelung. Eine Abhandlung der Univerſalrechts-Geſchichte. 2r Bd. gr. 8. 1825. 2 Rtl.

Auch unter dem Titel:

Das römiſche Erbrecht in ſeiner Stellung zu vor- und nachrömiſchem. 2r Bd.

Gleims, Fr. W., Fabeln; Originalausgabe, Taſchenformat. 1786. 20 Sgr.

Grävell's, M. F. C. W., (Königl. Preuß. Regierungsrath) Commentar zu den Creditgeſetzen des Preuß. Staats, practiſchen Theils in ihrer Vollſtändigkeit und in ihrem Zuſammenhange. Ein Handbuch für practiſche Juriſten. Erſter Band, enthaltend: die Lehre von Arreſten, Executionen, Tax- und Subhaſtationen, Moratorien, Behandlung der Gläubiger und Güterabtretung. gr. 8. 1813. 1 Rtl. 20 Sgr.

(erſcheint binnen Kurzem eine neue Auflage.)

— Deſſelben zweiter Bd., enthaltend: die Lehre vom Concurs und dem Liquidations-Proceß. gr. 8. 1814. 2 Rtl.

— Deſſelben dritter Bd., oder theoretiſcher Theil, enthaltend: die Lehre vom Darlehn, Gemeinſchaften, Lehns- und Fideicommiß-Geſchäften, Wechſeln und Handelsbillets. gr. 8. 1817. 2 Rtl. 20 Sgr.

Auch als beſonderes Werk unter dem Titel:

— Die Lehre vom Darlehn, Gemeinſchaften, Fideicommiß-Geſchäften, Wechſeln und Handelsbillets, in ihrer Vollſtändigkeit und ihrem Zuſammenhange, nach Preußiſchen Geſetzen. Ein Handbuch für practiſche Juriſten und Geſchäftsmänner. gr. 8. 2 Rtl. 20 Sgr.

— Deſſelben vierter Band, 1ſte 2te Abtheil. des theoretiſchen Theils, 2r Bd. 4 Rtl.

Auch unter dem Titel:

— Die Lehre von der Vollmacht, Procura, Mäklern, Ceſſion, Aſſignation, Expromiſſion, Novation und Erbſchaftskaufe, in ihrer Vollſtändigkeit und ihrem Zuſammenhange nach Preußiſchen Geſetzen. Ein Handbuch für practiſche Juriſten und Geſchäftsmänner. gr. 8. 1820. 4 Rtl.

— Die Grundſteuer und deren Kataſter; mit beſonderer An-

Digitized by Google

wendung auf das Königreich und Herzogthum Sachſen. Des 2ten Theiles 1r Bd. gr. 8. 1822. 2 Rtl.
Auch unter dem Titel:
Geſchichtliche Ueberſicht, Entwickelung und Fortbildung der teutſchen landſtändiſchen Verfaſſung und der Grundſteuern in Sachſen. 1r B.

Grävell, M. F. C. W., ſyſtematiſche Entwickelung der Theorie der hypothekariſchen Proteſtationen nach Preußiſchem Rechte. gr. 8. 1815. 12 Sgr. 6 Pf.

— bedarf Preußen einer Conſtitution? gr. 8. 1816. 25 Sgr.

— Anti-Platoniſcher Staat, oder welches iſt die beſte Staats-Verwaltung? Mit beſonderer Rückſicht auf die Preußiſchen Lande. 2te verb. Aufl. gr. 8. 1812. 1 Rtl. 15 Sgr.

— drei Briefe über Preßfreiheit u. Volksgeiſt. 8. 1815. 20 Sgr.

— Der Menſch. Eine Unterſuchung für gebildete Leſer. 3te verb. Aufl. gr. 8. 2 Rtl. 15 Sgr.

— Der Bürger. Eine weitere Unterſuchung über den Menſchen, für gebildete Leſer. 1822. gr. 8. 2 Rtl.

Hegenberg, F. A., deutliche und vollſtändige Anweiſung ohne Winkel-Meß-Inſtrumente, nicht nur Aecker, Gärten, Wieſen, Waldungen, Flüſſe ꝛc., ſondern auch ganze Feldmarken zu vermeſſen und zu berechnen, desgleichen Grundſtücke zu theilen, Höhen auszumeſſen, und überhaupt alles, was zur gewöhnlichen practiſchen Feldmeßkunſt gehört, zu verrichten. Zum Gebrauch für Oekonomen, Forſtbediente, Gärtner, und alle diejenigen, welche keine geometriſchen Kenntniſſe beſitzen. Mit 9 Kupfertaf. 8. 2te Aufl. 1820. 1 Rtl. 10 Sgr.

Heine, H., Gedichte. 8. 1822. 1 Rtl.

Heinſius, Dr. Th., der vollkommene Geſchäftsmann. Eine Anleitung zur Beförderung einer richtigen Kenntniß der kaufmänniſchen Correſpondenz und Statiſtik des öffentlichen Geſchäftsganges und des Münz- und Poſtweſens in Deutſchland. 4. Aufl. 8. 1828. 10 Sgr.

Herr, J. A., kurzer Inbegriff des Wiſſenswürdigſten aus der Naturlehre. Mit Kupfern. 1823. 8. 1 Rtl. 10 Sgr.

Klebe, C. W. H., Grundſätze der Gemeinheits-Theilung, oder der Theilung gemeinſchaftlicher Landnutzungen, als der Acker-, Wald- und Angerweide, der Sonderung vermengt liegender Aecker, und daher nöthiger Schätzung des Ertrages und des Werthes ſolcher Grundſtücke, nebſt den Principien zur Ablöſung und Aufhebung aller auf dem Landbau haftenden Belaſtungen und Dienſtbarkeitsrechte. 2 Abtheil. mit Karten und Kupfern. gr. 4. 1821. 7 Rtlr. 15 Sgr.

Kornick, M., System der Zeitrechnung in chronologischen Tabellen. Eine vollständige Anleitung zur Kenntniss des Julianischen, Gregorianischen, Jüdischen und Muhamedanischen Kalenders, besonders zur immerwährenden cyclischen Berechnung des Osterfestes, nach Bestimmuugen der Nicäischen Kirchenversammlung und mit

Digitized by Google

Bezug auf die verschiedenen Kirchen-Kalender. gr. Fol. 1825. 3 Rtl.

Krieg, der, der Verbündeten gegen Frankreich in den Jahren 1813, 1814 u. 1815; als Erläuterung der beiden Tableau's, welche die Schlachtpläne jenes Krieges darſtellen. In gedrängter Kürze entworfen von dem Königl. Preuß. Major v. Rau und dem Königl. Capitain Hänel v. Cronenthal, und herausgegeb. von Carl Vetter. 2 Bde. mit 2 großen Plänen. Ord. Ausg. 12 Rtl.
gute Ausg. mit doppelten Kupfern 24 Rtl.

Manzoni, A., der fünfte Mai. Ode auf Napoleons Tod. In der Italieniſchen Urſchrift, nebſt Ueberſetzungen von Göthe, Fouqué, Gieſebrecht, Ribbeck, Zeune. gr. 8. geh. 1828. 10 Sgr.

Meier, Dr. M. H. E., historiae juris Attici de bonis damnatorum et fiscalium debitorum libri duo. gr. 8. 1819. 1 Rtl. 15 Sgr.

Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. Herausgegeb. vom Polizeirath Merker. Jahrg. 1824, 25, 26, 27, 28, 29 u. 30. 4to. à 3 Rtl. netto.

Moritz, Carl Phil., allgemeiner deutſcher Briefſteller, welcher eine kleine deutſche Sprachlehre, die Hauptregeln des Styls und eine vollſtändige Beiſpielſammlung aller Gattungen von Briefen enthält. 9te Aufl., vermehrt und verbeſſert von Dr. Th. Heinſius. 8. 1825. 22 Sgr. 6 Pf.

Mosqva, F. W., über das Geſchwornen-Gericht in Beziehung auf das Gutachten der Königl. Preuß. Immediat-Juſtiz-Commiſſion am Rhein. gr. 8. 1820. 22 Sgr. 6 Pf.

Müller, J., altrussische Geschichte nach Nestor; mit Rücksicht auf Schlözers russische Annalen, die hier berichtigt, ergänzt und vermehrt werden. 8. 1812. 22 Sgr. 6 Pf.

Schmalz, Dr. Theod., Handbuch der Staatswirthſchaft. gr. 8. 1808. 1 Rtl. 15 Sgr.

— Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle. Entſcheidungen der Halliſchen Juriſten-Facultät. 2 Bde. gr. 8. 1809 u. 1810.
1r Bd. 1 Rtl. 15 Sgr.
2r Bd. 1 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf.

— Annalen der Politik. 4 Hefte. gr. 8. 1809 u. 1810. jedes Heft 20 Sgr. 2 Rtl. 20 Sgr.

Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit in Preussen. Ein Geschenk für den Preuss. Adel zur Beherzigung beim Landtage 1798. 8. 1798. 8. 1798. 7 Sgr. 6 Pf.

Zedlitz, Freiherr v., die Staatskräfte der Preuß. Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. 3 Bde. 1r Bd. Statiſtik. 2r Bd. Topographie. 3r Bd. Militairſtaat. (werden auch einzeln gegeben.) gr. 8. 1828. 30. 6 Rtl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
Fuch.

Digitized by Google